Cam. 112 cw (2,2

F

<36604909240012

<36604909240012

Bayer. Staatsbibliothek

Allgemeine vergleichende

Finanz-Statistik.

Vergleichende Darstellung

des

Haushalts, Abgabenwesens und der Schulden Deutschlands und des übrigen Europa.

Vom

Frhrn. Friedr. von Reden.

b. R. Dr.

II. Band 2. Abtheilung

Preussen.

Darmstadt 1856.

Verlag der Hofbuchhandlung von G. Jonghaus.

Bayer. Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Ministerialforstabteilung Bücherei

KGL. BAY. MINISTERIALFORSTBUREAU

772

Og 15

Wbg 62 38

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorwort.

Auf dem Umschlage der Hefte 13. und 14. der allgemeinen vergleichenden Finanz-Statistik habe ich die Ursachen der Verzögerung ihrer Vollendung dargelegt. Erst jetzt konnte ich den Schluss des Manuscripts derselben abliefern, weil dazu die Benutzung meiner statistisch-volkswirthschaftlichen Sammlungen erforderlich war, von welchen Reisen und sonstige Geschäftsverhältnisse längere Zeit mich getrennt hielten. So unangenehm diese Verschleppung meinem Herrn Verleger sein musste, um so weniger Ursache, darüber unzufrieden zu sein, haben die Käufer dieser Schrift. Denn die Finanz-Statistik von Preussen ist jetzt nicht nur bis auf die allerneueste Zeit fortgeführt, sondern auch bei weitem gründlicher bearbeitet, als mit dem vor einigen Jahren vorhandenen Material hätte geschehen können.

Die reichste Fundgrube für meine Schrift sind die Anlagen zum Staatshaushalts-Etat (jährlich 4 Bände in Folio), so wie die ständischen Kommissions-Berichte über denselben gewesen; dann die Verhandlungen der Stände. Diese Drucksachen enthalten eine so grosse Menge werthvoller und sorgfältig bearbeiteter Zusammenstellungen, dass

ihre auszugsweise Verbreitung in weiteren Kreisen manche unrichtige Ansichten verbannen würde. Ueberhaupt muss wiederholend anerkannt werden, dass die Darstellung des Preussischen Staatshaushalts durch die vorhandenen musterhaften Vorarbeiten mehr erleichtert wird, als in irgend einem anderen Staate.

Mein Bestreben, auch bei dieser geschichtlich-statistischen Arbeit war, dieselbe von der Einseitigkeit der Parteiansichten freizuhalten, welche vom politischen Tummelplatze jetzt leider nicht selten auf wissenschaftliche Gebiete sich verirren. Dass aber in dieser unparteiischen Beurtheilung gegebener Thatsachen neben dem Lobe auch Tadel sich finden muss, kann nicht überraschen, weil der Staatshaushalt Menschenwerk ist. Mögen deshalb die Leser, Beiden gleiches Recht widerfahren lassen!

Gut Esbeck bei Freden an der Hannoverschen
Südbahn, den 1. September 1856.

Friedr. Wilh. Frhr. v. Reden, Dr.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

28. Staatshaushalt- und Abgabenwesen

des

preussischen Königstaats.

A. Im Allgemeinen.

Friedrich von Hohenzollern Burggraf zu Nürnberg hatte im Jahre 1411 vom Kaiser Siegmund die Mark Brandenburg in pfandweisen Besitz erhalten. Nachdem durch fernere Vorschüsse diese Schuld bis auf 400000 ungarische Goldgulden — (gleich dem damaligen Werth von 5,330000 Scheffel Rocken, wovon durchschnittlich 13,2 für einen Goldgulden zu kaufen waren) — gesteigert war, überliess, mit Einwilligung der Kurfürsten, der Kaiser die Mark nebst der Kurwürde und aller Landesherrlichkeit dem Burggrafen Friedrich, unter Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechts. Auch dieser Vorbehalt fehlt in der Belehnung vom 18. April 1417 und seitdem herrschen die Hohenzollern im Herzen des preussischen Staats. (Sehr ausführlich ist die alte Geschichte des Hauses Hohenzollern in von *Leutsch,* Geschichte des preuss. Reichs behandelt; vergl. z B. I. 185). — Ihr ursprünglicher Erwerb daselbst betrug nur 425 □ M., also fast genau $^1/_{12}$ des jetzigen Länderbestandes; allein schon die Belegenheit des Landes und die Kurwürde gaben dieser Erwerbung bedeutenden natürlichen Einfluss, welcher durch das Geschick und durch das Glück dieses

Fürstenhauses zu nie geahnter Ausdehnung sich entwickelte. Besonders bemerkenswerth dabei ist sowohl die genaue Verschmelzung so vieler verschiedenartiger Länder-Theile, als auch die zu allen Zeiten bewährte innige Verbindung ihrer Bewohner unter einander und mit dem Regentenhause. Das Land wurde unter sehr zerrütteten Verhältnissen übernommen, denn wichtige Theile desselben waren durch Veräusserung, durch Verpfändung und durch widerrechtliche Anmassung abhanden gekommen. Drei kriegerische Regenten: *Friedrich I.* von 1415 bis 1440, *Friedrich II.* von 1440 bis 1470 und dessen Bruder *Albrecht Achilles* von 1470 bis 1486, wussten das Verlorne und noch ein Mehreres durch die Gewalt der Waffen zu erringen. *Johann Cicero* ferner von 1486 bis 1499 und *Joachim I.* von 1499 bis 1535, sicherten und vergrösserten den Landbesitz durch Verträge und so waren schon binnen den ersten hundert Jahren zu der wieder hergestellten Mark Brandenburg, Theile von Schlesien und von der Lausitz gekommen. Ausserdem war Preussen als Herzogthum gewonnen (durch polnische Belehnung der fränkischen Linie vom 10. April 1525); auch gewährten Erbverträge, Lehnsherrlichkeit und kaiserliche Begnadigung dem Hause der Hohenzollern die Aussicht, einst Pommern, Meklenburg, Holstein, Sachsen und Hessen ihren Besitzungen hinzu zu fügen (von Lancizolle Geschichte der Bildung des preussischen Staats I. 548, 627, 651, 629 und Stenzel Geschichte des preussischen Staats I. 247, 287, 293). Dagegen waren, im Widerspruch mit dem Hausgesetz von 1473, die alten fränkischen Stammlande durch Theilung für längere Zeit abhanden gekommen und auch nach Kurfürst Joachim I. Tode trat eine von ihm testamentarisch angeordnete (Stenzel a. a. O. S. 305) Theilung der Marken ein. Schon sein Enkel *Johann Georg* (von 1571—98) vereinte die Letzteren wieder und fügte kleinere neue Erwerbungen hinzu, obgleich sein Vater (Joachim II. von 1535—71) ihm 2,600000 Thlr. Landesschulden hinterlassen hatte. Er bezahlte diese fast gänzlich, oder liess sie von den Landständen übernehmen und verwendete ausserdem bedeutende Summen für wissenschaftliche Zwecke sowie zur Hebung des Erwerbes. Im Jahre 1602 aber war die Schuld schon wieder so stark angewachsen,

dass die Stände aller Marken abermals fast 1 Million Thaler davon übernehmen mussten (Stenzel a. a. O. S. 369). Die kurze Regierung seines Sohns *Joachim Friedrich* (1598—1608) ist durch den *Hausvertrag* von Gera 1598 bemerkenswerth, welchen der letzte Markgraf der fränkischen Linie (Georg Friedrich † 1603) in Magdeburg am 29. April 1599 vollzog und den auch des Kurfürsten Brüder, im Vergleich zu Onolzbach am 11. Juny 1603, anerkannten, (Lüning Reichsarchiv Contin. S. 45). Dadurch wurde die fernere Beobachtung der Verordnung von 1473 als Hausgesetz erklärt und festgesetzt, dass sämmtliche Landestheile unzertrennt bei der Kurwürde erhalten werden sollten, mit einziger Ausnahme der fränkischen Fürstenthümer, welche (unter Vorbehalt des Rückfalls, jedoch nur in zwei Theilen) zur Abfindung der Nachgeborenen verwendet werden könnten. So blieben *Bayreuth und Anspach* von einander bis 1769 und vom Hauptlande bis 1791 getrennt; wurden dann 1814 gänzlich davon geschieden. Joachim Friedrich übernahm auch die Verwaltung von *Preussen*, ohne welches der Kurstaat damals 672 □ M. Flächengehalt hatte; allein erst sein Sohn *Johann Siegmund* (1608—19) erlangte die Belehnung damit von Polen; dessen Sohn *Georg Wilhelm* (1619 bis 40) wurde regierender Herzog und sein einziger Sohn *Friedrich Wilhelm* (1640—88) wurde, durch den Welauer Vergleich vom 19. September 1657, *souveräner* Herzog von Preussen. Johann Siegmund fielen auch die Herzogthümer *Jülich, Berg und Cleve*, die Grafschaften Mark und Ravensberg und die Herrschaft Ravenstein durch Heirath zu, zusammen 240 □ M., welche jedoch der Vergleich von Xanten am 12. November 1614 auf 118 □ M. beschränkte. Georg Wilhelm empfing auf diese Weise 1619 schon 1460 □ M. (d. i. zwischen ⅓ und ¼ des jetzigen Flächengehalts) welche aus den drei Haupt-Ländermassen: — Brandenburg, Preussen, rheinische Erbschaft, — zu einem *Gesammtstaate* vereinigt waren. Allein er war nicht im Stande für dessen Entwicklung zu wirken, denn die Gräuel des dreissigjährigen Krieges haben kaum einen Theil Deutschlands stärker und länger heimgesucht als die brandenburgischen Lande (Stenzel a. a. O. S. 402 ff., 445 ff.) und er starb entfernt aus denselben in Königsberg.

Da gelangte, zur Rettung des Staats, in seinem Sohne Friedrich Wilhelm ein Mann zur Regierung, welchem unbestritten die Mit- und Nachwelt den Namen des *grossen Kurfürsten* beigelegt hat (Pölitz, Geschichte Preussens II. 81). Stenzel (a. a. O. II. S. 1) sagt über dieses Herrschers Einfluss Folgendes:

„Bis zum Regierungs-Antritte Friedrich Wilhelms sahen wir nur einzelne Provinzen, welche in weiter Ausdehnung, vom Niemen bis über den Rhein, zerstükelt, ohne äussern und innern Zusammenhang unter einander als den der gemeinschaftlichen Herrscher, den Kurfürsten von Brandenburg als solchen oder auch sonst als Reichsfürsten und als polnischen Lehnsherzogen gehorchten. Die, (wenn auch schon durch die Zeit erschütterten) Rechte und Freiheiten der Stände, die verschiedenen Formen der Gesetzgebung und Verwaltung jedes der Länder hatten, wenigstens äusserlich noch, grösstentheils den Anstrich, welchen sie aus dem Mittelalter herübergebracht hatten, beschränkten die freie Gewalt der Fürsten und verhinderten die Einheit der Regierung. —

Da wird durch das Genie Eines Mannes aus der Vereinzelung ***Einheit*** aus der Verschiedenheit Gleichheit, aus der Verwirrung Ordnung, aus den abgesonderten Provinzen ein Staat, der, neu im europäischen Staatensysteme, sich seinen Platz mit klug gehandhabten Waffen erobern und immer schlagfertig behaupten muss, Deutschland politisch in zwei grosse Hälften spaltet, das alte System des Reichs erschüttert, das der europäischen Staaten verändert. — Das ist die *Wirkung der unbeschränkten Fürstengewalt*, welche alle Selbstständigkeit der Einzelnen und der Körperschaften beseitigte oder brach und mit freier Verfügung die Gesammtkraft aller Unterthanen zu *Einem Ziele*, der Erhöhung der Staatsmacht, verwendete. Ohne diese unbeschränkte Gewalt hätte damals kein *stehendes Heer*, das einzige wirksame Mittel der Macht, errichtet, vermehrt, erhalten und geführt werden können. —

Die Fürsten selbst aber mussten sich von engherzigen, religiösen und volksthümlichen *Vorurtheilen* möglichst *losreissen*, die Genossen jedes Glaubens, die Einwanderer jedes Landes, auch fremder Zungen, aufnehmen, schützen, verwenden; so-

bald nur der Hauptzweck erreicht wurde. Sie mussten mit eigener, rastloser Thätigkeit überall wecken, anspornen, pflegen, beaufsichtigen, leiten, damit alle Hülfsquellen der Macht entdeckt und benützt würden, damit jeder Unterthan gereizt, seine Kräfte verdoppelte, verdreifachte.“ —

Im *Westpfälischen Frieden* empfing, für an Schweden abgetretene Theile von Pommern, Kurbrandenburg die Bisthümer Halberstadt, Minden und Camin als weltliche Fürstenthümer und das Erzstift Magdeburg als Herzogthum (ausser 4 an Kursachsen fallenden Aemtern) sodann das domkapitularische Amt Egeln, zusammen 525 □ M. Mit diesen Erwerbungen reichte das Besitzthum des Hauses Hohenzollern, in fast ununterbrochnem Zusammenhange, vom Harz bis zur Memel und was an der Weichsel noch Fremdartiges dazwischen lag, waren abgerissene Stücken von Pommern und Preussen. Es war damals ein durch den Krieg verarmtes und entvölkertes Land und besass (etwa mit Ausnahme der Rheinlande) nicht einmal besondere natürliche Hülfsquellen zur rascheren Erholung. Und dennoch hat *ein* grosser Fürst, innerhalb *eines* Menschenalters, unter neuen Kriegen und sonstigen Hindernissen, dieses Land auf eine hohe Stufe des Wohlstandes und diesen Staat zum höchsten Ansehen, erhoben. Als der grosse Kurfürst am 29. April 1688 starb, hinterliess er den Flächengehalt der Besitzungen von 1370 auf 1930 □ M. vergrössert; eine Bevölkerung von 1,500000 Köpfen; die Einkünfte von 450000 auf 2,700000 Thlr. gesteigert; ein von 4000 auf 24000 Mann vermehrtes Heer und dennoch 600000 Thlr. im Schatze. Der Kurfürst von Brandenburg war solchergestalt in Deutschland schon der Erste nach dem Kaiser geworden; er stand sogar durch seine Hausmacht bedeutend über den andern Reichsfürsten. Aber die dazu angewendeten *Mittel* hatten auch keine andere Grenzen als den alleinigen Willen des Herrschers. Der *unbeschränkten Gewalt* war die Bahn gebrochen und eine freie Verfügung über Leben und Vermögen der Unterthanen, mit Einsicht und Kraft benutzt, erzeugten eine bis dahin unbekannte Macht, deren nicht geahnte Wirkungen die Welt in Erstaunen setzen mussten. —

Friedrich III. (1688 bis 1713) fügte dem Einheits-Reiche welches sein Vater gebildet hatte, am 18. Januar 1701 für Preussen die *Königliche Würde* hinzu und nannte sich dann Friedrich I. — Weniger, sagt sein Enkel (Mémoires pour servir á l'histoire de la Maison de Brandenbourg 1767 S. 12), weniger aus politischer Voraussicht, als gereizt durch die Königlichen Ehrenvorzüge (z. v. auch Stenzel a. a. O. III. 86 und Ranke, Neun Bücher preussischer Geschichte I. 101). Dass aber der deutsche Kaiser (durch vorübergehende minder wichtige Vortheile bewogen) der Erste war, welcher zur ebenbürtigen Erhebung des einzigen gefährlichen Nebenbuhlers die Hand bot; ist ein Fehler, welchen das Haus Habsburg nicht wieder verbessern kann. Ausser der Erhöhung seines Ansehens arbeitete Friedrich I. unausgesetzt an der Unterstützung des Protestantismus und diese seine und seiner Nachfolger Bestrebungen haben gleichfalls zur Erhebung des Hauses nicht unwesentlich beigetragen (Ranke a. a. O. I. 180). Die zur Erreichung seiner Zwecke angewandten Mittel waren, eigenthümlicher Weise, fester Anschluss an Oesterreich und Unterstützung der Entwürfe von Wilhelm von Oranien auf den britischen Thron (Leutsch a. a. O. II. 64). Auch Friedrich I., seinem Vater nachahmend, nahm in staatsrechtlichen Fragen nicht selten das Recht des Stärkeren in Anspruch, bevor noch die langsame Diplomatie, oder der schleppende Reichsgerichtsgang die Streitfragen entschieden hatten (Stenzel a. a. O. III. 77) und dies hat in jener marklosen Zeit zum Gelingen seiner Pläne häufig geholfen. König Friedrich I. hinterliess 2064 □ M. mit etwa 1,650000 Bewohnern. —

Unter seinem Nachfolger *Friedrich Wilhelm* I. (1713 bis 1740) gewann der preussische Staat abermals sowohl an äusserm Umfang, als noch mehr an innerer Kraft. (Vergleichung seiner und seines Vaters Persönlichkeit in Pölitz a. a. O. III. 25). Die Mutter aus dem Hause Oranien hatte schon Friedrich I. 1707 *Neuenburg und Valangin* verschafft; aus derselben Erbschaft kamen 1713 durch den Utrechter Frieden, *Ober-Geldern* und 1732 durch einen Vergleich die Fürstenthümer *Mörs* und *Lingen*. Im Stockholmer Frieden von 1720 wurde das schwedische *Vorpommern* zwischen der Peene und

Oder mit Wollin und Usedom, gewonnen. — Friedrich Wilhelm I. hat seine 27 Regierungsjahre fast ausschliesslich im Frieden verlebt, denn kaum in drei Feldzügen nahm er an den nicht viele Gefahr drohenden Kriegen gegen Schweden und Frankreich Theil. Er hat Staatskräfte und Heer, weder (wie sein Grossvater) für weit aussehende, grossartige oder kühne Unternehmungen auf's Spiel gesetzt; noch sie (wie sein Vater) zum Vortheil Anderer verwendet. Dennoch ist sein unausgesetztes Bestreben gewesen, die *Mittel* zum Kriege, Geld und Soldaten, zu mehren — und kein preussischer Fürst hat Gold und Eisen so sehr als die Grundlagen der wirklichen Macht betrachtet, als Friedrich Wilhelm I. Er hinterliess 1740: 2275 □ M. Landes mit 2,240000 Bewohnern; ein *Heer* von etwa 80000 Mann (Ranke a. a. O. I. 441); 7,372000 Thlr. jährlicher *Staatseinnahmen*; einen *Schatz* von 8,700000 Thlr., obgleich er auf die Wiederbelebung des Landbaus, auf die Ansiedlung von Lithauen, auf den Ankauf von Kron- und Apanage-Gütern und Silbergeräth zusammengenommen etwa 20,500000 Thlr. verwendet hatte, (Ranke a. a. O. I. 471 und Stenzel a. a. O. III. 692).

Friedrich II. (von 1740 bis 1786), obgleich König eines Staats *zweiten* Ranges, wurde der Glanzpunkt auf welchen fast ein halbes Jahrhundert lang ganz Europa schaute und der selbst die folgenreiche Wirksamkeit seiner Zeitgenossen auf den grössten Thronen, — Maria Theresia und Joseph II. von Oesterreich und Katharina II. von Russland; — in Schatten stellte. Wenn einzelne Herrscher gross und berühmt geworden sind durch Thaten des Krieges, *oder* durch Werke des Friedens, *oder* durch erfolgreiche Einrichtungen, *oder* durch Erwerben und Sparen, *oder* durch schriftstellerische Thätigkeit, *oder* durch die Gunst des Glücks; so hat Friedrich der Grosse *dadurch* die Welt in Erstaunen und Bewunderung versetzt, dass er *alles dieses* in sich vereinigte. Ausgezeichnete und gute Fürsten hatten zwar auch in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts nicht gefehlt; allein sie wirkten geräuschlos oder in engeren Kreisen. Im Grossen und Ganzen lag eine Abspannung oder Erschlaffung über Europa, welche nicht selten die erschütterndsten Ereignisse gleichsam

vorbereitet hat. — Friedrich II. war eine gewaltig bewegende Kraft, welche, wie zum Widerstande, so auch zur Nacheiferung anregte; erweckend, schaffend, aber auch umgestaltend und zerstörend; zugleich kühn aufbauend und den Boden unterwühlend; Werke errichtend, die nur ein gleich starker Arm erhalten kann, während sie in schwachen Händen verfallen und das unfähige Geschlecht unter ihren Trümmern begraben. Die Erhebung des Staats, welchen er beherrschte, war das Ziel der Bestrebungen Friedrichs II. wie aller grossen Fürsten vor und nach ihm. Aus den *Mitteln* aber hat man stets den Geist, welcher dazu antrieb, erkennen können. *Friedrich des Grossen Mittel* waren: Abschaffung von Missbräuchen in Staat und Kirche, Entlastung der zu schwer Belasteten, Entfesselung der gebundenen nutzbaren Kräfte, freie geistige Bewegung; jedoch zugleich verheerende Kriege, ein kostbares Heer und steigende Abgaben. Auch diese Mittel sind für seine Zeitgenossen und für die Nachwelt massgebend geworden; häufig aber in *schwacher* Hand, oder nur einseitig und theilweise angewendet, mehr gefährdend als nützend. — Ueber die *Gerechtigkeit* der Handlungen und namentlich der Kriege Friedrich des Grossen zu reden, ist hier nicht der Ort; ausser ihm selbst haben viele darüber geschrieben, am lichtvollsten und vorurtheilsfreisten vielleicht *Dohm* in seinen Denkwürdigkeiten. Jedenfalls spricht der *Erfolg für* den König, und dieser war damals, wie jetzt, der höchste Richter über Recht und Unrecht in *politischen* Streitfragen.

Nach dem Tode Kaiser Karl VI. am 20. Oktober 1740, wurden, ungeachtet der durch viele Opfer erkauften s. g. pragmatischen Sanktion (Eichorn, Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte, 5. Aufl. IV. §. 591 und Pölitz a. a. O. III. 66) von mehreren Seiten Ansprüche auf Theile der österreichischen Monarchie gemacht. Während andere Prätendenten Bündnisse zur Zerstücklung der Länder des Hauses Habsburg machten, besetzte Friedrich II. Niederschlesien und bot *dann* Maria Theresia seine Hülfe gegen ihre übrigen Feinde an. Als ein solcher Beistand verschmäht wurde, verhalf Friedrich dem Kurfürsten von Bayern zur Kaiserkrone (24. Januar 1742)

und nahm an dem Angriffe aller Gegner Theil, machte jedoch seinen besonderen Frieden mit Oesterreich (23. July 1742), nachdem dieses ihm Niederschlesien, die Grafschaft Glatz und einen Theil von Oberschlesien zugestanden hatte. Nochmals (im August 1744) rief die Besorgniss vor einem Angriffe wegen seines neuen Erwerbes, Friedrich II. unter die Waffen und erst der Dresdener Frieden vom 25. Dezember 1745, welcher den früheren Vertrag bestätigte, beschloss den ersten Abschnitt des Kampfs gegen den Nebenbuhler in Deutschland (Ranke a. a. O, II. 350 ff.). — Durch *Schlesien* erlangt 685 □ M. mit etwa 1 Million Bewohnern; (Erwerbung von *Ostfriesland,* 54 □ M. mit 97000 Einwohner., 15. May 1744, Leutsch a. a. O. II. 203). — Durch die Eroberung Schlesiens war die natürliche Spannung zwischen der alt gewohnten Macht Oesterreich und der aufstrebenden Macht Preussens, zur Erbfeindschaft geworden. Preussen sollte wieder klein gemacht werden, das war der Zweck des Bundes zwischen Oesterreich, Sachsen, Russland, Frankreich und Schweden, welchem Friedrich der Grosse nur sein eigenes Heer, die Hülfe Englands und einiger kleiner Staaten Norddeutschlands, entgegen zu stellen hatte. Dennoch ging Friedrich II. aus dem siebenjährigen Kriege (August 1756 bis 15. Februar 1763 Martens Récueil des traités I. 61—79) ungeschmälert hervor, und der Ruf seiner geistigen Befähigung, wie seiner Waffen, hatte schon fast den höchsten Gipfel erreicht. Ein fünfzehnjähriger Frieden in Deutschland hatte zur ersten *Theilung Polens,* — (Vertrag vom 25. July 1772 zwischen Oesterreich, Preussen und Russland und sonstige bezügliche Aktenstücke in Martens, Récueil I. 94, 462 ff, wodurch Preussen 651 □ M. mit 550000 Bewohnern, auch die Weichselmündung empfing) — Zeit gewährt. Er wurde nur durch den einjährigen Kampf (4. July 1778 bis 13. May 1779 Frieden zu Teschen, Martens Récueil II. 1 bis 28) gestört, welchen man den *bayernschen Erbfolgekrieg* nennt. Allein der natürliche Gegensatz zwischen Preussen und Oesterreich in Deutschland, war und blieb vorhanden und während gegen das Ausland beide Mächte in ihrem *eigenen* Interesse gemeinsam handelten, befehdeten sie sich in deutschen Angelegenheiten fortwährend offen oder insgeheim. Eine solche Hand-

lung gegen Oesterreich war der *Fürstenbund* vom 23. July 1785, (Dohms Denkwürdigkeiten III.) womit Friedrich des Grossen Laufbahn schloss († 17. August 1786). Der preussische Staat besass jetzt einen *Flächengehalt* von 3568 □ M., bewohnt von etwa 6,000000 Menschen; was fast das Dreifache der Volksmenge zur Zeit der Thronbesteigung des Königs war. — Unter dem Nachfolger, König *Friedrich Wilhelm II.*, (1786—1797) trat ein in der Natur der Verhältnisse liegender Rückgang ein. Die geistige Entwicklung war den alten Formen vorausgeeilt, ohne dass der Neffe und seine Räthe die Formen dem Geiste des grossen Oheims anzupassen verstanden. So gerieth manches Verhältniss unbemerkt in Verfall und weder Staat, noch Volk blieb den ausserordentlichen Ereignissen gewachsen, welche mit der französischen Revolution und durch dieselben begannen. Allerdings fallen mehrere bedeutende Gebietserweiterungen in diese Zeit; wie die Erlangung von 897 □ M. mit etwa 1,130000 Bewohnern, durch die *zweite Theilung Polens* (Erklärungen vom 16. April 1790 und 25. September 1793, bei Martens, Récueil V. 120, 202), obgleich die preussische Regierung am 29. März 1790 in einem Freundschafts-Vertrage den damaligen Besitzstand Polens gewährleistet hatte (über die Geschichte dieses Bündnisses zu vergl. z. B. Leutsch a. a. O. III. 17 ff.). Ferner der Gewinn von 890 □ M, mit 950000 Einwohner aus der *dritten Theilung Polens* (Verträge vom 3. Januar und 24. Oktober 1795 in Martens Récueil VI. 690—706); wodurch der Antheil der preussischen Monarchie an dem alten zertheilten Polen seit 1772 auf 2438 □ M. mit 2,700000 Bewohnern stieg. Diese Erwerbungen haben Preussen zu einer europäischen Macht *ersten* Ranges gemacht, allein damals war mehr Schimmer als wirkliche Kraft vorhanden. Ein wirkliches Fortschreiten war nicht zu erkennen, denn man handelte mehr mit Worten als mit Thaten; die Verwicklung der Verhältnisse nahm überhand, weil man seines Wollens nicht klar bewusst war; die Stützen des Staats, *Heer* und *Finanzen*, wurden vernachlässigt, denn im *Innern* konnten die gesteigerten Formen den Rückgang des Geistes nicht hindern, und an die Stelle des vorgefundenen *Staatsschatzes* (mindestens 72,000000 Thlr.) war schon

nach wenigen Jahren ein Defizit in den Einnahmen getreten. Friedrich Wilhelm II. zeigte sich der bedeutsamen Erbschaft seines grossen Oheims in keinerlei Hinsicht gewachsen und davon war denn auch das Verhalten der preussischen Regierung im *französischen Revolutions-Kriege* eine Folge. Der mit übertriebenen Hoffnungen begonnene Verbindungskrieg gegen Frankreich endete mit dem einseitigen Baseler Friedensvertrage (5. April 1795, Martens Récueil VI. 495) und führte den unseligen *geheimen Vertrag* vom 5. August 1796 (Martens Récueil VI. 653) herbei, durch welchen Preussen seine volle Zustimmung zur Ueberlassung des ganzen linken Rheinufers an Frankreich, aussprach. (Ueber die Beweggründe zum Einschreiten gegen die französische Revolution, kann z. B. Leutsch a. a. O. III. 24 ff. verglichen werden). — Der *Flächengehalt* des preussischen Staats war beim Ableben Friedrich Wilhelm II. zwar auf 5468 □ M. angewachsen (also um 364 □M. *grösser* als gegenwärtig) mit etwa 8,660000 *Bewohnern*, wovon 2,400000 Polen (etwas mehr als die Hälfte der jetzigen Bevölkerung). Allein dieser Zuwachs hat damals des Staates Kraft geschwächt, anstatt sie zu mehren und er nützte nicht, weil man ihn zu entwickeln nicht verstand. — Dies Alles änderte und besserte sich unter der Regierung des Sohnes, Königs *Friedrich Wilhelm III.* (vom 16. November 1797 bis 7. Juny 1840), jedoch erst nach jahrelangen Prüfungen und Leiden. Dieser König, unter welchem Preussen die jetzige hohe Stellung errang und der durch seine bedeutende Persönlichkeit einen sehr grossen Einfluss auf die Geschichte seiner Zeit ausübte, hat gleich Friedrich dem Grossen, neben kriegerischem Ruhme, das ungleich grössere Verdienst, durch eine weise Gesetzgebung und aufgeklärte Verwaltung die materielle Entwicklung des preussischen Staats so ausserordentlich gefördert zu haben, dass seine Einrichtungen häufig zum Vorbild genommen sind.

Die *politische Lage* bei der Thronbesteigung *Friedrich Wilhelm* III. war im Allgemeinen sehr wenig befriedigend, die Stellung Preussens aber sogar misslich und schwankend. Der König trat aus der Isolirung, in welcher Preussen sich befand, erst dann heraus, als die Angelegenheiten sich etwas

mehr geklärt hatten, und zwar durch Anschluss an die von Kaiser Paul I. von Russland gegen brittische Anmassungen zur See, gestiftete *nordische Konvention*, am 3. April 1801. Die nächste Folge hiervon war die Besitznahme des Kurstaats Hannover um die Strommündungen gegen England zu schliessen; jedoch geschah dessen Räumung schon Ende Oktober 1801, in Folge der dem Frieden zu Amiens (zwischen England und Frankreich am 25. März 1802) vorbereitenden Verhandlungen. Der *Reichsdeputations - Hauptschluss* vom 25. Februar 1803 verschaffte Preussen: die Hochstifter Paderborn, Hildesheim, das Mainzische Thüringen (Eichsfeld und Erfurt), einen Theil von Münster, die Abteyen Hervorden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kappenberg, mit den Reichsstädten Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; zusammen 224 □ M. mit 564000 Bewohnern gegen 48 □ M. mit 124200 Einwohnern, welche es am linken Rheinufer abtrat. Diese vierfache Entschädigung erregte, selbst in der damaligen Zeit, wo jeder Mächtige ungescheut und ungestraft nach des deutschen Reichs Trümmern griff, viel Missstimmung in Deutschland. Dazu die Neigung der damaligen französischen Regierung, Preussen zu begünstigen, um Oesterreich in Schach zu halten, (Lucchesini, Rheinbund I. 156 und 162—79, 193, 216, 217) bewirkten ein enges Anschliessen der preussischen Politik an Frankreich. Anfänglich konnte hierdurch die Preussische Regierung ihre gewünschte Stellung der Neutralität und Vermittlung behaupten, (Leutsch a. a. O. III. 92 ff.) als aber Napoleons Siege und das Drängen der süddeutschen Fürsten um seine Freundschaft, Preussen als französische Handhabe in Deutschland entbehrlich machten; musste die ohne andere Bundesgenossen alleinstehende Preussische Regierung zu Mitteln ihrer Rettung greifen, welche man vergeblich zu rechtfertigen versucht hat. Dahin gehört vornehmlich die *Besetzung* des Kurfürstenthums *Hannover* am 27. Oktober 1805 und dann dessen *Einverleibung*, in Folge des Vertrages zu Paris mit Frankreich vom 15. Februar 1806 (Lucchesini a. a. O. I. 358 und Leutsch a. a. O. III. 100). Dieser Vertrag vergrösserte, für die Dauer einiger Monate den preussischen Staat bis zu 6120 □ M. mit einer Bevölkerung von etwa

10,660000 Seelen und es ist höchst bemerkenswerth dass diese schwindelnde Höhe dem tiefsten Falle unmittelbar vorherging.

Napoleon glaubte, dass durch *Stiftung des Rheinbundes* ($^{12}/_{19}$ July 1806) jeder Grund, Preussen zu schonen, weggefallen sei und beschloss demselben die Ueberlegenheit seiner Waffen fühlen zu lassen; um so mehr als es, in Folge einer falschen und zweideutigen Politik, abermals gänzlich isolirt dastand. Davon war denn eine sehr natürliche Folge, dass dem Kriegsmanifeste Friedrich Wilhelms III. aus Erfurt vom 9. Oktober, die Niederlage von Jena am 14. Oktober 1806 (Leutsch a. a. O. III. 107) und in den nächsten Monaten die Vernichtung des ganzen Preussischen Heers folgte. Auch die polnische Bevölkerung stand gegen die Preussische Herrschaft auf, und bis an die äusserste Ostgränze zurückgedrängt, musste der König den vernichtenden Friedensvertrag von Tilsit am 9. July 1807 (Martens, Suppl. IV. 444 und Leutsch a. a. O. III. 120, 130, 148) unterzeichnen.

Preussen verlor dadurch mehr als die Hälfte seines Flächengehalts und seiner Bevölkerung, denn es musste 3246 □M. mit 5,619000 Bewohnern abtreten, während ihm nur 2874 □M. mit 5,040000 Einwohnern blieben. Es trat für die nächsten sechs Jahre in die Reihe der Staaten *zweiten* Ranges zurück und zu dieser politischen Unterordnung kam eine *Belastung* durch die Anforderungen des Siegers und seiner Verbündeten, welche kaum jemals ihres Gleichen gehabt hat. In einem Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden über deren Geschäftsführung von 1820 bis 1833 (z. v. den Abschnitt Staatsschuld), wird der Aufwand des *Staats* für jene Lasten zu 144,473626 Thlr., des *Volks* an berechenbaren Leistungen aller Art zu 230,000000 Thlr. angegeben.

Dies unerhörte Missgeschick klärte den Blick und stärkte die Kraft *Friedrich Wilhelms III.* und der Segen seiner Regierung beginnt erst mit seinem Unglück. Er ergriff das einzig richtige *Mittel*, um Preussen vor dem gänzlichen Untergange zu retten und allmählig wieder zu heben; das Mittel der Entwicklung aller Kräfte seines Volks durch deren Entfesselung, und er berief zur Ausführung dieser grossen Aufgabe die rechten Männer (Stein, Hardenberg, Scharnhorst, Gneisenau

u. s. w.) Das Edikt vom 9. Oktober 1807 hob die Erbunterthänigkeit auf; das Edikt vom 27. July 1808 beseitigte das beschränkte Nutzungsrecht der Domänenbauern; ein Edikt vom 14. September 1811 ordnete die Verhältnisse des Bauernstandes im Allgemeinen; durch die Städteordnung vom 19. November 1808 wurden die städtischen Gemeinden für mündig erklärt; mittelst Edikts vom 24. Oktober 1808 wurde der Zunftzwang nebst einigen Monopolen beseitigt; die Verordnungen vom 16., 23. und 26. Dezember 1808, dann vom 27. Oktober 1810, bewirkten eine durchgreifende Neugestaltung der Verwaltungsformen; ein Edikt vom 26. Dezember 1808 schuf die Gleichstellung der christlichen Religionsparteien; das Patent vom 17. Dezember 1808 bestimmte die Veräusserlichkeit der Königlichen Domänen und Forsten, durch Verkauf oder Erbleihe; das Edikt vom 30. Oktober 1810 erklärte die Besitzungen der Klöster-, Dom- und anderer Stifter, aller Kommenden und Balleien des katholischen und protestantischen Bekenntnisses für Staatsgüter, die allmählig eingezogen werden sollten, unter Entschädigung der Betheiligten; die Beschränkungen des freien Messverkehrs zu Frankfurt a. d. O. wurden durch Edikt vom 12. März 1810 beseitigt; das Zahlenlotto mittelst Edikts vom 18. März 1810 und der Universitätsbann durch Edikt vom 13. April 1810 aufgehoben. Eine neue Hochschule wurde in Berlin 1809 gegründet und die Frankfurter mit zeitgemässerer Gestaltung und reicher Ausstattung 1811 nach Breslau verlegt. Schon unter dem 10. Oktober 1807 hatte der König ausgesprochen, dass im Staatsdienste nur persönliche Befähigung und eigenes Verdienst Geltung haben sollten und auch die bürgerlichen Verhältnisse der Juden erlangten durch das Edikt vom 11. März 1812 eine Besserung. Der Werth der Volksvertretung wurde dadurch anerkannt, dass man in den Jahren 1811 und 1814 ständische Abgeordnete in Berlin versammelte (Simon, Preuss. Staatsrecht II. 149). Eine besondere Sorgfalt widmete man der Wehrhaftigkeit des Volks und dies war um so schwieriger, weil der französische Machthaber den Bestand des preussischen Heers auf 42000 Mann beschränkt hatte. Dass man aber auch dabei, durch das Landwehrsystem, die *richtigen* Mittel ergriff, hat die Schlag-

fertigkeit des Heers und des Volks zur Zeit der Erhebung bewiesen. Und dieser ersehnte Zeitpunkt trat ein, als das gewohnte Glück dem Kaiser der Franzosen auf Russlands Schneefeldern den Rücken gewendet hatte. Einer *Kriegserklärung* Preussens gegen Frankreich vom 16. März 1813, folgte am 17. März der *berühmte Aufruf des Königs* an sein Volk und Heer. Nicht vergeblich hatte der König gesprochen. Die Gefühle der Liebe zum Vaterlande, der Anhänglichkeit an das Herrscherhaus und des Hasses gegen die Unterdrücker haben das schwer geprüfte und schon vielfach beanspruchte Preussenvolk zu neuen Opfern aller Art vermocht, zu Opfern an Leben und Gut, die so ausserordentlich gewesen sind, dass die Nachwelt kaum wird begreifen können, *weshalb* sie gebracht und *wie* sie getragen wurden. Die *Friedensschlüsse zu Paris* am 30. May 1814 und 20. November 1815 (Martens, Nouv. Récueil II. 1 bis 18 und 668 bis 742), gewährten dem Königshause Ersatz für jahrelange Leiden und den Lohn für alle Anstrengungen. Schon der Bundesvertrag mit Russland zu Kalisch vom 28. Februar 1813 (Martens, Nouv. Récueil III. 234), dann die Verträge Preussens mit England zu Reichenbach vom 14. Juny 1813 (daselbst I. 571 und III. 267) und mit Oesterreich zu Töplitz am 9. September 1813 (daselbst I. 600 und III. 295), hatten die *Wiederherstellung des Preussischen Staats* in seinem früheren Zustand, zur Grundbedingung gemacht. Der Verlust durch die französischen Kriege berechnete sich zusammengenommen auf etwa 2000 □ Meilen und 2,650000 Einwohner und auf dem *Wiener Kongresse* sollten die Entschädigungen fest gestellt werden (Material in Klübers Sammlg. der Akten des Wiener Kongresses, 8 Bde., Erlangen 1815/8). Dort schien, ungeachtet der Wiederkehr Napoleons, eine Einigung im Grossen nicht gelingen zu wollen und man schloss desshalb einzelne Länder-Abtretungs- und Tausch-Verträge, welche dann in der Kongressakte vom 9. Juny 1815 (Klüber a. a. O. und Martens a. a. O. II. 379 bis 434) ihre Zusammenstellung fanden. Auf diese Weise erlangte Preussen z. B. von den Polnischen Landestheilen 568 □M. mit etwa 880000 Bewohnern; von Sachsen 367 □M. mit 864000 Einw.; von Hannover 6 □ M. mit 18000 E.; von Schweden durch

Dänemark, 75 □M. mit 124000 E.; von Nassau 46 □M. mit 113000 E.; vom Grossh. Hessen 62 □M. mit 112000 E. u. s.w.; wogegen es verschiedene Gebiets-Abtretungen machte.

Die *neuen Erwerbungen* auf dem Wiener Kongresse betrugen demgemäss 1017½ □Meilen mit 2,960300 Einwohnern, und im Verein mit den wieder zurückgestellten älteren Besitzungen, welche der Tilsiter Frieden dem Preussischen Staate entfremdet hatte, war die Gesammtmasse der auf dem Wiener Kongresse an Preussen überwiesenen Länder 2102½ □Meilen mit 5,305550 Einwohnern, so dass im July 1815 *der gesammte Preussische Staat* einen Flächengehalt von 4976,5 □Meilen mit 10,346150 Einwohnern besass. — Durch neue Erwerbungen im zweiten Pariser Frieden, durch Kauf-, Tausch-, Ausgleichungs- und Grenz-Verträge, wurde eine fernere Vergrösserung von 52½ □M. mit 116800 Bewohnern erlangt, so dass man für das Jahr 1817 (mit Neuenburg) den Flächengehalt auf 5029 □M., die Bevölkerung auf 10,588157 Köpfe feststellen kann (Hoffmann, Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Pr. Sts. und Schubert, Staatskunde I. 2 S. 129).

Ein sonstiger Ersatz bestand in *Geldentschädigungen*, welche Frankreich zu zahlen hatte. Davon gelangten in die preussische *Staats*kasse 145,000000 Franken und zur Befriedigung von *Privatreklamationen* 2,600000 Frk. Rente oder 52,000000 Franken Kapital. — —

Zwei für Preussen höchst folgenreiche Ereignisse sind aus dieser Zeit noch zu erwähnen: die *Stiftung des heiligen Bundes* am 26. September 1815, beruhend auf der Voraussetzung ewiger Eintracht und geschlossen zur Sicherung gegenseitiger Hülfleistung, von den Monarchen von Oesterreich, Preussen und Russland, dann angenommen von allen Regierungen Europa's ausser England und (weil nicht eingeladen) Papst und Pforte. Ferner der *deutsche Bund*, eine „feste und dauerhafte „Verbindung der souveränen Fürsten und freien Städte Deutsch- „lands, für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands „sowie für die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's" — geschlossen durch die Bundesakte vom 8. Juny 1815 (Klüber a. a. O.). Die preussische Regierung liess, laut Protokolls vom

4. May 1818 (Klüber, Quellensammlung S. 271), anzeigen, dass die Provinzen Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, als zum deutschen Bunde gehörend betrachtet werden sollten. Dies sind 3389,28 □M. (mit Hohenzollern zu 20,95) von den 5103,82 □M. des gesammten preussischen Staats ohne Neuenburg, also 66,42 % des Flächengehalts; mit 1849: 12,558141 Bewohnern von den 16,397448 Einwohnern der ganzen Monarchie, also 76,58 %. Die *Bundes-Matrikel* bestimmt (nach den Beschlüssen vom 14. April 1842 und 3. Oktober 1851 im Schreib- und Geschäfts-Kalender für die deutsche Bundes-Kanzlei 1852 S. 159) die für Preussens Bundesleistungen massgebende *Bevölkerung* zu 7,998499 Köpfen, wonach zu je 1000 fl. Bundeserforderniss 265,16359 fl., oder etwas über ¼, gezahlt werden müssen. —

Abgesehen von kleineren Aenderungen im Länderbestande durch Grenzberichtigung und Tausch, sind nur noch der Ankauf des Sachsen-Koburgischen Fürstenthums *Lichtenberg* (10,5 □M. mit 35256 Einw.) durch Vertrag vom 31. May 1834 (in von Rohrscheidts Pr. Sts. V. S. 553), gegen eine reine Jahresrente von 80000 Thlr. Kour.; so wie die Erwerbung der Fürstenthümer *Hohenzollern - Hechingen und Siegmaringen* mittelst Vertrages vom 12. März 1850 (in von Rohrscheidt Pr. Sts. V. S. 411), zu erwähnen..

König *Friedrich Wilhelm* III. beschäftigte sich sofort nach Befreiung seiner Staaten mit Fortsetzung der seit dem Tilsiter Frieden begonnenen Neugestaltung der Staatseinrichtungen. Darunter ist vor Allen das Königliche Patent vom 22. May 1815 zu nennen, wodurch eine „*Repräsentation des Volks*" durch Reichsstände, zugesichert wurde, sowie „die Ausarbeitung einer *schriftlichen Urkunde* als Verfassung des preussischen Reichs," (Geschichtliche Darstellungen in Simon Preuss. Staatsrecht II. S. 152 ff. und in Bergius, Preussen in staatsrechtlicher Beziehung, Münster 1 43 S. 191 ff.). Auch noch einige Jahre später hielt man diese Absicht fest, denn ein K. Reskript vom 30. März 1817 ordnet eine Verfassungs-Ausarbeitungs-Kommission, aus der Mitte des am 20. März 1817 errichteten *Staatsraths*, an; auch ist die Erklärung Preussens am Bundestage in der Sit-

zung am 5. Februar 1818 (Nauwerck, die Thätigkeit der deutschen Bundesversammlung, Berlin 1845 II. S. 129 bis 179), dem völlig entsprechend. Sogar im Jahre 1820 scheint die Absicht, jene Zusicherung in Ausführung zu bringen, vorgewaltet zu haben, weil noch das Gesetz vom 17. Januar 1820, wegen künftiger Behandlung des Staatsschuldenwesens, Reichsstände voraussetzt. Das Gesetz über die *Provinzialstände* vom 5. Juny 1823 enthält nur noch einen *Vorbehalt* wegen demnächstiger „Zusammenberufung der allgemeinen Landstände“ und ist dieselbe dann gänzlich unterblieben.

Dagegen erging eine Menge der wichtigsten Bestimmungen über die *Staats-Verwaltung*: durch die Ernennung des Staatsministeriums vom 3. Juny 1814; die Einrichtung des Staatsraths unter dem 20. März 1817; die Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin vom 3. November 1817; die Einführung einer General-Kontrolle der Finanzen vom 3. November 1817, und deren Verbindung mit dem Staatsministerium unter dem 17. Januar 1820, endlich deren Ersetzung durch eine Staatsbuchhalterei unter dem 29. May 1826; die Verhältnisse der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät vom 17. Januar 1820; die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 30. April 1815; die Dienstinstruktionen: vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 für die Ober-Präsidenten, vom 23. Oktober 1817 für die Provinzial-Konsistorien, für die Medizinal-Kollegien, für die Regierungen mit Ergänzung vom 31. Dezember 1825; das allgemeine Pensions-Reglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825. — Die Verwaltungseinrichtungen von 1817 erhielten durch die Kabinets-Order vom 31. Dezember 1825 einige Abänderungen und dabei ist es bis zum Ableben des Königs Friedrich Wilhelm III. im Wesentlichen geblieben.

Als wichtige Ereignisse der äussern Geschichte sind aus diesem Zeitraum noch eine Anzahl *Monarchen-Kongresse* zu erwähnen, in Aachen vom 30. September bis 21. November 1818, in Karlsbad August 1819, in Troppau November 1820, in Laibach Januar 1821, in Verona Oktober 1822, welche sämmtlich den Zweck und den Erfolg hatten, die Ansichten über Volksvertretung und über Volksrechte, vom Standpunkte

des rein monarchischen Systems aus, zu berichtigen. Als die Julyrevolution 1830 von Frankreich aus eine neue Aufregung der Geister veranlasst hatte, fanden neue Konferenzen Statt zunächst der Minister von Oesterreich, Preussen und Russland in Töplitz im Sommer, dann der Monarchen selbst zu München-Grätz im September 1833; endlich der Minister aller deutschen Staaten im Januar 1834 zu Wien. Hieraus gingen die s. g. *Wiener Konferenzbeschlüsse* vom 12. Juny 1834 hervor, deren für das damalige System wichtigste Bestimmungen dann in Bundesbeschlüsse gekleidet wurden.

Am 7. Juny 1840 bestieg *Friedrich Wilhelm IV.* den preussischen Thron. Dies gab Provinzialständen und Korporationen Veranlassung, die Frage über die Reichsverfassung wieder in Anregung zu bringen; allein der König erklärte, in allen darauf erlassenen Bescheiden, den dazu geeigneten Zeitpunkt noch nicht erschienen. Eine Gewähr für die Zukunft lag allerdings in der *Persönlichkeit* des Königs, welcher, namentlich in den bei Gelegenheit der Huldigung gethanen Gelübden (Pr. Staatszeitung 1 840 Nr. 288) die Erfüllung früherer Zusicherungen in Aussicht stellte. Indess hatten die Verhandlungen der Provinzial-Stände im Jahre 1845 und die darauf erfolgten Landtags-Abschiede die Hoffnung baldiger Entwicklung der ständischen Einrichtungen so sehr herabgestimmt, dass das Königliche Patent vom 3. Februar 1847 und dessen Anlagen, in verschiedenem Sinne allgemein überraschte. Eine dieser Verordnungen schuf den s. g. *vereinigten Landtag;* eine Zweite betraf die periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse; eine Dritte enthielt Vorschriften über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. (Die beste Quelle für diese und sämmtliche diesen Gegenstand betreffende Aktenstücke der folgenden Jahre, ist die Preuss. Staatszeitung. Eine zusammenhängende Schilderung der Ereignisse in den Jahren 1846 bis Ende 1848, enthalten vier Artikel der „Gegenwart, encyclop. Darstellung der neuesten Zeitgeschichte, Leipzig, Brockhaus“, in Band II. 30, auch 538, III. 49, IV. 266 und 576).

Am 8. Februar 1847 erschien eine Königliche Kabinetsorder welche den ersten vereinigten Landtag auf den 11.

April nach Berlin berief. Er tagte dort bis zum 26. Juny und sowohl die Verhandlungen als die Königl. Eröffnungen, (zuletzt noch im Landtagsabschiede vom 24. July) bewiesen unverholen, dass beide Theile durch diesen Versuch keinesweges befriedigt wären. Desshalb würde auch wol eine Wiederholung desselben schwerlich in der massgebenden Absicht gelegen haben, wenn nicht die Art der Rückwirkung der Pariser Februarereignisse auf Deutschland, es rathsam hätte erscheinen lassen.

Der *vereinigte Landtag* wurde deshalb durch Königl. Patent vom 14. März 1848 abermals einberufen und zwar auf den 27. April, dann aber durch ein am 18. März *Vor*mittags erschienenes Patent, sehr bemerkenswerthen Inhalts, schon auf den 2. April. Die wichtigsten ihm gemachten Vorlagen betrafen: *Grundlagen der künftigen Preussischen Verfassung* und ein *Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der Pr. Staatsverfassung zu berufende Versammlung.* Schon am 8. April wurde Letzteres als Gesetz verkündet; wenige Tage später schloss der zweite vereinigte Landtag; am 1. May hatten die Wahlen Statt und die „Versammlung zur Vereinbarung" wurde am 22. May 1848 durch den König eröffnet. Ihre Lebensdauer war kurz, denn am 5. Dezember 1848 erschien ein Auflösungsdekret; ihre Wirksamkeit war nicht fruchtbringend: *weil* von vorn herein ihre staatsrechtliche Stellung streitig war; *weil* sie gänzlich unter dem Einfluss der Tagesereignisse stand, welche selbst in ihre Sitzungsräume Schrecken und Gewaltthätigkeit verbreiteten; *weil* bei den schroffen Gegensätzen der Parteyansichten in der Versammlung, der Stimme vernünftiger und nothwendiger Mässigung sehr selten Gehör gestattet wurde; *weil* viele ihrer Beschlüsse geeignet waren, ihren Gegnern die besten Angriff-Waffen in die Hände zu geben, deren Zahl zu mehren und der Reaktion willkommenen Vorwand zu leihen; *weil* die Mehrheit der Nationalversammlung den unverzeihlichen Fehler beging, alle Ministerien, welche die ehrliche Absicht hatten, das Verfassungswerk zu fördern, durch unzeitige und unnöthige Angriffe zu beseitigen, *so lange bis* der dazu geeignete Zeitraum verstrichen war; *weil,* als Folge der Ereignisse seit März 1848, die Begriffe von Recht und Unrecht, von Gesetz und Gewalt, von Volk und Ständen

oder Klassen, in gänzliche Verwirrung gerathen waren, in und ausserhalb der Versammlung; *weil* man in der Versammlung über Worte stritt, während draussen Thaten sich vorbereiteten; *weil* man der Einigung Deutschlands hinderlich in den Weg trat, anstatt sie zu fördern; *weil* man die eine Entscheidung herbeirufenden Beschlüsse erst zu einer Zeit fasste, wo diese Entscheidung *gegen* die Versammlung erfolgen konnte; *weil* von Anfang bis zu Ende die äussersten Parteyen am Sturze einer Versammlung arbeiteten, welche *ihren* Plänen ein Hinderniss war. (Stenografische Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der preuss. Sts. Verfg. berufenen Versammlung, 3 Bde. in Fol.). —

Gleichzeitig mit Auflösung der Nationalversammlung zur Vereinbarung am 5 Dezember 1848, verlieh König Friedrich Wilhelm IV. eine *Staatsverfassung*, unter Vorbehalt deren Revision auf dem Wege der Gesetzgebung mit den nächsten Kammern, auch eine Reihe sonstiger provisorischer Gesetze. Mittelst eines fernern Patents von demselben Tage wurde eine *neue, aus zwei Kammern bestehende Versammlung* (durch oktroirte Wahlverordnungen geschaffen) auf den 26. Februar 1849 berufen. Auch diese Versammlung aber erfüllte die von ihr gehegten Erwartungen nur theilweise und als die *zweite Kammer* die Fortdauer des *Belagerungszustandes*, ohne ihre Zustimmung, für ungesetzlich erklärt hatte, wurde sie am 27. April 1849 *aufgelöst*; die Erste nur vertagt (Stenogr. Berichte und Verhandl. 1. Bd. in Fol. von jeder Kammer). Ein *neu oktroirtes Wahlgesetz* vom 30. May sollte die den Absichten der Regierung günstigere Zusammensetzung der zweiten Kammer sichern, eine Voraussetzung, welcher dieselbe seit ihrem Zusammentritt am 7. August 1849 so vollständig entsprach, dass die Schlussrede des Ministerpräsidenten Grf. von Brandenburg in der letzten Sitzung am 26 Februar 1850 nur Worte der lebhaftesten Anerkennung enthält (Stenogr. Ber. I. Kam. 4 Bde., II. Kam. 5. Bde. in Fol.).

Das wichtigste Ergebniss dieser ständischen Versammlung ist die *Verfassungs-Urkunde* für den Preussischen Staat *vom 31. Jannar 1850* (z. v. von Rönne, Bearbeitung, Berlin 1850); hervorgegangen aus der Revision der oktroirten Verfassung

vom 5. Dezember 1848; vom König *Friedrich Wilhelm* IV. und sämmtlichen Staatsbeamten beschworen. Ausserdem sind von diesen Kammern 50 Gesetze berathen, welche sämmtlich die Genehmigung der Regierung erhalten haben und durch die Gesetzsammlung veröffentlicht sind. (Eine besondere Sammlung enthält die Schrift von Stieber, die Gesetzgebung des Pr. St. seit Einführung der konstitut. Regierungsform, Berlin 1850).

Die *zweite regelmässige Sitzung der preussischen Kammern* währte vom 21. November 1850 bis zum 9. May 1851 (von jeder Kammer 2 Bde. stenogr. Berichte und 2 Bde. Anlagen dazu). Abermals eine beträchtliche Zahl umfangreicher Gesetze wurde dadurch ins Leben gerufeu (z. v. Stieber der angegeb. Schrift zweiter Theil, Berlin 1851), von denen ich einige hervorhebe. Das *Strafgesetzbuch* vom 14. April 1851 (z. v. Beseler, Commentar über d. St. G. B. für die Pr. St. Leipzig 1851 und Wentzel, Ergänzung des Str. G. B. f. d., Pr. St., Leipzig 1851); Gesetze über die Aufhebung der *Privatgerichtsbarkeit*, und des Ausnahme-Gerichtsstandes so wie über die anderweite *Organisation der Gerichte*, vom 22. und 26. April 1851; mehrere Gesetze finanzieller Natur; *Abänderungen* und Ergänzungen der *Verfassungs-Urkunde* vom 30. April 1851; Gesetz über die *Dienstvergehen* der Richter vom 7. May 1851; Gesetze über die *Presse* vom 12. May und über den *Belagerungszustand* vom 4. Juny 1851. — Am 4. November 1851 erfolgte eine *abermalige Einberufung der Kammern* welche demgemäss am 27. November sich versammelten. Unter ihren Aufgaben scheint eine abermalige Abänderung der Staatsverfassung zu seyn.

Literatur.

Stenzel, Geschichte des Preuss. Staats, Bd. I. bis IV. (bis 1756) Hamburg 1830 bis 1851 (eine ausgezeichnet brave Arbeit).

Manso, Geschichte des Preuss. Staats vom Frieden zu Hubertsburg bis zur zweiten Pariser Abkunft; dritte Ausgb. 3 Bde. Leipzig 1839.

Ranke, Neun Bücher Preuss. Geschichte 3 Bde. (bis zum Tode Friedrich II.) Berlin 184⁷/₈.

von Leutsch, Geschichte des preuss. Reichs, (bis 1825) III Bde., Berlin 1825.

Heimel, Geschichte des preussischen Staats und Volks (vollständig in 6 Bänden), wovon Bd. 4—6: Neuere Geschichte von Franz Kugler und Menzel bearbeitet sind; Berlin, Duncker und Humblot.

Zimmermann, Geschichte des brandenburgisch-preussischen Staats, 3. Auflage, Berlin 1850. Alex. Duncker.

von Rohrscheidt, Preussens Staatsverträge, Berlin 1852 (eine ebenso verdienstvolle als tüchtige Arbeit.)

Beiträge zur *Finanz-Literatur* in den Pr. Staaten, 2 Bde., Leipzig 1779—85.

Beiträge zur *Finanz-Gelahrtheit*, besonders in Preussen, 3 Stck., Frkft. 1785—88 (Leipzig, Br. u. H.)

de Lamotte, Prakt. Beiträge zur Kameralwissenschaft in den Pr. Stat. Leipzig 1782—84, Bd. I und II, Halle 1785 u. 86, Bd. III u. IV. Neue prakt. Beitr. I Bd. Berlin 1789.

Rodenbek, Finanzsystem Friedrich des Gr., Berlin 1838.

Nicolai, Grundsätze der Verwaltung des Domänenwesens in den Pr. Stat., 2 Bde., Berlin 1802.

Keudel, Entwicklung der bei der Kammer geltenden Grundsätze, Halle 1803.

Kosman, Versuch einer Darstellg. d. Kameral-Verfassung in d. Pr. Stat., Berlin 1800.

Borowski, Abriss des prakt. Kameral- und Finanzwesens nach Pr. Landesgesetzen, 2 Bde., dritte Aufl. 1805, Berlin.

Krug, Betrachtungen über den National-Reichthum des preuss. Staats, 2 Bde., Berlin 1805; — das einzige statistische Werk älterer Zeit, welches noch jetzt wichtig ist, vorzüglich zu Vergleichungen. —

Graaf, Handb. d. Etat-Kassen- und Rechnungswesens in den Königl. Pr. Stat., Berlin 1831.

Schoefert, Handbuch des Pr. Etats-Kassen- und Rechnungs-Wesens, Glogau 1852.

Bielitz, Darstellung der Rechte des Pr. Fiscus, Berlin 1830.

von Bennigsen-Förder, Der Preuss. Staat in seinen wesentlichsten Beziehungen. (Grosses Blatt mit 13 Unterabth.) Magdeburg 1837 Kreutz; — geistvolle Jdee, tüchtige Ausführung.

von Zedlitz-Neukirch, Der preussische Staat in allen seinen Beziehungen, Berlin 1835/7 Hirschwald — fleissige Arbeit.

Voigtel, Versuch einer Statistik des Preussischen Staats, 4te Aufl. Halle 1837 Kümmel — Tüchtige Bearbeitung, soweit das Material reichte.

Förster, Statist. topogr. histor. Uebersicht des preuss. Staats, Berlin 1838 Heymann.

Schneider, Der Preuss. Staat in geogr. statist. topogr. und milit. Hinsicht — 3te Auflage. Breslau 1839 Aderholz — eins der besten Handbücher seiner Art, aber leider (gleich allen übrigen Darstellungen) veraltet.

Weber, Handbuch der staatswirthschaftlichen Statistik und Verwaltungs-Kunde der preuss. Monarchie, Breslau 1840 Max — mit grossem Fleisse und Sachkunde aus unzureichendem Material gearbeitet.

Vaterlandskunde, preussische, Berlin 1844 Herbig — 1 Thlr.

Statistik des Preussischen Staats im Lichte der Gegenwart, Berlin 1845.

Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde des preussischen Staats, Königsberg, Bornträger, Bd. I. 1846, Bd. II. Abth. 1. 1848 — Musterwerk einer statistischen Bearbeitung (abgesehen von den Rechnungs- und Druckfehlern) leider noch unvollendet. —

Dieterici, Der Volkswohlstand im preussischen Staate, Berlin 1846 Mittler — Dankwerthe Arbeit eines fleissigen Forschers. —

Dessen, Statist. Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im deutschen Zollverein, 5 Bände die Jahre 1831 bis 1848 umfassend; Berlin, Mittler.

von Reden Vergleichende Kultur-Statistik der Gebiets- und Bevölkerungs-Verhältnisse der Grossstaaten Europa's; Berlin 1848 Alex. Duncker. —

Messow. Topogr. statist. Handbuch des preuss. Staats (alphabet. Ortschaftsverzeichniss) Magdeburg 184⁵/₈ Baensch; Supplement daselbst 1850. —

Benzenberg, Ueber Preussens Geldhaushalt und neues Steuersystem, Leipzig 1820 mit zwei Nachträgen (Geist und Sachkunde).

von Klewitz, Allg. Steuerverfassung in der Pr. Monarchie, Magdebg. 1828.

Hoffmann, die Lehre von den Steuern mit besond. Berücksichtigung Preussens. Berlin 1840 (ein in vieler Hinsicht vorzügliches Buch).

Central Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den K. Pr. Staaten. Berlin seit 1839 (der erste Jahrg. berechtigte zu grösseren Hoffnungen als später erfüllt sind).

Kameralistische Zeitung seit 1835, von Rauer, (eine Menge der nützlichsten Mittheilungen enthaltend), Berlin, Heymann. —

Königlich Preuss. *Staats-Kalender*, Berlin, Decker — in der Regel jährlich. —

Die Arbeiten des *statistischen Büreau* in Berlin, z. B. dessen „Tabellen" über die Volkszählungen, dessen „Mittheilungen" (seit 1848); Berlin, Hayn und Mittler. Sehr zu bedauern ist, dass diese reichlich ausgestattete und von jeher gut geleitete Staatsanstalt, grundsätzlich auf einen so engen Wirkungskreis beschränkt ist, dass sie deshalb einen ungleich geringeren Nutzen gewährt als möglich wäre und sein sollte. —

Die *Gesetzsammlungen* und die Verhandlungen der allgemeinen Stände. —

Zur Landeskunde von Hohenzollern-*Siegmaringen* können zwei recht gute Quellen dienen: das Hof- und Adress-Handbuch und die gedruckten Verwaltungsberichte. —

Da über *Hechingen* fast gar keine amtliche Auskunft veröffentlicht ist, so haben häufig die entsprechenden Verhältnisse von Siegmaringen als Berechnungs-Maassstab dienen müssen. —

Die *Verhältnisse des Flächengehalts und der Bevölkerung* der einzelnen Theile des Preussischen Staats sind in nachfolgender Tafel vergleichend zusammen gestellt.

Laufende Nummer.	Regierungs-Bezirk.	Flächengehalt in geogr. []Meil.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Wohnorte. Städte.	Flecken.	Dörfer.	Vorwerke, Höfe, Kolonien, Weiler, einzelne Etabliss. etc.
1.	Königsberg	408,13	8,00	48	13	2450	2971
2.	Gumbinnen	298,21	5,84	19	18	3033	1615
3.	Danzig	152,28	2,99	11	3	1043	875
4.	Marienwerder . . .	319,41	6,26	43	5	1436	2210
	Provinz *Preussen*	1178,03	23,09	121	39	7962	7671
5.	Posen	321,68	6,30	91	3	2078	1970
6.	Bromberg	214,83	4,19	54	—	1302	1291
	Provinz *Posen*	536,51	10,49	145	3	3380	3261
	Zus. ausserdeutsche Provinzen	1714,54	33,58	266	42	11342	10932
7.	Potsdam.	382,51	7,50	72	12	1538	1292
8.	Frankfurt	351,63	6,89	66	15	1535	1928
	Provinz *Brandenburg*	734,14	14,39	138	27	3073	3220
9.	Stettin	238,61	4,68	35	3	1112	1293
10.	Köslin	258,43	5,06	23	1	1249	2473
11.	Stralsund	79,68	1,56	14	3	315	914
	Provinz *Pommern*	576,72	11,30	72	7	2676	4680
12.	Breslau	248,14	4,86	56	9	2224	1491
13.	Oppeln	243,06	4,76	38	21	1541	1557
14.	Liegnitz.	250,54	4,91	48	24	1746	1964
	Provinz *Schlesien*	741,74	14,53	142	54	5511	5012
15.	Magdeburg. . . .	210,13	4,12	49	12	995	1127
16.	Merseburg	188,76	3,70	69	11	1664	863
17.	Erfurt	61,74	1,21	22	12	398	427
	Provinz *Sachsen*	460,63	9,03	140	35	3057	2417
18.	Münster	132,17	2,59	28	18	134	699
19.	Minden	95,68	1,87	27	20	489	2375
20.	Arnsberg	140,11	2,75	43	26	1239	4130
	Provinz *Westfahlen*	367,96	7,21	98	64	1862	7204
21.	Köln	72,40	1,42	13	13	674	3232
22.	Düsseldorf	98,32	1,93	60	31	593	5542
23.	Koblenz	109,64	2,15	25	35	1092	1819
24.	Trier	131,13	2,57	11	27	1126	1465
25.	Aachen	75,65	1,48	15	12	789	1297
	Provinz *Rheinland*	487,14	9,55	124	118	4274	13355
26.	Hohenzollern (seit 1850)	20,95	0,41	7	6	109	118
	Zusammen deutsche Provinzen	3389,28	66,42	721	311	20562	36006
	Militär in allen Prov.	—	—	—	—	—	—
	Im ganzen Preussischen Staate	5103,82	100,00	987	353	31904	47038

Wohnstellen (Privat-Wohngebäude.)	Bevölkerung. 1831. Kopfzahl.	1849. Familien.	Kopfzahl männlich.	Kopfzahl weiblich.	Zusammen.	Auf 1 geogr. □Meile wohnen	Przt.-Antheil an der Endsumme ohne Hohenzollern.
82135	704159	166959	417631	429902	847533	2077	5,19
66415	525008	120210	304637	309410	614047	2059	3,76
40798	315731	80790	200605	204062	404667	2658	2,48
67317	444710	123133	313565	307481	621046	1944	3,80
256665	1,989608	491092	1,236438	1,250855	2,487293	2111	15,23
89380	721695	168265	445490	451849	897339	2790	5,50
43210	324785	88277	230969	223706	454675	2116	2,78
132590	1,046480	256542	676459	675555	1,352014	2520	8,28
389255	3,036088	747634	1,912897	1,926410	3,839307	2239	23,51
98599	861496	234503	644738	624197	1,268935	3317	7,77
101934	675627	170381	424305	435782	860087	2446	5,27
200533	1,537123	404884	1,069043	1,059979	2,129022	2900	13,04
55698	419005	109849	280303	281824	562127	2356	3,44
45079	323450	82933	223953	224563	448516	1736	2,75
18289	146176	35898	92623	94435	187058	2348	1,14
119066	888631	228680	596879	600822	1,197701	2077	7,33
138700	939370	240250	570401	604278	1,174679	4734	7,19
121810	719427	187986	474210	491702	965912	3974	5,92
135064	766170	200507	443281	477721	921002	3676	5,64
395574	2,424967	628743	1,487892	1,573701	3,061593	4127	18,75
83523	554721	144423	345826	345548	691374	3290	4,23
98430	596704	147927	367853	374791	742644	3934	4,55
48417	276372	70004	172363	174916	347279	5625	2,13
230370	1,427797	362354	886042	895255	1,781297	3867	10,91
64580	390629	74332	211787	210148	421935	3192	2,58
65802	389758	88018	231321	231908	463229	4841	2,84
72887	462065	105755	295790	283967	579757	4138	3,55
203269	1,242452	268105	738898	726023	1,464921	3981	8,97
76085	388654	95576	253178	244152	497330	6869	3,04
112707	694727	170133	463372	443779	907151	9227	5,56
78381	417333	101265	255012	247972	502984	4588	3,08
74541	371816	94366	247279	244903	492182	3753	3,01
65401	351157	79319	207812	203713	411525	5440	2,52
407115	2,223687	540659	1,426653	1,384519	2,811172	5771	17,21
12200	—	14420	32580	33681	66261	3208	—
1,568127	9,744657	2,447845	6,205407	6,273980	12,511967	3691	76,21
—	258215	909	44501	1673	46174 (auswärts)	—	0,28
1,957382	13,038960 (2,211729 Ehepaare)	3,196388	8,195385	8,202063	16,397448	3212	100,00

In der allgemeinen geschichtlichen Einleitung sind Angaben über Flächengehalt und Bevölkerung früherer Zeitabschnitte nach den zuverlässigsten Schätzungen mitgetheilt, welche ich hier übersichtlich wiederhole.

Jahr.		*Flächengehalt in geogr. □ M.*		*Bevölkerung.*
1688	—	1930	—	1,500000
1713	—	2064	—	1,650000
1740	—	2275	—	2,240000
1786	—	3568	—	6,000000
1797	—	5468	—	8,660000
Ende Febr. 1806 (mit Hannover)	—	6120	—	10,660000
1807	—	2874	—	5,040000
July 1815	—	4976	—	10,346000
Ende 1817	—	5029	—	10,588000

Sodann als Ergebniss früherer *Zählungen*, Ende:

Jahr.		*Kopfzahl.*		*Vermehrung.*
1819	—	10,981934	—	—
1822	—	11,664133	—	682199
1825	—	12,256725	—	592592
1828	—	12,726110	—	469385
1831	—	13,038960	—	312850
1834	—	13,509927	—	470967
1837	—	14,098125	—	588198
1840 (erste Kopfzählung)	—	14,928501	—	830376
1843	—	15,471084	—	542583
1846	—	16,112938	—	641854
1849	—	16,331187	—	218249

Also Vermehrung in 30 Jahren 5,349253

Der *grosse* Durchschnitt der *jährlichen* Vermehrung ist hiernach 178308 Köpfe, oder 1,62% dagegen für die Jahre 1840/6: 197406 Köpfe oder 1,32%; während sie für den Zeitraum 1846/9 jährlich nur 72750 Köpfe oder 9,45% betrug. Wollte man annehmen, dass die Verhältnisse von 1848 und 1849 zur Berechnung von Mittelzahlen *allein* nicht geeignet seyen, so wird doch von den Durchschnitten des Zeitraums 1843/9 behauptet werden können, dass sie den *gegenwärtigen* Zustand am treusten darstellen. Deshalb wird nachstehende *durchschnittliche Jahreszunahme* der Bevölkerung von 1843/9 verzeichnet: Brandenburg 1,67, Pommern 1,37, Sachsen 0,96, ganzer Staat 0,925, Rheinland 0,82, Posen 0,80, Schlesien 0,64, Preussen 0,56, Westfalen 0,51%. — Von der jährlichen Durchschnittszunahme der Jahre 1840/6 kommen etwa 172000 Köpfe auf den *Ueberschuss der Geburten* und 25000 auf *Mehreinwanderungen.*

Ueber die *Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1850* können nachfolgende Mittheilungen gemacht werden. Geburten 676984, 1 neugeborenes Kind auf 24,12 Lebende, Sterbfälle 455833, 1 Todesfall auf 35,83 Lebende. Ueberschuss der Geburten 221151 (der Grösste seit 1816); neue Ehen 155763, 1 neue Ehe auf 104,85 gleichzeitig Lebende; uneheliche Kinder 53903 oder auf 100 eheliche Kinder 8,65 (das ungünstigste Verhältniss seit 1816).

Die *Auswanderungen* unterliegen im preussischen Staate keiner durchgreifend wirksamen Kontrolle, weshalb nur etwa der fünfte Theil derselben in die Regierungstafeln kommen. Auch die Einwanderungen werden nicht vollständig verzeichnet. Daher kommt es, dass z. B. für 1849 nur 8780 mit einer Vermögenssumme von 1,713370 Thlr. als ausgewandert, gegen 2221 Eingewanderte mit 1,594769 Thlr. Vermögen in den Listen der Regierungen vorkommen. — (Eine sehr belehrende Uebersicht der *durchschnittlichen Volksvermehrung* auf 1 □ Meile in den verschiedenen Landestheilen während der beiden 15jährigen Zeitabschnitten 1819—34 und 1835—49, befindet sich in den Mittheilungen des statistischen Büreaus von 1851 Nr. 2 bis 5). —

Nach der *Dichtigkeit der Bevölkerung* ordnen sich für 1849 die Reg. Bez. wie folgt.

Düsseldorf (9227), Köln (6869), Erfurt (5625), Aachen (5440), Minden (4841), Breslau (4734), Koblenz (4588), Arnsberg (4139), Oppeln, Merseburg, Trier, Liegnitz, Potsdam, Magdeburg, Münster, Posen, Danzig, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Bromberg (2116), Potsdam ohne Berlin (2084), Königsberg (2077), Gumbinnen (2059), Marienwerder (1944), Köslin (1736). — Eine allgemeine Uebersicht der *Bestandtheile der Bevölkerung* giebt die nachstehende vergleichende Zusammenstellung für 1849:

	Kinder unter 14 Jahr.	*Przt.-Antheil.*	*Personen über 14 Jahr.*	*Przt.-Antheil.*	*Zusammen.*	*Przt.-Antheil.*
männlich	2,868884	17,57	5,293921	32,41	8,162805	49,98
weiblich	2,809813	17,20	5,358569	32,82	8,168382	50,02
	5,678697	34,77	10,652490	65,23	16,331187	100

Von grossem Interesse ferner für manichfache Zwecke sind *Einzelheiten* über *Geschlecht* und *Altersklassen*, weshalb nachstehend eine desfallsige Berechnung für 1849 gemacht ist.

Altersklassen.	*männlich* Kopf-zahl.	*Przt. Anth.*	*weiblich* Kopf-zahl.	*Przt. Anth.*	*Zusammen.*	*Przt. Anth.*
1. Bis zum vollendeten 5ten Lebensjahre . .	1,237687	7,58	1,217048	7,45	2,454735	15,03
2. Im 6. u. 7. Jahre	403308	2,47	398581	2,44	801889	4,91
3. Im 8ten bis vollendeten 14ten Lebensjahre .	1,227889	7,52	1,194184	7,31	2,422073	14,83
In den ersten 14 Lebensjahren .	2,868884	17,57	2,809813	17,20	5,678697	34,77
4. Im 15. und 16. Lebensjahr . .	354450	2,17	339423	2,08	693873	4,25
5. Im 16, 18, 19ten Lebensjahr . .	452460	2,77	452460	2,77	904920	5,54
6. Im 20 bis 24ten Lebensjahr . .	725238	4,44	725238	4,44	1,450476	8,88
7. Im 25 bis 32ten Lebensjahr . .	1,094399	6,70	1,094399	6,70	2,188798	13,40
8. Im 33 bis 39ten Lebensjahr . .	756274	4,63	756274	4,63	1,512548	9,26
9. Im 40 bis 45ten Lebensjahr . .	527593	3,23	522162	3,20	1,049755	6,43
10. Im 46 bis 60ten Lebensjahr . .	921245	5,64	966008	5,92	1,887253	11,56
11. Ueber 60 Jahre	462262	2,83	502605	3,08	964867	5,91
Zusammen	8,162805	49,98	8,168382	50,02	16,331187	100,00

Die *Zahl der Familien* war Ende 1849: 3,180707, mithin kamen auf 1 Familie durchschnittlich 5,14 Personen. *Taubstumme* gab es damals 11973 (männl. 6714, weibl. 5259) oder unter 100000 Bewohnern im Durchschnitt 73; Blinde 9579 (männl. 5111, weibl. 4468) d. i. unter 100000 Einwohnern Durchschnitt 58. In *Hohenzollern* kommen auf eine Durchschnittsfamilie 5,38 Köpfe. —

Nach der Zählung im Dezember 1849 enthält der preussische Staat; (ohne Hohenzollern):

980	Städte (d. h. die im früheren Stande der Städte auf den Landtagen vertretenen Ortschaften, denn die Verf.-Urk. und die Gemd.-Ordg. kennen keinen Unterschied zwischen Stadt und Land, sondern nur den Begriff der Gemeinde);
347	Flecken,
31795	Dörfer,
11466	Vorwerke, einzelne Höfe,
9227	Kolonien, Weiler,
26127	einzelne Etablissements.
79942	Wohnplätze.

Vergleichungen mit früherer Zeit lassen sich nicht machen, weil diese Ermittlungen zum erstenmal angestellt sind, *Gebäude* und *Bewohner vertheilen sich* auf diese Wohnplätze wie folgt:

Befindlich in	Zahl der Gebäude: für Staats- oder Gemeinde-Zwecke.	für gewerbliche oder ökonomische Zwecke.	Privat-Wohn-Gebäude.	Zusammen.	Przt.-Anth. a. d. End-summe.	Zahl aller Einwohner.	Przt.-Antheil a. d. End-summe.
1. Städten .	19695	404812	387714	812221	18,90	4,565869	28,04
2. Flecken .	2022	47182	48514	97718	2,27	350842	2,15
3. Dörfern .	53398	1,536455	1,276316	2,866169	66,68	9,345383	57,39
4. Vorwerken	1723	79614	54558	135895	3,16	697138	4,28
5. Kolonien .	1547	104954	101136	207637	4,83	729655	4,48
6. Einzelne Etablissements	2070	99381	76944	178395	4,16	596126	3,66
Zusammen	80455	2,272398	1,945182	4,298035	100,00	16,285013	100,00

(ohne das *auswärts* befindliche Militär.)

Während die Flecken und die kleinen ländlichen Wohnplätze hinsichtlich der Häuser- und Bewohnerzahl so ziemlich eine *gleiche* Stufe einnehmen; zeigen die *Städte* (welche fast 19 % Antheil an den Gebäuden, aber 28 % an deren Bewohnern besitzen) und die *Dörfer* (deren Antheil an den Gebäuden über 66 % ist, welche aber nur 57 % der Bevölkerung enthalten) erhebliche Abweichungen. Diese erklären sich jedoch leicht aus dem grösseren Umfange und der stärkeren Einwohnerzahl der städtischen Häuser. — Während nämlich im Durchschnitt auf jedes *Privat-Wohn*-Gebäude der Städte 11,76 Bewohner kommen, ist der entsprechende Mittelsatz in den Dörfern 7,32 Einwohner. —

Auf 1 geogr. □M. befanden sich durchschnittlich (wie immer, wo es nicht ausdrücklich mitgenannt ist, *ohne* Hohenzollern, welches erst im Laufe des Jahrs 1850 hinzutrat):

1. Städte	0,19
2. Flecken	0,06
3. Dörfer	6,26
4. Vorwerke	2,26
5. Kolonien	1,81
6. Einzelne Etablissements	5,14
7. Einwohner in Städten	898
8. „ „ Dörfern	1839
9. Gebäude für Staats- oder Gemeindezwecke	15,83
10. Gebäude für gewerbliche u. ökonom. Zwecke	447,07
11. Privat-Wohnhäuser	382,69
12. Ueberhaupt Gebäude	845,59

Preussen besitzt:

15	Städte	über	30000	Einwohner	
14	„	zwischen	15000	und	30000
35	„	„	10000	„	15000
113	„	„	5000	„	10000
141	„	„	3500	„	5000
165	„	„	2500	„	3500
137	„	„	2000	„	2500
166	„	„	1500	„	2000
123	„	„	1000	„	1500
56	„	„	600	„	1000
15	„	unter	600	Einwohner. —	

Für den *Werth der Gebäude* giebt es nur *einen* der Wahrheit möglichst nahe kommenden und Alle umfassenden Anhalt, nämlich die *Versicherung* derselben gegen Feuerschaden. Wenn deshalb die nachstehenden desfallsigen Angaben gemacht sind, so muss doch zugleich bemerkt werden, dass die berechnete Zunahme, der Zunahme des *Werths* der Gebäude nicht genau entspricht, weil die früheren Ermittlungen nicht so genau und vollständig waren als die Neusten, auch die Feuerversicherung (wo sie nicht Zwangpflicht war) früher keineswegs so allgemein angewendet wurde als jetzt.

Provinz	*Versicherungs-Kapital in Thlr.*			
	1828	*1840*	*1849*	*Przt.-Antheil*
1. Preussen . . .	66,339160	84,313982	99,231557	8,07
2. Posen	23,483550	32,701050	54,108350	4,40
3. Brandenburg .	159,049675	225,230467	292,272814	23,76
4. Pommern . .	52,040023	62,939539	84,072613	6,83
5. Schlesien . . .	55,650436	87,930862	126,430655	10,27
6. Sachsen . . .	141,172537	135,494249	188,548692	15,32
7. Westfalen . .	80,247895	116,679870	134,314760	10,92
8. Rheinland . .	129,512560	209,880480	251,344780	20,43
Zusammen	707,495836	955,170499	1230,324221	100,00

(auf 1 Kopf 75 Thlr.)

Das Feuer-Versicherungs-Kapital ist hiernach *gestiegen* von 1828 bis 1840 um 35,01 %, von 1840 bis 1849 um 28,87 %, von 1828 bis 1849 um 73,90 %; während in dem letzten Zeitabschnitte die *Bevölkerung* nur um 28,33 % anwuchs. — Die 16851 Hauptgebäude, welche *Berlin* Ende 1849 besass, waren zu 126,611330 Thlr. gegen Feuerschaden versichert. —

Hohenzollern besitzt in 7 Städten, 6 Marktflecken, 109 Dörfern, 38 Weilern und etwa 80 einzeln belegenen Wohnplätzen ungefähr 12200 Wohngebäude, welche zu etwa 14½ Mill. Fl. gegen Brandschaden versichert sind. —

Noch eine kurze Mittheilung über *Abstammung, Sprache* und *Religions-Verschiedenheit* der Bevölkerung.

Da die amtlichen Tafeln über die *Stamm*verschiedenheit der Bevölkerung, die Juden abgerechnet, bisher keine Auskunft ertheilen, so ist auf Grund des Ergebnisses der Untersuchungen eines sehr kundigen Forschers (Ob. Ld. Ger. Pr. Hundrich) und einer Abhandlung von Berghaus in der Preussischen Zeitung 1852 Januar die Berechnung für Ende 1849 nach Sprachen gemacht, wie sie hiernach folgt.

	Flächengehalt.	Prozent-Antheil am Flächengehalt.	Prozent-Antheile der Gesammt-Bevölkerung von 16,331000 Köpfen.	Köpfe.	
1. Als Muttersprache im Familienkreise u. im täglichen Geschäftsleben redeten die *deutsche* Sprache . . .	3876,37	76,26	86,63	—	14,148000
2. Die Zahl der zum *slavischen* Sprachstamm gehörigen Bewohner betrug	1083,00	21,31	12,47	—	2,036000
und zwar:					
a) *Polnisch* Redende in verschiedenen Dialekten:					
α. Im Grosshztb. Posen (Posen 490000, Bromberg 188000) . . .	—	—	(4,15)	678000	
β. In Westpreussen westlich der Weichsel (Marienwerder 240000, Danzig 87000) . .	—	—	(2,00)	327000	
γ. In Schlesien (u. zwar im Bez. Oppeln 560000 und im Bezirk Breslau 41000)	—	—	(3,68)	601000	
δ. In Ostpreussen, ostwärts der Weichsel (Gumbinnen 137000, Königsberg 143000)	—	—	(1,72)	280000	
b) Kassuben im Regierungsbezirk Köslin	—	—	(0,03)	5000	
c) Mähren im Bezirk Oppeln, in runder Zahl . . .	—	—	(0,27)	45000	
d) Böhmen, in Schlesien überhaupt	—	—	(0,05)	8000	
e) Wenden, d. i. Serben, in der Lausitz (Reg.-Bez. Frankfurt und Liegnitz) .	—	—	(0,57)	92000	
			(12,47)	2,036000	
3. Die Zahl d. zur *litthauischen* Sprache gehörigen Personen in Ostpreussen (Gumbinnen 107000, Königsberg 30000)	120,00	2,36	0,84	—	137000
4. Und die zur *französischen* Sprache gehörigen, den wallonischen Dialekt sprechenden Einwohner im Reg.-Bez. Aachen (Malmedy) nur zu	3,50	0,07	0,06	—	10000
Zusammen Deutsche	3876,37	76,26	86,63	—	14,148000
Zusammen Nicht-Deutsche	1206,50	23,74	13,37	—	2,183000
Im ganzen Staate	5082,87	100,00	100,00	—	16,331000

Die Bewohner *deutscher* Abstammung sind *Ober-* und *Nieder*-Deutsche, Diese im nördlichen, Jene im südlichen Theile des Staats. Eine am Fuss der Sudeten hin zum Eintritt der Elbe aus dem Anhalt'schen und von da weiter zum Harz gezogene Linie, bildet einigermassen die Grenzscheide im Osten; im Westen die Mosel. Die *Ober*-Deutschen in Thüringen, im westlichen Sachsen, am Harz, zum Theil, in der Oberlausitz und in Schlesien, sprechen die obersächsische Mundart, das östliche Uebergangsglied von der oberdeutschen zur niederdeutschen Mundart; bezeichnet durch mehrere Eigenthümlichkeiten, namentlich in der Verwechslung mancher Laute und durch eine mehr singende Aussprache. — Der *niederdeutschen* Mundarten sind *drei*: die niedersächsische, westfälische und niederländische, welche jedoch mannichfach in einander übergehen. Im allgemeinen kann man von ihnen sagen, dass sie geschmeidiger, wohlklingender und reicher sind als die oberdeutschen Mundarten. —

Preussen findet in den verschiedenen Bestandtheilen seiner Bevölkerung *deshalb* vorzüglich kein wesentliches Hinderniss moralischer und physischer Kräftigung als Staat; weil das *deutsche* Element so sehr überwiegend ist (87 zu 13) und weil seit lange schon die Gesetzgebung und die Verwaltung dieses Staats gereifte Erfahrungen *darüber* gemacht hat, wie ihre kraftvolle Thätigkeit, mit Schonung der Stamminteressen einzelner Theile der Bewohner sich vereinigen lässt, ohne dass Eines oder das Andere darunter leidet. —

Nach der *Religions-Verschiedenheit* sind bei der Zählung von 1849 gefunden.

	Kopfzahl.		Przt.-Anth.
1. Evangelische Christen . . .	10,016798	—	61,34
2. Römisch-katholische Christen	6,079613	—	37,23
3. Griechisch-katholische Christen	1268	—	0,00
4. Mennoniten	14509	—	0,09
5. Juden	218998	—	1,34
6. Muhamedaner	1	—	0,00
Zusammen	16,331187	—	100,00

Ganz überwiegend *evangelisch* sind die Reg.-Bez. Stralsund, Stettin, Merseburg, Frankfurt, Köslin, Magdeburg, Gum-

binnen und Potsdam; ganz überwiegend *katholisch*: Aachen, Münster, Oppeln, Köln und Trier. *Hohenzollern* ist fast durchgängig katholisch. —

Ueber die *Benutzung des Bodens und dessen Erzeugnisse im Allgemeinen* giebt es im Preussischen Staate (einzelne Landestheile ausgenommen) nur ungefähre Schätzungen. Die amtliche Statistik hat mit den Verhältnissen des Bodens und seines Anbaus sich zu beschäftigen, erst in allerneuster Zeit begonnen. Erst bei Gelegenheit der Zählung im Dezember 1849 wurden Ermittlungen gemacht, die zwar zur Erlangung einer allgemeinen Anschauung von jenen Verhältnissen genügen können, die aber, wegen der Art ihrer Beschaffung, auf Glaubwürdigkeit *im Einzelnen* keinen Anspruch machen dürfen. Daraus folgt denn leider, dass die Vergleichungen und Folgerungen, welche man aus den Zahlen jener Schätzungen ableitet, gleichfalls kein volles Vertrauen verdienen, obgleich ihre *richtige* Darstellung ebenso interessant für die Wissenschaft als unentbehrlich für die Staatsverwaltung ist. Die Zahlen der nachfolgenden Tafel, auf denen meine vergleichenden Berechnungen beruhen, sind das Ergebniss der amtlichen Er-

Provinz.	Ackerland.	Przt.-Antheil.	Gartenland, Weinberge, Obstland.	Przt.-Antheil.	Waldboden.	Przt.-Antheil.
1. Preussen	9,200000	36,36	160000	0,63	5,700000	22,53
2. Posen	4,700000	40,87	50000	0,44	2,400000	20,87
3. Brandenburg	6,700000	42,40	65000	0,41	3,500000	22,15
4. Pommern	4,600000	37,10	60000	0,48	2,500000	20,16
5. Schlesien	7,900000	49,56	134000	0,84	3,900000	24,47
6. Sachsen	5,300000	53,54	130000	1,31	1,500000	15,15
7. Westfalen	4,325000	54,69	100000	1,26	1,250000	15,80
8. Rheinland	4,187000	40,00	246000	2,35	3,204000	30,60
9. Hohenzollern	—	—	—	—	—	—
Zusammen nach den bisherigen besten Privat-Schätzungen.	46,912000	42,95 Przte. der gesammten Bodenfläche.	945000	0,86 Przt. d. ges. B.-Fl.	23,954000	21,93 Przte. d. ges. B.-Fl.

Die Angaben dagegen der *amtlichen Ermittlung* sind der

mittlung, über welche in den Mittheilungen des statistischen Büreau zu Berlin von 1852 Nummer 5, 6 Rechenschaft abgelegt ist. Sie weichen von den bisherigen *Privatschätzungen* in von Lengerke landwirthschaftlicher Statistik, in Schuberts Staatskunde Preussens u. s. w. so wesentlich ab, dass für manche Zwecke nicht ohne Interesse seyn dürfte, diese bis jetzt für annähernd richtig gehaltenen Angaben damit zu vergleichen. Indem ich deshalb zunächst eine Zusammenstellung derselben nachstehend mittheile, bemerke ich, dass bei allen Berechnungen der preussische (magdeburger) Morgen von je 180 □ R. zum Grunde liegt, wovon auf 1 geografische □ M. 21490,4, auf 1 preussische □ M. 22222,22 gehen.

Die Angaben der amtlichen Statistik aus den Provinzen *Westfalen* und *Rheinland* sind, hinsichtlich der steuerpflichtigen Grundstücke, zuverlässig, weil sie durch deren Katastrirung behuf Erhebung einer gleichmässigen Grundsteuer erlangt wurden. Diese, im Jahre 1820 begonnen, war 1838 so weit vorgeschritten, dass unter dem 21. Januar 1839 das Grundsteuer-Gesetz erlassen werden konnte.

Angebautes Grasland.	Przt.-Antheil.	Natürliches Grasland.	Przt.-Antheil.	Gewässer.	Przt.-Antheil.	Unland.	Przt.-Antheil.	Zusammen Landfläche.	
3,600000	14,23	4,470000	17,67	1,700000	6,72	470000	1,86	25,300000	100
1,650000	14,35	2,350000	20,44	100000	0,87	250000	2,16	11,500000	100
1,435000	9,09	3,250000	20,57	300000	1,90	550000	3,48	15,800000	100
1,800000	14,52	2,220000	17,90	620000	5,00	600000	4,84	12,400000	100
1,985000	12,45	1,410000	8,85	240000	1,51	370000	2,32	15,939000	100
1,600000	16,17	1,100000	11,11	119000	1,20	150000	1,52	9,899000	100
600000	7,59	900000	11,39	183000	2,31	550000	6,96	7,908000	100
1,027000	9,81	1,480000	14,14	210000	2,00	115000	1,10	10,469000	100
—	—	—	—	—	—	—	—	448000	—
13,697000	12,55 Przte. d. ges. B.-Fl.	17,180000	15,73 Przte. d. ges B.-Fl.	3,472000	3,18 Przte. d. ges. B.-Fl.	3,055000	2,80 Przte. d. ges. B.-Fl.	109,663000 (mitHohenzollern.)	100

nachfolgenden vergleichenden Statistik zum Grunde gelegt.

Laufende Nummer.	Regierungs-Bezirk.	Ackerland. Mgdb. Mg.	Prozent-Antheil an der Bodenfläche des Landestheils.	Gärten, Weinberge, Obstpflanzungen u. s. w. Mgdb. Mg.	Prozent-Antheil an der Bodenfläche des Landestheils.	Wiesen. Mgdb. Mg.	Prozent-Antheil an der Bodenfläche des Landestheils.	Raume-Huthung (beständige Weiden). Mgdb. Mg.	Prozent-Antheil an der Bodenfläche des Landestheils.
1	Königsberg . .	3,754038	42,80	105384	1,20	848551	9,68	702667	8,02
2	Gumbinnen . .	2,574175	40,17	114665	1,79	963698	15,04	577690	9,01
3	Danzig . . .	1,127047	34,44	25367	0,78	266873	8,16	305415	9,33
4	Marienwerder .	3,021732	44,02	66482	0,97	372018	5,42	550343	8,02
	Zusammen *Prov. Preussen*	10,476992	41,39	311898	1,23	2,451140	9,68	2,136115	8,44
5	Posen	3,627231	52,47	99118	1,43	456608	6,61	446194	6,45
6	Bromberg . .	2,039589	44,18	56411	1,22	346816	7,51	307925	6,67
	Zusammen *Prov. Posen* .	5,666820	49,15	155529	1,35	803424	6,97	754119	6,54
	Zusammen *ausserdeutsche Landestheile* .	16,143812	43,81	467427	1,27	3,254564	8,83	2,890234	7,85
7	Potsdam . . .	3,395596	41,31	78575	0,96	736493	8,96	574437	6,99
8	Frankfurt . .	2,720790	36,34	72118	0,96	515612	6,86	358127	4,78
	Zusammen *Prov. Brandenburg*	6,116386	38,94	150693	0,96	1,252105	7,97	932564	5,93
9	Stettin	2,083086	40,92	32248	0,63	470576	9,25	704228	13,83
10	Köslin	2,252489	40,53	38147	0,69	320993	5,78	891179	16,04
11	Stralsund . . .	906445	53,38	14797	0,87	153265	9,03	116667	6,87
	Zusammen *Prov. Pommern*	5,242020	42,46	85192	0,69	944834	7,65	1,712074	13,87
12	Breslau . . .	2,472023	46,36	78106	1,46	297301	5,58	79107	1,48
13	Oppeln . . .	2,063468	39,50	36642	0,70	186470	3,57	78100	1,50
14	Liegnitz . . .	1,625032	30,18	46340	0,87	295214	5,48	101962	1,88
	Zusammen *Prov. Schlesien*	6 160523	38,64	161088	1,01	778985	4,89	259169	1,63
15	Magdeburg . .	2,019781	44,73	32889	0,73	279513	6,19	412613	9,14
16	Merseburg . .	1,981681	48,85	53178	1,31	208221	5,13	137696	3,40
17	Erfurt	695337	52,41	14408	1,09	65790	4,95	41638	3,14
	Zusammen *Prov. Sachsen* .	4,696799	47,45	100475	1,01	553524	5,59	591947	5,99
18	Münster . . .	1,132381	39,87	32962	1,16	163004	5,74	431220	15,18
19	Minden . . .	972168	47,29	31654	1,54	188468	9,17	230952	11,23
20	Arnsberg . . .	1,134181	37,67	58141	1,93	198391	6,59	266709	8,86
	Zusammen *Prov. Westfalen*	3,238730	40,96	122757	1,55	549863	6,95	928881	11,75

Königliche Waldungen. Mgdb. Mg.	Prozent-Antheil an der Bodenfläche des Landestheils.	Privat-Waldungen. Mgdb. Mg.	Prozent-Antheil an der Bodenfläche des Landestheils.	Waldungen zusammen. Mgdb. Mg.	Prozent-Antheil an der Bodenfläche des Landestheils.	Unkultivirtes Land, Flüsse, Wege, Wohnplätze, u. s. w. Mgdb. Mg.	Prozent-Antheil an der Bodenfläche des Landestheils.	Summe der ganzen Oberfläche. Mgdb. Mg.	Przt.-Antheil an der Haupt-Endsumme der ganzen Oberfläche.
869229	9,91	77505	0,72	946734	10,63	2,413526	27,67	8,770900	8,01
922989	14,40	47637	0,75	970626	15,15	1,207746	18,84	6,408600	5,85
383147	11,70	180643	5,52	563790	17,22	984008	30,07	3,272500	2,98
716657	10,44	685823	9,99	1,402480	20,43	1,451045	21,14	6,864100	6,26
2,892022	11,43	991608	3,91	3,883630	15,34	6,056325	23,92	25,316100	23,10
231613	3,35	1,040139	15,05	1,271752	18,40	1,012097	14,64	6,913000	6,31
435352	9,43	296444	6,42	731797	15,85	1,134263	24,57	4,616800	4,22
666965	5,78	1,336583	11,59	2,003549	17,37	2,146360	18,62	11,529800	10,53
3,558987	9,66	2,328191	6,32	5,887178	15,98	8,202685	22,26	36,845900	33,63
845265	10,28	490421	5,97	1,335686	16,25	2,099513	25,53	8,220300	7,50
720369	9,62	750452	10,12	1,470821	19,74	2,350432	31,32	7,487900	6,83
1,565634	9,97	1,240873	7,90	2,806507	17,87	4,449945	28,33	15,708200	14,53
497440	9,77	391326	7,69	888766	17,46	911796	17,91	5,090700	4,65
201809	3,63	654579	11,78	856388	15,41	1,197404	21,55	5,556600	5,07
106483	6,27	113727	6.70	220210	12,97	286716	16,88	1,698100	1,55
805732	6,53	1,159632	9,39	1,965364	15,92	2,395916	19,41	12,345400	11,27
252108	4,73	459244	8,61	711352	13,34	1,694711	31,78	5,332600	4,87
323031	6,17	876091	16,78	1,199122	22,95	1,659698	31,78	5,223500	4,77
111891	2,08	1,049676	19,50	1,161567	21,58	2,154085	40,01	5,384200	4,91
687030	4,31	2,385011	14,96	3,072041	19,27	5,508494	34,56	15,940300	14,55
255821	5,66	473500	10,49	729321	16,15	1,041683	23,06	4,515800	4,12
322892	7,96	74559	1,84	397451	9,80	1,278273	31,51	4,056500	3,70
144731	10.91	32995	2,49	177726	13,40	331901	25,01	1,326800	1,21
723444	7,30	581054	5,87	1,304498	13,17	2,651857	26,79	9,899100	9,03
9738	0,34	345294	12,16	355032	12,50	725801	25,55	2,840400	2,59
102310	4,97	277360	13,49	379670	18,46	253288	12,31	2,056200	1,88
77561	2,58	1,208726	40,14	1,286287	42,72	67291	2,23	3,011000	2,75
189609	2,40	1,831380	23,16	2,020989	25,56	1,046380	13,23	7,907600	7,22

Laufende Nummer.	Regierungs-Bezirk.	Ackerland. Mgdb. Mg.	Prozent-Antheil an der Bodenfläche des Landestheils.	Gärten, Weinberge, Obstpflanzungen u. s. w. Mgdb. Mg.	Prozent-Antheil an der Bodenfläche des Landestheils.	Wiesen. Mgdb. Mg.	Prozent-Antheil an der Bodenfläche des Landestheils.	Raume-Huthung (beständige Weiden). Mgdb. Mg.	Prozent-Antheil an der Bodenfläche des Landestheils.
21	Köln	774753	49,79	37999	2,44	87027	5,59	42268	2,72
22	Düsseldorf . .	1,038390	49,14	62704	2,97	145939	6,91	149392	7,07
23	Koblenz . . .	818830	34,75	46249	1,96	180601	7,67	197603	8,39
24	Trier	982887	34,88	46434	1,65	214043	7,60	397182	14,09
25	Aachen . . .	659140	40,54	26681	1,65	128010	7,87	195342	12,01
	Zusammen *Prov. Rheinland*	4,274000	40,82	220067	2,10	755620	7,22	981787	9,38
26	Hohenzollern .	179720	39,92	4100	0,91	38130	8,47	81930	18,20
	Zusammen *deutsche Landestheile* . .	29,908178	41,13	844372	1,16	4,873061	6,70	5,488352	7,55
	Im ganzen preussischen Staat .	46,051990	42,03	1,311799	1,19	8,127625	7,41	8,378586	7,65

Daraus lässt zunächst nach-

Ackerland.	Gärten u. Weinberge.	Wiesen.
1. Stralsund.	1. Düsseldorf.	1. Gumbinnen.
2. Posen.	2. Köln.	2. Königsberg.
3. Erfurt.	3. *Prov.* Rheinland.	3. *Prov.* Preussen.
4. Köln.	4. Koblenz.	4. Stettin.
5. *Prov.* Posen.	5. Arnsberg.	5. Minden.
6. Düsseldorf.	6. Gumbinnen.	6. Stralsund.
7. Merseburg.	7. Trier	7. Potsdam.
8. *Prov.* Sachsen.	8. Aachen.	8. *Ausserdeutsche Landestheile.*
9. Minden.	9. *Prov.* Westfalen.	9. Hohenzollern.
10. Breslau.	10. Minden.	10. Danzig.
11. Magdeburg.	11. Breslau.	11. *Prov.* Brandenburg.
12. Bromberg.	12. Posen.	12. Aachen.
13. Marienwerder.	13. *Prov.* Posen.	13. Koblenz.
14. *Ausserdeutsche Landestheile.*	14. *Ausserdeutsche Landestheile.*	14. *Prov.* Pommern.
15. Königsberg.	15. Merseburg.	15. Trier.
16. *Prov.* Pommern.	16. *Prov.* Preussen.	16. Bromberg.
17. *Ganzer Staat.*	17. Bromberg.	17. *Ganzer Staat.*
18. *Prov.* Preussen.	18. Königsberg.	18. *Prov.* Rheinland.
19. Potsdam.	19. *Ganzer Staat.*	19. *Prov.* Posen.
20. *Deutsche Landestheile.*	20. Münster.	20. *Prov.* Westfalen.
21. *Prov.* Westfalen.	21. *Deutsche Landestheile.*	21. Düsseldorf.
22. Stettin.	22. Erfurt.	22. Frankfurt.
23. *Prov.* Rheinland.	23. *Prov.* Schlesien.	23. Posen.
24. Aachen.	24. *Prov.* Sachsen.	24. *Deutsche Landestheile.*

Königliche Waldungen. Mgdb. Mg.	Prozent-Antheil an der Bodenfläche des Landestheils.	Privat-Waldungen. Mgdb. Mg.	Prozent-Antheil an der Bodenfläche des Landestheils.	Waldungen zusammen. Mgdb. Mg.	Prozent-Antheil an der Bodenfläche des Landestheils.	Unkultivirtes Land, Flüsse, Wege, Wohnplätze, u. s. w. Mgdb. Mg.	Prozent-Antheil an der Bodenfläche des Landestheils.	Summe der ganzen Oberfläche. Mgdb. Mg.	Przt.-Antheil an der Haupt-Endsumme der ganzen Oberfläche.
48552	3,12	423512	27,23	472064	30,35	141789	9,11	1,555900	1,42
71185	3,37	322225	15,25	393410	18,62	323065	15,29	2,112900	1,93
100597	4,27	716321	30,40	816918	34,67	295999	12,56	2,356200	2,15
246573	8,75	462766	16,42	709339	25,17	468115	16,61	2,818000	2,57
113392	6,98	234154	14,40	347546	21,38	269081	16,55	1,625800	1,48
580299	5.55	2,158978	20,62	2,739277	26,17	1,498049	14,31	10,468800	9,55
vergl. Privatwald.		146320	32,50	146320	32,50	vrgl. Raume-Huthung.		450200	0,42
4,551748	6,26	9,503248	13,07	14,054996	19,33	17,550641	24,13	72,719600	66,37
8,110735	7,40	11,831439	10,80	19,942174	18,20	25,753326	23,50	109,565500	100,00

stehende *Reihefolge* sich ableiten:

Raume-Huthung. (Beständige Weiden.)	Waldungen.	Unkultivirtes Land.
1. Hohenzollern (mit unkultivirtem Land).	1. Arnsberg.	1. Liegnitz.
2. Köslin.	2. Koblenz.	2. *Prov.* Schlesien.
3. Münster.	3. Hohenzollern.	3. Breslau.
4. Trier.	4. Köln.	4. Oppeln.
5. *Prov.* Pommern.	5. *Prov.* Rheinland.	5. Merseburg.
6. Stettin.	6. *Prov.* Westfalen.	6. Frankfurt.
7. Aachen.	7. Trier.	7. Danzig.
8. *Prov.* Westfalen.	8. Oppeln.	8. *Prov.* Brandenburg.
9. Minden.	9. Liegnitz.	9. Königsberg.
10. *Prov.* Rheinland.	10. Aachen.	10. *Prov.* Sachsen.
11. Danzig.	11. Marienwerder.	11. Münster.
12. Magdeburg.	12. Frankfurt.	12. Potsdam.
13. Gumbinnen.	13. *Deutsche Landestheile.*	13. Erfurt.
14. Arnsberg.	14. *Prov.* Schlesien.	14. Bromberg.
15. *Prov.* Preussen.	15. Düsseldorf.	15. *Deutsche Landestheile.*
16. Koblenz.	16. Minden.	16. *Prov.* Preussen.
17. Königsberg.	17. Posen.	17. *Ganzer Staat.*
18. Marienwerder.	18. *Ganzer Staat.*	18. Magdeburg.
19. *Ausserdeutsche Landestheile.*	19. *Prov.* Brandenburg.	19. *Ausserdeutsche Landestheile.*
20. *Ganzer Staat.*	20. Stettin.	20. Köslin.
21. *Deutsche Landestheile.*	21. *Prov.* Posen.	21. Marienwerder.
22. Düsseldorf.	22. Danzig.	22. *Prov.* Pommern.
23. Potsdam.	23. Potsdam.	23. Gumbinnen.
	24. Magdeburg.	24. *Prov.* Posen.

Ackerland.	Gärten u. Weinberge.	Wiesen.
25. Köslin.	25. Marienwerder.	25. Arnsberg.
26. Gumbinnen.	26. Potsdam.	26. Magdeburg.
27. Hohenzollern.	27. Frankfurt.	27. Köslin.
28. Münster.	28. *Prov.* Brandenburg.	28. Münster.
29. Oppeln.	29. Hohenzollern.	29. Köln.
30. *Prov.* Brandenburg.	30. Stralsund.	30. *Prov.* Sachsen.
31. *Prov.* Schlesien.	31. Liegnitz.	31. Breslau.
32. Arnsberg.	32. Danzig.	32. Liegnitz.
33. Frankfurt.	33. Magdeburg.	33. Marienwerder.
34. Trier.	34. Oppeln.	34. Merseburg.
35. Koblenz.	35. Köslin.	35. Erfurt.
36. Danzig.	36. *Prov.* Pommern.	36. *Prov.* Schlesien.
37. Liegnitz.	37. Stettin.	37. Oppeln.

Stammordngs.-Nummer.	Staat, Provinz oder Regierungs-Bezirk.	Ackerland.	Gärten, Weinberge u. s. w.	Wiesen.	Raume-Huthung (beständige Weiden.)	Waldungen.	Unkultivirtes Land.
1.	*Ganzer Staat* . . .	17	19	17	20	18	17
2.	*Deutsche Landestheile*	20	21	24	21	13	15
3.	*Ausserdeutsche Landestheile*	14	14	8	19	25	19
4.	*Prov.* Preussen . . .	18	16	3	15	29	16
5.	*Prov.* Schlesien . .	31	23	36	35	14	2
6.	*Prov.* Brandenburg .	30	28	11	29	19	8
7.	*Prov.* Pommern . .	16	36	14	5	26	22
8.	*Prov.* Posen	5	13	19	26	21	24
9.	*Prov.* Rheinland . .	23	3	18	10	5	31
10.	*Prov.* Sachsen . . .	8	24	30	28	33	10
11.	Königsberg	15	18	2	17	36	9
12.	Potsdam	19	26	7	23	23	12
13.	*Prov.* Westfalen . .	21	9	20	8	6	32
14.	Frankfurt	33	27	22	30	12	6
15.	Posen	2	12	23	27	17	30
16.	Marienwerder . . .	13	25	33	18	11	21
17.	Gumbinnen	26	6	1	13	30	23
18.	Köslin	25	35	27	2	28	20
19.	Liegnitz	37	31	32	34	9	1
20.	Breslau	10	11	31	37	32	3
21.	Oppeln	29	34	37	36	8	4
22.	Stettin	22	37	4	6	20	25
23.	Bromberg	12	17	16	25	27	14
24.	Magdeburg	11	33	26	12	24	18
25.	Merseburg	7	15	34	31	37	5
26.	Danzig	36	32	10	11	22	7
27.	Arnsberg	32	5	25	14	1	36
28.	Münster	28	20	28	3	35	11
29.	Trier	34	7	15	4	7	27
30.	Koblenz	35	4	13	16	2	33

Räume-Huthung. (Beständige Weiden.)	Waldungen.	Unkultivirtes Land.
24. Stralsund.	25. *Ausserdeutsche Landestheile.*	25. Stettin.
25. Bromberg.	26. *Prov.* Pommern.	26. Stralsund.
26. *Prov.* Posen.	27. Bromberg.	27. Trier.
27. Posen.	28. Köslin.	28. Aachen.
28. *Prov.* Sachsen.	29. *Prov.* Preussen.	29. Düsseldorf.
29. *Prov.* Brandenburg.	30. Gumbinnen.	30. Posen.
30. Frankfurt.	31. Erfurt.	31. *Prov.* Rheinland.
31. Merseburg.	32. Breslau.	32. *Prov.* Westfalen.
32. Erfurt.	33. *Prov.* Sachsen.	33. Koblenz.
33. Köln.	34. Stralsund.	34. Minden.
34. Liegnitz.	35. Münster.	35. Köln.
35. *Prov.* Schlesien.	36. Königsberg.	36. Arnsberg.
36. Oppeln.	37. Merseburg.	37. Hohenzollern (bei Weiden).
37. Breslau.		

Stammordnungs-Nummer.	Staat, Provinz oder Regierungs-Bezirk.	Ackerland.	Gärten, Weinberge u. s. w.	Wiesen.	Räume-Huthung (beständige Weiden.)	Waldungen.	Unkultivirtes Land.
31.	Düsseldorf	6	1	21	22	15	29
32.	Minden	9	10	5	9	16	34
33.	Stralsund	1	30	6	24	34	26
34.	Aachen	24	8	12	7	10	28
35.	Köln	4	2	29	33	4	35
36.	Erfurt	3	22	35	32	31	13
37.	Hohenzollern . .	27	29	9	1 (mit Unland)	3	37 (bei Weiden)

Diese Zusammenstellungen bringen das *Verhältniss* der verschiedenen *Arten der Bodenbenutzung* in den einzelnen Landestheilen vor Augen und ordnen dieselben nach der *Grösse* der zu jeder Art der Benutzung verwendeten Bodenfläche. Die dadurch erlangte vergleichende Grundlage bietet zugleich eine Vorarbeit zur Beurtheilung der wichtigsten landwirthschaftlichen Verhältnisse dar, weil sie erkennen lässt, auf welche Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes *vorzugsweise* jeder Landestheil angewiesen ist. Die *amtlichen* Ermittlungen würden auch für das gegenseitige Verhältniss des *Kulturstandes* (hinsichtlich dessen räumlicher Ausdehnung mindestens) der Regierungsbezirke, wichtige Anhaltpunkte ergeben *können; wenn* nicht die Zahlen der Spalte: „Unkultivirtes Land", den Verdacht erregten, dass die denselben zum Grunde liegenden Angaben auf ungleichmässigen Voraussetzungen beruhen. Indess liefert sie nebst Spalte 4 mindestens den Nachweis, dass noch recht viel Land im Preussischen Staate ist, auf welchem fleissige Auswanderungslustige lohnenden Erwerb finden könnten.

Eine fernere Reihe nützlicher Vergleichungen lässt sich aus der nachfolgenden Tafel entwickeln, welche darlegt, wie gross der *Antheil jedes Regierungsbezirks an der Gesammtfläche des zu jeder einzelnen Art der Benutzung im ganzen Staate verwendeten Bodens* ist und daneben diesen Antheil mit dem Antheile an der gesammten Bodenfläche des Staats vergleicht. Diese Zahlen ergänzen zugleich die aus den früheren Tafeln gewonnene Ansicht über die geschehene Entwicklung und die Entwicklungsfähigkeit der einzelnen Zweige der Bodenbenutzung in den verschiedenen Landestheilen.

Stamm-Ordnungs-Nummer.	Staat, Provinz oder Regierungsbezirk.	Prozent-Antheil des Landestheils an der ganzen Bodenfläche des Staats.	Ackerland.			Gärten, Weinberge u. s. w.			Wiesen.		
			Prozent-Antheil an der Bodenfläche des einzelnen Landestheils.	Prozent-Antheil an der Endsumme alles Ackerlandes.	Ordnungsnummer nach dem Verhältnisse des Ackerlandes.	Prozent-Antheil an der Bodenfläche des einzelnen Landestheils.	Prozent-Antheil an d. Endsumme aller Gärten, Weinberge u. s. w.	Ord.-Nr. nach d. Verhältnisse der Gärten, Weinberge u. s. w.	Prozent-Antheil an der Bodenfläche des einzelnen Landestheils.	Prozent-Antheil an der Endsumme aller Wiesen.	Ord.-Nr. nach dem Verhältnisse der Wiesen.
1.	*Ganzer Staat* . .	100,00	42,03	100,00	1	1,19	100,00	1	7,41	100,00	1
2.	*Deutsche* Landestheile	67,37	41,13	64,94	2	1,16	64,37	2	6,70	59,96	2
3.	*Ausserdeutsche* Landestheile . .	33,63	43,81	35,06	3	1,27	35,63	3	8,83	40,04	3
4.	Provinz *Preussen* .	23,10	41,39	22,75	4	1,23	23,77	4	9,68	30,16	4
5.	Provinz *Schlesien* .	14,55	38,64	13,38	5	1,01	12,28	6	4,89	9,59	9
6.	Provinz *Brandenburg*	14,53	38,94	13,28	6	0,96	11,49	8	7,97	15,40	5
7.	Provinz *Pommern*	11,27	42,46	11,38	8	0,69	6,49	14	7,65	11,63	8
8.	Provinz *Posen* . .	10,53	49,15	12,31	7	1,43	11,86	7	6,97	9,88	10
9.	Provinz *Rheinland*	9,53	40,82	9,28	10	2,10	16,78	5	7,22	9,29	11
10.	Provinz *Sachsen*	9,03	47,45	10,20	9	1,01	7,66	12	5,59	6,81	13
11.	Königsberg . . .	8,01	42,80	8,15	11	1,20	8,03	11	9,68	10,44	9
12.	Potsdam	7,50	41,31	7,37	13	0,96	5,99	15	8,96	9,06	12
13.	Provinz *Westfalen* .	7,22	40,96	7,03	14	1,55	9,36	9	6,95	6,77	14
14.	Frankfurt	6,83	36,34	5,91	16	0,96	5,50	17	6,86	6,34	15
15.	Posen	6,31	52,47	7,88	12	1,43	7,56	13	6,61	5,62	17
16.	Marienwerder . .	6,26	44,02	6,56	15	0,97	5,07	18	5,42	4,58	18
17.	Gumbinnen . . .	5,85	40,17	5,59	17	1,79	8,74	10	15,04	11,86	7
18.	Köslin	5,07	40,53	4,89	19	0,69	2,91	26	5,78	3,95	20
19.	Liegnitz	4,91	30,18	3,53	25	0,87	3,53	24	5,48	3,63	22
20.	Breslau	4,87	46,36	5,37	18	1,46	5,95	16	5,58	3,66	21
21.	Oppeln	4,77	39,50	4,48	21	0,70	2,80	28	3,57	2,30	29
22.	Stettin	4,65	40,92	4,52	20	0,63	2,45	31	9,25	5,79	16
23.	Bromberg	4,22	44,18	4,43	22	1,22	4,30	21	7,51	4,26	19
24.	Magdeburg . . .	4,12	44,73	4,39	23	0,73	2,51	30	6,19	3,44	23
25.	Merseburg . . .	3,70	48,85	4,30	24	1,31	4,05	22	5,13	2,56	26
26.	Danzig	2,98	34,44	2,45	28	0,78	1,93	34	8,16	3,28	24
27.	Arnsberg	2,75	37,67	2,46	26	1,93	4,44	20	6,59	2,44	27
28.	Münster	2,59	39,87	2,46	27	1,16	2,51	29	5,74	2,01	31
29.	Trier	2,57	34,88	2,13	30	1,65	3,54	23	7,60	2,63	25
30.	Koblenz	2,15	34,75	1,78	33	1,96	3,52	25	7,67	2,22	30
31.	Düsseldorf . . .	1,93	49,14	2,26	29	2,97	4,78	19	6,91	1,79	33
32.	Minden	1,88	47,29	2,11	31	1,54	2,41	32	9,17	2,32	28
33.	Stralsund	1,55	53,38	1,97	32	0,87	1,13	35	9,03	1,89	32
34.	Aachen	1,48	40,54	1,43	36	1,65	2,04	33	7,87	1,58	34
35.	Köln	1,42	49,79	1,68	34	2,44	2,90	27	5,59	1,07	35
36.	Erfurt	1,21	52,41	1,51	35	1,09	1,10	36	4,95	0,81	36
37.	Hohenzollern . . .	0,42	39,92	0,39	37	0,91	0,31	37	8,47	0,47	37

Raume-Huthung (Beständige Weide.)			Waldung.			Unkultivirtes Land.			Zahl der Personen, welche vom Landbau sich nähren (einschliesslich Frauen, Kinder, Dienstboten u. Taglöhner)			Prozent-Anth. an der Gesammtzahl der Bewohner.
Prozent-Antheil an der Bodenfläche des einzelnen Landestheils.	Prozent-Antheil an der Endsumme aller Raume-Huthung.	Ord.-Nr. nach d. Verhältnisse der Raume-Huthung.	Prozent-Antheil an der Bodenfläche des einzelnen Landestheils.	Prozent-Antheil an der Endsumme aller Waldungen.	Ord.-Nr. nach d. Verhältnisse der Waldungen.	Prozent-Antheil an der Bodenfläche des einzelnen Landestheils.	Prozent-Antheil an der Endsumme alles unkultivirten Landes.	Ord.-Nr. nach dem Verhältnisse des unkultiv. Landes.	als Hauptgewerbe.	als Nebengewerbe.	Zusammen.	
7,65	100,00	1	18,20	100,00	1	23,50	100,00	1	6,591573	1,776140	8,367713	51,39
7,55	65,50	2	19,33	70,47	2	24,13	68,15	2	4,552843	1,496296	6,049139	48,64
7,85	34,50	3	15,98	29,53	3	22,26	31,85	3	2,038730	279844	2,318574	60,39
8,44	25,50	4	15,34	19,48	4	23,92	23,51	4	1,354625	191495	1,546120	62,15
1,63	3,09	25	19,27	15,40	5	34,56	21,39	5	1,201435	321700	1,523135	49,75
5,93	11,13	7	17,87	14,07	6	28,33	17,28	6	629375	175580	804955	37,89
13,87	20,43	5	15,92	9,86	10	19,41	9,30	9	566726	133311	700037	58,46
6,54	9,00	10	17,37	10,05	9	18,62	8,34	12	684105	88349	772454	57,14
9,38	11,72	6	26,17	13,74	7	14,31	5,82	16	1,079865	358113	1,437978	51,15
5,99	7,07	13	13,17	6,54	14	26,79	10,30	7	554169	239976	794145	44,58
8,02	8,39	12	10,63	4,75	20	27,67	9,37	8	471232	66658	537890	63,47
6,99	6,86	15	16,25	6,70	13	25,53	8,15	13	271748	85456	357204	28,15
11,75	11,09	8	25,56	10,13	8	13,23	4,06	22	521273	267616	788889	53,85
4,78	4,27	21	19,74	7,37	11	31,32	9,13	10	357627	90124	447751	52,06
6,45	5,32	17	18,40	6,38	16	14,64	3,93	24	424301	57246	481547	53,66
8,02	6,57	16	20,43	7,03	12	21,14	5,63	17	302905	47456	350361	56,41
9,01	6,89	14	15,15	4,87	19	18,84	4,69	19	388271	52291	440562	71,59
16,04	10,64	9	15,41	4,30	22	21,55	4,65	20	247259	50309	297568	66,35
1,88	1,22	32	21,58	5,82	18	40,01	8,36	11	300504	111919	412423	44,78
1,48	0,94	34	13,34	3,57	26	31,78	6,58	14	442977	99232	542209	46,16
1,50	0,93	35	22,95	6,01	17	31,78	6,45	15	457954	110549	568503	58,86
13,83	8,41	11	17,46	4,46	21	17,91	3,54	26	252171	66789	318960	56,74
6,67	3,68	22	15,85	3,67	24	24,57	4,41	21	259804	31103	290907	63,98
9,14	4,93	19	16,15	3,66	25	23,06	4,05	23	203538	91948	295486	42,74
3,40	1,64	30	9,80	1,99	30	31,51	4,96	18	264595	85880	350475	47,19
9,33	3,65	23	17,22	2,83	28	30,07	3,82	25	192217	25090	217307	53,70
8,86	3,18	24	42,72	6,45	15	2,23	0.26	36	155645	97532	253177	43,67
15,18	5,15	18	12,50	1,78	33	25,55	2,82	27	190315	89992	280307	66,44
14,09	4,74	20	25,17	3,56	27	16,61	1,82	28	254550	61247	315797	62,61
8,39	2,36	27	34,67	4,10	23	12,56	1,15	31	249944	91692	341636	67,92
7,07	1,78	29	18,62	1,97	31	15,29	1,25	30	217826	94816	312642	34,46
11,23	2,76	26	18,46	1,90	32	12,31	0,98	34	175313	80092	255405	55,14
6,87	1,38	31	12,97	1,10	35	16,88	1,11	32	67296	16213	83509	44,65
12,01	2,33	28	21,38	1,74	34	16,55	1,05	33	151675	46541	198216	48,17
2,72	0,51	36	30,35	2,37	29	9,11	0,55	35	205870	63817	269687	54,23
3,14	0,50	37	13,40	0,89	36	25,01	1,29	29	86036	62148	148184	42,67
18,20 (mit Unland.)	0,97	33	32,50	0,73	37	(bei Weiden)		37	(Nicht ermittelt)			

Von der gesammten Ackerfläche des Staats (ohne Hohenzollern) mit 45,872270 Magdeburger Morgen kommt auf den Kopf der Bevölkerung von 16,331187 Seelen durchschnittlich eine Fläche von 2 Morgen 146 Quadratruthen.

In Nr. 10 der Mittheilungen des statistischen Büreau Jahrgang 1851, ist nach einer Berechnung des Königl. Landes-Oekonomie-Kolegiums, S. 151 angeführt, dass der volle *jährliche Erndteertrag* an Getreide und Kartoffeln schätzungsweise sei:

19,595000	Scheffel	Weizen,
64,108000	„	Rocken,
19,200000	„	Gerste,
75,830000	„	Hafer,
280,500000	„	Kartoffeln,

Zusammen 459,233000 Scheffel, welche einen Geldwerth nach 30jährigen Durchschnittspreisen haben würden:

Weizen . .	40,496333⅓	Thlr.
Rocken . .	91,888133⅓	„
Gerste . .	20,480000	„
Hafer . . .	58,136333⅓	„
Kartoffeln .	121,550000	„
Summe	332,550000	Thlr.

Diese Getreide-Mengen und deren Geldwerth auf die ermittelte Ackerfläche von 45,872270 Morgen vertheilt, giebt einen *Durchschnittsertrag* von 10 Scheffeln im Werthe von 7¼ Thlr. auf den Morgen. Diese Schätzung ist (wenigstens für die östlichen Provinzen) unzweifelhaft viel zu hoch; legt man sie indessen zum Grunde, so kommen danach auf den Morgen

4,25%	Weizenertrag	mit	12,18%	Geldwerth.	
13,98 „	Rocken „	„	27,63 „	„	
4,18 „	Gerste „	„	6,16 „	„	
16,51 „	Hafer „	„	17,50 „	„	
61,08 „	Kartoffeln „	„	36,53 „	„	

Was ausserdem noch an Erbsen, Wicken, Buchweizen, Lein- und Oelsaat gewonnen wird, ist hierbei nicht in Betracht gezogen. —

Geht man den Inhalt der *letzten* Tafel im Einzelnen durch, so findet sich Veranlassung zu vielen praktisch wichtigen *Bemerkungen,* wovon ich Einige zur Erörterung hervorhebe.

1. Der *Ackerbau* ist in allen Provinzen so überwiegend, dass die ihm gewidmete Bodenfläche fast allenthalben in nahezu gleichem Verhältnisse mit der Gesammtfläche des Landestheils steht. Die *ausser*deutschen Provinzen nur haben verhältnissmässig *mehr*; die *deutschen*, *weniger* Ackerland als ihr Antheil an der Gesammtfläche des Staats erwarten lassen sollte.
2. In den einzelnen *Regierungsbezirken* allerdings sind die Verhältnisse so sehr abweichend, dass, während in Stralsund, Posen, Erfurt mehr als die Hälfte des ganzen Bodens dem Ackerbau gewidmet ist; Liegnitz, Danzig, Koblenz, Trier entweder weniger oder kaum mehr als ein Drittheil ihrer Fläche zum Ackerbau benutzen.
3. Die *Gärten* und *Weinberge* nehmen, nebst dem Obstlande, in den Reg. Bez. Düsseldorf, Köln, Koblenz und Trier, von 3 bis $1^2/_3$ Przt. ihrer ganzen Bodenfläche ein; auch in Arnsberg, Gumbinnen, Aachen und Minden ist die Spatenkultur verhältnissmässig bedeutend, während sie in Stettin, Köslin, Oppeln, Magdeburg, Danzig $^3/_4$ Pzt. alles Bodens nicht übersteigt. Begreiflich ist die Zersplitterung des Grundeigenthums hierauf von Einfluss.
4. Hinsichtlich des *angebauten Graslandes* (der Wiesen) steht Gumbinnen mit 15% in erster Stelle, dann folgen Königsberg mit $9^2/_3$, Stettin mit $9^1/_4$, Minden mit $9^1/_5$, Stralsund mit 9% der gesammten Bodenfläche des betreffenden Reg. Bez. Auf der andern Seite entfallen auf die Wiesen in Oppeln nur $3^1/_2$, Erfurt 5, Merseburg 5, Marienwerder $5^1/_2$, Liegnitz $5^1/_2$, Breslau $5^1/_2$ % ihrer ganzen Bodenfläche. Die Provinzen Schlesien und Sachsen sind auffallend arm an Wiesen.
5. Hinsichtlich des *unangebauten Graslandes* (der beständigen Weiden) gestalten die Verhältnisse sich etwas anders, obgleich bei den Ermittlungen anscheinend die Grenze zwischen ihnen und dem unkultivirten Lande nicht allenthalben gleichmässig gezogen ist. Köslin,

Münster, Trier, Stettin, Aachen, Minden, überhaupt die Provinzen: Pommern, Westfalen und Rheinland, besitzen davon 16 bis 11 Prozent ihrer Bodenfläche, in ungetheilten Gemeinheitsgrundstücken und Bergabhängen. In Breslau dagegen, Oppeln, Liegnitz, Köln, Erfurt, Merseburg, Frankfurt, überhaupt in den Provinzen: Schlesien, Brandenburg und Sachsen, scheint wenig dergleichen Weideland vorhanden zu sein, denn die amtlichen Angaben bleiben unter 6% der Bodenfläche des betreffenden Landestheils.

6. Die Angaben über die *Waldungen* scheinen in einigen Landestheilen den ganzen als Forstgrund betrachteten Boden, in Andern nur den mit Wald *bestandenen* Boden zu umfassen; weshalb auch die daraus abgeleiteten Vergleichungen nur mit Vorsicht benutzt werden dürfen. Für Arnsberg, Koblenz, Hohenzollern, Köslin, Trier, Oppeln, Liegnitz, Aachen, überhaupt die ganzen westlichen Provinzen beträgt der Waldboden mehr als 1/5, häufig mehr als 1/4 der gesammten Bodenfläche; während in Merseburg, Königsberg, Münster, Stralsund, Breslau, Erfurt, Gumbinnen, überhaupt die Provinzen Sachsen und Preussen nur zwischen 10 und 15% ihres Flächengehalts als Forstgrund angegeben ist. Aus der Tafel Seite 38 u. 39 ergiebt sich das Verhältniss zwischen den Waldungen des Staats und der Privaten in den einzelnen Landestheilen.

7. Wenn die amtlichen Erhebungen über den Vorrath an *unkultivirtem Boden* richtig wären, so würde im ganzen Staate fast 1/4 der Gesammtfläche entweder unbenutzbar oder noch unbenutzt sein. Ein Missverhältniss welches in der Provinz Schlesien zu mehr als 1/3 anwächst und im Reg. Bez. Liegnitz sogar 40% betragen soll, obgleich es dort grosse Wasserflächen nicht giebt, auch die allerdings dort vorhandenen hohen Bergzüge der Sudeten, des schlesischen Mittelgebirges, der Goldberger und Jauerschen Berge, keinen vorherrschenden Karakter der Unfruchtbarkeit besitzen.

8. Im ganzen Staate *ernährt der Landbau* als Hauptgewerbe 40 %, als Nebengewerbe 11% der Gesammtbevölkerung, zusammen also über 51 %. Dieser Antheil der durch den Landbau gänzlich oder theilweise ernährten Bevölkerung steigt aber in den *ausser*deutschen Landestheilen auf 60 %, im Reg. Bez. Gumbinnen sogar auf 71½ %; während die deutschen Provinzen im grossen Durchschnitt nur 48—49 % zur Landbauarbeit zählen. Der Besitz grosser und vieler Städte, oder einer sehr regsamen fabrizirenden Erwerbthätigkeit, drückt die Zahl der durch den Landbau ganz oder theilweise Ernährten so sehr hinunter, dass sie z. B. in den Reg. Bez. Potsdam nur 28%, Düsseldorf nur 34½ %, Erfurt 42⅔ %, Magdeburg 42¾ %, Arnsberg 43⅔ % u. s. w. der gesammten Bewohnerzahl beträgt.

Bei Gelegenheit der Aufnahme der gewerblichen Nachrichten für 1849 sind auch sehr werthvolle Ermittlungen über die *Zahl und den Umfang der landwirthschaftlichen Besitzungen* gemacht, nach fünf Grössenklassen, welche (den amtlichen Mittheilungen entnommen) in nachfolgender Tafel vergleichend zusammengestellt sind.

Ordnungs-Nummer.	**Staat, Provinz** oder **Regierungsbezirk.**	Fläche in Magdeburger Morgen.	Durchschnittlich kommen auf eine ländliche Besitzung Magdeburger Morgen.	Zahl 600 Magdeburger Morgen und darüber.	Przt-Antheil an d. Besitzungen d. Landestheils.
1	Köslin	5,556600	193	962	3,40
2	Königsberg	8,770900	170	1428	2,77
3	Marienwerder	6,864100	169	1063	2,62
4	*Provinz* Pommern	12,345400	166	2275	3,05
5	Danzig	3,272500	164	432	2,16
6	Stralsund	1,698100	162	542	5,16
7	*Provinz* Preussen	25,316100	153	3456	2,08
8	Bromberg	4,616800	145	888	2,76
9	Stettin	5,090700	142	771	2,16
10	*Ausserdeutsche Landestheile*	36,845900	142	5901	2,28
11	Potsdam	8,220300	133	936	1,51
12	*Provinz* Posen	11,529800	123	2445	2,61
13	Gumbinnen	6,408600	120	533	1,00
14	*Provinz* Brandenburg	15,708200	115	1877	1,38
15	Posen	6,913000	112	1557	2,52
16	Frankfurt	7,487900	101	941	1,26
17	Magdeburg	4,515800	79	399	0,70
18	Oppeln	5,223500	66	546	0,69
19	*Provinz* Schlesien	15,940300	64	2323	0,93
20	Liegnitz	5,384200	63	723	0,85
21	Breslau	5,332600	62	1054	1,23
22	*Ganzer Staat*	109,115300 (ohne Hohenzollern)	61	14691	0,82
23	Merseburg	4,056500	57	356	0,50
24	*Provinz* Sachsen	9,899100	56	835	0,48
25	Münster	2,840400	55	156	0,33
26	*Deutsche Landestheile*	72,269400	47	8790	0,57
27	Minden	2,056200	38	169	0,31
28	*Provinz* Westfalen	7,907600	38	594	0,29
29	Erfurt	1,326800	29	80	0,17
30	Arnsberg	3,011000	29	269	0,26
31	Düsseldorf	2,112900	23	84	0,09
32	Aachen	1,625800	16	111	0,11
33	Köln	1,555900	15	91	0,09
34	Trier	2,818000	15	308	0,17
35	*Provinz* Rheinland	10,468800	15	886	0,13
36	Koblenz	2,356200	$11^1/_2$	292	0,14

der Besitzungen von									
300 bis 600 Magdeburger Morgen.	Przt.-Antheil an den Bestitzungen des Landestheils.	30 bis 300 Magdeburger Morgen.	Przt.-Antheil an den Besitzungen des Landestheils.	5 bis 30 Magdeburger Morgen	Przt.-Antheil an den Besitzungen des Landestheils	unter 5 Magdeburger Morgen.	Przt.-Antheil an den Besitzungen des Landestheils.	Gesammtzahl der Besitzungen.	Prozent-Antheil an der Endsumme aller Besitzungen.
560	1,98	11078	39,18	8039	28,44	7633	27,00	28272	1,39
1315	2,55	27585	53,56	9863	19,15	11314	21,97	51505	2,88
1617	3,98	17885	44,01	8645	21,27	11429	28,12	40639	2,27
1317	1,76	24808	33,27	21489	28,82	24677	33,10	74566	4,17
602	3,01	8350	41,78	4136	20,69	6467	32,36	19987	1,11
239	2,27	1533	14,59	2387	22,71	5808	55,27	10509	0,59
4232	2,55	82677	49,91	34987	21,13	40307	24,33	165659	9,25
482	1,52	14289	44,90	8846	27,82	7317	23,00	31822	1,77
518	1,45	12197	34,08	11063	30,91	11236	31,40	35785	1,99
5188	2,00	127535	49,20	62177	23,99	58390	22,53	259191	14,47
1061	1,71	21432	34,57	13000	20,97	25572	41,24	62001	3,46
956	1,00	44858	47,97	27190	29,08	18083	19,34	93532	5 22
698	1,31	28857	53,91	12343	23,06	11097	20,72	53528	2,99
1754	1,29	45346	33,23	36635	26,85	50827	37,25	136439	7,62
474	0,77	30569	49,54	18344	29,73	10766	17,44	61710	3,45
693	0,93	23914	32,13	23635	31,75	25255	33,93	74438	4,16
539	0,95	14460	25,39	16016	28,13	25532	44,83	56946	3,18
316	0,40	16247	20,54	35819	45,26	26193	33,11	79121	4,42
1241	0,50	43503	17,40	92882	37,15	110040	44,02	249989	13,97
389	0,46	13882	16,36	25880	30,50	43980	51,83	84854	4,74
536	0,62	13374	15,55	31183	36,25	39867	46,35	86014	4,81
13462	0,75	369950	20,67	520222	29,06	871693	48,70	1,790018	100,00
507	0,71	16255	22,77	25001	35,02	29271	41,00	71390	3,99
1153	0,66	36399	20,80	57274	32,72	79345	45,34	175006	9,77
661	1,29	14944	29,00	16606	32,23	19163	37,15	51530	2,88
8274	0,54	242415	15,84	458045	29,92	813303	53,13	1,530827	85,53
249	0,46	12924	23,87	18889	34,99	21913	40,37	54144	3,03
1447	0,69	45836	21,98	68096	32,65	92579	44,39	208552	11,66
107	0,23	5684	12,18	16257	34,83	24542	52,59	46670	2,60
537	0,52	17968	17,47	32601	31,69	51503	50,06	102878	5,75
270	0,29	12959	13,89	29836	31,99	50120	53,74	93269	5,21
195	0,20	6854	6 89	27724	27,89	64522	64,91	99406	5,55
254	0,25	8751	8 64	30309	29,94	61823	61,08	101228	5,65
402	0,21	10505	5,60	46556	24,83	129699	69,19	187470	10,48
1362	0,19	46523	6,78	181669	26,48	455835	66,42	686275	38,34
241	0,12	7454	3,64	47244	23,06	149671	73,04	204902	11,45

Daraus ergeben sich ungemeine viele Gegensätze und starke Abweichungen. Am mehrsten zertheilt ist der Grundbesitz in den *westlichen* Provinzen und man könnte fast nachweisen, dass, von der Zersplitterung zur Massenanhäufung, ein regelmässiges Fortschreiten von West nach Ost Statt findet. Im Regierungsbezirk *Koblenz* z. B., wo im grossen Durchschnitt *ein* Grundbesitzthum nur 11½ Morgen enthält, fallen 73 % aller Grundbesitzungen auf die Klasse *unter* 5 Morgen und da die Klasse von 5 bis 30 Morgen Umfang 23 % der Besitzungen enthält, so bleiben für die Grundbesitzungen *über* 30 Morgen nicht völlig 4 %. In der *Rheinprovinz* ist der grosse Durchschnitt der Grundbesitzungen 15 Morgen, der Antheil der Besitzungen *unter* 5 Morgen ist 66½ %, von 5 bis 30 Mg. 26½ %, aller Uebrigen nur 7%. Der grosse Durchschnitt in der Provinz *Westfalen* ist 38 Morgen für eine Grundbesitzung und auch dort noch kommen 44 % auf die Besitzungen unter 5, 33% auf die Besitzungen von 5 bis 30 und nur 23 % auf die Güter über 30 Morgen. Die *Provinz Sachsen* kommt dem grossen Durchschnitt des ganzen Staats ziemlich gleich, indem sie 45 % der Grundbesitzungen unter 5 Morgen, 33 % von 5 bis 30 und 22 % über 30 Morgen enthält. — Wirft man dagegen einen Blick auf den Regierungsbezirk *Köslin*, in welchem die grösste *Landanhäufung* Statt findet, so ist dort der grosse Durchschnitt 193 Morgen auf jeden Grundbesitz. Köslin hat auf 5,556600 Morgen Grundfläche nur 28272 Landgüter, während Koblenz auf 2,356200 Morgen 204902 Grundbesitzungen zählt, was ein Verhältniss wie 1,39 zu 11,45 ergiebt. Im Reg. Bez. Köslin sind Besitzungen von weniger als 5 Morgen nur 27 %, von 5 bis 30 Morgen 28½ %; also über 30 Morgen 44,5 %, wovon 5⅓ % auf die Güter über 300 Morgen kommen. In Pommern macht der Reg. Bez. *Stralsund* die bemerkenswerthe Ausnahme, dass dort, neben 55¼ % Grundbesitzungen unter 5 und 22¾ % unter 30 Morgen Umfang, fast 17 % zwischen 30 und 300 und mehr als 5 % Güter von 600 Morgen und darüber vorhanden sind. Vielleicht ist *dieses* Verhältniss und diese Mischung des grossen, mittleren und kleinen Grundbesitzes den Erwerbs- und staatlichen Verhältnissen am zuträglichsten. Die *Provinz Preussen* hat fast ¼ in der Klasse der kleinsten und etwas über ⅕ in der Klasse der kleineren Grundbesitzungen; dagegen nahezu 50 % in der Klasse der mittleren und 4½ % in der Klasse der grossen Güter. — Die Reihe dieser Bemerkungen und Vergleichungen kann auch über die Grenzen obiger Tafel hinaus ausgedehnt werden und bietet namentlich sehr wichtige Ergebnisse dar, wenn sie mit der Bevölkerung und dem Hausthierstande in Verbindung gesetzt werden.

Die nachstehende Tafel enthält Vergleichungen über das *Verhältniss* einzelner Theile des *angebauten Bodens unter sich und zur Bevölkerung.*

	Regierungs-Bezirk.	Wiesen, Gärten, Weinberge, Obstpflanzungen zum Ackerland wie 1 zu	Ackerland durchschnittlich auf 1 Familie *) Magdeburger Morgen.	Ackerland durchschnittlich auf 1 Kopf. **) Magdeburger Morgen.	Wiesen, Gärten, Weinberge, Obstpflanzungen durchschnittlich auf 1 Familie. *) Magdeburger Morgen.	Wiesen, Gärten, Weinberge, Obstpflanzungen durchschnittlich auf 1 Kopf. **) Magdeburger Morgen.	Waldungen durchschnittlich auf 1 Familie. *) Magdeburger Morgen.	Waldungen durchschnittlich auf 1 Kopf. **) Magdeburger Morgen.
1	Königsberg	3,93	22,48	4,43	5,71	1,12	5,67	1,12
2	Gumbinnen	2,39	21,41	4,19	8,97	1,75	8,07	1,58
3	Danzig	3,85	13,95	2,78	3,62	0,72	6,98	1,39
4	Marienwerder	6,89	24,54	4,86	3,56	0,71	11,39	2,22
	Zus. Provinz *Preussen*	*3,79*	*21,33*	*4,21*	*5,63*	*1,11*	*7,91*	*1,56*
5	Posen	6,53	21,56	4,04	3,30	0,62	7,56	1,42
6	Bromberg	5,06	23,10	4,49	4,55	0,89	8,29	1,61
	Zus. Provinz *Posen*	*5,91*	*22,08*	*4,19*	*3,74*	*0,71*	*7,81*	*1,48*
	Zusamm. *ausserdeutsche Landestheile*	*4,34*	*21,59*	*4,20*	*4,98*	*0,97*	*7,87*	*1,53*
7	Potsdam	4,16	14,48	2,68	3,47	0,64	5,70	1,05
8	Frankfurt	4,63	15,97	3,16	3,45	0,68	8,63	1,71
	Zus. Prov. *Brandenburg*	*4,36*	*15,11*	*2,87*	*3,46*	*0,66*	*6,93*	*1,32*
9	Stettin	4,14	18,96	3,71	4,58	0,89	8,09	1,58
10	Köslin	6,27	27,16	5,02	4,33	0,80	10,33	1,91
11	Stralsund	5,39	25,25	4,85	4,68	0,90	6,13	1,18
	Zus. Provinz *Pommern*	*5,09*	*22,92*	*4,38*	*4,50*	*0,86*	*8,59*	*1,64*
12	Breslau	6,58	10,29	2,10	1,56	0,32	2,96	0,61
13	Oppeln	9,25	10,98	2,14	1,19	0,23	6,38	1,24
14	Liegnitz	4,76	8,10	1,76	1,70	0,37	5,79	1,26
	Zus. Provinz *Schlesien*	*6,55*	*9,79*	*2,01*	*1,49*	*0,31*	*4,89*	*1,00*
15	Magdeburg	6,46	13,99	2,92	2,16	0,45	5,05	1,05
16	Merseburg	7,58	13,40	2,67	1,77	0,35	2,69	0,53
17	Erfurt	8,67	9,93	2,00	1,14	0,23	2,54	0,51
	Zus. Provinz *Sachsen*	*7,18*	*12,96*	*2,64*	*1,80*	*0,36*	*3,60*	*0,73*
18	Münster	5,77	15,23	2,68	2,64	0,46	4,77	0,84
19	Minden	4,41	11,04	2,10	2,50	0,48	4,31	0,82
20	Arnsberg	4,42	10,72	1,95	2,42	0,44	12,16	2,22
	Zus. Prov. *Westfalen*	*4,82*	*12,08*	*2,21*	*2,51*	*0,46*	*7,54*	*1,38*
21	Köln	6,19	8,10	1,56	1,31	0,25	4,94	0,95
22	Düsseldorf	4,98	6,10	1,14	1,23	0,23	2,31	0,43
23	Koblenz	3,61	8,08	1,63	2,24	0,45	8,06	1,62
24	Trier	3,77	10,41	1,99	2,76	0,53	7,52	1,44
25	Aachen	4,26	8,31	1,60	1,95	0,38	4,39	0,84
	Zus. Provinz *Rheinland*	*4,38*	*7,91*	*1,52*	*1,80*	*0,35*	*5,06*	*0,97*
26	Hohenzollern	4,25	12,46	2,71	2,93	0,64	10.14	2,21
	Zus. *deutsche Landestheile*	*5,06*	*12,22*	*2,39*	*2,33*	*0,46*	*5,74*	*1,12*
	Ganzer Staat	*4,88*	*14,41*	*2,82*	*2,95*	*0,58*	*6,24*	*1,22*

*) Ohne die 909 Familien vom Militär, welche auswärts sind.
**) Ohne 46174 Köpfe, Militär, welche auswärts sind.

Die *Abweichungen* sind sehr bedeutend, z. B. zwischen dem Reg. Bez. Oppeln wo 9¼ mal so viel Ackerland ist als Wiesen und Gärten und dem Reg. Bez. Gumbinnen, wo nur 2⅓ mal so viel Ackerland ist. Von dem Durchschnittsverhältniss des ganzen Staats (1 : 4,88) weicht am mehrsten ab: die Provinz Sachsen zu Gunsten des Ackerlandes (1 : 7, 18), die Provinz Preussen dagegen zu Gunsten des kultivirten Graslandes und der Gärten (1 : 3, 79). Dem und der Bevölkerung entsprechend, kommen durchschnittlich auf 1 Kopf der Bevölkerung vom *Ackerlande* im Reg. Bez. Köslin 5,02 Morgen, im Reg. Bez. Düsseldorf nur 1,14 Morgen, in der ganzen Rheinprovinz nur 1,52 Mg.; im Reg. Bez. Liegnitz 1,76 und in der ganzen Provinz Schlesien 2,01; im Reg. Bez. Arnsberg 1,95 und in der ganzen Prov. Westfalen 2,21 Mrg. — In Beziehung auf *Wiesen und Gartenland* ist der grösste Kopfdurchschnitt in den Reg. Bez. Gumbinnen 1,75 und Königsberg 1,12, wodurch für die ganze Provinz Preussen 1,11 Morgen auf 1 Kopf der Bewohner entfallen; am wenigsten Gartenland und Wiesen im Vergleich mit der Bevölkerung, besitzen die Reg. Bez. Düsseldorf, Erfurt, Oppeln, näm-

Regierungs-Bezirk.	Pferde-Bestand Ende 1831	Pferde-Bestand Ende 1849	Jährliche Durchschnitt-Zunahme von 1831 bis 1849 in Przt.	Auf 1 []Meile durchschnittl. 1849	1 Pferd durchschnittlich auf Menschen.	Przt.-Antheil an der Endsumme.
1. *Zus. Prov.* Preussen .	428311	482628	0,70	401	5,26	30,63
2. *Zus. Prov.* Posen . .	115719	157941	2,03	294	8,56	10,02
Zus. *ausserdeutsche Landestheile*	*544030*	*640569*	*0,99*	*373*	*5,99*	*40,65*
3. *Zus. Prov.* Brandenburg	162831	193128	1,00	263	11,02	12,26
4. *Zus. Prov.* Pommern .	126525	151206	1,08	262	7,92	9,60
5. *Zus. Prov.* Schlesien .	167774	192818	0,83	260	15,88	12,24
6. *Zus. Prov.* Sachsen . .	142997	150962	0,30	328	11,80	9,58
7. *Zus. Prov.* Westfalen .	120795	124919	0,19	339	11,73	7,94
8. *Zus. Rheinprovinz* . .	109642	121815	0,62	250	23,08	7,73
Zus. *deutsche* Landestheile	*830564*	*934848*	*0,69*	*278*	*13,31*	*59,35*
Zus. *im ganzen Staate*	*1,374594*	*1,575417*	*0,81*	*310*	*10,37*	*100,00*
9. Hohenzollern (nach der Zählung von Sigmaringen von 1841 für beide berechnet.)	—	6474	—	309	10,23	—

lich nur 0,23 Mgn. auf 1 Kopf durchschnittlich, dann Köln 0,25, Breslau 0,32 Mgn. u. s. w.

Am *schwächsten bewaldet* im Verhältniss zu den Bewohnern sind die Reg. Bez. Düsseldorf wo 0,43, Erfurt wo 0,51, Merseburg wo 0,53, Breslau wo 0,61, Minden wo 0,82, Münster und Aachen wo 0,84 Morgen Waldung auf 1 Kopf kommen; während die entsprechenden Zahlen in den Reg. Bez. Marienwerder 2,22, Arnsberg 2,22, Hohenzollern 2,21, Köslin 1,91, Frankfurt 1,71, Koblenz 1,62, Bromberg 1,61 Mgn. sind.

Der *Hausthierstand* des *Preussischen Staats* ist für die Jahre 1816, 1825, 1831, 1834, und seitdem von 3 zu 3 Jahren ermittelt. Zu meinen Vergleichungen und Berechnungen in nachstehender Tafel habe ich die Jahre 1831 und 1849 hinsichtlich der Pferde und des Rindvieh, die Jahre 1825 und 1849 in Beziehung auf Schaafe und Schweine gewählt. Dies geschah theils um durch einen möglichst geräumigen Zwischenraum, rücksichtlich der Bewegung der Thiere eine hinreichend grosse Zuverlässigkeit zu erlangen; theils aber auch um ein solches früheres Jahr zu nehmen, dessen Zählung schon genügende Genauigkeit voraussetzen lässt.

Maulthiere. 1849.	Esel. 1849.	Rindviehbestand Ende 1831.	Rindviehbestand Ende 1849.	Jährliche Durchschnitts-Zunahme von 1831 bis 1849 in Przt.	Auf 1 □Meile durchschnittlich 1849.	1 Stück Rindvieh durchschnittl. auf Menschen.	Przt.-Antheil an der Endsumme.
12	76	786939	981407	1,37	833	2,53	18,27
24	827	385461	501869	1,68	935	2,69	9,34
36	*903*	*1,172400*	*1,483276*	*1,47*	*865*	*2,59*	*27,61*
28	594	511224	613581	1,09	836	3,40	11,42
13	295	395570	461583	0,93	800	2,60	8,59
7	702	765433	955968	1,37	1286	3,21	17,76
100	425	425662	484896	0,77	1053	3,67	9,02
88	3043	464953	543065	0,93	1476	2,70	10,12
57	1184	711126	831275	0,94	1706	3,38	15,48
293	*6243*	*3,273968*	*3,888368*	*1,06*	*1154*	*3,20*	*72,39*
329	*7146*	*4,446368*	*5,371644*	*1,16*	*1057*	*3,04*	*100,—*
—	—	—	37040	—	1768	1,78	—

Regierungs-Bezirk.	Schaafstand Ende 1825.	Schaafstand Ende 1849.	Jährliche Durchschnitts-Zunahme von 1825 bis 1849 in Przt.	Auf 1 □Meile durchschnittl. 1849.	1 Stück Schaafvieh durchschnittlich auf Menschen.	Przt.-Antheil a. d. Endsumme.
1. *Zus. Prov.* Preussen .	1,222510	2,610391	4,73	2216	0,95	16,02
2. *Zus. Prov.* Posen . .	1,394888	2,529278	3,39	4714	0,53	15,52
Zus. *ausserdeutsche Landestheile* . . .	*2,617398*	*5,139669*	*4,01*	*2998*	*0,75*	*31,54*
3. *Zus. Prov.* Brandendenburg	2,119397	2,556986	0,86	3483	0,83	15,69
4. *Zus. Prov.* Pommern .	1,511122	2,522414	2,79	4373	0,47	15,47
5. *Zus. Prov.* Schlesien .	2,209556	2,909296	1,32	3922	1,05	17,85
6. *Zus. Prov.* Sachsen .	2,004990	2,103494	0,20	4566	0,85	12,91
7. *Zus. Prov.* Westfalen	505315	528531	0,19	1436	2,77	3,24
8. *Zus. Rheinprovinz* .	638651	536538	÷0,67	1101	5,24	3,30
Zus. *deutsche* Landestheile	*8,989031*	*11,157259*	*1,005*	*3312*	*1,11*	*68,46*
Zus. *im ganzen Staate*	*11,606429*	*16,296928*	*1,68*	*3206*	*1,00*	*100,00*
9. Hohenzollern (nach der Zählung von Sigmaringen von 1841 für beide berechnet.)	—	6851	—	327	9,67	—

1. *Zählungen der Pferde* in Zwischenräumen von 10 Jahren ergaben:

Jahr.		*Gesammt-Zahl.*		*Auf 1 □ Meile durchschnittl.*		*1 Pferd auf Menschen.*
1816	—	1,243261	—	248	—	8,32
1825	—	1,402352	—	279	—	8,74
1834	—	1,415389	—	280	—	9,54
1843	—	1,564554	—	308	—	9,89
1849	—	1,575417	—	310	—	10,37

Obgleich hiernach die Zahl der Pferde binnen 33 Jahren um 332156 Stück oder 26,72 % also im jährlichen Durchschnitte um 0,81 % sich vermehrt hat; ist sie doch im Vergleich mit der Bevölkerung geringer geworden. Dies ergiebt die Vergleichung in letzter Spalte und folgt aus dem Umstande, dass die Bevölkerung binnen gleicher Zeit um 5,982156 = 57,80 %, also im jährlichen Durchschnitt um

Ziegen.	Schweine Ende 1825.	Schweine Ende 1849.	Jährliche Durchschnitts-Zunahme von 1825 bis 1849 in Przt.	Auf 1 □ Meile durchschnittlich	1 Stück Schwein durchschnittlich auf Menschen	Przt.-Antheil a. d. Endsumme.
16453	519204	625160	0,85	531	3,98	25,34
13628	180412	233010	1,21	434	5,80	9,45
30081	*699616*	*858170*	*0,95*	*500*	*4,47*	*34,79*
104670	208559	336083	2,55	458	6,33	13,63
21897	160623	210760	1,30	365	5,68	8,54
51748	95587	149934	2,39	202	20,42	6,08
136384	204314	338515	2,74	735	5,27	13,73
109075	198989	278329	1,64	756	5,26	11,29
130916	238485	294521	0,98	605	9,55	11,94
554696	*1,106557*	*1,608142*	*1,89*	*477*	*7,74*	*65,21*
584771	*1,806173*	*2,466312*	*1,52*	*485*	*6,60*	*100,00*
1655	—	10056	—	480	6,59	—

181277 Köpfe oder 1,75 % zugenommen hat. (Dass die Zunahme zu einem geringen Theile *Gebietserweiterungen* zuzuschreiben ist, beeinträchtigt die Richtigkeit der Vergleichungen wenig, weil dadurch auch gleichzeitig ein Zuwachs von Hausthieren erfolgte).

In neuester Zeit war die jährliche Durchschnittsvermehrung noch geringer, denn sie betrug zwar zwischen $184^3/_6$: 1,07 %, $184^3/_9$ aber nur 0,115 %; von $184^6/_9$ hat die Zahl der Pferde sogar um 39279 Stück abgenommen, d. i. um jährlich 0,81 %. —

2. Die Zählungen des *Rindviehs* lieferten folgendes Ergebniss:

Jahr.		*Gesammt-Zahl.*		*Auf 1 □ Meile durchschnittl.*		*1 Stück auf Menschen.*
1816	—	4,013912	—	800	—	2,58
1825	—	4,355578	—	859	—	2,81
1834	—	4,780831	—	944	—	2,83
1843	—	5,042010	—	992	—	3,07
1849	—	5,371644	—	1057	—	3,04

Da die Zählungen von 1825 nicht so zuverlässig sind als seitdem, so soll zwar das Jahr 1825 als Ausgang genommen werden, jedoch ist nicht zu übersehen, dass die Mängel der früheren Zählungen in den zu *geringen* Angaben liegen, weshalb nicht zu leugnen ist, dass durch einen Vergleich der Gegenwart mit 1816 das gegenwärtige Verhältniss in ein noch weniger günstiges Licht treten würde. Binnen den 24 Jahren seit 1825 ist die Zahl des Rindviehs um 1,016066 Köpfe oder 23,32 %, oder im jährlichen Durchschnitt um 0,97 % gewachsen. Die durchschnittliche Jahreszunahme betrug von 184$^{3}/_{6}$: 1,45 %, 184$^{6}/_{9}$: 0,69 %, 184$^{3}/_{9}$: 1,09 % gegen 0,925 % der Menschenvermehrung von 184$^{3}/_{9}$.

Zerlegt man aber die Gesammtsumme in ihre bei der Zählung gemachten *Klassen* wie folgt:

	1825.		*Przt.-Anth.*		*1849.*		*Przt.-Anth.*
1. Stiere (Bullen) .	77741	—	1,78	—	75619	—	1,41
2. Ochsen . . . (getheilt nach dem Verhältniss von 1849)	689190	—	15,82	—	676395	—	12,60
3. Kühe	2,464275	—	56,58	—	3,078126	—	57,30
4. Jungvieh . .	1,124372	—	25,82	—	1,541504	—	28,69
Zusammen	4,355578	—	100,00	—	5,371644	—	100,00

so ergiebt sich eine durchschnittliche Jahres*zunahme* der Kühe um 1,038 %, des *Jungviehs* um 1,545 %; während die Bevölkerung von 1825—1849 im Durchschnitt um jährlich 1,38 % stieg. Bei den Stieren und Ochsen aber ist *Abnahme*, obgleich nicht genau angegeben werden kann in welchem Verhältniss bei den Zucht- und bei den Arbeits-Thieren, weil dieselben früher bei den Zählungen nicht getrennt wurden. Das Verhältniss der einzelnen Theile des Rindvieh zu einander, ist übrigens in den einzelnen Landestheilen sehr abweichend. —

3. Der *Schaafstand im preussischen Staate* ist zu verschiedenen Zeiten wie folgt gewesen.

Jahr.	Gesammt-Zahl der Schaafe.	Auf 1 □ Meile Schaafe.	1 Schaaf auf Menschen.	Davon sind Merino-Schaafe.	Przt.-Antheil.	Halbveredelte Schaafe.	Przt.-Antheil.	Land-Schaafe.	Przt.-Antheil.	Zunahme der *Gesammtzahl* im Jahres-Durchschnitt. Przte.
1816	8,260396	1627	1,20	719200	8,71	2,367010	28,65	5,174186	62,64	
1825	11,606429	2289	1,10	1,734105	14,94	4,558777	39,28	5,313547	45,78	0,62
1834	12,647910	2498	1,10	2,831553	22,39	5,839333	46,17	3,977024	31,44	0,997
1843	16,235880	3194	0,91	4,202024	25,88	7,794421	48,01	4,239435	26,11	3,15
1849	16,296928	3206	1,00	4,452913	27,32	7,942718	48,74	3,901297	23,94	0,063

Hieraus lässt über die *Zunahme der einzelnen Arten* folgende vergleichende Berechnung sich anstellen:

Zunahme im Jahres-Durchschnitt.	*Przte.*	*Merino-Schaafe.*	*Halbveredelte Schaafe.*	*Land-Schaafe.*
1. Von 1816 —	25 —	15,68 —	10,29 —	0,32
2. Von 1825 —	34 —	7,03 —	3,12 —	÷ 2,79
3. Von 1834 —	43 —	5,38 —	3,72 —	0,74
4. Von 1843 —	49 —	0,995 —	0,32 —	÷ 1,33

Auch die *Durchschnitts-Wollpreise* gehören zum Material der Geschichte der Schaafzucht und werden für obige Jahre aus den Berichten über den Breslauer Wollmarkt (den wichtigsten Wollmarkt des Festlandes von Europa) nachstehend verzeichnet (für 1 Ztr. in Thlr.)

	1816.	*1825.*	*1834.*	*1843.*	*1849.*
1. Ordinaire .	47½- 55	56- 60	75- 80	45- 50	55- 60
2. Mittel . . .	62 - 70	—	85- 95	50- 60	66- 75
3. Mittelfeine .	—	65- 70	100-105	60- 70	75- 80
4. Feine . . .	77 - 90	95-100	110-125	75- 80	80- 95
5. Hochfeine .	—	130-140	130-135	80- 90	100-110
6. Elekta . .	105 -120	—	148-164	100-105	110-120
7. Super-Elekta	—	200-212	—	110-125	125-135

Diese Zahlen, obgleich amtlichen Aufzeichnungen entnommen, sind, hinsichtlich der mittleren Sorten, mit einiger Vorsicht zu benutzen, weil in den früheren Jahren die Grundsätze für die Klasseneintheilung nicht immer gleichmässig gewesen zu sein scheinen. —

4. Die Zahl der *Schweine* war zu den verschiedenen Zeiten wie folgt:

Jahr.		*Gesammt-Zahl.*		*Auf 1 □ Meile durchschnittl.*		*1 Stück auf Menschen.*
1816	—	1,494369	—	294	—	0,144
1825	—	1,806173	—	356	—	0,164
1834	—	1,941209	—	382	—	0,144
1843	—	2,115212	—	416	—	0,137
1849	—	2,466316	—	485	—	0,151

Diesen Zahlen ist, wegen der besondern Schwierigkeit der Ermittlung des Bestandes dieser Thierart und weil derselbe weit grösserem Wechsel unterworfen ist als die Uebrigen; nicht vollständig zu vertrauen. Dennoch genügen dieselben, um zu zeigen, dass ihre *Vermehrung* mit der Zunahme der Menschen etwa gleichen Schritt gehalten hat; nämlich im jährlichen Durchschnitt Jene fast 2 %, Diese etwa 1¾ % gewesen ist. Ein Blick ferner auf die Hausthiertafel oben Seite 54—57, ergiebt alle erforderlichen Einzelheiten über die Vertheilung der Schweine und deren sonstige Mengenverhältnisse in den einzelnen Landestheilen. Die *Abweichungen* in den Regierungsbezirken sind noch ungleich bedeutender, wie denn z. B. auf 1 □ M. durchschnittlich sich befinden, in: Erfurt 902, Merseburg 857, Münster 855, Düsseldorf 793, Minden 775, Gumbinnen 686, Arnsberg 658, Köln 630 u. s. w. und auf der andern Seite: Breslau 179, Liegnitz 194, Oppeln 235, Köslin 244, Bromberg 372, Danzig 376 u. s. w. Vergleicht man diese Reihefolge mit der Reihefolge der Reg.-Bez. bei Weide und Wald, so wird gewöhnlich ein natürlicher Zusammenhang zwischen der Menge der Schweine und der Ernährungsfähigkeit des Landestheils sich ergeben; obgleich ausnahmsweise auch andere Umstände einwirken, z. B. auf den geringen Schweinestapel in Schlesien, dessen Versorgung damit aus Polen. —

Zur Geschichte des Staatshaushalts und Abgabenwesens im Preussischen Königreich.

Die einfachen Formen der Staatsverwaltung *im Mittelalter* waren eine natürliche Folge des damaligen Verhältnisses der Landesfürsten zu ihren Untergebenen. Eine Menge von Gegenständen welchen jetzt eine grosse Wichtigkeit beigelegt wird, oder die durch die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse der Staatsverwaltung fast aufgedrungen sind; lagen damals entweder ausserhalb dem Geschäftskreise der Landesherrn, oder waren der öffentlichen Vorsorge noch gar nicht anheim gefallen. Auswärtige Angelegenheiten zu verhandeln war, Vermählungen oder Erbschafts-Angelegenheiten abgerechnet, damals ein Vorrecht der mächtigen Staaten. Anstatt stehender Heere dienten bei Kriegsgefahr die den Fürsten wenig kostenden Aufgebote des Lehnsadels, die Beihülfen der Städte und die zeitweise Annahme von Söldnern. Die Bedürfnisse des Hofes und der wenig zahlreichen Beamten wurden grossentheils durch Naturalleistungen abhängiger Bauern, dann aus dem Ertrage von Domänen, der vom Kaiser bewilligten Zölle und verschiedenartiger Grundabgaben, bestritten. Reichte man damit, wegen aussergewöhnlicher Ausgaben oder mangelhafter Wirthschaft, nicht aus, so wurde das Geld verschlechtert, oder man verpfändete Grundstücken und sonstige Werthgegenstände oder deren Einkünfte. Wurden die Verlegenheiten zu drückend, so berief man die Landstände, welche (natürlich gegen Bewilligung neuer Vorrechte) entweder für die Fürstenschulden sich verbürgten, oder dieselben gänzlich übernahmen. Des *Adels Steuerfreiheit* gründete sich auf seine Verpflichtung als Vasallen im Kriege ohne Entgelt dienen zu müssen; die Geistlichkeit versuchte gleiche Vorrechte als Ausfluss der allgemeinen Kirchenfreiheit darzustellen. Die mittelalterlichen Feudalstände konnten nur für sich und ihre Angehörigen Steuern bewilligen, denn sie waren nicht Landes- sondern nur *Standes*-Vertreter. Rücksichtlich der *Art* der Verwendung wurde lediglich im höchsten Nothfalle ihnen gestattet mitzusprechen. Auch war die *Bestimmung* ausserordent-

licher Bewilligungen fast nur die Deckung bereits gemachter Schulden, oder Krieg, Reichssteuern, Prinzen und Prinzessinnen-Ausstattung; mithin Alles unvermeidliche Ausgaben. Hieraus schon ergiebt sich, dass im Allgemeinen die Mitwirkung der mittelalterlichen Landstände beim Staatshaushalt, ungleich beschränkter war, als man gewöhnlich zu glauben geneigt ist (z. v. Beisplsw. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte III. §. 423 und 425). Zu den Deckungsmitteln ausserordentlicher Erfordernisse gehörten schon sehr früh einige Zweige der Steuern welche man jetzt indirekte Abgaben nennt. Sie kamen in den Städten unter den Namen *Ungeld* oder *Aufschlag*, dann *Accise* vor und wurden vom Verbrauche der Lebensmittel entrichtet. Die erste Erwähnung der *Zinse* in den altpreussischen Ländern, findet sich 1467 in einer Bewilligung der Stände der Altmark (Stenzel a. a. O. I. 233). Sie bestand in 1 stendalschen Schilling von jeder Tonne Bier, 6 Jahre hindurch und der Ertrag dieser Abgabe muss für jene Zeit ansehnlich gewesen seyn, weil dagegen Landbeede und Hufenschoss erlassen wurden. Im Jahre 1479 brachte Breslau 12000 Goldgülden für König Mathias durch eine Tranksteuer von Bier und Wein auf und die Stände der Mark bewilligten 1488 dem Kurfürst Johann das Biergeld oder die Tranksteuer. Kurfürst Johann Georg erlangte 1572 die Bewilligung der Bierzinse auf Lebenszeit, was bis dahin noch nicht vorgekommen war und so kam es allmählig dahin dass man sich gewöhnte eine Abgabe nach der andern als fortdauernd zu betrachten. Dazu trug die Erhöhung der fürstlichen Gewalt im dreissigjährigen Kriege und als dessen Folge, sehr viel bei; so wie andererseits die Verfügung der Fürsten über feste und grössere Geldmittel, ein wesentliches Hülfsmittel ihrer Machtentwicklung wurde. Der lange Kriegszustand bildete eine Fürsten-Gewalt aus, welche auf alle Stände des Volks einen ziemlich gleichen Druck auszuüben begann. Am mehrsten indess verlor gegen seine frühere Stellung der *Adel*, theils weil er am mehrsten Vorrechte besessen hatte, theils weil an die Stelle seiner persönlichen Waffenpflicht eine Geldabgabe (s. g. Ritterpferde u. s. w.) trat, wofür der Fürst Söldner kaufte, mit denen er alle lästigen Ansprüche

zurückweisen konnte (Stenzel, Geschichte der Kriegsverfassung u. s. w. S. 287). Der grosse Kurfürst legte im Jahre 1641 die erste Grundlage des jetzigen stehenden Heers von Preussen und Stände bewilligten dazu, so wie für die Frankfurter Universität und das Joachimthaler Gymnasium, ein für allemal 150000 Thlr. Diese wurden hauptsächlich durch Abgaben vom Verbrauch, so wie vom Handel und Verkauf verschiedener Erzeugnisse, *Accise* genannt, aufgebracht. — Das stehende Heer und dessen rasch steigenden Kosten, so wie die neuen Ausgaben einer immer verwickelter werdenden Staatsverwaltung, steigerten den *regelmässigen* Geldbedarf der Fürsten schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts so sehr, dass die Wichtigkeit einer ungehemmten Verfügung über beträchtliche Geldmittel, sehr fühlbar wurde. Auch der grosse Kurfürst ergriff deshalb manche Maassregel, welche seine unbeschränkte Bestimmung über das gesammte Vermögen und die ganze Thätigkeit der Unterthanen, sichern sollte.

Neben der Einführung von Verbrauchssteuern widmete der grosse Kurfürst auch der *Bewirthschaftung der Domänen* grosse Aufmerksamkeit und kam nach mancherlei andern Versuchen wieder auf die Verpachtung zurück, welche man in ihrer damaligen Form als Arende bezeichnete (histor. Beiträge Bd. II. Th. 1 S. 8 ff.). Bis dahin war zwischen Domänen als Staatseigenthum und den Chatoull- oder Privatgütern des Fürsten ein wesentlicher Unterschied gemacht worden, unter dem grossen Kurfürsten nicht mehr. Die Einkünfte von allen Domänen, Chatoullgütern und Regalien jeder Provinz wurden zusammen vereinnahmt und daraus eine Summe für die Chatoulle ausgesetzt, welcher man ausserdem noch andere, vorzüglich Holz- und Waldgefälle, zuwies. Die Kammergüter waren durch den Krieg sehr herabgekommen, Vieles davon ferner war verkauft, verschenkt, verpfändet und die Verwaltung befand sich im schlechtsten Zustande. Der Kurfürst ordnete deshalb im Jahre 1650 eine Untersuchung des Zustandes der Domänen an, liess alle Bestandtheile derselben genau verzeichnen, beschreiben, veranschlagen, die abgekommenen Theile wider heran ziehen u. s. w. Ausserdem nahm er, ungeachtet des Wiederstrebens der Stände, den Verkauf

des *Salzes* in der Mark als Regal ausschliesslich an sich, so dass es nur aus den kurfürstlichen Faktoreien gekauft werden durfte. Auch das *Postregal,* dessen Einrichtungen schon unter Johann Sigismund 1614 begonnen waren, erweiterte er auf alle Landestheile gleichmässig und machte mehrfache Verbesserungen (Matthias, Darstellung des Postwesens in den Preuss. Staaten, Berlin 1812 Bd. I. 6 ff.; Derselbe über Posten und Postregale, Berlin 1832 Bd. I. 168 ff.). Ein im Jahre 1652 geführter Streit mit dem Reichserbpostmeister Grafen von Taxis, hatte die gänzliche Beseitigung der Reichspost aus den kurfürstlichen Ländern zur Folge.

Nicht zu übersehen ist jedoch, dass, ungeachtet aller Sorgfalt und Ordnungsliebe, der grosse Kurfürst seine Finanzen niemals vollständig ordnen konnte. Dies war zwar theilweise eine Folge der von ihm geführten langwierigen Kriege, so wie einiger missglückten Unternehmungen (z. B. mit der Kriegsflotte und den Kolonien); jedoch trug seine unverhältnissmässige Prachtliebe gleichfalls zur Herbeiführung von finanziellen Verlegenheiten Vieles bei (Stenzel a. a. O. II. 88 und für das Folgende 421).

Die Steuern schienen schon während des Kriegs unerträglich hoch, wurden aber während des Friedens kaum etwas vermindert und stiegen bald wieder zu der Höhe der Kriegszeiten. So wurden im Jahre 1673 ausser den Lieferungen an Korn und der Einquartirung der Truppen 30000 Thlr. monatlich gefordert, i. J. 1677: 34000 Thlr., im Jahre 1680, nach dem Frieden 22000 Thlr., im Jahre 1681: 26000 Thlr., im Jahre 1687: 30000 Thlr., und wenn die Einquartirung der Truppen nicht stattfände, noch 5580 Thlr. Diese Summen wurden theils durch die Accise in den Städten, theils durch Kopf-, Vieh-, Vermögens- und Hufen-Steuern, seit 1682 auch noch durch eine Stempeltaxe erhoben. Den Ständen wurde nur vierzehn Tage Zeit zur Versammlung gelassen, von ihnen verlangt, sie sollten über nichts als über die ihnen vorgelegten Anträge berathen, Einzelne gewonnen, Andern eingeschüchtert, und ihnen nun schon regelmässig bei den fürstlichen Forderungen geradezu erklärt, was sie zu wenig bewilligten, werde sofort auf die Hufen vertheilt und militärisch beige-

trieben werden. Selbst Königsberg beugte sich vor der über sie verhängten militärischen Execution, so stark und allgemein auch der Unwille war.

Als endlich der Adel dem Kurfürsten, der sich von der Nothwendigkeit jährlicher Forderungen befreien wollte, für immer 18000 Thlr. monatlich bewilligte, wurde das gern angenommen, doch bemerkt, es müssten 30000 Thlr. sein. Beschwerdeschriften erhielten die Stände unbeantwortet zurück. Vergeblich waren die Protestationen des Adels wie der Städte, vergeblich die Erinnerung an des Kurfürsten Assecuranz. Reverse erhielten sie, so oft es verlangt wurde, aber sie galten nichts. Das angebliche Recht der Komplanation wurde nun auch gegen den Adel angewendet; bald fand der Kurfürst gar nicht mehr nöthig sich darauf zu stützen. Als die Stände einst den Landtag alle verliessen, oder wenn sie nicht erschienen, wurde der Langtagsabschied ohne sie ausgefertigt, auch wenn nur einzelne Theile eingewilligt hatten, die Zustimmung der übrigen unbeachtet gelassen, ja nach und nach immer weiter geschritten, die Steuern ohne Anzeige an die Regierung, nicht mehr durch die Stände sondern vermittelst Anweisungen des Kriegskommissariats ausgeschrieben, und auch wohl, ehe sie noch fällig waren, durch eigene Schosseinnehmer beigetrieben, und wenn die zur Besoldung der Truppen verlangte Summe nicht zusammen kam, wohl vom kommandirenden Generale den Soldaten befohlen, ihren Sold in ihren Quartiren selbst zu erheben. Sogar die eindringlichsten Vorstellungen der Regierung blieben oft unbeachtet, oder wurden mit Verweisen und der Drohung an den Statthalter zurückgegeben: wenn man mit Vollstreckung der Befehle zaudere, so werde der Kurfürst einen Mann ins Land schicken, der die Sache schon durchsetzen solle. Kein Erlass bei Miswachs, Feuer, Hagel und Ueberschwemmungen wurde gegeben, selbst die immer zahlreicher werdenden wüsten Hufen besteuert; oft war nichts mehr durch Execution beizutreiben. Niemand kaufte das gepfändete Vieh, die Bauern verliessen zahlreich ihre Güter und wurden Diebe und Mörder, oder flüchteten nach Polen, wohin sich auch viele Adelige begaben. — Während sieben Monaten mussten in Friedenszeiten von

jeder Hufe monatlich Zwanzig Groschen und ausserdem während vier Monaten zweimal doppeltes Kopfgeld und zweimal doppelte Hornsteuer gegeben werden. Natürlich sanken die Grundstücke tief im Werthe. Dabei lagen zwölftausend Hufen wüst und die Steuern von vielen tausend Hufen waren höher als deren Ertrag. Anleihen, die man versuchte, konnten nicht gemacht werden, weil der Kredit vernichtet war, indem der Kurfürst früher die Verschreibungen der Oberräthe in Landesschuldsachen für ungültig erklärt hatte. — Als die im Jahre 1674 berufenen *Stände des Herzogthums Preussen* die über alle Begriffe traurige Lage der Steuerzahler darlegten, schrieb der Kurfürst an seine dortige Regierung: „er finde „es gar nicht von der Nothwendigkeit, dass die Stände künftig „wieder berufen würden, weil sie nur neue Beschwerden er„höben und dem Lande nichts als Unkosten verursachten“. — Der Kurfürst verfolgte also, ohne Rücksicht auf ständische Rechte und ohne Beachtung des sehr grossen (durch ungeeignete Vertheilung der Abgaben noch ungleich lästiger gewordenen) Steuerdruckes; seinen Weg als unbeschränkter Herrscher. Er hatte nur *ein Ziel* vor Augen, dessen Erreichung er für den Beruf seines Lebens hielt, nämlich die *Begründung eines mächtigen Einheits-Staats*, und dieses Ziel ist allerdings durch jene Mittel erreicht worden. Nach hergestelltem Frieden im Jahre 1680, glaubte er dennoch den Staat nur durch ein verhältnissmässig starkes, stehendes Heer sichern zu können. Die in den Jahren 1677 und 1679 erhobenen *ausserordentlichen Kopfsteuern* zu wiederholen, schien nicht möglich, weil die Einwohner gänzlich entnervt waren. Deshalb wurde eine *Steuer- und Accise-Ordnung* erlassen. Die jetzt erforderlichen Steuern, sagt der Kurfürst darin, liessen von Grundstücken, Vermögen und Nahrungsbetriebe nicht ganz sich aufbringen; weshalb viele früher nicht besteuerte Gegenstände des täglichen Verbrauchs zur Abgabeentrichtung herbeigezogen wurden. Obgleich diese Steuern an manchen Orten nur mittelst militärischen Zwanges in Wirksamkeit gesetzt werden konnten, wurde gleich darauf das *Stempelpapier* eingeführt und 1684 eine *revidirte General-Steuer- und Konsumtions-Accise-Ordnung* für die Kurmark erlassen, welche die

Grundlage der später ausgebildeten und über den ganzen Staat ausgedehnten Accise ist. Auf welche Weise dabei im Herzogth. Preussen verfahren wurde, berichtet *Baczko* in seiner Geschichte Preussens, namentlich Bd. VI. S. 46 ff.

Schon aus dem bisher Dargelegten erhellt, dass damals die Lebensbedingung der fürstlichen Macht das *stehende Heer* war, welches zur Zeit des Ablebens des grossen Kurfürsten 1688 aus etwa 24000 Mann bestand, wovon etwa der fünfte Theil Reiterei. (Stenzel a. a. O. II. 452. stellt die darüber abweichenden Angaben zusammen). Dieses Söldnerheer musste regelmässig bezahlt werden, wenn man Seiner sicher seyn wollte; daher die angestrengten Bemühungen für eine Erhöhung und Sicherung der Einkünfte. Diese zerfielen in zwei Haupttheile, deren Einer für das Kriegswesen, der Zweite für das Kurfürstl. Haus und Hof bestimmt war. Zu den *Einnahmen des Kriegsetats* gehörten, ausser der Kontribution vom platten Lande, dem Lizent und den Stempelpapiergeldern, insbesondere die Accise. Der Ertrag dieser Abgaben war schon im Jahre 1678: 653000 Thlr., stieg aber bis 1683 auf 1,000000 Thlr. und betrug 1688 sogar über 1,700000 Thlr. — Die Unordnung in der *Verwaltung der Domänen* liess erst allmählig sich beseitigen und auch das Schwanken in dem dabei befolgten Systeme, wirkte drückend auf deren Rein-Ertrag. Selbst gegen das Ende der Regierungszeit des grossen Kurfürsten betrug deshalb die Einnahme von den Domänen, der Post (40000 Thlr.) und anderer dazu geschlagenen Gefälle nur 6 bis 700000 Thlr.

Die *Gesammteinkünfte des Staats* (theils roh, theils rein) beliefen sich damals (mit 200000 Thlr. Chatoull-Einnahmen) auf etwa 2,700000 Thlr.; wovon der Unterhalt des Heers ungefähr 1,080000 oder 40 %, die Besoldung der Verwaltungs- und Justiz-Beamten, dann die Hofhaltung etwa 148000 Thlr., oder 5,5 %, die persönlichen Bedürfnisse des Kurfürsten und seines Kabinets über 200000 Thlr., das sind 7,4 % (davon die Jägerei 54000 Thlr.), erforderten.

In Büschings Magazin findet sich Theil II. (Hamburg 1768) von Seite 521 bis 546, ein Etat der *Kurfürstl. Brandenburgi-*

schen Staats-Einkünfte und Ausgaben im Jahre 1688, wovon Nachstehendes ein Auszug.

Landestheil.	*Einnahme in Thlr.*		*Ausgabe in Thlr.*
1. Kurmark Brandenburg . . .	419466	—	511151
2. Neumark mit Crossen, Züllichow und Schwibus	89885	—	87776
3. Herzogthum Preussen . . .	505176	—	533351
4. Herzogth. Magdeburg . . .	128000	—	128558
5. „ Cleve	133249	—	146216
6. „ Pommern . . .	82004	—	82596
7. Fürstenth. Halberstadt . . .	35412	—	31544
8. „ Minden	27200	—	23447
9. Grfsch. Ravensberg . . .	26600	—	29791
10. Herrschaften Lauenburg und Bütow	8441	—	8743
11. Starostey Draheim	3613	—	4045
12. Aus den Münzstätten . . .	60600	—	60600
13. Hammergefälle	3000	—	3000
14. Von Kalkbergen, Ziegelscheunen u. s. w.	2000	—	2000
15. Judenzins, Jagd u. s. w. . .	9149	—	9149
Zusammen	1,533795	—	1,661967

Zu dieser Einnahme kam noch der *Ertrag der* unter der *Amtskammer zu Cöln an der Spree* stehenden Aemter, welcher von Trinitatis 1689 bis 1690 123510 Thlr. betrug; *ohne* die in die Hofrentey fliessenden Zoll- und Schleusengefälle, auch *ohne* die zur Chatoulle gehörigen Forstgefälle, deren Betrag nicht angegeben ist. Die von jenen Einnahmen (1,533795 und 123510) im Gesammtbetrage von 1,657305 Thlr. bestrittenen *Ausgaben* sind, *nach Abtheilungen* geordnet, Folgende:

	Thlr.
1. Zu der gnädigsten Herrschaft hohen Händen .	136983
2. Auf Special-Verordnung und Assignation . .	158494
3. Zu dem Hofstaat	226310
4. Zu der Chatoulle	134973
5. An Besoldung der Herren Statthalter, geheimden und andern Räthe, auch übrigen Civilbedienten .	321574
6. Besoldung der Drosten und Hauptleute . .	55390

7.	Auf die Jägerey	54239
8.	Auf Geistliche, Kirchen, Schulen, Akademien und Klöster, Armenhäuser auch Gnadengehalte .	38416
9.	Auf Unterhaltung der Vestungen und Guarnisonen, auch Militairbediente	78183
10.	Zur Marine , ...	35200
11.	Zur Verbesserung der Domainen und Erkaufung neuer Güter, auch Bezahlung der Schulden .	147015
12.	Auf Aemter Nothdurft, an Besoldung der Bedienten, Baukosten, Remission der Arendatoren und Unterthanen	207541
13.	Insgemein, als an Contribution, zu Uebertragung der Unterthanen von Wüsten, Kanzleinothdurft .	67438
14.	Zum Churfürstlichen Haus und Hof . . .	62303
15.	Für Besoldungen und sonstige Domanial-Zwecke	59818
	Zusammen	1,783877

Aus einer andern Mittheilung in Büschings Magazin Th. XVI. S. 505 bis 516 ergeben sich viele interessante Einzelheiten über die damaligen Einnahmen und Ausgaben des *Pommerschen* Staats, wovon ich nur hervorhebe dass 12 Kompagnien Infanterie monatlich an Sold 2113 Thlr. zur Speisung aber 1532 Thlr. und 1152 Scheffel Rocken, erforderten.

Friedrich III. (als König Friedrich I.) Sohn und Nachfolger des grossen Kurfürsten bis 1713, war von der Nothwendigkeit eines geordneten Staatshaushalts eben so sehr überzeugt, als bekannt mit den besten Mitteln dazu. Er spricht z. B. in seinem Edikte über die Domänenverwaltung vom 17. März 1698 folgendes aus:

„ein wohlbestelltes Regiment beruhe auf nichts gewisser „und fester, als auf einer accuraten Oekonomie, wodurch „ein Regent sich bei Freund und Feind, bei Nachbarn „und Unterthanen considerabel mache, dagegen durch „übele Haushaltung und Administration der Finanzen bei „Jedermann in Verachtung gerathe.“

Allein hiervon wurde sehr wenig befolgt, denn der König erschöpfte seine und des Landes Kräfte durch die Theilnahme an Kriegen welche ihm wenig Vortheile gewährten; durch eine an Verschwendung grenzende Freigebigkeit; durch

eine übertrieben prächtige Hofhaltung; durch die Habsucht der Günstlinge u. s. w. Die Hülfsgelder fremder Regierungen reichten nicht einmal zur Deckung der Kosten der ihnen gestellten Truppen aus und man musste deshalb fortwährend auf neue Mittel zur Bestreitung der Ausgaben denken. Der vom grossen Kurfürsten bei Einführung der Accise auf die Hälfte verringerte Grundschoss wurde vermöge Recesses mit der Landschaft der Marken (vom 15. Mai 1704) zwar auf ein Drittheil herabgesetzt, allein der Hufen- und Giebelschoss dafür (18. Septbr. 1704) in allen Marken und zwar fast ganz zu der Höhe vom Jahr 1687 wieder eingeführt und den Ständen übergeben, von denen ein Ausschuss die Aufsicht über das gesammte Kreditwesen erhielt, welches eingerichtet worden war, um bei den immer häufiger werdenden Anleihen des Fürsten Bürgschaft für die aufgenommenen Kapitalien und Zinsen zu leisten. Die Zollfreiheit der Städte wurde (4. April 1698) auf Kauf- und Handelsleute beschränkt, welche jedoch die Hälfte des Betrags entrichten mussten, für alle übrigen Bürger aufgehoben. —

Das Königreich Preussen hatte noch seine auf den Landtagen versammelten Stände, und ihnen Friedrich diese auch (im J. 1690) von Neuem zugesichert, doch dienten sie fast nur zur Bewilligung von Abgaben, wogegen man ihnen die Eingaben ihrer Beschwerden nachsah. Als sie aber (im J. 1703) die an sie gemachte Forderung von 45 Groschen von jeder Hufe auf drei Jahre nicht bewilligen wollten, befohl der König, sie nicht eher zu entlassen; unter seinem Vater habe Preussen 400000 Thlr. getragen, jetzt nur 240000 Thlr., wogegen allein das in Preussen stehende Kriegsvolk 480000 Thlr. koste, weshalb er drohete, bei dem Zaudern der Stände zu andern Massregeln zu greifen. Er erhielt so im Wesentlichen was er verlangte. —

Nachdem der grosse Kurfürst die Generalaccise (1684) zur gänzlichen Erhaltung des Heers eingeführt und die sogenannte Kontribution in ihrem höchsten Satze (v. J. 1685) beibehalten hatte, wurde diese dennoch zweimal (1690 und 1701) erhöhet. Im Jahre 1702 wurde zur Feier des Krönungsfestes eine Kronsteuer ausgeschrieben, die allein von der Kurmark

5000 Thaler betrug. Schlossbaugelder wurden monatlich 6000 Thlr. anfänglich auf sechs Jahre aufgelegt, nachher übernahmen die Stände diese Steuer auf noch sechs Jahre, dann sollte sie aufhören, blieb aber und wurde stehend. Dasselbe geschah mit den (19. Novbr. 1708) auferlegte Legationsgeldern. —

Im Jahre 1705 musste ein subsidium extraordinarium von zwei Million Thalern aufgebracht, dazu von jeder Hufe Landes ein Thaler acht Groschen und verhältnissmässige Abführung von allen übrigen liegenden Gründen von Vieh, Gewerben und Juden entrichtet werden. Ausserdem musste jeder mit einem Schutzbriefe versehene Jude 100 Speciesdukaten zahlen. Vom Jahre 1701 an wurde die ausserordentliche Generalkopfsteuer noch viermal (25. Aug. 1701, 18. Febr. 1704, 2. Aug. 1707 und 19. Dezbr. 1710) zur Unterhaltung des Heers ausgeschrieben. — Die Stempeledikte wurden (1. May 1700) erneuert, ein Kartenstempel für die Armen in Berlin ausgeschrieben, der Gebrauch ungestempelter Karten (1702) bei zehn Thalern Strafe verboten und das Postporto so erhöhet, dass es in Preussen Gegenstand einer Landtagsbeschwerde wurde. —

Die fortwährende Leere des Schatzes führte zu zahlreichen, oft übel ersonnenen und drückenden, sogar lächerlichen Finanzplänen. Zu Letzteren gehören eine *Carossen-* und *Perrücken-Steuer*, die Monopolisirung des *Schweinsborstenhandels*, *Goldmacherversuche* u. s. w. (Stenzel a. a. O. III. 171 ff.). Auch in der *Domänen-Verwaltung* wurden verschiedene verunglückte Versuche mit eigener Verwaltung und Vererbpachtung gemacht, welche Ranke a. a. O. I. 127 ausführlich beschreibt. —

König *Friedrich Wilhelm* I. bestieg den Thron 1713 mit dem Entschluss diese Missstände, welche den jungen Staat zu verderben drohten, abzustellen. Er sagt in einem Briefe: „Saget dem Fürsten von Anhalt dass *ich* der Finanzminister „und der Feldmarschall des Königs von Preussen bin; *das* „wird den König von Preussen aufrecht erhalten.“ Und er hat, durch Befolgung dieser Grundsätze, sein Ziel erreicht. Die feste Begründung der Finanzen und des Heers verdankt

Preussen erst diesem Könige, welcher, bei der vorgefundenen gänzlichen Finanzzerrüttung und Erwerbsstörung, eine sehr schwere Aufgabe löste. Ein wesentlicher Hebel seiner Konsequenz hierbei, war eine ungemein starke Geldliebe, welche soweit ging, dass man behaupten darf die Anhäufung von Geld sei bei ihm weniger Mittel zum Zweck, als selbst Zweck gewesen. Die Folgenwichtigkeit der finanziellen Einrichtungen des Königs Friedrich Wilhelm hat besonders häufige und ausführliche Darstellungen darüber veranlasst, von denen ich vorzugsweise Stenzel a. a. O. III. 330 ff. und Ranke a. a. O. I. 466 ff. als Leitfaden wähle; weil diese Geschichtschreiber nicht nur als zuverlässig, sondern auch als preussenfreundlich bekannt sind.

Eine der ersten Regierungshandlungen des Königs war die Vereinigung der Hofkammer und des Domänendirektoriums zu einem *General-Finanzdirektorium* (27. März 1713). Als jedoch zwischen dieser Behörde und dem General-Kriegskommissariat ein nicht zu beseitigender täglicher Zwiespalt Statt fand, hob der König beide Behörden auf und setzte ein neues *General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium* an deren Stelle (19. Januar 1723), welches der Kürze wegen „General Direktorium“ genannt wurde. — Ebenfalls im Anfange seiner Regierung (2. Oktober 1714) errichtete der König eine, sehr unabhängig gestellte *General-Rechenkammer*, deren fernere Einrichtung unter dem 16. Juny 1717 geschah und die seit 1725 den Namen General-, Kriegs- und Domänen-Rechenkammer, empfing. Die Forst- und Jagd-Sachen wurden den Amtskammern zugewiesen (10. März 1717), so wie die Forstkasse von da an ihre Gelder an die Renteykasse der Amtskammern einsenden musste, welche sie der *General-Finanzkasse* ablieferte. In Folge der Einrichtung des *General-Direktoriums* kamen, als dessen Unterbehörden, an die Stelle der Kriegskommissariate und Amtskammern, für jede Provinz eine *Kriegs- und Domänen-Kammer* (Instruktion vom 26. Januar 1723). Die Kreiskommissaire erhielten den Titel *Landräthe* und hatten (unter der Kammer) in ihren Kreisen das Steuerwesen und die Polizei zu verwalten, während sie zugleich Abgeordnete der Stände waren. Die *Domänenämter* der Pro-

vinzen wurden unter die Räthe der K. u. D. Kammer vertheilt, welche daher Departementsräthe hiessen und über alle Gegenstände ihres Departements Vortrag in der Kammer zu halten hatten. — Diese Einrichtungen in ihrer Gliederung und ihren Vorschriften litten zwar an einem Uebermass von Formen und Kontrollen, die nicht selten in ein Spionirungssystem ausarteten; weil man an die ungleich wirksamere Ueberwachung durch die *Oeffentlichkeit* damals noch nicht im Entferntesten dachte. Allein dessen ungeachtet bleiben diese Einrichtungen ein höchst bemerkenswerthes Zeugniss für die Einsicht, Thätigkeit und Willenskraft Friedrich Wilhelm I.

Die gesammten *Staatseinkünfte* theilten sich in *zwei Hauptzweige*: die Kriegs- und die Domänen-Gefälle; jene flossen in die Kriegs- diese in die Domänenkasse. Die ersten waren lediglich zum Unterhalte der Truppen bestimmt und es gehörten zu ihnen die Kontribution, das Kavalleriegeld, die Lehnpferdegelder, die Kriegsmetze und die Accise. Die Kontribution, welche von den Bewohnern des platten Landes entrichtet wurde, sie mochten königliche oder Adelsunterthanen sein war in den verschiedenen Provinzen ungleich, meistens nach dem Betrage der Aussaat angeschlagen. Der König befahl nun (19. Novbr. 1715), dass die vielen Titel einzelner Steuern, als Schlossbau-, Legationsgelder u. s. w. aufhören und allgemein unter dem Namen der ordentlichen Kontribution ausgeschrieben werden sollten. Vergeblich machten die Stände (1716) dagegen Vorstellungen, vergeblich baten die Städte (1717), die von ihnen seinem Vater nur auf zwölf Jahre bewilligten Schlossbaugelder, noch dazu nach dessen Vollendung nicht zu den dauernden Abgaben zu ziehen und einen Unterschied zwischen der ordentlichen und der ausserordentlichen oder zeitwierigen Kontribution, wozu sie Schlossbau- und Legationsgelder rechneten, zu machen.

In Preussen bestand die Kontribution im sogenannten Schosse, Kopfgelde, Viehschatz (Horn- und Klauensteuer), Servis- und Reitergeldern. Sie wurde in den Jahren 1715 bis 1718 durch eine besondere Kommission unter dem Grafen Truchsess zu Waldenburg, ohne die Stände zu berufen, nach

einer in ein Kataster gebrachten Abschätzung des gesammten Ertrags der Güter auf die Hufen vertheilt. —

Das Kavalleriegeld entstand, als das platte Land anstatt der Einquartierungs- und Verpflegungslast der Reiterei, seitdem diese (im J. 1716) zusammengezogen und in die Städte verlegt worden war, freiwillig eine bestimmte Geldsumme entrichtete, welche aber nicht dauernd sein, sondern aufhören sollte, sobald die Reiterei ins Feld rücken müsste. —

Die im J. 1637 eingeführte und im J. 1685 bestimmter eingerichtete Abgabe unter dem Namen der Kriegsmetze wurde (21. Septbr. 1714) bestätigt, so dass von jedem Scheffel Waizen 1 Groschen, von jedem Scheffel Rocken, Mehl- oder Schrotkorn 6 Pfennige und von jedem Sacke (zu 4 Scheffeln) Malz 1 Groschen 6 Pfennige entrichtet wurde, was der König auch erst spät (29. Januar 1739) so erhöhete, dass vom Wispel Malze nicht mehr 4 Groschen 6 Pfennige, sondern vom Gerstenmalze 6 Groschen, vom Waizenmalze 8 Groschen gegeben werden mussten. —

Die Lehn- und Reitpferdgelder betrugen, wie schon oben angeführt worden, 40 Thlr. jährlich für jedes einzelne. Wie hoch sich die gesammte Summen des Ertrags belaufen, ist nicht öffentlich bekannt geworden. —

Die Accise war, wie bekannt, im J. 1682 von dem grossen Kurfürsten in den Städten der Kur- und Neumark anstatt der Kontribution und von Friedrich I. (im Jahre 1695) auch in Preussen eingeführt worden. Friedrich Wilhelm I. dehnte sie ungeachtet mancher Widersprüche und Widersetzlichkeit (1716—1718) auf die Provinzen Magdeburg, Halberstadt, Cleve, Mark und Meurs, dann (im J. 1720) auf Minden und Ravensberg aus; in Geldern konnte das wegen der Privilegien des Landes nicht geschehen. Diese Abgabe erlangte zwar, durch fortgesetzte Ausdehnungen und Erhöhungen, eine ungemein grosse finanzielle Wichtigkeit, erhielt jedoch gleichzeitig, durch die Gehässigkeit ihrer Natur und Kontrolle, immer mehr Wiedersager. Besondere Erwähnung verdient die *Accise auf Tabak* (Stenzel a. a. O. III. 438). Sie wurde, um dadurch den inländischen Tabaksbau zu heben, 1713 und 1719 sehr erhöht; als dieses aber keinen Erfolg hatte, schritt

man zur *Monopolisirung,* durch das gänzliche Verbot fremder Tabake und Verpachtung für jährlich 2000 Thlr. 1719. Dies gab indess zu soviel Klagen Veranlassung dass schon 1724, auf einen Bericht des General-Direktoriums, die Einfuhr fremder Tabake gegen erhöhte Accise wieder gestattet wurde.

Auch die unter Friedrich I. gebildete *Rekrutenkasse,* in welche Besoldungs-Abzüge beim Amtsantritt u. s. w., Standeserhöhungs-Titel- u. s. w. Taxen flossen; erhielt durch die Bemühungen seines Nachfolgers eine bedeutende Einnahmevermehrung. Dennoch reichten ihre Mittel nicht hin um die Ausgaben der einzigen kostspieligen Liebhaberei des Königs — für riesige Soldaten — zu genügen.

Zu dem *zweiten Hauptheile der Staatseinnahmen* wurden, ausser den Einkünften von den Domänen selbst, noch die Erträge vom Salz-, Berg-, Hütten- und Postwesen, von den Zöllen und vom Stempel gerechnet, welche sämmtlich in die *Domänenkasse* flossen. Das *Salzregal* wurde, durch Edikte vom 13. September 1719 und 18. Mai 1720, dann 12. März 1723 und 16. März 1725 mit einer Strenge durchgeführt, welche zwar eine erhöhte und sichere Einnahme schuf; jedoch die Abgabe ebenso lästig als gehässig machte. Die *Zölle* wurden, in Uebereinstimmung mit dem System der Accise, ausgedehnt, gesteigert und ohne Rücksicht auf bestandene Freiheiten, verallgemeinert. — Auch die *Stempel*edikte traf eine Reform im gleichen Sinne, wogegen bei den wesentlichen Verbesserungen der *Postanstalt* nicht allein das fiskalische Interesse im Auge behalten wurde. Das Postdepartement blieb gewissermassen selbstständig und aus seinen Ueberschüssen wurde eine bestimmte Summe jährlich an die Kasse des General-Direktoriums abgeliefert (Matthias, Postwesen a. a. O. I. 26 ff., 70, 118 u. s. w.) — Mit besonderer Vorliebe beschäftigte der König sich mit den *Domänen,* welche er im Jahre 1703 zu einem *Familien-Fideikommisse* erhob. Unter ihm hörten die Systemsversuche auf und die Zeitpacht auf längere Jahre, trat als Regel der Benutzungsart ein. Die Ertragserhöhung wurde vorzugsweise durch strenge Ordnung und Sparsamkeit, dann auch durch technische Verbesserungen in jedem Zweige der Bewirth-

schaftung bewirkt. — Eine Folge dieser Verbesserungen im Staatshaushalt und namentlich der Zentralisirung der obersten Verwaltung desselben, war die Vereinigung der Rechnungen. Die erste *Generalkasse-Rechnung* wurde im September 1724 zu Stande gebracht; die Rechnungszeit war vom 1. Juni bis 31. Mai und obgleich die beiden Hauptkassen auch ferner geschieden blieben, finden doch die gemeinsamen Rechnungs-Ergebnisse seitdem in den Akten des General-Direktoriums sich verzeichnet.

Einige Endsummen sind:

	1724.		*1726.*		*1727.*
General-Domänen-Kasse etwa . .	2,950000	—	3,580000	—	4,050000
General-Kriegs-Kasse etwa . .	3,800000	—	4,250000	—	4,600000

Von den hieraus sich ergebenden Gesammtsummen müssen indess, um die *wirkliche laufende Einnahme* zu erlangen, sowohl die eisernen Bestände, als auch die Zuschüsse der Domänen-Kasse an die Kriegs-Kasse (mit 7 bis 800000 Thlr.) abgezogen werden, welche Letztere sonst doppelt vorkommen würden. Dann bleibt die Gesammtsumme der Einkünfte etwa 7,000000 Thlr.; welche Ziffer indess nicht unbedeutend erhöht würde, wenn die bei den Unter- und Neben-Kassen bereits gemachten Ausgaben, so wie die Einnahmen der Chatoullkasse dazu gerechnet würden.

Büsching (Beiträge zur Regierungs-Geschichte Friedrich II. S. 311) giebt den *Generaletat der Staatseinnahmen* am Ende der Regierung *Friedrich Wilhelm I.*, woraus folgende runde Endsummen sich ergeben:

I. Kriegskasse.

	Thlr.
1. Kontribution	2,440000
2. Lizent und Accise . . .	1,400000
3. Reitergeld	70000
4. Lehn- und Ritterpferde-Gelder	60000
5. Stempelgefälle . . .	35000
Zusammen	4,005000

II. Domänenkasse.

	Thlr.
1. Domänen	2,615000
2. Salzregal	544000
3. Postregal	180000
4. Judenschutzgelder . . .	15000
5. Rekrutenkasse . . .	8000
Zusammen	3,362000
Einnahme beider Kassen . .	7,367000

Davon wurden verwendet:

1. Auf das Heer, Festungsbauten und dazu Gehöriges 5,977000 Thlr. oder 81 % obiger Summe.
2. Zur Niederlegung in den Staatsschatz 650000 Thlr. oder 9 %.
3. Zu allen sonstigen Ausgaben der Verwaltung und des Hofhalts etwa 740000 Thlr. oder 10 %.

Und dennoch hat der König während seiner Regierungszeit für fast 30,000000 Thlr. *ausserordentliche Verwendungen* gemacht, z. B. auf: einen Staatsschatz von 8,700000 Thlr., neue Krongüter 5,000000, Grundstücke für die nachgeborenen Prinzen über 2,000000, Silbergeräth 1½ Mill. Thlr. u. s. w. — *Friedrich der Grosse* liess bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1740 den Behörden eröffnen: er denke an den Einrichtungen seines Vaters auf das Strengste fest zu halten, namentlich sowohl in Bezug auf Accise und Zoll, als auf Kontribution und Beitreibung der Domänen-Pachtgelder. Wie der König über Staatshaushalts-Angelegenheiten dachte, ergab sich schon sehr früh aus der Proposition, welche am 19. Dezember 1741 den Ständen des eroberten Schlesien gemacht wurde (Ranke a. a. O. II. 467). Sie geht von den drei *Hauptgrundsätzen* aus, dass die öffentlichen Abgaben nur zur wahren Landesnothdurft, zu nichts Anderm, verwendet; dass sie mit gleichen Schultern getragen und vornehmlich, dass sie fest bestimmt sein müssten. In einem Edikt vom 28. April 1743 ist abermals ausgesprochen: „dass in einem Staate, in wel-„chem Alle eines gleichen Schutzes geniessen, auch zu den

„Abgaben, welche darauf verwendet werden, Alle ihren Bei-„trag zu geben schuldig seien und zwar ein Jeder nach Be-„schaffenheit seiner Einkünfte, wie er der König wegen seiner „Domänen selbst thue." Die altpreussischen Einrichtungen wurden in diesem Sinne in Schlesien eingeführt und dies fand darin eine grosse Erleichterung, dass nach der schlesischen Verfassung seit langer Zeit auch Adel und Geistlichkeit zu den Steuern herbeigezogen waren. Die nach dem bisherigen Ertrage festgesetzte Durchschnittssumme, welche Niederschlesien aufzubringen hatte, betrug 1,856219 Thlr., wovon auf die Domänen 397612 Thlr., auf die Landsteuer (Kontribution) 1,181044 Thlr., auf die Accise der Städte 277563 Thlr. fielen. Der *schlesische Etat* wurde im Jahre 1744 auf 3,265000 Thlr. fixirt, eine Summe, welche dem Verhältniss des Umfanges und der Menschenzahl entsprechend, die Einkünfte des Staats ebenfalls ungefähr um ein Dritttheil vermehrte. Im Jahre $17^{69}/_{70}$ betrug die Einnahme 3,578681 Thlr., mithin hat die Erhöhung binnen 25 Jahren nicht viel über 300000 Thlr. betragen.

Der Hubertsburger Frieden zeigte das sehr seltene Ergebniss, dass er den Länderbestand nicht veränderte, obgleich man sieben Jahre lang um Landbesitz gekämpft hatte. Allein die Bewohner aller dieser Länder waren durch schwere Anstrengungen niedergedrückt; ihre Leiden bedurften der Heilung und Friedrich der Grosse wollte schneller helfen als mit gewöhnlichen Mitteln möglich war. Seine Mittel trugen deshalb zuweilen ein Gepräge, in welchem alle Mängel der staatswirthschaftlichen Ansichten damaliger Zeit hervortraten. Die Einführung der *Regie* 1766 ist ein solches Beispiel; eine Nachahmung französischer Einrichtungen, durch Franzosen geleitet und sogar unabhängig vom General-Direktorium gestellt. „An „dieser Anstalt (sagt ein Geschichtschreiber jener Zeit) war „Alles fremd, die Grundsätze, die Beamten, die Sprache, sogar „der Name. Ihr Karakter war Härte, ihre Zusammensetzung „verwickelt und dadurch vorzüglich drückend; ihr letzter „Zweck nur Vermehrung der Einkünfte; ihre nächste Wirkung, „Unzufriedenheit und Klage; ihre bleibenden Folgen verderb-„liche Bestechung und entsittlichender Schleichhandel." — Friedrich II. glaubte, im Sinne des damals die Finanzverwal-

tung fast aller Staaten beherrschenden Systems, den inneren Reichthum durch Monopole, durch Veränderung des Münzfusses, durch hohe Zölle auf die Durchfuhr fremder Waaren und durch die Verbote der Einfuhr und des Verbrauchs ausländischer Erzeugnisse zu vermehren. Der Erfolg war begreiflich ein Anderer und wenn dessenungeachtet die Bewohner Preussens unerwartet schnell sich erholten, so war dieses eine Folge der sonstigen umsichtigen und alle Einzelheiten durchdringenden Verwaltungs-Maassregeln. Allerdings aber wurde durch die finanziellen Einrichtungen deren *Haupt*zweck erreicht, denn bei Friedrich des Grossen Tode 1786 war nicht nur Ueberfluss in allen Zweigen des Schutzdienstes, sondern auch ein Schatz von 70,000000 Thlr. vorhanden (z. v. die eigenen Aufzeichnungen Friedrich II. bei Ranke a. a. O. III. 417.) Die Domänenkasse trug in den ersten Jahren Friedrichs, wie in den letzten Friedrich Wilhelms, ungefähr 3,300000 Thlr. ein; die regelmässigen und eignen Gefälle der Generalkriegskasse wenig über 4 Millionen. Wenn das Einkommen der Letzteren doch bei weitem höher berechnet wird, in der Regel nahe an 6 Millionen*), so rührt dieser Unterschied, wie unter Friedrich Wilhelm, daher, dass ihr nach den verschiedenen Augmentationen der Armee aus der Ersteren ein Zuschuss von beinahe 2 Millionen gezahlt ward. Mit dem besonders verrechneten Ertrag von Schlesien, gegen vierthalb Millionen, dem Einkommen der Rentey und den Subsidien von Ostfriesland, im Anfange drittehalbhunderttausend Thaler, und einigen ausserordentlichen Einnahmen, belief sich die Gesammtsumme der preussischen Einkünfte im Jahre 1752 auf mehr als zwölf Millionen. —

Die Regierungszeit des Nachfolgers des grossen Königs bietet für den Staatshaushalt keine bemerkenswerthe Ereignisse dar, ausser etwa die unangenehme Erinnerung an das rasche Verschwinden der Geldvorräthe und ich kann deshalb zur Schilderung der Verhältnisse *im Anfange des 19ten Jahr-*

*) Etat von 1740 zu 1741: 5,226437; 1742: 6,034614; 1743: 5,727825; 1744: 5,804023; 1745: 6,133192; 1746: 5,927488; 1747: 5,862742; 1748: 5,833468 Thlr.

hunderts übergehen, wobei vorzugsweise Krug a. a. O. zum Leitfaden dienen muss.

Die Staatseinnahmen bestanden damals hauptsächlich in (Reinertrag):

1. Domänen	7,466436
2. Forsten	1,233564
3. Kontribution u. s. w. . .	5,615059
4. Lehns- und Allodifikations-Kanon, Ritterpferdegeld . .	57735
5. Accise und Zoll (Rohertrag 10,620957 Thlr., wovon 7,888835 Accise)	9,500000
6. Salzregie	4,500000
7. Stempel	594000
8. Zahlenlotterie	700000

Genauere Angaben fehlen, denn die Zahlen-Verhältnisse des Staatshaushalts wurden damals als Geheimniss behandelt, weshalb auch jetzt noch die Einzelheiten unveröffentlicht sind. Nach den zuverlässigsten Angaben werden die reinen Staatseinnahmen damals zwischen 31 und 33,000000 Thlr. sich bewegt haben. — Der Tilsiter Frieden änderte diesen verhältnissmässig günstigen Zustand sehr bedeutend. Im Jahre 1812 ertrugen die wichtigsten Einnahmequellen Folgendes:

1. Domänen und Forsten . .	4,360000
2. Kontribution und Grundsteuer	2,984050
3. Accise	4,669189
4. Landkonsumtions-Steuer (durch Gesetz vom 27. Oktober 1810 an die Stelle der städtischen Accise getreten) . . .	1,351085
5. Zoll	760250
6. Salzregie	1,678857
7. Stempel (Gesetz vom 20. November 1810) . . .	701202
8. Gewerbe-Steuer . . .	681041
Zusammen	17,185674 Thaler.

Die gesammte Reineinnahme wird 18 Mill. Thlr. nicht überstiegen haben, wozu noch 4 bis 5 Millionen Thlr. durch eine (schon vor dem Frieden von 1814 wieder aufgehobene) Vermögens- und Einkommen-Steuer kamen.

Im Anfange des 19. Jahrhunderts bestand noch ein sehr wesentlicher *Unterschied* zwischen *steuerpflichtiger* und *steuerfreier* Bevölkerung, dessen Ueberreste als Grundsteuerfreiheiten selbst die neuste Zeit erlebt haben. Domänen und Rittergüter bildeten den bevorzugten Stand, diese bezahlten nur das geringe Lehnpferdegeld und in Schlesien und Preussen ausnahmsweise eine niedrige Grundabgabe. Der „kontribuable Stand" hingegen des platten Landes, nämlich die Bauern, Kossäten, Büdner, Einlieger u. s. w., hatte in den verschiedenen Landestheilen sehr abweichende Verhältnisse; gemeinsam war ihm fast nur die Zahlungspflicht. Seine Hauptabgabe an den Staat war die *Kontribution*, die bedeutendste Steuer der Städte hingegen war die *Accise*. Ein allmählig gebildeter Begriff einer Universal-Accise unterwarf derselben als Regel Alles, was der Städter gebrauchte; die Accisefreiheit war seltene Ausnahme. Dieser inländischen Accise waren indess abermals Adel und ein Theil der Geistlichkeit nicht unterworfen. Durch diese Abgabeneinrichtungen wurden Stadt und Land, Bauern und Ritter streng von einander geschieden; das *Zollsystem* aber vollendete die starre Trennung, indem jede Provinz und noch kleinere Landestheile, ihre eigenen und oft sehr verschiedenen Zolleinrichtungen besassen. Es gab 67 Tarife, theils für geografische Abtheilungen des Staats, theils für einzelne Waarengruppen; für Wasser und Land; zum Besten von Staats- oder von Privat-Kassen. Auch hinsichtlich der Verwaltung war eine solche provinzielle Zerklüftung eingetreten, dass, ohne die bald eingetretenen Unfälle, die Idee des *Einheits*staats immer mehr in den Hintergrund gedrängt seyn würde.

Seit dem Jahre 1808 wurde schon vieles gebessert, z. B. durch die Patente vom 16., 23. und 26. Dezember; dann durch die Verordnungen vom 27. Oktober 1810 und 7. September 1811, über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden und über die Finanzen des Staats, sowie die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben. Das diesen letzten Gegen-

stand betreffende Edikt *ordnet folgende Maassregeln an:* Ein neues Kataster soll angefertigt werden; die *Grundsteuer* soll nicht erhöht, aber gleich und verhältnissmässig auf alle Grundsteuerpflichtige vertheilt werden. Alle *Exemtionen* sollen wegfallen und die bis jetzt von der Grundsteuer freigewesenen Grundstücke ohne alle Ausnahme damit belegt werden. Es soll eine völlige *Gewerbe*freiheit gegen Entrichtung einer mässigen *Steuer* eintreten; das *Zollwesen* vereinfacht werden; alle *Bann-* und *Zwangs*gerechtigkeiten sollen aufhören; desgleichen die Natural-, Brod-, Korn- und Fourage-*Lieferung für die Armee*, sowie die Verpflichtung der Landbewohner zum Vorspann. Freie Benutzung des Grundeigenthums, völlige Gewerbefreiheit sollten Statt finden. Das *Serviswesen* und die *Stempelabgaben* sollten neu geordnet; mit dem Verkauf der Domänen vorgeschritten und der Erlös zur Tilgung der Staatsschulden bestimmt werden. Die geistlichen Güter sollen, nach reichlicher Dotation der Pfarreien, Schulen und sonst berechtigten Empfänger, säcularisirt und verkauft und das Aufkommen davon gleichfalls dem Staatsschulden-Abtrage gewidmet werden. Endlich soll als eine Anleihe ein *Beitrag von dem Einkommen und Vermögen* der Einwohner eingezogen und auch das *Münzwesen* auf festen Fuss gesetzt werden. — Eine zweckmässig eingerichtete National-Repräsentation solle Statt finden. So werde sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen König und Volk immer fester knüpfen. —

Demgemäss ward unter dem 28. Oktbr. 1810 ein Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns und am 30. Oktober wegen Aufhebung der Natural-, Fourage- und Brodlieferung erlassen. Ein anderes Edikt vom 30. Oktbr. bestimmte die Einziehung der geistlichen Güter. In Bezug auf Vereinfachung des Zollwesens erschien am 28. Oktbr. 1810 ein Edikt über die neuen *Verbrauchs- und Luxussteuern.* Die Verbrauchssteuern sollten nicht mehr von vielen, sondern nur von etwa 20 Gegenständen erhoben werden; alle Verschiedenheit in den Sätzen zwischen den Provinzen wurden abgeschafft, alle Einwohner des Staats, Stadt und Land, sollten von Fleisch, Gemahl, Bier und Branntwein eine Abgabe entrichten. Alle sonstigen inländischen Verbrauchssteuern, sowie auch die Thor-Accise

sollten wegfallen. Die landschaftlichen Kämmerei- und Domanial-Gefälle vom Getränk, Schlachtvieh und Mahlgetreide hörten auf. Für die vom Auslande kommenden Gegenstände ist im Edikt ein einfacher Zolltarif enthalten, mit dem Bemerken, dass, so lange die von Frankreich angeordnete Kontinentalsperre und in Folge derselben angesetzten ausserordentlich hohen Eingangszölle beständen, die oben bemerkten Tarifsätze als in diesen enthalten, betrachtet werden sollten. Alle Befreiungen aber der Rittergüter, Domänen-Beamten, Klöster und Geistlichen von den Verbrauchssteuern fielen weg. Endlich ward noch eine *Luxussteuer* auf männliche Bediente, Pferde, Wagen und Hunde angeordnet.

Das Edikt vom 2. Novbr. führte eine *allgemeine Gewerbesteuer* und mit dieser die Gewerbefreiheit ein. Jeder, der ein Gewerbe treiben will, löset gegen Zahlung der Gewerbesteuer einen Gewerbeschein; dieser giebt demjenigen, auf dessen Namen er ausgestellt ist, die Befugniss, das betreffende Gewerbe fortzusetzen oder neu anzufangen. Im Allgemeinen darf Niemanden der Gewerbeschein versagt werden, welcher ein Attest der Polizeibehörde seines Orts über seinen rechtlichen Lebenswandel beibringt. Nur für gewisse Gewerbe — (das Gesetz führt 34 an) — bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet (Apotheker, Maurer, Zimmerleute etc.), oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern (Mäkler, Oekonomie-Kommissarien, Güterbestätiger, Feldmesser u. s. w.); — ist der Nachweis der Geeigentheit und Befähigung zum Geschäft erforderlich. Ein Gewerbeschein giebt demjenigen, auf welchen er lautet, das Recht, in dem ganzen Umfang der Monarchie, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, das in demselben benannte Gewerbe zu treiben und von den Behörden dabei geschützt zu werden. Keiner Korporation und keinem Einzelnen steht ein Widerspruchsrecht, welcher Grund auch angeführt werden mag, zu. —

Gleichzeitig mit der Einführung der Gewerbefreiheit wurde unter dem 28. Oktbr. 1810 ein Edikt wegen der Mühlengerechtigkeit und *Aufhebung* alles Mühlen-, Bier- und Branntwein*zwanges* erlassen; ebenso wurden die früheren Bestimmungen wegen Verbots des Vor- und Aufkaufs auf dem platten

Lande am 20. Novbr. 1810 aufgehoben. Bei den ungebundener gewordenen Verhältnissen zwischen Gutsherrschaft und Eingesessenen, zwischen Herr und Diener, ward am 8. Novbr. 1810 eine neue *Gesinde-Ordnung* bekannt gemacht. Endlich erging noch unter dem 20. Novbr. ein neues *Stempelgesetz.* —

Die Gesetzgebung des Jahrs 1811 brachte einige Modifikationen und nähere Bestimmungen der bis dahin erlassenen Verordnungen, so namentlich das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Septbr. 1811, durch welches noch bestimmter ausgesprochen wurde, dass jede Zunft sich auflösen könne; Niemand, der einen Gewerbeschein gelöst hatte, gezwungen werden könne, in eine Zunft zu treten, vielmehr jeder sein Gewerbe für sich betreiben könne; auch alle *polizeiliche Taxen* der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckertaxen aufgehoben wurden; — sodann ein *fernerweites Edikt über die Finanzen des Staats und das Abgabensystem* vom 7. Septbr. 1811.

Es hatte nämlich sich ergeben, dass es zu viele Schwierigkeiten fände, in Betreff der Verbrauchsabgaben *sämmtliche* Städte und das platte Land ganz *gleich* zu behandeln. Deshalb wurden unterschieden: grosse Städte und kleine Städte mit dem platten Land, und nach beiden Klassen die einzelnen Verbrauchssteuern anderweit geordnet; immer aber danach getrachtet, die älteren Einrichtungen, welche, wie das Gesetz sagt, „lästig und mit Plackerei verbunden waren," völlig aufzuheben. Am Eingange dieses, — in einem gewissen Sinne den Unterschied zwischen Bevölkerung grosser Städte und kleiner Städte und plattes Land wiederherstellenden und mancherlei Aenderungen in der Erhebung der indirekten Steuern herbeiführenden Gesetzes, — sagt übrigens der König: „Die Grundlagen, auf welchen das im vorigen Jahre ausgesprochene Abgabensystem und die neuere Gesetzgebung beruhen: „Gleichheit vor dem Gesetz, Eigenthum des Grund „und Bodens, freie Benutzung desselben und Disposition über „solchen, Gewerbefreiheit, Aufhebung der Zwang- und Bann„gerechtigkeiten und Monopole, Tragung der Abgaben nach „gleichen Grundsätzen von Jedermann, Vereinfachung der„selben und ihrer Erhebung." — Diese *Grundsätze* sollten

keineswegges verlassen, vielmehr fortwährend auf solchen gefusst werden; da der König sie für die Unterthanen aller Klassen am heilsamsten erachte.

Ein Theil der beabsichtigten Veränderungen im Staatshaushalt und Abgabenwesen war noch nicht in's Leben getreten, als der Krieg von 181³/₅ sie unterbrach und der Weltfrieden andere Pläne auftauchen und weitere Bedürfnisse sich entwickeln machte. Manche Voraussetzungen der früheren Gesetzgebung waren weggefallen; die Verhältnisse der neu erworbenen Provinzen erforderten andere Behandlung; das System der Verwaltung überhaupt nahm eine andere Richtung an. Deshalb war eine *Umgestaltung des Steuerwesens*, namentlich der indirekten Abgaben, unerlässlich.

Ein durch Kabinetsordre vom 7. Juny 1821 genehmigter

„Etat der Einnahme und Ausgabe für den gewöhnlichen „Staatsbedarf im Jahre 1821"

zu jener Zeit veröffentlicht, — gestattete den ersten, wenn auch nur sehr bescheidenen Blick in die neueren Verhältnisse des Staatshaushalts Preussens. Schon seit dem Jahre 1817 hatten Untersuchungen und Verhandlungen über eine der Neugestaltung des Staats entsprechende Ordnung des Abgabenwesens und überhaupt der Verwaltung begonnen. Dem durch Verordnung vom 20. März 1817 errichteten Staatsrathe wurden die vom Finanzminister Grafen Bülow dem Könige vorgelegten Entwürfe über die künftige Steuerverfassung zur Prüfung überwiesen und im July 1817 gab fast einstimmig der Staatsrath sein Gutachten dahin ab:

1. dass die allgemeinen Vorschläge über die Steuerverfassung, die Anträge über die Grundsteuer und die Versteuerung inländischer Verbrauchsgegenstände, in der aufgestellten Form für zweckmässig *nicht* zu erachten; dagegen
2. mit einigen nicht wesentlichen Modifikationen, *der* Theil des Gesetzentwurfs, welcher die Besteuerung des Verkehrs mit dem Auslande betreffe, zur *Annahme* zu empfehlen sei.

Der sehr ausführliche und gründliche Kommissions-Bericht auf dessen Darlegung diese Entscheidung gestützt wurde,

findet sich auszugsweise in Dieterici's Schrift über den Volkswohlstand im preussischen Staate, Berlin 1846 Seite 67 bis 122. (Zu vergl. die Abhandlung: Vorschläge zur *Verbesserung* der Preuss. Steuergesetzgebung vom J. 1820, in Rau Archiv der politischen Oekonomie Bd. VI. Seite 167, Heidelberg 1847. und Hoffmann, die Lehre von den Steuern, Berlin 1840, an vielen Stellen). Der König billigte durch Kabinetsordre vom 1. August 1817 die Ansicht des Staatsraths, welche dann in dem Gesetze vom 26. May 1818 „über den Zoll und die „Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den „Verkehr zwischen den Provinzen des Staats —" praktische Ausführung fand.

An die Stelle der früheren inländischen Accise trat durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eine Besteuerung von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabak, von deren fernerer Ausbildung später bei den einzelnen Steuerarten die Rede seyn wird. Die wesentlichsten *Gründe für die Auswahl dieser Artikel* waren: dass es Gegenstände zwar des allgemeinen Verbrauchs, jedoch des gewählteren Genusses seyen, woneben die Besteuerung des Branntweins noch aus sittlichen Gründen empfohlen wurde; so wie dass es möglich sei diese Gegenstände zu besteuern, ohne sie bis zum Verbrauche selbst zu verfolgen, indem Branntwein und Bier in den Erzeugungsräumen, Wein und Tabak nach dem Boden auf welchen sie erzeugt, besteuert würden. Da aber Brod und Fleisch zu der früheren inländischen Accise den grössten Ertrag geliefert hatten, auch deshalb bereits bei den ersten Berathungen vorgeschlagen war, die Fleisch- und Brodsteuer nach der Höhe des Einkommens der Staatseinwohner mit bestimmten Sätzen festzustellen; da der Staatshaushalt einer grösseren Einnahme bedurfte; da es „billig sey dass ein „Jeder nach seinen Kräften und Einnahmen zu den Staats„kosten beitrage;" überdies frühere persönliche Steuern aufgehoben waren: so erliess die preussische Regierung das Gesetz wegen Einführung einer *Klassensteuer* vom 30. May 1820.

Weil jedoch, wegen der in grossen Städten häufig wechselnden Bevölkerung, auf *diese* die Anwendung der Klassen-

steuer bedenklich schien; so glaubte man dafür in der am selben Tage als Gesetz verkündeten *Mahl und Schlachtsteuer* ein zweckmässiges Ersatzmittel zu finden, obgleich diese Steuer die ersten Nahrungsmittel Fleisch und Brod, traf.

Eine dritte Verordnung vom 30. May 1820 führte eine neue *Gewerbesteuer* im ganzen Staate ein. Von den vor 1806 bestandenen indirekten Staats-Abgaben wurde zwar auch die *Salzsteuer* als Regie beibehalten; deren Verhältnisse jedoch durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 neu geordnet.

Hinsichtlich der *Grundsteuer* beharrte man bei dem Grundsatze, dass die bis dahin von jeder Provinz aufgebrachte Summe, als stehend angenommen werde. Ein neues Gesetz darüber wurde damals nicht erlassen und die Verhältnisse dieser Steuer in den westlichen Provinzen erst später geregelt.

Mit einem *Stempelsteuergesetze* vom 7. März 1822 schloss dieser erste Abschnitt der Neugestaltung des Steuerwesens in Preussen und es sind nur noch das Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820 und das Gesetz vom 30. September 1820 über das Münzwesen zu erwähnen, weil sie für das ganze Abgabenwesen einflussreich gewesen sind. — Hinsichtlich des *Domaniums* wurde die Veräusserbarkeit nicht nur aufrecht erhalten, sondern auch eine umfangreiche Anwendung davon gemacht; indem man Kammer- und vormalige Kirchengüter, theils zum Schuldenabtrag, theils zur Entschädigung für Standesherrn, theils zur Belohnung für Verdienste um den Staat, verwendete. Wie beträchtlich die dadurch in Privateigenthum übergegangenen Werthe sind, ergiebt sich aus einer Nachweisung in Nr. 304 der Augsb. allg. Zeitung von 1818, abgedruckt in Bosse Staatsw. Zustd. der deutsch. Bd. Stat. S. 490. Der öffentliche *Etat für 1821* enthielt in Einnahme und Ausgabe die Endsumme von 50,000000 Rthlr. Kour. und wies darüber im Einzelnen nicht mehr als Folgendes nach:

Nr.	Einnahme.		Reiner Ertrag. Thlr.
1	Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des Ertrages der zum Kronfideikommiss gehörenden Domainen . . .		5,604650
2	Aus dem Domänen-Verkaufe, Behufs der schnellern Tilgung der Staatsschulden		1,000000
3	Aus der Verwaltung der Bergwerke und Hütten, der Salinen und der Porzellan-Manufaktur in Berlin		572000
4	Aus der Postverwaltung		800000
5	Aus der Verwaltung der Lotterie		507800
6	Aus dem Salz-Monopol		3,800000
7	Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
	a) an Grundsteuer, Servis und sonstigen dahin gehörigen Steuern	9,326000 Thlr.	
	b) an Klassensteuer . . .	6,321850 „	
	c) an Gewerbesteuer . . .	1,600000 „	
	d) an Verzehrungs-Steuer von inländischen und fremden Gegenständen an Zöllen, auch Schifffahrts- und andern Abgaben von Kommunikations-Anstalten	15,280000 „	
	e) an Wegegeldern von den Kunststrassen	420000 „	
	f) an Stempel-Gebühren . .	2,910000 „	
			35,857850
8	Aus andern besondern Titeln und an ausserordentlichen Einnahmen		1,857700
	Summa der Einnahme		50,000000

Nr.	Ausgabe.	Thlr.
1	Für das Geheime Kabinet, für das Bureau des Staatskanzlers, des Staatsministeriums, für die General-Ordenskommission, für das statistische Büreau, für das Staatsarchiv, für das Staats-Sekretariat, für die General-Kontrolle und für die Ober-Rechnungskammer . .	300550

Nr.	Ausgabe.	Thlr.
2	Für das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten und die Gesandschaften . . .	600000
3	Für das Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten . .	2,000000
4	Für das Ministerium der Justiz, ausser den Gerichts-Sporteln	1,720000
5	Für das Ministerium des Innern und der Polizei, so wie für die Land-Gendarmerie . .	2,300300
6	Für das Ministerium für Gewerbe und Handel . . . 1,154000 Thlr. demselben: zur Unterhaltung der Kunststrassen . . . 420000 „	1,574000
	ausser den besondern Erhebungen, die in einigen Landestheilen zur Unterhaltung der Wege statt finden.	
7	Für das Ministerium des Krieges, für das grosse Militär-Waisenhaus in Potsdam und für die Offizier-Wittwenkasse	22,804300
8	Für das Ministerium der Finanzen, zur Central-Verwaltung	272100
9	Für das Ministerium des Schatzes, mit Einschluss der nunmehr an die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergehenden Verzinsung der provinziellen Staatsschulden und theilweisen Amortisation derselben	1,159730
10	Für die Hauptverwaltung der Staatsschulden in Gemässheit des mit dem Staatsschulden-Gesetz vom 17. Jan. 1820 (Gesetzsamml. Nr. 577.) bereits bekannt gemachten Etats, Behufs der Tilgung und Verzinsung	10,143020
11	Zu Competenzen, Pensionen, Wartegeldern und Gehaltszuschüssen	2,700000
12	Für die Ober-Präsidenten, Regierungen, Consistorien und Medizinal-Collegien	2,500000
13	Für die Haupt- und Landgestüte	160000
14	Zu Deckung der Ausfälle bei den Einnahmen, zu ausserordentlichen Zahlungen und zu Landes-Verbesserungen	1,766000
	Summe der Ausgabe	50,000000

Als im Jahre 1820 das Staatsschulden- und Abgabenwesen, sowie der Staatshaushalt neu geregelt war, ward in der Kabinetsordre vom 17ten Januar 1820 vom König erklärt, dass er einen verminderten Bedarf von 50,863150 Thlr. als Ausgabe habe annehmen lassen; da derselbe indess durch die bisherigen Staatsrevenüen und die aufkommenden Steuern noch nicht vollständig gedeckt worden, so bleibe die Bestimmung vorbehalten, unter welchen Modifikationen die beabsichtigten neuen Abgabenerhöhungen eintreten sollten; was denn durch die bald nachher erschienenen Gesetze über das Abgabenwesen geschah.

Dabei sprach der König aus: *dass die vorstehend als Bedarf bei der laufenden Verwaltung angenommene Summe von 50,863150 Thlr. unter keiner Bedingung erhöht werden dürfe*; *dass die Chefs der einzelnen Verwaltungen und das gesammte Staatsministerium dafür um so mehr verantwortlich seien, als die bewilligte Summe im Ganzen zu den in den bisherigen Etatsnachweisungen angegebenen Zwecken ausreichen werde.*

Nach derselben Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 sollten die Ersparnisse bei der laufenden Verwaltung, die nach vorheriger Deckung der Restausgaben verbliebenen Resteinnahmen bis Ende 1819 nebst allen dem Staate zugehörenden Beständen der Hauptkassen in baaren Geldern oder Effekten, ferner jede Mehreinnahme bei der laufenden Verwaltung besonders gesammelt, und von den betreffenden Ministerien mit noch anderen, den Umständen nach dahin zu verweisenden, zufälligen Einnahmen dem Staatsminister Grafen von Lottum, dem die Bildung eines Staatsschatzes übertragen wurde, zur besonderen Berechnung überliefert werden.

Endlich bestimmte die Kabinetsordre: „Damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staates vollständig unterrichtet werde und sich überzeuge, dass nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniss für die innere und äussere Sicherheit, sowie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staates eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nöthig macht, so soll der Haupt-Finanzetat nach erfolgter Prüfung und Fest-

stellung zur öffentlichen Kenntniss kommen und auch mit dieser Kundmachung von 3 zu 3 Jahren fortgefahren werden."

Nach der am Schlusse des Jahrs 1821 bewirkten Zählung war die *Bevölkerung* der einzelnen Provinzen wie folgt:

Damalige Provinzialeintheilung.	*Flächengehalt.*		*Volkszahl.*
1. Ostpreussen	702,80	—	1,069453
2. Westpreussen	465,95	—	675257
3. Posen	538,50	—	932587
4. Pommern	566,52	—	768203
5. Brandenburg	749,30	—	1,363858
6. Schlesien	720,09	—	2,138034
7. Sachsen	457,94	—	1,275342
8. Westfalen	367,07	—	1,118929
9. Cleve-Berg	158,44	—	962729
10. Nieder-Rhein	288,00	—	1,013728
Zusammen	14,61	—	11,318120

Theilt man etwa die Ansicht des Chef des statistischen Büreau in Berlin, dass der Volkswohlstand zutreffend nach *Zahlen* zu schätzen sei und dass man die Abgabenlast dadurch richtig ermitteln könne, wenn man den *Rein*ertrag der *Staats*einnahmen durch die Volkszahl theilt (Dieterici a. a. O. Seite 129); so findet man 4,42 Rthlr. als damaligen Durchschnittsbeitrag auf den Kopf. Um aber jenen s. g. *Rein*ertrag von 50 Mill. in die wirkliche *Roh*einnahme zu verwandeln, müsste man zunächst die in den amtlichen Etats vorweg abgesetzte Krondotation und eigenen Einnahme der Justizverwaltung zurechnen, dann aber auch den Unterschied zwischen dem öffentlichen und dem geheimen Etat, zwischen dem Voranschlag und der wirklichen Einnahme (mit etwa 20 % nach der unten folgenden Zusammenstellung), endlich die Gewinnungskosten zusetzen. Diese sind in den Jahren bis zu 1844 auf etwa 22 %, 1847 und 1848 auf 24½ nnd 26½ %, für 1849 auf 25,75 % der Roheinnahme zu berechnen. Mit 20 und 22 % Zuschlag erhielte man als *Roh*einnahme von 1821 81,899000 Rthlr. und 7,24 Rthlr. auf den Kopf. —

Unter dem 21. Februar 1829 erfolgte, als zweite Veröffentlichung über den preussischen Staatshaushalt, die Be-

kanntmachung des *Haupt-Finanz-Etats für das Jahr 1829 mittelst nachstehender Kabinetsorder:*

„Ich bin auf ihren Bericht vom 30. damit einverstanden, „dass in Folge Meiner Order vom 17. Januar 1820, den Staats-„Haushalt und das Staats-Schulden-Wesen betreffend, und „des Gesetzes über das Abgabe-Wesen vom 30. Mai 1820 „gegenwärtig mit der öffentlichen Kundmachung des Haupt-„Finanz-Etats des Staats *von drei zu drei Jahren fortgefahren „werden kann*, und autorisire Ich Sie daher, den hierneben „zurückerfolgenden von Mir vollzogenen allgemeinen Etat für „das Jahr 1829 mit dieser Order abdrucken und durch die „Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniss gelangen zu las-„sen. Damit aber der Zweck vollständig erreicht, und Jeder-„mann die Einnahmen und Ausgaben näher verständlich wer-„den, überlasse Ich Ihnen gleichzeitig mit der Publikation des „Etats die erforderlichen *Erläuterungen* dazu den Regierungen „mit der Anweisung, solche durch die Amtsblätter bekannt zu „machen, zugehen zu lassen.

„Berlin, den 21. Februar 1829.

Aus diesen Erläuterungen muss schon jetzt Einiges hervor gehoben werden, weil die Etats seit jener Zeit zwar regelmässig veröffentlicht wurden, jedoch bis 1844 ohne die vom Könige ausdrücklich vorgeschriebenen Erläuterungen. Der Etat für 1829 ist von folgenden allgemeinen Bemerkungen begleitet:

Die preussische Rechnungs- und Kassen-Wirthschaft erkennt es als leitenden Grundsatz an, dass eine jede Kasse, welche landesherrliche Einnahmen zu erheben oder dergleichen Ausgaben zu leisten hat, in ihrer Buch- und Rechnungsführung durch einen Etat für Einnahmen und Ausgaben geregelt seyn muss.

Diese Etats weisen, so weit es sich um die Einnahme handelt, die unabänderlich feststehenden Posten und deren Verfall-Termine nach, und gewähren bei den unfixirten und veränderlichen Einnahmen einen Voranschlag der Letzteren, welcher sich der Regel nach auf den bisherigen durchschnittlichen Ertrag gründet, so weit nicht besondere Verhältnisse eine höhere oder geringere Einnahme, als die Erfahrung aus-

weiset, erwarten lassen. Eine jede Einnahme-Verwaltung bestreitet in der Regel die Ausgaben, welche mit deren Beaufsichtigung und mit der Erhebung verknüpft sind, selbst, und der Betrag dieser theils fixirten, theils unfixirten Ausgaben wird ebenfalls durch die Etats geregelt *und von dem Brutto-Ertrage vorweg in Abzug gebracht.* Bei der Weitsichtigkeit dieser Spezial-Etatsfertigung wird dieselbe der Regel nach nur alle drei Jahre nach einem bestimmten hierunter für die einzelnen Provinzen festgesetzten Turnus bewirkt.

Die *Ueberschüsse* der Spezial-Kassen der hauptsächlichsten Einnahmezweige fliessen sodann in die Regierungs-Hauptkassen zusammen und *nur die Lotterie- und Post-Einnahmen,* welche nach der Eigenthümlichkeit ihrer Verwaltung einer besondern Zentral-Einnahmekasse nicht entbehren können, sowie einige andere Einnahmen von geringerem Belange, bilden hiervon eine *Ausnahme*, indem ihr *Rein*-Ertrag, nach Bestreitung der speziellen Regiekosten unmittelbar zur General-Staatskasse abgeführt, übrigens aber der Haushalt auch dieser Verwaltungs-Zweige ebenfalls nach den oben im Allgemeinen angegebenen Grundsätzen durch Etats festgestellt wird. —

Die *Regierungs-Hauptkassen* bestreiten als Buchhaltereien für die Einnahme-Zweige, welche unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehen, wiederum nach besondern Verwaltungs-Etats, diejenigen Ausgaben, welche zwar ebenfalls auf die Verwaltung jener Einnahme-Zweige Bezug haben und von ihnen nicht getrennt, gleichwohl aber auf die einzelnen Spezial- und Elementarkassen nicht vertheilt werden können und eben diese Funktion versieht die General-Staatskasse in Absicht solcher Regiekosten, welche ihrer Eigenthümlichkeit nach, auch nicht auf die einzelnen Regierungs-Bezirke vertheilt werden können, sondern unter unmittelbarer Leitung der Zentral-Behörde zu verwalten sind.

Bei denjenigen Einnahme-Zweigen, welche nicht unter der speziellen Leitung der Regierungen stehen, also namentlich bei den *indirecten Steuern,* einschliesslich der Einnahmen vom *Salz*debit und von den *Chausseen*, und bei den *Bergwerks-* und *Salinen*-Revenüen, vertreten in Absicht der zu bestreitenden provinziellen Regiekosten die Provinzial-Steuer-

und Ober-Berg-Amts-Kassen die Stelle der Regierungs-Hauptkassen und *führen nur die Netto-Erträge* zu *Letzteren* ab; so also, dass der jährlich zu fertigende Regierungs-Hauptkassen-Etat jedes Bezirks die darin aufkommenden Netto-Ueberschüsse *aller* Einnahme-Zweige, mit *alleiniger Ausnahme* der Post- und Lotterie-Revenüen, nachweiset, und zur General-Staatskasse als der Haupt-Sammelkasse theils in baaren Ueberschüssen, theils in Anrechnungen auf Kredite, welche für die Staats-Ausgabe-Zweige eröffnet sind, abzuführen hat.

Die Etats der aus dem Rein-Ertrage der Einnahme zu bestreitenden eigentlichen Staats-Haushalts-Ausgaben werden nach gleichen Grundsätzen, wie solche bei der Einnahme bemerkt worden, festgestellt, und vor Eintritt des Rechnungs-Jahrs, für welches sie gelten, landesherrlich vollzogen. Sie umfassen sowohl die aus der General-Staatskasse, unmittelbar, als für die Rechnung der betreffenden Zentral-Stellen in den Provinzen zu leistenden Ausgaben. —

Es bildet sich auf diese Weise der jedesmalige Staats-Haushalts-Etat aus einer einfachen Zusammenstellung der sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen- und des General-Staatskassen-Etats, und es hat bei diesem allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben nur die Abweichung von jenen Grundlagen Statt gefunden, dass hier, wo es nur auf eine Uebersicht im Ganzen und Grossen ankommt, die Einnahme- sowohl, als die Ausgabe-Posten „überall auf volle „Tausende von Thalern abgerundet sind.“ —

Der Einnahme-Reinertrag des Jahrs 1829 ist zu 50,796000 Rthlr. veranschlagt; durch Zuschlag der Gewinnungskosten, so wie der Krondotation und Justizeinnahmen, auch des wahrscheinlichen Mehrbetrages der Summen des geheimen Etats und der wirklichen Einnahme; würde diese Summe auf etwa 83,078000 Rthlr. sich erhöhen.

Die *Abschlüsse* der in der Folgezeit veröffentlichten Etats des Staatshaushalts (bis 1849 stets in Einnahme und Ausgabe gleich) ergaben für:

Kalenderjahr.	Endsumme der *Rein*-Einnahme des *veröffentlichten* Etats. Thlr. Kour.	*geheimen* Etats. Thlr. Kour.	*Wirkliche* etatmässige Einnahme. *Rein*-ertrag. Rth. Kour.	*Roh*ertrag aller Staatseinnahmen. (bis 1844 berechnet durch Zusatz der Gewinnungskosten von 22% der Roheinnahme.)	Zunahme seit 1821.	Im Durchschnitt auf 1 Kopf der Bevölkerung. Rthlr.
1821	50,000000	Nicht bekannt geworden.	Nicht bekannt geworden.	81,899000	—	7,24
1829	50,796000			83,078000	1,179000	6,53
1832	51,287000			83,806000	1,907000	6,42
1835	51,740000			84,477000	2,578000	6,25
1838	52,681000			85,872000	3,973000	6,09
1840	—	61,765620	68,890444	89,108000	7,209000	5,97
		(Unterschied 11,53%)				
1841	55,867000	62,925990	70,040942	90,595000	8,696000	6,00
	(Unterschied 12,64%)					
1842	—	64,645245	71,970534	93,091000	11,192000	6,09
1843	—	63,717217	71,817409	92,748000	10,849000	6,00
1844	57,677194	65,239135	73,731546	97,200000	15,301000	6,20
	(Unterschied 13,11%)					
1845	—	65,931352	71,875332	94,772000	12,873000	5,96
1846	—	66,114889	71,734614	94,587000	12,688000	5,87
		(Unterschied 8,50%)				
1847	64,033697	—	70,972105	94,028000	12,129000	5,81
1848	64,556379	—	60,003082	81,638000	÷ 261000	5,03
			(Rechenschaftsbericht)			
1849	66,077791	—	63,753375	85,847800	3,948800	5,26
			(Vorläuf. Rechensch.-Ber.)			
1850	68,468900	—	Noch nicht bekannt.	91,338000 N. d. Ges.	9,439000	5,56
1851	70,286149	—		93,295000 desgl.	11,396000	5,66
1852	73,512174	—		96,850400 desgl.	14,951400	5,86

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass die vorenthaltenen Berechnungen der Endsummen des *Roh*ertrages, nur als *annähernd* richtig betrachtet werden können; obgleich die veröffentlichten entsprechenden Ergebnisse der folgenden Jahre dabei als Leitfaden gedient haben.

Einige Bemerkungen drängen übrigens unwillkürlich sich auf:

1. Bis zum Jahre 1841 einschl. scheinen die Etats im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen aufgestellt zu seyn; sie sind mithin in allen einzelnen Theilen *vergleichbar* und davon soll demnächst Gebrauch gemacht werden.
2. Die Etatsummen sind nur *Voranschläge*, beruhen jedoch auf den Erfahrungssätzen der letztvorhergegangenen Jahre. *Rechnungs*nachweisungen sind auch bis 1850 nur hinsichtlich einzelner Abtheilungen öffentlich bekannt geworden; obgleich allerdings einer Finanz-Kommission der konstituirenden preuss. Nationalversammlung die Rechnungen der Staatskasse von 1840 bis einschl. 1846 vorgelegen haben und von derselben unter dem 3. November 1848 darüber ein kurzer Bericht erstattet ist.
3. Die Etats bis 1844 sind so äusserst *summarisch* gehalten, dass man dadurch nicht selten zu Ansichten verleitet wurde, welche erst die in neuster Zeit erfolgten ausführlichen Mittheilungen, im Interesse der Staatsverwaltung, berichtigt haben.
4. Die Etats weisen weder die *Roh*einnahme noch die *Gewinnungs*kosten nach, sondern theilen nur runde Zahlen über die *Rein*einnahme mit, von welcher überdies noch manche gar nicht zu den Gewinnungskosten gehörige Ausgaben im voraus abgezogen sind. Streng genommen ist selbst die Angabe, der Staats-Haushalts-Etat enthalte den *Rein*ertrag der Einnahme, nicht richtig; indem die vorweg abgesetzten Ausgaben nicht sämmtlich als Regiekosten zu betrachten und auf der andern Seite auch nicht alle Regiekosten vorabgesetzt sind (z. v. Hoffmann, die Lehre von den Steuern S. 15 ff.).
5. *Nicht alle* Einnahmen kommen vor Augen, wie denn z. B. die *eigenen* Einnahmen der einzelnen Dienstzweige

durchaus nicht ersichtlich sind. Da der Staatshaushalts-Etat aus den Etats der Regierungs-Hauptkassen und der General-Staatskasse zusammengestellt ist, welche nur die aus den Spezialkassen, der General-Postkasse und der General-Lotteriekasse in jene Kassen fliessenden Verwaltungsüberschüsse umfassen; so *kann* er weder den ganzen Betrag der Einnahmen, noch sämmtliche Einnahmezweige enthalten (Beispiele: Einnahme des Staatsschatzes, derjenigen Fonds und Staatsanstalten, deren Kassen zur Gen.-Sts.-Kasse und den Reg.-Hpt.-Kassen nur im Verhältniss von *Ausgabe*kassen stehen). Jene Art der Entstehung des Hauptetats hat auch den Nachtheil, dass manche Einnahmen und Ausgaben sehr verschiedener Art unter demselben Titel, und gleicher Art unter verschiedenen Titeln vorkommen.

6. Eine Reihe bedeutender Leistungen, die zu den verschiedensten Zwecken vom Lande erfolgen, erscheinen weder in Einnahme noch Ausgabe, weil sie nach der bestehenden Verfassung überhaupt bei *keiner* Königlichen Kasse etatisirt sind. Allerdings ist bei mancher Art dieser Leistungen sehr schwer zu entscheiden ob ihr *Staats-* oder *Kommunal-*Zweck überwiegend ist. Namentlich tritt dabei *die* Frage hervor, welche in neuerer Zeit für viele Staaten besondere Bedeutung gewinnt, ob es eine Reihe von Verwaltungszwecken giebt, welche *zwischen* den Staatszwecken und denen der Gemeinden stehen; ob also z. B. Provinzial- Kreis- u. s. w. Verbände, *Staats*zwecke für einen Theil des Staats, oder *Gemeinde*zwecke für eine Anzahl vereinigter Gemeinden erfüllen. Die durchgreifende Erledigung dieser Zweifel mit der Neugestaltung des Steuerwesens gleichzeitig, ist unerlässlich.

7. Die interessanten Fragen über die *Theilnahme der einzelnen Provinzen* an den verschiedenen Einnahmen und Ausgaben, sind begreiflich aus jenen Etats gar nicht zu beantworten.

8. Ob die Verwendungen für die einzelnen Dienstzweige, ihrem Betrage nach und im Verhältniss zu einander, an-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

gemessen vertheilt sind, lässt sich aus den Etats nicht beurtheilen; theils weil alle Einzelheiten fehlen und dann weil nicht ersichtlich ist, welche sonstige Einnahmen aus andern Quellen dieselben haben.

9. Aus der Uebersicht der Resultate der Finanz-Verwaltung von 184⁰/₆, welche dem Vereinigten Landtage vorgelegt wurde, ist zu entnehmen, dass neben den veröffentlichten Etats noch andere der Oeffentlichkeit entzogene Etats vorhanden waren, welche von Jenen wesentlich abwichen, namentlich bedeutend höher waren, nämlich um 12 bis 13%. Sodann wurde auch der Betrag der *wirklichen* etatmässigen (d. h. grösstentheils nur den *Rein*ertrag darstellenden) Einnahmen bekannt und dieser stellte sich abermals um 8 bis 12% höher als die Endsumme des geheimen Etats. Wenn man nach diesen Ergebnissen von 1840/6 die nicht bekannt gewordene wirkliche etatmässige Einnahme für frühere Jahre berechnen will, muss man also etwa 20% zuschlagen.

10. Auch damit indess ist der wirkliche Betrag der der Regierung zur Verfügung gestandenen Staatsgelder noch keinesweges erreicht. Denn abgesehen von den beiden abgesonderten Hauptkassen, so wie bei Neben- und Unterkassen selbstständig und unmittelbar gemachten beträchtlichen Verausgabungen; sind auch immer bedeutende frühere Bestände und Mehreinnahmen (durch Mehrertrag der Etatanschläge oder aussergewöhnliche Einflüsse) vorhanden gewesen. — Man wird nach alle diesem den *wirklichen Rohertrag aller* Staatseinnahmen um etwa 63 % höher annehmen dürfen, als die bis 1840 veröffentlichten Etatsummen ergeben.

11. Würde man die Bestände aus Vorjahren, sowie die sehr vielfältigen und beträchtlichen *Dispositions-*, *Abwicklungs-*, *Deckungs-*, *Reserve-*, *Betriebs-* und ähnliche *Fonds*, dazu rechnen, so stiege dadurch die zur Verfügung der Regierung stehende Summe noch um ein Bedeutendes; denn bis zum Jahre 1844 scheint man grundsätzlich möglichst viele einzelne Verwaltungszweige, Kassen und Fonds selbstständig gemacht zu haben. Dadurch wurde allerdings die Verfügung der Ueberschüsse möglichst

frei und die Kontrolle möglichst gering. Wie höchst ansehnlich die *aus dem Vorjahr übergenommenen Bestände* gewesen sind, ergibt sich aus nachstehender Zusammenstellung; für:

1840	—	16,949157	Rthlr.
1841	—	15,615624	„
1842	—	15,463297	„
1843	—	16,299472	„
1844	—	13,683026	„
1845	—	13,182400	„
1846	—	11,832530	„
1847	—	9,421224	„

Diese Bestände aus den Vorjahren enthielten aber keineswegs die *Betriebsfonds einzelner Verwaltungszweige* und dergleichen; sondern hatten sich unabhängig von diesen aus den Einnahme-Ueberschüssen früherer Jahre gebildet.

In der dem Vereinigten Landtage vorgelegten Uebersicht über die Finanzverwaltung von 1840 bis 1846 wird daher auch nachgewiesen, dass diese *Bestände bestimmt gewesen* seyen:

I. zur Ablieferung an den Staatsschatz,

II. zur Deckung der Ausgabereste aus dem Vorjahr,

III. zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben für Strom-, Hafen- und sonstige Staatsbauten und zu Landesverbesserungen,

IV. zur Abtragung temporärer, aus anderen königlichen Kassen zum Chausseebau u. s. w. geleisteten Vorschüsse; zu Ausgaben für das Eisenbahnwesen, grössern Landes-Meliorationen, Schifffahrts-Verbesserungen u. s. w. und zu unvorhergesehenen Ausgaben, besonders in Folge ungewöhnlicher Ereignisse.

Wie hoch die vor 1849 vorhandenen Fonds und Bestände aller Art zusammengenommen gewesen sind, ist nicht bekannt geworden; dass sie aber die Summe von 20,000000 Thaler überstiegen haben, dürfte sich berechnen lassen. Wenn man aber auch *davon* absieht, ergibt sich doch aus dem vorstehend Mitgetheilten, dass die preussische Regierung bis zum Jahre 1848 etwa 60 bis 65 % Staatsgelder mehr zu ihrer Verfügung gehabt hat, als die veröffentlichten Einnahmeetats ergaben. —

Aus diesen Andeutungen dürfte hervorgehen, dass jene Etats ihrem eigentlichen Zwecke „Jedermann von dem wahren „Zustande der Finanzen vollständig zu unterrichten“ — sehr unvollständig entsprochen haben und schon der *Etat für 1844* ist deshalb nebst seinen Erläuterungen als ein bedeutender Fortschritt begrüsst. Er schliesst mit einem *Rein*-Ertrage von 57,677194 Rthlr. und aus seinen Einzelangaben lässt sich die Summe von 97,200000 Rthlr. als (wirkliche) *Roh*-Einnahme berechnen. Seine formellen Abweichungen und wichtigsten materiellen Verschiedenheiten von den früheren Etats sind:

1. Die einzelnen Posten sind nicht auf volle Tausende von Thalern abgerundet, sondern genau so wie die zum Grunde liegenden Verwaltungsetats ergeben (nur mit Weglassung der Silbergroschen und Pfennige) ausgebracht worden.
2. Bei denjenigen Einnahmezweigen, deren Ueberschüsse durch die Regierungs-Hauptkassen in die General-Staatskasse fliessen, sind *vor* der Linie die aus den Spezialetats ermittelten *Roh*-Erträge ersichtlich gemacht, davon die mit jeder Einnahmeverwaltung verbundenen Betriebs- und Erhebungs-Kosten und sonstigen Ausgaben, — welche den bestehenden Einrichtungen zufolge, theils von den Spezial-Einnahme-Kassen, theils von den Provinzial-Haupt-Kassen und von der General-Staats-Kasse zu bestreiten sind, — ebenfalls vor der Linie abgesetzt und so die in der Linie ausgeworfenen *Rein*-Ueberschüsse nachgewiesen worden.
3. Zu denjenigen Einnahmeverwaltungen, deren Erträge *nicht* durch die Regierungs-Hauptkassen, sondern durch eine eigene Zentralkasse an die General-Staats-Kasse abgeführt werden, gehören die *Post* und die *Lotterie;* weshalb auch im Etat für 1844 nur die Ueberschüsse vor Augen kommen.
4. Ueber *Bank* und *Seehandlung* findet sich gar kein Nachweis.
5. Die Gewinnungskosten der *einzelnen Arten* der indirekten Abgaben sind *nicht* ersichtlich, indem nur beim *Gesammt*ertrage die Verwaltungskosten summarisch angegeben und dann einzelne Theile derselben beispielsweise hervorgehoben sind.

6. Eine Auskunft über die *eigenen* Einnahmen der verschiedenen Verwaltungszweige (mit Ausnahme der Justizverwaltung) fehlt gänzlich, obgleich deren Gesammtbetrag erheblich ist, wie aus den neuesten Etats erhellt.
7. Die Bemerkungen und Nachweisungen, sowohl zu den einzelnen Einnahmen als Ausgaben, beseitigen viele Dunkelheiten der früheren Aufstellungen.

Der *Staatshaushalts-Etat für 1847*, bekannt gemacht unter dem 12. März 1847 und mit einer Einnahme von 64,033697 Rthlr. abschliessend, folgt zwar der Anordnung des Etats für 1844, mit welchem Vergleichungen angestellt werden; enthält aber über Einnahme und Ausgabe mehr Einzelheiten. So sind z. B. die Gewinnungskosten auch bei Post und Lotterie angegeben, desgleichen von einzelnen indirekten Abgaben; sodann findet sich eine Einnahme von der Seehandlung und von einigen Verwaltungszweigen die eigenen Einnahmen. Der *Roh*abschluss der (wirklichen) Einnahme ist danach auf 94,028000 Rth. zu berechnen. Interessant, als erste praktische Aeusserung ständischen Einflusses auf die Staatshaushalts-Rechnungen, sind die desfallsigen Anfragen des Abgeordneten von Vincke und das in Folge derselben im May 1847 mitgetheilte *Promemoria* über den Hauptfinanzetat für 1847 und die mehrgedachte Uebersicht der Resultate der Finanzverwaltung für 184⁰/₆.

Der *Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1848* wurde am 1. Februar 1848 den Mitgliedern des versammelten vereinigten ständischen Ausschusses zur Kenntnissnahme mitgetheilt. Sein Abschluss der *Rein*einnahme ist 64,556379 Rthlr. (nach dem Rechenschaftsbericht, *Rein*einnahme 60,003082, *Roh*einnahme 81,638000); die *Ausgabe*endsumme ist abermals mit der Reineinnahme gleich. Auch diese Vorlage hat eine ständische Prüfung veranlasst, allein erst im October 1848 durch eine Kommission der verfassungvereinbarenden Nationalversammlung, deren Bericht vom 3. November 1848 sowohl darüber als über die Staatsrechnungen von 184⁰/₆ manches Bemerkenswerthe enthält, jedoch, in Folge der damals erfolgten Auflösung jener Versammlung, zu einer Seltenheit geworden ist. Diese *Kommission*, welche auch am 30. October 1848 eine Revision der General-Staatskasse vornahm, gelangte durch ihre Untersuchungen zu folgenden *Schlüssen:*

1. Die Rechnungslegung ist sehr verwickelt und gewährt keine hinreichende Uebersicht, es erscheint eine Vereinfachung derselben dringend nöthig.
2. An Geldmitteln zur Bestreitung der ausserordentlichen Ausgaben fehlt es der General-Staatskasse vorläufig nicht, und
3. die Bedürfnisse sind in den letzten Jahren sehr gestiegen, fast in allen Zweigen der Verwaltung haben die Ausgaben sich bedeutend vermehrt, so dass die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht mehr zureichen. Bei Feststellung des Etats für 1849 wird es nicht schwer seyn, ansehnliche Ersparnisse nachzuweisen und dadurch die Finanzen in eine bessere Lage zu bringen, ohne dass eine Erhöhung der Abgaben nöthig wird.

Der Voranschlag für 1848 konnte, in Folge der Ereignisse seit März j. J., nicht zutreffend bleiben. Die sehr bedeutenden *Abweichungen des Rechnungsergebnisses* sind in einer Denkschrift des Finanzministers vom 8. November 1849 den Kammern vorgelegt. Anstatt einer etatmässigen (s. g. *Rein*-) Solleinnahme von 64,556379 Thlr., sind nur 57,430828 Thlr., (in der Einnahme-Tabelle näher erläutert) also 7,125551 Thlr. weniger aufgekommen u. auch davon standen noch 1,196976 Thlr. an Resten aus. Die Ausgaben dagegen betrugen 82,862744 Thlr. und dieser Ausfall wurde gedeckt durch: Betriebsbestände und sonstige kleinere Einnahmen mit 4,618958 Thlr., Zuschüsse aus dem Staatsschatze mit 13,142325 Thlr., einen Theil des Ertrages der freiwilligen Anleihe mit 8,867609 Thlr. —

Der am 27. Dezember 1848 — vorbehaltlich der seiner Zeit zu bewirkenden Vorlage bei den Kammern — durch die Gesetzsammlung veröffentlichte *Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849* erfüllte zwar *diese* Hoffnung *nicht;* weil die Zeitverhältnisse in der That ansehnliche Ersparnisse für den Augenblick nur bei wenigen Ausgabeposten gestatteten. Allein er entspricht schon ziemlich befriedigend denjenigen Anforderungen, welche man in einem konstitutionellen Staate an die Offenheit der Finanzverwaltung machen kann und verwirklicht die Zusicherung in dem Berichte des Finanzministers: „dass über das Aufkommen und über die Verwendung der „Staatseinnahmen keinerlei Geheimniss bleiben soll zwischen

„der Regierung und den gesetzlichen Vertretern des Volks.“ Der Etat wurde, nebst umfassenden Erläuterungen, Vergleichungen und Beilagen (zwei Foliobände mit fast 1000 Seiten) unter dem $^{14}/_{21}$ März 1849 den Kammern — zur verfassungsmässigen Beschlussnahme — übersandt; war jedoch bei deren am 27. April 1849 erfolgten Auflösung noch nicht Gegenstand endlicher Beschlüsse geworden. In der Adresse zweiter Kammer auf die Thronrede aber findet sich hinsichtlich der Finanzen folgende Stelle:

„Mit gleicher Sorgfalt werden wir die uns Behufs einer „gerechten Vertheilung der Staatslasten vorzulegenden Steuer„gesetze, so wie den Staatshaushalts-Etat für die Jahre 1849 „und 1850, und den Rechenschafts-Bericht über die freiwillige „Anleihe und die Ausgabe von Darlehnsscheinen prüfen.“

Die *Roh*-Einnahme des Rechnungsjahrs 1849 sind in jener

Vorlage zu	88,566380	Rthlr.
ausserordentliche Hülfsmittel zu . . .	5,608000	„
die Hauptsumme der *Einnahme* also zu .	94,174380	„
veranschlagt. Die fortdauernden Ausgaben zu	88,506061	„
die einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben zu	5,668319	„
die Gesammtsumme der *Ausgabe* mithin zu	94,174380	„

der Einnahme gleich.

Aus dem Berichte des Finanzministers an den König vom 26. Dezember 1848 ist hier Folgendes hervor zu heben:

„Da der Etat so viel als thunlich von der Brutto-Einnahme ausgeht „und die Betriebs- und Verwaltungskosten in Ausgabe nachweiset, wäh„rend in den früheren Etats diese Betriebskosten etc. vor der Linie von „der Einnahme abgezogen waren, so erschwert sich hierdurch die Ver„gleichung gegen die frühere Zeit, und ist zur rascheren Uebersicht noch „eine nach der Form und Ordnung der älteren Etats aufgestellte ganz „summarische Nachweisung der Netto-Einnahmen und der eigentlichen „Verwaltungs-Ausgaben beigefügt und gegen den Etat für 1848 verglichen „worden.

„Das Ergebniss dieser Vergleichung ist ein wenig erfreuliches: die „Einnahmen haben um 2,224596 Rthlr. geringer angenommen werden „müssen, als sie zu Ende des Jahres 1847 für das Jahr 1848 veranschlagt „werden konnten; während die Ausgaben für 1849 um 3,383404 Rthlr. „höher als für 1848 veranschlagt werden mussten, so dass sich ein Mehr„betrag der Ausgabe von 5,608000 Rthlr. ergiebt.

„Es kann zwar zu einiger Beruhigung gereichen, dass die Einnahme „des Rechnungsjahrs wenigstens die dauernden Ausgaben deckt und sogar

„noch einen geringen Ueberschuss (60319 Rthlr.) nachweist. Indessen „darf darüber keine Täuschung obwalten, dass auch für folgende Jahre „die Mittel zu einem ansehnlichen Theile der hier zu den ausserordent- „lichen gezählten Ausgaben nicht werden fehlen dürfen. Dessenungeachtet „wird mit Rücksicht auf die ganz aussergewöhnlichen Verhältnisse, unter „welchen die Aufstellung des Budgets für 1849 erfolgen musste, der Be- „sorgniss nicht Raum zu geben sein, es werde der Staatshaushalts-Bedarf „auch für die weitere Zukunft nur durch Zuhülfenahme solcher ausser- „ordentlichen Deckungsmittel sich bestreiten lassen, als auf welche für das „Jahr 1849 zu rekurriren leider nicht zu vermeiden war.

„Es wird den Kammern der Volksvertretung vorbehalten bleiben, die „Grundlagen, auf denen unsere Steuer-Einrichtungen fortan sich stützen „sollen, zu berathen, und es werden hierzu namentlich die in Ew. König- „lichen Majestät Allerhöchsten Proclamation vom 5ten d. Mts. bereits an- „gekündigten Gesetz-Entwürfe über die Einkommensteuer, über die Auf- „hebung der Grund- und Klassensteuer-Befreiungen und wegen Einführung „einer allgemeinen Grundsteuer, in Bezug auf das ganze System der direk- „ten Steuern die genügendste Veranlassung geben, während für die Zölle „und mehrere indirekten Steuern wesentliche Aenderungen an dem Beste- „henden von denjenigen Gestaltungen werden abhängig bleiben müssen, „welche in Bezug auf die deutsche Reichsverfassung annoch bevorstehen.

„Bei den Ausgaben stellt sich nach Abrechnung der nur aus der for- „malen Umgestaltung des neuen Etats erwachsenden durchlaufenden Posten „eine Erhöhung der eigentlichen Verwaltungs-Ausgaben von 3,383404 Rthlr. „heraus, was allerdings mit den lebhaft ausgesprochenen, auf Ersparnisse „an dem Staatsaufwande gerichteten Erwartungen wenig im Einklange „stehen würde. Vorbehaltlich der näheren durch die Spezial-Budgets der „einzelnen Ministerial-Departements zu liefernden Nachweise kann jedoch „hier schon die Versicherung niedergelegt werden, dass, so weit es die „bewegten Zustände und die in der Leitung der verschiedenen Geschäfts- „zweige im Laufe des Jahres mehrfach eingetretenen Veränderungen zuge- „lassen haben, die Bestrebungen der Regierung unablässig auf die Besei- „tigung entbehrlicher Ausgaben gerichtet geblieben sind. Wenn der Er- „folg diesen Bestrebungen nicht zu entsprechen scheint, so wird es, um „diesen anscheinenden Widerspruch zu lösen, nur einer Hinweisung auf „die hauptsächlichsten als Mehrausgabe gegen das Vorjahr hervortretenden „Beträge bedürfen.

„Bei den Ausgaben für das Staatsschuldenwesen hat für die Verzinsung „der freiwilligen Anleihe der 15 Millionen Thaler zu 5 Prozent mit „750000 Rthlr. gesorgt werden müssen, nach deren Abrechnung bei die- „sem Haupt-Kapitel noch eine Ersparniss von 33700 Rthlr. hervortreten „würde.

„Bei dem Ministerium des Innern rührt die Etats-Erhöhung hauptsäch- „lich von den bedeutend gesteigerten Ausgaben zur Erhaltung der Ord- „nung und Gesetzlichkeit her; während die Ersparnisse in diesem Verwal-

„tungszweige vor der, den Kammern vorbehaltenen anderweiten Gestaltung „der Kommunal- und Kreis-Verhältnisse nicht in grösserem Maasse ein- „treten konnten.

„Bei dem Kriegs-Ministerium tritt den bisherigen Ausgaben durch den „Beitrag Preussens zu den Kosten für die Reichs-Marine eine neue Aus- „gabe von fast 1 Million Thaler hinzu, während die andere Hälfte des auf „Preussen treffenden Antheils zu der Ausschreibung von 6 Millionen Tha- „ler noch aus der Einnahme des Jahres 1848 hat bestritten werden können. „Dagegen sind schon jetzt am laufenden gewöhnlichen Etat dieses Ministe- „riums ansehnliche Ersparungen eingetreten; während es der Entschuldi- „gung darüber kaum bedürfen wird, dass die Frage über die aus einer „verminderten Anzahl der unter den Waffen zu haltenden Mannschaften „hervorgehenden Ersparniss unter den dermaligen politischen Konjunkturen „noch nicht zur schliesslichen Erledigung hat gebracht werden können.

„Die verhältnissmässig bedeutendste Mehrausgabe bei den gewöhn- „lichen und laufenden sowohl, als bei den extraordinairen Ausgaben tritt „bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten her- „vor; sie entspringt theils aus den erhöheten Unterhaltungskosten für die „vorhandenen Kunststrassen bei gesteigerter Meilenzahl der letzteren, und „aus einer um den Betrag der gestiegenen Einnahme vom Salzmonopol „erhöheten Dotation des Eisenbahn-Fonds, theils und hauptsächlich aus der „für Chaussee- und andere Neubauten im Extraordinarien-Etat ausgewor- „fenen Summe von $2^1/_2$ Millionen Thaler.

„Letztere Summe kann indessen nicht ihrem ganzen Betrage nach als „eine Ausgabe-Erhöhung betrachtet werden, da auch bisher schon das „Ressort des Handels-Ministeriums bei der Verwendung des in einer Haupt- „summe ausgeworfenen Fonds zu extraordinairen Bedürfnissen wesentlich „betheiligt war, und ausserdem für das Jahr 1848 noch weitere ansehn- „liche Bewilligungen für dergleichen bauliche Zwecke aus dem Staats- „schatze geleistet sind.

„Die bedeutende Summe von 969403 Rthlrn. endlich, welche für das „Justiz-Ministerium unter den ausserordentlichen Ausgaben in Anspruch „genommen ist, entspringt zum grössten Theil aus den Mehr-Ausgaben, „welche bei der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit nöthig werden „und für die hierdurch sowohl als wegen der Veränderung des Strafver- „fahrens bedingten Umgestaltungen der Gerichts-Einrichtungen.

„Diesen leider sehr bedeutenden Mehrausgaben können die Minderun- „gen, welche bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und „bei mehreren anderen Central-Behörden bereits eingetreten sind, im Zah- „len-Ergebniss nicht die Wage halten; sie mögen indessen den Beweis „liefern, dass es an Bemühungen nicht ermangelt hat, schon während der „Dauer des gewissermassen provisorischen Zustandes Ersparungen herbei- „zuführen, wo es zulässig war; und es bleibt zu hoffen, dass weiterhin „den fortgesetzten, auf ein gleiches Ziel gerichteten Bestrebungen auch „ein dem Zahlen-Resultat nach erheblicher Erfolg nicht fehlen wird.

„Wegen der Deckungsmittel für die Ueberschreitung der Jahres-Aus-„gaben gegen die Jahres-Einnahmen bleibt schliesslich zu erläutern, dass „die mittelst Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Erlasses vom 25. April „d. J. zum Betrage von 15 Millionen ausgeschriebene freiwillige Anleihe „bereits zum grössten Theil eingezahlt und auch Fürsorge dafür getroffen „ist, dass der möglicherweise bis zu dem mittelst Verfügung des Finanz-„Ministeriums vom 7. d. M. auf den 31. Dezember c. festgesetzten Schluss-„termine ungedeckt bleibende Theil der vorgedachten 15 Millionen unter „gleichen Bedingungen wird beschafft werden können. Durch die Beihülfe, „welche aus dieser extraordinairen Einnahme für die Ausgaben des Jahres „1849 geleistet werden kann, wird es für letztere innerhalb der Gränzen „des Etats und, wenn Ruhe und Frieden erhalten wird, weiterer ausser-„ordentlicher Hülfsmittel nicht bedürfen; und wir können daher in das „neue Jahr mit der Hoffnung eintreten, dass in dessen Verlauf unter dem „Schutze der dem Lande verliehenen Verfassung und durch einmüthiges „Zusammenwirken Ew. Königlichen Majestät Regierung und der vom Volke „gewählten Vertreter sich auch in unseren Finanzen diejenige Ordnung „und Regelmässigkeit wiederherstellen und neu befestigen wird, welche „dem preussischen Staatshaushalte seit einer langen Reihe von Jahren zur „Norm gedient und den Kredit des Staats auch in den Zeiten der Gefahr „aufrecht erhalten hat.“

Der Staatshaushalts-Etat für 1849 wurde, in Folge der durch die Kammern bewirkten Revision (mittelst Gesetzes vom 11. März 1850) in Einnahme auf 94,174380 Thlr., in Ausgabe auf 94,148790 Thlr. schliesslich festgestellt. Jedoch erlitt er *Ueberschreitungen* der Ausgaben zum Gesammtbetrage von 1,660788 Thlr. (Königl. Erlass vom 29. Dezember 1851).

Mittelst Königlichen Erlasses vom 7. Dezember 1849 wurde der *Staatshaushalts-Etat für 1850* den Kammern vorgelegt. Er war in der *Einnahme* auf 91,302353 Thaler, in der *Ausgabe* auf 91,293140 Thlr. an fortdauernden und 4,934213 Thlr. an ausserordentlichen Ausgaben festgestellt. Er schliesst sich in der Form dem Staatshaushalts-Etat für 1849 an, und ist im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen aufgestellt, welche bei diesem Etat beobachtet worden sind. Die formellen Veränderungen beschränken sich darauf, dass einigen Positionen eine andere Stelle im Etat angewiesen worden ist. Die Abweichungen in den einzelnen Ansätzen gegen den Etat für 1849 sind wie früher in besonderen Kolonnen des Etats ersichtlich gemacht und durch Beilagen oder Randbemerkungen

näher erläutert. Die Beilagen sind zwar mit Rücksicht auf den Beschluss der Kammern, dass die Etats für 1849 und 1850 zusammen berathen werden sollen, nicht so umfangreich und detaillirt als diejenigen zum Etat für 1849, indem in der Regel nur die Haupt-Etats der einzelnen Verwaltungen und spezielle Nachweisungen der Zu- und Abgänge beigefügt sind; indess gewähren diese Anlagen doch eine vollständige Uebersicht der sämmtlichen Veränderungen gegen den Etat für 1849. — Vier *Anlagenbände* enthalten höchst schätzbare Einzelheiten über die mehrsten Zweige des öffentlichen Dienstes. Die ständischen Verhandlungen über die Etats für 1849 und 1850 sind besonders interessant und die Kommissions-Prüfungen besonders gründlich gewesen. *Zu vergl.* die Protokolle der Zentral-Kommission der zweiten Kammer 19½ Bogen in 4., Trier 1850 und die vielen Berichte dieser Kommission.

Dieser *Staatshaushalts-Etat für 1850* ist, durch Gesetz vom 11. März 1850, nach erfolgter Zustimmung der Kammern, in *Einnahme* auf 91,338448 Thlr., in *Ausgabe* auf 90,974393 Thlr. an fortdauernden und 4,925213 Thlr. an ausserordentlichen Ausgaben; festgestellt. Die *Ueberschreitungen* der wirklichen Verausgabung belaufen sich (nach dem Königlichen Erlass vom 29. Dezember 1851) auf 1,215881 Thlr. —

Der mit Denkschrift vom 21. November 1850 den Kammern vorgelegte *Staatshaushalts-Etat für 1851* (abermals 4 Fol.-Bände Belege, worunter viele musterhafte Darstellungen) schliesst in *Einnahme* mit 94,694959 Thlr. Die fortdauernden Ausgaben betrugen danach 93,483711 Thlr., die einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben 3,329248 Thlr. Das *Finanzgesetz* hingegen für 1851 vom 7. May 1851 stellte die Einnahme auf 93,294959 Thlr. fest, die fortdauernden Ausgaben zu 93,040939 Thlr., die einmaligen und ausserordentlichen auf 3,326593 Thlr. —

Der Staatshaushaltsetat für 1851 beruht auf den in den ersten Monaten des Jahrs aufgestellten Kassenetats und die Einnahmen und Ausgaben sind darin mit den Summen angesetzt, wie sie „unter gewöhnlichen Verhältnissen“ zu erwarten,

beziehungsweise zu leisten sind. In der *Form* stimmt dieser Etat im Wesentlichen mit dem Etat für 1850 überein; den Beschlüssen der zweiten Kammer gemäss, hat jedoch sowohl bei der Einnahme als bei der Ausgabe eine Eintheilung nach Kapiteln und Titeln stattgefunden und sind verschiedene Einnahmen und Ausgaben, welche in dem Etat für 1850 vor der Linie bemerkt waren, in die Linie übernommen, sowie auch die zum Wegfall bestimmten Ausgaben (Aussterbe-Beträge) in einer besonderen Kolonne ersichtlich gemacht worden. Die Eintheilung des Etats nach bestimmten Titeln hat bei einigen Verwaltungen die Folge gehabt, dass, um den Ansätzen für 1851 die entsprechenden Summen für 1850 gegenüberstellen zu können, von dem Etat für 1850 bei den einzelnen Titeln hat abgewichen werden müssen, wogegen die Summen der Kapitel genau mit dem Etat für 1850 übereinstimmen.

Die Zentral-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats stellt ihrem Berichte vom 10. Februar 1851 einen *Ueberblick der gegenwärtigen Finanzlage des Staats* voran, welchem das Folgende entnommen ist.

Vorbericht

der

Central-Kommission zu Prüfung des Staatshaushalts-Etats pro 1851.

„Die Kriterien einer befriedigenden Finanzlage des Staates geben sich „in dem Gleichgewichte zwischen den Staats-Einnahmen und den Staats-„Ausgaben und in dem richtigen Verhältnisse der Verschuldung zu den „Mitteln zu erkennen, welche das Staats-Einkommen zu Verzinsung und „Abbürdung der Schulden darbietet. Es wird daher hier zu untersuchen „seyn, inwiefern unsere Staatsfinanzen in ihrer gegenwärtigen Lage und „in ihrer nächsten voraussichtlichen Entwickelung jenen Voraussetzungen „entsprechen.

„Was zunächst das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe „anlangt, so geht aus den Rechenschaftsberichten über die Finanzverwal-„tung, datirt 8. November 1849 und 1. November 1850, hervor, dass im „Jahre 1848 die Einnahmen von den Ausgaben um . . 26,628892 Rthlr. „überstiegen worden sind.

„Wenn man nun auch die im Jahre 1849 aufge-„kommenen Einnahmereste aus der Restverwaltung pro

„1848 et retro im vollen Betrage von 1,160272 Rthlr.
„ferner die in Folge einer neuen Ein-
„richtung bei dem Staatsrechnungs-
„wesen dem Jahre 1849 *mehr* über-
„wiesenen Zoll- und Steuerkredite aus
„dem Jahre 1848 mit 2,716805 „
„zusammen 3,877077 Rthlr.
„dem Jahre 1848 als dem des Ursprungs gutschreibt und
„von dem obigen Ausfall absetzt, so stellt sich immer
„noch ein Defizit von 22,761815 Rthlr.
„heraus.

„Es ergiebt aus den Denkschriften sich ferner, dass im Jahre 1849
„die Einnahme, von den Ausgaben um 21,012842 Rthlr.
„überstiegen worden sind. Wenn man auch hier
„die am Jahresschlusse verbliebenen Einnahmereste
„mit 831810 Rthlr.
„und die dem folgenden Jahre *mehr*
„überwiesenen Zoll- und Steuerkredite
„(2,479600 Rthlr.), diese jedoch nach
„Wegrechnung der zu erstattenden Rü-
„benzuckersteuer (pr. 359692 Rthlr.)
„mit annoch 2,120007 „
„zusammen mit 2,951817 „
„dem Jahre 1849 gutrechnet und von dem Ausfall ab-
„setzt, so stellt sich auch hier ein Defizit von 18,061025 Rthlr.
„heraus.

„Für das Jahr 1850 liegt ein Rechenschaftsbericht noch nicht vor, „es gewähren jedoch anderweite Vorlagen das Material zu einer ungefäh„ren Berechnung der Finanzresultate.

„Der Staatshaushalts-Etat veranschlagte die Einnahmen dieses Jahres „um 4,561158 Rthlr. geringer als die Ausgaben.

„In der Denkschrift, welche die Motive für die in der Sitzung der „zweiten Kammer vom 12. Februar v. J. gestellte Forderung eines ausser„ordentlichen Kredits für die extraordinairen Bedürfnisse der Militärver„waltung pro 1850 entwickelte, wurde der Betrag dieser Bedürfnisse auf „18,000000 Rthlr. berechnet.

„In dem Rechenschafts-Berichte vom Dezember 1850 über die Ver„wendung des für diesen Zweck durch das Gesetz vom 7. März 1850 be„willigten Kredits wird mitgetheilt, dass der bewilligte Betrag für diesen „Zweck nicht ausgereicht habe; bei Vorlegung dieses Berichts in der „Sitzung der zweiten Kammer vom 31. Januar d. J. ist von Seiten der „Regierung die Erklärung hinzugefügt worden, dass noch ein Mehrbetrag „von 14 bis 15 Millionen Thaler erforderlich seyn würde, wovon nach

„einer in der Zentral-Budget-Kommission gegebenen Auskunft 3 Millionen „Thaler in das Jahr 1851 fallen. Es bleibt hiernach:

„Mehrbedarf pro 1850	11,500000	Rthlr.
„Verbindet man diesen Betrag mit den vorhin angege- „benen von	4,561158	„
„und	18,000000	„
„so stellt sich die Summe von	34,061158	Rthlr.

„heraus.

„Angenommen also, dass bei den Einnahmen die Voranschläge des „Etats in der Wirklichkeit erreicht worden sind; angenommen, dass an„dere als die angezeigten Etats-Ueberschreitungen nicht stattgefunden „haben oder doch durch entsprechende Mehr-Einnahmen oder Ersparnisse „gedeckt worden sind, wird der Mehrbetrag der Ausgaben über die Ein„nahmen sich wahrscheinlich bis zu der oben ermittelten Summe erheben. „Und da hier auch Einnahme-Reste oder Steuerkredite nicht gut zu rech„nen sind — jene nicht, weil so eben der unverkürzte Eingang der Ein„nahmen vorausgesetzt worden ist, — diese nicht, weil das Jahr 1850 „denselben aliquoten Theil der Steuerkredite, welchen es an das folgende „Jahr überlassen muss, von dem Vorjahre bereits empfangen hat; — so „erscheint in jener Ziffer zugleich das wahrscheinliche Defizit des Jahres „1850.

„Das Jahr 1851 kündigt sich in dem zur Prüfung vorliegenden Etat „bereits mit einem Mehrbetrage der Ausgaben über die Einnahmen von „3,618000 Rthlr. an. Nach den vorhin erwähnten neuesten Mittheilungen „ist ein ausserordentlicher Mehrbedarf von 3 Millionen Thalern in bestimm„ter Aussicht; es steigert sich hiernach das muthmassliche Defizit auf „6,618000 Rthlr.

„Hiernach ist seit dem Jahre 1848 das Defizit als solches in unserm „Staatshaushalt stationär geworden; im Jahre 1850 hat dasselbe fast zwei „Fünftheile der gesammten Jahres-Einnahmen erreicht.

„Es drängt sich die Frage auf, ob und inwieweit der Mehrbedarf der „Vorjahre gedeckt oder die Deckung sichergestellt sey. In dieser Bezie„hung ist anzuführen, dass für das Jahr 1848 die Deckung theils aus „Beständen der Vorjahre und einigen kleinen Einnahmen, theils aus dem „Staatsschatze, theils aus der freiwilligen Anleihe vollständig bewirkt „worden ist.

„Anlangend die Jahre 1849 und 1850, so stellt der zu deckende Mehr„bedarf, so weit derselbe jetzt überhaupt übersehen werden kann, aus der

„Vereinigung der oben ermittelten Posten von . . .	21,012842	Rthlr.
„und	34,061158	„
„auf zusammen	55,074000	Rthlr.

„sich heraus. Denn bei der Deckungsfrage erscheinen die Einnahmen aus „der Restverwaltung nur als ausserordentliche Hülfsmittel, die Steuer„kredite nur als Aktiva. Für diese Jahre sind der Regierung bereits „überwiesen worden:

„1) für das Jahr 1849 durch den Staatshaushalts-Etat dieses Jahres,
„aus der freiwilligen Anleihe 4,608000 Rthlr.
„aus der Restverwaltung pro 1847 et retro 1,000000 „
„zusammen 5,608000 Rthlr.

„2) für das Jahr 1850 durch das Gesetz vom 7. März 1850 und „die darauf gegründete $4^1/_2$prozentige Anleihe =18,000000 Rthlr., „deren Erlös aber nach dem Rechenschaftsberichte vom De- „zember 1850 nur auf 17,434500 Rthlr. zu veranschlagen ist;

„3) für beide Jahre gemeinschaftlich: durch die von der zweiten „Kammer aus Anlass der Denkschrift vom 6. Dezember 1849 „und der Prüfung des Etats der Staatsschulden - Verwaltung „in den Sitzungen vom 21. bezüglich 19. Februar v. J. ge- „fassten, von der ersten Kammer angenommenen Beschlüsse:

„a) aus der Restverwaltung pro 1847
„et retro 834014 Rthlr.
„aus der freiwilligen Anleihe . . 1,048000 „
„aus dem Staatsschatze 3,000000 „
4,882014 Rthlr.

„b) aus verschiedenen entbehrlichen Fonds, aus der Rest- „verwaltung pro 1848 et retro, aus den Kriegskos- „tenforderungen an andere Staaten, aus der Erhö- „hung der unverzinslichen Schuld durch das Gesetz „vom 7. März 1850 und aus entbehrlichen und dis- „poniblen Beständen der Staatsschulden-Verwaltung, „verschiedenen Baarbeträgen und Effekten. Der ur- „sprünglich angenommene Gesammtbetrag derselben „ist seit dem Zeitpunkte der Ueberweisung theils „durch die grössere Ergiebigkeit gewisser Fonds, „theils durch das Herabgehen des Börsen-Courses „der überwiesenen Effekten alterirt worden und wird „jetzt in dem Rechenschaftsberichte des Finanz- „Ministers vom 1. November 1850 (ausschliesslich „der Kriegskostenforderung pr. 500000 Rthlr.) auf
10,937510 Rthlr. berechnet.
„Hierzu ad 3 a. 4,882014 „
„ „ 1. 5,608000 „
„ „ 2. 17,434500 „

„Ist Hauptbetrag der Deckungsmittel für
„1849/50 38,862024 Rthlr.
„Es sollten aber gedeckt werden 55,074000 „
„Bleiben noch zu decken 16,211976 Rthlr.

„Für das Jahr 1851, dessen voraussichtlicher Mehrbe-
„bedarf oben auf 6,618000 Rthlr.
„projektirt ist, werden in dem Etat 1,500000 „
5,118000 Rthlr

„aus der Restverwaltung als ein ausserordentliches Hülfsmittel bean-„sprucht.

„Es bleiben zu decken 5,118000 Rthlr.

„Dazu der pro 1849/50 noch zu deckende Betrag . . 16,211976 „

„Sind überhaupt zu decken 21,329976 Rthlr.

„Diesem Defizit stehen gegenüber:

„a) eine Verminderung der Staatsschulden um mehr als 3 Millionen „Thaler jährlich für jedes der drei Vorjahre, zusammen von un-„gefähr 10 Millionen Thaler;

„b) an noch ausstehenden Einnahmeresten aus den Jahren:

„1849 831810 Rthlr.

„1848 et retro 1,113746 „

„an Kriegskosten-Forderungen 500000 „

„beisammen 2,445556 Rthlr.

„nach Abrechnung der pro 1851 bereits bean-„spruchten 1,500000 „

„noch 945556 Rthlr.

„c) die kreditirten Steuern und Zölle aus den letzten drei Quarta-„len des Vorjahres, soweit sie nach dem 31. Dezember desselben „fällig werden.

„Im Staatsschatze befanden sich am Ende des Jahres 1849 laut Nach-„weisung zum Etat pro 1851 einschliesslich eines Vorschusses bei der „General-Staatskasse von 80000 Rthlr. übrigens baar

3,857493 Rthtr. 19 Sgr. 4 Pf.

„und es sollten im Laufe des Jahres 1850 200000 „ — „ — „ „etatsmässig zugehen.

„Nach der Absicht der Regierung, soweit sie bereits kundgegeben ist, „soll der Gesammtbetrag der nach dem Gesetz vom 15. April 1848 aus-„gefertigten Darlehns-Kassenscheine per 10 Millionen Rthlr. zur unver-„zinslichen Staatsschuld erklärt und dadurch ein Deckungsfonds von glei-„chem Betrage gewonnen, weiterhin zur Deckung der Staatsschatz in An-„spruch genommen werden. Da dieser aber nur wenige Millionen dar-„bietet, so würden, die Ausführung dieser Intention vorausgesetzt, immer „noch über 7 Millionen zu decken bleiben. Ueber die Deckung dieser hat „die Regierung sich noch nicht geäussert.

„Neben dem Defizit, zuerst als eine Folge, weiterhin als eine mit-„wirkende Ursache desselben, erscheint die wachsende Verschuldung des „Staats.

„Während die Abbürdung von Staatsschulden innerhalb der Jahre „1848 bis mit 1850 auf 10 Millionen beschränkt geblieben ist, hat die „anderweite Vermehrung derselben durch die Gesetze

„vom 15. April 1848, betreffend die freiwillige An-„leihe auf 15,000000 Rthlr.

„vom 7. März 1850, betreffend die $4^1/_2$prozentige An-„leihe, auf 18,000000 „

„vom 7. März 1850, betreffend die unverzinsliche
„Schuld, auf 9,660000 Rthlr.
„zusammen auf 42,600000 Rthlr.

„sich erstreckt. Dem Staate ist aus den Tilgungsoperationen eine Zin-„senersparniss von ungefähr 330000 Rthlr. erwachsen, dagegen aber durch „die neue Verschuldung eine neue Last zur Verzinsung und Tilgung von „1,889429 Rthlr. auferlegt worden. Und so stellt sich denn die gegen-„wärtige Verschuldung dahin:

„V e r z i n s l i c h.

„*A. Allgemeine Staatsschulden.*

„Staatsschuldscheine		109,010700 Rthlr.
„freiwillige Anleihe		15,000000 „
„Anleihe vom Jahr 1850		18,000000 „
„Cautionen der Beamten	6,000000 Rthlr.	
„nach Abzug vorhandener	3,513265 „	
		2,486735 „
„Staats-Antheil an dem Prämien-Geschäft der See-„handlung		4,541886 „
„Kapitalschuld an die Militär-Wittwenkasse		890400 „
„*B. Provinzielle Staatsschulden.*		
„Kurmärkische, Staatsantheil		2,010389 Rthlr.
„Neumärkische desgl.		375404 „
„Sächsische		3,680883 „
„Danziger		1,633000 „
„In verschiedenen Provinzen		156846 „
Summa		157,786243 Rthlr.

„U n v e r z i n s l i c h.

„Kassen-Anweisungen	20,842347 Rthlr.
„beisammen	178,628590 Rthlr.

„Die wirkliche Staatsschuld erreicht daher nahezu den doppelten Be-„trag der etatsmässigen Jahres-Einnahmen (pro 1851 93,191959 Rthlr.), „und wenn man zu der Staatsschuld das noch ungedeckte Defizit mit „21,329976 Rthlr. hinzurechnet, so übersteigt die alsdann hervortretende „Gesammtverschuldung von 199,958566 Rthlr. jenen Doppelbetrag der „Jahres-Einnahme mit einem nicht unbeträchtlichen Ueberschusse. Die „durch diesen Schuldenzustand bedingte Jahresleistung betreffend, so er-„fordert die Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Staatsschuld nach „dem Etat pro 1851 die Summe von 9,560900 Rthlr., das ist den zehnten „Theil der ganzen Jahres-Einnahme.

„Zwar eröffnen in nicht ferner Zukunft sich günstigere Aussichten, „und das Budget hat aus ihnen beträchtliche Erleichterungen zu erwarten.

„So läuft mit dem Jahre 1852 die gegenwärtige Tilgungs-Periode „der Staatsschuldscheine zu Ende; durch die vorschriftsmässige Neuregu-

„lirung des Tilgungsplanes wird die Staatskasse von der Einschüttung „der Zinsen alsdann eingelöster Staatsschuldscheine (pptr. 17,500000 Rthlr.) „in den Tilgungsfonds und somit von einer jährlichen Ausgabe von ungefähr 612000 Rthlr. befreit werden.

„So wird ferner mit dem Jahre 1857 die Amortisations-Periode der „Seehandlungs-Prämienscheine vollendet seyn, und die Staatskasse wird „nicht ferner zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe vom Jahre 1832 „zwischen sechs- nnd siebenhunderttausend Thaler jährlich zu zahlen haben.

„So steht aus dem allmähligen Erlöschen der auf den Pensions-Aus„sterbe-Fonds übernommenen Ausgaben dem Budget eine Erleichterung „von mehr als 800000 Rthlr. und aus dem Erlöschen von Aussterbege„hältern eine solche von 1,500000 Rthlr. jährlich bevor.

„Auch zeigt ein Blick auf die Finanzlage unserer Grossstaaten, dass „Defizit und Verschuldung dort in viel grösserer Progression vorge„schritten sind und noch vorschreiten. So steigt beispielsweise das Defi„zit der österreichischen Finanzverwaltung aus dem Jahre 1849 bei einer „Staats-Einnahme von 144,013758 Fl. auf 139,850916 Fl., also auf 96 pCt. „der Einnahme hinan, — in den ersten drei Quartalen des Jahres 1850 „bei einer Einnahme von 139,245590 Fl. auf 55,533619 Fl., das ist auf „fast 40 pCt. der Einnahme.

„Allein auch unabgesehen von allen diesen Verhältnissen, erscheint „unsere Finanzlage immerhin sehr ernst und fordert grösste Rücksichtnahme.

„Die Ursachen der unerfreulichen Erscheinung, durch welche die „einst blühenden Finanzen während weniger Jahre in diesen Zustand ver„setzt worden, sind schon bei der Berathung des vorjährigen Budgets „und der damit verwandten Finanzvorlagen der Regierung aufgesucht „und besprochen worden; die politischen und sozialen Erschütterungen „der Vorjahre, Unruhen und Rebellion im Innern, Kriege und Heereszüge „nach aussen, haben nicht nur die Verausgabung von Millionen veran„lasst, sondern auch durch Störungen des Handels und der Gewerbsthä„tigkeit die Einnahme von Millionen verkümmert. Neue staatliche Ein„richtungen und Abänderungen in der Finanzgesetzgebung haben zu diesen „Resultaten mitgewirkt.

„Den früheren Erörterungen über diesen Gegenstand ist jetzt nur mit „Hinsicht auf das inzwischen verflossene Jahr 1850 hinzuzufügen, dass in „diesem Jahre vorzugsweise durch militärische Rüstungen, zuletzt durch die „Versetzung der ganzen Armee in Kriegsbereitschaft u. durch deren mehrmonat„liche Erhaltung darin, dem Staate grosse Opfer auferlegt worden sind.“

Im Dezember 1851 wurde der *Staatshaushalts-Etat für 1852* den Kammern vorgelegt, mit 2 Bänden Beilagen. Er schliesst in der Einnahme mit 97,345199 Thlr. (einschl. 2,723721 Thlr. aus dem Jahre 1850 und zurück); die dauernden Ausgaben sollen 96,153933 Thlr., die einmaligen u. ausserordentlichen Ausgaben 3,291266 Thlr. betragen. Das Finanzgesetz vom 14. May 1852 stellte diese Ab-

schlüsse wie folgt fest: Einnahme 97,001021 Thlr. (einschl. 2,723721 Rthlr. aus dem Jahre 1850 und zurück), fortdauernde Ausgaben 96,151982 u. einmalige u. ausserordentl. Ausgaben 3,282752 Rthlr.

Die Zentral-Kommission zur Prüfung des Etats hatte beantragt, dass folgende *allgemeine Grundsätze bei der Berathung des Staatshaushalts-Etats* für 1852 und bei der Berathung der Etatsüberschreitungen der Jahre 1849 und 50 leitend seyen: 1) dass eine systematisch-gleichförmige Eintheilung des Staatshaushalts-Etats in Titel überall festzuhalten, daher nöthigenfalls herzustellen sey; 2) dass das Staats-Einkommen überall mit seinen Brutto-Erträgen in Einnahme, die Betriebs- und Erhebungskosten in Ausgabe zu stellen; diejenigen Einnahmen aber, welche der Staat nur für Rechnung von Gemeinden, Korporationen oder Instituten erhebt, nur vor der Linie zu vermerken; 3) dass bei grösseren Neubauten oder anderen umfassenden Unternehmungen, deren Herstellungskosten auf mehre Jahre vertheilt werden, zugleich Voranschläge, Behufs der Beurtheilung beizubringen, auf welchen Betrag die Kosten des Unternehmens nicht nur für ein Jahr, sondern überhaupt sich belaufen; 4) dass bei den Gehaltspositionen der Beamten auch sämmtliche Emolumente und Nebeneinnahmen derselben so weit sie vom Staate gewährt werden, und zwar an derjenigen Stelle ersichtlich zu machen, wo das Hauptamt des Beamten erscheint; 5) dass bei allen Beamten-Kategorien der höchste und der niedrigste Normalsatz der Besoldung ersichtlich zu machen; 6) dass auf die Gleichstellung der Besoldungen für die gleichen Beamten-Kategorien in den verschiedenen Ressorts hinzuwirken; 7) dass das System der persönlichen Zulagen — ausser in ganz singulairen Fällen — grundsätzlich zu verlassen und die Normal-Beträge der Besoldungen inne zu halten; 8) dass die den einzelnen Beamten vor Publikation der Verfassung vom 5. Dezember 1848 bewilligten Besoldungen einer Ermässigung, so lange die Beamten im Amte sind, nicht zu unterziehen, wenn auch eine Ermässigung der Normal-Besoldung beschlossen worden, 9) dass bei jeder noch nicht beseitigten Ueberschreitung des normalen Besoldungsbetrages der überschiessende Betrag ausdrücklich als „künftig wegfallend“ (Aussterbe-Gehalt) zu bezeichnen; 10) dass

bei den sämmtlichen Zentral-Verwaltungen bestimmte und näher angegebene Normalsätze der Besoldungen für angemessen und auskömmlich zu erachten; 11) dass die gewissen Beamten-Kategorien zu Beschaffung des Schreibmaterials für ihre häuslichen Arbeiten zu gewährenden Schreibmaterialien-Gelder auf den höchsten Satz von 8 Rthlrn. jährlich durch alle Kategorien hindurch zu ermässigen; 12) dass bei der Berathung jedes einzelnen Etats die Nothwendigkeit der im zugehörigen Extraordinarium vorgesehenen einmaligen, ausserordentlichen Ausgaben zwar vorläufig zu prüfen; eine Beschlussnahme darüber aber: ob die Verwendung der ausgebrachten Summen für das Jahr 1852 gut zu heissen sei, hinsichtlich aller Extraordinarien erst alsdann zu fassen, wenn die Prüfung der Einnahmen und der sämmtlichen fortlaufenden Ausgaben zu Ende gebracht worden; 13) dass in dem Etat besondere Fonds a) zu Gratificationen und Remunerationen — soweit letztere nicht für ungewöhnliche Leistungen gegeben werden — nicht weiter auszubringen, vielmehr, so weit ein Bedürfniss dazu hervortritt, für auskömmliche Besoldungssätze zu sorgen; b) dass von dieser allgemeinen Regel Ausnahmen nur da zuzulassen, wo dieselben durch die Eigenthümlichkeit der Dienstverrichtung und der sonstigen Lebensverhältnisse der betreffenden Beamten besonders begründet werden; c) dagegen besondere Unterstützungs-Fonds auch fernerhin auszubringen, und diese Fonds für bedürftige Beamten zu bestimmen, deren jährliches Diensteinkommen den Betrag von 1000 Rthlr. nicht übersteigt, höher besoldeten Beamten aber Unterstützungen aus diesen Fonds nur ausnahmsweise in aussergewöhnlichen Bedarfsfällen zu gewähren; 14) dass als von den Kammern zu genehmigende Etats-Ueberschreitungen solche Ausgaben anzusehen, welche als Mehrausgabe bei denjenigen einzelnen Kapiteln resp. Titeln hervortreten, die in dem durch das Gesetz festgestellten und in die Gesetz-Sammlung aufgenommenen Staatshaushalts-Etat ausgebracht worden; endlich dass Ersparnisse gegen den Etat nicht aus einem Jahre in das andere zu übertragen, wofern dies nicht im Etate selbst nachgelassen ist.

Die *Berathung* darüber in der 18. Sitzung II. Kammer am 3. Februar 1852, lehrt die Ansichten über die *Art der ständi-*

schen Mitwirkung beim Staatshaushalt, kennen. Die Kommissionsvorschläge fanden Annahme bis auf den Antrag unter Nr. 14.

Die *Abgabengesetzgebung* ist, seit ihrer Grundlage von 1820, mannigfachen Aenderungen unterworfen worden, welche hier im Zusammenhange zu behandeln seyn würden, wenn nicht Rücksicht auf Raumersparung alle Wiederholungen untersagte. Die erforderlichen geschichtlichen Rückblicke sind deshalb bis zur Darstellung der einzelnen Steuerarten verschoben. Dagegen ist hier der Ort zur Schilderung:

1. der ständischen Mitwirkung im Staatshaushalt;
2. der Behörden des Staatshaushalts;
3. der Kontrolle des Staatshaushalts;
4. der Formen des Etats-Kassen- und Rechnungswesens.

Die *Finanzhoheit,* d. h. der Inbegriff der Staatsbefugnisse auf zweckmässige Festsetzung, Vertheilung, Erhebung, Verwaltung und Verwendung des Staatseinkommens, ist, durch das Staatsgrundgesetz vom 31. Januar 1850, in der Ausübung zwischen Staatsoberhaupt und Volksvertretung getheilt. Die betreffenden Vorschriften der Verfassungs-Urkunde sind:

Titel III. *Vom Könige.*

Art. 59.

Dem Kron-Fideikommiss-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Titel V. *Von den Kammern.*

Art. 62.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt, letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Titel VIII. *Von den Finanzen.*

Art. 99.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 100.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101.

In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 102.

Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103.

Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

Art. 104.

Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammer erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschliesslich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 109.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Zur Ausführung der Bestimmungen der Art. 101 und 104 waren besondere Gesetze zu erlassen, welche zum Theil erschienen, zum Theil in Berathung sind. Die Fassung des Art. 99 hat zu verschiedenen Auslegungen seines Sinnes und Zweckes Veranlassung gegeben (z. v. Verhandlungen zweiter Kammer am 24. und 25. Februar 1851), worüber indess schwerlich eine Einigung Statt finden wird; *weil* die entgegenstehenden Ansprüche zu weit auseinander gehen und *weil* eine ganz bestimmte Begrenzung der gegenseitigen Rechte

deren vorgängige (nicht vorhandene) Anerkennung voraussetzt. Dass bei dieser Lage der Sache der Nachtheil stets auf Seiten der *Landstände* ist, kann um so weniger befremden, wenn man die Grenzen verfolgt, welche die *jetzige Natur* der Staatsausgaben, der ständischen Einwirkung überhaupt vorzeichnet. Die Ausgaben für die Staatsschuld sind unvermeidlich; für das Heer unantastbar; für die Staatsdienerschaft und für die mehrsten Staatsanstalten nothwendig. Hiernach können nur etwa 7 Prozent der gesammten ordentlichen Ausgaben als *solcher Art* bezeichnet werden, welche eine Verminderung durch ständische Einwirkung zulassen. Falls nun wirklich dadurch bei denselben eine Verringerung um ½ % bewirkt würde (was verhältnissmässig schon viel ist), so betrüge eine solche Ersparung durch ständischen Einfluss, an dem Etat von 100 Millionen etwa 500000 Thlr. Die tägliche Erfahrung in allen konstitutionellen Staaten bestätigt eine solche *nothwendige* Wirkungslosigkeit der ständischen Ersparungsabsichten. Deshalb scheint wünschenswerth, dass die Thätigkeit der Volksvertretung vorzugsweise auf den Gebieten des Abgabenwesens, behuf deren Verbesserung; so wie der Ausgaben-*Kontrolle,* behuf deren *zweckmässigster* Verwendung; sich bewege. *Dazu* sind aber *ein*jährige Budgets weder förderlich noch überall geeignet und ich würde einem längeren Bewilligungszeitraum unbedenklich den Vorzug geben, *wenn* dadurch die Beobachtung der Vorschriften des Staatsgrundgesetzes und der Formen besser gesichert würde als jetzt. —

Die Behörden des Staatshaushalts haben seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts mannichfache Aenderungen erfahren.

1. Nach den Bestimmungen des Patents vom 16. Dezember 1808 §. 21 bis 28 sollte das Finanzministerium die gesammte Staatseinnahme, sie bestehe aus Domänen oder landesherrlichen Einkünften, leiten und verwalten. Die *Staatsausgaben* hingen nur insoweit von diesem Departement ab, als sie durch die Finanzverwaltung selbst veranlasst wurden. Die Bedürfnisse der übrigen Verwaltungszweige sollte der Finanzminister den betreffenden Verwaltungs-Chefs anweisen, und diese dann die weitere Verfügung darüber haben. Es gehörte da-

gegen vor das Finanzministerium die Verwaltung der Ueberschüsse, die Leitung des Staatsschuldenwesens und der unmittelbaren Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung. Das Finanzministerium war in *drei Sektionen* getheilt, nämlich:

a. des General-Kassen-Bank-, Seehandlungs- und Lotteriewesens,

b. für die Domänen und Forsten, und

c. der direkten und indirekten Abgaben.

2. Durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810 übernahm der Staatskanzler das Finanzministerium. Es erhielt *zwei Hauptabtheilungen,* nämlich:

a. für die Einkünfte des Staats; dahin gehörten die Verwaltung und Veräusserung der Domänen und landesherrlichen Forsten und Jagden, alle direkten und indirekten landesherrlichen Abgaben;

b. die Abtheilung für die Generalkommission und die Geldinstitute des Staats; diese hatte zu besorgen die Verwaltung des öffentlichen Schatzes und der Ueberschüsse, die Generalkassen; die Generalbuchhaltung; das Etatswesen; das Staatsschuldenwesen; die Lotterien; die Leitung der Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung; das Münzwesen in Absicht auf das Finanzielle dabei; die wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes zu machenden Operationen und zu nehmenden Maassregeln; endlich den Salzankauf und Handel.

3. Durch den Befehl vom 24. April 1812 (G. S. pro 1812 S. 45) wurde das Finanzministerium in *drei Departements* abgetheilt, nämlich die Abtheilungen:

a. für die Einkünfte des Staats,

b. für die Generalkassen, der Verwaltung der Ueberschüsse derselben und des öffentlichen Schatzes und der Buchhalterei über solche, wie auch für das Etatswesen — welche besondere Chefs erhielten — und

c. das Finanzkollegium, welchem die Geldinstitute des Staats, das Staatsschuldenwesen, die Lotterie, das Münzwesen, die Salz-Administration mit Ausschluss

der Salzfabrikation; ferner (in so weit der Staat dabei konkurrirt) die Geldinstitute der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch die landschaftlichen Kreditsysteme; die Operationen wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes anvertraut wurden.

4. Im folgenden Jahre wurden durch die K. O. vom 26. Novbr. 1813 (G. S. pro 1813 S. 126) das Finanzkollegium und die *besonderen Departements* für die öffentlichen Einkünfte und für die Generalkassen, als solche, *wieder aufgehoben*. Das Finanzministerium wurde einem eigenen Minister anvertraut.

5. Diesem wurde auch die ganze Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens überhaupt übertragen (K. O. vom 13. Dezbr. 1813. G. S. 1814 S. 3); endlich

6. auch die Fabriken-Angelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasserkommunikation und alle, den See- und Landhandel betreffenden Gegenstände (K. O. vom 3. Juni 1814. G. S. S. 41).

7. Im Jahre 1817 (K. O. vom 3. Novbr. 1817 I.—III.) wurde das Finanzministerium von der Verwaltung der sämmtlichen ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des Schatzes und des Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der Bank, der General-Salzdirektion, der Lotterie, der Münze und des Berg- und Hüttenwesens *entbunden*, und erhielt die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushalts, mithin der Domainen und Forsten und des ganzen Steuerwesens, der General-Staatskasse und der Provinzialkassen.

8. Es wurde ein *Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen* errichtet; welchem die Verwaltungen der ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des ganzen Staatsschuldenwesens, der Bank, der Seehandlung, der General-Salzdirektion, der Lotterie und der Münze beigelegt wurden. Auch wurde dem Min. des Handels und der Gewerbe das Handels- und das Gewerbedepartement, das Land- und Wasserbauwesen (mit

Inbegriff der Hafen- und Kanal-, auch Chausseebauten) übertragen (V. vom 2. Dezbr. 1817. G. S. S. 304).

9. Das *Schatzministerium* wurde wieder *aufgelöst* und mit dem Finanzministerium verbunden, doch behielt der Schatzminister die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen (K. O. v. 16. Mai 1823. G. S. S. 109).

10. Von dem Handelsministerium *übernahm* 1825 *das Finanzministerium* die Erhebung der Kommunikations-Abgaben, das Kalender-, Debits- und Stempelwesen, mit der zu dessen Verwaltung bestimmten Kalender-Deputation (K. O. v. 8. Juni 1825. G. S. S. 151).

11. Im Jahre 1829 kam die obere Leitung der Salzverwaltung (K. O. v. 21. März 1829. G. S. S. 42) und im Jahre 1831 die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens (mit Ausnahme der Chausseebauten), ferner des Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesens *an das Finanzministerium.* —

Die ferneren Veränderungen sind, dass

12. im Jahre 1835 für die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens, ingleichen für das Chausseebauwesen, eine besondere Oberbehörde, die *Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen*, gebildet wurde. Die Verwaltung der Domänen und Forsten ging vom Finanzministerium zum Min. des K. Hauses über. In dem Organismus der Verwaltung und im Kassenwesen wurde aber nichts verändert. Die aus der Verwaltung der Domänen und Forsten für die Kronfideikommisskasse bestimmte Summe, wird an diese abgeführt. Die Ueberschüsse verbleiben dem Finanzministerium zur Bestreitung der anderweitigen Staatsbedürfnisse.

Es bestimmt hierüber d. K. O. v. 26. Januar 1835, nebst Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Febr. 1835, betffd. die veränderten Vorschriften über die Verwaltung des Finanzministerii, die Verwaltung der Domänen und Forsten und die Verwaltung des Handels, Fabrik- und Bauwesens.

13. Durch die K. O. v. 4. April 1837 ist endlich die Leitung der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen,

ingleichen für das Chausseebauwesen dem Finanzminister übertragen und bildet eine *besondere Abtheilung* des Finanzministeriums.

14. Das Finanzministerium hatte damals *vier Abtheilungen*, und ressortirten von demselben:

a. die General-Staatskasse,
b. die Oberberghauptmannschaftliche Kasse,
c. die General-Lotterie-Direktion,
d. die Kalender-Deputation,
e. die Provinzial-Steuer-Direktionen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Posen, Magdeburg, Münster und Köln, —
f. die bei der Zolladministration in den zollverbündeten Staaten fungirenden Bevollmächtigten,
g. das Haupt-Bergwerks-Eleven-Institut, und
h. die Ober-Berg-Aemter zu Brieg, Halle, Dortmund und Bonn. —

Von der Abtheilung für Handel, Fabrikation und Bauwesen waren: die technische Ober-Bau-Deputation, die allgemeine Bauschule, die technische Deputation für Gewerbe, das technische Gewerbeinstitut und die Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufakturen, abhängig.

15. Die folgenden Jahre führten zwar einzelne, gewöhnlich durch persönliche Verhältnisse veranlasste Aenderungen in den Amtsbefugnissen des Finanzministeriums herbei; jedoch trat die *jetzige Stellung* desselben erst als Folge des Uebergangs des Preuss. Staats zum konstitutionellen Systeme, ein.

I. *Das Ministerium der Finanzen*, mit einem verantwortlichen Staatsminister an der Spitze, zerfällt in die *Abtheilungen:*

a. für Domänen und Forsten;
b. für die Verwaltung der Steuern;
c. für das Kassen- und Etatswesen.

Ausserdem bildet die *General-Staatskasse* einen Theil des Finanzministeriums; von welchem ferner unmittelbar abhängig sind und zwar:

a. von der Abtheilung für Domänen und Forsten: die höhere Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde.

b. Von der Abtheilung für die Steuern: das Haupt-Stempel-Magazin; die Kalender-Deputation; das Stempel-Fiscalat und die Erbschaftsstempel-Verwaltung; die Provinzial-Steuerkasse für die Provinz Brandenburg und Realisationskasse der Kassen-Anweisungen; die Salzfaktorei in Berlin; das Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände in Berlin, womit das Wechselstempelamt verbunden ist; das Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände in Berlin; das Gewerbe-Steueramt; die preussischen Bevollmächtigten bei andern Zollvereins-Verwaltungen.

c. Von der Abtheilung für das Kassen- und Etats-Wesen: die General-Lotterie-Direktion; die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt; das Geheime Ministerial-Archiv. —

Dem Finanzminister sind untergeordnet:

1. *Die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden* mit ihren Zweigen: Zentral-Leitung, Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Kontrolle der Staats-Papiere, Immediat-Kommission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere, Staats-Schulden-Kommission zu Berlin (z. v. unten Abschnitt: Staats-Schuld).
2. Die *Seehandlung* und das, mit derselben in Verbindung stehende *Leihamt.* (Die Verhältnisse des Königl. Seehandlungs-Instituts und dessen Geschäftsführung und industrielle Unternehmungen, Berlin 1845 — *amtlich*; — Freimüthige Auseinandersetzung der Nachtheile, die der Preuss. Handel durch das See-Salz-Handlungs-Monopol erlitten, 1791; — *Risch*, Das Königl. Preuss. Seehandlungs-Institut u. s. w. Berlin 1844 und desselben nothwendige Rechtfertigung, Berlin 1845; — *Julius*, Die Königl. Preuss. Seehandlung und das bürgerliche Gewerbsvorrecht, Leipzig 1845; — Die Königl. Preuss. Seehandlung ihr Wirken u. s. w., Berlin 1845; — *Laubet*, Die Königl. Preuss. Seehandlung, Leipzig 1851). —

1. Friedrich der Grosse errichtete im Jahre 1772 eine Gesellschaft zum Handel mit Seesalz aus Frankreich, Spanien und England, auf 100 Aktien, jede zu 1000 Thlr. Zugleich wurde eine Seehandlungs-Gesellschaft gestiftet,

die besonders fremdes Salz aufkaufen sollte, theils um in Polen damit zu handeln, theils um dem Salzdepartement den nöthigen Bedarf abzulassen. Sie war auf 2400 Aktien, im Betrage von 1,200000 Thlr. gegründet, wovon 1,050000 Thlr. für Rechnung des Staats waren. Sie hatte Anfangs den ausschliesslichen Salzhandel und das Stapelrecht auf alles Wachs, welches 10 Meilen weit von den Weichselufern auf Preussisches Gebiet in den Handel mit Frankreich, Spanien und Italien kommen würde. Ausserdem war das Schiffsbauholz, welches sie zu ihrem Bedarf aus Polen zog, von der Auflage frei. Die Seesalzhandlungs-Gesellschaft kaufte das Salz der Seehandlungs-Gesellschaft ab, und verhandelte es nach Polen. —

Beide Gesellschaften wurden 1775 vereinigt. Ihre Geschäfte hatten ungünstige Resultate. Die Aktien wurden auf 3000 vermehrt, und das Privilegium bis zum 1. Januar 1796 ausgedehnt. Die Erfolge des gesammten Geschäftsbetriebes waren indess abermals so schlecht, dass die Verwaltung mit einem bedeutenden Defizit abschloss, welches im Jahr 1782 auf Königl. Fonds übernommen wurde. Die durch feindliche Beschlagnahme im Jahre 1806 entstandenen Schulden wurden später für Staatsschulden erklärt. (Zu vergl. *Preuss,* Friedrich d. Gr. Bd. 3 S. 73. 456 ff.).

2. Die Angelegenheiten der Seehandlung ressortirten im Jahre 1808 vom Finanzministerium. (Publikandum v. 16. Dezbr. 1808 §§. 21 ff. unter II. Der Sektion desselben für die Seehandlung wurde im Jahre 1810 die Leitung der Salzdebitsgeschäfte in sämmtlichen Provinzen übertragen. V. v. 11. Febr. 1810, unter III.).

3. Im Jahre 1817 gingen die Angelegenheiten der Seehandlung und der General-Salz-Direktion vom Finanzministerium zum Schatzministerium über. K. O. vom 3. Novbr. 1817. I. II. unter VII.

4. Seit 1820 endlich bildete die Seehandlung unter der Firma der General-Direktion der Seehandlungssocietät, ein für sich bestehendes von dem Ministerium des

Schatzes unabhängiges Geld- und Handlungs-Institut des Staats. Es bestimmte dies die K. O. v. 17. Januar 1820 betr. die Verhältnisse der *General-Direktion* der Seehandlungssocietät.

5. Zufolge K. O. v. 25. Febr. 1834 (G. S. pro 1834 S. 23) verwaltet die Seehandlung auch, jedoch ohne eignen Gewinn, ein *Königl. Leihamt* zu Berlin (drei Abtheilungen unter gemeinsamer Oberleitung).

6. *Besondere Rechte* sind *der Seehandlung* beigelegt:
 a. durch die K. O. v. 20. Mai 1826, wodurch dieselbe bei Veräusserung verpfändeter Wolle von gerichtlicher Einwirkung entbunden wird (G. S. 1826 S. 44).
 b. Die K. O. v. 31. Januar 1827 giebt ihr die Befugniss zum aussergerichtlichen Verkaufe der ihr verpfändeten Effekten (G. S. 1827 S. 24).

Durch obige K. O. vom 17. Januar 1820 wurden *der Seehandlungssocietät zugetheilt*:

Der Ankauf des überseeischen Salzes aus England, Frankreich und Portugal, die Einziehung der Salzdebits - Ueberschüsse in Ost- und Westpreussen, Litthauen und Schlesien, die Besorgung aller im Auslande für Rechnung des Staats, dessen Kassen und Institute vorfallenden Geldgeschäfte ohne Unterschied, sowie derjenigen Geldgeschäfte im Innern, bei denen eine kaufmännische Mitwirkung erforderlich ist. Insbesondere erhielt sie ein *ausschliessendes Recht auf die Besorgung aller derjenigen Geschäfte, welche*

a) die Bezahlung der im Auslande kontrahirten Staatsschulden an Kapital und Zinsen für Rechnung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, —
b) die Einziehung der dem Staate aus irgend einem Grunde im Auslande verfügbar werdenden Gelder für Rechnung der betheiligten Verwaltungs-Behörden, und
c) den Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Erzeugnisse des Auslandes,

zum Gegenstande haben. Für die von der Seehandlungs-Societät unternommenen Geldgeschäfte und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen leistete der *Staat vollständige Garantie*, indem er zugleich das Institut durch ein aus drei

Staatsbeamten bestehendes Kuratorium unter seine allgemeine *Oberaufsicht* stellte und die Revision der Jahresrechnungen dem jedesmaligen Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungskammer auftrug. —

Diese Bestimmungen ergänzend, verordnete die nicht öffentlich bekannt gemachte Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. May 1821:

„dass in Folge der veränderten Stellung des Instituts „der sowohl für das Jahr 1820 als für die folgenden „Jahre sich ergebende Gewinn *nicht* an die Staats-„kassen abgeführt, sondern dem Kapital-Vermögen „der Seehandlung zugesetzt werden solle, um sie „dadurch in den Stand zu setzen, nicht allein die zu „den gewöhnlichen Zahlungen erforderlichen Bestände „in Bereitschaft zu halten, sondern auch einen Fonds „sammeln zu können, welcher in vorkommenden „ausserordentlichen Fällen ausser den Grenzen des „abgeschlossenen Staatshaushalts zur Allerhöchsten „Disposition sey."

Auf diesen beiden *Gesetzen* und auf den aus den früheren Institutionen mit hinübergegangenen *Bestimmungen*:

1. dass die Seehandlungs-Societät als ein Geld- und Handels-Institut des Staats, wie es schon in dem allgemeinen Begriff des Worts liegt, zu Geld-, Wechsel-, Effekten-, Waaren-, Kommissions-, Speditions-, Handels- und Rhederei-Geschäften aller Art, (mit Ausschluss jedoch des Detailhandels), nach wie vor berechtigt ist;
2. dass sie in diesen kaufmännischen Geschäften *gleiche Lasten, wie die übrigen Kaufleute,* zu tragen, mithin auch Stempelkosten, Postporto und andere Ausgaben der Art zu zahlen, auch von den ihr durch den Staat zugewiesenen Geschäften ausser den baaren Auslagen nur die gewöhnliche kaufmännische Provision zu beziehen hat;
3. dass sie überhaupt in allen Fällen, wo sie mit Kaufleuten konkurrirt, *kein Vorrecht* ausüben darf, sonst aber nicht nur gegen ihre Offizianten, sondern auch gegen alle übrige Privatpersonen, die ihr durch die allgemeine Ge-

setzgebung (Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 50 §. 401) vorbehaltenen fiskalischen Rechte zu geniessen hat;

4. dass sie für die Besoldungen und Pensionen ihre Beamten ohne Beihülfe der Staatskassen aus ihrem Erwerb sorgen muss, — beruht noch gegenwärtig die Verwaltung des Instituts. —

Unter dem neuen Verwaltungs-Systeme entwickelte das Institut sich so ausserordentlich vortheilhaft, dass es bereits im Jahre 1829 den an den Staatsschatz schuldigen Kapitalstamm mit 1,035110 Thlr. und im Jahre 1832 auch die Zinsen davon mit 338980 Thlr. abführen, mithin seine Verbindlichkeit gegen die Staatsverwaltung völlig lösen konnte. Sein *Umsatz* berechnet sich nach einem *Jahres-Durchschnitt* von 1820 bis einschl. 1843 auf 86,500000 Thlr. Diesen Erfolgen und der einigermassen bevorzugten Stellung des Instituts im Verhältniss zu Privatunternehmungen, fehlten Neid und Eifersucht nicht. Daher die Angriffe in Flugschriften und Zeitungen, vorzüglich seit dem Jahre 1843. Weiter unten werde ich bei einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Zweigen auf die Seehandlung zurück kommen.

3. *Die Haupt-Verwaltung der Darlehn-Kassen.*

II. *Die Verwaltungen des Staats-Schatzes und des Münzwesens,* stehen unter gemeinschaftlicher Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums und des Finanzministers. (Ueber die Geschichte des preuss. Münzwesens und die betreffende Literatur, kann Simon, Preussisches Staatsrecht, II. 75 ff. verglichen werden).

III. Unter dem *Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten* stehen folgende den Staatshaushalt angehende Behörden:

1. Die oberste Verwaltung der *Posten* und *Telegrafen*, als erste Abtheilung des Ministeriums (General-Post-Amt, Telegrafen-Direktion), wovon Weiteres unter den einzelnen Einnahmezweigen.
2. Die Verwaltung der *Eisenbahn-Angelegenheiten,* als zweite Minist.-Abth., wovon abhängig sind: die Direktion der Ostbahn in Bromberg; die Dir. der westfälischen Eisenbahn in Paderborn; die Kommission für den Bau der

Saarbrücker Eisenbahn in Saarbrücken; die Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin; die Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrort Eisenbahn in Aachen; die Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn in Elberfeld; das Eisenbahn-Kommissariat in Berlin; das Eisenbahn-Kommissariat in Breslau; das Eisenbahn-Kommissariat in Köln; der Kommiss. bei der Thüringer Eisenbahn; die Kommissionen für die Strom- und Deich-Bauten an der Weichsel und Nogat in Dirschau und für den Bau der Weichsel- und Nogat-Brücken daselbst.

3. Die Verwaltung des *Land-, Wasser- und Chaussee-Bauwesens*, dritte Abth. des Ministeriums, unter welcher stehen: die technische Bau-Deputation; die Bau-Akademie; die Bau-Gewerbe-Schule; das Schinkelsche Museum.

4. *Die Verwaltung für Handel und Gewerbe,* vierte Abtheilung des Minist., welcher untergeben sind: die technische Deputation für Gewerbe; das technische Gewerbe-Institut; die Normal-Eichungs-Kommission; die Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufaktur zu Berlin; die Navigations-Schulen.

5. *Die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen,* fünfte Ministerial-Abtheilung, welcher die Ober-Berghauptmannschaftliche Kasse und die Provinzial-Bergbehörden untergeben sind.

IV. Unter dem *Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten* stehen die: Verwaltung des Gestütwesens; die Zentral-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken; die Provinzial-Rentenbanken; das Landes-Oekonomie-Kollegium; das Revisions-Kollegium für Landes-Kultursachen; die höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten; die Haupt- und Landgestüte; die Stammschäferei zu Frankenfelde bei Wrietzen. — Die *General-Gestüt-Kasse*, welche früher unter diesem Ministerium verwaltet wurde, ist am 30. Dezember 1850 aufgelöst, unter Ueberweisung ihrer Geschäfte an die General-Staats-Kasse. —

In Berlin bestehen noch drei unabhängige General-Kassen: die *Legations-Kasse*, die Generalkasse des *Kultusministeriums*

und die *Ober-Berghauptmannschafts*-Kasse. Weshalb deren Vereinigung mit der General-Staatskasse *nicht* bewirkt werden konnte, ergiebt sich aus einer den Kammern im Jahre 1851 vorgelegten Denkschrift. Im Uebrigen ist zur Erstrebung einer einheitlichen Organisation der Kassenverwaltung seit dem Jahre 1849 sehr viel gethan.

V. Die *Preussische Bank.* Unter dem 17. Juni 1765 wurden von Friedrich dem Grossen zwey Girobanken in Berlin und Breslau errichtet (Giro- und Lehn-Banko-Reglement v. 17. Juny 1765) und durch das Reglement der Giro- und Lehnbanken zu Berlin und Breslau v. 29. Oktober 1766, Diskonto-Kassen und Lombards mit denselben verbunden (N. C. C. Tom IV. S. 589. Rabe Bd. 1. Abthl. 3 S. 262 ff.); zugleich auch festgesetzt, dass sowohl diese, als die in den vornehmsten Provinzialstädten noch zu errichtenden Banken von dem Direktorio der Bank zu Berlin abhängen sollten. Dergleichen Banken wurden demnächst errichtet zu *Magdeburg* und *Minden*, laut Erlass v. 2. Aug. 1768 (N. C. C. Tom IV. S. 4057. Rabe a. a. O. S. 412 ff.); zu *Königsberg* in Pr., laut R. v. 24. Aug. 1768 (N. C. C. Tom IV. S. 4065. Rabe a. a. O. S. 416 ff.), und zu *Stettin* laut R. von demselben Datum (N. C. C. Tom IV. S. 4069. Rabe a. a. O. S. 419). —

Durch die Königl. Landesherrliche Spezial-Garantie für die Sicherheit derer, bei der Bank zinsbar zu belegenden Depositen- und Pupillen-Gelder v. 18. July 1768 (N. C. C. Tom IV. S. 4041. Rabe a. a. O. S. 397 ff.) „wurden solche „Anlehens-Gelder für Uns und Unsere Thronfolger besonders „garantirt" und darauf den Gerichten der verschiedenen Provinzen vorgeschrieben, die müssig liegenden Depositen- und Pupillen-Gelder bei der Bank zinsbar zu belegen. Instrukt. v. 18. July 1768 (N. C. C. Tom IV. S. 4035. Rabe a. a. O. S. 399 ff.) und Verfügungen des Justizministers v. 2. und 24. Aug. 1768 (N. C. C. Tom IV. S. 4047 ff. 4051 ff. 4057 ff. 4065 ff. 4069 ff. 4071 ff. Rabe a. a. O. S. 402 ff. 407 ff. 412 ff. 416 ff. 419 ff. 421 ff. 424 ff.) —

Diese Bestimmungen sind in die Dep. Orden. I. §§. 35 ff. und II. 209 ff. übergegangen. —

Durch den §. 24 des Publ. vom 16. Dezbr. 1808 wurde die Bank dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet; worauf jedoch im Jahre 1817 die Verhältnisse der Bank neu geordnet wurden. Eine selbstständige Zentralbehörde erhielt die Hauptbank durch die K. O. v. 3. Novbr. 1817. Eine Kabinetsorder vom 9. Februar 1837 betrifft die Ernennung des Chefs der Hauptbank und eines besonderen Präsidenten des Haupt-Banko-Direktoriums (G. S. für 1837 S. 20).

Obgleich die ursprüngliche Girobank schon 1768 wieder aufgehoben war, wurde doch der neugestalteten Bank diese Geschäftsthätigkeit wieder beigelegt; weshalb eine K. O. vom 31. Januar 1841 (G. S. S. 20) sie für befugt erklärte: „auf „jeden Inhaber ausgestellte Anweisungen der Giro-Interessen„ten auf deren Guthaben im Giro zu acceptiren."

Durch Kabinetsorder vom 5. Dezember 1836 wurde verfügt, dass die bis dahin von der Bank und Seehandlung ausgegebenen Kassenscheine eingezogen und zur Erleichterung des Geldverkehrs, anstatt derselben, *Kassen-Anweisungen* ausgegeben werden sollten (z. v. unten den Abschnitt Staatsschuld). Diese, so wie manche sonstige Maassregeln, obgleich auf die Erleichterung des Kredits und Verkehrs berechnet, genügten den rasch gesteigerten Anforderungen eines bedeutend entwickelten Erwerbes nicht und wurden gänzlich unzureichend, als die Spekulation (namentlich in Eisenbahnen) eine riesige Ausdehnung erlangte. Das verfügbare Geld strömte von allen Seiten den Aktienbörsen zu und je grösser deren Ueberfluss wurde, um so schwieriger konnte der Grundbesitzer, der Fabrikant, der Handwerker die erforderlichen Geldmittel erlangen. Als im Frühjahr 1844 die hierdurch entstandene Geldverwicklung ihre Spitze erreicht hatte, schritt die Regierung (welche längst auf andere Weise hätte vorbeugen und helfen können, wenn nicht *politische* Bedenken entgegengestanden hätten), zu der unwirksamsten aller Maassregeln; durch das *Börsengesetz vom 24. May 1844.* Dieses aus irrthümlicher Auffassung hervorgegangene, auf falschen Voraussetzungen beruhende Gesetz, wurde begreiflich in der Ausführung noch mehr verdorben, mithin waren auch seine Erfolge nothwendig den gehegten Erwartungen durchaus ent-

gegengesetzt. Im Jahre 1845 wurde aus der zeitlichen *Geldklemme* eine allgemeine *Gelddürre;* die Presse forderte die Regierung immer eindringlicher zur Hülfsleistung auf und fast alle Vorschläge gingen auf Bankanstalten hinaus (z. v. z. B. die Literatur Seite 15 der Flugschrift: Die neuen Bankverordnungen in Preussen, Hamburg 1846). Noch immer zögerte die Regierung und erst als im Anfange des Jahrs 1846 die höchsten Interessen des Gemeinwohls auf's Aeusserste gefährdet schienen; erfolgten die zwei Kabinetsordern vom 11. April 1846 (G. S. Nr. 10). Die wichtigste Bestimmung der *ersten* Order ist dass die „in dem Stiftungsreglement vom 29. Okto- „ber 1766 der Bank verliehene, seit Erlass der Order vom „5. Dezember 1836 nicht mehr ausgeübte Befugniss zur *Aus-* „*gabe von Banknoten*" — wieder in Kraft treten sollte. Die *zweite* Order gestattet die Errichtung von *Privatbanken* in den Provinzen durch Gesellschaften mit vereinigten Fonds, bei solidarischer Verhaftung aller Theilnehmer. Ein Ministrl. Reskript vom 25. September 1848 stellt die Bedingungen zur Errichtung von Privatbanken fest. Anwendung davon ist gemacht durch die *Bank des Berliner Kassen-Vereins* (Statut vom 15. April 1850), durch die *ritterschaftliche Privatbank in Pommern* (Statut vom 24. August 1849), die *städtische Bank in Breslau* (Statut vom 10. Juny 1848).

In einem spätern Abschnitte werden auch diese Privat-Geldanstalten und ihre Wirksamkeit beschrieben.

Am 16. July erging die Kab. Ord. wegen der *Kontrolle bei Anfertigung der Banknoten* und unter dem 20. July erfolgte die Bekanntmachung der Bedingungen über Betheiligung von Privatpersonen bei der Bank (Pr. Ztg. vom 23. July). Nachdem hiernach 10,000000 Thlr. gezeichnet waren, wurde am 5. Oktober 1846 die Bankordnung erlassen und die Ausgabe der Noten begann im Oktober 1846 (z. v. deren Beschreibung in der Pr. Ztg. vom 13. Oktober). Die neuste Verfügung über den *Giro-Verkehr* bei der Hauptbank ist vom 30. May 1851 (Pr. Sts. Anz. Nr. 161 vom 12. Juny). *Bank-Komtoire*, so wie *Kommanditen und Agenturen* auf Grund des §. 112 der Bankordnung, sind an folgenden Orten errichtet: *Breslau*, Görlitz, Gleiwitz, *Köln*, Crefeld, Elberfeld, *Danzig*,

Elbing, Thorn, Graudenz, *Königsberg*, Memel, Tilsit, *Magdeburg*, Halle, *Münster*, Siegen, *Stettin*, Stolpe, Stralsund, *Posen*, Frankfurt a. d. O., Landsberg a. d. W., Bromberg und eine Menge Agenturen, namentlich in Pommern und Preussen. — Eine allgemeine Bekanntmachung über die *Errichtung von Königlichen Bank-Agenturen* ist unter dem 23. August 1851 erlassen (Pr. Sts. Anz. von 1851 Nr. 100). Aus den *Verwaltungs-Berichten* der preussischen Bank für die Jahre 1847 und 1851 ist Nachstehendes zusammen gestellt.

Im *Wechselgeschäfte* gelangte an die Preussische Bank

	im Jahre *1847.*		im Jahre *1851.*	
	Stück.	Rthlr.	Stück.	Rthlr.
an Diskonto Wechseln	69419	70,904845	36765	33,338055
an Remessen auf inländische Plätze . . .	26796	28,627578	53591	40,687086
an Remessen auf ausländische Plätze . . .	1719	3,157556	2259	3,903717
an Wechseln zur Einziehung	—	—	4070	694791
Zusammen	97934	102,689979	96685	78,623649

Der *Lombard-Verkehr* hatte im Jahre 1847: 5490 neue Darlehne mit 48,083525 Rthlr. während im Jahre 1851: 9587 Darlehne den Betrag von 47⅓ Mill. Thlr. erreichten. —

Das *Ergebniss der Bilanz* der Preussischen Bank war am 31. Dezbr. des Jahres:

Aktiva.	**1847.**	**1851.**	Przt.-Anth. a. d. Endsumme	**Passiva.**	**1847.**	**1851.**	Przt.-Anth. a. d. Endsumme
Staats- u. Kommunal-Papiere zum Nennwerthe . .	11,518202	17,511752	26,45	Banknoten .	19,000000	21,000000	31,71
Grundstücke .	668800	727800	1,10	Depositenkapitalien .	23,046161	24,181200	36,52
Wechselbestände . .	17,734219	11,941888	18,03	Desgl. unverzinsliche .	1069	2551	0,00
Lombard-Forderungen .	15,548495	10,233577	15,46	Schuld. Depositen-Zinsen	340091	307906	0,47
Hypothekar. Forderungen	261744	136636	0,21	Guthaben königl. Behörden aus eingegangenen Ueberschüssen und			

Aktiva.	1847.	1851.	Przt.-Anth. a. d. Endsumme
Forderungen an Privaten .	250580	1,650977	2,49
Rückständige Zinsen u. Erträge . . .	—	229034	0,36
Diverse diskontirte und verlooste Effekten	2295	26853	0,04
Bau-Vorschuss-Konto .	37931	—	
Banknoten-Anfertigungs-Konto . . .	27590	—	
Inventarien-Konto . . .	9192	—	
Agio-Konto .	440	—	
Silber-Barren	48015	—	
Saldo d. Komptoire . . .	9,146345	—	
Tresor-Bestände . . .	5,891057	—	
Haupt-Bank-Kasse . . .	1,479959	—	
BaareBestände	—	23,763279	35,86
Zusammen	62,624864	66,221796	100,—

Passiva.	1847.	1851.	Przt.-Anth. a. d. Endsumme
auf Dispositionsscheine	2,782887	2,672817	4,04
Acceptirte Giro-Anweisungen . .	3,204000	3,806200	5,75
Guthaben der Giro-Interessenten . .	672748	1,082374	1,63
Unbezahlte Anweisungen	—	272345	0,41
Altes Bank-Konto . .	5544	4593	0,00
Privat-Forderungen .	16106	81745	0,12
Gewinnkonto f. d. Staat .	162991	166474	0,25
Staats-Aktiv-Kapital . .	1,260000	1,494000	2,26
Bank-Antheil-Konto . .	10,000000	10,000000	15,10
Reservekonto	108661	425693	0,64
Dividenden-Konto . .	175060	180728	0,28
Für zweifelhafte Wechsel- u. Lombard-Forderungen reservirt . . .	46103	134630	0,20
Für die 6 Mill preuss. $4^{1}/_{2}$ % Anleihe reservirt . . .	—	240000	0,37
Unverth. Extradividende für d. Bankbetheiligten . .	162992	168540	0,26
Zinsloses Darlehen v. Staats- u. Kassen-Anweisgn., gegen Deponirung v. Staatsschuldscheinen . .	1,600000	—	
Tilsiter Lombard-Dispositions-Scheine	3437	—	
Unerhobenes Diskonto .	36614	—	
Zusammen	62,624864	66,221796	100,—

VI. Die Ober-Rechnungs-Kammer.

Die Ober-Rechnungs-Kammer verfährt nach einer vom Könige vollzogenen Instruktion v. 18. Dezbr. 1824. In dieser wird in den §§. 1. 2. ihr Zweck und ihr Wirkungskreis wie folgt angegeben:

I. Zweck der Ober-Rechnungs-Kammer.

§. 1. Der Zweck der Ober-Rechnungs-Kammer ist:

a. durch die Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, dass die allgemeinen Grundsätze des von Uns genehmigten Staats-Verwaltungs-Systems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmässig verwendet werden, und

b. nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltungen zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Staatszwecks Abänderungen nöthig, oder doch räthlich sind.

Die Ober-Rechnungs-Kammer und die General-Kontrolle sind die höchsten kontrollirenden Behörden der Verwaltungen.

II. Wirkungs-Kreis.

§. 2. Der Wirkungskreis der Ober-Rechnungs-Kammer erstreckt sich im Allgemeinen:

a. auf die Rechnungen derjenigen Kassen, einzelnen Fonds, Magazin- und Naturalien-Verwaltungen, deren Etats der Revision der General-Kontrolle unterworfen sind, und

b. auf die Rechnungen derjenigen Institute, welche mit Gewährleistung des Staats verwaltet werden, selbst wenn deren Etats von der General-Kontrolle nicht mit vollzogen werden, und solche keine förmliche Rechnung legen.

Letzterenfalls erfolgt die Prüfung auf den Grund der geführten Bücher. Rechnungen über einzelne Fonds, worüber keine besondere Etats vollzogen worden, gehören dessen ungeachtet zu ihrer Revision, wenn diese Fonds aus Staatsmitteln herstammen etc. —

Die *Revision der Rechnungen* geschieht in der Regel im Wohnsitze der Ober-Rechnungs-Kammer (Potsdam), zu welchem Behufe die gehörig belegten Rechnungen an dieselbe gelangen müssen. —

Dem Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer steht es jedoch frei, sowohl behufs der Revision der derselben vorliegenden, als auch wegen der noch abzulegenden Rechnungen, einen Rath an die Rechnung legende Behörde abzusenden, um bei der ersteren die Bedenken und Erinnerungen an Ort und Stelle durch Vergleichung der Rechnungen mit den Kassen-Büchern und Extrakten, durch Einsicht der Akten und Vernehmung der betreffenden Beamten u. s. w. näher zu prüfen; in Ansehung der abzulegenden Rechnungen aber die obwaltenden Umstände zu untersuchen, auch bei dieser Gelegenheit Materialien zu sammeln:

„welche die Ober-Rechnungs-Kammer in den Stand „setzen, erfolgreich auf eine prompte und einfache „Rechnungs-Führung einzuwirken.“ —

Ferner ist der Chef-Präsident befugt, in Beziehung auf das Rechnungswesen Kassen-Revisionen halten zu lassen etc. —

In den folgenden §§. 3—45 werden ihre Obliegenheiten und Befugnisse angegeben, so wie die Grundsätze, auf deren Befolgung sie zu halten hat. (Kamptz Ann. Bd. 9 S. 2). —

Das Etats-Kassen- und Rechnungs-Wesen, als ein integrierender Theil der Finanz-Verwaltung umfasst:

I. die Erhebung,

II. die Verausgabung, und

III. die Verrechnung, resp. nähere Nachweisung der für die Staatsverwaltung bestimmten Gelder. —

Der hier angedeutete Zweck macht zunächst den Gegenstand der Kassenführung und Rechnungslegung aus. Zur Norm des dabei zu beobachtenden Verfahrens, dient der *Etat*. *Jede* Kasse, welche landesherrliche Einnahmen zu erheben oder dergleichen Ausgaben zu leisten hat, *muss* in ihrer Buch- und Rechnungsführung durch einen *Etat* geregelt seyn, sowohl in Einnahme als Ausgabe. Das früher mit dem 1. Juny begonnene *Rechnungsjahr,* ist durch K. O. vom 19. May 1814 in ein dem Kalenderjahr gleiches *Etatsjahr* verwandelt wor-

den. Zur Ueberzeugung, ob bei der Kassen-Verwaltung überall vorschriftsmässig verfahren worden sei, erfolgt die geordnete Prüfung. Letztere ist der Gegenstand der *Rechnungsrevision.*

Da das Etats-Kassen- und Rechnungs-Wesen zur Grundlage des Staatshaushalts als Mittel zum Zweck dienen, und in höherer Tendenz diejenigen Resultate liefern soll, welche einer geregelten Finanzverwaltung als leitender Anhalt unentbehrlich sind, so müssen die Etats, die Kassen- und Rechnungsführung und die Kontrollen, in dem sie in ihren Grundsätzen und Anlagen, materiell und formell *klar, einfach und verständlich* seyn, *systematisch* so in einander greifen, dass man jeden Gegenstand der Verwaltung deutlich erkennen, ihn in seinen Verzweigungen vom Kleinen zum Grossen, und umgekehrt auf jeden Punkt verfolgen und dadurch zur vollständigen und zuverlässigen Uebersicht gelangen kann. —

Die näheren *Vorschriften über das Preussische Etats-Kassen- und Rechnungs-Wesen* (Das preussische Kassenwesen; in Reaube's Jahrbüchern der Preuss. Provinzial-Stände, 3. Heft, Leipzig 1833 S. 101. — *Schoefert*, Handbuch des Preuss. Etats-Kassen- und Rechnungs-Wesens; Glogau 1852 Flemmnig) — sind in

der Instruktion zu einer besseren Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens v. 27. Febr. 1769 und in dem allgemeinen Edikt wegen Untersuchung und Bestrafung der, bei den Königl. und andern öffentlichen Kassen vorgehenden Betrügereien, Unterschleife und Nachlässigkeiten, vom 30. Mai 1769, wodurch alle früheren diesfälligen Edikte und Verordnungen ausser Kraft gesetzt sind; sowie in der Instruktion vom 13. Febr. 1770 wegen prompter Beförderung des Rechnungswesens; der Instruktion vom 4. Dezbr. 1824 für die Generalkontrolle; der Instruktion v. 18. Dezbr. 1824 für die Königl. Ober-Rechnungskammer; dem Regulativ v. 17. März 1828 wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens, rücksichtlich der Disposition über die Einnahme zum Staatshaushalt und der Nachweisung der Geld- und Verwaltungs-Resultate; und

in den Bestimmungen der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 21. Novbr. 1831 über das Forst-Rechnungs-Wesen, enthalten. —

Obgleich nach dem Reskript v. 13. Febr. und 31. July 1813 das Kassen-Edikt von 1769 und dessen Nachtrag vom 18. Dezbr. 1774 aufgehoben worden und an deren Stelle die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20 §§. 418—455 und nach den neuesten Vorschriften wiederum die Bestimmungen der §§. 324—327 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 getreten sind; so ist es doch nicht gut zu vermeiden, sich mit jenen älteren Bestimmungen bekannt zu machen, da sie den Neueren überall zur Grundlage dienen, und Grundsätze enthalten, die fortwährend noch praktische Anwendung finden und hierbei in Bezug kommen. —

Die Instruktion vom 4. Dezbr. 1824 für die General-Kontrolle wurde zwar durch die Kabinets-Order vom 29. May 1826 (Ges.-S. S. 45) ebenfalls aufgehoben, ihre ursprüngliche, für den vorgeschriebenen Zweck ganz unentbehrliche Bestimmung, ging jedoch bei der dem Finanzminister in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben der ganzen Staatsverwaltung beigelegten Verantwortlichkeit: rücksichtlich der von der Einnahme und Ausgabe auszustellenden Uebersichten, auf die *Staats-Buchhalterei*, rücksichtlich der Etats-Fertigung auf die Ministerien und obersten *Verwaltungs-Chefs*, unter Konkurrenz des Finanzministers mit der Maassgabe über; dass sämmtliche Etats bei der Rechnungslegung der Revision der Ober-Rechnungskammer unterworfen bleiben sollten. —

Als *Provinzial-Behörden für Zwecke des Staatshaushalts* bestehen:

1. die Provinzial-Steuer-Direktionen, unter welchen die Zoll-, Steuer- und Salz-Aemter.
2. Die Abtheilung in den Regierungen für die: Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten, mit der Regierungs-Hauptkasse und (in den landräthlichen Bezirken) den Kreiskassen, den Domänen-, Pacht- und Rentämtern.

Die *Literatur des Preussischen Staatshaushalts* ist nicht so reichhaltig an gediegenen Schriften als man vielleicht erwarten könnte, jedoch sind eine Menge der wichtigsten Materialien in den zahlreichen geschichtlichen Werken zerstreut verborgen. *Aus älterer Zeit* verlohnt es sich nur etwa folgende Schriften zu nennen:

(*Dr. Richter's*) Beiträge zur Finanzliteratur in den preussischen Staaten. Frkft. u. Leipzig, Breitkopf 1779—85 und 1785—87.

Lg. Krug's, Betrachtungen über den Nationalreichthum des preussischen Staats und über den Wohlstand seiner Bewohner. Berlin. Unger 1805. 2 Thle.

Desselben Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im Preuss. Staate bis 1806. Berlin. Realschulb. 1808.

Sodann *seit der Neugestaltung* des Steuerwesens (mit Ausnahme der einzelnen Abgaben angehörigen Schriften):

Benzenberg, über Preussens Geldhaushalt und neues Steuersystem. Leipzig 1820. Brockhaus. *Nachtrag* zu dieser Schrift. Berlin 1821. Flittner.

Benzenberg, die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg. Leipzig 1820. Brockhaus; sowie mehrere Gegenschriften.

Hoffmann, Die Lehre von den Steuern u. s. w. Berlin 1840, sowie andere Schriften dieses gründlichen Statistikers.

Mehrere Schriften von *Bülow-Cummerow* z. B. Ueber Preussens Finanzen, Berlin 1841. Besser; Politische und finanzielle Abhandlungen, Berlin 1845. Veit, zweites Heft; Beleuchtung des preuss. Staatshaushalts, Berlin 1849, Schneider.

Grundzüge zu einer neuen Finanz - Verwaltung für den preussischen Staat, von G. S., Berlin 1849.

Das *Preussenthum* und die Hohenzollernsche Politik. In vertrauten Briefen an einen Nordamerikaner. Zweiter Brief: Die Finanz-Verhälthisse. Kassel 1850.

Krackrügge, Die Preussische Finanz-Wirthschaft, Erfurt 1850.

Harkort, Bürger- und Bauern-Brief; Braunschweig 1851.

Schulz, Handbuch des Rechnungswesens der preuss. Kreiskassen, Potsdam 1839.

Schimmelfennig, Die preuss. direkten Steuern, Neue Aufl. Berlin 1843, 2 Thle.

Villaume, Handbuch der preuss. Steuer- und Zoll-Gesetzgebung, mit Supplement, Berlin, Reimer.

Bergius, Preussen in staatsrechtlicher Beziehung, Münster 1843.

Bergius, Betrachtungen über den Staatshaushalt (in Bergius preuss. Zuständen) Münster 1844.

Wülffing, Beiträge zur Kritik des preuss. Steuersystems, Potsdam 1844.

Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle, Stuttg. 1842, Cotta.

D. Hansemann, Preussen und Frankreich, staatswirthschaftlich und politisch; 2. Aufl. Leipzig 1834.

Die Finanzen der preuss. Monarchie unter Friedrich Wilhelm IV. Leipzig. O. Wigand.

Umgestaltung des Steuersystems (in den politischen Tagesfragen) Aachen und Leipzig 1846.

Einzelne Aufsätze in: *Reaube's* Jahrb. d. preuss. Prov. Stände (z. B. Heft 3 Leipzig 1833); im *Centralblatt* u. s. w. für die preuss. Monarchie, Berlin 1847 ff.; in der *Zeitschr.* des Vereins für deutsche Statistik; in der *Kameralistischen* Zeitung für die preuss. Staaten, Berlin; *Rau's* Archiv, Heidelberg; in der Berliner National-Zeitung u. s. w.

B. Staats-Einnahmen der Preussischen Monarchie.

a) Im Allgemeinen.

Die (oben Seite 61 bis 138 enthaltene) Geschichte des Staatshaushalts ergiebt über die Staats-Einnahmen früherer Jahre, Alles was zur Oeffentlichkeit gelangt ist und auch bei Darstellung der einzelnen Einnahmen wird auf deren Vergangenheit zurück gegangen werden. Deshalb kann hier eine Beschränkung auf die letzten zwölf Jahre Statt finden, um so mehr da erst seit 1841 und noch mehr 1844, hinreichendes Material zu Vergleichungen bekannt geworden ist. Indess liefern selbst in diesem Zeitabschnitt die Etats der früheren Jahre eine minder vollständige Nachweisung der Einnahmen als die neusten Etats, was begreiflich den unerlässlichen Ver-

gleichungen viele Schwierigkeiten bereitet. Das anerkennenswerthe Bestreben der Regierung ist auf Vervollständigung der obersten Nachweise gerichtet und in Folge dessen bietet der neuste Voranschlag ein fast befriedigendes Gesammtbild der Einnahmen des Staats dar, welchem auch die Uebersichtlichkeit nicht mangelt. Ein Vorbericht der Zentral-Budget-Kommission (Sitzung II. K. vom 24. Februar 1851) legt die Grundsätze und Voraussetzungen dar, von welchen sie bei Prüfung des Staatshaushalts-Etats ausgegangen ist. Die Staatsregierung hat schon bei Aufstellung der Etats für 1852, entsprechende Grundsätze angewendet (z. v. die Instruktion bei: Schoefert, Handb. d. Pr. Etats, Kassen und Rech.-Wesens, Glogau 1852, S. 179) und eine Zirkular-Verfügung des Finanzministeriums vom 22. Februar 1852 (Staats-Anzeiger Nr. 118) ordnet an, dass auch in Zukunft der General-Staatskasse die gesammten Roh-Einnahmen und Ausgaben zugeführt werden sollen. Um des neusten Etats einzelne Sätze mit den entsprechenden Zahlen früherer Jahre zu vergleichen, musste nicht selten die Wahrscheinlichkeits-Rechnung aushelfen und dabei handelte es sich gewöhnlich um die Ergänzung von Gewinnungskosten, d. h. Ausgaben zur Erlangung einer Einnahme. Diese finden sich selbst im Etat für 1852 noch nicht vollständig, weshalb einige (dort besonders bezeichnete) *Rein*einnahmen unter den Roherträgen erscheinen müssen. Aus diesen Ursachen erklärt sich, dass einige meiner Zahlenreihen mit den amtlichen Angaben nicht stimmen, jedoch sind die Gründe der mangelnden Uebereinstimmung in den beigefügten Bemerkungen angedeutet.

Auf diese Weise ist die nachstehende: *vergleichende Darstellung der Staatseinnahmen der Preussischen Monarchie* in den Jahren 1841, 1844 und 1847 bis einschl. 1852 entstanden, welcher ich eine Reihe von Erläuterungen und Bemerkungen folgen lasse.

Laufende Nummer.	Einnahme-Abtheilung.	Etat für 1841. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-Einnahme.	Etat für 1844. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-Einnahme.	Etat für 1847. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-Einnahme.
I.	Aus der Verwaltung der Domainen						
	a. *Roh*einnahme .			5,961196		5,924716	
						(mit Hinzurechnung	
	b. *Gewinnungs*-kosten . . .			1,176156		1,079695	
	c. *Rein*einnahme .	6,593099	10,64	4,785040	7,48	4,845021	7,27
	d. *Przt.-Antheil* d. Gewinnungs-kosten a. d. *Roh*-einnahme . .			19,73		18,22	
II.	Aus der Verwaltung der Forsten						
	a. *Roh.* . .			3,963345		4,526076	
							(Beme -
	b. *Gewinn.* .			2,085123		2,503115	
	c. *Rein* . .	i.d.Summe I.c.		1,878222	2,93	2,022961	3,04
	d. *Przt.* . .			52,61		55,30	
III.	Aus Domainen-Veräusserungen						
	a. *Roh* . . .						
	b. *Gew.* . .						
	c. *Rein* . .	1,000000	1,62	1,000000	1,56	1,000000	1,50
	d. *Przt.* . .						
IV.	Aus der Verwaltung d. Bergwerke, Hütten, Salinen . .						
	a. *Roh* . . .			pp.4,393329		pp.5,036900	
	b. *Gew.* . .			pp.3,293329		pp.3,936900	
				Durch	Berechnung	gefunden.	
	c. *Rein* . .	900000	1,46	1,100000	1,72	1,100000	1,66
	d. *Przt.* . . .			74,96		78,16	
IVa.	Aus der Verwaltung der Porzellan-Manufaktur						
	a. *Roh* . . .						
	b. *Gew.* . .						
	c. *Rein* . .	17000	0,03	17241	0,03	17218	0,02
	d. *Przt.* . . .						
V.	Aus der Post, Gesetzsammlung, Zeitung u. Telegrafen-Verwaltung						
	a. *Roh* . . .			pp.7,800000		7,438000	
	b. *Gew.* . .			6,400000		6,438000	
	c. *Rein* . .	1,400000	2,26	1,400000	2,19	1,000000	1,50
	d. *Przt.* . .			82,05		86,56	

Rechenschafts-Bericht von 1848. Rthlr. Kour.	Vorläufiger Rechenschaftsbericht von 1849. Rthlr. Kour.	Finanz-Gesetz vom 11. März 1850. Rthlr. Kour.	Finanz-Gesetz vom 7. May 1851. Rthlr. Kour.	Finanz-Gesetz vom 14. May 1852. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-Einnahme.	Vergleichung des Jahrs 1844 mit 1852. + Zunahme ÷ Abnahme. Rthlr. Kour.
5,798604	5,733944	5,778751	5,791864	5,569240		÷ 391956
des Kronfideikommiss)						
1,129553	1,270599	1,035831	1,003034	923140		÷ 253016
4,669051	4,463345	4,742920	4,788830	4,646100	6,32	÷ 138940
19,48	22,16	17,92	16,80	16,58		
4,645378	4,686352	4,921985	5,048498	5,227000		+ 1,263655
kung von I.a.						
2,452940	2,672371	2,468035	2,507078	2,573000		+ 488877
2,192438	2,013981	2,453950	2,541420	2,654000	3,61	+ 775778
52,80	57,02	50,14	49,66	49,22		
508336	1,003903 und 67217	1,000000	1,000000	1,600000	2,18	+ 600000
pp. 5,494547	5,258043	6,073809	6,120951	6,267379		+ 4,659541
pp. 4,344547	4,157543	4,914569	5,020951	5,017379		+ 4,509541
1,150000	1,100500	1,159240	1,100000	1,250000	1,70	+ 150000
79,07	79,07	80,91	82,03	80,06		
		194337	107687	120226		
		181987	99687	110895		
—	7847	12350	8000	9331	0,01	÷ 7910
		93,64	92,57	92,24		
6,784600	6,834003	6,792224	6,998163	7,643806		÷ 156194
6,068600	6,243084	6,195147	6,368763	6,768374		+ 368374
716000	590919	597077	629400	875432	1,19	÷ 524568
89,44	91,35	91,21	91,06	88,55		

Laufende Nummer.	Einnahme-Abtheilung.	Etat für 1841. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-einnahme.	Etat für 1844. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-einnahme.	Etat für 1847. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-einnahme.
VI.	Aus der Verwaltung der Lotterie						
	a. *Roh* . . .			1,030151		1,029872	
	b. *Gew.* . .			166951		155072	
	c. *Rein* . .	929000	1,50	863200	1,35	874800	1,31
	d. *Przt.* . .			16,21		15,15	
VII.	Aus der Grundsteuer						
	a. *Roh* . . .			10,427944		10,374237	
	b. *Gew.* . .			585637		583378	
	c. *Rein* . .	9,889000	15,95	9,842307	15,39	9,790859	14,70
	d. *Przt.* . .			5,62		5,62	
VIII.	Aus d. Klassensteuer						
	a. *Roh* . . .			7,188107		7,348823	
	b. *Gew.* . .			297761		304303	
	c. *Rein* . .	6,693000	10,81	6,890346	10,79	7,044520	10,57
	d. *Przt.* . .			4,14		4,19	
IX.	Aus d. Gewerbsteuer						
	a. *Roh* . . .			2,435460		2,589275	
	b. *Gew.* . .			98491		104688	
	c. *Rein* . .	2,180000	3,52	2,336969	3,66	2,484587	3,73
	d. *Przt.* . .			4,04		4,04	
IX.a.	Aus d. klassifizirten Einkommensteuer a. *Roh* . . . b. *Gew.* . . c. *Rein* . . . d. *Przt.* . .	—	—	—	—	—	—
	Zus. VII. bis *IXa.*						
	a. *Roh* . . .			20,051511		20,312335	
	b. *Gew.* . .			981889		992369	
	c. *Rein* . .	18,762000	30,28	19,069622	29,84	19,319966	29,00
	d. *Przt.* . .			4,89		4,88	
X.	Aus der Verwaltung d. indirekt. Steuern und zwar:						
	1. An Eingangs-, Ausgangs- u. Durchgangs-Abgaben .						
	a. *Roh* . . .	—	—	12,183110	—	13,812403	—
	b. *Gew.* . .			Die Gewinnungskosten sind in einzelne Arten			
	c. *Rein* . .	(10,997569)				(13,746283) (Rechnung.)	
	d. *Przt.* . .						

Rechenschafts-Bericht von 1848.	Vorläufiger Rechenschaftsbericht von 1849.	Finanz-Gesetz vom 11. März 1850.	Finanz-Gesetz vom 7. May 1851.	Finanz-Gesetz vom 14. May 1852.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-einnahme.	Vergleichung des Jahrs 1814 mit 1852. + Zunahme ÷ Abnahme.
Rthlr. Kour.	Rthlr. Kour.	Rthlr. Kour.	Rthlr. Kour.	Rthlr Kour.		Rthlr. Kour.
953797	802313	960200	1,068303	1,068383		+ 38232
154792	138106	163132	107903	97183		÷ 69768
799005	664207	797068	960400	971200	1,32	+ 108000
16,23	17,21	16,99	10,10	9,10		
10,356939 (Voranschlag)	10,326817	10,106493	10,109525	10,137066		÷ 290878
584278 (Voranschlag)	599400	481902	485407	465931		÷ 119706
9,772661 (Voranschlag)	9,727417	9,624591	9,624118	9,671135	13,17	÷ 171172
5,64 (Voranschlag)	5,80	4,77	4,80	4,60		
7,405698 (Voranschlag)	7,485591	7,632126	7,666003	7,543012		+ 354905
306579 (Voranschlag)	301765	296753	303680	301720		+ 3959
7,099119 (Voranschlag)	7,183826	7,335373	7,362323	7,241292	9,85	+ 350946
4,14 (Voranschlag)	4,03	3,88	3,96	4,00		
2,626000 (Voranschlag)	2,494837	2,580814	2,567714	2,650000		+ 214540
106099 (Voranschlag)	101948	105025	104323	107447		+ 8956
2,519901 (Voranschlag)	2,392889	2,475789	2,463391	2,542553	3,46	+ 205584
4,04 (Voranschlag)	4,09	4,07	4,06	4,05		
				2,500000		+ 2,500000
—	—	—	—	75000		+ 75000
				2,425000	3,29	+ 2,425000
				3.00		
20,014077	20,307245	20,319433	20,343242	22,830078		+ 2,778567
592619 (996956 Voranschlag)	1,003113	883680	893410	950098		÷ 31791
19,421458	19,304132	19,444953	19,449832	21,879980	29,77	+ 2,810358
4,98 (n. d. Voranschl.)	4,94	4,30	4,39	4,16		
14,432970 (Voranschlag)	12,772624	13,500000	13,500000	12,355822	—	+ 172712
der Haupt- (Voranschlag)	summe der indirekten Steuern mit einbegriffen, weil solche für deren					
nicht zu er- (Voranschlag)	mitteln waren.					
(11,142760 Rechnung) (Voranschlag)	(11,704475 Rechnung.)					

Laufende Nummer	Einnahme-Abtheilung.	Etat für 1841. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein-Einnahme.*	Etat für 1844. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein-Einnahme.*	Etat für 1847. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein-Einnahme.*
	2. An Uebergangssteuer von vereinsländischem Wein, Most, Tabak						
	a. *Roh* . . .	—	—	186091	—	203140	—
	b. *Gew.* . . .				Bemerkung	wie oben.	
	c. *Rein* . .						
	d. *Przt.* . .						
	3. An Rübenzuckersteuer						
	a. *Roh* . . .	—	—	50530	—	126450	—
	b. *Gew.* . . .				Bemerkung	wie oben.	
	c. *Rein* . .						
	d. *Przt.* . .						
	4. an Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel-, Siegel-Gelder						
	a. *Roh* . . .	—	—	39150	—	45815	—
	b. *Gew.* . . .				Bemerkung	wie oben.	
	c. *Rein* . .						
	d. *Przt.* . .						
	5. an Fluss-Schifffahrts-Abgaben						
	a. *Roh* . . .	—	—	476484	—	620164	
	b. *Gew.* . . .					112321	
	c. *Rein* . .					507843	(0,76)
	d. *Przt.* . .					18,11	
	6. an Branntweinsteuer						
	a. *Roh* . . .	—	—	5,915475	—	4,624850	
	b. *Gew.* . . .				Bemerkung	wie oben.	
	c. *Rein* . .						
	d. *Przt.* . .						
	7. an Braumalzsteuer						
	a. *Roh* . . .	—	—	1,202484	—	1,257268	—
	b. *Gew.* . . .				Bemerkung	wie oben.	
	c. *Rein* . .						
	d. *Przt.* . .						
	8. vom inländischen Weinbau						
	a. *Roh* . . .	—	—	95880	—	90855	—
	b. *Gew.* . . .				Bemerkung	wie oben.	
	c. *Rein* . .						
	d. *Przt.* . .						

Rechenschafts-Bericht von 1848. Rthlr. Kour.		Vorläufiger Rechenschaftsbericht von 1849. Rthlr. Kour.	Finanz-Gesetz vom 11. März 1850. Rthlr. Kour.	Finanz-Gesetz vom 7 May 1851. Rthlr. Kour.	Finanz-Gesetz vom 14. May 1852. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein-Einnahme.*	Vergleichung des Jahrs 1844 mit 1852. + Zunahme ÷ Abnahme. Rthlr Kour.
167826		160616	176800	200000	200000	—	+ 13909
				Bemerkung wie oben.			
150985		719383	300000	800000	1,130000	--	+ 1,003550
				Bemerkung wie oben.			
50090		39994	40000	40000	43000	—	+ 3850
				Bemerkung wie oben.			
613564		510590	630300	520000	345000		÷ 131484
112321	Voranschlag.	38474	46438	39369	39369		
501243		472476	583862	480631	305631	(0,41)	
18,31		7,53	7,37	7,57	11,41		
3,845735		5,080500	5,000000	5,100000	5,100000		÷ 815475
				Bemerkung wie oben.			
1,249012		1,088918	1,044700	1,100000	1,180000	—	÷ 22484
				Bemerkung wie oben.			
91800		24184	40000	40000	40000	—	÷ 55880
				Bemerkung wie oben.			

Laufende Nummer.	**Einnahme-Abtheilung.**	Etat für 1841. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-Einnahme.	Etat für 1844. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-Einnahme.	Etat für 1847. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-Einnahme.
	9. vom inländischen Tabaksbau						
	a. *Roh* . . .	—	—	140600	—	144165	—
	b. *Gew.* . .			Bemerkung wie oben.			
	c. *Rein* . .						
	d. *Przt* . .						
	10. an Mahlsteuer						
	a. *Roh* . . .	—	—	1,591665	—	1,734965	—
	b. *Gew.* . .			Bemerkung wie oben.			
	c. *Rein* . .						
	d. *Przt.* . .						
	11. an Schlachtsteuer						
	a. *Roh* . . .	—	—	1,340355	—	1,371175	—
	b. *Gew.* . .			Bemerkung wie oben.			
	c. *Rein* . .						
	d. *Przt.* . .						
	12. an Stempelsteuer						
	a. *Roh* . . .	—	—	3,812325		4,251010	
	b. *Gew.* . .	—	—	55554		56316	
	c. *Rein* . .	—	—	3,756771	(5,87)	4,194694	(6,29)
	d. *Przt.* . .	—	—	1,46		1,32	
	13. an Chausseegelder						
	a. *Roh* . . .	—	—	1,229605		1,330203	
	b. *Gew.* . .	—	—	116078		126587	
	c. *Rein* . .	—	—	1,113527	(1,74)	1,203616	(1,81)
	d. *Przt.* . .	—	—	9,44		9,51	
	14. an Brücken-, Fähr-, Hafen-, Kanal-Gelder						
	a. *Roh* . . .	—	—	587711		686214	
	b. *Gew.* . .	—	—	17190		20825	
	c. *Rein* . .	—	—	570521	(0,89)	665389	(1,00)
	d. *Przt.* . .	—	—	2,93		3,03	
	15. an Hypotheken- u. Gerichtsschreiberei-Gebühren						
	a. *Roh* . . .	—	—	139770		161540	
	b. *Gew.* . .	—	—	64347		71623	
	c. *Rein* . .	—	—	75423	(0,12)	89917	(0,14)
	d. *Przt.* . .	—	—	46,03		44,35	
	16. Verschied. u. ausserord. Einnahme						
	a. *Roh* . . .	—	—	90199	—	99612	—
	b. *Gew.* . .						
	c. *Rein* . .						
	d. *Przt.* . .						

Rechenschafts-Bericht von 1848. Rthlr. Kour.	Vorläufiger Rechenschaftsbericht von 1849. Rthlr. Kour.	Finanz-Gesetz vom 11. März 1850. Rthlr. Kour.	Finanz-Gesetz vom 7 May 1851. Rthlr. Kour.	Finanz-Gesetz vom 14. May 1852. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-Einnahme.	Vergleichung des Jahrs 1844 mit 1852. + Zunahme ÷ Abnahme Rthlr Kour.
141686	106878	130600	130600	130000	—	÷ 10600
			Bemerkung wie oben.			
1,772355	992262	1,059850	1,060000	1,130000	—	÷ 461665
			Bemerkung wie oben.			
1,385415	1,127309	1,230650	1,230000	1,300000	—	÷ 40355
			Bemerkung wie oben.			
4,284650	3,647254	3,600000	4,000000	2,550000		÷ 1,262325
56162	61138	55581	47412	30512		÷ 25042
4,228488	3,586116	3,544419	3,952588	2,519488	(3,43)	÷ 1,237283
1,31	1,67	1,54	1,18	1,19		
1,367824	1,154222	1,160000	1,200000	1,260000	—	+ 30395
131440 Voranschlag.	150751	150414				
1,236384	1,003471	1,009586				
9,63	13,06	12,97				
700392	570940	894700	800000	800000	—	+ 212289
19148	16783	40400				
681244	554157	854300				
2,73	2,94	4,52				
161540	149088	168220	160000	150000	—	+ 10230
71623	71665	71133				
89917	77423	117087				
44,35	48,07	42,28				
103943	129794	196104	185700	211277	—	+ 121078

Laufende Nummer.	Einnahme-Abtheilung.	Etat für 1841. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der Rein-Einnahme.	Etat für 1844. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der Rein-Einnahme.	Etat für 1847. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der Rein-Einnahme.
	Zusammen aus der Verwaltung d. indirekten Steuern						
	a. *Roh* . . .			29,081434		30,559829	
	b. *Gew.* . .			3,606356		3,777495	
	c. *Rein* . .	22,543000	36,39	25,475078	39,83	26,782334	40,21
	d *Przt.* . .			12,06		12,36	
XI.	Aus d. Salzmonopol						
	a. *Roh* . . .			6,981720		7,753818	
	b. *Gew.* . .			2,666420		2,761618	
	c. *Rein.* . .	5,975000	9,64	4,315300	6,74	4,992200	7,50
	d *Przt.* . .			38,19		35,62	
XII.	Aus der Justiz-Verwaltung						
	a *Roh* . . .	3,508452	5,66	3,707255	5,79	4,032215	6,06
	b. *Gew.* . .						
	c. *Rein* . .						
	d. *Przt.* . .						
XIII.	Aus dem *Gewinn* der Seehandlung						
	a. *Roh* . . .						
	b. *Gew.* . .						
	c. *Rein* . .	—	—	—	—	100000	0,15
	d. *Przt.* . .						
XIV.	An verschiedenen Einnahmen						
	a. *Roh* . . .	321000	0,52	346590	0,54	520081	0,78
	b. *Gew.* . .						
	c. *Rein* . .	—	—	—	—	—	—
	d. *Przt.* . .						
XV.	Antheil am Gewinn der preuss. Bank						
	a. *Roh* . . .						
	b. *Gew.* . .						
	c. *Rein.* . .	—	—	—	—	—	—
	d. *Przt.* . .						
XVI.	Pensions-Beiträge						
	a. *Roh* . . .						
	b. *Gew.* . .						
	c. *Rein* . .	—	—	—	—	—	—
	d. *Przt.* . .						

Rechenschafts-Bericht von 1848. Rthlr. Kour.	Vorläufiger Rechenschaftsbericht von 1849. Rthlr. Kour.	Finanz-Gesetz vom 11. März 1850. Rthlr. Kour.	Finanz-Gesetz vom 7. May 1851. Rthlr. Kour.	Finanz-Gesetz vom 14. May 1852. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-Einnahme.	Vergleichung des Jahrs 1844 mit 1852. + Zunahme ÷ Abnahme. Rthlr. Kour.
25,732154	28,274916	29,171924	30,066300	27,925099		÷ 1,156335
4,572518	3,760501	3,966824	3,976300	3,960277		+ 353921
21,159636	24,514415	25,205100	26,090000	23,964822	32,61	÷ 1,510256
17,77	13,29	13,59	13,22	14,19		
	Hiervon sowohl von der *Roh*- als *Rein*-Einnahme 2,479699 Rthlr. ab, für die *Minder*einnahme an kreditirten Zoll- u. Steuergefällen verbleiben 25,795217 *roh* 22,034736 *rein*.					
6,948130	8,009790	8,400343	8,289684	8,237879		+ 1,256159
2,319301	2,849100	3,060343	3,031684	2,937879		+ 271459
4,628829	5,160690	5,340000	5,258000	5,300000	7,21	+ 984700
33,38	35,57	36,43	36,57	35,66		
3,856660	4,294299	5,494965	5,496662	7,563402	10,29	+ 3,856147
—	—	—	100000	100000	0,13	+ 100000
519359	—	—	—	—	—	÷ 346590
—	44748	95652	114620	140007	0,19	+ 140007
162991	81042	122000	110000	118000	0,16	+ 118000
—	98417	108950	108125	100210	0,13	+ 100210

Laufende Nummer.	Einnahme-Abtheilung.	Etat für 1841. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-Einnahme.	Etat für 1844. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-Einnahme.	Etat für 1847. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-Einnahme.
XVII.	*Gebühren u. Auslagen der Auseinandersetzungs-Behörden (Minister. f. landwirthschaftl. Angelegenheit)*						
	a. *Roh* . . .						
	b. *Gew.* . .						
	c. *Rein* . .	—	—	—	—	—	—
	d. *Przt.* . .						
XVIII	Verschiedene Einnahmen und zwar						
	1. der allgem. Kassenverwaltung .	—	—	—	—	—	—
	2. b Ministerium des Innern	—	—	—	—	—	—
	3. b. Ministerium d. geistl. Unterr. und Medizinal-Angel.	—	—	—	—	—	—
	4. b. Kriegsminist.						
	5. verschiedene andere Einnahmen, als Darlehenskassen, Münze u. s. w.	—	—	—	—	—	—
	Zusammen XVIII.	—	—	—	—	—	—
XIX.	*Ausser den Etats.* An extraordinären Einnahmen, welche grundsätzlich den verschiedenen Verwaltungen z. Wiederverwendg. verbleiben u desshalb der Soll-Ausgabe zugesetzt sind.	—	—	—	—	—	—
	Hauptsumme						
	a. *Roh* . . .	79,421220		84,333772		88,251060	
	b. *Gew.* . .	17,472669		20,376224		21,644264	
	c. *Rein* . .	61,948551	100	63,957548	100	66,606796	100
	d. *Przt.* . .	22,00		24,16		24,52	
		Davon *Roh*einnahme die Summe unter XII. und XIV. Die Gesammtsumme der Roheinnahme ist durch Wahrscheinlichkeitsrechn. gefunden.		Unter der Gesammtsumme a. sind die *Rein*einnahm. Nr. III und IV a. Unter der Gesammtsumme c. die Roheinnahme XII und XIV.		Unter der Gesammtsumme a. sind die *Rein*einnahm. Nr. III, IV a. und XIII. Unter der Gesammtsumme c. die *Roh*einnahmen Nr. XII u. XIV.	

*) Die Gewinnungskosten stimmen mit den Angaben nicht überein, weil bei den Jahren **1844, 47, 48** den sind, und weil ferner auch bei den Jahren **1849, 50, 51 u. 52** die Verwaltungskosten der Zentralkasse

Rechenschafts-Bericht von 1848. Rthlr. Kour.	Vorläufiger Rechenschaftsbericht von 1849. Rthlr. Kour.	Finanz-Gesetz vom 11. März 1850. Rthlr. Kour.	Finanz-Gesetz vom 7. May 1851. Rthlr. Kour.	Finanz-Gesetz vom 14. May 1852. Rthlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-Einnahme.	Vergleichung des Jahrs 1844 mit 1852. + Zunahme ÷ Abnahme. Rthlr. Kour.
—	849855	964569	1,217522	1,178654	1,61	+ 1,178654
—	233494	396878	271659	156713	0,21	+ 156713
—	31886	29474	601573	589862	0,80	+ 589862
—	69834	70323	77403	78772	0,11	+ 78772
—	370335	218331	224433	231149	0,32	+ 231149
—	—	224300	138270	104540	0.14	+ 104540
—	705549	939306	1,313338	1,161036	1,58	+ 1,161036
219319	1,267988	—	—	—	—	—
81,637952	85,847772	91,338448	93,294959	96,850399		+ 12,516627
21,634870	22,094417	22,869548	23.008810	23,338225		+ 2,962001
60,003082	63,753375	68,468900	70,286149	73,512174	100	+ 9,554626
26,50	25.75	25.04	24.66	24,10		
Unter d. Gesammtsumme a sind die *Rein*einnahmen Nr. III u. XV u. unter der Gesammtsumme c die *Roh*einnahme Nr. XII, XIV u. XIX. Der Rechenschaftsbericht für 1848	Unter der Gesammtsumme a. sind d. *Rein*einnahmen III, IVa, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII u. XIX u. unter der Ges.-Summe c die Roheinnahm. Nr. XII.	Unter der Gesammtsumme a sind d. *Rein*einnahmen III, und XIV bis XVIII u. unter der Gesammtsumme c die Roheinnahme XII	Desgl. wie 1850.	Desgl. wie 1851.		

weist die Summe von **57,430828** Rthlr. nach, hierzu die vorweg abgezogene Krondotation von **2,573099** Rth. und die unter Nr. V nicht zu ermittelnden **428** Rth. giebt **60,004355**, hingegen die unter Nr. I u. II ebenfalls nicht zu ermittelnden **1273** Rthlr. wieder abgezogen, giebt die oben angeführte Summe von **60,003082** Rthlr.

unter IV nicht die sämmtlichen Gewinnungskosten angegeben waren und erst durch Berechnung gefunden worder Domainen und Forsten, der Darlehenskasse und Münze nicht mit einbegriffen sind.

1. Als *Staats-Einnahmen* kommen bei der Kassen-Verwaltung folgende *Gegenstände* in Betracht:

 a. Das Staats-Eigenthum;
 b. das Besteuerungsrecht;
 c. die nutzbaren Regalien und Monopole;
 d. die verschiedenen andern, hierunter nicht begriffenen Einnahmen.

a) Das *Staats-Eigenthum* besteht unter Andern aus den Domänen und Forsten, deren Ertrag aus der Benutzung der Grundstücke, aus Geld- und Natural-Gefällen und aus andern nutzbaren Rechten und Leistungen, z. B. Jagd- und Fischerei-Pachtungen, Spann- und Hand-Diensten, fliesst, wozu auch die Einnahmen aus dem Verkaufe des Staats-Eigenthum, z. B. von Veräusserungen der Domänen und Forst-Pertinenzien, gehören.

b) Das *Besteuerungsrecht* besteht in der Erhebung der *direkten* und *indirekten* Steuern, welches jedoch nach Artikel 100 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 nur in so weit ausgeübt werden darf, als solche Steuern und Abgaben in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, und wobei nach Art. 101 a. a. O. keine Bevorzugungen eingeführt werden dürfen.

Die *direkten Steuern* sind solche, welche von dem zu ihrer Zahlung Verpflichteten aus ihrem Grund-Eigenthum, ihrem Gewerbe oder sonstigen Einkommen unmittelbar entrichtet werden. Sie beruhen auf dem so viel als möglich ausgemittelten reinen Ertrage des Vermögens oder Einkommens des Steuerpflichtigen, und theilen sich in Grund-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuern. Für jede Gattung dieser Steuern sind gesetzliche Normen vorhanden, nach welchen deren Aufbringung und Erhebung erfolgt.

Die *indirekten* Steuern werden von ausländischen Produkten und Waaren und dem inneren Verbrauch, sowohl der nothwendigen Lebensbedürfnisse, als auch der Luxusartikel, erhoben.

Zu den indirekten Steuern gehören noch die Stempel-Steuer, auch können einige Regalien dazu gerechnet werden.

c) Die nutzbaren *Regalien und Monopole* bestehen:

1. in der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen;
2. in der Verwaltung der Posten;
3. in der Verwaltung der Lotterie;
4. in dem Salzverkauf.

d) Die in Vorstehenden nicht begriffenen *Einnahmen aus landesherrlichen Rechten und andern Nutzungen*, entspringen:

1. aus der Befugniss des Staats, herrenlose Sachen in Besitz zu nehmen (Thl. II. Tit. 16 des Allg. L.-R.), verwirkte Güter einzuziehen, Geldstrafen aufzulegen u. s. w.;
2. aus andern Verwaltungs-Nutzungen, als Kanzlei-Sporteln der Ministerien und der Regierungen u. s. w. —

Die Einnahmen aus dem Staats-Eigenthum und den Steuern, aus der Lotterie und dem Salz-Monopole, so wie aus allgemeinen landesherrlichen Rechten u. s. w. werden vom Finanzministerium, das Bergwerks- u. s. w. Regal, das Post-Regal dagegen vom Ministerium für Gewerbe und Handel verwaltet. — Das gesammte Staats-Einkommen konzentrirt sich jedoch, nach §. 5 des Kassen-Regulativs vom 17. März 1828, in der General-Staatskasse zur Disposition des Finanzministeriums, und werden darauf die nach den Etats ausgesetzten Bedarfs-Summen für sämmtliche Ausgabezweige angewiesen.

2. Zur *Endsumme der Roheinnahmen trugen bei*, in Thlr. Kour. und Prozenten:

Jahr.	Direkte Steuern.	Indirekte Abgaben.	Salz-Monopol.	Staats-Eigenthum, Staats-Gewerbe-Anstalten. (I bis VI, XIII, XV)	Einnahmen für Verwaltungs-Leistungen. (XII, XVII, XVIII)	Pensions-Beiträge und sonstige verschiedene Einnahmen.	Zusammen.
1844	20,051511	29,081434	6,981720	24,165262	3,707255	346590	84,333772
	23,78 %	34,49 %	8,28 %	28,65 %	4,39 %	0,41 %	100
1847	20,312335	30,559829	7,753818	25,072782	4,032215	520081	88,251060
	23,02 %	34,63 %	8,78 %	28,41 %	4,58 %	0,58 %	100
1848	20,014077	25,732154	6,948130	24,348253	3,856660	519359	81,637952
	24,51 %	31,51 %	8,51 %	29,85 %	4,72 %	u. 219315	100
						0,90 %	
1849	20,307245	25,795217	8,009790	24,474664	5,849703	143165	85,847772
	23,66 %	30,05 %	9,33 %	28,51 %	6,81 %	u. 1,267988	100
						1,64 %	
1850	20,319433	29,171924	8,400343	25,843306	7,398840	204602	91,338448
	22,25 %	31,94 %	9,20 %	28,29 %	8,10 %	0,22 %	100
1851	20,343242	30,066300	8,289684	26,345466	8,027522	222745	93,294959
	21,84 %	32,21 %	8,88 %	28,24 %	8,59 %	0,24 %	100
1852	22,830078	27,925099	8,237879	27,714034	9,903092	240217	96,850399
	23,57 %	28,84 %	8,50 %	28,61 %	10,23 %	0,25 %	100

3. Während von 1844 bis 1852 die sämmtlichen Roheinnahmen der Staatskasse von 84,334000 auf 96,850000 Thlr., also um 14,84 %, *gestiegen* sind; haben in demselben Zeitraume die direkten Steuern um 13,85 %, die Einnahmen vom Staatseigenthum und von Staatsgewerbe-Anstalten um 14,68 %, das Salzmonopol um 17,99 %, die Einnahmen für Verwaltungs-Leistungen (Gebühren, Sporteln) um 167,13 % sich gehoben; der Betrag der indirekten Abgaben aber ist (als Folge des Ausfalls an den Zollvereinserträgen) um 3,97 % *zurückgegangen.*

4. Die *direkten* Steuern, durch welche nicht völlig ein Viertheil des Staatsbedarf gedeckt wird, betragen auf 1 Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 1,39 Thlr.; was für die Bewohner derjenigen Landestheile, in denen die Abgaben für provinzielle oder lokale Zwecke nach dem Fusse der direkten Steuern aufgebracht werden, eine bedeutende Belastung ist.

5. Von den *indirekten* Abgaben, mit Einschluss des Salzmonopols, kommen 2,22 Thlr. auf 1 Kopf. Sie bildeten früher 42,77 %, sind aber jetzt nur noch 37,34 % aller Roheinnahmen.

6. Die *Erträge* des *Staatseigenthums* und der Staatsgewerbe-Anstalten bilden jetzt wie vor 10 Jahren 28½ % aller Einnahmen. Ihre Zunahme binnen dieses Zeitraums um 3,549000 Thlr., ungeachtet der Eigenthumsbestand durch Verkäufe fortwährend verringert wird; ist theils Folge besserer Verwaltung und Bewirthschaftung, theils richtigerer Verrechnung aller Roherträge bei der *Zentral*kasse.

7. Die bedeutendste Zunahme hat die *Einnahme für Verwaltungs-Leistungen* erfahren, welche früher nur 4⅓, jetzt mehr als 10¼ % aller Roheinnahmen ausmacht. Sie bringt auf 1 Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt 0,61 Thlr. Auch die unter den indirekten Abgaben verrechneten Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren (Nr. 15) gehören dazu.

8. Vom *Gesammtbetrage* aller *Roh*einnahmen kamen 1841: 5,32 Thlr., 1852: 5,90 Thlr. im Durchschnitt auf 1 Kopf

der Bewohner. Von den *Rein*erträgen aber 1841: 4,16 und 1852: 4,50 Thlr.

9. Die *Gewinnungskosten* sind für 1852 mit 24 % denen von 1844 gleich berechnet, nachdem sie in der Zwischenzeit einige Prozent mehr betragen hatten. Der geringere Satz im Jahre 1841 rührt daher, dass nicht alle Gewinnungsausgaben aufgefunden werden konnten.

10. Die *Gewinnungskosten* der *direkten* Steuern bewegten sich zwischen 4 und 5 %; die der *indirekten* Abgaben sind von 12 auf etwas mehr als 13 % gestiegen.

11. Die *Vermehrung der einzelnen Arten* der *direkten* Steuern war, in Prozenten ausgedrückt von 1844 bis 1852, hinsichtlich der Roheinnahme wie folgt:

Grundsteuer	÷ 2,79 %
Klassensteuer	4,94 %
Gewerbsteuer	8,81 %

12. Desgleichen die *Zunahme* der indirekten Abgaben:

Zölle	1,42 %
Rübenzuckersteuer	2175,87 %
Chausseegelder	2,47 %
Brücken-Fähr-Hafen-Kanal-Gelder .	36,12 %
Hypotheken u. Gerichtschreib.-Gebühren	7,32 %
Abnahme dagegen um	Przt.:
Branntweinsteuer	1,38
Braumalzsteuer	1,87
Weinbausteuer	47,85
Tabakbausteuer	7,54
Mahlsteuer	29,00
Schlachtsteuer	3,01
Stempelsteuer	33,11

aus verschiedenen, später darzulegenden Ursachen.

13. Vielfaches Interesse gewährt, den *Beitrag* zu kennen, welchen die *einzelnen Landestheile* zur Einnahme der Staatskasse liefern. Eine unten folgende Vergleichungs-Tafel soll dazu als Mittel dienen. Sie ist jedoch unvollständig, weil aus den vorliegenden Akten der Antheil der einzelnen Landestheile an einem Theile der Einnahmen nicht zu ermitteln war und weil manche Ein-

nahmeposten ihrer Natur nach nicht vertheilbar sind. Auch die Endsummen der vor Augen gebrachten Einnahmezweige stimmen nicht immer genau mit den Etatszahlen, weil die Beispiele aus den drei neusten Jahren ($185^0/_2$) genommen werden mussten, je nachdem das Material gestattete. Zu den *nicht* vertheilten Einnahmeposten gehören (in runden Summen): Domänen-Ablösungen und Verkäufe 1,600000 Thlr., aus der Lotterie 1,068000, von dem Seehandlungs-Institut 100000, Gewinn der preuss. Bank 118000, Darlehenskasse 20000, Münze 78000, Allgemeine Kassenverwaltung 257000; Post-, Gesetzsammlungs-, Zeitungs- und Telegrafen-Verwaltung 7,643000, Handel, Gewerbe und Bauten 241000, Bergwerken, Hütten und Salinen 6,267000, Justizministerium 7,563000, Ministerium des Innern 589000, Ministerium für landwirthschaftl. Angelegenheiten 1,178000, Ministerium des geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten 78000, Kriegsministerium 231000, und Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 6000 Thlr. —

Die *Vertheilungs-Tafel* folgt hier:

	Regierungs-Bezirk.	Einnahme im Jahre 1851 von		Einnahmen an direkten Steuern im Jahre 1852 und zwar an				Sonstige verschiedene Einnahmen der direkten Steuer.
		den Domänen. Rthlr. Krt.	Forsten. Rthlr. Krt.	Grundsteuern. Rthlr. Krt.	Klassifizirten Einkommensteuer. Rthlr. Krt.	Klassensteuer. Rthlr. Krt.	Gewerbesteuer. Rthlr. Krt.	Rthlr. Krt.
1	Königsberg . .	480811	219074	423859	65800	388200	93550	211
2	Gumbinnen . .	562569	295250	231379	25700	330000	38450	355
3	Danzig . . .	209991	58866	168973	43000	167400	67000	822
4	Marienwerder .	297488	117552	177104	42200	297900	53425	5230
5	Posen . . .	222115	101751	368890	87500	377200	111800	237
6	Bromberg . .	166663	97324	139611	38200	215100	41275	232
7	Stettin . . .	336752	393288	261583	84100	310300	92400	289
8	Köslin . . .	113765	64934	143820	32200	192900	35125	149
9	Stralsund . .	152720	97059	84338	51900	87000	26600	94
10	Breslau . . .	235198	262148	1,037564	152500	526000	209625	590
11	Liegnitz . . .	96345	77769	627680	91300	483900	144200	463
12	Oppeln . . .	129123	231546	524921	72000	444900	94175	224
13	Potsdam (mit Berlin) . .	537400	498902	535837	542500	426800	338425	1026
14	Frankfurt . .	573297	382658	305725	76300	442300	133200	449
15	Magdeburg . .	639186	312721	759318	157400	425400	145050	448
16	Merseburg . .	483967	414681	715883	81100	376300	135525	289
17	Erfurt . . .	141824	159585	240523	40400	187600	60225	224
18	Münster . . .	76016	14843	435696	48520	242260	52900	246
19	Minden . . .	191521	56939	361117	44700	235600	54875	734
20	Arnsberg . .	107917	76705	451336	59000	296000	99035	509
21	Koblenz . . .	7663	145046	407462	50140	244060	77577	658
22	Düsseldorf . .	63975	93381	669728	160540	458140	206816	1340
23	Köln	10597	65036	417294	100090	175260	125246	741
24	Trier	2791	246957	352551	36420	243232	65225	466
25	Aachen . . .	1499	101771	331756	52080	179432	79710	524
	Zusammen	5,841193	4,585786	10,173948	2,235590	7,753184	2,581434	16550
		Hierunter sind 49400 Rthlr., die wegen der seit Aufstellung der Provinzial-Etats vorkommenden Veräusserungen wieder abgehen. Die Einnahmen der Zentral-Verwaltung sind nicht einbegriffen.	Die Einnahmen der Zentral-Verwaltung und die Mehreinnahmen gegen den laufenden Jahresetat fehlen.	Die Beischläge zu den Justizkosten in der Rheinprovinz und die Beischläge zum Schulfonds im Regierungsbezirk Münster, sind hier einbegriffen. —				

Zusammen direkte Steuern. Rthlr. Krt.	*Prst.-Antheil an der Endsumme.*	Zusammen Domänen, Forsten und direkte Steuern. Rthlr. Krt.	*Prst-Antheil an der Endsumme.*	Einnahme an indirekten Steuern im Jahre 1850. Rthlr. Krt.	Einnahme vom Salzmonopol im Jahre 1850. Rthlr. Krt.	Zusammen Domänen, Forsten, direkteSteuern, indirekten Abgaben und Salzmonopol Rthlr. Krt.	*Prst.-Antheil an der Endsumme.*	***Prozent-Antheil*** *an dem Flächengehalt.* Ende	***Prozent-Antheil*** *an der Bevölkerung.* 1849.
971620	4,27	1,671505	5,04	2,226055	831719	6,212982	8,35	8,00	5,19
625884	2,76	1,483703	4,47					5,84	3,76
447195	1,97	716052	2,16	1,557555	653473	3,917979	5,27	2,99	2,48
575859	2,53	990899	2,99					6,26	3,80
945627	4,11	1,269493	3,82	1,279768	825025	4,072691	5,48	6,30	5,50
434418	1,91	698405	2,10					4,19	2,78
748672	3,29	1,478712	4,45					4,68	3,44
404194	1,79	582893	1,76	3,075080	576274	6,212670	8,35	5,06	2,75
249932	1,10	499711	1,51					1,56	1,14
1,926279	8,47	2,423625	7,30					4,86	7,19
1,347543	5,92	1,521657	4,59	3,692259	1,603505	10,737935	14,44	4,91	5,64
1,136220	4,99	1,496889	4,51					4,76	5,92
1,844588	8,10	2,880890	8,68	6,922672	867511	12,585002	16,92	7,50	7,77
957974	4,21	1,913929	5,77					6,89	5,27
1,487616	6,54	2,439523	7,35					4,12	4,23
1,309097	5,75	2,207745	6,65	4,323492	799872	10,601013	14,25	3,70	4,55
528972	2,32	830381	2,50					1,21	2,13
779622	3,42	870481	2,62					2 59	2,58
697026	3,06	945486	2,85	1,903592	707824	5,517885	7,42	1,87	2,84
905880	3,98	1,090502	3,29					2,75	3,55
779897	3,43	932606	2,81					2,15	3,08
1,496564	6,58	1,653920	4,98					1,93	5,56
818631	3,60	894264	2,69	7,953437	1,386494	14,515135	19,52	1,42	3,04
697894	3,07	947642	2,86					2,57	3,01
643502	2,83	746772	2,25					1,48	2.52
22,760706	100,00	33,187685	100,00	32,933910	8,251697	74,373290	100,00	99,59	99,72
								ohne Hohenzollern.	ohne Hohenzollern und Militär, welches auswärts war.

*) Die zehn ersten Bogen der Finanz-Statistik Preussens sind im Juli 1852 ausgegeben (als Heft 13 oder des II. Bandes 3. Heft). Seitdem hat *dieser* Theil der allg. vergl. Finanz-Statistik geruht, weil es nothwendig schien, *vorher* die (in der Reihefolge voran stehende, gleichfalls begonnene) Finanz-Statistik Oesterreichs zu vollenden. Leider ist Letzteres, durch die ungewöhnlich späte Veröffentlichung der Finanz-Ausweise, über alle Voraussicht verzögert worden. Als endlich (im Oktober 1853) die Oesterreichische Finanz-Statistik beendet werden *konnte*, war der Zeitpunkt des Anfangs eines neuen Finanzjahrs für Preussen so nahe bevorstehend, dass sehr rathsam schien, die Feststellung des Finanzetats für 1854 abzuwarten.

V. R.

Da die Zusammenstellung aus verschiedenen Jahren ist, kann deren Endsumme nicht stimmen. — Hierzu kommen noch die Posten, welche nicht auf die einzelnen Regierungsbezirke haben vertheilt werden können, in runden Summen, und zwar aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen 1,600000; aus der Lotterie 1,068000; von dem Seehandlungs-Institut 100000; Gewinn der Preussischen Bank 118000; Darlehnskassa 20000; Münze 78000; Allgem. Kassenverwaltung 257000; Post-, Gesetzsammlungs-, Zeitungs- und Telegrafen-Verwaltung 7,643000; Handel, Gewerbe und Bauten 241000; Bergwerke, Hütten und Salinen 6,267000; Justiz-Ministerium 7,563000; Ministerium des Innern 589000; Minist. für landwirthschaftl. Angelegenheiten 1,178000; Minist. der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 78000; Kriegsministerium 231000 und Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 6000.

Ungeachtet ihrer zugestandenen Unvollkommenheiten legt doch diese Tafel einige interessante Thatsachen dar, vorzugsweise hinsichtlich der direkten Steuern. Vergleicht man z. B. die *Quote der direkten Steuern mit dem Bevölkerungs-Antheil,* so zeigen sich einige bedeutende Abweichungen von der (als wahrscheinlich am gerechtesten anzunehmenden) Gleichheit beider Antheile. Die *äussersten* Plätze auf beiden Seiten nehmen nachbezeichnete Regierungs-Bezirke ein:

	Beitrag zu den direkten Steuern *geringer* als Bevölkerungsantheil. Przt.-Anth. an *den dir. Steuern.*	*der Bevölkg.*	Beitrag zu den direkten Steuern *höher* als Bevölkerungsantheil. Przt.-Anth. an *den dir. Steuern.*	*der Bevölkg.*
Gumbinnen	2,76	3,76	—	—
Bromberg	1,91	2,78	—	—
Köslin	1,79	2,75	—	—
Frankfurt	4,21	5,27	—	—
Breslau	—	—	8,47	7,19
Magdeburg	—	—	6,54	4,23
Merseburg	—	—	5,75	4,55
Münster	—	—	3,42	2,58
Düsseldorf	—	—	6,58	5,56

Auch hinsichtlich der Endsumme *aller vertheilbaren Einnahmen* finden sich ähnliche sehr bedeutende Abweichungen, z. B. bei den Provinzen Posen und Schlesien auf der einen, Brandenburg, Sachsen und Rheinland auf der andern Seite. Indess ist hieraus auf Ueberbürdung, Steuerfähigkeit oder dgl. nicht zu schliessen, weil das Maass eines Theils dieser Einnahmen durch natürliche Eigenthümlichkeiten bestimmt wird.

Fortsetzung

der Seite **142** bis **153** gelieferten *Vergleichungen der einzelnen Einnahmeposten* und zwar hinsichtlich der Rechnungs-Ablage für das Jahr 1849, des Finanz-Gesetzes für 1853 und des Voranschlages für 1854.

Laufende Nummer.	Einnahme-Abtheilung.	*Rechnung* über den Staatshaushalt des Jahres 1849. Rthlr. Krt.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*einnahme.	*Finanzgesetz* vom 1. Juni 1853. Rthlr. Krt.	*Voranschlag* für 1854. Rthlr. Krt.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*einnahme.	Vergleichung der Jahre 1849 und 1854. + Zunahme — Abnahme Rthlr. Kour.
I.	Aus der Verwaltung der *Domainen*						
	a. *Roh*einnahmen	5 724961		5,037081	4,994608		— 730353
	b. *Gewinnungskosten* . . .	1,375365		821320	818850		— 556515
	c. *Rein*einnahmen	4,349596	5,51	4,215761	4,175758	5,51	— 173838
	d. *Przt.-Antheil* d. Gewinnungskosten a. d *Roh*einnahme .	24,02		16,30	16,38		
II.	Aus der Verwaltung der *Forsten*						
	a. *Roh*einnahme .	4,674034		5,323000	5,373700		+ 699666
	b. *Gewinnungskosten* (einschl. der Zentralverwaltungskosten für Forsten u. Domainen) .	2,984239		2,705150	2,748050		— 236189
	c. *Rein*einnahme	1,689795	2,20	2,617850	2,625650	3,17	+ 935855
	d. *Przt.-Antheil* d. Gewinnungskosten . . .	37,90		49,27	49 62		

Laufende Nummer	Einnahme-Abtheilung.	*Rechnung* über den Staatshaushalt des Jahres 1849. Rthlr. Krt.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-einnahme.	*Finanzgesetz* vom 1. Juni 1853. Rthlr. Krt.	*Voranschlag* für 1854. Rthlr. Krt.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-einnahme.	Vergleichung der Jahre 1849 und 1854. + Zunahme — Abnahme Rthlr. Kour.
III.	Aus *Domainen-Veräusserungen*						
	a. *Roh*einnahme .	Nicht ersichtlich.					
	b. *Gewinnungs*kosten . . .						
	c. *Rein*einnahme.	1,070553	1,31	2,000000	2,000000	2,42	+ 926447
IV.	Aus der Verwaltung d. *Eisenbahn*-Angelegenheiten						(1853 u. 54)
	a. *Roh*einnahme .	—		3,173576	4,137013		+ 963473
	b. *Gewinnungsk*.	—		2,003498	2,719245		+ 715747
	c. *Rein*einnahme			1,170078	1,417768	1,71	+ 247690
	d. *Przt.-Antheil* d. Gewinnungskosten . . .			66,27	67,18		
V.	Aus der Verwaltung d *Bergwerke*, Hütten, Salinen						
	a. *Roh*einnahme .	5,258043		6,208262	7,317711		+ 2,159728
	b. *Gewinnungs*kosten . . .	4,157543		5,108262	6,191711		+ 2,034168
	c. *Rein*einnahme	1,100500	1,42	1,100000	1,126000	1,36	+ 25500
	d. *Przt.-Anth.* d. Gewinnungsk.	79,07		82,28	84,60		
VI.	Aus der Verwaltung der *Porzellan*-Manufaktur						(1853 u. 54)
	a. *Roh*einnahme .	Nicht ersichtlich.		191400	202200		+ 10800
	b. *Gewinnungs*kosten . . .			175400	186200		+ 10800
	c. *Rein*einnahme	7847	0,01	16000	16000	0,02	+ 8153
	d. *Przt.-Anthl.* d Gewinnungsk.			91,12	92,08		
VII.	*Verschiedene* Einnahmen . . .	3074	0,05	37595	43674	0,05	+ 40600
VIII.	Aus d. *Post*, Gesetzsammlung, Zeitung und *Telegrafen*-Verwaltung						
	a. *Roh*einnahme .	6,834002		8,008958	8,455268		+ 1,621266
	b. *Gewinnungs*kosten . . .	6,309908		7,079440	7,450030		+ 370590
	c. *Rein*einnahme	524094	0,68	929518	1,005238	1,21	+ 481144
	d. *Przt-Anthl.* d. Gewinnungsk.	92,33		88,39	88,21		
IX.	Aus der Verwaltung der *Lotterie*						

Laufende Nummer.	Einnahme-Abtheilung.	*Rechnung* über den Staatshaushalt des Jahres 1849. Rthlr. Krt.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*einnahme.	*Finanzgesetz* vom 1. Juni 1853. Rthlr. Krt.	*Voranschlag* für 1854. Rthlr. Krt.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*einnahme.	Vergleichung der Jahre 1849 und 1854. + Zunahme — Abnahme Rthlr. Kour.
	a. *Roh*einnahme .	801970		1,131863	1,201519		+ 399549
	b. *Gewinnungs*k.	137764		101863	105119		— 32645
	c. *Rein*einnahme	664206	0,86	1,030000	1,096400	1,32	+ 432194
	d. *Przt.-Anthl.* d. Gewinnungsk.	17,17		9,00	8,75		
X.	Aus d. *Grundsteuer*						
	a. *Roh*einnahme .	10,326817		10,090878	10,085387		— 241430
	b. *Gewinnungs*k.	599400		201638	200945		— 398455
	c. *Rein*einnahme	9,727417	12,64	9,889240	9,884442	11,95	+ 157025
	d. *Przt.-Anthl.* d. Gewinnungsk.	5,80		1,89	1,99		
XI.	Aus der *Klassensteuer*						
	a. *Roh*einnahme .	7,485591		7,508100	7,753400		+ 267809
	b. *Gewinnungs*k.	301767		300324	310136		+ 8369
	c. *Rein*einnahme	7,183824	9,33	7,207776	7,443264	8,99	+ 259440
	d. *Przt-Anthl.* d. Gewinnungsk.	4,03		4,00	4,00		
XII.	Aus der *Gewerbesteuer*						
	a. *Roh*einnahme .	2,494837		2,700000	2,813300		+ 318463
	b. *Gewinnungs*k	101948		108960	112816		+ 10868
	c. *Rein*einnahme	2,392889	3,11	2,591040	2,700484	3,39	+ 307595
	d. *Przt.-Anthl.* d. Gewinnungsk.	4,09		4,04	4,01		
XIII.	Aus d. klassifizirten *Einkommensteuer*						
	a. *Roh*einnahme .	—		2,200000	2,200000		(1853 u. 54)
	b *Gewinnungs*k.	—		66000	62797		— 3203
	c. *Rein*einnahme			2,134000	2,137203	2,57	+ 3203
	d. *Przt.-Anthl.* d. Gewinnungsk.			3,00	2,88		
XIV.	Eisenbahnsteuer und *verschiedene* andere Einnahmen	39885	0 05	19719	305007	0,37	+ 265122
	Zusammen X—XIV.						
	a. *Roh*einnahme .	20,347131		22,518697	23,157094		+ 2,809963
	b. *Gewinnungs*k.	1,003114		943163	951885		— 51229
				(Hierin sind Exekutions- und sonstige Kosten begriffen.)		(27,27)	
	c. *Rein*einnahme	19,344017	25,13	21,575534	22,205209	28,00	+ 2,861192
	d. *Przt.-Anthl.* d. Gewinnungsk.	4,93		4,20	4,10		

Laufende Nummer	Einnahme-Abtheilung.	Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1849. Rthlr. Krt.	Przt.-Antheil an der Endsumme der Reineinnahme.	Finanzgesetz vom 1. Juni 1853. Rthlr. Krt.	Voranschlag für 1854. Rthlr. Krt.	Przt.-Antheil an der Endsumme der Reineinnahme.	Vergleichung der Jahre 1849 und 1854. + Zunahme — Abnahme Rthlr. Kour.
XV.	Aus der Verwaltung d. *indirekten Steuern* und zwar:						
	1. An *Eingangs*-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben:						
	a. *Roh*einnahme .	12,772624		11,700000	11,530000		– 1,242624
	b. *Gewinnungsk.*	Die Gewinnungskosten sind in der Hauptsumme der *indirekten* Steuern mit einbegriffen, weil solche für deren einzelne Arten nicht zu ermitteln waren.					
	c. *Rein*einnahme						
	d. *Przt.-Anthl.* d. Gewinnungsk.						
	2. An *Uebergangssteuer* von vereinsländ. Wein, Most, Tabak:						
	*Roh*einnahme	160615		200000	200000		+ 39385
				Bemerkung wie oben.			
	3. An *Rübenzucker*steuer						
	*Roh*einnahme	719383		1,130000	2,100000		+ 1,380617
				Bemerkung wie oben.			
	4. An *Niederlage*-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel-, Siegel-Gelder						
	*Roh*einnahme	39994		45000	45000		+ 5006
				Bemerkung wie oben.			
	5. An *Fluss-Schifffahrts*-Abgaben						
	a. *Roh*einnahme .	510950		400000	400000		— 110950
	b. *Gewinnungsk.*	38474		39369	39369		+ 895
	c. *Rein*einnahme	472476	0,71	360631	360631	0,43	— 111845
	d. *Przt.-Anthl.* d. Gewinnungsk.	7,53		9,84	9,84		
	6. An *Branntweinsteuer*						
	*Roh*einnahme	5,080500		5,100000	4,300000		— 780500
				Bemerkung wie oben.			
	7. An *Braumalzsteuer*						
	*Roh*einnahme	1,088918		1,190000	1,180000		+ 91082
				Bemerkung wie oben.			
	8. Vom inländischen *Weinbau*						
	*Roh*einnahme	24184		70000	60000		+ 35816
				Bemerkung wie oben.			

Laufende Nummer.	Einnahme-Abtheilung.	*Rechnung* über den Staatshaushalt des Jahres 1849. Rthlr. Krt.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-einnahme.	*Finanzgesetz* vom 1. Juni 1853. Rthlr. Krt.	*Voranschlag* für 1854. Rthlr. Krt.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-einnahme.	Vergleichung der Jahre 1849 und 1854. + Zunahme — Abnahme. Rthlr. Kour.
	9. Vom inländischen *Tabaksbau* *Roh*einnahme	106878		130000	130000		+ 23122
				Bemerkung wie oben.			
	10. An *Mahlsteuer* *Roh*einnahme	992262		1,150000	1,160000		+ 167738
				Bemerkung wie oben.			
	11. An *Schlachtsteuer* *Roh*einnahme	1,127309		1,340000	1,320000		+ 192691
				Bemerkung wie oben.			
	12. An *Stempelsteuer*						
	a. *Roh*einnahme .	3,647255		3 100000	3,360000		— 287255
	b. *Gewinnungs*-kosten . . .	61138		26800	26800		— 34338
	c. *Rein*einnahme	3,586117	4,51	3,073200	3,333200	4,03	— 252917
	d. *Przt.-Anthl.* d Gewinnungsk.	1,68		0,86	0,80		
	13. An *Chausseegelder*						
	a. *Roh*einnahme .	1,154221		1,300000	1,300000		+ 145779
	b. *Gewinnungs*-kosten . . .	150751			Bemerkung wie oben.		
	c. *Rein*einnahme	1,003470	1,30				
	d. *Przt.-Anthl.* d. Gewinnungsk.	13,06					
	14. An Brücken-, Fähr-, *Hafen*-, *Kanal*-Gelder						
	a. *Roh*einnahme .	570940		830000	820000		+ 249060
	b. *Gewinnungs*-kosten . . .	16783			Bemerkung wie oben.		
	c. *Rein*einnahme	554157	0,70				
	d *Przt.-Anthl.* d. Gewinnungsk.	2,94					
	15. An Hypotheken- u. *Gerichts*schreiberei-Gebühren						
	a. *Roh*einnahme .	149088		160000	160000		+ 11912
	b. *Gewinnungs*-kosten . . .	71665			Bemerkung wie oben.		
	c. *Rein*einnahme	77423	0,10				
	d. *Przt.-Antheil* d. Gewinnungskosten . . .	48,07					

Laufende Nummer.	Einnahme-Abtheilung.	*Rechnung* über den Staatshaushalt des Jahres 1849. Rthlr. Krt.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-einnahme.	*Finanzgesetz* vom 1. Juni 1853. Rthlr. Krt.	*Voranschlag* für 1854. Rthlr. Krt	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-einnahme.	Vergleichung der Jahre 1849 und 1854. + Zunahme − Abnahme. Rthlr. Kour.
	16. *Verschiedene* u. ausserord. Einnahmen *Roh*einnahme	129794		228922	241540		+ 111746
				Bemerkung wie oben.			
	Zusammen aus d. Verwaltung der indirekt. Steuern						
	a. *Roh*einnahme	28,274916 Hiervon sowohl von der Roh- als Reineinnahme 2,479699 Rthlr. ab, für die Mindereinnahme an kreditirten Zoll- und Steuergefällen, verbleiben 25,795217 roh, 22,034736 rein.		28,073922	28,306540		+ 31624
	b. *Gewinnungs*-kosten . .	3,760500		3,958922	3.806540		+ 46046
	c. *Rein*einnahme	22,034736	28,67	24,115000	24,500000	29,62	+ 2,465264
	d. *Przt.-Antheil* d. Gewinnungs-kosten . .	10,70		14,10	13,45		
XVI.	Aus dem *Salzmonopol*						
	a. *Roh*einnahme	8,009790		8,087559	8,218729		+ 208939
	b. *Gewinnungs*k	2,849187 (einschliessl. d. Salzankaufskosten.)		2,787559 (einschliessl. der Salzankaufskosten.)	2,794729		− 54458
	c. *Rein*einnahme	5,160603	6,70	5,300000	5,424000	6,56	+ 263397
	d. *Przt.-Antheil* d. Gewinnungs-kosten . . .	35,57		34,47	32,78		
XVII.	Aus d. *Justiz*-Verwaltung *Roh*einnahme	4,282666	5,42	7,588456	8,501935	9,94	+ 4,219269
			Gewinnungskosten sind nicht ersichtlich.				
XVIII.	Aus dem Gewinn der *Seehandlung* *Rein*einnahme	—		100000	100000	0,12	
XIX	Antheil an d. Gewinn der Preuss *Bank* *Rein*einnahme	81042	0,10	131500	155300	0,17	+ 74258

Laufende Nummer.	Einnahme-Abtheilung.	Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1849. Rthlr. Krt.	Przt.-Antheil an der Endsumme der Reineinnahme.	Finanzgesetz vom 1. Juni 1853. Rthlr. Krt.	Voranschlag für 1854. Rthlr. Krt.	Przt.-Antheil an der Endsumme der Reineinnahme.	Vergleichung der Jahre 1849 und 1854. + Zunahme — Abnahme Rthlr. Krt.
XX.	*Pensions*-Beiträge *Rein*einnahme	98417	0,13	97900	103800	0,13	+ 5383
XXI	Gebühren u. Auslagen d. *Auseinandersetzungs*-Behörden (Ministerium f. landwirthschaftliche Angelegenheit) *Rein*einnahme	906855	1,18	936055	903411	1,09	+ 3444
XXII.	*Gestüt*-Verwaltung *Roh*einnahme			242851	250344	0,30	(1853—54) + 7493
XXIII.	Verschiedene Einnahmen u. zwar:						
	1. der allgemeinen *Kassenverwaltung* .	236295		242016	234942		+ 1353
	2. Ministerium d. *Innern* . .	31670		600496	592745		+ 561075
	3. Ministerium d. *geistl. Unterrichts* u. Medizinal-Angelegenheiten .	69368		77864	82485		+ 13117
	4. *Kriegsministerium* . .	370335		238146	245975		— 124360
	5. Ministerium d. *auswärtigen* Angelegenh. .			6610	6630		
	6. verschiedene andere Einnahmen, als: *Darlehenskassen*, *Münze* u. s w. .	879		77960	77960		+ 77081
		708547	0,92	1,243092	1,239737	1,49	+ 531190
XXIV.	*Rückstände* aus den Vorjahren .	—	—	2,010108	1,834585	2,22	— 175523
XXV.	*Ausserordentl.* Hülfsmittel . .	10,490014	13,63	keine angegeben.	4,065000	4,92	— 6,425014

Laufende Nummer	Einnahme-Abtheilung.	*Rechnung* über den Staatshaushalt des Jahres 1849. Rthlr. Krt.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-einnahme.	*Finanzgesetz* vom 1. Juni 1853. Rthlr. Krt.	*Voranschlag* für 1854. Rthlr. Krt.	Przt.-Antheil an der Endsumme der *Rein*-einnahme.	Vergleichung der Jahre 1849 und 1854. + Zunahme — Abnahme Rthlr. Krt
XXVI.	An Deckungszuschüssen aus Zentralfonds u an extraordinären Einnahmen, welche den verschiedenen Verwaltungen zur Wiederverwendung verbleiben	4,441110	5,64	nicht ersichtlich.			
	Hauptsumme						
	a. *Roh*einnahme	99,535274		102,141875	110,563168		+11,027894
	b *Gewinnungs*-kosten . . .	22,573099		25,762537	27,850319		+ 5,277220
	c. *Rein*einnahme	76,962175	100,00	76,379338	82,712749	100,00	+ 5,750574
	d. *Przt-Antheil* d. Gewinnungs-kosten . . .	22,68		25,22	25,20		
		Unter der Hauptsumme a sind die Einnahmen III., VI, XIX., XX. u. XXI. und unter d. Gesammtsumme c die Summen VII, XIV, XVII, XXIII, XXVI.		Wie bei dem Jahre 1849.			

Bemerkungen und Vergleichungen.

Zu I. In dem *eilf*jährigen Zeitraume von 1844 bis 1854 ist die:

Roh-Einn. von 5,961196 auf 4,994608 Thlr. *gefallen,* allein auch die *Gew.* Kosten sind von 1,176156 auf 818850 gemindert (von 19,73 auf 16,38 %) und der *Rein*ertrag, welcher 1844: 4,785040 war, ist 1854: 4,175758 Thlr.

Zu II. *Roh*einnahme von 3,963345 auf 5,373700 Thlr. *gestiegen,* ebenso die *Gewinn*-Kosten von 2,085123 Thlr. auf 2,748050 (der Prozentanthl. der Gew.-K. an der Roheinn. fiel jedoch von 52,61 auf 49,62 %). Die *Rein*einn. vermehrte sich von 1,872222 auf 2,625650 Thlr.

Zu III. Vermehrt von 1,000000 auf 2,000000 Thlr. — Zu vergl. übrigens den Abschnitt: Staatsschuld.

Zu V. Die *Roh*einn. vermehrten sich von p. p. 4,393329 auf 7,317711 Thlr. und die *Gew.*-Kosten von p. p. 3,293329 auf 6,191711 Thlr. (von 74,96 auf 84,60 %). Die *Rein*einn. stieg von 1,100000 auf 1,126000.

Zu VI. Die *Rein*einn. hat sich von 17241 auf 16000 Thlr. vermindert; die *Gewinn*-K. weist der Etat für 1844 nicht nach.

Zu VIII. Die *Roh*einn. hatte eine Steigerung von p. p. 7,800000 auf 8,455268 Thlr. ebenso die *Gewinnungs*-K. von 6,400000 auf 7,450030 Thlr. (von 82,05 auf 88,21 %); die *Rein*einn. verminderte sich von 1,400000 auf 1,005238 Thlr. —

Zu IX. Es stieg die *Roh*einn. von 1,030151 auf 1,201519 Thlr., die *Gewinn*. Kost. fielen von 166951 auf 105119 Thlr. (16,21 auf 8,75 %); die *Rein*einn. steigerte sich von 863200 auf 1,096400 Thlr.

Zu X. Die *Roh*einn. ging von 10,427944 auf 10,085387 Thlr. zurück, auch die *Gewinn.*-Kost. verminderten sich von 585637 auf 200945 Thlr. (von 5,62 auf 1,99 %) weshalb sich die *Rein*einn. von 9,842307 auf 9,884442 Thlr. vermehrte.

Zu XI. Die *Roh*einn. erhob sich von 7,188107 auf 7,753400 Thlr., die *Gewinn.*-Kost. stiegen von 297761 auf 310136 Thlr. (fielen jedoch von 4,14 auf 4%); die *Rein*einn. stieg von 6,890346 auf 7,443264 Thlr.

Zu XII. Die *Roh*einn. stieg von 2,435460 auf 2,813300 Thlr., die *Gewinn.*-Kost. von 98491 auf 112816 Thlr. (von 4,04 auf 4,01%), die *Rein*einn. hat sich von 2,336969 auf 2,700484 Thlr. vermehrt.

Zu X — XIV. Die *Roh*einn. des Abschlusses stieg von 20,051511 auf 23,157094 Thlr., die *Gewinn.*-Kost. gingen jedoch von 981889 auf 951885 Thlr. (von 4,89 auf 4,10%) zurück, die *Rein*einn. hob sich von 19,069622 auf 22,205209 Thlr.

Zu XV. 1. Die *Roh*einn. ist von 12,183110 auf 11,530000 Thlr. zurückgegangen.

Zu XV. 2. Steigerung von 186091 auf 200000 Thlr.

Zu XV. 3. Steigerung von 50530 auf 2,100000 Thlr.

Zu XV. 4. Steigerung von 39150 auf 45000 Thlr.

Zu XV. 5. Die *Roh*einn. hat sich von 476484 auf 400000 Thlr. vermindert, *Gewinn*-Kost. weist der Etat für 1844 nicht nach.

Zu XV. 6. Verminderung von 5,915475 auf 4,300000 Thlr.

Zu XV. 7. Vermindert von 1,202484 auf 1,180000 Thlr.

Zu XV. 8. Von 95880 auf 60000 Thlr. zurück gegangen.

Zu XV. 9. Zurückgegangen von 140600 auf 130000.

Zu XV. 10. Vermindert von 1,591665 auf 1,160000 Thlr.

Zu XV. 11. Rückgang von 1,340355 auf 1,320000 Thlr.

Zu XV. 12. Die *Roh*einn. verminderte sich von 3,812325 auf 3,360000 Thlr., die *Gewinn*-Kost. sind von 55554 auf 26800 Thlr. (von 1,46 auf 0,80) zurückgegangen und die *Rein*einn. v. 3,756771 auf 3,333200 Thlr. gefallen.

Zu XV. 13. Die *Roh*einn. ist von 1,229605 auf 1,300000 Thlr. gestiegen.

Zu XV. 14. Vermehrung der *Roh*einnahme von 587711 820000 Thlr.

Zu XV. 15. Vermehrte *Roh*einn. von 139770 auf 160000 Thlr.

Zu. XV. 16. Vermehrt von 90199 auf 241540 Thlr.

Zusammen XV. Die *Roh*einn. ist von 29,081434 auf 28,306540 Thlr. zurückgegangen, während die *Gewinn.*-K. von 3,606356 auf 3,806540 Thlr. (12,06 auf 13,45%) sich vermehrten; der *Rein*ertrag ging von 25,475078 auf 24,500000 Thlr. zurück.

Zu XVI. Die *Roh*einn. vermehrte sich von 6,981720 auf 8,218729 Thlr., die *Gewinn.*-Kost. von 2,666420 auf 2,794729 Thlr. (von 38,19 auf 32,78 % vermindert). Der *Rein*ertrag stieg von 4,315300 auf 5,424000 Thlr.

Zu XVII. Die *Roh*einn. ist von 3,707255 auf 8,501935 Thlr. gestiegen.

Zur *Haupt*summe. Die *Roh*einn. ist von 84,333772 auf 110,563168 Thlr. gestiegen, die *Gewinn*-Kost. haben sich von 20,376224 auf 27,850319 Thlr. gehoben (von 24,16 auf 25,20%), und die *Rein*einn. hat sich von 63,957548 auf 82,712749 Thlr. vermehrt. —

Die *allgemeinen* Bemerkungen über die den Preussischen Staatshaushalt betreffenden Vorlagen, welche ich früher (z. B. S. 96 ff.) zu machen Veranlassung hatte, finden auch auf die seitdem erschienenen Voranschläge volle Anwendung. Die Voranschläge für 1853 und 1854 sind durch je vier starke Foliobände Anlagen erläutert und gerechtfertigt. Jede neue Vorlage erstrebt Verbesserungen und Vervollständigungen und ich darf — gestützt auf meine Kenntniss der Staatshaushaltsetats fast aller Staaten von Europa — behaupten:

> dass die Finanz-Vorlagen der Preussischen Regierung hinsichtlich ihrer Vollständigkeit, Offenheit, Klarheit und Zweckmässigkeit, die entsprechenden Mittheilungen sämmtlicher Staaten übertreffen.

Auch die Mehrzahl der *ständischen* Kommissions-Berichte ist musterhaft und Beides hat die Darstellung in den nachfolgenden Abschnitten sehr erleichtert. Jene und diese Aktenstücke enthalten eine so grosse Menge der werthvollsten statistischen Nachrichten, dass deren auszugsweise Bearbeitung für *weitere* Leserkreise, zur Kenntniss und richtigen Würdigung mancher musterhaften Einrichtungen Preussens wesentlich beitragen würde.

Hier erübrigt nur noch die Bemerkung, dass die *allgemeinen Grundsätze bei der Berathung der Staatshaushalts-Etats,* welche ich oben Seite 115 und 116 mitgetheilt habe, auch seitdem befolgt worden sind (z. v. Aktenstücke II. Kammer von 1854 Nr. 70 Seite 214).

b) Einzelne Staats-Einnahmen.

1. Aus der Verwaltung der Domänen.

Die allgemeine geschichtliche Einleitung und die Geschichte des Staatshaushalts insbesondere (oben Seite 61 bis 138) enthalten, im Zusammenhange, so viel über die *früheren* Verhältnisse der wichtigsten Zweige des Staatseinkommens, dass ich hier darauf mich beziehen kann.

(z. v. Stenzels Geschichte II. S. 455 Ranke, Neun Bücher, I. S. 126, 150; Krug, Nationalreichthum I. S. 341, 49, 54, 94, II S. 403; Simon Preuss. Staatsrecht II. S. 203, 304; Reichensperger's Agrarfrage S. 155 — 173; Riedel, die Domänen, Forsten u. s. w., Berlin 1849; sonstige Literatur in der Bibliotheca juridica 1839 — 48, Register; Kletke Repertorium der Gesetzsammlung, Berl. 1846 S. 2,22 u. s. w.; später Staats-Anzeiger z. B. von 1852 Nr. 97, 1853 Nr. 18). —

Der nachfolgende Etat der für das Jahr 1854 veranschlagten *Einnahmen und Ausgaben der Domänen-Verwaltung* wird einigen Bemerkungen als Grundlage dienen.

Nummer.	Einnahme.	Tit. I. Gutsherrliche Hebungen und Hebungen Domanial-Objekte. 1. Erb-, Grund- und Domänen-Zins. Rthlr.	2. Kanon für ehemalige, resp. noch verbliebene Erbpachts-Grundstücke. Rthlr.	3. Zinsen von bäuerlichen Inventarien- (Hofwehr-) Geldern. Rthlr.	4. Für Natural-Prästationen. Rthlr.	5. Unbeständige Gefälle. Rthlr.
	Regierungs-Bezirke.					
1	Königsberg	365015	37892	4154	—	7190
2	Gumbinnen	440453	21065	8976	—	1122
3	Danzig	97683	56922	22	—	1892
4	Marienwerder	157970	71866	—	588	744
5	Posen	142110	18372	—	746	1449
6	Bromberg	85897	51105	—	147	500
7	Stettin	149701	36006	—	496	474
8	Köslin	44807	39819	—	950	1917
9	Stralsund	6692	5371	—	831	—
10	Breslau	90215	8613	—	7813	22899
11	Liegnitz	53269	15412	—	2654	11965
12	Oppeln	67295	6630	—	6581	13926
13	Berlin (Rentamt)	1146	251	—	—	175
14	Potsdam	271060	46132	—	14350	1961
15	Frankfurt	271180	71725	—	2765	2650
16	Magdeburg	205455	34466	—	5114	484
17	Merseburg	188223	6910	—	25887	3032
18	Erfurt	37191	14398	—	5649	1403
19	Münster	22469	1687	—	4934	20
20	Minden	102881	30644	—	19101	453
21	Arnsberg	73747	4970	—	921	—
22	Koblenz	488	2089	—	290	—
23	Düsseldorf	21149	13775	—	4140	100
24	Köln	640	2715	—	159	—
25	Trier	194	91	—	121	—
26	Achen	128	—	—	71	—
27	Unmittelbare Einnahme d. General-Staatskasse . . .	—	—	—	—	—
	Summe .	2,897058	598927	13152	104308	74356
	Wegen der seit Aufstellung der letzten Spezial-Domänen-Etats eingetretenen Veränderungen gehen summarisch { zu . . .	—	—	—	—	—
	{ ab	1,777338	17496	628	64804	50591
	Bleibt Einnahme für den Etat für 1854	1,119720	581430	12524	39504	23765
	Prozent-Antheil der einzelnen Abtheilungen an der Hauptsumme	22,43	11,65	0,26	0,79	0,47

für veräusserte		Tit. II. Ertrag von Domänen-Grundstücken, Kapitalien und dem Bernstein-Regal.						
6.	7.	1.			2.	3.	4.	
Domänen-Renten, welche zur Amortisation überwiesen sind.	Summe Tit. I.	Von Vorwerken und dazu gehörigen Realitäten und Gerechtsamen.			Von andern, nicht zu den Vorwerken gehörigen Nutzungen, als einzeln verpachteten Grundstücken, Mühlen, Fischereien, Naturaldiensten, Fruchtzehnten etc.	Aus der Nutzung des Bernstein-Regals.	Zinsen von Aktiv-Kapitalien.	Summe Tit. II.
		Zahl der Vorwerke.	Fläche der nutzbaren Grundstücke.	Ertrag.				
Rthlr.	Rthlr.		Morgen.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
—	414251	49	65654	53010	5049	9221	—	67280
—	471615	62	112706	70396	22827	—	109	93332
—	156519	14	18240	19576	31749	—	10	51335
—	231168	40	62262	48575	22467	—	141	71183
—	162678	51	73321	52377	2085	—	788	55249
—	137650	24	33962	25111	4469	—	42	29621
—	186677	71	113896	135602	13769	17	—	149388
—	87493	17	24306	23477	2852	120	—	26450
—	12895	79	120744	132360	7301	—	—	139661
—	129540	71	75018	92583	12736	—	—	105319
—	83300	15	10788	12303	1260	—	—	13563
—	94432	35	34489	26114	3030	—	—	29145
—	1571	—	—	—	55571	—	—	55571
—	333503	62	97119	115215	19826	—	45	135086
—	348319	81	124140	160050	39571	—	—	199622
4336	249855	84	133521	314584	49554	—	3	364140
16071	240122	66	73721	192131	17102	—	58	209291
39116	97757	16	14060	29911	1010	—	154	31075
24	29135	—	—	—	1695	—	6772	8468
2956	156036	4	4982	13071	3245	—	278	16594
—	79638	—	—	—	1998	—	20	2018
300	3168	—	—	—	1830	—	—	1830
379	39543	—	—	—	8486	—	—	8486
318	3832	—	—	—	2769	—	—	2769
—	406	—	—	—	922	—	—	922
—	199	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
63500	3,751302	841	1,192929	1,516446	333173	9358	8420	1,867398
1,236500	—	—	—	17201	4592	—	—	17993
—	674357	7	8217	—	—	—	3800	—
1,300000	3,076945	834	1,184712	1,533647	337765	9358	4619	1,885391
26,04	61,64	—	—	30,72	6,76	0,19	0,09	37,76

Nr.	Einnahme.	Tit III. Festungs-Revenüen. Rthlr.	Tit. IV. Sonstige vermischte Einnahmen. Rthlr.	*Haupt-Summe* der Roheinnahme. Rthlr.
	Regierungs-Bezirke.			
1	Königsberg	1179	200	482910
2	Gumbinnen	—	152	565100
3	Danzig	3470	155	211480
4	Marienwerder	732	287	303370
5	Posen	1400	123	219450
6	Bromberg	—	139	167410
7	Stettin	806	130	337000
8	Coeslin	507	110	114560
9	Stralsund	111	42	152710
10	Breslau	1810	182	236850
11	Liegnitz	605	162	97630
12	Oppeln	3415	38	127030
13	Berlin (Rentamt)	—	158	57300
14	Potsdam	137	154	468880
15	Frankfurt	780	180	548900
16	Magdeburg	1829	116	615940
17	Merseburg	2530	127	452070
18	Erfurt	664	64	129560
19	Münster	—	48	37650
20	Minden	637	73	173340
21	Arnsberg	—	53	81710
22	Koblenz	1138	14	6150
23	Düsseldorf	2385	126	50540
24	Köln	1242	17	7860
25	Trier	945	7	2280
26	Achen	870	1	1070
27	Unmittelbare Einnahme der General-Staatskasse	—	10	10
	Summe	27192	2868	5,648760
	Wegen der seit Aufstellung der letzten Spezial-Domänen-Etats eingetretenen Veränderungen gehen summarisch . . . zu	—	482	—
	ab	68	—	655950
	Bleibt Einnahme für den Etat für 1854	27124	3350	4,992810
	Prozent-Antheil der einzelnen Abtheilungen an der Hauptsumme .	0 53	0,07	100,00

Prozent-Antheil der Regie-rungs-Bezirke an der *Einnahme.*	Hauptsumme der *Ausgabe.*	*Prozent-Antheil* der Regie-rungs-Bezirke an der *Ausgabe.*	Die *Ausgabe* bildet von der *Roh-Einnahme* Prozente.	Nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme bleibt *Ueberschuss.* Rthlr.
8,55	172630	18.62	35.81	310280
10,01	51600	5,57	9,13	513500
3,74	26210	2,83	12,39	185270
5,37	52990	5,71	17,46	250380
3,88	29400	3,17	13,39	190050
2,96	21880	2,36	13.07	145530
5,96	34560	3,73	10,25	302440
2,03	17070	1,84	14,90	97490
2,71	5510	0,59	3,61	147200
4,19	44980	4.85	18,99	191870
1.73	23120	2,49	24,70	74510
2,25	24260	2,62	19 09	102770
1.01	27000	2,91	47,12	30300
8,30	64380	6,94	13,73	404500
9,72	64060	6,90	11 67	404840
10,91	58700	6,33	9,53	557240
8,00	59420	6,41	13,14	392650
2,29	16650	1,80	12,88	112910
0,66	8100	0,87	21,51	29550
3,07	17390	1,88	10,03	155950
1,45	17920	1,93	21,93	63790
0,11	2130	0,23	34,63	4020
0,89	9200	0,99	18,20	41340
0,14	4300	0,48	54,72	3560
0,04	390	0,04	17,10	1890
0,02	130	0,01	12,15	940
				Mehrausgabe
0,00	73360	7.90	733600,00	73350
100,00	927340	100,00	16,42	4,721420
—	—	—	—	—
—	108490	—	—	547460
—	818850	—	—	4,173960
—	—	—	—	—

Hiernach ist jetzt die Endsumme der *Roh*einnahmen von den Domänen 4,992810
der *Gewinnungskosten* 818850
oder $16^1/_2$ % des *Rein*ertrages 4,173960

Der *Beitrags-Antheil* ist für die aus *gutsherrlichen* Berechtichungen entspringenden Empfänge 1,776945 oder 35,60 %; aus *Veräusserungen* 1,300000 oder 26,04 %; durch *Grundbesitz* (abgesehen von den unter II. 2 vorkommenden einzelnen Grundstücken) von 834 Gütern mit 1,184712 Morgen nutzbarer Fläche 1,533647 Thlr. oder 30,72 % aller Domanialeinnahmen, was für 1 Morgen im grossen Durchschnitt 1,29 Thlr. ergibt, ein Verhältniss welches jedoch (wie die Tafel zeigt) in den einzelnen Reg.-Bez. bedeutenden Abweichungen (19 Sgr. bis 2 Thlr. 18 Sgr.) unterliegt; — von einzeln verpachteten Grundstücken und *Berechtigungen* (II. 2) 337765 Thlr., oder 6,76 % u. s. w. — Der *Beitrags-Antheil der Regierungs-Bezirke* ist gleichfalls sehr verschieden, denn er schwankt (wie die Tafel ergibt) zwischen 11 bis 10 % der Endsumme (Magdeburg, Gumbinnen) und weniger als 1% (Rheinprovinz). Die *Ausgaben* auf Gewinnung dieser Einnahme, erfordern (wie meine Berechnung in der Tafel im Einzelnen ergibt) zwischen 55% und 4 % des Rohertrages, nach Ort, Belegenheit, Art der Verwerthung und Verwaltung, Umfang der Ertragsgegenstände. Im Allgemeinen kann man die Ausgaben als verhältnissmässig gering bezeichnen, wie denn überhaupt die Domänen-Verwaltung *jetzt* wohl geordnet scheint. Die früheren Ausstellungen: zu langer Pachtzeiten, zu geringer Pachtzinse, zu vieler Ausgaben für Bauten, unnützer Verwendungen für s. g. Meliorationen u. s. w., sind deshalb verstummt. — Die bedeutendsten *Posten der Ausgabe* sind, für: Aufsicht und Erhebung 293788; aus dem gutsherrlichen Verhältnisse 108143; Passiv-Renten und Abgaben 85232; Remissionen 12680; Bau-Vermessungs-Prozess- und andere Kosten 316316 Thlr. u. s. w. — Die Zahl der besonderen Domänen-*Rentämter* ist 245; der Domänen-*Pachtämter* 74; der Amts-*ortschaften* 14369; der *zinspflichtigen* Güter-Bauer-Gärtner-Häusler- u. s. w. Stellen 348209; des gesammten *Grundbesitzes* etwa 1,270000 Morgen oder 1,16 % der Gesammtfläche

des Staats. — Einige *Einzelheiten über den Ertrag* ergibt die nachstehende Berechnung (aus den Tabellen für **1849** Bd. IV. zusammengestellt für **1851**):

Regierungsbezirk	Domänen-Pachtungen.				Auf 1 Morgen kommen durchschnittlich								
	Zahl derselben.	Fläche.	Es kommen auf *eine* Pachtung durchschnittlich	Gesammtfläche *aller* Domänen.	Gesammt-*Ueberschuss.*			*Ueber*schuss *ohne* grundherrl. Abgaben u. Gefälle.			*Zu*schuss *ohne* grundherrliche Abgaben und Gefälle.		
		Magdeb. Morgen.	Magdeb. Morgen.	Magdeb. Morgen.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
Königsberg . .	22	70403	3200,01	71244	4	11	10	—	—	—	1	12	8
Gumbinnen . .	35	110163	3147,51	116445	3	21	11	—	—	—	—	9	5
Danzig	7	18552	2650,29	26986	6	24	4	1	—	4	—	—	—
Marienwerder	28	63389	2263,89	70413	3	15	5	—	6	10	—	—	—
Posen	23	73309	3187,35	73506	2	18	6	—	9	9	—	—	—
Bromberg . . .	14	37191	2656,50	38389	3	22	10	—	5	1	—	—	—
Stadt Berlin .	—	—	—	72	433	22	6	405	9	7	—	—	—
Potsdam	37	96491	2607,86	111372	3	23	5	—	20	2	—	—	—
Frankfurt . . .	45	124277	2761,71	133097	3	25	3	1	2	3	—	—	—
Stettin	48	107895	2247,81	109419	2	22	11	1	1	10	—	—	—
Köslin	13	24970	1920,77	25449	3	22	3	—	10	7	—	—	—
Stralsund . . .	76	125487	1651,14	132410	1	3	4	1		5	—	—	—
Breslau	24	74151	3089,62	81276	2	10	5	—	22	7	—	—	—
Oppeln	12	37920	3160,00	38686	2	20	11	–	7	10	—	—	—
Liegnitz	6	10397	1732,83	10578	6	28	10	—	—	—	—	26	11
Magdeburg . .	55	135056	2437,40	141591	4	1	8	2	3	1	—	—	—
Merseburg . .	41	75806	1848,93	77926	5	11	6	1	27	9	—	—	—
Erfurt	10	14049	1404,90	14064	8	24	8	—	26	8	—	—	—
Münster	—	—	—	1111	59	16	3	—	—	—	7	17	1
Minden	2	4997	2998,50	5684	30	5	9	—	—	—	—	10	11
Arnsberg . . .	—	—	—	777	113	3	1	—	—	—	22	10	4
Köln	—	—	—	1015	5	9	—	—	—	—	—	6	—
Düsseldorf . .	—	—	—	1497	36	11	7	1	26	7	—	—	—
Koblenz	—	—	—	28	180	—	—	9	2	2	—	—	—
Trier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Achen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	498	1,204503	2418,62	1,283035									

2. *Aus der Verwaltung der Forsten.*

Die über das Forst*recht* erschienenen Schriften, findet man in der Bibl. Juridica 1839—48 Register, verzeichnet. Ueber die *früheren* Verhältnisse der Staatsforsten enthält Krug's Schrift über den National-Reichthum d. Pr. St. I. S. 151 und 341 vortreffliche Mittheilungen. In Reichenspergers „Agrarfrage" sind S. 133 ff. auch die Forsten behandelt.

Vom Oberförster Scheden ist erschienen: Die wesentlichen Mängel der Preuss. Staats-Forstverwaltung, Bromberg 1848. Der 1854 als Jahrg. IV veröffentlichte: Forst- und Jagdkalender von Schneider, Berlin, enthält eine Menge der werthvollsten Arbeiten und Nachrichten; besonders wünschenswerth ist die Fortsetzung der: über Flächengehalt, Abnutzung, Erträge und Kosten der Staatsforsten einzelner Reg. Bez. gelieferten Darstellungen, über den ganzen Staat. Er enthält auch Nachrichten über die forstliche Literatur und Gesetzgebung, für welche Letztere die „Kameralistische Zeitung“ und der „Staats-Anzeiger“, gleichfalls Quellen sind.

In meiner Erwerbs- und Verkehrs-Statistik von Preussen habe ich (S. 115 ff.) die *Verhältnisse des Waldbaus* im Preussischen Staate ausführlich dargelegt. Daraus ergibt sich die Gesammt*grösse aller* Waldfläche zu 25,090000 Pr. Morgen und ferner, dass

1. Von der Gesammtfläche aller Forsten die *Staats*waldungen 32,45 Przt. einnehmen, ein Verhältniss, welches aber bei den Provinzen: Preussen zu 50,80 Przt., Brandenburg zu 45,76 Przt., Sachsen zu 42,69 Przt., Pommern zu 30,69 Przt., Posen zu 26,38 Przt., Rheinland zu 18,50 Przt., Schlesien zu 17,87 Przt., Westfalen zu 9,24 Przt. sich stellt; bei den einzelnen Reg. Bez. noch abweichender.

2. Der *Antheil* der einzelnen Provinzen am gesammten Flächengehalte der *Staats*forsten, ist deren Antheile am *Rein*ertrage der Forstbenutzung sehr ungleich. Während z. B. die Provinz Preussen mehr als 1/3 aller Staatsforsten besitzt, beträgt ihr Ueberschuss zur Staatskasse nur 11 Przt. der ganzen reinen Forsteinnahme. Die Rheinprovinz dagegen liefert aus den Staatsforsten mehr als doppelt so viel ab, als sie nach ihrem Antheile an der Grundfläche verpflichtet wäre.

3. Noch abweichender fast ist der *Durchschnitts-Reinertrag* von 1 Morgen benutzter Waldfläche. Zunächst ergibt sich ein grosser Durchschnitt von 10,13 Sgr. und es scheint, als ob man diesen auch für den reinen Ertrag *alles* benutzten Waldbodens im Staate als Durchschnitt annehmen könnte; weil die höhere Nutzung der

grossen Privatwaldungen, durch den geringeren Ertrag der Gemeinde- und kleinen Privat-Holzungen ausgeglichen wird. Allein die Staatsforsten zeigen in den *einzelnen* Landestheilen sehr grosse Abweichungen von jenem Mittelsatze, selbst wenn man sie nur nach Provinzen hervorhebt. So: Sachsen 21,39 (Magdeburg 23 Sgr. gegen 3 Sgr. 3 Pfg. im Jahre 1805 nach Krug) Rheinland 20,88, Schlesien 14,71, Pommern 13,10, Brandenburg 10,61, Westfalen 10,38, Posen 4,16, Preussen 3,47 Sgr.

4. Die Summe des *nicht benutzten Staats*-Forstgrundes ist mit 779214 Morgen 9,63 Przt. des gesammten Forstbesitzes. In den einzelnen Provinzen stellt sich dieses Verhältniss wie folgt: Preussen 16,74, Pommern 7,99, Posen 6,84, Brandenburg 5,89, Schlesien 5,24, Sachsen 5,05, Westfalen 3,17, Rheinland 2,84 Przt.

Indem ich den *Etat der Staats*-Forstverwaltung für 1854 nachfolgend aus den Budgetaktenstücken mittheile, bemerke ich, dass zwar die Slbgr. und Pfg., so wie die Einzelheiten der Ausgaben weggeblieben; dagegen aber die Berechnungen hinzugefügt sind:

Nummer.	Einnahme.	Flächen-Inhalt nach Preussischen Morgen.				Naturalertrag nach Kubikfussen.	
		Bleibende Forsten. Zur Holzzucht.		Zu veräussernde Forsten.	Summe.	Derbholz.	Stock- und Reissig-Holz.
		benutzter	nicht benutzter				
		Waldboden.					
	Regierungs-Bezirk.						
1	Königsberg .	667797	191028	10404	869229	7,883310	1,788580
2	Gumbinnen .	719706	190900	15910	926516	9,297265	2,600380
3	Danzig	316977	28183	31080	376240	1,560310	268980
4	Marienwerder	620241	72308	21234	713783	4,795555	261527
5	Posen	198888	16503	22219	237610	3,197251	396670
6	Bromberg . .	370523	28732	23781	423036	3,620075	298080
7	Stettin	457051	37300	1148	495499	6,747361	499510
8	Köslin	175540	18613	5479	199632	1,896455	155665
9	Stralsund . .	100606	8418	1268	110292	1,492160	1,160075
10	Breslau	238541	11185	2382	252108	3,895482	638945
11	Liegnitz . . .	102541	8722	628	111891	1,442118	516263
12	Oppeln	300763	16070	6198	323031	4,746800	782183
13	Potsdam . . .	790714	53785	7035	851534	10,160995	1,007265
14	Frankfurt . .	668564	39882	13663	722109	9,411230	605054
15	Magdeburg . .	244240	13860	—	258100	2,168900	1,853477
16	Merseburg . .	291888	20896	6307	319091	3,628825	1,580716
17	Erfurt	139856	5398	—	145254	3,012750	1,410280
18	Münster . . .	8255	1008	84	9347	169315	25662
19	Minden	98160	2307	2068	102535	1,370965	206440
20	Arnsberg . . .	73371	2811	590	76772	1,161268	386615
21	Koblenz . . .	98950	2638	22	101610	1,359720	752889
22	Düsseldorf . .	63448	4695	39	68182	614960	456085
23	Köln	45063	2688	402	48153	528030	328920
24	Trier	241570	4394	89	246053	4,815420	686865
25	Achen	110100	3109	62	113271	1,494820	338015
	Summe	7,143353	785433	172092	8,100878	90,471340	19,005141
26	Muthmasliche Mehreinnahme in Folge höherer Verwerthung d. Holzes u. d. Nebennutzungen . .	—	—	—	—	—	—
27	Aus der Zentral-Verwalt.	—	—	—	—	—	—

Prozent - Antheil der Abtheilungen an der Haupt - Einnahmesumme

Tit. I. Für Holz.			Tit. II. Für Neben - Nutzungen.				
a.	b.		*Abtheilung I.*	*Abtheilung 2.* Aus der Jagd.			
				a.	b.	c.	
Unter der Taxe.	Nach der Taxe oder dem Meistgebot.	Summe.	Für Mast, Ackernutzung, Gräserei, Waldweide Harz- und Fischerei-Nutzung etc.	An Erbpachtsgefällen.	An Zeitpacht-Geldern.	Durch Administration.	Summe von Abtheilung 2.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
8361	161498	169860	39349	126	283	522	932
7186	222584	229770	48258	—	275	779	1054
			6828	Wiesen - Meliorations-Verwaltung.			
1523	41151	42674	10411	62	307	83	452
3411	92002	95413	15129	26	277	118	421
1624	83540	85164	13418	—	370	191	561
1854	82151	84005	9334	7	168	110	284
9501	328382	337883	28548	8	791	705	1504
651	50568	51219	11514	—	161	159	320
890	84925	85815	8680	—	1228	431	1658
3120	192401	195522	19223	—	1352	288	1640
7190	65488	72678	3586	1	122	335	458
1671	200002	201674	9236	—	206	130	335
17536	470017	487552	34192	56	804	2457	3317
8011	383741	391752	29441	340	849	1081	2270
2554	254153	256707	27191	—	2621	1953	4574
2680	301144	303824	35372	—	1099	834	1933
1709	164042	165751	3467	—	300	362	662
57	14503	14559	940	—	103	—	103
2120	50440	52561	3828	—	275	36	311
312	69184	69495	3120	—	290	56	346
646	108217	108863	2985	—	260	151	411
14	67650	67664	21603	—	513	143	656
274	46268	46541	2811	—	1806	43	1849
5169	215772	220941	5651	—	714	244	959
2262	75570	77832	2809	—	143	160	303
			6222	für Kulturdienst.			
90325	3,825392	3,915718	396316 und 6828	625	15317	11370	27312
			403144				
—	—	884396	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
		4,800115					
1,55	81,14	82,69	6,95	0,01	0,27	0,19	0,47

Nummer.	Einnahme	Noch Titel II. Für Neben-Nutzungen. *Abtheilung* 3 Von Neben-Betriebs-Anstalten. a. Von den Torfgräbereien. Rthlr.	b. Von den Flössereien. Rthlr.	c. Vom Thiergarten zu Cleve. Rthlr.	Summe des Titel II. Rthlr.
	Regierungs-Bezirke.				
1	Königsberg	3603	—	—	43883
2	Gumbinnen	10937	—	—	67077
3	Danzig	2300	—	—	13163
4	Marienwerder	—	—	—	15550
5	Posen	—	—	—	13979
6	Bromberg	—	—	—	9618
7	Stettin	15660	—	—	45712
8	Köslin	—	—	—	11833
9	Stralsund	—	—	—	10339
10	Breslau	—	40306	—	61169
11	Liegnitz	—	—	—	4045
12	Oppeln	—	13115	—	22686
13	Potsdam	—	—	—	37509
14	Frankfurt	—	—	—	31711
15	Magdeburg	—	—	—	31765
16	Merseburg	13138	18749	—	69192
17	Erfurt	—	—	—	4129
18	Münster	—	—	—	1043
19	Minden	—	—	—	4139
20	Arnsberg	—	—	—	3465
21	Koblenz	—	—	—	3396
22	Düsseldorf	—	—	3704	25962
23	Köln	—	—	—	4661
24	Trier	—	—	—	6609
25	Achen	—	—	—	3113
					6222
	Summe	45638	72170	3704	551970
26	Muthmasliche Mehreinnahme in Folge höherer Verwerthung d. Forstprodukte	—	—	—	—
27	Aus der Zentralverwaltung	—	—	—	—
	Prozent-Antheil d. Abtheilungen an d. Endsumme	0,78	1,24	0,07	9,51

Tit. III. An sonstigen vermischten Einnahmen. a. An Pensions-Beiträgen Rthlr.	b. Sonstige Einnahmen incl. der Abrundungs-Beträge. Rthlr.	Summe des Tit. III. Rthlr.	Tit. IV. Von Forst-Lehr-Anstalten Rthlr.	Summe der Einnahme überhaupt. Rthlr.	Ueberdies *Geldwerth* der etatsmässigen freien *Natural-Abgaben* an Berechtigte und Deputanten, ausser Leseholz, Streu, Waldweide etc. Rthlr.	*Gesammt-Rohertrag* der Forsten. Rthlr.	*Przt.-Antheil* der einzelnen Reg.-Bez.
661	419	1080	—	214823	24104	238925	4,86
683	256	939	—	297786	20403	318189	6,45
310	129	440	—	56277	7050	63327	1,29
516	452	967	—	111931	14824	126755	2,58
279	96	376	—	99518	7910	107428	2,19
314	69	383	—	94006	10032	104038	2,13
619	176	794	—	384389	65856	450245	9,16
230	74	304	—	63357	5049	68406	1,41
166	144	311	—	96465	7756	104221	2,15
426	117	543	—	257234	20786	278020	5,66
164	32	196	—	76918	13185	90103	1,84
419	362	781	—	225141	15948	241089	4,91
934	1234	2168	—	527230	71852	599083	12,19
819	414	1233	—	424697	40660	465357	9,27
498	372	870	—	289342	14987	304329	6,19
685	1088	1774	—	374789	19985	394774	8,04
353	103	457	—	170337	6570	176907	3,58
24	173	197	—	15799	389	16188	0,34
219	483	702	—	57401	16331	73732	1,51
248	911	1158	—	74119	2776	76895	1,57
301	38	339	—	112598	7101	119699	2,44
168	1706	1874	—	95500	2088	97588	2,00
134	525	659	—	51861	1674	53535	1,10
536	285	821	—	228372	31131	259503	5,27
248	363	612	—	81556	2745	84301	1,73
				6222		6222	0,14
9956	10021	19978	—	4,487667	431192	4,918859	100,00
—	—	—	—	884397	—	884397	
—	39	39	1597	1636	—	1636	
	10060	20017		5,373700		5,804892	
			abgerundet	5,373700			
0,17	0,19	0,35	0,03	92,57	7,43	100,00	

Nummer.	Einnahme.	Summe aller Ausgaben (mit Hinzurechnung der vorstehenden Naturalabgaben.) Rthlr.	*Prozent-Antheil* der einzelnen Reg.-Bez.	*Ausgaben* vom *Rohertrage.* Prozent.	Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen bleibt *Ueberschuss* Rthlr.
	Regierungs-Bezirke.				
1	Königsberg	154645	5,89	64,77	84280
2	Gumbinnen	177250	6,75	55,70	141059
3	Danzig	58098	2,22	91,74	5229
4	Marienwerder . . .	112258	4,27	88,61	14497
5	Posen	63658	2,42	59,20	43770
6	Bromberg	72899	2,77	70,09	31139
7	Stettin	210744	8,02	44,59	239501
8	Köslin	47618	1,81	69,62	20788
9	Stralsund	53799	2,05	51,63	50422
10	Breslau	143288	5 46	51,55	134732
11	Liegnitz	48071	1,83	53,35	42032
12	Oppeln	120805	4,60	51,05	120284
13	Potsdam	296267	11,28	49,45	302816
14	Frankfurt	207882	7,91	44,79	257475
15	Magdeburg	137542	5,24	45,20	166787
16	Merseburg	190710	7,22	48,32	204064
17	Erfurt	92300	3,52	52,23	84607
18	Münster	6301	0,24	38,28	9887
19	Minden	56652	2,16	76,83	17080
20	Arnsberg	49518	1,88	64,33	27377
21	Koblenz	67582	2,58	56,14	52117
22	Düsseldorf	40968	1,56	42,00	56620
23	Köln	30568	1,17	57,12	22967
24	Trier	139355	5,31	53,69	120148
25	Achen	47999	1,83	56,94	36302
					6222
	Summe	2,626654	100,00	53,40	2,292205
26	Muthmasliche Mehreinnahme in Folge höherer Verwerthung der Forstprodukte . . .	—			—
27	Aus der Zentral-Verwaltung	471237			414795
		3,097893			2,707000

Aus dieser Tafel erhellt, dass der *Gesammtumfang* des Staats-Forstgrundes jetzt (ohne Hohenzollern) 8,100878 Pr. Morgen beträgt, gegen 8,110735 im Jahre 1849 (dem frühsten *Einzel*nachweis); wovon zur Veräusserung bestimmt 172092 (gegen 1849: 155155), zur Holzzucht benutzt 7,143353 (1849: 7,202739), nicht benutzt 785433 (1849: 752841) Morgen. Dieser Ziffern *Rück*gang ist nur scheinbar, weil seit 1849 neue

Klassifikationen und Berichtigungen Statt gefunden haben. Auch hinsichtlich der Natural-Ertrags und Geld-Angaben muss man bei den Vergleichungen sehr vorsichtig verfahren, weil von Jahr zu Jahr (zum Theil in Berücksichtigung ständischer Wünsche) Veränderungen und Verbesserungen in der Anordnung geschehen sind, namentlich behuf Erlangung einer mehr systematischen Gleichförmigkeit. — Der *Natural-Ertrag* sämmtlicher Staats-Waldungen besteht nach dem Etat für 1854 in 90,471340 Kubik-Fuss *Derbholz* und in 19,005141 Kub.-Fuss *Stock-* und *Reissig-*Holz, welches Letztere 17,3 % aller Masse bildet; zusammen also in 109,476481 K.-Fss. Holz aller Art. Im Durchschnitt des ganzen Staats ist der jährliche *Naturalertrag von 1 Morg.* reinen Waldbodens 15 Kub.-Fss. Holzmasse aller Art; die *Roh*einnahme beträgt von 1 Morgen durchschn. 20 bis 21 Sgr.; die *Gewinnungs*kosten sind 10⅓ Sgr. oder fast 50% und mit Einsch. der Naturalabgaben waren mehr als 53% des Rohertrags; die *Rein*einnahme also 10 bis 11 Sgr. von 1 Mrg. im Durchn. des ganzen Staats. Die entsprechenden (sehr abweichenden) Verhältnisse der einzelnen Reg.-Bez. lassen aus der Tafel durch Berechnung sehr leicht sich finden. Auch der *Antheil der Regierungs-Bezirke* an der Gesammtsumme des Rohertrages ist sehr abweichend, denn er bewegt sich zwischen 12,19 (Potsdam) und 0,34 % (Münster); so wie die Höhe der *Ausgaben*, welche (mit Einschl. der Naturalabgaben) zwischen 91,74 % (Danzig) und 38,28 % (Münster) schwankt. Die vergleichsweise Wichtigkeit der einzelnen *Bestandtheile der Einnahme*, wird durch die darunter gesetzten Prozentberechnungen angezeigt; wonach also die Verkäufe nach Taxe und Meistgebot 81%; die Forst-*Neben*nutzungen fast 7%; der Geldwerth der Behuf der Natural-*Leistungen* geschehenden Nutzungen 7½ % (durch Einnahme und Ausgabe geführt); der Ertrag der *Jagd*-Nutzungen hingegen nur 0,93 % beträgt. — Unter der Gesammtsumme der *Ausgaben* von 3,097893 Thlr. sind die Besoldungen, Remunerationen, Unterstützungen und Pensionen 1,142087 Thlr. oder 36,87 % der Gesammt-Ausgabe; die Holzhauer- und Rückerlöhne 636638 Thlr. oder 20,55 %; Passiv-Renten und Abgaben 43611 Thlr. oder 1,41 %; Bau-, Forst-, Einrichtungs- und Kulturkosten 579929 Thlr. oder 18,72 %; sonstige Verwaltungsausgaben 256259 Thlr. oder 8,27 %; Für Forstlehranstalten 8176 Thlr. oder 0,26 %; Geldwerth der etatmässigen freien Natural-Abgaben 431192 Thlr. oder 13,92 % der Gesammt-Ausgabe.

Einzelheiten der Ausgaben des Titel I. auf das *Personal* sind:

Nummer.	Ausgabe.	Titel I. Besoldungen und												
		a. Regierungs-Forstbeamte und Forst-Inspektoren.									b. Ober- u. Revier- Revier-			
		Ober-Forstbeamte.			Assessoren.		Forst-Inspektoren.							
		Stellen.	Gehalt incl. Dirigenten-Zulage.	Zu Dienstaufwand.	Stellen.	Gehalt von 400 bis 800 Rthlr.	Stellen.	Gehalt von 900 bis 1200 Rthlr.	Zu Dienstaufwand von 400 bis 600 Rthlr.	Summe a.	Stellen.	Gehalt von 500 bis 900 Rthlr. für Oberförster und von 300 bis 400 Rthlr. für Revierförster.	Zu Dienstaufwand von 200 bis 400 Rthlr. für Oberförster und von 150 bis 180 Rthlr. für Revierförster.	
			Rthlr.	Rthlr.		Rthlr.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.		Rthlr.	Rthlr.	
	Regierungs-Bezirke													
1	Königsberg . .	1	1900	600	1	600	5	5200	2400	10700	23	14300	6900	
2	Gumbinnen . .	1	1700	500	2	1000	4	4300	2000	9500	23	14200	6250	
3	Danzig	1	1500	500	1	600	2	2300	1200	6100	12	7200	3350	
4	Marienwerder	1	1700	500	2	1000	3	3100	1600	7900	19	11100	5100	
5	Posen	1	1400	500	1	500	1	1100	600	4100	11	7000	2750	
6	Bromberg . . .	1	1400	500	1	400	2	1900	1100	5300	11	7100	3150	
7	Stettin	1	1800	600	1	600	3	3300	1700	8000	26	17100	6750	
8	Köslin	1	1300	500	1	400	1	1000	600	3800	9	5600	2450	
9	Stralsund . . .	1	1400	500	1	800	—	—	—	2700	6	4000	1650	
10	Breslau	1	1800	600	1	600	3	3100	1500	7600	14	9300	3750	
11	Liegnitz	1	1300	500	1	600	—	—	—	2400	6	4100	1650	
12	Oppeln	1	1600	500	1	600	2	2200	1100	6000	14	9200	3650	
13	Potsdam . . .	1	1900	600	2	1000	5	5800	2700	12000	38	25900	10800	
14	Frankfurt . . .	1	1900	600	2	1000	4	4500	2200	10200	29	19800	8250	
15	Magdeburg . .	1	1800	600	1	500	3	3400	1700	8000	20	12700	5350	
16	Merseburg . .	1	1800	600	1	600	5	5400	2600	11000	23	15800	6300	
17	Erfurt	1	1400	500	—	—	2	2000	1000	4900	14	9600	3750	
18	Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	800	400	
19	Minden	1	1300	500	1	600	1	1000	500	3900	6	4200	1850	
20	Arnsberg . . .	1	1500	500	—	—	2	2000	1000	5000	9	5800	2180	
21	Koblenz	1	1500	500	1	600	3	3300	1100	7000	8	5600	2700	
22	Düsseldorf . .	1	1500	500	1	800	—	—	—	2800	5	3600	1500	
23	Köln	1	1400	400	1	500	—	—	—	2300	4	2800	1200	
24	Trier	1	1700	500	1	600	4	4500	2100	9400	16	11300	4900	
25	Achen	1	1600	500	—	—	2	2300	1100	5500	8	5700	2500	
	Summe	24	38100	12600	25	13900	57	61700	29800	156100	355	233800	99080	
26	Aus d. Zentral-Verwaltung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Unterstützungen, so wie Remunerationen und Pensionen													
förster als Verwalter.		c. Schutz-Beamte.											
		Förster.						Forst-Aufseher.		Wald-wärter.			
Aussterbe-Beträge.	Summe b.	Stelle.	Gehalt v. 160—250 Rthlr. einschliesslich des Mehrbetrages für einige ältere Beamte.	Temporäre Zulage als Vergütung für Vertretung d. Oberförster und zur Hülfe beim Forstschutz etc.	Beiträge für Markenforsten.	Aussterbe-Beträge.	Summe für Förster.	Stellen.	Gehalt à 150 Rthlr.	Stellen.	Gehalt von 6 bis 72 Rthlr.	Für Hülfsaufseher in Zahl und Zeit unbestimmt.	Summe c.
Rtl.	Rthlr.		Rthlr.	Rthl.	Rthl.	Rthlr.	Rthlr.		Rthlr.		Rthl.	Rthlr.	Rthlr.
—	21200	142	27180	490	—	—	27670	41	6150	22	1356	3080	38256
—	20450	158	30400	520	—	—	30920	39	5850	7	468	3150	40388
—	10550	57	11160	400	—	—	11560	18	2700	9	624	1400	16284
—	16200	113	22180	1020	—	—	23200	33	4950	17	1176	2100	31426
—	9750	51	10440	350	—	—	10790	15	2250	7	444	700	14184
—	10250	69	14140	520	—	—	14660	10	1500	2	132	1120	17412
			395	Wiesenaufsichtsbeamte			395						395
—	23850	111	23040	450	—	—	23490	14	2100	3	192	2100	27882
—	8050	43	8780	270	—	—	9050	11	1650	6	318	840	11858
—	5650	28	6000	310	—	—	6310	8	1200	—	-	700	8210
—	13050	73	15280	220	—	180	15680	24	3600	19	1056	1260	21596
—	5750	28	5940	150		—	6090	5	750	2	144	560	7544
—	12850	80	16660	60	—	—	16720	17	2550	7	240	1120	20630
450	37150	178	37380	360	—	$1019\frac{1}{2}$	$38759\frac{1}{2}$	29	4350	5	276	3640	$47025\frac{1}{2}$
—	28050	151	31700	510	—	$139\frac{1}{3}$	$32349\frac{1}{3}$	21	3150	2	144	2660	$38303\frac{1}{3}$
—	18050	85	18400	290	—	—	18690	17	2550	2	108	2940	24288
—	22100	106	23020	480	—	280	23780	29	4350	13	276	2660	31066
—	13350	53	11500	540	—	—	12040	18	2700	3	168	1120	16028
—	1200	3	600	60	—	—	660	4	600	7	408	150	1818
—	6050	41	8900	360	—	—	9260	17	2550	4	144	840	12794
—	7980	35	7540	50	—	—	7590	8	1200	3	132	770	9692
—	8300	49	10620	460	—	—	11080	25	3750	11	624	840	16294
—	5100	28	6040	180	—	—	6220	8	1200	4	240	840	8500
—	4000	21	4500	490	230	—	5220	5	750	3	204	420	6594
—	16200	102	22180	310	—	—	22490	28	4200	3	192	1400	28282
—	8200	37	8000	120	—	—	8120	12	1800	2	120	700	10740
450	333330	1842	381975	8970	230	$1618\frac{25}{30}$	$392793\frac{25}{30}$	456	68400	163	9186	37110	$507489\frac{25}{30}$
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nummer.	Ausgabe.	Noch Tit. I. Besoldungen und Unterstützungen. d. Forstkassen-Rendanten und Unter-Erheber. Rendanten.	Unter-Erheber.	mit Pensions-Berechtigung: Gehalt. Rthlr.	mit Pensions-Berechtigung: Zu Dienst-Aufwand. Rthlr.	ohne Pensions-Berechtigung: Gehalt und Dnst.-Aufw. Rthlr.	Aussterbe-Beträge. Rthl.	Summe d. Rthlr.	Summe der Besoldungen. Rthlr.
	Regierungs-Bezirk.								
1	Königsberg . .	15	18	881	731	4019	—	5631	75787
2	Gumbinnen . .	12	—	—	—	5954	—	5954	76292
3	Danzig . . .	7	—	116	58	1030	—	1204	34138
4	Marienwerder .	11	6	529	435	3500	—	4464	59990
		(2)							
5	Posen	14	9	472	226	1339	—	2037	30071
6	Bromberg . . .	9	11	447	224	2071	—	2742	36099
7	Stettin	13	2	2158	1274	3336	—	6768	66500
8	Cöslin	4	15	439	220	891	—	1550	25258
9	Stralsund . . .	5	9	328	164	1156	—	1648	18208
10	Breslau . . .	5	12	2280	1140	609	—	4029	46275
11	Liegnitz . . .	5	—	658	329	572	—	1559	17253
12	Oppeln	8	5	2137	1201	391	290	4020	43500
13	Potsdam . . .	19	11	3087	1799	1695	315	6896	103072
14	Frankfurt . . .	18	10	1251	946	4405	—	6602	83155
15	Magdeburg . .	18	1	1756	927	2772	—	5455	55793
16	Merseburg . .	16	8	2369	1072	2262	—	5703	69869
17	Erfurt	6	5	1101	552	1392	—	3045	37323
18	Münster . . .	1	2	—	—	314	—	314	3332
19	Minden . . .	5	6	282	141	629	—	1052	23796
20	Arnsberg . . .	6	2	606	303	685	179	1773	24445
21	Coblenz . . .	6	6	854	305	1061	—	2220	33814
22	Düsseldorf . .	5	—	148	74	1575	549	2346	18746
23	Cöln	4	—	547	274	178	—	999	13893
24	Trier	10	2	924	303	2814	—	4041	57923
25	Achen	4	—	726	363	525	—	1614	26054
	Summe	226	140	24096	13061	45175	1333	83666	1080586
26	Aus der Zentralverwaltung . .	—	—	—	—	—	—	—	—

Aus den bisherigen Angaben lassen die durchschnittlichen *Grössen der Forstreviere und Schutzbezirke* sich berechnen, wie in nachfolgender Tafel geschehen ist.

Regierungs-Bezirk oder **Provinz.**	Durchschnittliche Grösse der Forstreviere Morgen.	der Schutzbezirke Morgen.
Königsberg	37793	4240
Gumbinnen	40283	4542
Danzig	31353	4479
Marienwerder	39655	4379
Provinz *Preussen*	37971	4399
Posen	21601	3255
Bromberg	38458	5223
Provinz *Posen*	30029	4290
Stettin	19058	3871
Köslin	22181	3327
Stralsund	18382	3064
Provinz *Pommern*	19644	3596
Breslau	18008	2173
Liegnitz	18648	3197
Oppeln	23074	3106
Provinz *Schlesien*	20207	2694
Potsdam	22409	4017
Frankfurt	24900	4150
Provinz *Brandenburg*	23487	4077
Mageburg	12791	2460
Merseburg	14039	2182
Erfurt	10410	1969
Provinz *Sachsen*	12710	2222
Münster	9347	668
Minden	17089	1654
Arnsberg	8530	1669
Provinz *Westfalen*	11791	1546
Koblenz	12701	1195
Düsseldorf	13636	1705
Köln	12038	1660
Trier	15378	1850
Achen	14159	2221
*Rhein*provinz	14080	1708
Im Ganzen	22890	3293

Die Verhältnisse der Forsten *im Anfange des 19. Jahrhunderts* sind bei *Krug* a. a. O. Th. I. S. 148 ff. u. 341 geschildert. Damals sollen alle königliche Forsten 9,235266

Morgen Flächenraum enthalten haben. Krug gibt in den günstigsten Gegenden, z. B. im Magdeburgischen, den *Reinertrag* von 1 *Morgen* zu durchschnittlich 3 Sgr. 3 Pfg. an; in minder günstigen Landestheilen zu 2 Sgr. 10 Pfg.; in den östlichen Gegenden sogar nur zu 6 und 11 Pfg.

Hinsichtlich der *Forstwirthschaft* zeigt sich die gewöhnliche Erscheinung, dass die *Staats*forsten im Allgemeinen besser besorgt worden sind als die Gemeinde- und sonstigen Privatwaldungen. Indessen scheinen auch bei Jenen noch mannichfache Verbesserungen wünschenswerth, wenn man der nachbezeichneten Schrift eines Sachkundigen Glauben schenken darf: *Scheden*, die wesentlichsten Mängel der Preussischen Staatsforstverwaltung und Vorschläge zur wirksamsten Abhülfe; (Bromberg) Wirsitz, 1848 Hentschel. Indessen ist bei Vergleichungen niemals aus den Augen zu verlieren, dass auf die Höhe der Grund*rente* und den *Rein*ertrag der Wälder, wesentlichen Einfluss üben: die Beschaffenheit des Bodens, die Lage der Forsten, die durch örtliche Verhältnisse bedingte Bewirthschaftungsart, die Grösseder Gefahren, denen der Wald ausgesetzt ist, die Arbeitslöhne, Absatzverhältnisse u. s. w. — Auch wiederholt sich in Preussen die Erfahrung, dass in der Regel die Forsten der grossen Güter besser bewirthschaftet werden als die kleinen Parzellen; sowie dass man in denjenigen Landestheilen wo Mangel vorhanden ist (wie in den westlichen und theilweise mittleren Provinzen) weit sorgsamer wirthschaftet, als in den östlichen Gegenden, wo jetzt noch kein Mangel gefühlt wird. Das Letztere könnte, in Verbindung mit der steigenden Bevölkerung und der Ausdehnung des Verbrauchs für Fabrikationszwecke, für die Eisenbahn u. s. w., leicht zur Folge haben, dass auch in den Provinzen Preussen Holzmangel eintrete; was um so drückender sein würde, weil dort, wie dies in den westlichen und theilweise mittleren Landestheilen geschieht, andere einheimische Brenn*stoffe nicht* aushelfen können.

3. *Aus der Verwaltung der Staats-Eisenbahnen.*

Die *allgemeine statistische* Literatur über die Preuss. Eisenbahnen beschränkt sich eigentlich auf meine; Statistisch-geschichtliche Darstellung

(Bd. II. Abth. 2), Berlin 1845, und auf meine Eisenbahn-Jahrbücher von 1846 und 1847. An dieselben schliessen sich die in der Staatszeitung regelmässig seit 1847 veröffentlichten (in Tafelform gemachten) sehr zwekmässigen Zusammenstellungen der *Betriebsergebnisse* der Preussischen Eisenbahnen, welche dann im Staatsanzeiger monatlich fortgesetzt sind. Auch in den, von der geschäftsführenden Direktion des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen (Direktorium der Berlin-Stettin-Eisenbahngesellschaft) für die Jahre 1850, 1851 u. 1852 Stettin 1851, 1853, 1854) veröffentlichten, höchst gründlichen und umsichtigen Berichten, haben die Eisenbahnen des Preuss. Staats ihre Stelle; gleichwie in der (für 1851 zum erstenmal erschienenen) verdienstlichen statistischen Betriebs-Uebersicht des Generalagenten Hauchecorne in Köln. — Von den vielen allgemeinen *Eisenbahn-Karten* hebe ich nur die von der Herzoglich Braunschweigischen Eisenbahn- und Postdirektion, im Auftrag des Deutschen Eisenbahn-Vereins in den Jahren 1852/53 in 9 Blättern herausgegebene Wandkarte der Eisenbahnen Deutschlands — Braunschweig; sowie v. Reden und v. Sydow Eisenbahnkarte von Deutschland, 13. Aufl., Berlin 1853 — hervor. Nivellements-Pläne der Pr. Eisenbahnen sind 1850 in Berlin bei Schropp erschienen.

Zusammenstellungen der Preussischen *Eisenbahngesetzgebung* haben Kletke, Berlin 1844/46; Westermann, Leipz. 1846 mit Supplement; Hoffmann, Berlin 1849 geliefert. Eine systematische Bearbeitung aber findet sich in v. Rönne, Wege-Polizei und Wege-Recht des Preussischen Staats, Breslau 1852.

Die Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse vom Eisenbahnwesen verzeichnet der Etat für 1854 wie folgt:

I. Einnahme.	*Betrag* von 1854.
Aus dem Aktivvermögen des Eisenbahnfonds der Zentral-Verwaltung.	
I. An Zinsen, resp. Dividenden von Effekten . . .	104258
II. Der Niederschlesisch-Märkischen Bahn	2,392000
III. Der Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Bahnhöfen zu Berlin	22800
IV. Der Ostbahn	1,079118
V. Der Westfälischen Bahn	360000
VI. Der Saarbrücker Bahn	178836
Summe der Einnahme . .	4,137012

II. Ausgabe.				im Einzelnen Rthlr.	im Ganzen Rthlr.
A. Bei der *Zentral-Verwaltung* der Eisenbahnen.	Rthlr.				
Der jährlich ausgesetzte Fonds beträgt .	500000				
1) aus den Ueberschüssen des *Salzdebits* für 1854, der Mehrbetrag gegen 1843	1,137000				
2) Die Zinsen und Dividenden von den *Effekten* des Eisenbahnfonds . . .	104257				
3) Die Einnahme-*Ueberschüsse* d. Staats-Eisenbahnen:					
a) Der *Niederschlesisch-Märkischen* Bahn mit . . . 959869. 20. 8. und nach Abzug der hiervon zur Verzinsung u. Amortisation der Aktien u. Obligationen erforderlichen 891869. 20. 8. (welche in den Etat d. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in Ausgabe stehen) noch	68000				
Summe des disponiblen Eisenbahnfonds	1,809257				
Dazu tritt:					
Die auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von den Eisenbahn-Aktien-Gesellschaften einzuziehende Abgabe, welche in dem Etat der Verwaltung der direkten Steuern in Einnahme steht und für 1854 berechnet ist auf	284140				
Summe .	2,093397				
		Laufende Pensions-Beiträge. Rthlr.	Sgr.		
Hiervon werden verrechnet:					
I. Persönliche Ausgaben.					
a. Technisches Büreau.					
1) 2 Eisenbahn-Inspektoren zu 1200 Thlr.		38	—	2400	
2) 2 Eisenbahn-Baumeister zu 800 „		24	—	1600	
3) 3 technische Hülfsarbeiter zu 700 „		31	15	2100	
4) 2 Plan- u. Architektur-Zeichner zu 480 „		13	15	960	
5) 1 Kanzlist		4	—	400	
6) 1 Kanzleidiener		2	15	300	
Summe des Tit. I.		113	15	—	7760

II. Ausgabe.	Laufende Pensions-Beiträge.		im Einzelnen	im Ganzen.
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Rthlr.
b. Eisenbahn-Kommissariate:				
1) 4 Eisenbahn-Kommissären in Berlin, Erfurt, Köln und Breslau zu 2200 Thlr., 2200 Rthlr., 2000 Thlr. und 2000 Rthlr. Gehalt	152	—	8400	
2) 3 technische Kommissären in Berlin, Köln u. Breslau zu 1600 Rthlr. bis 1000 Rthlr., durchschnittl. zu 1300 Thlr. Gehalt	63	—	3900	
3) 3 Sekretäre in Berlin, Breslau und Köln zu 800 Rthlr., 700 Rthlr u. 600 Rthlr.	31	15	2100	
Ein vom Staate ernanntes Mitglied der Direktion der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zu 1200 Rthlr. Gehalt, welches aus der für die Direktionsmitglieder statutenmässig ausgesetzten Tantième gewährt, u. nur für den Fall, dass dieses sich für das einzelne Direktions-Mitglied geringer als 1200 Rthlr. stellen sollte, aus dem Eisenbahnfonds gezahlt wird	19	—	—	
Das technische Mitglied des Berliner Eisenbahn-Kommissariats bezieht ausserdem aus dem Etat der Telegrafen-Verwaltung eine Renumeration von 500 Rthlr.	—	—	—	
Summe b	265	15	—	14400
c. Eisenbahn-Direktionen.				
4) Zu Belohnungen für aussergewöhnliche Dienstleistungen und zu Unterstützungen	—	—	—	1000
d. Kopialien für die Eisenbahn-Zentral-Verwaltung (II. Abtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten) und das Berliner Eisenbahn-Kommissariat	—	—	—	3000
Summe des Tit. I. .	379	—	—	26160
II. Sächliche und vermischte Ausgaben.				
1) Diäten und Reisekosten	—	—	10000	
2) Schreibmaterialien, Holz u. Licht pp	—	—	1500	
3) Vermischte Ausgaben f. Utensilien pp.	—	—	1600	
4) Kosten für Dienstaufwand, Dienstlokal und Büreau-Bedürfnisse an die 3 Eisenbahn-Kommissarien zu Berlin, Breslau und Köln	—	—	900	

II. Ausgabe.	Laufende Pensions-Beiträge Rthlr.	Sgr.	im Einzelnen Rthlr.	im Ganzen Rthlr.
5) Zu ausserordentlichen unvorhergesehenen Ausgaben	—	—	1300	
Summe des Tit. II.	—	—	—	15300
III. Zuschüsse zur Deckung der garantirten Zinsen verschiedener Eisenbahn - Gesellschaften	—	—	—	300000
IV. Kosten der Vorarbeiten für neue Eisenbahnen	—	—	—	20000
V. Zum Bau der Ostbahn, der Westfälischen u. der Saarbrücker Eisenbahn	—	—	—	1,447797
Die Tit. II., III., IV. und V. übertragen sich gegenseitig				
VI. Zum Ankauf von Eisenbahnaktien, Behufs Amortisation der in den verschiedenen Privat-Eisenbahnunternehmungen angelegten Aktienkapitalien, die von den Eisenbahngesellschaften zu entrichtende Abgabe mit dem zum Eingange der Ausgabe aufgeführten Betrage von . . .	—	—	—	284140
B. Bei der Verwaltung der einzelnen Staats - Eisenbahnen.				
VII. Der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.				
1) Besoldungen	45	15	283696	
2) Diäten, Vertretungskosten, Arbeitshülfe	—	—	116558	
3) Materielle Verwaltungskost. (Dienstkleidung, Drucksachen)	—	—	84052	
4) Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlage	—	—	382800	
5) Kosten des Bahn-Transports . .	—	—	542874	
6) Unbestimmte Ausgaben (Gerichtskosten, Versetzungs- u. Umzugskosten, öffentliche und Grundabgaben, Entschädigungen) pp.	—	—	22150	
Summe des Tit. VII.	45	15	—	1,432130
VIII. Der Verbindungs - Eisenbahn zu Berlin.				
1) Besoldungen	—	—	7500	
2) Diäten, Vertretungen . . . pp.	—	—	1945	
3) Materielle Verwaltungskosten . . .	—	—	1079	
4) Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlage	—	—	3760	

II. Ausgabe.	Laufende Pensions-Beiträge		im Einzelnen	im Ganzen
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Rthlr.
5) Kosten des Bahn-Transports . . .	—	—	7450	
6) Unbestimmte Ausgaben	—	—	66	
Summe des Tit. VIII.	—	—	—	21800
IX. Der Ostbahn.				
1) Besoldungen	1584	15	209163	
2) Diäten, Vertretungen	—	—	128247	
3) Materielle Verwaltungskosten . . .	—	—	48039	
4) Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlage	—	—	125526	
5) Kosten des Bahntransports	—	—	308721	
6) Unbestimmte Ausgaben	—	—	31422	
Summe des Tit. IX	1584	15	—	851118
X. Der Westfälischen Eisenbahn.				
1) Besoldungen	486	—	82010	
2) Diäten, Vertretungen pp.	—	—	27972	
3) Materielle Verwaltungskosten . . .	—	—	17436	
4) Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlage	—	—	60645	
5) Kosten des Bahn-Transports . . .	—	—	60582	
6) Unbestimmte Ausgaben	—	—	5255	
Summe des Tit. X.	486	—	—	253900
XI. Der Saarbrücker Eisenbahn.				
1) Besoldungen	206	—	33180	
2) Diäten, Vertretungen pp.	—		10845	
3) Materielle Verwaltungskosten . . .	—	—	8254	
4) Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	—	—	20753	
5) Kosten des Bahn-Transports . . .	—	—	33215	
6) Unbestimmte Ausgaben	—	—	12589	
Summe des Tit. XI.	206	—	—	118836
Summe des Abschnitts *B.*	2322	—	—	2,677785
Hierzu „ „ „ *A.*	379	—	—	2,093397
Summe der Ausgabe	2701	—	—	4,771182
Die Einnahme beträgt	—	—	—	4,137012
Mithin ist *Zuschuss erforderlich* . .	—	—	—	634170
nämlich:				
a) der ursprünglich ausgesetzte Fonds von	—	—	500000	
und				
b) aus den Ueberschüssen der Salzdebits-Verwaltung	—	—	1,137000	
c) die Eisenbahnabgabe mit	—	—	284140	
Sind . .	—	—	1,921140	

II. Ausgabe.	Laufende Pensions-Beiträge Rthlr.	Sgr.	im Einzelnen Rthlr.	im Ganzen Rthlr.
wovon abzurechnen sind:				
aa) die zur Tilgung u. Verzinsung der auf d. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn haftenden Schulden erforderlichen welche der Staatsschulden-Verwaltung mit ihrer anderweiten Dotation aus allgemeinen Staatsfonds überwiesen werden.	—	—	891870	
bb) Die Ueberschüsse der Staatseisenbahnen:				
1) Der Verbindungs-Eisenbahn zu Berlin	—	—	—	1000
2) der Ostbahn	—	—	—	228000
3) der Westfälischen Eisenbahn .	—	—	—	106100
4) der Saarbrücker Eisenbahn .	—	—	—	60000
Summe .	—	—	—	1,286970
Bleiben .	—	—	634170	

Die in diesem Etat aufgeführten *Einnahmen* der Staatseisenbahnen können (nach der Natur des Eisenbahnbetriebes überhaupt) mit Sicherheit im Voraus nicht veranschlagt werden. In Bezug auf die *Staats*eisenbahnen kann dies um so weniger geschehen, als hierzu (mit Ausnahme der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn) keine der übrigen, unter Nr. 2 bis 4 des Titels II. aufgeführten Bahnen aus Ergebnissen früherer Jahre genügenden Anhalt gewährt. Die *Bahnhofs-Verbindungsbahn* zu Berlin ist nämlich erst seit dem 15. Oktober 1851 und zwar zur Zeit ausschliesslich für den Güterverkehr im Betriebe. Von der *Ostbahn* ist die Strecke Kreuz-Bromberg am 1. August 1851, die Strecke Bromberg-(Dirschau-) Danzig am 5. August 1852 und die Strecke Marienburg-Braunsberg am 18. Oktober desselben Jahres dem Verkehr übergeben; die Eröffnung der Strecke Braunsberg-Königsberg dagegen erst am 1. August 1853 geschehen. Die *Westfälische* Eisenbahn befindet sich auf der 10 Meilen langen Strecke von Hamm bis Paderborn und zwar für den Personenverkehr seit dem 4. Oktober 1850, für den Güterverkehr seit dem 2. November desselben Jahres im Betriebe; während die Eröff-

nung der 8 Meilen langen Strecke von Paderborn bis zur Kurhessischen Grenze am 21. Juli 1853 geschah. Die vorerwähnten Einnahmen beruhen daher nur auf ungefährer *Schätzung*, unter Berücksichtigung des steigenden Verkehrs im Allgemeinen und des mit der vollständigen Eröffnung der betreffenden Bahnen eintretenden durchgehenden Verkehrs. In Ansehung der *Ausgabe* wird zuvörderst bemerkt, dass a) der *Ueberschuss* aus dem Ertrage der Niederschlesisch - Märkischen Eisenbahn, — d. h. der nach Abzug der zur Verzinsung und Tilgung der Stammaktien und der Prioritätsaktien und Obligationen erforderlichen Summe verbleibende Ertrag, — nach § 3 des Gesetzes vom 31. März 1852 dem Eisenbahn - Fonds zufliesst; wogegen dieser auch die etwaigen Zuschüsse zu decken hat, welche erforderlich sein möchten, um den Inhabern der Stamm - Aktien die ihnen in § 1 zu 2 l. c. zugesicherte feste Rente von 4 Prozent zu gewähren, ferner dass b) die Einnahme - Überschüsse der *Westfälischen* Eisenbahn für jetzt nicht zu den *allgemeinen* Staats-Fonds abgeführt, sondern bei dem — durch das Gesetz vom 7. Dezember 1849 zu dem Bau der Westfälischen Eisenbahn, der Ostbahn und der Saarbrücker Eisenbahn — ausgesetzten Fonds, (welcher übrigens auch die etwaigen Betriebs - Defizits zu decken hat) vereinnahmt werden. Dies geschieht, weil auf diese Ueberschüsse — (Inhalts der den Kammern seiner Zeit mit dem Entwurfe zu dem vorerwähnten Gesetze vorgelegten Denkschrift vom 29. August 1849) — bei Annahme der in den Jahren 1850 bis einschliesslich 1855 aus dem Eisenbahn-Fonds zu gewinnenden Summe von 12 Millionen gerechnet ist; auch diese Annahme der in jenes Gesetz übergegangenen Bestimmung hinsichtlich des Mehrbedarfes von 21 Millionen zur Ergänzung der ganzen Bedarfssumme von 33 Millionen Thalern zum Grunde liegt. Daher ist der für 1853 auf 153900 Rthlr. angenommene Betriebs-Ueberschuss der Westfälischen Eisenbahn dem zum Bau der vorgedachten drei Staatsbahnen für 1853 aus dem Eisenbahn-Fonds verfügbar bleibenden Betrage von 1,295716 Rthlr. unter Tit. V. des Absch. A. zugesetzt worden.

Ausser diesen Staatsbahnen gibt es auch *Privatbahnen unter Königlicher Verwaltung*, deren Verhältnisse aus nachstehender Uebersicht sich ergeben (Staatsanz. 1852 Nr. 58).

Staats-Eisenbahnen.	Privat-Eisenbahnen unter königlicher Verwaltung.		
	a) für immer.	b) auf 10 Jahre.	c) auf unbestimmte Zeit.
1) Die *Ostbahn.* 2) Die *Westfälische* Eisenbahn (Gesetz v. 7. Dezbr. 1849 G. S. 1849 S. 437). Die königl. Direktionen (Erlass v. 5. Nov. 1849. G. S. 1849 S. 404) haben zur Zeit ihren Sitz zu 1) in Bromberg und zu 2) in Paderborn. 3) Die *Saarbrücker* Eisenbahn (Gesetz v. 7. Dzbr. 1849) 4) Die *Berliner* Bahnhofs-*Verbindungsbahn* (Ges. vom 12. Mai 1851 G.S. 1851 S. 260), welche von d. königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenb. in Berlin verwaltet wird. 5) *Münster-Rheine* (Emden); K. Kab. Ord. vom 19. July 1853.	1) Die *Achen-Düsseldorfer* Eisenbahn und 2) Die *Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher*-Eisenbahn (Bestätigungs-Urkunde v. 4. März 1850 G. S. 1850 S. 151). Sie werden beide durch d. königl. Direktion der Achen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn verwaltet (Erlass v. 4. März 1850 G. S. 1850 S. 162). 3) *Köln-Krefeld*-Eisenb. nebst Zweigbahn. (Vertrag vom 28. Sept. 1853).	1) Die *Bergisch-Märkische* Eisenbahn (Bestätigungs-Urkunde v. 14. Sept. 1850 G. S. 1850 S. 408), wird durch eine königl Direktion zu Elberfeld verwaltet (Erlass v. 14. Sept 1850 G. S. 1850 S. 411). 2) *Dortmund-Soest* und *Witten-Bochum*, als Zweige der vorbenannten Eisenb. 3) *Münster-Hamm* seit 1. Januar 1854. 4) *Prinz Wilhelms* (Steele - Vohwinkel) Eisenb. durch Vertrag v. 14. Februar 1854.	1) Die *Niederschlesische-Märkische* Eisenbahn, welche von einer königl. Verwalt. zu Berlin (am 1. Januar 1852 in das Eigenth. des Staats übergegangen). 2) Die *Stargard-Posener* Eisenbahn, welche von der königl. Eisenbahn-Direktion zu Stettin (Erlass vom 30. Juni 1851 G. S. 1851. S. 458), die zugleich den Betrieb auf der eröffneten Strecke d. Ostbahn leitet, verwaltet wird.

In Beziehung auf die *Verhältnisse der einzelnen Staats-* oder unter *Staats-Verwaltung* stehenden Preussischen *Eisenbahnen,* bemerke ich Folgendes:

1. *Verbindungs*-Bahn der Bahnhöfe in *Berlin* (eröffnet für den Güterverkehr am 15 Oktober 1851) lang 1,32 Meilen; Einnahme aus der Güterbeförderung für 1854 veranschlagt zu 21575 Thlr., Roh-*Gesammt*einnahme 22800, also für 1 Meile durchschnittl. 17200 Thlr.
2. Königliche *Ostbahn,* eröffnet von Kreuz nach Bromberg (19,30 M.) am 27. Juli 1851; von Bromberg nach Dan-

zig (21,13 M.) am 6. August 1852; von Marienburg nach Braunsberg (11,24 M.) am 19. Oktober 1852; von Braunsberg nach Königsberg (8,33 M.) am 1. August 1853; — bis jetzt lang 60 Meilen. Im Besitze von 63 Lokomotiven (wovon 14 für Schnellzüge) und 924 Wagen aller Art, wovon 529 mit 6 und 400 mit 4 Rädern. Die 45 Lokomotiven haben während des Jahrs 1852: 84606 Nutzmeilen durchlaufen, wobei für jede Nutzmeile 0,72 Kub. Fss. Holz und 97 Pfd. Kooke verbraucht sind. Die gesammte Personen*beförderung* umfasste 222643, die Güterbefdg. 799189 Ztr. Im Durchschnitt hat durchfahren: jede Person 9,067, jeder Ztr. Gut 16,78 Meilen. Auf die Länge 1 Meile berechnet sind 2,018704 Personen und 13,410391 Ztr.; auf die ganze Bahnlänge berechnet 39067 P. und 259524 Ztr. befördert. Die *Einnahmen* haben betragen: für Personen und Gepäck 264221, oder auf 1 Meile 5114 Thlr., für Güter, Vieh, Equipagen 130420, oder auf 1 Meile 2524 Thlr.; Sonstige 17124; zusammen 411765, oder für 1 Meile 7969 Thlr. Für das Jahr 1854 ist der *Rohertrag* zu 1,079119 Thlr. veranschlagt, was für 1 Durchschnittsmeile der Länge 18000 Thlr, betragen würde. Die *Ausgaben* waren 1852: für Bahnverwaltung 112024, für die Transport-Verwaltung 174168, für die allgemeine Verwaltung 13990; zusammen 300182, oder auf 1 M. 5809 Thlr. Die Ausgaben betrugen 72,90 % der Roheinnahme; von allen Ausgaben kommen auf jede durchlaufene Nutzmeile 3 Thlr, 16,5 Sgr. Der *Ueberschuss* beträgt im Ganzen 111583 Thlr., oder auf 1 Meile 2160 Thlr. — Die *Baukosten* dieser Bahn nebst Zubehör scheinen bis jetzt schon auf etwa 24,000000 Thlr. berechnet werden zu können; wovon bereits verwendet bis zum 1. Januar 1854: für die Bahn selbst 14,591520, für die Weichsel- und Nogat-Brücken 2,334664 für Strom- und Deich-Regulirungen 2,826922; zusammen 19,753106 Thlr. Die Strecke *Dirschau-Marienburg* und die Weichsel- und Nogat-*Brücken* sind im Bau; die Vorarbeiten zur Fortsetzung gegen Osten

und zum Anschluss an die Russischen Bahnen im Werke.

3. *Westfälische Staats-Eisenbahn*, von Hamm bis Paderborn (10,10 Meilen) eröffnet 1. Oktober 1850; Paderborn-Warburg (Haueda, 7,50 M.) eröffnet den 21. Juli 1853; Gesammtlänge also 17,60 M. welche 8,654604 Thlr. erfordert haben, einschl. der Kosten der Erwerbung der alten Köln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn. Im Besitze von 16 Lokomotiven, 59 Personen- und 490 Lastwagen. Die Lokomotiven haben während des Jahres 1852: 122677 Nutzmeilen durchlaufen, wobei für die Nutzmeile 0,185 Kbfss. Holz und 152,43 Pfd. Kooke verbraucht sind. Die gesammte Personen*beförderung* umfasste 261214, die Güterbefdg. 1,927308 Zentner. Im Durchschnitt hat durchfahren: jede Person 3,82, jeder Ztr. Gut 6,40 Meilen. Auf die Länge einer Meile berechnet sind 998756 Personen und 12,335627 Ztr.; auf die ganze Länge der Bahn berechnet 98887 Personen und 1,221349 Ztr. befördert. Die *Einnahmen* haben betragen: für Personen und Gepäck 78597 Thlr. oder 7782 Thlr. für 1 Meile; für Güter, Vieh und Equipagen 82490 Thlr. oder auf eine Meile 8167 Thlr.; Sonstige 10188, zusammen 171275 Thlr., oder für 1 Meile 16958 Thlr. Die *Ausgaben* waren: für Bahn-Verwaltung 60552, für Transport-Verwaltung 66036, für die allgemeine Verwaltung 6998; zusammen 133586 Thlr. oder auf 1 Meile 13226 Thlr. Die Ausgaben betrugen 78 % der Roh-Einnahme. Von sämmtlichen Ausgaben kommen auf jede durchlaufene Nutzmeile 3 Thlr. 24 Sgr. 8 Pfg. Der *Ueberschuss* beträgt im Ganzen 37690 Thlr. oder auf 1 Meile 3732 Thlr. — Für 1854 sind als Einnahmen aus der *Personen-Be*förderung 153063, aus *dem Güter*-Verkehr 190124 Thlr. veranschlagt; von der *gesammten Roh*einnahme zu 360000 Thlr. fallen auf 1 Meile Länge durchschnittlich 20400 Thlr.

4. Die von der *Münster-Emden* Eisenbahn auf Preussischen Boden belegene Strecke Münster-Rheine, im Bau seit

Juli 1853 (Königl. Kab. Ord. vom 19. Juli 1853), lang 5,5 Meile ist der Königl. Direktion der Westfälischen Staats-Eisenbahn anvertraut. Zu vergl. auch die Staatsverträge mit der K. Hannov. Regierung vom 3. März 1846 und 27. Januar 1853 im Sts. Anz. von 1853 Nr. 193.

5. *Saarbrücker* Staatsbahn vollständig eröffnet am 16. November 1852, Theil der Ludwigshafen-Metz Eb. wovon auf Preuss. Gebiete 5,68 M. und etwa 1¼ Meilen Kohlenzweigbahnen. Bau- und Einrichtungs-*Aufwand* bis 1. November 1853: 2,894398 Thlr.; *ferner* erforderlich: zur gänzlichen Fertigstellung 318400, für eine Zweigbahn in das Holzhauerthal 55900, für ein zweites Geleise auf der Hauptbahn 342000, zur Vermehrung der Betriebsmittel 160000; *zusammen* 876300 Thlr. — Diese Bahn besitzt 10 Lokomotiven, deren 8 während des Jahres 1852: 2359 Nutzmeilen durchliefen, wobei für 1 Nutzmeile 0,18 Kbfss. Holz und 132,30 Pfd. Kooke verbraucht wurden, 17 Personen und 418 Lastwagen. Die gesammte Personen*beförderung* umfasste 38925, die Güterbeförderung 3,056383 Zentner. Die *Einnahmen* haben betragen: für Personen und Gepäck 4271 Thlr. für Güter 33889 Thlr., zusammen 38160 Thlr. Die *Ausgaben* waren: für die Bahnverwaltung 8697, die Transportverwaltung 3058, die allgem. Verwaltung 196 zusam. 11951 Thlr. Im Voranschlag für 1854 sind für die Einnahme von Personen 32960, von Gütern 144936, für die gesammte Roheinnahme 178836 Thlr. oder auf 1 Meile der Länge durchschn. 31500 Thlr. berechnet.

6. a. *Achen-Düsseldorf*, von Herzogenrath bis Gladbach (6,30 M.) eröffnet den 12. November 1852, auf ganzer Länge (11,44 M.) befahren seit dem 17. Januar 1853. Anlagekapital: 4,000000 Thlr. Stammaktien, 1,600000 Thlr. Prioritätsobligationen erster Ausgabe und 1,500000 Thlr. dergl. zweiter Ausgabe (Sts. Anz. von 1852 Nr. 272, 1854 Nr. 11 und 23). Verwendet waren bis zum 31. July 1853: 5,580579 Thlr., also für 1 Meile der Länge durchschnittl. 488000 Thlr. In den ersten sieben Monaten des Jahrs 1853 sind

	befördert	dafür *eingenommen* Thaler.
Personen	183035	81834
Güter, Ztr.	949869	48376
		130210

Unter derselben Verwaltung und Betriebsleitung steht
6. b. die *Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbach* Eisenbahn; lang, zwischen Gladbach und Homberg, 5,60 Meilen; Baukapital 2,112000 Thlr. also auf 1 M. d. Lg. durchschn. 377000 Thlr.; wovon in Stammaktien 1,500000 Thlr. Auf ganzer Länge eröffnet am 16. Oktober 1851; Dampffähranstalt zwischen Homberg und Ruhrort seit 12. November 1852. *Verkehrsergebnisse* von 1852: Es wurden befördert 228357 Personen und 1,584356 Ztr. Güter. Die Einnahmen betrugen vom Personenverkehr 49469 Thlr., vom Güterverkehr 41907 Thlr., aus anderen Quellen 9909 Thlr., zusammen 101285 Thlr. hiervon wurden für den Betrieb verausgabt 70912 Thlr. oder 70 Przt. Um, neben den Zinsen zu 4½ % des Prioritäts-Aktienkapitals von 612000 Thlrn. (Sts. Anz. von 1853 Nr. 215), die vom Staat gewährleisteten Zinsen zu 3½ % auf das Aktienkapital von 1,500000 Thlr. zu decken, war ein Staats*zuschuss* von 47754 Thlrn. erforderlich.

7. *Köln-Neuss-Krefeld* und Zweigbahn zum Anschluss an die Achen-Düsseldorfer Eb.; etwa 7 Meilen lang; im Bau; genehmigt durch Königl. Erlass vom 30. July 1853; Konzession vom 22. August 1853; mit Aktienkapital von 1,100000 Thlr; unter Leitung der Königlichen Direktion der Achen-Düsseldorf-Ruhrort Eisenb. gestellt durch Königl. Erlass vom 31. Oktober 1853.

8. *Bergisch-Märkische* Eisenbahn, zwischen Elberfeld und Dortmund 7,73 Meilen lang; mit Zweigbahnen Dortmund Soest 6½ und Witten-Bochum 1¼ Meile, welche im Bau-Hauptbahn mit Baukapital zu 6,150000, oder auf 1 Meile ihrer Länge 795396 Thlr., wovon durch Stammaktien 4,000000; Zweig *Dortmund-Soest* (laut

Königl. Konzession vom 6. Juli 1853) 1,850000 Thlr. Baukapital, wovon 500000 durch Stammaktien. Die Eb. *Witten-Bochum,* mit Fortsetzung bis Altenessen, im Ganzen 3,5 Meilen, mit Grundkapital von 1,400000 Thlr.; war ursprünglich als selbstständiges Unternehmen durch Königl. Kab. Ord. vom 5. Juli 1852 genehmigt.

9. *Prinz Wilhelmsbahn,* zwischen Steele und Vohwinkel lang 4,31 Meilen; mit Baukapital zu 2,000000 Thlr. wovon 1,300000 in Stammaktien; laut Betriebs-Ueberlassungs-Vertrages vom 14. Februar 1854 und Statut-Aenderungen vom 13. März 1854, unter Verwaltung der Königl. Direkt. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

10. *Münster-Hamm* 4,64 M. lang, eröffnet 26 May 1848; an den Staat übertragen, gegen Verzinsung des 1,500000 (wovon 1,300000 in Stammaktien) Thlr. betragenden Baukapitals mit 4 %, in der General-Versammlung am 2. Dezember 1853.

11. *Niederschlesisch-Märkische* Eb., Berlin-Breslau, mit Zweigbahn-Kohlfurt Görlitz und Verbindungsbahn um Breslau, 51,70 Meilen lang; Anlage-Kapital 20,975000 Thlr., wovon 10,000000 durch Stamm-Aktien; seit 1. Januar 1852 in Staatshänden.

12. *Stargard-Posen,* 22,64 Meilen; mit Anlage-Kapital zu 5,000000 Thlr. nur in Stammaktien, (da die Erbauer dieser Bahn, als seltene Ausnahme, das Anschlagkapital *nicht* überschritten haben); also für 1 Meile Länge durchschn. 220858 Thlr.; Ausgabe von 500000 Thlr. Prioritäts-Obligationen, zur Vervollständigung der Betriebsmittel, laut Privilegium vom 27. Dezember 1852; Verwaltung an den Staat übergegangen laut Vertrages vom 26. Juni 1851; Roheinnahme 1851: 334401, 1852: 450854, 1853 pp. 540000 Thlr.

Diese Bahnen des Staats oder unter Staatsverwaltung haben 212 Meilen *Gesammtlänge* bilden also fast 48 % der sämmtlichen Eisenstrassen auf Preussischem Boden (Anfangs 1854: 443½ Meile) und kosten (mit Veranschlagung der im Bau befindlichen Strecken) etwa 85,000000 Thlr.

a. Die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, behufs Uebernahme des Baues und Betriebes einer *Eisenbahn von Breslau über Lissa nach Posen*, sowie einer *Zweigbahn von Lissa nach Glogau,* (26 — 27 Meilen lang) für einen jährlichen Reinertrag von drei und einem halben Prozent des in dem neuen Unternehmen anzulegenden Kapitals; soweit der dem Staate statutenmässig zustehende dritte Theil des Reinertrages der Oberschlesischen Eisenbahn über fünf Prozent, auch die über drei und ein halbes Prozent Zinsen aufkommende Dividende des Staatsantheils an dem Aktienkapitale der Gesellschaft; zur Leistung der erforderlichen Zuschüsse nach näherer Massgabe des unter dem 28. Juli 1853 mit dem Direktorium der Gesellschaft abgeschlossenen, in der Gesetzsammlung für 1853, Seite 739 bis 743 abgedruckten Vertrag.

b. Die Köln - Minden Eisenbahn - Gesellschaft (unter gleichen Bedingungen) durch Gesetz vom 24. May 1853, behuf Anlage der Eisenbahn von *Oberhausen über Wesel und Emmerich nach* der Niederländischen Grenze, in der Richtung auf *Arnheim* (auf Preuss. Geb.) 9,5 Meilen lang, mittelst eines Kapitals von 3,000000 Thlr. (Konzessions-Urkunde vom 1. September 1853).

4. *Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten, Salinen.*

In meiner Erwerbs- und Verkehrs-Statistik des Königst. Preussen habe ich S. 1720 ff. eine *geschichtliche* Darstellung der Verhältnisse des Bergbaus geliefert, auf welche ich hier, aus Raummangel, verweisen muss. Dagegen stelle ich hier aus den amtlichen Tafeln für 1852 die Erzeugung der *Staats-* und der *Privat*werke einander vergleichend gegenüber.

Gegenstand.		*Gesammt-* Ausbeute.		*davon* auf *Staats*werken.	*Przt-Anth.*
1. Steinkohlen . .	Ton.	25,788268	Ton.	5,165745	20,03
2. Braunkohlen . .	„	11,761346	„	961909	8,18
3. Eisenerze . . .	„	1,398589	„	68363	4,90
4. Bleierze . . .	Ztr.	281697	Ztr.	9832	3,48
5. Kupfererze . .	„	1,243093	„	252	0,20

Gegenstand.		*Gesammt-* Ausbeute.		*davon* auf *Staats*werken.	*Przt.-* *Anthl.*
6. *Eisen*					
a. Roheisen . .	„	2,736647	„	155487	5,61
b. Rohstahleisen	„	109189	„	8439	7,73
c. Roheisen in Gussstücken	„	380046	„	17457	4,60
d. Eisengusswaaren		959738	„	124018	13,00
e. Stabeisen	„	3,574580	„	113537	3,19
f. Schwarzblech	„	302870	„	16327	5,38
g. Rohstahl . .	„	116387	„	3648	3,14
7. Zink					
a. Rohzink . .	„	694417	„	23000	3,31
b. Zinkblech .	„	99962	„	9889	9,98
8. Silber . . .	Mark	42836	Mark	3729	8,71
9. Bleiische Produkte					
a. Kaufblei . .	Ztr.	119285	Ztr.	8290	7,03
b. Kaufglötte .	„	16419	„	9835	60,00
10. Kupferwaaren	„	27844	„	4077	14,68
11. Messing . . .	„	23964	„	8007	33,05
12. *Salz*					
a. Kochsalz	Last von 4000 Pfd.	59041	Last	47838	81,06
b. Schwarzes Salz . .	„	251	«	114	45,40
Vieh- u. Gewerbe-Salz wurde auf den Salinen bereitet	„	2091	„	2077	99,33

Nach dem *Hauptetat* der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung für das Jahr 1854 betragen die:

I. Einnahmen. Thlr.

1. Bei den *Gruben* 3,147593
 (Davon für Bergwerksprodukte 3,080830 Thlr.; Pacht, Miethe, Stollgefälle etc. 66483 Thlr.)
2. Bei den *Hütten* 2,336392
 (Davon für Hüttenerzeugnisse 2,306469 Thlr., ökonomische Nutzungen, Pacht, Miethe etc. 28918 Thlr.
3. Bei den *Salinen* 1,225654
 (Davon für Salinenerzeugnisse 1,200263 Thlr., ökonomische Nutzungen etc. 24657 Thlr.)

	Thlr.
4. *Gefälle*	548846
(Davon zwanzigsten Gefl. 341418 Thlr., Aufsichtssteuer 69535 Thlr., Rezessgeld 4732 Thlr., feste u. verhältnissmässige Bergwerkssteuer 43549 Thlr., sonstige Gefälle, deren Erhebung auf besonderen Verträgen beruht, 89612 Thlr.)	
5. *Gebühren und Sporteln* (Markscheidgeb. 17250 Thlr., Sporteln 16103 Thlr.) . . .	33353
6. *Sonstige* Einnahmen	25873
(Oekonomische Nutzungen von Dienstgebäuden etc. 5095 Thlr.: Pensionsbeiträge der Beamten 5161 Thlr.; durch Verkauf von Beständen bei denjenigen Werken, deren Betrieb für die Staatsregierung eingestellt wird, 15617 Thlr.)	
Summe aller Einnahmen	7,317711

II. Ausgaben.

(Gewöhnliche, fortlaufende):

1. Bei den *Gruben*	
a. An Besoldungen	16150
(1 Inspektor als Dirigent 800—1000 Thlr.; 9 Faktoren 600—750; 14 Schichtmeister 400—600: 8 Assistenten 200—400; 2 Nebenämter (Geld- und Natural-Verwalter) 50—200 Thlr.)	
b. Amtsbedürfnisse	9041
(Reisekosten und Diäten 1908; Büreau-Bedürfnisse 6967 Thlr.; Unterhalt der Sammlungen 166 Thlr.)	
c. Betriebskosten und Betriebsmaterial .	2,138315
d. Bauten und Reparaturen . . .	276870
e. Abgaben und Grundentschädigungen .	43020
f. Zuschüsse zu Knappschaftskassen . .	34098
Summe *Tit. I.*	2,517494
2. Bei den *Hütten*	
a. An Besoldungen	52370
(6 Direktoren der grössten Hüttenwerke 1000—1400 Thlr.; 9 Inspektoren, welche einzelnen Werken vorstehen, 800—1000 Thlr.; 10 Inspektoren, welche unter Direktoren arbeiten, 700—900 Thlr.; 27 Faktoren 600—750 Thlr.; 13 Schichtmeister u. Sekretäre 400—600 Thlr.: 8 Assistenten 200—400 Thlr.)	
b. an Amtsbedürfnissen	8905
c. „ Betriebskosten und Betriebsmaterial .	1,828610

	Thlr.
d. zu Bauten und Reparaturen . . .	265572
e. Abgaben und Grundentschädigungen .	1708
f. Zuschüsse zu Knappschaftskassen . .	5747
Summe *Tit. II.*	2,162912
3. Bei den *Salinen:*	
a. An Besoldungen	38599
(3 Direktoren der grössten Salinen 1000 — 1400 Thlr.; 7 Inspektoren, welche einzelnen Werken vorstehen, 800 — 1000 Thlr.; 5 Inspektoren, welche unter Direktoren arbeiten, 700 — 900 Thlr.; 19 Faktoren 600—750 Thlr.; 14 Schichtmeister und Sekretäre 400 — 600 Thlr.; 6 Assistenten 200—400 Thlr.; 9 Nebenämter 50—200 Thlr.)	
b. An Amtsbedürfnissen, Reisekosten und Diäten etc.	5914
c. An Betriebskosten und Betriebsmaterial .	764153
d. Zu Bauten und Reparaturen, Unterhalt der Geräthschaften	221591
e. An Abgaben und Grundentschädigungen	4697
f. Zuschüsse zu den Knappschaftskassen .	15184
Summe *Tit. III.*	1,050138
4. *Persönliche Verwaltungs-Kosten der Aufsichtsbehörden.*	
A. Bei den *Bergämtern.*	
a. Fixirte Besoldungen	148835
(10 Bergamts-Direktoren 1200 — 1400 Thlr.; 9 Bergamts-Justitiarien 700 — 1000; 36 Bergmeister 700—900; 76 Berggeschworene 500—650; 26 Markscheider (ohne Geb., welche unter b) 50 — 350; 10 Bergamtskassenrendanten 600 — 800; 13 Büreaubeamte I. Kl. 600 — 700; 34 dessgl. II. Kl. 400 — 600; 29 Assistenten 200 — 400; 11 Unterbeamte 150 — 250; dergl. als zweite Boten 180; dergl. als dritte Boten 150 Thlr.)	
b. Markscheidergebühren	17340
Summe A.	166175
B. Bei den *Ober-Bergämtern.*	
Fixirte Besoldungen	75530
(4 Oberbergamtsdirektoren 2500 Thlr.; 16 Obergräthe 1000 — 1600; 4 Rendanten 1000 — 1200; 23 Büreaubeamte I. Klasse 600—1000; 9 dergl. II. Kl. 400 — 500; 12 Kanzleibeamte	

400—600; 7 Unterbeamte 200—300; 1 Baudirektor mit Aussterbegehalt von 1050; 4 Bauinspektoren 700—900; 3 Bau- und Maschinenmeister 500—700 Thlr.)

C. Bei der *Ministerial Abtheilung für Bergwesen.*	Thlr.
Fixirte Besoldungen	33500
(1 Direktor mit 4000 Thlr., 4 vortragende Räthe 2000—2800, 1 technischer Expedient 1500, 1 Rendant 1500, 10 Geheime Kalkulatoren, Geheime Registratoren etc. 600—1500, 1 Geh. Kanzlei-Direktor 1000—1200, 3 Geh. Kanzlei-Sekretäre 400—800, 5 Unterbeamte 240—360 Thlr.; ausserdem: 1 Oberberg- und Baurath für die Maschinen- u. sonstigen Werkbetriebssachen 1000 bis 1600 u. 200 Thlr. Ortszulage.)	
Summe *Tit. IV.*	275205

5. *Sachliche* und *vermischte* Verwaltungskosten bei den Aufsichtsbehörden.

A. Bei den Bergämtern.		
1. Reisekosten und Diäten . . .	31345	
2. Büreaubedürfnisse	19729	
3. Unterhalt der Sammlungen . .	6369	
4. „ „ Dienstgebäude . .	7001	
5. Sonstige Ausgaben bei Erhebung der Steuern	3851	
Summe A. . .		68295
B. Bei den *Ober*-Bergämtern.		
1. Reisekosten, Diäten etc. . . .	8560	
2. Büreaubedürfnisse	8514	
3. Unterhalt der Sammlungen und Dienstgebäude	8102	
Summe B. . .		24176
C. Bei der *Ministerial-Abtheilung* für Bergwesen.		
Reisekosten u. Diäten, Büreaubedürfnisse etc.		11840

6. *Sonstige* Ausgaben	81651
(Darunter zu Renumerationen u. Unterstützungen für Beamte etc. 10000 Thlr., Unterstützungen für Zöglinge etc. 15300, zu ausserordentlichen Betriebs- u. Bau-Ausführungen, namentlich welche durch Wetter-, Wasser- u. Feuerschäden herbeigeführt werden, 25000; zu ausserordentlichen Verwaltungsausgaben, namentlich zur Ablösung der Reallasten bei den für Staatsrechnung betriebenen Werken 25000 Thlr.)	
Summe *aller* Ausgaben	6,191711

Abschluss.

Die Einnahme beträgt		7,317711 Thlr.
„ Ausgabe „		6,191711 „
Bleibt Ueberschuss		1,126000 Thlr.

oder 15,38 % der Roheinnahme.

Die *Gewinnungskosten* betragen mithin bei der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen 84,62 %; gegen 74,96 % im Jahre 1844; 78,16 % im Jahre 1848; 80,91 % im Jahre 1850. Diese Vertheuerung der Verwaltung, bei stillstehendem Betrage der Reineinnahme, hat in den Budgetverhandlungen der Kammern mehrfach zu Ausstellungen und Wünschen Veranlassung gegeben, auf welche das Ministerium mit der Versicherung thunlichster Ersparungen geantwortet hat. Bestimmte Beschuldigungen mangelhafter Wirthschaft, oder bestimmte Vorschläge zu Verbesserungen sind *nicht* vorgebracht; denn die in den Kommissionen beantragte Aufhebung der Ober-Bergämter zu Halle und Dortmund würde dem Dienste nachtheilig sein, ohne entsprechende Ersparungen zu bewirken. Dazu kommt, dass auf den *Rein*-Ertrag dieser Zweige des Staatseigenthums in den letzten 20 Jahren Ereignisse eingewirkt haben, die denselben nothwendig verringern mussten. Dazu gehören: die grossentheils ungünstigen Handels-Konjunkturen; der durch gesteigerte Konkurrenz veranlasste Preisdruck; der Nachlass an den Salzpreisen; in den letzten Jahren aber vorzüglich die bedeutenden Verwendungen für Erweiterung des Steinkohlenbaus und mancher Hüttenanlagen. Diese sind durch *günstige* Ereignisse veranlasst und werden schon in nächster Zeit reichliche Früchte tragen. — Geleugnet darf jedoch nicht werden, dass der Rechnungsabschluss der Bergbau- und Hütten-Verwaltung wesentlich verbessert werden *könnte*, durch ausgedehntere Anwendung *des* Grundsatzes: „alle diejenigen Anlagen, welche (ohne ein „höheres staatswirthschaftliches Interesse zu haben) unfrucht-„bar sind, eingehen zu lassen und alle in Privathänden bes-„sern Ertrag liefernden Anlagen in Privatbesitz übergehen zu „lassen.“ Auch dürfte eine strengere Sonderung der *ausser*-gewöhnlichen Ausgaben von dem gewöhnlichen, fortlaufen-

den Bedarfe, ebenso sehr den Interessen dieser Verwaltung, als der Verrechnungsordnung entsprechen.

Die bergrechtlichen und die Besitzverhältnisse, die Verwaltungs-Einrichtungen und Eintheilung, Ertrag und Verwerthung seit einer Reihe von Jahren, sind in meiner Statistik des Preussischen Staats ausführlich dargestellt. Deshalb hier nur noch einige Bemerkungen über die jetzige *Besteuerung* des Bergbaus und des Salzes. Bei denjenigen Berathungen, welche im Januar 1849, unter Zuziehung von Kommissarien der Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Innern und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sowie der sämmtlichen Berghauptleute, im Handelsministerium Statt fanden und die Bearbeitung eines den Kammern vorzulegenden Berggesetzes-Entwurfs zum Zweck hatten, sowie bei den auch später noch darüber abgehaltenen Konferenzen, waren in der *Besteuerungs*frage die Meinungen sehr getheilt; besonders traten hinsichtlich der Umlegung der *verhältnissmässigen* Bergwerkssteuer zweierlei Ansichten einander entgegen. Dies waren: die Vertheilung nach dem *Rein*ertrage auf der einen und nach dem *Erzeugungs*werthe auf der andern Seite. Die letztere Ansicht ist in dem unter dem 12. Mai 1851 erlassenen Gesetze *über die Besteuerung der Bergwerke* (mit Ausführungsinstruktion vom 17. Mai 1851) zur Geltung gelangt. Dieses für die ganze Monarchie (mit Ausschluss der Landestheile auf dem linken Rheinufer) Kraft habende Gesetz ermässigt den Zehnten zum Zwanzigsten; erhält den Erbstollen-Neunten aufrecht; bestimmt für das Rezessgeld den festen Satz von 1 Thlr.; hebt alle sonstige von Bergwerken entrichtete Abgaben auf und setzt eine Aufsichtssteuer an deren Stelle, welche 1 Przt. von dem Erlöse (beziehungsweise dem Werthe) der Erzeugnisse des Bergwerks zur Zeit des Absatzes beträgt. — Für die Landestheile am *linken* Rheinufer bestimmt das Französische Gesetz vom 21. April 1810: 1) eine *feste* Steuer von der □Fläche des geliehenen Feldes; 2) eine *verhältnissmässige* Steuer vom *Rein*ertrage und zwar 5 % desselben als geringsten Satz.

Wie regelmässig in Europa, ist auch im Preussischen Staate das *Salz* dergestalt *monopolisirt*, dass die Privatsalinen

verpflichtet sind, ihre Ausbeute der Staatsverwaltung zu einem bestimmten Preise zu verkaufen. Die Verwaltung fügt diesem Preise —(und dem Selbstkostenpreise des auf den Staatssalzwerken erzeugten oder auch ausser Landes angekauften Salzes) — den Betrag der Salzsteuer, der Verwaltungs- und Transport-Kosten hinzu und lässt dann das Salz in allen Theilen des Staats aus ihren Faktoreien und Sellereien zu einem *gleichen* Preise verkaufen. Dieser *Preis* ist, seit dem 1. Januar 1843, für 1 Tonne von 405 Pfd. 12 Thlr.; im unverpackten Zustande und kleinen Mengen werden für 1 Slberpfg. 3 Loth, für 2 Pf. 6 Loth, für 3 Pf. 9 Loth, für 4 Pf. 12 Loth, für 1 Slbrgr. 1 Pfd. 4 Loth, für 1 Slbgr. 1 Pf. 1 Pfd. 7 Lth., für 1 Slbgr. 2 Pf. 1 Pfd. 10 Lth. u. s. w. Salz verabreicht. Die *Reineinnahme* aus der Salzregie (welche 1835: 5,366000 Thlr., 1841: 5,975000 Thlr. war) belief sich im Durchschnitt der Jahre 1849—51 auf 5,233214 Thlr. und ist im Etat für 1853 zu 5,300000 Thlr. angesetzt. Die *Roh*-Einnahme war im Jahres-Durchschnitt von 1849—51: 8,087559 Thlr., die Ausgaben auf Ankauf und Verwaltung betrugen 2,707541 Thlr.

Die *Reihefolge der Provinzen* ist nach dem *Antheilmasstabe:*

Des Ertrags der Salzsteuer.	des Salz-Verbrauchs.	der Bevölkerung.
Schlesien	Preussen	Schlesien.
Rheinland	Posen	Rheinland.
Posen	Schlesien	Preussen.
Sachsen	Rheinland	Brandenburg.
Westfalen	Westfalen	Sachsen.
Preussen	Pommern	Westfalen.
Pommern	Brandenburg	Posen.
Brandenburg	Sachsen	Pommern.

Die jetzt bestehenden *Gesetze über das Salzwesen in Preussen* sind:

1) Verordnung wegen Gleichstellung des Salzverkaufspreises, auf den Salzniederlagen der Monarchie. V. v. 17. Jan. 1820.

2) K. O. v. 22. Nov. 1842 wegen des Steuer-Erlasses.

3) Verordnung wegen Herabsetzung des Salzverkaufspreises auf den Salzniederlagen der Monarchie v. 22. Nov. 1842.

4) K. O. v. 19. Aug. 1823, betreffend die Grundsätze, nach welchen die Kontrole des Salzverbrauchs einzurichten ist; abgeändert durch Kab. Ord. vom 16. April 1853 (z. v. Bekanntm. vom 27. April).

5) K. O. v. 21. Juni 1838, die Bereitung und Feilstellung eines besonderen Viehsalzes und die Ueberlassung von Salz gegen ermässigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend.

Seit der Ermässigung des Salzpreises im Jahre 1842 ist dessen fernere Herabsetzung, sowie auch die Aufhebung des Monopols wiederholend Gegenstand der Berathung bei Staatsverwaltung und Kammern gewesen. Allein das Bestehende ist aufrecht erhalten, weil die Staatskasse den Ausfall nicht verschmerzen könne und weil die Verhältnisse zum Zollverein es erforderten; *obgleich* wohl die Mehrzahl der Betheiligten die Ueberzeugung der ständischen Kommission vom Jahre 1852 *nicht* theilt, dass nämlich: „unter der Herrschaft des „Monopols die finanziellen, volkswirthschaftlichen, sozialen „und politischen Interessen der Nation mit günstigerem Er„folge wahrgenommen werden, als dies von der Freigebung „des Handels zu erwarten ist."

Die *Einnahme der Staatskasse aus dem Salzmonopol* stellte sich wie folgt:

Jahr.	*Roh-Einnahme.* (nach den Etats in Thalern Kour.)	*Gewinnungs-Kosten.*	*Rein-Ertrag.*	*Gewinnungs-Kosten in Prozent.*
1835	—	—	5,366000	—
1841	—	—	5,975000	—
1844	6,981720	2,666420	4,315300	38,19
1847	7,753818	2,761618	4,992200	35,62
1848	6,948130	2,319301	4,628829	33,38
1849	8,009790	2,849100	5,160690	35,57
1850	8,400343	3,060343	5,340000	36,43
1851	8,289684	3,031684	5,258000	36,57
1852	8,237879	2,937879	5,300000	35,66
1853	8,087559	2,787559	5,300000	34,59

Wie wenig fortschreitend der *Salzverbrauch* ist, ergibt für die *einzelnen Provinzen* nachstehende Berechnung:

		Auf den Kopf der Bevölkerung Pfd. Jahr 1835.	Durchschn. von 1846/8.
Preussen	Regierungsbezirk Königsberg	17,1	19,2
	„ Danzig	19,6	21,3

		Auf den Kopf der Bevölkerung Pfd. Jahr 1835.	Durchschn. von 1846/8.
Posen		18,5	20,6
Pommern		18,6	15,8
Schlesien		—	18,0
Brandenburg	Berlin	16,9	11,1
	Reg. Bez. Potsdam .	14,3	13,1
	Frankfurt . . .	—	16,1
Sachsen		15,8	12,9
Westfalen		14,3	15,5
Rheinland		15,2	16,2
	Im ganzen Staat .	16,3	16,8.

4. *Die Verwaltung der Porzellan-Manufaktur.*

Hat bis 1848 jährlich etwa 17000 Thlr. abgeliefert. Im Etat für 1849 erschien ihre *Roh*einnahme mit 289000, die Ausgabe mit 272000 Thlr., wonach die Gewinnungskosten 94% betrugen. Ungeachtet bedeutender Beschränkung enthält doch der Etat für 1852 noch 120226 Thlr. *Roh-* und nur 9331 Thlr. *Rein*einnahme, also 92,24 % Gewinnungskosten. Der Etat für 1854 führt auf als:

Einnahme der *Porzellan*-Manufaktur . . .	131700
Ausgabe	121700
(oder 92,36 %)	
Ueberschuss	10000
Einnahme der *Gesundheits*-Geschirr-Manufaktur	70500
Ausgabe	64500
(91,42 %)	
Ueberschuss	6000

Der beabsichtigte Verkauf der letzteren Anstalt hat, bei der Ungunst der Zeitverhältnisse, ausgesetzt werden müssen. — Die vorzüglich guten Leistungen beider Fabriken haben ihnen einen alt-wohlverdienten Ruf verschafft. Der verhältnissmässig geringe *Rein*ertrag findet hinreichende Erklärung in der Stellung dieser Anstalten und deren Benutzung durch die Staatsverwaltung.

5. *Einnahme aus der Post-, Gesetzsammlung-, Zeitung- und Telegrafen-Verwaltung.*

Die *Postverwaltung* gab früher jährlich eine vollständige, jedoch nicht genug ins Einzelne gehende *Uebersicht des Postverkehrs*; dagegen wurde weder über den Rohertrag, noch die Verwaltungskosten irgend eine Angabe öffentlich gemacht. Man ging in der *grundsätzlichen Geheimhaltung* so weit, dass selbst die Postverträge geheim blieben, obgleich andere Staaten sie bekannt machten; auch sonstige Staatsverträge Preussens veröffentlicht wurden. — Aus den summarischen Staatshaushaltsetats ist bekannt, dass die *Rein*einnahme von 1821: 800000 Thlr. betrug und von da ab immer höher stieg. Im Jahr 1838 war sie bereits 1,200000 Thlr. — Im Jahre 1808 hatte König *Friedrich Wilhelm III.* die Bestimmung getroffen, dass die Postanstalt mehr einen polizeilichen als finanziellen Zweck haben solle, obgleich dieser Letztere nie vernachlässigt werden dürfe; in streitigen Fällen aber sei er dem Ersteren unterzuordnen. Auf diesen *Grundsatz* gestützt, bemächtigte sich die Presse der Erforschung der möglichen *Roh*einnahmen; jedoch hatten alle diese Forschungen nur zur Folge, dass die Postverwaltung noch weniger als früher von ihrem Verkehre veröffentlichte. — Aus dem, dem Landtage von 1847 zum ersten Male vorgelegten allgemeinen Etat ist erläuterungsweise ersichtlich, dass die *Posteinnahmen* betrugen:

1840	1,400000	Thlr.	
1841	1,300000	«	
1842	1,500000	„	(mit einem Reste von 100000 Thlr. von 1841).
1843	1,400000	„	
1844	1,400000	„	
1845	1,080268	„	
1846	1,000083	„	

Diese Summen bildeten die *Soll*einnahme. Der Postchef musste aber ausser dieser auch noch die zufälligen Mehreinnahmen abliefern, welche zu Ausgaben für Kunst und kirchliche Zwecke verwendet wurden; wie denn z. B. davon 200000 Rthlr. für die Reiterstatue Friedrich des Grossen verausgabt sind. Diese Ablieferung der *Mehr*einnahme (welche gewöhn-

lich über eine halbe Million Thaler betrug), hörte 1843 auf. Im Jahr 1847 war die *Roh-Einnahme der Postverwaltung* veranschlagt:

		Rthlr.
1.	an Reit-, Fahr-, Güter-, Personen, Schnell-, Kariol- und Botenpost, sowie vom Transit- und reservirtem Porto	6,650000
2.	für gestempelte Geld- und Packetscheine, Brief- und Zeitungsgelder von den Estafetten und Extraposten und sonstigen Einnahmen . . .	552739
3.	Zeitungs Provision, Zeitungs- und Gesetzsammlungs-Debit	235261
	Zusammen	7,438000
	davon ab:	
1.	an Ausgaben für Beförderung und Begleitung der Posten, für Postwagen, Felleisen u. s. w. und an sonstigen Betriebskosten . . .	4,315900
2.	an Besoldungen, Diäten- und Reise-Kosten und an materiellen Verwaltungskosten . .	1,705900
3.	an Baukosten, Entschädigungen und Kompetenzen für requirirte Grundstücke und Rechte und Restitutionen und sonstigen Ausgaben .	416200
		6,438000
		oder 86 Przt.
	*Ueberschuss*betrag	1,000000

Aus den Erläuterungen dieses Etats geht hervor, dass man 1844 die Einnahmen auf 1,400000 Rthlr. angenommen hatte, und glaubte, dass die erfolgte Portoermässigung einen Ausfall der Erträge geben würde. Mit Rücksicht hierauf war für 1845 die reine Posteinnahme nur zu 700000 Rthlr. angenommen; dieselbe erreichte aber in der Wirklichkeit die Summe von 1,086268 Rthlr., weil, als Folge der Herabsetzung des Porto, die Zahl der Briefe und Schriftsendungen beträchtlich gestiegen war. Ferner geht daraus hervor, dass die *Rein*einnahme noch nicht den siebenten Theil der Roheinnahme betrug, was allerdings einen Beweis dafür lieferte, dass die Verwaltung in dem Streben nach Verbesserung, finanziellen Rücksichten kein vorzügliches Gewicht beilegt. — Seit dem Bekanntwerden dieser *finanziell nicht* erfreulichen Ergebnisse haben auch die heftigen Angriffe gegen die Postverwaltung aufgehört. — Von 32½ Mill. Briefen, welche 1835 mit den Posten versandt wurden, sollen 25 Mill. portofrei gewesen sein. Obgleich diese Zahl nicht verbürgt werden kann, ist sie doch wahrscheinlich, weil die Preuss. Postverwaltung jedem nur irgend nützlichen Zwecke bereitwillig Portofreiheit gewährte. Eine *Uebersicht des Postverkehrs in den Jahren von 1831 bis 1847* gewährt die folgende Tafel:

Jahr.	Zurückgelegte Meilen-Zahl.	Brief-verkehr.	Personen-verkehr.	Sen- Gold porto-pflichtig (Rthlr.)	portofrei (Rthlr.)
1831	—	—	—	14,697620	9,231284
1832	—	—	—	15,789840	6,544381
1833	—	—	—	15,981988	4,792552
1834	—	31,446483	539030	13,335295	5,162234
1835	1,870659	32,423659 (25 M. ppfltg.)	548934	17,375351	5,774137
1836	1,904971	33,383576	571554	19,298203	3,648663
1837	2,050680	34,325999	622212	21,265287	2,109680
1838	2,395056	35,636720	826623	25,742605	2,572512
1839	2,458583	38,416877	1,132186	37,961367	8,768158
1840	3,056477	39,351199	1.553868	35,343071	11,524028
1841	3,590764	35,127347	1,927048	25,845055	12,929468
1842	3 658280	36,255517	2,078439	22,228144	13,856402
1843	3,739908	38,365675	2,173866	20,403113	15,508446
1844	3,567502	40.526321	2 353510	20,119924	11,737749
1845	3,936902	. 45,275100	2,396335	22,277403	14,435397
1846	3,886184	56,787688	2,426619	Betrag aller	Geldsendun-
1847	3,784924	58,383696	2,355930	„ „	„

Jahr.	Packetsendungen Stückzahl portopflichtig.	portofrei.	Pfund-Gewicht portopflichtig	portofrei
1831	1,087334	611995	12,209734	5,219271
1832	1,257282	512811	14,227891	4,046345
1833	1 269827	511123	17,117250	3,856288
1834	1,348790	699361	14,420331	4,994982
1835	1,422658	585028	14,886636	4,347133
1836	1,382631	608489	14,749991	4,488536
1837	1,443681	631515	15,075755	4,603122
1838	1,559305	637883	18,617210	4,933109
1839	1,678395	673501	17,057502	5,300865
1840	1,841327	693048	19,045832	5,291632
1841	1,965062	707282	19 009385	5,290828
1842	2,067762	765836	18,960813	5,727489
1843	2,250782	787895	20,425059	5,549986
1844	2,372976	828690	21,216987	6,175492
1845	2,564139	706735	22.070001	5,529608
1846	3,684855		28,402078	
1847	3,759387		27,804006	

Die Menge der porto*zahlenden Briefe* ist in dieser (nach amtlichen Mittheilungen entworfenen) Tafel getrennt nicht angegeben; jedoch scheinen nachbezeichnete Ziffern dieselben zu enthalten, welche in einem ständischen

d u n g e n.

Silber porto-pflichtig.	Silber porto-frei.	Papiergeld porto-pflichtig.	Papiergeld porto-frei.	Kourspapiere porto-pflichtig.	Kourspapiere porto-frei.
Rthlr.		Rthlr.		Rthlr.	
24,210686	48,809380	34,677636	42,767922	36.634230	99,961283
29,409863	44,061952	36,382104	43,047895	42,931040	85,688771
29,208199	43,802865	37,733058	42,135895	41,898872	60,238872
32,144146	59,573450	37,119959	41,296135	44,321704	204,003315
29,132543	48,040369	38,538346	42,688992	56,615994	130,519225
25,146654	43,368671	39,658266	42,700508	28,051560	35,081766
25.646505	46,195136	39,205370	49.555015	25,630903	85.861396
27.350752	48,102245	46,167942	52.915559	42,726391	102.539363
25,708299	50,415485	49,699540	55,811592	49,474698	112,924561
30,842522	57,305960	51,478119	48 713809	37,597832	42,624844
34.014619	60,880524	57,311727	50,025238	34,619313	43.644325
38.781182	62,498734	52,925021	45.843504	42,552681	182.595564
35.771290	79,371433	57,412472	47.664705	43,916297	103.286039
34,078390	69,029188	56,502068	44,309572	37,753824	46,224263
35,960254	78,889104	65,087400	44,089327	41,196289	45,675474

gen in Thalern: 501,776659
„ „ 394,702546

S u m m e a l l e r G e l d - S e n d u n g e n

portopflichtig.	portofrei	Ueberhaupt.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
110,220172	200,769869	310,990041
124,512847	179,342999	303,855846
124,822117	150,970184	275,792301
126,921104	310,035134	436,956238
141,662234	227,022723	368,684957
112,154683	124,799608	236,954291
—	—	245,469296
—	—	348,117373
—	—	390,763705
—	—	315,428188
—	—	319,270272
—	—	461,281236
—	—	403,333799
—	—	319,754982
—	—	347,610650
—	—	501,776659
—	—	394,702546

Kommissionsberichte vom 19. Dezember 1849 sich finden. Zahl dieser Briefe *vor* der Ermässigung des Briefporto: 1842: 22,591843, 1843: 23,880449, 1844: 25,146237. Die Ermässigung des Briefporto trat mit

dem 1. Okt. 1844 ein. 1845: 28,628129, 1846: 32,549109, 1847: 33,155928, 1848: 34,930670. Vor der Ermässigung war die Steigerung in zwei Jahren (von 1842—1844) 2,554394. Wenn sie in demselben Verhältnisse fortgeschritten wäre, so würde sie von 1844—1848: 5,108788 betragen haben. Sie hat indessen betragen 9,784433, mithin mehr 4,675645 und dies Mehr kann man der Herabsetzung des Porto zuschreiben, während der übrige Theil der Vermehrung der Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs beizumessen ist.

Aus den *Etats der Postverwaltung für 1853 und 1854* entnehme ich nachfolgende Mittheilung über Einnahme, Ausgabe und Personal.

Einnahmen.	Betrag im Einzelnen Rthlr.	Betrag für 1853. Rthlr.	Betrag im Einzelnen Rthlr.	Betrag für 1854. Rthlr.
I. Einnahme von den Postanlagen.				
A. Von Postanlagen, die auf *ausschliesslichem* Vorrechte beruhen.				
1. An Porto:				
a. 1) Für ausgegebene Freimarken u. Kouverts . . .	300800	—	322138	
2) Von den Briefposten . .	2,554600	—	2,640075	
3) Von den Fahrposten . .	1,821730	—	2,017424	
b. Transit- u. Verlag-Porto von fremden Postbehörden . .	406358	—	447454	
c. Aversional-Beiträge f. Portofreiheiten	408	—	419	
d. Agio bei der Porto-Erhebung in fremden Münzen . . .	44	—	45	
	—	5,083940	—	5,427555
2. An Packkammergeld . . .	—	1084	—	1435
3. An Personengeld	—	—	—	—
a. Personengeld von den inländischen Postanstalten f. Beförderung von Reisenden auf den Personen- und Schnellposten	—	1,775590	—	1,717753
b. Personengeld- und Ueberfrachtporto-Beträge aus vertragsmässigen Abrechnungen mit fremden Postbehörden .	—	3956	—	6599
c) Personengeld von der General-Militär-Kasse für die auf Postfreipässe beförderten Militärpersonen	—	5046	—	4965
4. An Beiträgen für Unterhaltung gemeinschaftlicher Posten auf den Grund geschlossener Verträge	—	20414	—	17289

Einnahmen.	Betrag im Einzelnen Rthlr.	Betrag für 1853. Rthlr.	Betrag im Einzelnen Rthlr.	Betrag für 1854. Rthlr.
5. Wagenmeister-Gebühren 3791 Rthlr. und Estafetten-Expeditions-Gebühren 464 Rthlr. .	—	4255	—	5267
B. Von Postanlagen, die *auf keinem ausschliesslichen* Vorrechte beruhen.				
Für Bestellungen der Briefe, Packete, Zeitungen etc. im Orte und auf dem Land	—	537325	—	568234
Summe Tit. I.	—	7,431610	—	7,749097
II. Erträge aus den verschiedenen *Dampfschiffs-Verbindungen.*				
A. Zwischen Stettin, resp. Stralsund und Ystadt.				
Porto für Briefe, Packete und Gelder 2000 Rthlr. u. an Personengeld 6700 Rthlr. . .	—	8700	—	8350
B. Zwischen Stettin und Kopenhagen.				
Porto für Waaren u. Kontanten 6300 Rthlr. und an Personengeld 10800 Rthlr. . .	—	17100	—	11300
C. Zwischen Stettin und St. Petersburg.				
Personengeld 57120 Rthlr., Güterfracht 40000 Rthlr. . .	—	97120	—	98400
D. Zwischen Stettin u. Stockholm	—	—	—	140050
III. Verschiedene Einnahmen.				
1. An Beiträgen zum Pensions-Fonds:				
Zwölftel-Abzüge von neuen Besoldungen 5865 Rthlr. u. laufende Pensions-Beiträge mit 11989 Rthlr. . . .	17854	—	15900	
2. Einnahme aus den Porto-Konto-Gebühren	20633	—	22697	
3. An Miethe für Benutzung von Grundstücken:				
a. Miethsabträge für Dienstwohnungen nach den Prozentsätzen von den Gehältern	6013	—	5910	
b. Sonstige Einnahmen von Miethe	6423	—	6261	

Einnahmen.	Betrag im Einzelnen Rthlr.	Betrag für 1853. Rthlr.	Betrag im Einzelnen Rthlr.	Betrag für 1854. Rthlr.
4. An wiedererlangten Beträgen aus Garantie-Leistungen .	516	—	1100	
5. An Rechnungs-Defekten . .	36682	—	35517	
6. An ungewöhnlichen Einnahmen	27663	—	23468	
	—	115784	—	110853
Summe der Einnahme	—	7,670314	—	8,000000
Ausgaben.				
A. Fortdauernde Ausgaben.				
I. Persönliche Betriebskosten.				
1. Besoldung für 212 Briefträger in Berlin von 400 Rthlr. bis 300 Rthlr. und 1854 Stellvertretungskosten	74200		76320	
2. Besoldung für 1487 Unterbeamte der Lokal-Postanstalten von 300 Rthlr. bis 150 Rthlr.	340317	—	366835	
3. Aussterbegehälter der Post-Unterbeamten	3483	—	4931	
	—	418000	—	448086
4. Zur Remunerirung von 329 im Wege des Vertrags angenommenen Postboten, Behufs Beförderung der Botenposten .	31007	—	27777	
5. Desgl. a) von 32 Packetbestellern von 300 Thlr. bis 240 Rthlr. . .	9766	—	9201	
b) Für Besorgung der Faktagefuhren . .	5880	—	8070	
6. Desgleichen von 2534 Landbriefbestellern	243408	—	243408	
7. Desgl. a) von 547 Kondukteuren, Schirrmeistern u. Postbegleitern v. 300 Rthl. bis 250 Rthl. 152413		145194	—	
b) Fahrtgelder für die Beamten der bureaux-ambulants auf den Eisenbahnen 39618		39618	—	
c) Fahrtgelder für die Kondukteure auf Eisenbahnen und extraordinäre Postbegleitung . 24160	216191	24160	208972	
8. Desgleichen von 253 Packetträgern bei den Postanstalten auf Eisenbahnhöfen	33191	—	33191	

Ausgaben.	Betrag im Einzelnen Rthlr.	Betrag für 1853. Rthlr.	Betrag im Einzelnen Rthlr.	Betrag für 1854. Rthlr.
9. Desgleichen von 183 Stadtpostboten und Unterbeamten zum Leeren der Briefkasten . .	26447	—	28916	
10. Für Nachtwachen	2008	—	2044	
11. Beitrag zur Postarmen-Kasse	6600	—	6600	
	—	992498	—	1,016265
II. Sächliche und vermischte Betriebskosten.				
1. Für den Bau und die Unterhaltung von 1963 Postwagen auf Landwegen und auf Eisenbahnen und für das Reinigen derselben	382520	—	382520	
2. Für Felleisen, Briefbeutel, Kursuhren, Estafettentaschen . .	13993	—	14255	
3. Für Beförderung der ordinären Posten nebst Beiwagen u. Beichaisen	2,726274	—	2,824530	
4. Zuschuss zu den Fourage-Kosten bei hohen Getreidepreisen	84823	—	84823	
5. Zu extraordinären Unterstützungen, Behufs Aufrechthaltung des Postfuhrwesens . .	13289	—	13289	
6. Vergütungen an die Eisenbahngesellschaften für Beförderung d. nicht zwangspflichtigen Postgüter mit den Dampfwagen-Zügen	40475	—	43368	
7. Zu den Kur- und Medizinkosten in Folge unmittelbar im Dienste erlittener Beschädigungen	1011	—	833	
8. Für Livrees der Postillone .	14990	—	9363	
9. Extraordinarium	9229	—	10000	
	—	3,286604	—	3,400981
III. Persönliche Verwaltungskosten.				
Besoldungen.				
1) *Bei dem General-Postamte.*				
Stellen für pensionsberechtigte Beamte.				
Besoldung für 1 General-Postdirektor, für 6 vortragende Räthe, für 1 Eisenbahn-Post-Inspektor, 36 Büreau-Vorsteher etc., 1 Kanzlei-Inspektor, 6 Kanzlei-Sekretäre, einen Beamten der metallografischen Presse	—	57300	—	58800

Ausgaben.	Betrag für 1853. Rthlr.	Betrag für 1854. Rthlr.
Stellen für nicht pensionsberechtigte Beamte.		
Für 8 Postexpedienten und Kopialien, für 1 Kastellan, 14 Kanzleidiener etc., 1 Portier, 4 Unterbeamte	10155	10155
2) *Bei den Oberpost-Direktionen.*		
Stellen für pensionsberechtigte Beamte.		
Besoldung für 26 Ober-Post-Direktoren, 24 Post-Räthen, 26 Post-Inspektoren, 20 Bezirks-Postkassen-Kontroleuren, 26 Rendanten, 25 Buchhaltern, 5 Hülfsbuchhaltern, ein Kassirer (in Berlin), 115 Büreau- und Rechnungsbeamte	232000	231050
Stellen für nicht pensionsberechtigte Beamte.		
Besoldung für 168 Postexpedienten und 58 Unterbeamte	59860	60350
3) *Bei dem Ober-Post-Amte in Hamburg.*		
Stellen für pensionsberechtigte Beamte.		
Für einen Oberpost-Direktor, ein Kassirer, für 3 Expeditions-Vorsteher, ein Orts-Postkassen-Kontroleur und 3 Postsekretäre	10500	11100
Stellen für nicht pensionsberechtigte Beamte.		
Besoldung für 4 Postexpedienten u. 22 Unterbeamte	8100	8100
4) *Bei den Lokal-Postanstalten.*		
Stellen für pensionsberechtigte Beamte.		
A. Normalbesoldungsfonds.		
a. Besoldung für 65 Vorsteher d. Postämter I. Klasse (Postdirektoren) von 1200 Rthlr. bis 700 Rthlr. einschliesslich 11 Stellen in grossen theuren Orten à 200 Rthlr. Zuschuss Rthlr.	60700	60700
b. Besoldung für 76 Vorsteher der Postämter II. Klasse (Postmeister) von 700 Rthlr. bis 500 Rthlr. .	45600	45600
c. Besoldung für 10 Vorsteher von ambulanten Post-Speditions-Aemter auf den Eisenbahn-Routen von 800 bis 600 Rthlr.	7000	7000
d. Besoldung für 25 Orts-Postkassen-Kontroleure von 1000 bis 500 Rthlr.	17500	15100
e. Besoldung für 111 Expeditions-Vorsteher in Postämtern I. Klasse von 1000 bis 500 Rthlr. und für 4 Stellen in Berlin à 200 Rthlr. Zuschuss .	78800	80200
f. Besoldung für 370 Post-Sekretäre in bleibenden Postsekretär-Stellen von 600 bis 400 Rthlr. .	183250	193500
g. Besoldung für 74 Postsekretäre, in deren Stelle künftig Postexpedienten treten und zwar: 15 Stellen für Vorsteher von Post-Expeditionen I. Klasse à 400 Rthlr. und 59 Stellen à 240	20160	6720
B. In Folge der Reorganisation des Postwesens sind an Aussterbe-Gehalten zum Etat zu bringen	47216	37855
	460226	498675

Ausgaben.	Betrag für 1853. Rthlr.	Betrag für 1854. Rthlr.
Stellen für nicht pensionsberechtigte Beamten.		
a. Besoldung für 102 (1854: für 42) Vorsteher von Postexpeditionen I. Klasse von 400 bis 350 Rthlr. mit	39190	12390
b. Besoldung für 1486 Vorsteher von Postexpeditionen II. Klasse von 200 bis 50 Rthlr.	171003	172348
c Zur Remunerirung von 337 Post-Assistenten 122 Eleven 419 Postexpedienten 878 Hülfsarbeiter von 400 bis 180 Rthlr 237060 476 Postexpeditions-Gehülfen von 240-50Rthl. 43211 1354 Hülfsarbeiter 1854: 1536 „	280271	329880
	490464	514618
5) Zu Remunerationen für ungewöhnliche Leistungen der Beamten, zu Unterstützungen für bedürftige Beamten, deren jährliches Diensteinkommen den Betrag von 1000 Rthlr. nicht übersteigt und zur ausnahmsweisen Unterstützung höher besoldeter Beamten in ausserordentlichen Bedarfsfällen	24000	24000
6) Zu Belohnungen für, der Postverwaltung geleisteten Dienste an Personen, welche derselben nicht angehören	1000	1000
7) Zu Unterstützungen von pensionirten Post-Beamten und zu Unterstützungen und Pensionen für die Hinterbliebenen von Postbeamten	6000	6000
	31000	31000
Summe	1,359605	1,423848
IV. Sächliche u. vermischte Verwaltungskosten	542913	548970
V. Baukosten	103089	103543
VI. Kosten der Dampfschiffs-Verbindungen		
A. Zwischen Stettin resp. Stralsund u. Ystadt	12760	15810
B. Zwischen Stettin und Kopenhagen	20870	15570
C. Zwischen Stettin und St. Petersburg	39920	53620
Summe	73550	107000
VII Entschädigungen, Restitutionen u. Kompetenzen.		
1) Vergütungen an auswärtige Postbehörden auf den Grund geschlossener Verträge:		
a. für Ausübung des Postregals in fremden Staaten	4400	4400
b. Transit-Porto	93109	113410
c. Verlag-Porto	209620	209265

Ausgaben.			Betrag für 1853. Rthlr.	Betrag für 1854. Rthlr.
d. Beitrag zur Unterhaltung kombinirter Posten			32299	33557
e. Personengeld- und Ueberfracht-Porto . .			9056	8340
2) Aversa für abgelösete Portofreiheiten . . .			210	210
3) Restitutionen aus der Einnahme:				
a. aus den Entlastungskarten, sowie an niedergeschlagenem und erstattetem Porto- u. Personengeld			102083	96002
b. Rechnungs-Vergütungen			15525	15627
c. Entschädigungen auf Kassen-Ausfälle aus der Einnahme an Porto-Konto-Gebühren .			11259	13753
4) Ausgaben, die Garantie für verlorene und beschädigte Postsendungen betr.			12815	8940
Summe .			490376	503504
Wiederholung der *Einnahme*			7,670314	8,000000
„ „ *Ausgabe*	1853.	1854.		
Tit. I.	992498	1,016265		
„ II.	3,286604	3,400981		
„ III.	1,359605	1,423848		
„ IV.	542913	548970		
„ V.	103089	103543		
„ VI.	73550	107000		
„ VII.	490376	503504	6,848635	7,104111
Ueberschuss .			821679	895889

(oder 11,19 % der *Roh*einnahme, wonach die *Gewinnungskosten* 88,81 % betragen; gegen 82,05 im Jahre 1844; 86,56 im Jahre 1847 und 91,21 im Jahre 1850.)

Nach dem Jahresabschlusse der *Post-, Straf- und Armenkassenfonds* für 1853 betrug deren verzinsliches Vermögen 197340 Thlr. Die Einnahme (einschliessl. eines Staatszuschusses von 6600 Thlr.) war 96310; die Ausgabe 94353 Thlr.

Personal-Bestand.

212 Briefträger in Berlin,
1487 Unterbeamte der Lokal-Postanstalt,
329 Postboten,
32 Packetbesteller,
2534 Landbriefbesteller,
547 Kondukteure und Schirrmeister,
253 Packträger auf den Eisenbahnhöfen,
183 Stadtpostboten,
1 General-Post-Direktor,
6 vortragende Räthe,
1 Eisenbahn-Post-Inspektor,
36 Büreau-Vorsteher u. s. w.,
1 Kanzlei-Inspektor,

6 Kanzlei-Sekretäre,
1 Beamter der metallografischen Presse,
8 Postexpedienten,
1 Kastellan,
14 Kanzlei- und Büreaudiener,
1 Portier,
4 Arbeiter an der metallografischen Presse,
26 Ober-Post-Direktoren,
24 Posträthe,
26 Post-Inspektore,
20 Bezirks-Postkassen-Kontroleure,
26 Rendanten,
25 Buchhalter,
5 Hülfsbuchhalter,
1 Kassirer in Berlin,
115 Büreau- und Rechnungsbeamte,
168 Postexpedienten,
58 Unterbeamte,
1 Oberpost-Direktor,
1 Kassirer,
3 Expeditions-Vorsteher,
1 Orts-Kassen-Kontroleur,
3 Postsekretäre,
4 Postexpedienten,
22 Unterbeamte,
65 Vorsteher I. Klasse,
76 Vorsteher II. Klasse,
10 Vorsteher von ambulanten Post-Speditions-Aemtern,
25 Orts-Post-Kassen Kontroleure,
111 Expeditions-Vorsteher I. Klasse,
370 bleibende Postsekretäre,
74 Postsekretäre (in deren Stelle künftig Postexpedienten treten),
102 Vorsteher I. Klasse,
1486 Vorsteher II. Klasse.

Das *gesammte* Postpersonal wird gegen 9500 Köpfe stark sein, wozu noch die Posthalter und 4250 Postillone (mit 12600 Postpferden) kommen.

Zur Regelung der Postverhältnisse mit dem Auslande sind (ausser den weiter unten angegebenen *Postvereins*verträgen) *Postverträge* von Seiten der Preuss. Regierung abgeschlossen worden, welche ich aus der neusten Zeit nachstehend verzeichne:

1. Mit *Frankreich*, laut Vertr. vom 19. Dezember 1847, am 1. Januar 1848 in Wirksamkeit getreten; mit Zusatzvertrag vom 19. April 1853; in Wirksamkeit seit dem 1. Juli (P.-A.-Bl. 1853 S. 330). Eine G. Verfg. vom 12. Oktober 1853 betrifft die beschleunigte Briefbeförderung nach Portugal durch Frankreich.

2. mit *Schweden* und *Norwegen* lt. Vertr. vom 22. Dezember 1847, seit 1. Januar 1848 in Kraft; neuer Postvertrag mit Schweden vom 5. April 1852, in Kraft getreten am 1. Juli (P. A. Bl. 1852 S. 293).

3. mit *Russland,* Zusatzpostvertrag vom $\frac{21.\text{ Mai}}{2.\text{ Juni}}$ 1843, auf das Königreich Polen ausgedehnt auf 1./13. Januar 1851 (P. A. Bl. 1851 S. 9); ferneren Zusatzvertrag vom 24. Dezember 1851 (P. A. Bl. 1852 S. 99). Erläuterungen und Ergänzungen des Russ. Fahrposttarifs vom 22. April 1853; desgl. vom 2. Juni 1853 hinsichtlich der Zollbestimmungen.

4. mit dem Königreich *der Niederlande* am 1. April 1850 in Kraft getreten (P. A. Bl. 1851 S. 133). Verfügung vom 16. August 1853, wegen der Zollverhältnisse der Fahrpost-Sendungen.

5. *Belgien,* seit 1. April 1851 in Wirksamkeit (P. A. Bl. 1851 S. 207); neuer Postvertrag vom 17. Januar 1852, seit 1. April 1852 in Kraft (P. A. Bl. 1852 S. 137); Zusatzvertrag v. 17. Juli 1852 (S. 431); Zusatzvertrag v. 17. Sept. 1852 (S. 603). Verfügung vom 31. Oktober 1853, die Steuerdeklarationen nach Belgien betreffend.

6. *Dänemark,* seit 18. Juni 1851 in Ausführung (P. A. Bl. 1851 S. 399).

7. *Spanien,* am 19. Januar 1852, in Kraft getreten am 1. Mai (P. A. Bl. S. 165). Nachträgliche Bestimmungen über Adressen und Gewicht der Briefe vom 21. April 1853.

8) *England* am 2. Juli 1852, in Wirksamkeit getreten den 1. August (P. A. Bl. S. 420). Verfügung vom 9. Juni 1853 wegen Taxirung der Briefe nach den Britischen Kolonien. Dessgleichen vom 8. September 1853 wegen Beförderung von Geld- und Werthsendungen nach Grossbritannien u. s. w.

9. *Verein. Staaten von Nord-Amerika* am 17. Juli 1852, in Wirksamkeit seit 1. Oktober (S. 601). Nachträgliche Bestimmungen über die Spedition der Briefe vom 23. April 1853; dessgl. Portoermässigung durch G. Verf. vom 23. Sept. 1853; dessgl. fernere Portoermässigung durch G. Verfg. vom 29. Oktober 1853.

9. *Kirchenstaat* am 10. Oktober 1852 (S. 632).

10. *Schweiz* im April 1852, Bekanntmachung vom 2. Nov. 1852 (P. A. Bl. 1852 S. 659, 1853 S. 238). Nachtrag vom 3. Mai 1853 wegen Taxirung der Fahrpostsendungen.

Von den *einzelne Verhältnisse* betreffenden Vereinbarungen sind die *Seepost-Verbindungen* hervorzuheben, welche im Jahr 1853 wie folgt Statt fanden mit:

1. *Russland,* zwischen Stettin und Kronstadt, lt. G. Verf. vom 24. März (P. A. Bl. S. 174); wöchentlich 1 Mal.

2. *Schweden,* zwischen Stettin und Stockholm wöchentlich 1 Mal und zwischen Stralsund und Ystadt wöchentlich 2 Mal, laut General-Verf. vom 8. April S. 237.

3. *Dänemark,* zwischen Stettin und Kopenhagen (durch Dänische Postdampfschiffe) 2 Mal wöchentlich, laut G. Verf. vom 15. April (P. A. Bl. S. 256).

Für die Kenntniss der *Entwicklung des Preuss. Postwesens* in neuster Zeit ist das seit 1846 im General-Post-Amte herausgegebene „Amtsblatt des Königl. Post-Departements" die beste Quelle (leider sind die Jahrgänge 1846/49 vergriffen). — Meine Erwerbs- und Verkehrs-Statistik von Preussen enthält Seite 2254 bis 2283 eine ausführliche Darstellung desselben.

Die erste *statistische Nachricht* seit der Neugestaltung, den *Preuss. Postbetrieb im Jahre 1851* betreffend, steht im Post-Amtsbl. von 1852 S. 435 wie folgt:

Es wurden befördert:

Herrschaftliche Briefe	20,772082	Stück
Portopflichtige Briefe:		
im Inland . . .	35,897836	„
vom Ausland . . .	4,997658	„
nach dem Auslande .	5,202054	„
transitirend durch Preussen	1,561456	„
Summe der beförderten *Briefe*	68,431086	Stück.

Durch die Briefträger und Landbriefträger wurden bestellt:

Orts- (Stadt-) Briefe .	1,712698	Stück
Orts- (Stadt-) Briefe auf das Land	344084	„
Summe des Briefverkehrs:	70,487868	Stück.

Seit dem Jahre 1838 hat der Briefverkehr sich verdoppelt; seit 1847 hat er um 12,000000 zugenommen. Auf 1 Kopf der Bevölkerung kommen im Durchschnitt 4,3 Briefe Die porto*freien* Briefe bildeten etwa 30 Przt. aller Briefe.

Ferner wurden bestellt:

weiterhergekommene Briefe nach
dem Orte . . . 18,305066 Stück
dergleichen auf das Land 5,141110 „
(NB. Die Zahl der weiterhergekommenen durch die Briefträger bestellten Briefe ist bereits unter den beförderten Briefen enthalten.)

Freimarken wurden ausgegeben:

zu ½ Sgr.	1,058370	Stück.
1 „	7,332403	„
2 „	2,914485	„
3 „	2,602741	„
Summe	13,907999	Stück

Frei-Kouverte, eingeführt mit dem 15. Sept. 1851:

zu 1 Sgr.	483160	Stück
2 „	163314	„
3 „	160966	„
Summe	807440	Stück.

Packete ohne angegebenen Werth wurden befördert:

Herrschaftliche	1,356082	Stück
Portopflichtige	5,518214	„
Summe des Packet-Verkehrs	6,874296	Stück.

Das *Gewicht der herrschaftlichen* Packete betrug . . .	8,268182	Pfund.
Das *Gewicht der portopflichtigen* Packete betrug . . .	42,159806	„
Summe der Pfunde	50,427988	Pfund.

Im Jahre 1831: 17,429005 Pfd.; 1841: 24,300213 Pfd., 1847: 27,804006 Pfd. Porto*frei* waren 1851 dem Gewichte nach 16,37 % aller Packetsendungen.

Briefe und Packete mit angegebenem *Werthe* (Gelder) wurden befördert:

Herrschaftliche . . .	743626	Stück
Portopflichtige . . .	3,942120	„
Briefe mit baaren Einzahlungen	80366	„
Briefe mit Postvorschuss .	542334	„
Summe des *Geld*-Verkehrs	5,308446	Stück.

Der *Werth* der *herrschaftlichen* Briefe und Packete (Gelder) betrug . . .	256,286888 Thlr. (40 Przt.)
der *Werth* der porto*pflichtigen*	369,973513 „
	626,260401 Thlr.
der Werth der baaren *Einzahlungen*	310000 „
Die *Summe aller* durch die Post beförderten *Gegenstände* betrug	82,670610 Stück.
Mit den Posten sind *gereist* .	2,174781 Personen.
(der Personenzahl im Jahre 1843 fast gleich).	
Auf den *Land*wegen bestanden	1465 Posten.
Diese haben *zurückgelegt* . .	4,145727 Meilen.
Posthaltereien bestanden . .	1013.
Postpferde wurden unterhalten .	12558 Stück.
Postillone wurden gehalten . .	4226.
Königl. Post-Wagen waren vorhanden	1566 Stück.
Posthaltereiwagen und Schlitten	4973 „
Königl. *Postdampfschiffe* . .	2 „
Zeitschriften wurden durch die Post debitirt:	
in Deutscher Sprache . .	437673 Quartalgänge.
in fremden Sprachen . . .	11760 „
Das *gesammte Post-Personal*, ausschliesslich der Posthalter und Postillone bestand aus . . .	9231 Personen.

Eine *alle Einzelheiten* umfassende *Darstellung der Ergebnisse des Postverkehrs* in den Jahren 1851 und 1852 enthält, Nr. 24 der Mith. des stat. Büreau von 1853. Sie ist in meiner Statistik Preussens Seite 2276 ff. aufgenommen und ich ziehe deshalb vor, hier eine vergleichende Uebersicht mitzutheilen der Stückzahl der in den Jahren 1852 u. 1853 durch die Preussischen Posten beförderten Brief- und Fahrpostsendungen, sowie der Stückzahl der durch die Briefträger und Landbriefträger in denselben Jahren bestellten Gegenstände (aus dem Kommissionsberichte zum Budget für 1854).

Es wurden befördert.	Im Jahre 1852. Stück.	Im Jahre 1853. Stück.	Im Jahre 1853 gegen das Jahr 1852 mehr. Stück.	weniger Stück.
A. Briefpostsendungen.				
a) *Herrschaftliche*	17,370730 (1851: 14.772082)	19,147622	1,776892	—
b) *Portopflichtige*, im Inlande .	37,978070 (1851: 35,897836)	41,642575	3,664505	—
„ vom Auslande	6,184282 (1851: 4,997658)	7,465757	1,281475	—
„ nach dem Auslande . . .	5,986708 (1851: 5,202054)	6,563284	576576	—
„ im Transit durchPreussen	2,013388 (1851: 1,561456)	2,717156	703768	—
Summe der Briefpostsendungen	69,533178 (1851: 68,431086)	77,536394	8,003216	—
B. Fahrpostsendungen.				
Ordinäre Packete.				
a) *Herrschaftliche*	1,420146 (1851: 1,356082)	1,390220	—	29926
b) *Portopflichtige*, im Inlande .	5,324202	5,985044	660842	—
„ vom Auslande	485680	587730	102050	—
„ nach dem Auslande . . .	524290	593606	69316	—
„ im Transit durchPreussen	32864	43654	10790	—
Summe des Packet-Verkehrs	7,787182 (1851: 6,874296)	8,600254	842998	29926
Die *weniger* beförderten Packete ab	—	—	29926	
Bleiben *mehr* befördert . . .	—	—	813072	
Briefe und Packete mit angegebenem Werthe				
a) *Herrschaftliche*	911248 (1851: 743626)	804388	—	106860
b) *Portopflichtige*, im Inlande .	3,375970	3,931658	558688	—
„ vom Auslande	365014	426842	61828	—
„ nach dem Auslande . . .	369226	440544	71318	—
„ im Transit durchPreussen	26988	42432	15444	—
Briefe *mit Postvorschuss:*				
a) Inland	550108	558506	8398	—
b) nach dem Auslande .	36128	43342	7214	—

Es wurden befördert.	Im Jahre 1852. Stück.	Im Jahre 1853. Stück.	Im Jahre 1853 gegen das Jahr 1852 mehr Stück.	weniger Stück
Briefe *mit baaren Einzahlungen*	96980	120536	23556	—
Summe des Geldverkehrs . .	5,731662 (1851: 5,308446)	6,371248	746446	106860
Die *weniger* beförderten geldwerthen Sendungen ab . . .	—	—	106860	
Bleiben *mehr* befördert . . .	—	—	639586	
C. Durch die Briefträger wurden bestellt.				
1) weiterhergekommene Briefe etc. nach dem Orte . . .	20,347470	21,756982	1,409512	
2) weiterhergekommene Briefe etc. nach dem Umkreise .	6,324682	6,920212	595530	
3) Ortsbriefe	1,945528 (1851: 1,712698)	2,744144	798616	
4) Ortsbriefe nach d. Umkreise	932802 (1851: 344084)	1,091194	158392	
Summe der bestellten Gegenstände	29,550482	32,512532	2,962050	

Der *Werth* der Briefe und Packete mit angegebenem Werthe (Gelder) betrug **1851**:

der herrschaftlichen . . .	256,286888
„ portopflichtigen . . .	369,973513
„ baaren Einzahlungen . .	310000
„ Vorschüsse	?

Im Preussischen Postverwaltungs - Bezirk kommt durchschnittlich 1 Postanstalt auf je 2⅓ □Meilen und auf 9200 Bewohner. Der *Kopfantheil* an der Briefbewegung von 1853 (mit Einschluss der Ortsbriefe 81,371732 Stück betragend) ist 4,8. Auch das Packet*gewicht* ist angegeben, jedoch hat für die Statistik diese Nachweisung keinen Werth, weil die Entfernungsangaben fehlen; d. h. weil nicht verzeichnet ist, wie weit die einzelnen Stücke verschiedenen Gewichts befördert wurden. — Die Zahl der *Postreisenden* war 1851: 2,174781, 1852: 2,385716; da aber auch hierbei nicht bemerkt ist, wie gross die von ihnen durchfahrene Meilenzahl sich stellt; so

lässt sich aus jenen Ziffern wenig ableiten. — *Zeitschriften* wurden durch die Post vermittelt:

	Quartalgänge	
	1851	1852
in fremden Sprachen	11758	10963
in Deutscher Sprache	437673	479188
Zusammen .	449431	490151

wobei leider die unter Kreuzband zur Versendung gelangten Zeitschriften fehlen. Die wesentlichen Verbesserungen, welche alle sonstigen Zweige des Postdienstes in neuster Zeit erfahren haben, lässt auch Vervollkommnungen in der statistischen Abtheilung hoffen. — Die Budget-Kommission von 1854 hat noch mehr *Wünsche* ausgesprochen, z. B. für Einwirkung auf möglichst ausgedehnten Gebrauch der Freimarken und Kouverte; hinsichtlich weiterer Ermässigungen des Zwangsgewichts für Packetsendungen.

In Beziehung auf die *Post-Einrichtungen* ist noch Folgendes zu bemerken. Unter dem 6. April 1850 schlossen die Preussische und die Oesterreichische Regierung den berühmten *Vertrag über die Bildung eines Deutsch-Oesterreichischen Postvereins.* Bevor derselbe am 1. Juli 1850 in Wirkung trat, hatten bereits die Regierungen der Königreiche *Bayern* und *Sachsen,* dann der Grossh. *Mecklenburg*, sowie die *Schleswig-Holstein'sche* oberste Postbehörde ihren Beitritt erklärt (Post-Amtsblatt 1850 S. 242 und 647). Fernere Anschlüsse sind: die Fürstenthümer *Reuss,* seit 1. April 1851 (Post-Amtsbl. 1851 S. 163); das Königreich *Hannover* seit 1. Juni 1851 (P. A. Bl. 237); eines Theils des Fürstlich *Thurn-* und *Taxis*'schen Postgebiets seit 1. Mai 1851 (das. 259 u. 430); das Grossh. Baden seit 1. Mai 1851 (das. 267); das Königr. *Württemberg* seit 1. Sept. 1851 (das. 522); das Kurfürst. und Grossh. *Hessen* seit 1. Okt. 1851 (das. 562); das Herzogth. *Nassau* desgl. (571); die fr. Stadt *Bremen* seit 1. Dez. 1851 (668); das Grossh. *Lützemburg* seit 1. Jan. 1852 (680); das Herzogth. *Braunschweig* seit 1. Jan. 1852 (701); die freien Städte *Lübeck* und *Hamburg* seit 1. Jan. 1852 (750); das Herzogth. *Oldenburg* seit 1. Jan. 1852 (763); *Hohenzollern* seit 1. Juni 1852 (1852 S. 266); — *revidirter Deutsch-Oesterreichischer Postvereins-Ver-*

trag vom 5. Dezember 1851, in Kraft getreten am 1. Juli 1852 (Post-Amtsbl. 1852 S. 319); Fürstenth. *Lippe-Detmold* mit 1. Juli 1853 (359); *Schaumburg-Lippe* mit 1. Jan. 1854 (545).

Von der Abtheilung I des Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (dem General-Post-Amt) sind die *provinziellen und örtlichen Postbehörden* abhängig. Die älteren Bestimmungen über das Postwesen wurden durch die erneuerte und erweiterte allgemeine Postordnung vom 26. November 1782 geändert. Darauf stützen sich die Vorschriften des allgemeinen Landrechtes Th. II Tit. XV, § 141 flg. nebst den Zusätzen in der Verordnung vom 12. Juni 1804 u. vielen späteren Erlassen. Die gegenwärtigen Verhältnisse beruhen vorzüglich auf dem Zirkulare vom 5. Juli 1849 über die beabsichtigten Aenderungen in der Organisation der Postverwaltung, den Erlass vom 19. September 1849 über die Umgestaltung der Verwaltung, nebst der Bekanntmachung des Ministeriums vom 19. Dezember 1849, und ganz besonders auf dem Gesetze vom 5. Juni 1852, nebst dem dazu gehörigen Reglement vom 31. Juli desselben Jahres und vielen speziellen Bestimmungen, welche sich in dem seit 1848 erscheinenden „Amtsblatt des Königlichen Postdepartements, redigirt im Generalpostamte", im Ministerialblatte des Innern u. Staatsanzeiger befinden. Gegenwärtig besteht für jeden Regierungsbezirk, sowie für Berlin eine Oberpostdirektion, mit einer Bezirks-Postkasse, welcher die Postämter untergeben sind, die in zwei Klassen zerfallen und an deren Spitze die Postdirektoren und Postmeister stehen.

Der Etat der *Gesetzsammlungsverwaltung* schliesst für 1854 mit 75950 Thlr. Einnahme, gegen 31698 Thlr. Ausgabe ab und schon dieser bedeutende Ueberschuss zeigt, dass von der Verwaltung der *erste Beruf* und *Zweck* dieser Anstalt: „die „Verbreitung der Gesetzeskunde möglichst zu erleichtern" — *miss*kannt; vielmehr dem Zwecke untergeordnet wird, eine Einnahmequelle daraus zu machen. Leider ist dies alte Vorurtheil noch in den mehrsten Staaten vorherrschend, obgleich man allgemein den Grundsatz gesetzlich festgestellt hat „dass „Gesetzes*unkunde* vor deren Rechts-Nachtheilen nicht schütze"

und obgleich man die Staatsdiener *zwingt*, einen verhältnissmässig hohen Preis für die Gesetzsammlung zu bezahlen.

Auch die *Zeitungs-Verwaltung* liefert einen höheren Ueberschuss ab, als von einer naturgemäss freieren und wohlfeileren Bewegung ihrer Geschäfte zu erwarten wäre. Ihre Einnahme ist im Etat für 1854 zu 137672 Thlr.; die Ausgabe zu 24164 Thlr. veranschlagt.

Die Telegrafie durch Elektrizität erregte begreiflich bald nach ihrer ersten Anwendung die Aufmerksamkeit auch der Preussischen Regierung; welche schon im Jahre 1846 zwischen Berlin und Potsdam eine Versuchsleitung obererdisch anlegen liess.

Im Februar 1848 wurde die erste, etwa 90 Meilen lange Linie zwischen Berlin und Frankfurt a. M. in Benutzung genommen; eine Linie welche besondere Schwierigkeiten darbot, sowohl wegen der Neuheit der Arbeit, als wegen der grossen Zahl der dadurch berührten Staaten und wegen der damaligen Lücken im Eisenbahnnetze.

Eine *zweite Linie* von Berlin nach Achen mit einer vier Meilen langen Seitenlinie von Düsseldorf nach Elberfeld wurde im Juni 1848 vollständig vollendet; sie hat eine Gesammtlänge von 99 Meilen und Stationen zu Berlin, Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, Hannover, Minden, Hamm, Düsseldorf, Elberfeld, Deutz, Köln und Achen. Diese Linie konnte durchgängig dem Zuge der vollendeten Eisenbahnen sich anschliessen und daher auch durchgängig mit untererdischen Drahtleitungen versehen werden, welche bei den schwierigen Fluss-Uebergängen der Havel, der Elbe und des Rheins, wo die Leitung im Grunde des Flussbettes durchgeführt werden musste, sich in den ersten Jahren vollkommen bewährt haben.

Eine *dritte Linie* von 38 M. zwischen Berlin und Hamburg kam im Mai 1849 in Betrieb; eine *vierte Linie*, 18 M., zwischen Berlin und Stettin, war im September 1849 vollendet; eine *fünfte Linie*, Berlin-Breslau-Oderberg, 72 M., wurde 1850 eröffnet. Die ersten, binnen 12 Monaten angelegten 245 M. elektrischer Telegrafenlinien haben 400000 Thlr. gekostet; mithin 1 M. durchschnittlich 1632 Thlr. Am Schlusse des Jahrs 1849 betrug die Gesammtlänge bereits 317 M. (Staatsanz. 1849

September 16). Unter dem 15. Juni 1849 erging eine Verordnung zum *Schutze der Telegrafenanlagen*, welche der entsprechenden Verordnung hinsichtlich der Eisenbahnen vom 30. November 1840 im Wesentlichen sich anschliesst. Ein *Regulativ über die Benutzung* der elektro-magnetischen Staats-Telegrafen Seitens der Staatsbehörden ist im Februar 1849 ergangen; über deren Benutzung durch das Publikum wurde unter dem 6. August 1849 ein Regulativ erlassen, hatte jedoch nur bis zum 1. Oktober 1850 Gültigkeit. Von da ab traten die Bestimmungen und der Tarif des am 25. Juli 1850 abgeschlossenen *Deutsch-Oesterreichischen Telegrafen-Vertrages* in Kraft (Bekanntmachung vom 26. September 1850); ein Einigungsbeispiel, welches das grosse Verdienst hat, die Einleitung zu den vielen seitdem abgeschlossenen ähnlichen Staatsverträgen gegeben zu haben. Der Nutzen dieser Vereinbarungen wird durch deren ganz ausserordentliche Erfolge hinreichend bestätigt. Im Jahre 1851 erschienen (im Verlage der Decker'schen Geh. Ob.-Hofbuchdruckerei) eine Anzahl *Dienstinstruktionen* für alle Zweige der Telegrafenverwaltung, welche ebensowohl durch Vollständigkeit, als durch Klarheit sich auszeichnen. — Sie werden jedoch wahrscheinlich, durch die seitdem gemachten Erfahrungen, manche Zusätze erhalten. — Die seit Jan. 1854 erscheinende „Zeitschrift des Deutsch-„Oesterreichischen Telegrafen-Vereins" (Berlin bei Ernst und Korn) — von der Königl. Preuss. Telegr. Direkt. herausgegeben, ein sehr sorgfältig redigirtes Blatt; — enthält im Heft 1 eine *geschichtliche Darstellung* des Vereins, mit dem *Hauptvertrage* vom 25. Juli 1850, dem *ersten Nachtrags*vertrage vom 14. Oktober 1851 und dem *zweiten Nachtrags*vertrage vom 23. Septbr. 1853. — Das neuste *Reglement* für den telegrafischen Verkehr ist unter dem 23. Dezember 1853 erlassen. — Die Angelegenheiten der Staats-Telegrafen sind einer Königl. „Telegrafen-Direktion" anvertraut, welche unter dem Ministerium für Handel u. s. w., Abthl. I steht (Kab. Ord. vom 23. März 1849). — Am Schlusse des Jahrs 1850 war die *Gesammtlänge* der Telegrafenleitungen im *Preuss. Staat* (mit Einschluss der fremdherrlichen Zwischentheile) 339,24 M., wovon untererdisch 295,55, obererdisch 43,69. Ende 1851 betrug die

Gesammtlänge 446,37 M., wovon 376,48 unterirdisch, oberirdisch 69,89 M. Die Zahl der Stationen war damals 46. Auf allen Preuss. Linien sind im Jahre 1851

4454	Preuss. Staatsdepeschen,
1103	fremdherrliche Regierungsdepeschen,
5537	Eisenbahndepeschen und
28878	Privatdepeschen,

zusam. 39972 Depeschen befördert worden, von denen allein bei der Berliner Zentral-Station 11447 eingegangen sind.

Gegen das Jahr 1850 hat die Zahl der Preuss. Staats-Depeschen um 155, die der fremdherrlichen Regierungs-Depeschen um 118, die der Privat-Depeschen um 8374 sich vermehrt, die Zahl der Eisenbahn-Depeschen dagegen um 4655 sich vermindert, so dass eine Vermehrung der Gesammtzahl um 4655 Statt gefunden hat. Von den im Jahre 1851 beförderten Depeschen haben 27611 (darunter 24168 Privatdepeschen) 1 bis 20 Worte; 9514 (darunter 4224 Privat-Depeschen) 21 bis 50 Worte; 2482 (darunter 444 Privatdepeschen) 51 bis 100 Worte und 365 (darunter 42 Privatdepeschen) über 100 Worte enthalten.

Die *Anzahl sämmtlicher beförderter Worte* ist zu 1,316270 anzunehmen.

An *Beförderungs-Gebühren* für die Privatdepeschen sind im Jahre 1851: 87638 Rthlr. aufgekommen. Die Einnahme aus den übrigen Titeln des Etats hat 2812 Rthlr., die Gesammteinnahme mithin 90450 Rthlr. betragen, wogegen die Ausgabe die Summe von 157162 Rthlr. erreicht hat, so dass für das Jahr 1851 ein *Zuschuss* von 66712 Rthlr. aus der Staatskasse erforderlich ist. — Dagegen werden durch die Aufhebung der optischen Telegrafenlinien von Berlin bis Köln der Staatskasse jährlich 44149 Rthlr. erspart. Die nach allen Richtungen fast über den ganzen Staat und zum Theil mit in das Ausland sich erstreckenden elektro-magnetischen Telegrafenlinien erforderten also im Jahre 1851, in Vergleich mit der früheren auf die Linie von Berlin nach Köln beschränkten optischen Telegrafenlinie nur den verhältnissmässig geringfügigen Mehraufwand von 22563 Rthlr. Wird von dem Gesammtzuschusse von 66712 Rthlrn. noch die Summe von 39278 Rthlrn., welche für die Staats- und Eisenbahndepeschen (bei deren Bezahlung nach den gewöhnlichen Tarifsätzen) aufge-

kommen sein würde, in Abzug gebracht, so bleibt nur ein Ausfall von 27434 Rthlrn., ein unter den obwaltenden Verhältnissen günstiges Ergebniss, welches zu der Hoffnung berechtigt, dass das grossartige nicht zur Erzielung finanziellen Gewinnes, sondern für Zwecke des Gemeinwohles gegründete Institut in nicht ferner Zeit keiner Opfer mehr von Seiten des Staates bedürfen wird.

Eine *Einzelnachweisung des Betriebes* der Preussischen Telegrafen in den Jahren 1851 und 1852, enthält die nachfolgende vergleichende Zusammenstellung.

Staats-Telegrafen-Linien.	Draht-länge. Meilen.	Staats-Depeschen. Worte.	Fremdherr-liche Depeschen. Worte.	Eisenbahn-Depeschen. Worte	Privat-Depeschen. Worte.	Ueberhaupt Depeschen Worte.
1. Zentral-Station in						
Berlin 1851	12,42	1130	122	674	9172	11098
1852	12,42	2248	100	651	12077	15076
2. Berlin-Verviers 1851	133,85	1287	162	1778	6400	9627
1852	331,84	2075	78	1072	4951	8176
3. Berlin-Frank-						
furt a. M. 1851	116,17	489	604	731	5760	7584
1852	194,89	782	324	247	5606	6959
4. „ Bromberg 1851	77,90	634	—	197	2253	3084
„ Danzig 1852	132,74	2229	—	498	4881	7608
5. „ Oderberg 1851	73,25	510	90	1069	3132	4801
1852	155,39	1289	4	854	2666	4813
6. „ Hamburg 1851	38,00	404	125	1088	2161	3778
„ Lübeck 1852	89,50	566	71	1216	4266	6119
1851	451,59	4454	1103	5537	28878	39972
davon obererdisch .	69,89	Worte	Worte	Worte	Worte	Worte
davon untererdisch	381,70	von:	von:	von:	von:	von:
		1—20:	1—20:	1—20:	1—20:	1—20:
		495	152	2796	24168	27611
		21—50:	21—50:	21—50:	21—50:	21—50:
		2205	580	2505	4224	9514
		51—100:	51—100:	51—100:	51—100:	51—100:
		1485	324	229	444	2482
		über 100:	über 100:	über 100:	über 100:	über 100:
		269	47	7	12	365
1852	916,78	9189	577	4538	34447	48751
davon obererdisch .	527,88	Worte	Worte	Worte	Worte	Worte
davon untererdisch .	388,90	von:	von:	von:	von:	von:
		1—20:	1—20:	1—20:	1—20:	1—20:
		2069	34	2273	30302	34678
		21—50:	21—50:	21—50:	21—50:	21—50:
		4459	331	2018	3665	10473
		51—100:	51—100:	51—100:	51—100:	51—100:
		2401	187	235	446	3269
		über 100:	über 100:	über 100:	über 100:	über 100:
		260	25	12	34	331

Die *Länge* der Staats-Telegrafen-Linien hat im Jahr 1852 gegen die in 1851 um 465,19 Meilen oder 103,1 % sich *vermehrt*. *Unter*erdische Telegrafendräthe sind im Ganzen nur 7,20 Meilenlänge in 1852 *hinzugekommen*, während die *ober*erdische Drathlänge von 69,87 Meilen in 1851 auf 527,88 Meilen in 1852 stieg.

Ohne Rücksicht auf die Drathlänge wurden *überhaupt befördert*:

	1851	1852	von 100 Depeschen überhaupt waren 1851	1852
Staatsdepeschen . . .	4454	9189	11,15	18,85
Fremdherrl. Depeschen .	1103	577	2,76	1,18
Eisenbahn-Depeschen . .	5537	4538	13,85	9,31
Privat-Depeschen . . .	28878	34447	72,24	70,66
Ueberhaupt .	39972	48751	100,00	100,00

Kleine Depeschen *unter* 20 Worten wurden in beiden Jahren am mehrsten von Privatpersonen befördert, nämlich mehr als 87 % aller solcher Depeschen, dann die der Eisenbahnen mit bezügl. 10⅛ und 6½ %. *Depeschen bis zu* 50 Worten sind 1851 von Privaten 44,39 %, 1852 aber nur 34,99 % befördert; dagegen Staatsdepeschen 1851: 23,18 %, 1852: 42,53 % aufgegeben worden. *Bis zu* 100 Worten sind 1851 Staatsdepeschen 59,83 %, in 1852: 73,45 %, dagegen von Privatpersonen nur 1851: 17,83 %, 1852: 13,64 % befördert. *Grosse Depeschen über* 100 Worte wurden von Staatswegen in 1851: 73,69 %, 1852: 78,56 % befördert; Privatdepeschen waren nur bezügl. 11,15 u. 10,27 % vorgekommen. Die *Einnahmen* an Gebühren für Beförderung telegrafischer Depeschen betrug im Jahre 1851: 81627 Thlr., 1852: 112028 Thlr., also in 1852 *mehr* 30401 Thlr. oder 37,24 %; das ist verhältnissmässig gegen die Zunahme des Depeschenverkehrs von 21,95 % mehr 15,29 %, was sich aus der Zunahme der Telegrafenlänge von 103,1 % erklärt. Auf die Meilenzahl der Telegrafenlinien kommen *durchschnittlich auf jede Meile* 1851: 180 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., 1852: 122 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. Nach der Zahl der Depeschen kommen *durchschnittlich auf jede Depesche* 1851: 2 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., 1852: 2 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. und zwar im Jahre

im Jahre	1851 Thlr.	Sgr.	Pf.	1852 Thlr.	Sgr.	Pf.
auf eine Staats-Depesche	—	6	10	—	13	—
„ „ Fremdherrl. Dep.	—	1	8	—	—	10
„ „ Eisenbahn „	—	8	6	—	6	5
„ „ Privat „	1	14	3	1	18	8
	2 Thlr.	1 Sgr.	3 Pf.	2 Thlr.	8 Sgr.	11 Pf.

Die „Zeitschrift des Deutsch-Oesterreichischen Telegrafen-Vereins“ enthält eine Uebersicht der im Jahre 1853 auf sämmtlichen *Preussischen Telegrafen-Stationen* aufgegebenen *Depeschen* und der dafür erhobenen Beträge, welche folgende Schlussziffern ergibt: Es wurden aufgegben auf der Zentral-Station *Berlin* im Ganzen (Staats-, Eisenbahn- und Privat-Depeschen) 26071 Depeschen (darunter 22578 Privat-Depeschen), auf der Linie *Berlin-Frankfurt a. M.* 11918 (10543 Pr.-D.), *Berlin-Herbesthal* 13848 (10895 Pr.-D.), *Berlin-Hamburg* 13003 (10967 Pr.-D.), *Berlin-Oderberg* 8079 (5732 Pr.-D.), *Berlin-Königsberg* 12242 (9650 Pr.-D.), Die *Gesammtzahl* der beförderten Depeschen war im Jahre 1853: 85161 (70095 Pr.-D.), 1852: 48751 (34447 Pr.-D.), 1851: 39972 (28878 Pr.-D.). Die *Gesammt-Einnahme* belief sich im Jahre 1853 auf 189738 Thlr. 3 Sgr., im Jahre 1852 auf 92116 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. und im Jahre 1851 auf 72829 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.

Die Gesammt-*Einnahmen* und *Ausgaben* der Telegrafen-Verwaltung nach den Etats von 1853 und 1854 betrugen:

	Betrag 1853 Thlr.	Betrag 1854 Thlr.
1. Gebühren für Beförderung telegrafischer Depeschen	120000	240000
2. Verschiedene Einnahmen	1794	1646
Gesammt-Einnahme der Telegrafen-Verwaltung	121794	241646
Ausgaben.		
1. Persönliche Betriebskosten	8370	10530
2. Sächliche und vermischte Betriebskosten	14391	115535
3 Persönliche Verwaltungskosten	120585	126905
4. Sächliche und vermischte Verwaltungskosten . .	35193	37087
Summe der Ausgabe .	178539	290057
Mithin Mehr-*Ausgaben* .	56745	48411

Einzelne Ausgaben sind: Besoldungen für 33 Telegrafen-Boten zu 240 Thlr. = 7920 Thlr.; — 1 Direktor 2000 Thlr.; 1 Rath, zugleich Büreau-Vorsteher 1200 Thlr.; 14 Büreau- und Rechnungs-Beamte von 300 Rthlr. bis 800 Rthlr. = 6810 Thlr.; 3 Kanzlisten zu 350 Rthlr. und 2 zu 300 Rthlr. = 1650 Thlr. — 9 Linien-Inspektoren von 700 Thlr. bis 1000 Thlr. = 7600 Thlr; 20 Stations-Vorsteher von 600 Thlr. bis 800 Thlr. = 14000 Thlr.; 46 Telegrafen-Assistenten von 400 Thlr. bis 500 Thlr. = 20700 Thlr.; 91 Ober-Telegrafisten von 300 bis 350 Thlr. = 29575 Thlr.; 82 Unter-Telegrafisten von 250 bis 300 Thlr. = 22700 Thlr. Für 100 Amerikanische Apparate werden an Papierstreifen 100 Pfd. jährlich für jeden, 1 Pfd. $7^1/_2$ Sgr., mithin 2500 Thlr. erfordert. Hierzu für Anschaffung von 10 Reserve-Apparaten 1500 Thlr. = 4000 Thlr. Der Unterhalt der untererdischen Leitungen auf die Länge von 390 Meilen ist auf 7 Rthlr. für 1 M., der Unterhalt der obererdischen Leitungen (in Bezug auf Material zur Reparatur) bei einer Ausdehnung von 1037 Meilen auf 3 Rthlr. für 1 Meile veranschlagt. Die Bewachungskosten der obererdischen Leitungen, bei einer Ausdehnung von 878 Meilen, sind auf 10 Rthlr. für 1 Meile veranschlagt.

Schon aus diesen Angaben erhellt, dass man das *System* der *untererdischen Leitungen*, welchem anfänglich wegen seiner selbstständigen Sicherung gegen äussere Beschädigung der Vorzug gegeben wurde, verlassen hat. Dies ist geschehen, weil die Sicherung der Drähte gegen Zerstörung durch unterirdische Einflüsse mittelst der bisherigen Hüllen von Gutta-Percha nicht erreicht wird; sodann aber auch wegen der ungleich grösseren Schwierigkeit, die Ursachen von Betriebsstörungen bei untererdischen Leitungen aufzufinden. — *Die Anlage* einer Luftleitung *kostet* für 1 Deutsche Meile, mit Einschluss aller Materialien und Arbeit, aus Kupferdrath 450 bis 530 Thlr.; aus Eisendraht 250 bis 280 Thlr. —

Der Zeitschrift des Deutsch-Oesterr. Telegrafen-Vereins entnehme ich (abgekürzt) die nachfolgende *Uebersicht der Telegrafen-Anlagen des Preussischen Staates* (im Januar 1854).

	ggr. M.	Zahl der Leitungen.	Gesammtlänge der Dräthe geogr. Meilen.
1) Die *Ausdehnung* der Telegrafen-Leitungsdräthe beträgt:			
a) auf der Linie von Berlin bis Herbesthal . . .	97,6	3 bezl. 2	282,1
b) auf der Linie von Hamm bis Münster . . .	4,6	1	4,6
c) auf der Linie von Oberhausen bis zur Niederländischen Grenze	11,0	1	11,0
d) auf der Linie von Düsseldorf bis Elberfeld . .	3,8	1	3,8
e) auf der Linie von Deutz bis zur Französischen Grenze (über Trier u. Saarbrücken)	41,4	1	41,4
f) auf der Linie von Berlin bis Frankfurt a. M. . .	86,4	1 „ 2	113,6
g) auf der Linie von Köthen bis Magdeburg . . .	6,7	1	6,7
h) auf der Linie von Halle bis Leipzig	4,6	1	4,6
i) auf der Linie von Berlin bis Hamburg . . .	38,6	3 „ 2	83,6
k) auf der Linie von Büchen bis Lübeck . . .	6,5	1	6,5
l) auf der Linie von Berlin bis Königsberg . . .	93,2	1 „ 2	111,9
m) auf der Linie von Stettin bis Swinemünde . .	13,1	1	13,1
n) auf der Linie von Kreutz bis Posen	11,1	1	11,1
o) auf der Linie von Dirschau bis Danzig	4,2	1	4,2

		Zahl der Leitungen. geogr. M.	Gesammtlänge der Dräthe geogr. Meilen.
p) auf der Linie von Berlin bis Oderberg . . .	72,3	1	72,3
q) auf der Linie von Kosel bis Myslowitz . . .	9,9	1	9,9
Summe	505,0		780,4

Im Jahre 1854 sollen ferner ausgeführt werden die Linien: Königsberg-Gumbinnen; Swienemünde-Stralsund-(unterseeisch) Rügen; Magdeburg-Köthen (verändert). —

6. *Aus der Verwaltung der Lotterie.*

Das Lotterie-Edikt vom 28. Mai 1810; eine Kabinetsorder vom 20. März 1827 und eine Verordnung vom 5. Juli 1847, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien, so wie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen durch Privatpersonen (ausgedehnt sämmtlich auf den Reg.-Bez. Hohenzollern durch Gesetz vom 7. Mai 1853); enthalten die diesen Einnahmezweig betreffenden Vorschriften. Z. v. Wentzel, Ergänzung des Strafgesetzbuchs für Pr. Leipzig 1851, S. 246 und ein Erkenntniss des Königl. Ober-Tribunals vom 28. April 1853 (Sts. Anz. Nr. 211) betreffend die Befugniss der Regierungen, das unbefugte Kollektiren bei Strafe zu untersagen. Unter dem 21. Juli 1841 erging die nachfolgende Königl. Kabinetsorder an den Finanz-Minister:

„Da die Lage des Staats-Haushaltes mit Rücksicht auf die anderweit „beabsichtigten Steuer-Erleichterungen die Abschaffung der Lotterie noch „nicht gestattet, so will Ich, um den Wünschen mehrerer Provinzial-Land-„tage zu entsprechen, zur möglichsten Beschränkung des Lotteriespiels auf „Personen der wohlhabenden Klassen und zur Abstellung der bei dem „bisherigen Betriebe bemerkbar gewordenen Uebelstände auf Ihren im „Staats-Ministerium berathenen Antrag vom 8. d. M. hierdurch Folgendes „bestimmen:

„1) der §. 10 des Edikts vom 28. Mai 1810, wonach den Lotterie-„Einnehmern ein Klagerecht auf gestundete Einsatzgelder eingeräumt „ist, soll vom 1. Januar 1842 ab nicht mehr in Anwendung kom-„men, vielmehr in Ansehung aller von diesem Zeitpunkt ab ge-

„stundeten Einsatzgelder die Vorschrift des §. 558 Th. I. Tit. XI. „des Allgemeinen Landrechts wieder in Kraft treten, nach welcher „den Lotterie-Einnehmern und Unter-Einnehmern, sofern sie auf „den Einsatz Kredit gegeben haben, deshalb keine gerichtliche Klage, „sondern nur die Compensation gegen den auf ein solches Loos „fallenden Gewinn zusteht. Diese Vorschrift soll auch in allen „Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist, von demselben Zeitpunkte ab zur Anwendung kommen.

„2) Die sämmtlichen Stellen der Lotterie-Unter-Einnehmer sollen nach „und nach eingehen, und es soll daher, wenn dergleichen Stellen „durch den Tod der jetzigen Inhaber oder sonst zur Erledigung „kommen, die Annahme anderer Unter-Einnehmer von Seiten der „Lotterie-Direktion nicht ferner genehmigt werden. Auch die Stel„len der Lotterie-Einnehmer sollen vermindert und insbesondere „dergleichen Stellen in kleineren Städten oder auf dem platten „Lande nicht wieder besetzt werden. Wo aber für jetzt die Wie„derbesetzung erledigter Einnehmerstellen erforderlich ist, da soll „dieselbe nur auf Kündigung erfolgen.

„3) Auf die Beobachtung der schon bestehenden Vorschrift, wonach es „den Lotterie-Einnehmern und Unter-Einnehmern untersagt ist, „mündlich oder schriftlich zum Lotteriespiel aufzufordern und ohne „vorangegangene Bestellung Loose persönlich anzubieten, oder in „Briefen zu übersenden, oder durch einen Dritten anbieten oder zu„senden zu lassen, ist auch ferner streng zu halten und insbeson„dere dahin zu sehen, dass nicht die Lotterie Einnehmer statt der „eingehenden Unter-Einnehmer andere Privat-Commissionaire an„nehmen. — Lotterie-Einnehmer und Unter-Einnehmer, welche die„sen Vorschriften zuwider handeln, müssen sofort entlassen werden.

„4) Die *Zahl* der in jeder Lotterie spielenden Loose soll *vermindert*, „der *Einsatz* für jedes Loos hingegen *erhöht* und ein hiernach zu „entwerfender Plan zu Meiner Genehmigung eingereicht werden.

„Sie haben diese Meine Anordnungen durch die Gesetz-Sammlung be„kannt machen zu lassen, auch sonst wegen deren Ausführung das Nöthige „zu verfügen."

Diese Kabinetsorder erkennt an, dass eine gänzliche Abschaffung der Lotterie wünschenswerth wäre, dass namentlich deren damalige Einrichtung fehlerhaft sei und dass man suchen müsse, deren Benutzung auf die wohlhabenderen Volksklassen zu beschränken. Eine Denkschrift der Lotterie-Einnehmer Berlins dagegen vom Oktober 1848 sucht zu beweisen, dass das „Institut der Staats-Lotterie ein nützliches, wohlthätiges, „ja oft der Unsittlichkeit vorbeugendes sei und dass *niedrige* „Einsätze, um den Zugang zur Lotterie den *Aermeren* zu er-

„leichtern, und ihre Verluste zu *verringern*, — sowie ferner: „eine *Vermehrung der Gewinne*, durch Verkleinerung der „Hauptgewinne und der grossen Gewinne überhaupt, — zur „*Hebung* des Institutes sehr viel beitragen, und die *Nützlich-* „*keit* und *Wohlthätigkeit* desselben erst vollkommen ans Licht „stellen würde.“ —

Die Ansichten über das Lotteriewesen sind also sehr verschieden und noch mannichfaltiger können die *Gründe* für oder dagegen sein. Der Verfasser dieses z. B. erkennt das Fortbestehen von Lotterie, Lotto und *öffentlichem* Spiel überhaupt, schon *deshalb* für statthaft; weil für *jede* Art einer Bevormundung der Freiheit des persönlichen Willens und Handelns ähnliche Rechtfertigungsgründe aufgefunden werden könnten. Auch dürfen die Gegner der Lotterie nicht übersehen, dass deren *ein*seitige Abschaffung, die Spiellustigen den Lotterien der Nachbarstaaten zuführen würde. Die Preuss. Regierung scheint demnach durch Verbesserung des *Systems* ihrer Lotterie, den richtigen Mittelweg eingeschlagen zu haben. — In Folge obiger Kabinetsorder von 1841 wurde namentlich die *Zahl* der Loose von 90000 auf 85000 herabgesetzt, dann von der 101. Lotterie (im Jahre 1849) an, wurden nur 75000 Loose ausgegeben. An die Stelle von 15000 Gewinnen in den ersten drei Klassen mit 15000 Freiloosen kamen 13000 Gewinne mit 13000 Freiloosen. Dagegen wurden die Gewinne der 4. Klasse von 20000 nur auf 19000 verringert. Es stellt sich somit das Gewinnverhältniss etwas günstiger. Der Einsatz blieb 45 Rthlr., dagegen ward der niedrigste Gewinn in der 4. Klasse von 80 Rthlr. auf 70 Rthlr. herabgesetzt. Erster Hauptgewinn 4. Klasse blieb 150000 Rthlr.; der Zweite betrug 50,000 Rthlr., der frühere zweite Hauptgewinn von 100000 Rthlr. fiel aus. Schon im Jahre 1850 traten, in Folge eines Kammerbeschlusses, mit der 103. Lotterie abermalige Aenderungen ein; namentlich Verringerung der Loose auf 80000. Mit dem im Jahre 1852 ausgegebenen Plan der 106. Klassenlotterie dagegen begann wieder die *Erhöhung* der Loosenzahl auf 85000. In der ersten Klasse wurden 500 Gewinne von je 20 Thlr. *mehr* gezogen und 500 Freiloose demnach mehr ausgegeben, in der zweiten Klasse wurde

gleichfalls die Zahl der niedrigsten Gewinne von 30 Thlr. um 500 erhöht. Die dritte Klasse blieb unverändert. In der vierten Klasse war der zweite Hauptgewinn von 80- auf 100000 Thlr. gesteigert und wurden ferner 5 Gewinne von 5000, 5 Gewinne von 2000, 150 Gewinne von 200, 350 Gewinne von 100 und 490 Gewinne von 70 Thlr. *mehr* angesetzt. Die Zahl der Gewinne in dieser Klasse stieg somit von 20- auf 21000, die Summe derselben von 2,549500 auf 2,703800 Thlr. Im Ganzen hatte sich die Zahl der Gewinne um 2000, von 34- auf 36000, und der verrechnete Einnahme- und Ausgabebetrag von 3 Mill. 275000 auf 3,470000 Thlr. erhöht.

Schon die 108. (Ende 1853 begonnene) Lotterie besass wieder 90000 Loose, wovon 15000 Freiloose, welches die Kammern v. 1853/4 nachträglich u. auch für die Folgezeit genehmigten (z. v. den Kommissionsbericht im Anlagenbande II. Kammer Nr. 101 S. 358 ff.) Damals waren 120 *Obereinnehmer* mit ihren Untereinnehmern thätig; sie empfangen seit der 102. Lotterie 2

Nummer.	Regierungs-Bezirk.	Einnahme.					
		Tit. I. Grundsteuer.	*Tit. II.* Klassifizirte Einkommensteuer.	*Tit. III.* Klassensteuer.	*Tit. IV.* Gewerbesteuer.	*Tit. V.* Eisenbahn-Abgabe.	*Tit. VI.* 2. Strafgelder.
		Darunter sind enthalten: * an Beischlägen zu den Justizkosten in der Rheinprovinz.					
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1	Königsberg . .	374958	71200	378600	102100	—	91
2	Gumbinnen . .	231342	25100	319700	45000	—	253
3	Danzig . . .	169156	42600	164100	71400	—	123
4	Marienwerder .	178516	38600	287900	58100	—	193
5	Posen	369126	77400	367600	111800	—	213
6	Bromberg . . .	139925	36600	212700	44800	—	150
7	Stettin	261737	86900	312800	101700	31356	260
8	Köslin	143825	31900	193700	38800	--	100
9	Stralsund . . .	84411	50000	88700	29600	—	97
10	Breslau . . .	1,037375	151900	533200	232400	69299	324
11	Liegnitz . . .	627899	84200	469200	156400	—	259
12	Oppeln	524583	72500	431700	101800	12880	85
13	Berlin, Haupt-Steueramt für direkte Steuern . . .	132385	365100	—	212900	—	120
	General-Staatskasse . . .	—	—	—	—	26935	—

% des Gewinns und 1 % der abgesetzten Loose, ausserdem noch $1^1/_3$ Thlr. Schreibgebühren für jedes Loos durch alle 4 Klassen. Der Gewinn-*Antheil des Staats* ist seitdem $12^1/_2$ und $1^1/_3$ %, welche Letztere den Einnehmern entzogen wurden. Im Etat für 1854 steht die Roheinnahme der Lotterieverwaltung mit 1,201519 Thlr., die Ausgabe mit 105119 Thlr.; wonach der *Ueberschuss* 1,096400 Thlr. oder 91,33 % beträgt, als Ertrag der 109. und 110. Klassenlotterie. Der *Gesammt*betrag der planmässigen *Einsätze* ist für jede Lotterie 3,695000 Thlr.; jedes Loos kostet in der 1. Klasse (90000) 10 Thlr. Gold, in der 2. Kl. (86000) 10 Thlr. G., in der 3. Kl. (81000) 10 Thlr. G., in der 4. Kl. (75000) 15 Thlr. Gold.

Zu den direkten Steuern übergehend, theile ich zunächst eine *vergleichende Zusammenstellung aller Arten* und ihres *Rohertrages in allen Regierungs-Bezirken* (ausser Hohenzollern) aus den Etats für 1854 nachfolgend mit (ohne Silbergroschen und Pfg.).

		Ausgabe.				
		Tit. I. Bei der Grundsteuer.				Tit. II. Bei der klassifizirten Einkommensteuer: Kosten der Veranlagung und Erhebung.
Tit. VI. 3. Sonstige Einnahmen. Darunter: **Mennonitensteuer.	Zusammen.	a. Elementar-Erhebungskosten.	b Grundsteuer-Remission in d. östlichen Provinz.	c. Für Anfertigung d. Grundsteuer-Heberollen.	Zusammen.	
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
121	927069	—	13500	—	13500	2136
102	621498	75	6969	—	7044	753
747	448126	—	—	—	—	1278
** 600	** 600					
5139	568448	—	800	—	800	1158
** 5000	** 5000					
148	926287	—	5000	—	5000	2322
81	434256	—	1500	—	1500	1098
163	794916	—	2450	—	2450	2607
34	408359	—	1300	—	1300	957
316	253124	—	—	—	—	1500
266	2,024764	—	11800	—	11800	4557
204	1,338162	109	7000	—	7109	2526
139	1,143688	—	6100	—	6100	2175
126	710631	60	—	—	60	* 7750
—	26935	—	—	—	—	—

Nummer.	Regierungs-Bezirk.	Einnahme. Tit. I. Grundsteuer.	Tit. II. Klassifizirte Einkommensteuer.	Tit. III. Klassensteuer.	Tit. IV. Gewerbesteuer.	Tit. V. Eisenbahn-Abgabe.	Tit. VI. 2. Strafgelder.
		Darunter sind enthalten: * an Beischlägen zu den Justizkosten in der Rheinprovinz.					
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
14	Potsdam . . .	403702	110100	439300	160000	3500	239
15	Frankfurt . . .	306338	74900	451300	138500	—	340
16	Magdeburg . .	761204	152200	432800	165200	86300	360
17	Merseburg . .	717202	80800	386300	143800	—	291
18	Erfurt	240620	40700	180700	64000	9750	240
19	Münster . . .	422892	45200	237300	57500	1078	250
20	Minden . . .	362245	43600	231200	62300	—	186
21	Arnsberg . . .	453371	61000	302300	111100	—	370
22	Koblenz . . .	395913	52800	246300	85900	—	176
		* 4415	* 573	* 2766	* 1565		
23	Düsseldorf . .	663991	183700	475300	229900	1767	442
		* 8472	* 2475	* 6107	* 4782		
24	Köln	412783	96600	188600	129800	41275	280
		* 6453	* 1537	* 2894	* 3625		
25	Trier	342493	35000	241600	71500	—	93
		* 5316	* 558	* 3721	* 1978		
26	Achen	327395	54300	180500	87000	—	150
		* 5076	* 864	* 2838	* 2291		
	Summe	10,085387	2,164900	7,753400	2,813300	284140	5685
	Dazu treten:	* 29732	* 6007	* 18326	* 14241	—	—
	a) bei der klassifizirten Einkommensteuer . .	—	35100	—	—	—	—
	b) Zinsen . . .	—	—	—	—	—	—
	c) Zu Belohnungen u. Unterstützungen	—	—	—	—	—	—
	Ueberhaupt .	10,085387	2,200000	7,753400	2,813300	284140	5685

Tit. VI. 3. Sonstige Einnahmen. Darunter: **Mennonitensteuer. Rthlr.	Zusammen. Rthlr.	Ausgabe. Tit. I. Bei der Grundsteuer. a. Elementar-Erhebungskosten. Rthlr.	b. Grundsteuer-Remission in d. östlichen Provinz. Rthlr.	c. Für Anfertigung d Grundsteuer-Heberollen. Rthlr.	Zusammen. Rthlr.	Tit. II. Bei der klassifizirten Einkommensteuer: Kosten der Veranlagung und Erhebung. Rthlr.
543	1,117384	—	1876	—	1876	3303
109	971487	48	1250	—	1298	2247
** 3	** 3					
203	1,598267	—	9000	1500	10500	4566
171	1,328565	492	12500	500	13492	2424
135	536145	489	5000	1000	6489	1221
158	764378	13046	—	230	13276	1356
326	699857	10551	—	230	10781	1308
** 73	** 73					
245	928386	13205	—	340	13545	1830
** 14	** 14					
422	781511	13321	—	700	14021	1584
** 85	* 9319					
	** 85					
1347	1,556447	20695	—	400	21095	5511
** 1188	* 21836					
	** 1188					
215	869553	12041	—	400	12441	2898
** 16	* 14509					
	** 16					
345	691031	12336	—	600	12936	1050
** 30	* 11573					
	** 30					
376	649721	12132	—	400	12532	1629
** 9	* 11069					
	** 9					
12182	23,118994	108600	86045	6300	200945	61744
—	* 68306					
** 7018	** 7018					
—	35100			—	—	1053
3000	3000	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	
15182	23,157094	108600	86045	6300	200945	62797

* Kosten des Haupt-Steueramts, und zwar:
a) für das Kassenpersonal etc. 2550 Rtl.
b) für das Personal etc. der Einschätzungs-Kommission. 5200 „
7750 Rtl.

Nummer	Regierungs-Bezirke.	Ausgabe.					
		Tit. III. Bei der Klassensteuer: Kosten der Veranlagung und Erhebung.	*Tit. IV.* Bei der Gewerbesteuer: Kosten der Veranlagung und Erhebung.	*Tit. V.* Zu Executions- u. sonstigen Kosten.		*Tit. VI.* Kosten der Kreiskassen- u. der Steueraufsichts- u. Fortschreibungsbeamten.	Zusammen.
				Zu Executions-Kosten.	Sonstige Kosten.		
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1	Königsberg . .	15144	4084	600	300	6765	42529
2	Gumbinnen . .	12788	1800	400	200	7000	29985
3	Danzig	6564	2856	600	300	2950	14548
4	Marienwerder .	11516	2324	800	300	5480	22378
5	Posen	14704	4472	1870	300	10500	39168
6	Bromberg . . .	8508	1792	980	200	5375	19453
7	Stettin	12512	4068	500	300	5475	27912
8	Köslin	7748	1552	300	300	2685	14842
9	Stralsund . . .	3548	1184	200	80	1536	8048
10	Breslau . . .	21328	9296	2230	900	15060	65171
11	Liegnitz . . .	18768	6256	1680	500	11684	48523
12	Oppeln	17268	4072	1920	700	10940	43175
13	Berlin, Haupt-Steueramt für direkte Steuern . . .	—	* 8800	—	—	—	16610
14	Potsdam . . .	17572	6400	400	300	12127	41978
15	Frankfurt . . .	18052	5540	200	300	6321	33957
16	Magdeburg . .	17312	6608	1600	500	16350	57436
17	Merseburg . .	15452	5752	800	500	14668	53088
18	Erfurt	7228	2560	900	200	10000	28598
19	Münster . . .	9492	2300	—	510	5150	32084
20	Minden	9248	2492	—	510	5850	30189
21	Arnsberg . . .	12092	4444	—	660	7750	40321
22	Koblenz . . .	9852	3436	—	950	19150	48993
23	Düsseldorf . .	19012	9196	—	670	6800	62284
24	Köln	7544	5192	—	620	12245	40940
25	Trier	9664	2860	—	880	16650	44040
26	Achen	7220	3480	—	620	6900	32381
	Summe	310136	112816	15980	11600	225411	938632
	Dazu treten:						
	a) bei der klassifizirten Einkommensteuer . .	—	—	—	—	—	1053
	b) Zinsen	—	—	—	—	—	—
	c) Zu Belohnungen u. Unterstützungen	—	—	—	—	—	12200
	Ueberhaupt .	310136	112816	15980	11600	225411	951885

* Kosten des Haupt-Steueramts.

Als Ergänzung der oben Seite 161 gemachten Vergleichungen habe ich die nachfolgende Zusammenstellung entworfen, aus der sehr bezeichnende *Verhältnissziffern* der einzelnen Reg.-Bez. zur Beurtheilung ihrer ***Leistungen behuf der direkten Steuern*** hervortreten.

Nummer.	Regierungs-Bezirke.	Prozentantheil am Rohertrage der *direkten* Steuern.	Prozentantheil an der Gesammt*fläche* des Staats.	Prozentantheil an der *Bevölkerung* Ende 1849.	Auf 1 *Kopf* der Bevölkerung 1849.
1	Königsberg . . .	4,01	8,00	5,19	1,09
2	Gumbinnen . . .	2,69	5,84	3,76	1,01
3	Danzig	1,94	2,99	2,48	1,11
4	Marienwerder . .	2,46	6,26	3,80	0,91
5	Posen	4,01	6,30	5,50	1,03
6	Bromberg	1,88	4,19	2,78	0,95
7	Stettin	3,44	4,68	3,44	1,41
8	Köslin	1,77	5,06	2,75	0,91
9	Stralsund	1,09	1,56	1,14	1,35
10	Breslau	8,76	4,86	7,19	1,71
11	Liegnitz	5,79	4,91	5,64	1,45
12	Oppeln	4,95	4,76	5,92	1,20
13	Berlin, Haupt-Steueramt für direkte Steuern	3,07	—	(2,60)	1,74
	Berlin, General-Staatskasse . . .	0,11			
14	Potsdam	4,83	7,50	7,77	0,88
15	Frankfurt	4,20	6,89	5,27	1,13
16	Magdeburg . . .	6,91	4,12	4,23	2,31
17	Merseburg . . .	5,74	3,70	4,55	1,76
18	Erfurt	2,32	1,21	2,13	1,54
19	Münster	3,30	2,59	2,58	1,81
20	Minden	3,03	1,87	2,84	1,51
21	Arnsberg	4,01	2,75	3,55	1,60
22	Koblenz	3,39	2,15	3,08	1,55
23	Düsseldorf . . .	6,73	1,93	5,56	1,71
24	Köln	3,76	1,42	3,04	1,75
25	Trier	2,99	2,57	3,01	1,40
26	Achen	2,81	1,48	2,52	1,58
	Gesammtstaat	23,118994	5103,82 [] M.	99,72 ohne Hohenzollern und Militär, welches auswärts ist.	1,41

Aus der vorenthaltenen Tafel geht (nach Provinzial-Gruppen) beispielsweise hervor:

1. Die Provinzen *Schlesien, Rheinland* und *Sachsen* liefern zum Ertrage der direkten Steuern 55 %, während sie nur 33 % des Flächengehalts des Preussischen Staats und 47 % der Bewohner enthalten.
2. Der Beitrag der Provinzen *Preussen* und *Posen* zu den direkten Steuern ist $17^1/_3$ %, ihr Antheil dagegen an dem Flächenraume $33^3/_4$ %, an der Bevölkerung 24 %.
3. Die *westlichen* Provinzen tragen zu den direkten Steuern fast 31 % bei, sind aber vom Flächengehalt nur 16,83 %, von der Bevölkerung 26 %.
4. Aus den *Küsten*provinzen erfolgen 17 % der direkten Steuern, während sie $34^1/_2$ % des Flächengehalts und $22^3/_4$ % der Bevölkerung besitzen.
5. In den Provinzen *Preussen, Posen, Pommern* und *Brandenburg* bleibt der Kopfantheil *unter* dem Durchschnittsbeitrage, welcher auf jeden Bewohner des ganzen Staats fällt.
6. Dieser Durchschnittsbeitrag wird *überstiegen* in den Regierungsbezirken: Magdeburg, Münster, Merseburg, Köln, Breslau, Düsseldorf, Arnsberg, Achen, Koblenz, Erfurt u. s. w.
7. Wenn der im Reg. Bez. *Magdeburg* entfallende höchste Durchschnittsbeitrag von 2,31 Thlr. auf den Kopf, den Maassstab für den ganzen Staat bildete, so würde der Ertrag der direkten Steuern an 39,000000 sein.
8. Wäre dagegen der im Reg. Bez. *Marienwerder* erfolgende Durchschnittsbeitrag von 0,91 Thlr. Maassstab für ganz Preussen, so würden die direkten Steuern nur 15,500000 ertragen.

Im weitern Verlaufe dieser Darstellung wird Veranlassung sein zu erörtern *ob* und in *wie weit*, etwa durch die Erträge der *in*direkten Abgaben, dieses bedeutende Missverhältniss des Beitrags der einzelnen Landestheile zu den Staatslasten, wieder ausgeglichen wird. Die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen in den mittleren und östlichen Provinzen muss dazu schon mitwirken.

Ueber die *Zahl* und *Diensteinnahmen* des bei der Verwaltung der direkten Steuern beschäftigten *Personals* giebt die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft.

Nummer.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag im Einzelnen. Rthlr.	Betrag im Ganzen. Rthlr.
	A. Haupt-Steueramt für direkte Steuern in Berlin.		
1	der Dirigent	1500	
2	der Rendant	1100	
3	1 Kontroleur und 1 Kassier à 800 Rthlr. .	1600	
4	6 Assistenten à 700 Rthlr. bis 400 Rthlr. .	3450	
5	der Justitiarius (Nebenamt)	200	
6	5 Boten à 240 Rthlr.	1200	
		9050	
7	Amtsunkosten und Diäten	2300	
			11350
	B. Einschätzungs-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer der Stadt Berlin.		
1	der Vorsitzende	1600	
2	4 Büreaubeamte à 800 Rthlr. bis 400 Rthlr.	2350	
3	1 Bote	240	
		4190	
4	Amtsunkosten und Diäten	1010	
			5200
	Summe .	—	16550
	C. Kosten der Kreiskassen-, Steueraufsichts- und Fortschreibungsbeamten.		
1	112 Kreis-Steuer-Einnehmer zu 1000 Rthlr. bis 500 Rthlr.	77700	
2	116 dergl. zu 400 Rthlr. bis 100 Rthlr. (Nebenämter)	30050	
3	18 Kreiskassen-Kontroleure zu 600 Rthlr. bis 100 Rthlr.	4400	
4	19 Untersteuer-Erheber zu 500 Rthlr. bis 50 Rthlr.	2338	
5	1 Bote und Exekutor	106	
6	8 Kataster-Büreau-Vorsteher zu 1200 Rthlr. bis 900 Rthlr.	8250	
7	129 Steuer-Kontroleure u. Fortschreibungsbeamte zu 900 Rthlr. bis 400 Rthlr. . .	69750	
		192594	

Nummer.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag im Einzelnen. Rthlr.	Betrag im Ganzen. Rthlr.
	Ausserdem beziehen von diesen Beamten:		
	123 aus indirekten Steuern . 46562 Rthlr.		
	48 „ der Salzdebits-Verwaltung 4775 „		
	61 „ aus Domänen- und Forst-Revenüen . 13110 „		
	232 zusammen an Gehalt . 64447 Rthlr.		
8	An Amtsunkosten und Diäten:		
	a) der Kreiskassen-Beamten	28146	
	b) der Steuer-Kontroleure	1200	
	c) der Fortschreibungsbeamten	3470	
	Summe .	32816	
	Ausserdem bezieht ein Theil dieser Beamten an Amtsunkosten aus d. indirekten Steuern 7175 Rthlr.		
	aus der Salzdebits-Verwaltung 732 „		
	aus den Domänen und Forsten 3172 „		
	Summe 11079 Rthlr.		
	Dazu die Besoldungen . . 64447 „	192594	
	Summe 75526 Rthlr.	—	225411
			241961

Erläuterungen.

1. Zu den Kreissteuer-Einnehmern und Kassen-Kontroleurs sind auch die Hauptamts-Rendanten und Assistenten gezählt, welche bei den combinirten Kassen die Erhebung der direkten Steuern etc. besorgen.
2. Im Regierungs-Bezirk Gumbinnen sind zur Erhebung der direkten Steuern und Domainengefälle ausser 16 Kreissteuer-Steuer-Einnehmern noch 16 Kassen-Kontroleurs angestellt, welche letztere ihr Einkommen aus Domainen-Fonds beziehen.
3. Die Steuer-Empfänger der westlichen Provinzen beziehen ausserdem noch ½ — 3 % von der Ist-Einnahme an klassifizirter Einkommensteuer an Tantieme für deren Erhebung, welche Tantieme bis auf Weiteres jährlich festgesetzt wird.

 Ferner erhalten dieselben für die Erhebung der Amortisations-Renten 1 bis 1½ % Hebegebühr.

4. Ausser den bei der Verwaltung der direkten Steuern etatsmässig besoldeten Beamten sind noch Elementar-Erheber angestellt, welche für die Erhebung der klassifizirten Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer einen Theil der für die Veranlagung und Erhebung bestimmten 3, beziehungsweise 4 Prozent der Ist-Einnahme beziehen. Für die Grundsteuer-Erhebung in den westlichen Provinzen werden bestimmte in dem Etat zur Einnahme und Ausgabe gebrachte Prozente gewährt, während in den östlichen Provinzen in der Regel der Gemeinde die Erhebung der Grundsteuer ohne Zutritt der Staatskasse obliegt.

7. *Einnahme aus der Grundsteuer.*

Die Grundsteuerfrage (und mit ihr die Katastrirung) ist, nachdem sie fast zehn Jahre hindurch nur auf provinziellem Gebiete sich bewegt hatte, durch die seit 1849 erschienenen Projekte zur Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und zur Ausgleichung der Grundsteuerleistungen, wieder in den Vordergrund getreten. Leider aber hat politische Parteiung sich ihrer bemächtigt und so scheint nur eine derjenigen *vergleichsweisen* Regelungen, — woraus stets *halbe* Maassregeln werden, — ihre Erledigung herbeiführen zu können. — Das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 stellte auch die Anlage eines neuen Katasters zum Zweck der anderweitigen Grundsteuer-Regulirung und hierbei die Aufhebung aller Exemtionen in Aussicht. Das fernere Edikt vom 7. September 1811 bestätigte ausdrücklich die Grundlagen des durch jenes Edikt ausgesprochenen Abgabensystems; unter diesen namentlich die „Gleichheit vor dem Gesetze,“ die „Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann.“ Es enthält zwar die Beschränkung, dass „der Zweck nicht durch gewaltsame Zer„rüttungen, nicht ohne Entschädigung wegen wohlhergebrach„ter Rechte, sondern lieber auf einem langsameren aber sichern Wege erreicht werden solle“; — lässt es aber zweifelhaft, ob diese Worte sich auch auf die *Grundsteuer*-Regulirung beziehen, von welcher in dem ganzen Gesetze nicht die Rede ist. Das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 gibt die Revision

der Grundsteuer in sämmtlichen Provinzen nicht auf, sondern erklärt es nur für rathsam, diesen die *Provinzial*interessen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten. Dem Gegenstand ist indessen *nicht* näher getreten worden. Nur in den *westlichen* Provinzen ist es anfänglich bei der von der Fremdherrschaft (sehr willkürlich) durchgeführten Aufhebung der Exemtionen verblieben; dann auf Grund eines neuen Katasters eine vollständige Grundsteuer-*Ausgleichung* bewirkt worden; das Grundstr. Ges. v. 21. Jan. 1839 hat sogar einige Exemtionen wieder eingeführt, namentlich der Geistlichkeit, Lehrer, Domänenforsten. — Was die *östlichen* Provinzen anbetrifft, so ist nur in der Provinz Sachsen, (dem Gesetze vom 30. Mai 1820 entsprechend) die Ermässigung einzelner Steuergattungen erfolgt; in Westpreussen, Pommern und Posen ferner ist eine theilweise anderweitige Regelung der Grundsteuer eingetreten; in Schlesien beruht die Kontribution auf einer Art von Kataster aus der Mitte des 18. Jahrh. (Bergius Grundsteuer S. 12). — In Folge dessen besteht hinsichtlich der Grundsteuer nicht nur eine grosse Ungleichheit zwischen den einzelnen Provinzen der Monarchie, sondern auch innerhalb der Provinzen selbst. In fast allen *östlichen* Provinzen finden sich steuer*freie* Besitzungen; wiewohl in erheblicher Anzahl nur in Pommern, Preussen, Brandenburg und in den vormals Sächsischen Landestheilen. Dort sind es hauptsächlich die Rittergüter, welche keine Grundsteuer bezahlen, wenn man nicht etwa die mehrst sehr unerheblichen Abgaben, welche unter dem Namen „Ritter- oder Lehnspferdegelder, Donativ. u. s. w.“ erhoben werden, dahin rechnen will (Preuss. Wochenbl. März 1853).

Auf der *linken* Rheinseite war schon vor der Preussischen Besitznahme mit der Aufnahme eines Grundsteuerkatasters begonnen worden. Unter der Preuss. Regierung ist, (seit 1817 u. von 1820 an im *ganzen* Umfange der westlichen Provinzen) auf den Grund spezieller Vermessung und Abschätzung der einzelnen Grundstücke, das Grundsteuer-Kataster für die beiden westlichen Provinzen, auf Kosten der Grundsteuerpflichtigen dieser Provinzen; bis 1834 vollendet worden. Es war nicht die Absicht, das Kataster zu einer Erhöhung der Grundsteuer im

Ganzen zu benutzen. Dasselbe sollte vielmehr lediglich als Grundlage zur gleichmässigen *Vertheilung* der Grundsteuer dienen. (Kab. Order vom 26. Juli 1820 in Bergius Ergänzungen u. s. w. S. 63 und in Bergius, Preussen in staatsrechtlicher Beziehung S. 412 ff.). Die *Kosten des Katasters* betrugen bis Ende 1837: 4,400000 Thlr. (z. v. Schimmelpfennig die Preuss. direkten Steuern I, 532) auch von Viebahn, Statistik des Reg. Bez. Düsseldorf, Df. 1836 S. 150) — Nach vielfachen Verhandlungen mit den Rheinischen und Westfälischen Provinzialständen ist am 21. Januar 1839 ein neues Grundsteuergesetz für die *westlichen* Provinzen verkündigt worden. Danach kam die dermalen für dieselben festgestellte Grundsteuer-*Hauptsumme,* — so lange der Reinertrag der Grundstücke daselbst *im Ganzen* nicht unter den fünffachen Betrag derselben herabsinkt, und deshalb eine Steuerermässigung eintreten muss, und so lange die Bedürfnisse des Staats nicht eine auf *allgemeinen* Grundlagen beruhende Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen, oder eine *allgemeine* Herabsetzung derselben gestatten; — nur dadurch erhöht oder vermindert werden, dass zur Zeit *un*besteuerte Grundstücke besteuert werden, oder steuerpflichtige in die Klasse der unbesteuerten übergehen. Alle andere Veränderungen in der Zahl und im Katastralertrage der steuerpflichtigen Gegenstände haben auf die Grundsteuer-*Haupt*summe keinen Einfluss, sondern wirken nur auf den *Prozent*satz der Steuer. Ausser der Grundsteuer-*Haupt*summe haben die Grundsteuerpflichtigen aufzubringen: 1) die Kosten der Elementarsteuererhebung, 2) einen Fonds zur Uebertragung der Ausfälle, ingleichen zur Zahlung der nothwendigen Erlasse und Unterstützungen, 3) die Kosten, welche aufgewendet werden müssen um die Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen durch Umarbeitungen und periodische Revisionen mit der Gegenwart in Uebereinstimmung zu erhalten, und 4) einen Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güterwechsels entstehenden Kosten. (Kab. Order v. 26. Juli 1820, allg. Instrukt. v. 11. Febr. 1822, Vermessgs. Instr. v. 12. März 1822, Abschätzungs-Instr. vom 3 Juni 1822). — *Das Grundsteuerkataster weist* von sämmtlichen Grundstücken die Eigenthümer, oder (bei getheiltem

Eigenthume) die nutzbaren Eigenthümer; den Flächeninhalt und (sofern die Grundstücke nicht ertraglos sind) den Katasterertrag derselben *nach.* Den in den Flurbüchern und Mutterrollen enthaltenen Angaben über den Flächeninhalt liegt eine *Parzellar*vermessung zum Grunde. Der darin verzeichnete steuerbare oder *Katasteralertrag* ist der, für sämmtliche nicht ertraglose Grundstücke, (in verhältnissmässiger Gleichheit) durch Abschätzung nach dem zur Zeit der Letztern vorgefundenen Zustande; ohne Rücksicht auf eine zufällige Verbindung mit andern Grundstücken, oder mit fremdartigen gewerblichen Anlagen; ermittelte *Rein*ertrag. Die Katastralerträge bilden hiernach nur Verhältnisszahlen, und können bei Verhandlungen über die Grundsteuer überhaupt und insbesondere bei der Erörterung *der Frage*, wie sich die Grundsteuer-Hauptsumme im Ganzen zu dem gesammten Reinertrage der westlichen Provinzen verhält; *nicht* als die wirklichen *wirthschaftlichen* Reinerträge geltend gemacht werden. Bei der Abschätzung der Grundstücke blieben die etwa darauf haftenden grundherrlichen und sonstigen Lasten und Servituten aller Art, *un*beachtet; der Katastralertrag ist vielmehr so festgestellt, als wenn diese Lasten und Servituten *nicht* vorhanden wären.

Der Gesammt-Katastralertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke; die Grundsteuer-Hauptsumme; der allgemeine Prozentsatz (gegenwärtig etwa 12 Prozent) und der danach von jedem Regierungsbezirke aufzubringende Steuerbetrag; werden von dem Finanzministerium festgestellt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

Die Frage, über *Ausdehnung des Katasters auf die östlichen Provinzen* des Pr. Staats ist zuerst im Jahre 1830, durch einen desfallsigen Antrag der Prov. Stde. von Rheinland, Westfalen und Sachsen, zur öffentlichen Verhandlung gelangt; seitdem aber mehrfach angeregt, z. B. in einem lesenswerthen Gutachten des Westfäl. Prov. Landtag vom 5. April 1843. Die *entgegengesetzten Ansichten* lassen sich dergestalt gruppiren dass

1. ein Theil, Ausdehnung der Katastrirung und Grdstr. Ausgleichung verlangt;
2. Andere zwar eine gleichmässige Besteuerung bewirkt wissen wollen, jedoch nur gegen Entschädigung der dadurch höher Besteuerten;
3. noch Andere gegen jede Veränderung des jetzigen Zustandes sind.

Obgleich allerdings die Ergebnisse der Katastrirung in den Prov. Westfalen und Rheinland nicht so befriedigend gewesen zu sein scheinen, als in andern Staaten; so ist doch nicht in Abrede zu stellen, dass die vorhandenen Mängel, bei einer Fortsetzung der Katastrirung in den östlichen Provinzen, ebenso weit vermindert werden können als anderorts. Gleich wenig ist zu leugnen, dass der jetzige Zustand in den *östlichen* Landestheilen weder auf die Dauer haltbar, noch den geordneten Verhältnissen des Preuss. Staats entsprechend ist. Andere Staaten (und darunter weit kleinere) haben in dieser Beziehung Preussen längst überholt; allein dort wird auch überhaupt mehr Werth auf die Statistik der Bodenverhältnisse gelegt, als bisher von der Preuss. Regierung geschah. Vielleicht bildet das Gesetz vom 24. Februar 1850, wegen (der Vorarbeiten zur) Aufhebung der Grundstr. Befreiungen, die Einleitung zu besseren Verhältnissen. Aus der zugehörigen Denkschrift erhellt, dass *jetzt steuerfrei sind*, in der Provinz: Preussen 4,884915 Morgen; Pommern 6,913074 Mg.; Posen 765815 Mg.; Schlesien 753856 Mg.; Brandenburg 5,739401 Mg.; Sachsen 1,723115 Mg.; zusammen 20,780176 Mg. Bergius a. a. O. S. 414; z. v. auch Bergius die Grundsteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer, Breslau 1853; von Struensee, die Grundsteuer, Breslau 1850; Kreissig, Ueber die Grundsteuer-Frage, Berlin 1849; von Beckedorff, Die Grundsteuer, Berlin 1850; von Patow, Die Grundsteuer-Ausgleichung im Preuss. Staate, Berlin 1850; Hansemann, Motive zum Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen, Berlin 1848; Bornemann, Bedenken gegen den Entwurf des Gesetzes, die Grundsteuer-Befreiungen betreffend, Berlin 1848; Kahle, Die Grundsteuerfrage, Berlin 1849; die Kammer-Verhandlungen seit 1848; über die alte und neue Katastrirung in Preussen, in Reaube, Jahrb. der Pr. Prov. Stde., Leipzig 1834, II S. 217; in der Kameralist. Ztg. für Pr., Berl. 1839 S. 1174; im Zentralblatt u. s. w., Berl. 1847 S. 227, u. s. w.). —

Eine unerlässliche Sorge betrifft die *Richtighaltung des Katasters.* In Folge eines Antrages der Regierung bei den Prov. Stden von Westfalen und Rheinland — (bemerkenswerthe Denkschrift des Finanzministers vom Februar 1843) — erging unter dem 14. Oktober 1844 ein Gesetz wegen „periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen.“ Die wichtigsten Bestimmungen daraus sind:

„§ 2. Die erste Revisions-Periode soll mit dem auf die „Publikation dieser Verordnung folgenden Jahre beginnen, „die Revision in jedem Jahre mehrere Katastral-Verbände „treffen und spätestens in dreissig Jahren für sämmtliche Ge„bäude und kultivirte Grundstücke vollendet werden.

„§ 3. Die Revision soll in allen Regierungsbezirken zu„gleich begonnen und möglichst gleichmässig fortschreiten, „insoweit die Rücksicht auf die Erhaltung der gegenseitigen „Verhältnissmässigkeit nicht andere Anordnungen nothwendig „macht.

„§. 5. Die Revision beginnt mit der Prüfung und der „etwa erforderlichen Berichtigung der Flurkarten und Flur„bücher, welche rücksichtlich der Grössen, Parzellen-Einthei„lung und der Kultur-Arten mit der Gegenwart in Ueberein„stimmung gebracht werden müssen.“

Leider ergibt sich schon hieraus, dass *keine fortlaufende* Richtighaltung des Katasters Statt findet. Die Kulturveränderungen namentlich sind nicht nachgetragen und ist dafür also begreiflich die frühere Ermittlung längst veraltet; ebenso hinsichtlich der Erträge. Dies kann allerdings ein Gefühl des Bedauerns erregen, hinsichtlich der Verwendung so grosser Geldmittel für verhältnissmässig geringen Nutzen.

Das *Grundsteuer*-, Roh-, *Ist*-Aufkommen des Preussischen Staats hat (einschliesslich einiger zugehöriger Einnahmen der Regierungs-Hauptkassen) für 1845 betragen:

Provinzen.	Geldbetrag. Rthlr.	oder Prozente der Endsumme.	Prozentantheil an der Gesammtbevölkerung	Prozentantheil am Gesammt-Flächeninhalt.
Preussen . . .	952052	9,15	15,54	23.19
Posen	496100	4,77	8,33	10,56
Pommern . . .	492194	4,73	7,15	11.30
Schlesien . . .	2,273508	21,86	19,07	14,59
Brandenburg . .	920627	8,86	12,51	14.45
Sachsen . . .	1,702394	16,37	10,85	9,06
Westfalen . .	1,298104	12,49	9,21	7,24
Rheinland . . .	2,263994	21,77	17,34	9,59
Zusammen	10,398973	100	100	99,98

Die *Reihefolge der Provinzen* ist mithin: nach dem *Antheil-Maassstabe*

der *Grundsteuer.*	der *Bevölkerung.*	des *Flächengehalts.*
Schlesien.	Schlesien.	Preussen.
Rheinland.	Rheinland.	Schlesien.
Sachsen.	Preussen.	Brandenburg.
Westfalen.	Brandenburg.	Pommern.

der *Grundsteuer.*	der *Bevölkerung.*	des *Flächengehalts.*
Preussen.	Sachsen.	Posen.
Brandenburg.	Westfalen.	Rheinland.
Posen.	Posen.	Sachsen.
Pommern.	Pommern.	Westfalen.

Der Finanzetat für 1854 berechnet für Kosten, Ausfälle u. s. w. 92345 Rthlr., welches von der Roheinnahme von 10,085387 Rthlr. fast 2 % ergibt. Der Gesammtertrag der Grundsteuern war im Jahr:

1821:	9,879000 Rthlr.
1838:	10,163000 „
1845:	10,399000 „ ;

sie hat also zwischen 1821 und 1838 um 2,88 %, zwischen 1838 und 1845 um 2,07 % jährlich zugenommen. Dass der Grundsteuerertrag seit 1844 zurückgegangen *scheint*, beruht in dem Umstande, dass damals die Steuer von Domänen und Forsten mit etwa 72000 Rthlr. abgesetzt wurde und seitdem einige Rechnungsänderungen vorgenommen sind. Die Grundsteuer ist zwischen 13 und 14 % der gesammten Staatseinnahme; sie nimmt also schon deshalb in dem Systeme des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 einen besonders wichtigen Platz ein. Eine *andere Art* vom Gewicht ist dieser Abgabe (wie bereits in der Geschichte der Katastrirung angedeutet wurde) dadurch geworden, dass ihre Beibehaltung oder Umgestaltung in neuster Zeit zu einer der schärfsten politischen *Parteifragen* gemacht wurde. Die neuerlich erst in die Geschäftssprache eingeführte Benennung „Grundsteuer," begreift sämmtliche (nicht domaniale) Realabgaben an den Staat, welche früher z. B. in Ost-Preussen *Schoss*, in Westpreussen, Schlesien, Pommern, den Marken u. s. w. *Kontribution* genannt sind. Auch zum Theil durch ihre Bezeichnung, ihren Ursprung und Bestimmung ausdrückten, wie Lehn- und Ritterpferde-Gelder, Kavalleriegelder, Justiz-Salariengelder. Sie stammen aus sehr verschiedenen Zeitaltern und sind so abweichend, dass nur in den beiden *westlichen* Provinzen der Ertrag des Grund und Bodens durchgängig nach denselben Grundsätzen ermittelt und mit dem gleichen Prozentsatz (pp. 12 %) zur Grundsteuer (Gesetz vom 21. Januar 1839) ver-

anlagt ist. In den *östlichen* Provinzen dagegen gibt es, (wie eine Beilage zur Denkschrift des Finanzministers Hansemann vom 26. Juli 1848 nachweist) nicht weniger als 120 verschiedene, 16 Hauptsteuersystemen angehörige *Arten von Grundsteuern*, welche nach sehr abweichenden Grundsätzen bemessen sind. Sowohl in den Grundsteuern der einzelnen Landestheile im Grossen, als der einzelnen Grundstücke innerhalb der kleineren Verbände sind die auffallendsten Ungleichheiten; vom steuerfreien bis zum übermässig belasteten Grundbesitz, die zahlreichsten Abstufungen vorhanden.

Die *Gründe dieses Verhältnisses* liegen darin, *dass*, neben der grossen Verschiedenartigkeit der Gesetze und Grundsätze, nach denen die ursprüngliche Veranlagung der Grundsteuer für die einzelnen Landestheile geordnet wurde, auch innerhalb desselben Steuersystems die einzelnen Klassen von Grundstücken gesetzlich nach sehr verschiedenen Grundsätzen behandelt und mannichfache Begünstigungen und Exemtionen gestattet wurden;

dass die Grundsteuergesetze von Anfang an sehr mangelhaft und ungleichmässig zur Ausführung gelangt sind;

dass der Erhaltung und Fortführung der Grundsteuer-Anlagen (Flurbücher und Kataster) dem Nachtragen der Besitz-Veränderungen und der verhältnissmässigen Steuer-Vertheilung bei Grundstücks-Dismembrationen — die nothwendige Sorgfalt und Aufmerksamkeit *nicht* gewidmet worden und endlich

dass seit der ursprünglichen Steuer-Vertheilung sich viele Lebensverhältnisse, agrarische Gesetzgebung, landwirthschaftlicher Betrieb, Verbindungsmittel Preise der Erzeugnisse, u. s. w., wesentlich umgestaltet haben.

In welchem Maasse die einzelnen Steuerarten den Ertrag von Grund und Boden in den verschiedenen Landestheilen in Anspruch nehmen, wie jede der östlichen Provinzen, für sich genommen, im Verhältniss zu den Anderen mit Grundsteuern belastet ist und wie sich dies Verhältniss in Beziehung auf die östlichen Provinzen im Ganzen, den westlichen gegenüber gestaltet — darüber kann eine bestimmte Auskunft *nicht* ertheilt werden; weil die solchen Ermittelungen zum Grunde

zu legenden Materialien fehlen. Das gewöhnlich (und auch von mir oben zum Theile S. 161 u. 251) gebrauchte Auskunftsmittel einer *Vergleichung* des Grundsteuer-Aufkommens der einzelnen Landestheile mit deren Flächenraum, Bevölkerung, durchschnittlichen Getreidepreisen, Viehstand etc., führt zwar im Allgemeinen zu der Ueberzeugung, dass eine Ungleichheit im Betrage der Grundsteuer besteht, die Ergebnisse solcher Vergleichungen können aber (wegen der mangelhaften Grundlagen) im Einzelnen als unbedingt richtig *nicht* vertreten werden.

Das *Bedürfniss nach einer Ausgleichung* der in den Besteuerungs-Verhältnissen des Grundbesitzes bestehenden Verschiedenheiten und die Nothwendigkeit einer gänzlichen Reform des Grundsteuer-Systems nach dem Grundsatz einer verhältnissmässigen Vertheilung ist von der Preussischen Gesetzgebung bereits seit dem Jahre 1810 anerkannt. Aber trotz der fortgesetzten Beschwerden über ungleiche Belastung ist eine Abhülfe nicht erfolgt, und hat nach der bisherigen Lage der Sache nicht erfolgen können. Das Ministerium, an welchem Hansemann als Finanzminister Theil nahm, ergriff, durch Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes wegen Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten, an die Nationalversammlung unter dem 21. July 1848 die Initiative zur gründlichen Besserung dieser Verhältnisse. Allein es gibt unter den Grundsteuerfreien eine Anzahl Personen, welche glauben, es werde eine Handlung des Raubes an diesen grossen Grundbesitzern begangen, wenn endlich der Staat (unter Entschädigung) sie zu Lasten herbeizieht, welche in den westlichen Provinzen längst allgemein und in den östlichen von den kleinen Grundbesitzern getragen sind. Der Verein unter der anlockenden Firma: „zum Schutz des Eigenthums und zur Förderung des Wohlstandes aller Volksklassen“, im Jahre 1848 gestiftet, hat alles Mögliche gethan, um dieser Beraubungsansicht in der öffentlichen Meinung Geltung zu verschaffen. Allein er ist in seinen Bemühungen nicht glücklich gewesen, denn nicht nur ein grosser Theil der Genossen hat in das Unvermeidliche bereits sich gefügt, sondern auch das Ministerium Brandenburg gab durch die Verordnung vom 29. Juni 1849, betref-

fend die vorbereitenden Masregeln zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten, seine Absicht an den Grundsätzen des Gesetzesentwurfs vom 21. Juli 1848 festzuhalten, zu erkennen. — Was seitdem geschah, ist bereits oben geschildert; allein es verdient einer nochmaligen Erwähnung, dass der Preussische Staat — dessen Grundentfesselung und Steuerausgleichung vor 50 Jahren begann — jetzt noch mehr Belastungs-*Ungleichheit* enthält, als die grosse Mehrzahl der übrigen Staaten von Europa.

8. *Einnahme aus der Klassen-Steuer.*

Die *Solleinnahme der Klassensteuer* war nach dem Durchschnitt der Jahre:

1821/6:	6,666000	Rthlr.,	also Zunahme in Przt.	
1827/32:	6,820000	„	2,32	
1833/8:	7,018000	„	2,90	
1839/45:	7,417000	„	5,68	
1847:	7,349000	„	*Rein*ertrag:	7,045000
1848:	7,406000	„	„	7,099000
1849:	7,572000	„	„	7,265000
1854:	7,753400	„	„	7,443264.

Die *Erhöhung* dieser Einnahme in neuster Zeit (ungeachtet eingetretener Befreiungen und Ermässigungen) ist namentlich durch die seit 1850 Statt gehabte Aufhebung von Steuerfreiheiten mehrerer Beamtenklassen und sonstiger Personen (131000 Thlr.); dann durch die *Ersatzsteuer* für die in manchen Städten aufgehobene Mahl- und Schlachtsteuer, endlich durch den (noch fortwährend geschehenden) Uebergang von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, zur wirklichen Klassensteuer bewirkt. Die *Gewinnungskosten* betrugen etwas über 4 % der Roheinnahme; die Steuer macht zwischen 9 und 10 % der gesammten Staatseinnahme aus.

Ueber die *Veranlagung in den einzelnen Provinzen* für die Jahre 1839 und 1845 gibt folgende Zusammenstellung und Berechnung Auskunft. (Für 1854 ist oben S. 46 die allgemeine Vergl. Tafel der direkten Steuern einzusehen).

Provinzen.	1839. Rthlr.	1845. Rthlr.	Zunahme seit 1839 in Prozent.	1845 Prozent-Antheil an der Hauptsumme der Klassensteuer.	an der Gesammtbevölkerung.
Preussen	1,048666	1,123482	7,13	14,75	15,54
Posen	561139	586990	4,67	7,70	8,33
Pommern	542070	574998	6,07	7,54	7,15
Schlesien	1,481650	1,552945	4,81	20,38	19,07
Brandenburg . . .	812319	856854	5,48	11,24	12,51
Sachsen	869324	892520	2,67	11,72	10,85
Westfalen	716294	723551	1,01	9,50	9,21
Rhein	1,185714	1,306780	10,21	17,17	17,34
Zusammen . .	7,217176	7,618120	5,55	100,00	100,00

Unter den Summen der Rheinprovinz sind die Beischläge zu den Kosten der Justiz und der Chausseeverwaltung (1845 z. B. mit 66000 Rthlr.) enthalten. Besonders bemerkenswerth ist die aus meiner Berechnung sich ergebende nahe Uebereinstimmung der Prozentantheile der Provinzen an der Steuer und an der Bevölkerung des Staats, weil darin ein Zeugniss für die gerechte Vertheilung der Steuer zu finden sein dürfte. Im Anfange des Jahres 1848 war die Zahl der

Bewohner in klassensteuerpflichtigen Ortschaften 13,908340
klassensteuerpflichtigen Haushaltungen 1,373105
klassensteuerpflichtigen Einzelnsteuernden . . 3,539152

Damals war der *Ertrag* der

ersten Hauptklasse nur 4,60 %
(1848: 5448 steuernde Haushaltungen und 36 Einzelnsteuernde; Steuersätze zwischen 144 u. 24 Rthlr.)

zweiten Hauptklasse 15,52 %
(78334 steuernde Haushaltungen und 643 Einzelnsteuernde; zwischen 24 und 6 Rthlr.)

dritten Hauptklasse 30,96 %
(441702 steuernde Haushaltungen und 16159 Einzelnsteuernde; 8 bis 2 Rthlr.)

vierten Hauptklasse 48,92 %
(10. und 11. Stufe 847621 steuernde Haushaltungen und 127943 Einzelnsteuernde; 3 bis

1 Rthlr. — 12 Stufe 3,394371 steuernde Haushaltungen; Steuersatz ½ Rthlr.)

Im July 1848 legte das Ministerium der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf zur *Aufhebung* der Klassensteuer-*befreiungen* vor; die Zentral-Abtheilung hat ihren beifälligen Bericht darüber erstattet, zur Beschlussnahme in der Kammer aber ist es nicht gekommen. In der Kammer-Versammlung von 1849 fand die Berathung Statt (Stenogr. Ber. II. Kam. Bd. I. S. 422 und II. S. 950) und als Ergebniss ging das Gesetz vom 7. Dezember 1849, wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen, hervor (Uebersicht der dadurch steuerpflichtig gewordenen Personen, in den Mitth. des statist. Bür. 1850 S. 232). Ein *neues* Klassensteuer-Gesetz vom 1. May 1851 enthält die jetzt gültigen Einschätzungs-Grundsätze (z. v. Minist. Instr. vom 8. May; Komm. Ber. Nr. 186, II. Kam. von 1853; Neumann, die Klassensteuer, Erfurt 1853).

9. *Einnahme aus der klassifizirten Einkommen-Steuer.*

Unter den Gesetzen welche am 5. Dezember 1848 in Aussicht gestellt wurden, ist ein Gesetz über die Besteuerung des Einkommens und das Ministerium Brandenburg hat in der That Jedermann (am mehrsten seine eifrigsten Verehrer) durch den am 9. Juli 1849 veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes wegen Einführung einer Einkommen- und Klassensteuer, überrascht.

Seit der im Jahre 1814 geschehenen Aufhebung der unter dem 24. Mai 1812 eingeführten Vermögens- und Einkommen-Steuer, war nur bei dem ersten vereinigten Landtage der verunglückte Versuch gemacht worden die Besteuerung des Einkommens in den Preussischen Staatshaushalts-Etat zu bringen und dennoch beantragte dieses Ministerium nicht nur eine verhältnissmässig hohe Einkommensteuer, sondern sogar eine Steuer mit *fortschreitenden* Sätzen. Der Entwurf ist genugsam bekannt; seine *Grundsätze* haben im allgemeinen den Beifall der *demokratischen* Organe in der Presse erlangt; die s. g. konservativ-konstitutionellen Blätter sind, als Vertreter der *Geld*aristokratie, eben so entschiedene Gegner des Projekts gewesen, als ihre Gesinnungsgenossen einst in Frankreich

gegen Passy's Einkommensteuer eiferten; die Kreuzzeitung aber und ihr Schweif waren ausserdem über jene Vorlage eines streng konservativen Ministeriums, schon deshalb höchst erbittert; weil die Einkommensteuer in jedem freisinnigen Programme steht.

Allein, allem Tadel und jeder Intrigue zum Trotz, hat die Besteuerung des reinen Einkommens auch in Preussen sich Bahn gebrochen, weil sie eine politische und zugleich finanzielle Nothwendigkeit war. Man hat deshalb alle Ursache dem damaligen Ministerium dafür zu danken, dass es das eigene Vorurtheil gegen eine derartige Massregel überwunden und auch den Muth gehabt hat dem Vorurtheil seiner Freunde entgegen zu treten. — Der *Ertrag* der neuen Einkommen- und Klassensteuer war auf nicht voll 10 Mill. Thlr. berechnet und dagegen die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer projektirt.

Die Sache gestaltete sich jedoch wesentlich anders. Der Gesetzentwurf kam nicht zur Erledigung und ein zweiter abgeändeter Entwurf wurde zwar von zweiter Kammer angenommen, von der ersten Kammer aber verworfen (Zu vergl. z. B. Bornemann, Die Einkommensteuer-Frage, Berlin 1850 und Baumstark, Zur Einkommensteuer-Frage, Greifswald 1850). Deshalb legte am 2. Januar 1851 das Ministerium ein *neues Projekt* vor, welches (unter Beibehaltung der Mahl- und Schlacht-Steuern) eine Abänderung der Klassensteuer und daneben eine klassifizirte Einkommensteuer von 3 % beantragte. Eine sonstige Verschiedenheit dieses Plans war, dass er eine *Mehreinnahme* von 1¾ Mill. in Ansatz brachte, während früher nur der Ausfall der Mahl- und Schlachtstr. gedeckt werden sollte.

In der Rechtfertigung dieses Plans war folgende *Veranschlagung* gemacht:

„I. Zur klassifizirten Einkommensteuer würde gesteuert werden 1) von „den 1000 Steuerpflichtigen der ersten Stufe zu 144 Thaler jährl. 270000 „Thlr., 2) von den 2300 Steuerpflichtigen der 2. Stufe zu 96 Thlr. jährl. „310500 Thlr., 3) von den 8100 Steuerpflichtigen der 3. Stufe zu 48 Thlr. „jährl. 607500 Thlr., 4) von den 16000 Steuerpflichtigen der 4. Stufe zu „24 Thlr. jährl. 720000 Thlr., zusamm. 1,908000 Thlr. Wird hiervon der Be- „trag, welcher den 7272 Steuerpflichtigen in den mahl- u. schlachtsteuerpflich-

„tigen Städten mit 20 Thlr. in Abzug zu bringen ist, zusamm. mit 145440 Thlr. „abgerechnet, so bleiben noch an zu erwartender Einnahme von der klassifizir- „ten Einkommensteuer übrig 1,762560 Thlr. II. Zu der neuen im § 9 „des Gesetz-Entwurfs projektirten neuen Klassensteuer würden einzuschät- „zen sein: 1) zur 1. Stufe (24 Thlr. jährl.) 7534 Personen mit einem „Gesammtertrage von 180816 Thlr., 2) zur 2. Stufe (20 Thlr. jährlich) „15066 Pers. mit 301320 Thlr., 3) zur 3. Stufe (16 Thlr. jährl.) 19069 „Personen mit 305104 Thlr., 4) zur 4. Stufe (12 Thlr. jährl.) 38138 Per- „sonen mit 457656 Thlr., 5) zur 5. Stufe (10 Thlr. jährl.) 27463 Pers. „mit 274630 Thlr., 6) zur 6. Stufe (8 Thlr. jährl.) 54924 Pers. mit „439392 Thlr. Es ist daher von diesem Theile der bisherigen Klassen- „steuerpflichtigen auf einen Ertrag zu rechnen von 1,958918 Thlr. III. „Für die noch übrigen neuen Klassensteuerstufen ergibt sich davon zu er- „wartende Einnahme 1) zu der künftigen 7. Stufe (6 Thlr. jährl.) 89081 „Pers. mit 534486 Thlr., 2) zu der künftigen 8. Stufe (5 Thlr. jährlich) „44541 Personen mit 222705 Thlr., 3) zu der künftigen 9. Stufe (4 Thlr. „jährl.) 238318 Pers. mit 953272 Thlr., 4) zu der künftigen 10. Stufe „(3 Thlr. jährl.) 270657 Pers. mit 811971 Thlr., 5) zu der künftigen „11. Stufe (2 Thlr. jährl.) 674302 Pers. mit 1,348604 Thlr., 6) zu der „künftigen 12. Stufe (15 Sgr. für die Person) 3,451194 Pers. mit 1,725597 „Thlr., was zusammen ergibt einen Ertrag von 5,596635 Thlr. Es ergibt „sich also hiernach eine Gesammt-Einnahme von 9,318113 Thlr. Es ist „bei dieser Berechnung indessen noch nicht berücksichtiget der Ertrag aus „denjenigen Städten, in welchen statt der Mahl-, resp. statt der Mahl- u. „Schlachtsteuer eine Ersatzsteuer eingeführt ist. Diese Einnahme beträgt „noch 115722 Thlr., durch deren Hinzurechnung sich die von der neuen „Steuer zu erwartende Einnahme im Ganzen steigert auf 9,433835 Thlr.“

Obgleich auch gegen diesen Entwurf in den Kammern und in der Presse ein heftiger Wiederstand laut wurde, legte doch derselbe seinen gesetzlichen Weg rasch zurück und erlangte, ohne wesentliche Abänderung seiner Grundsätze, am 1. Mai 1851 Gesetzeskraft. (Zu vergl. die Bearbeitungen von Sentrup, Halberstadt 1852 und von Neumann, Erfurt 1853). Die Neuheit dieser Steuerart, die Abneigung oder geringe Willfährigkeit der Steuerpflichtigen, so wie die grossen Schwierigkeiten welche die Veranlagung dieser Steuer an und für sich hat, mussten eine Menge Deklarationen, Instruktionen u. d. gl. herbeiführen. Jetzt scheint der regelmässige Gang einigermassen geordnet; um jedoch eine Idee von dem Verwaltungskraft-Aufwande zu geben, welcher zur Ordnung dieser Angelegenheit nöthig gewesen ist, verzeichne ich nachfolgend die seit Mitte 1851 erlassenen Bestimmungen:

Instruktion für die Vorsitzenden der nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Bezirks-Kommissionen betreffend. Preuss. Staats-Anzeiger 1851. Nr. 23. S. 108.

Verfügung vom 13. Juli 1851 — betreffend die Bildung der *Bezirks-Kommissionen* für die Feststellung der klassifizirten Einkommensteuer. Staats-Anzeiger 1851. Nr. 82. S. 446.

Zirkular-Verfügung v. 6. August 1851 — betr. die Behandlung bisher *klassensteuerpflichtiger Personen,* welche für einkommensteuerpflichtig zu erachten, zu der Einkommensteuer aber nicht veranlagt worden sind. — Preuss Staats-Anzeiger 1851. Nr. 49. S. 254.

Verfügung vom 20. Aug. 1851 — betr. die Mittheilung der *Veranlagungs-Resultate* der klassifizirten Einkommensteuer an die Gemeinde-Vorstände. — Staats-Anzeiger 1851. Nr. 120. S. 655.

Instruktion vom 24. Sept. 1851 — betr. die Behandlung der *Zu-* u. *Abgänge,* Restitutionen und *Reste* bei der klassifizirten Einkommensteuer. — Preuss Staats-Anzeiger 1851. Nr. 88. S. 477.

Zirkular-Verfügung v. 26. Sept. 1851 — betr. die den *Vorsitzenden* der Bezirks-Kommissionen obliegende Prüfung des Verfahrens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen. — Staats-Anzeiger 1851. Nr. 132. S. 727.

Zirkular-Verfügung v. 6. Oktober 1851 — betr. die *Neuwahl der Einschätzungs-Kommissionen* zur Veranlagung beziehungsweise der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer. — Staats-Anz 1851. Nr. 132. S. 728.

Zirkular-Verfügung v. 21. Oktober 1851. — betr. die Einberufung der *Bezirks-Kommissionen* zur Einschätzung der klassifizirten Einkommensteuer und die derselben obliegenden *Geschäfte.* — Staats-Anz. 1851. Nr. 132. S. 728.

Zirkular-Verfügung v. 30. Oktober 1851 — betreffend die mehrmalige Einberufung der Einschätzungs-Kommissionen und die Wahl von *Vertrauensmännern.* — Staats-Anzeiger 1851. Nr. 132. S. 729.

Auszug aus der Zirkular-Verfügung vom 31. Dezbr. 1851 — betr. die *Hebegebühren* von der Einkommensteuer. — Staats-Anzeiger 1852. Nr. 20. S 106.

Zirkular-Verfügung vom 19. Nov. 1851 — betr. die Gleichstellung der Ausländer und Inländer in Bezug auf die Freilassung ihres *Einkommens* aus *ausländischem Grundeigenthum* von der Einkommensteuer. — Staats-Anzeiger 1852. Nr. 4. S. 21.

Zirkular-Verfügung vom 4. Februar 1852, die Beachtung der von den Bezirkskommissionen wider die Steuerveranlagung gezogenen *Erinnerungen* und die Beschlussfähigkeit der Kommissionen betr. Zentral-Blatt d. K. Preuss. Staaten 1852. S. 203.

Verfügung (Auszug) vom 25. März 1852 — betr. die *Erläuterung* der Vorschriften für die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer. Staats-Anz. 1852. Nr. 88. S. 495.

Zirkular-Verfügung v. 3. April 1852 — betr. die *Ausführung* der Vorschriften zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer. — Staats-Anz. 1852. Nr. 116. S. 671.

Zirkular-Verfügung v. 17. Juli 1852 — betr. die *Neuwahl* der Mitglieder für die *Einschätzungs-Kommissionen* zur klassifizirten Einkommensteuer. — Staats-Anz. 1852. Nr. 200. S. 1205.

Zirkular-Verfügung v. 12. August 1852 — betr. die *Neuwahl* der Mitglieder der Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer. — Staats-Anz. 1852. Nr. 221. S. 1315.

Zirkular-Verfügung v. 12. Oktober 1852 — betr. die *Berechnung* der verschiedenen *Arten* des der klassifizirten Einkommensteuer unterliegenden Einkommens. — Staats-Anz. 1852. Nr. 281. S. 1678.

Zirkular-Verfügung v. 20. Oktober 1852 — betr. die *Ermittelung* des einkommensteuerpflichtigen Einkommens der Ausländer und die Zulässigkeit der Wahl von Mitgliedern der Einschätzungs-Kommissionen. — Staats-Anz. 1852. Nr. 281. S. 1679.

Zirkular-Verfügung v. 15. Nov. 1852 — betr. die zur *Kontrolirung* der Zu- und Abgänge bei der klassifizirten Einkommensteuer zu machenden Mittheilungen. — Staats-Anz. 1852. Nr. 293. S. 1750.

Zirkular-Verfügung v. 16. Nov. 1852 — betr. die *Veranlagung* der klassifizirten Einkommensteuer. — Staats-Anz. 1852. Nr. 293. S. 1751.

Zirkular-Verfügung v. 27. Dezbr. 1852 — betr. die *Veränderungen* an der Einkommensteuer während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist. — Staats-Anz. 1852. Nr. 13. S. 90.

Zirkular-Verfügung v. 11. Februar 1853 — betr. die Einschätzung der *Offiziere* und *Militär-Beamten* zur klassifizirten Einkommensteuer. — Staats-Anz. 1853. S. 497.

Zirkular-Verfügung v. 12. April 1853 — betr. die über das Ergebniss der Einkommensteuer einzureichenden *Uebersichten*. — Staats-Anz. 1853. S. 699.

Zirkular-Verfügung v. 17. Mai 1853 -- betr. die Ermittlung der zur *Klassensteuer* veranlagten einkommensteuerpflichtigen Personen. — Staats-Anz. 1853. S. 885.

Der wirkliche *Rohertrag* der klassifizirten Einkommensteuer war im Jahresdurchschnitt von 1851/2 nur 2,010292 Thaler, in den Etats für 1853 und 1854 aber sind 2,200000 Thaler angenommen; weil, als Folge der gemachten Erfahrungen und demgemäss eingetretenen Verbesserungen in Veranlagung und Kontrolle, eine erhebliche Steigerung zu erwarten sei. Die *besonderen Kosten* dieser Steuer betragen nur 62797 Thaler.

10. *Einnahme aus der Gewerbe-Steuer.*

Der *Roh*ertrag der Gewerbesteuer war in den Jahren 1839 und 1845:

Provinzen.	1839. Rthlr.	1845. Rthlr.	Zunahme seit 1839 in Prozent.	Prozent-Antheil von 1845 der Gewerbesteuer.	Prozent-Antheil von 1845 der Gesammtbevölkerung.
Preussen	232418	256951	10,55	9,64	15,54
Posen	152983	166651	8,90	6,25	8,33
Pommern	129196	153131	18,53	5,75	7,15
Schlesien	425054	467369	9,96	17,54	19,07
Brandenburg . . .	413944	480473	16,07	18,03	12,51
Sachsen	313071	343546	9,73	12,90	10,85
Westfalen	193607	211751	9,37	7,95	9,21
Rheinland	479758	584501	21,83	21,94	17,34
Zusammen .	2,340031	2,664373	13,86	100,00	100,00

Die Abweichungen in diesen beiden Prozentspalten finden ihre Erläuterung hauptsächlich in der grösseren oder geringeren *städtischen* Bevölkerung der einzelnen Provinzen.

Aus nachfolgender Uebersicht ergibt sich ferner die *Zahl der Beitragenden* und die *Erträge der Abtheilungen:*

Steuerklassen.	Zahl der Gewerbtreibenden.	Prozentantheil an der Endsumme.	Gewerbsteuer-Veranlagungsbetrag in Rthlr.	Prozentantheil an der Endsumme.
A. Handel *mit* kaufmännischen Rechten	28481	7,19	477673	20,78
B. Handel *ohne* dieselben . .	142948	36,10	500656	21,78
C. Gast-, Speise- und Schenkwirthe, Konditoreien u. Zimmervermiether	77186	19,50	402795	17,52
D. Bäcker	25184	6,36	142526	6 21
E. Schlächter	18342	4,64	146086	6,36
F. Bier- und Essigbrauereien .	9013	2,27	44336	1,93
G. Handwerksbetriebe im steuerpflichtigen Umfange . .	52102	12,66	275293	11,97
H. Mühlen (excl. Loh-, Walk- u. Papiermühlen)	28412	7,18	221941	9,65
I. Schiffer u. Fuhrleute . . .	16240	4,10	87278	3,80
Zusammen A–I. (stehende Gewerbe)	395908	100,00	2,298584	100,00

Diese Steuer verdankt also den *Handels*-Gewerben mehr als 46 % ihres Ertrages, welches Verhältniss noch günstiger wird, sobald man den Ertrag der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen dazu rechnet. Die für die *Ernährung* arbeitenden Gewerbe zahlen 41,5 %, wonach für die eigentlichen Handwerke (soweit solche steuerpflichtig sind) nur etwa 12 % bleiben. Interessant ist auch die durch obige Berechnung möglich gemachte Vergleichung der *Zahl* der Steuerpflichtigen in den einzelnen Abtheilungen, mit dem *Ertrage* der Abtheilung.

Der Staatshaushalts-Etat für 1854 enthält 2,813300 Rthlr. als Roheinnahme und 112816 Rthlr. oder 4,00 % für Kosten und Ausfälle. Es kamen durch die Gewerbesteuer ein im Durchschnitt der Jahre:

1821/6 :	1,751000	Rthlr.	Zunahme in Przt.
1827/32 :	2,048000	„	17,00
1833/8 :	2,195000	„	7,17
1839/45 :	2,520000	„	14,81

In den folgenden Jahren hat die Gewerbesteuer Ausfälle erlitten, welche sich indess durch die im Verkehre eingetretenen Stockungen hinreichend erklärten. In neuster Zeit ist zwar ihr Ertrag wieder bedeutend gestiegen, allein die *Mängel ihres Systems* haben wiederholte ständische Anträge auf Verbesserung der Gewerbesteuer - Gesetzgebung veranlasst. Die Regierung hat erwiedert, dass sie damit beschäftigt sei, und so gilt einstweilen noch das (vielfach erläuterte und vermehrte) Gesetz vom 30. Mai 1820, welches an die Stelle des Edikts vom 2. November 1810 trat.

Von der hierher gehörigen *Literatur* hebe ich hervor: von Roenne, Gewerbepolizei des Preuss. Staats, Berlin 1851; Niedergesäss, Preuss. Gewerbesteuer-Verfassung, Leipz. 1843; Kruse, Preuss. Gewerbesteuer-Gesetzgebung, Stralsund 1853.

In den vom Statistischen Büreau herausgegebenen Tabellen über den Preuss. Staat findet sich für 1849 (Band IV. Berlin 1853, Seite 100 ff.) eine gründliche Entwickelung der damaligen Ergebnisse der Veranlagung der Gewerbesteuer, woraus ich, zur Ergänzung der oben (Seite 246) mitgetheilten allgemeinen Zusammenstellung für 1854 die nachfolgenden Tafeln entlehne.

Durchschnitts-Berechnung nach den einzelnen Gewerbeklassen und Steuerabtheilungen.

		Zahl der Gewerbtreibenden.	Steuerbetrag. Rthlr.	Durchschnitt. Sgr.
I. Abtheilung.	A. Handel mit kaufmännischen Rechten	4514	138179	918
	B. Handel ohne kaufmännische Rechte .	18024	141365	235
	C. Gast-, Speise- und Schenkwirthe .	4590	55877	365
	D. Bäcker	1257	25606	611
	E. Fleischer	1224	28229	692
	F. Bierbrauer	388	6700	595
	H. Handwerker	8195	63348	232
	J. Müller	372	2926	236
	K. Schiffer, Fracht- u. Lohn-Fuhrleute	2575	15281	178
	L. Hausirer	782	3933	151
	Summe .	41921	481448	345
II. Abtheilung.	A. Handel mit kaufmännischen Rechten	8718	158645	546
	B. Handel ohne kaufmännische Rechte	18887	114008	181
	C. Gast-, Speise- und Schenkwirthe .	8555	69078	242
	D. Bäcker	3826	27595	190
	E. Fleischer	2928	29253	300
	F. Bierbrauer	1162	9054	234
	H. Handwerker	13953	83511	179
	J. Müller	1731	13647	236
	K. Schiffer, Fracht- u. Lohn-Fuhrleute	3096	18372	178
	L. Hausirer	4908	24704	151
	Summe .	67764	547872	243
III. Abtheilung.	A. Handel mit kaufmännischen Rechten	7694	93070	363
	B Handel ohne kaufmännische Rechte	16985	68333	121
	C. Gast-, Speise- und Schenkwirthe .	9296	56478	182
	D Bäcker	4843	29403	182
	E. Fleischer	3577	28946	242
	F. Bierbrauer	1327	5917	134
	H. Handwerker	9802	39281	120
	J. Müller	2134	16819	236
	K. Schiffer, Fracht- u. Lohn-Fuhrleute	1691	10030	178
	L. Hausirer	5988	30139	151
	Summe .	63337	378422	179
IV. Abtheilung.	A. Handel mit kaufmännischen Rechten	8496	103370	365
	B. Handel ohne kaufmännische Rechte	88415	178492	61
	C. Gast-, Speise- und Schenkwirthe .	54581	222624	122
	D. Bäcker	16988	69932	123
	E. Fleischer	10075	61674	184
	F. Bierbrauer	5166	15133	88
	H. Handwerker	9277	37341	121
	J. Müller	25330	199603	236
	K. Schiffer, Fracht- u. Lohn-Fuhrleute	6569	38975	178
	L. Hausirer	26707	134425	151
	Summe .	251604	1,061572	127

		Zahl der Gewerb-treiben-den.	Steuer-betrag. Rthlr.	Durch-schnitt. Sgr.
Summe.	A. Handel mit kaufmännischen Rechten	29422	493265	503
	B. Handel ohne kaufmännische Rechte	142311	502200	106
	C. Gast-, Speise- und Schenkwirthe .	77022	404058	157
	D. Bäcker	26914	152537	170
	E. Fleischer	17804	148105	250
	F. Bierbrauer	8043	36806	137
	H. Handwerker	41227	223482	163
	J. Müller	29567	232996	236
	K. Schiffer, Fracht- u. Lohn-Fuhrleute	13931	82660	178
	L. Hausirer	38385	193202	151
	Summe .	424626	2,469315	174

Aus diesen verschiedenen Ermittelungen erhellt, dass die Gewerbesteuer sich folgendergestalt *vertheilt:*

	Steuernde.	Przt.-Anthl.	*Zahlen.* Thlr.	Przt.-Anthl.
I. Abtheilung	41921	9,87	481448	19,50
II. „	67764	15,96	547872	22,18
III. „	63337	14,92	378422	15,33
	173022	40,75	1,407742	57,01
IV. „	251604	59,25	1,061573	42,99
	424626	100	2,469315	100,00

Gegen das erste Gesetz vom Jahr 1810 zeigen die Zahlen eine *wesentliche Veränderung.* Die IV. Abtheilung, welche ungefähr so zu rechnen ist, als die dort mit A. bezeichneten Klassen von 1 Thlr. bis $3^2/_3$ Thlr., bringt allerdings auch jetzt sehr viel; indessen ist es doch nicht, wie damals, die volle Hälfte. Wenn ferner die Personenzahlen im Jahre 1812 in den Klassen von 1—$3^2/_3$ Thlr. waren 230233 und die Zahl der höher steigenden war 33218; so ist 33218 : 230233 = 100: 693. Jetzt steht die IV. Abtheilung zu den drei höher besteuerten Kl., in der *Zahl* der steuernden Personen wie 173022 zu 251604, d. h. wie 100: 145. — In einem bei weitem höheren Grade lag *früher*, sowohl nach Personenzahl als Steuerertrag die Hauptlast der Gewerbesteuer auf dem *kleinen* Gewerbtreibenden; sie ist aber nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820, (wenn sie immerhin auch jetzt noch den ärmeren Gewerbetreibenden nicht unbedeutend heranzieht,) mehr auf die vermögenderen Gewerbetreibenden gefallen. — 1812/13 brachte die Gewerbesteuer nach der Soll-Einnahme 712621 Thlr; welches durch die ganze damalige Bevölkerung von 4,251087 Seelen getheilt, auf 1 Kopf gibt: 5 Sgr. 0,35 Pfg., 1849 hingegen brachte die Gewerbesteuer roh

2,469315 Thlr., also bei einer Bevölkerung von 16,331187 auf 1 Kopf 4 Sgr. 6,43 Pf. Hieraus folgt, dass (im Grossen und Ganzen) die Steuer herabgesetzt ist, und dies ist um so wichtiger, als nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 viele Gewerbtreibende von der Steuer ganz frei sind. — Nach *einzelnen Landestheilen* lässt sich eine durchgreifende Vergleichung zwischen 1812/13 und jetzt *nicht* anstellen, da der Staat 1849 vielfältig andere Bestandtheile enthält, als es 1812/13 der Fall war. Indessen ist eine Vergleichung der *jetzigen* Verhältnisse nach den *Regierungsbezirken* in dieser Beziehung belehrend. Wenn man den Roh-Ertrag der Gewerbesteuer in den einzelnen Regierungsbezirken, und der besonders hervorzuhebenden Stadt Berlin mit der Einwohnerzahl von 1849 theilt, so zeigen sich folgende Ergebnisse:

Nummer.	In den **Regierungsbezirken.**	Einwohnerzahl des Jahres 1849.	Roh-Ertrag der Gewerbesteuer des Jahres 1849		
			Ueberhaupt. Thlr.	durchschnittlich auf 1 Kopf der Bevölkerung. Sgr.	Pfg.
1	Königsberg	847533	90563	3	2,47
2	Gumbinnen	614047	37591	1	10,04
3	Danzig	404667	61578	4	6,78
4	Marienwerder . . .	621046	50398	2	5,21
5	Posen	897339	106387	3	6,68
6	Bromberg	454675	39364	2	7,17
7	Stettin	562127	88771	4	8,85
8	Köslin	448516	33863	2	3,18
9	Stralsund	187058	25447	4	0,97
10	Breslau	1,174679	205605	5	3,01
11	Liegnitz	921002	139790	4	6.64
12	Oppeln	965912	90022	2	9,55
13	Berlin (Stadt) . . .	423902	172646	12	2,62
14	Potsdam (ausschl. Berlin) .	845033	142201	5	0.58
15	Frankfurt	860087	125183	4	4,40
16	Magdeburg	691374	138535	6	0.14
17	Merseburg	742644	128499	5	2,29
18	Erfurt . . . , .	347279	56113	4	10,17
19	Münster	421935	52231	3	8,56
20	Minden	463229	52776	3	5,02
21	Arnsberg	579757	96617	4	11,99
22	Köln	497330	123792	7	5.61
23	Koblenz	502984	72483	4	3,88
24	Düsseldorf . . . :	907151	196595	6	6,02
25	Achen	411525	78002	5	8,24
26	Trier	492182	64257	3	11,00
	Preussisches Militär in Baden	46174	—	—	—
	Im Preussischen Staate überhaupt	16,331187	2,469315	4	6,43

Vergleichende Zusammenstellung aller Arten der *indirekten* Abgaben, im Ganzen für 1854, nebst den betreffenden Lasten und Ausgaben, so wie des Rohertrages in den einzelnen Provinzen nach den Rechnungsergebnissen für 1850/2.

Die Anlagen zu den Staatshaushalts-Etats von Preussen sind, durch Vollständigkeit und die Umsicht ihrer Darstel-

Tit.	A. Einnahme.
I.	Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben
II.	Uebergangs-Abgabe von Wein und Most, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten
III.	Rübenzuckersteuer
IV.	Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder
V.	Schifffahrts-Abgaben auf der Elbe, der Weser, dem Rheine u. der Mosel
	(Darunter für die im freien Verkehr über Koblenz ausgehenden überseeischen Waaren an nacherhobenem Rheinzoll 30000 Rthlr., welche in der Rheinprovinz zu Hafenbauten etc. verwendet werden.)
VI.	Branntweinsteuer- und Uebergangs-Abgabe von Branntwein .
VII.	Braumalzsteuer und Uebergangs-Abgabe von Bier
	(Ausserdem an Kurmärkischen Braumalzsteuerzuschlägen zur Tilgung der Provinzial-Kriegsschulden 19300 Rthlr)
VIII.	Steuer vom inländischen Weinbau
IX.	Steuer vom inländischen Tabacksbau
X.	Mahlsteuer, einschliesslich 2372 Rthlr. Beischläge zu den Justizkosten in der Rheinprovinz
	(Ausserdem etwa 6800 Rthlr. Beischläge zu dem Wegebaufonds in der Rheinprovinz.)
XI.	Schlachtsteuer, einschliesslich 3237 Rthlr. Beischläge zu den Justizkosten in der Rheinprovinz
	(Ausserdem etwa 8900 Rthlr. Beischläge zu dem Wegebaufonds in der Rheinprovinz.)
XII.	Stempelsteuer
XIII.	Chaussegelder
XIV.	Brück-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle .
XV.	Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln
XVI.	Strafgelder etc. aus Prozessen wegen Umgehung des Zolles u. anderer indirekten Abgaben
XVII.	Verschiedene Einnahmen, als: Beiträge der Kommunen zu den Erhebungskosten der indirekten Kommunal-Abgaben, Miethe von Dienstwohnungen, Pensionsbeiträge etc. und 7671 Rthlr. Zinsen von den, dem Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds gehörigen Kapitalien
	Summe .

lungsweise, auch für die Statistik eine vortreffliche Hülfe und fast unerschöpfliche Quelle. Sie enthalten für **1854**, namentlich über die indirekten Abgaben, höchst lehrreiche Zusammenstellungen, denen die Grundziffern der nachfolgenden Vergleichungen entnommen sind.

Betrag für 1854 Rthlr.	Der Etat für 1853 setzt aus Rthlr.	*Prozent-Antheil* der Titel des Etats für 1854 an dessen End-summe.	Entsprechende Ziffer des Etats für 1844. Rthlr.	Prozent-Antheil an der End-summe.	Vergleichung von 1854 mit 1844. + Zunahme. — Abnahme.
11,530000	11,700000	40,74	12,183110	41,90	— 653110
200000	200000	0,71	186091	0,64	+ 13909
2,100000	1,130000	7,42	50530	0,17	+ 2,049470
45000	45000	0,16	39150	0,14	+ 5850
400000	400000	1,41	476484	1,64	— 76484
4,300000	5,100000	15,19	5,915475	20,34	— 1,615475
1,180000	1,190000	4,17	1,202484	4,14	— 22484
60000	70000	0,21	95880	0,33	— 35880
130000	130000	0,46	140600	0,39	— 10600
1,160000	1,150000	4,09	1,591665	5,47	— 431665
1,320000	1,340000	4,66	1,340355	4,69	— 20355
3,360000	3,100000	11,87	3,812325	13,11	— 452325
1,300000	1,300000	4,59	1,229605	4,23	+ 70395
820000	830000	2,89	587711	2,02	+ 232289
160000	160000	0,57	139770	0,48	+ 20230
70000	70000	0,25			
			90199	0,31	+ 151341
171540	158922	0,61			
28,306540	28,073922	100,00	29,081434	100,00	— 774930

Tit.	Nr.	B. Ausgabe.		Betrag für 1854 Rthlr.	Der Etat für 1853 setzt aus Rthlr.	Prozent-Antheil der Titel an der Endsumme von 1854.
		Kap. I. *Provinzial-Steuerverwaltungen.*				
I.		Gehalte und andere persönliche Ausgaben		248773	247393	6,53
II.		Sächliche Ausgaben (Diäten, Reisekosten u. Büreaubedürfnisse)		47973	47173	1,26
		Kap. II. *Kosten der Zoll- u. Steuererhebung und Kontrole.*				
III.		Besoldungen der Beamten bei den Zoll- u. Steuerämtern . . .		2,453935	2,585086	64,47
IV.		Pferdegelder dieser Beamten . .		207967	219352	5,46
V.		Sächliche Ausgaben:	Rthlr.			
	1	Amtsunkosten	87401	—	88674	—
	2	Papier-, Druck- u. Buchbinderkosten	22450	—	24000	—
	3	Utensilien u. kleine bauliche Einrichtungen .	28500	—	28500	—
	4	Diäten, Fuhr- u. Schiffsbegleitungskosten . .	39850	—	41400	—
				178201	—	4,68
VI.		Kosten sonstiger Lokalverwaltungen:				
	1	Aus den Zollvereins-Verhältnissen	48150	—	43670	—
	2	Der Rheinzoll-Erhebung	5231	—	5231	—
	3	Der Chausseegeld-Erhebung	131406	—	139674	—
	4	Der sonstigen Kommunikations-Abgaben .	22224	—	23162	—
	5	Der Hypotheken- u. Gerichtsschreiberei-Gebühren	58840	—	58840	—
				265851	—	6,98
VII.		Remunerationen, Gratifikationen und Unterstützungen und extraordinäre Ausgaben:				
	1	Remunerationen, Gratifikationen und Unterstützungen der Zoll- und Steuerbeamten .	118000	—	120000	—
	2	Unterstützungen an Wittwen und Waisen . .	87671	—	87598	—
	3	Extraordinäre Ausgaben	72000	—	73000	—
				277671	—	7,29

Tit.	Nr.	B. Ausgabe.	Betrag für 1854. Rthlr.	Der Etat für 1853 setzt aus Rthlr.	Prozent-Antheil der Titel an der Endsumme von 1854.
		Kap. III. Sonstige Ausgaben.			
VIII.		Abgaben und Lasten, welche auf dem Elb- und Rheinzoll haften	39369	39369	1,04
IX.		Zentral-Stempelsteuer-Verwaltung	26800	26800	0,71
X.		Zu Bauten und Hauptreparaturen der Steuer-Dienstgebäude . .	60000	60000	1,58
		Summe .	3,806540	3,958922	100,00
		Abschluss.			
		Die Einnahme beträgt	28,306540	28,073922	
		Die Ausgabe beträgt	3,806540	3,958922	
		Mithin ist Ueberschuss .	24,500000	24,115000	—

Ueber-

der in den verschiedenen Provinzen des Preussischen Staats in den

Etatstitel.	Benennung der Einnahme.	Jahr.	I. Preussen Verwaltungsbezirk a. Königsberg. Rthlr.	I. Preussen Verwaltungsbezirk b. Danzig. Rthlr.	II. Posen. Rthlr.
I.	Ein-, Aus- und Durchgangsabgabe	1850 1851 1852	1,037778 1,174173 1,340270	573916 598119 579261	188102 209600 240117
II. 1.	Uebergangsabgabe von vereinsländ. Wein und Most .	1850 1851 1852	1775 1775 1813	1624 1739 1569	71 54 1264
II. 2.	Uebergangsabgabe von vereinsländischem Taback . .	1850 1851 1852	8 49 68	43 56 118	7 5 126
III.	Rübenzuckersteuer	1850 1851 1852	4045 9079 13398	— — —	7421 21551 11021
IV.	Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- u. Siegelgelder	1850 1851 1852	7528 5950 6002	4230 3211 3313	488 462 534
V.	Konventionsmässige Schifffahrtsabgaben auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel	1850 1851 1852	— — —	— — —	— — —
VI. 1.	Branntweinsteuer	1850 1851 1852	514955 432109 346383	425842 451193 385626	541201 573243 541549
VI. 2.	Uebergangsabgabe von vereinsländischem Branntwein	1850 1851 1852	2 26 27	11 2 3	6 — 14
VII. 1.	Braumalzsteuer	1850 1851 1852	125473 121335 107148	46515 44757 46082	51829 47597 42841
VII. 2.	Uebergangsabgabe von vereinsländischem Bier . . .	1850 1851 1852	— — —	— — —	— — —
VIII	Steuer vom inländischen Weinbau	1850 1851 1852	— — —	— — —	436 580 12
IX.	Steuer vom inländischen Tabacksbau	1850 1851 1852	883 930 1127	4313 5880 6106	8061 12446 11963
X.	Mahlsteuer	1850 1851 1852	70468 69006 74222	69699 70910 75634	82056 79255 79865

sicht

Jahren 1850, 1851 und 1852 aufgekommenen indirekten Steuern.

III. Pommern. Rthlr.	IV. Schlesien. Rthlr.	V. Brandenburg. Rthlr.	VI. Sachsen. Rthlr.	VII. Westfalen. Rthlr.	VIII. Rheinland Rthlr.	Zusammen. Rthlr.
1,849891	1,072249	3,525286	1,635998	1,064169	5,311780	16,259169
1,385843	1,147035	3,230282	1,691125	1,046587	5,601857	16,084621
1,623600	1,177120	3,319878	1,734990	1,062096	6,014051	17,091383
1828	337	2318	3355	1402	53549	66259
2345	954	2602	4729	885	62413	77496
4030	6099	9599	6091	1436	66021	97922
6	445	1943	2675	469	29743	35339
37	820	1804	2460	486	28214	33931
230	1416	4969	3728	365	30658	41678
11837	132654	4915	598624	—	—	759496
20540	288822	50593	876643	—	1045	1,268273
69804	344830	122181	1,086785	10757	3885	1,662661
11705	1633	11081	1685	1172	6465	45987
13600	1577	10967	1443	1065	7077	45352
16799	1669	12311	1426	1167	7671	50892
—	—	50884	22578	3740	378513	455715
—	—	36460	22419	3685	357081	419645
—	—	39951	18991	5502	335546	399990
392554	843028	1,056777	836276	327378	430562	5,368573
395004	772682	1,140563	781317	244152	319502	5,109765
385355	747471	963751	744768	218549	269980	4,603432
2	26	96	121	466	2396	3126
14	8	40	103	314	3508	4015
8	23	32	108	161	1864	2240
42076	197821	217850	243214	56047	186617	1,167442
41243	200916	221136	238424	58569	195830	1,169807
41099	195078	223376	229025	61636	195112	1,141397
2	10	13	2677	68	3857	6627
—	8	12	2661	108	5198	7987
—	3	4	423	193	5358	5981
—	5782	1585	1761	—	44702	54266
—	5986	1606	644	—	59481	68297
—	1043	591	1134	—	51284	54064
14918	13881	31268	13561	23	7932	94840
25157	12873	48142	19627	59	9596	134710
23441	15479	48376	18747	85	12416	137740
85492	169841	390075	75014	—	156559	1 099204
81732	158817	396151	83818	—	166068	1,105757
89590	173140	437636	107323	—	181042	1,218452

Etatstitel.	Benennung der Einnahme.	Jahr.	I. Preussen. Verwaltungsbezirk a. Königsberg. Rthlr.	I. Preussen. Verwaltungsbezirk b. Danzig. Rthlr.	II. Posen. Rthlr.
XI.	Schlachtsteuer	1850 1851 1852	76461 73655 68682	71726 76788 76843	69076 71237 68805
XII.	Stempelsteuer	1850 1851 1852	250865 276708 159581	201940 262440 155811	225395 255163 134135
XIII.	Chausseegelder	1850 1851 1852	84611 81355 82405	72694 75671 67991	62935 64631 62194
XIV.	Brück-, Fähr- u. Hafengelder, Strom- u. Kanalgefälle .	1850 1851 1852	35360 39461 32651	73783 83110 79636	30156 34814 35255
XV.	Hypotheken- und Gerichtsschreibereigebühren . . .	1850 1851 1852	— — —	— — —	— — —
XVI.	An Strafgeldern	1850 1851 1852	4441 4510 5079	3856 7789 3322	5283 7216 4448
XVII.	Verschiedene u. ausserordentliche Einnahmen, als: Beiträge der Kommunen zu den Erhebungskosten der Mahl- u. Schlachtsteuer, Miethe für Dienstwohnungen etc. . .	1850 1851 1852	11402 11365 13115	7363 7890 7515	7245 6739 6862
	Ausserdem sind zu XVII. an extraordinären Einnahmen, ausschliesslich der durchlaufenden Beträge, bei den Provinzialkassen u. d. General-Staatskasse aufgekommen	1850 1851 1852	— — —	— — —	— — —
	*Gesammt*beitrag jeder *Provinz* im Jahre 1852 zu der Endsumme des Rohertrages der indirekten Abgaben .		3,740801		1,241005
	In *Prozenten* ausgedrückt .		11,22		3,71
	Prozent-Antheil der Provinz an des Staats				
	a. Gesammt*fläche* . . .		23,10		10,53
	b. *Bevölkerung* . . .		15,23		8,28

III. Pommern. Rthlr.	IV. Schlesien. Rthlr.	V. Brandenburg. Rthlr.	VI. Sachsen. Rthlr.	VII. Westfalen. Rthlr.	VIII. Rheinland. Rthlr.	Zusammen. Rthlr.
80640	184125	478886	103127	—	206851	1,270892
82959	199267	511796	108736	—	212999	1,337437
85049	195927	513444	108009	—	211014	1,327773
358562	744344	754117	514669	258682	705570	4,014144
376592	834212	896127	572765	272563	740276	4,486846
285626	414313	596471	327143	189199	841949	3,104228
69434	268064	167626	196407	172760	159379	1,253910
75137	281379	171155	206017	164444	165691	1,285480
77208	292116	169996	200140	170342	170615	1,293007
140863	29176	178478	57293	6330	78661	630100
148328	35580	204165	57498	5268	83646	691870
146850	35855	218530	63191	5099	86624	703691
—	—	—	—	—	147762	147762
—	—	—	—	—	156601	156601
—	—	—	—	—	174626	174626
6948	12334	15322	4288	6136	21416	80024
9977	13888	27458	6015	7167	23163	107183
9216	13187	20017	5569	6002	28027	94867
8322	16509	34152	10169	4750	21123	121035
8620	17187	34420	12401	4725	19490	122837
9145	20098	58720	11525	4742	21989	153711
—	—	—	—	—	—	21203
—	—	—	—	—	—	21212
—	—	—	—	—	—	25113
2,867050	3,634867	6,759833	4,669316	1,737331	8,709769	33,359932
8,59	10,90	20,28	14,00	5,20	26,10	100,00
11,27	14,55	14,53	9,03	7,22	9,55	99,58 (mit Hohenzol.)
7,33	18,75	13,04	10,91	8,97	17,21	100,00 (ohne Hohenzol.)

Zu II. und III. Die Einnahme an Uebergangsabgabe namentlich von Wein steigt in Preussen, weil ein Theil der früheren Erhebungen in Kurhessen in Folge der Versendungen mittelst der Eisenbahn auf Preussen übergegangen ist.

Zu III. Das Steigen der Einnahme ist Folge des vermehrten Verbrauchs von Rüben zur Gewinnung von Zucker.

Zu IV. Die Mehr-Einnahme in 1852 ist Folge der Zunahme des Verkehrs.

Zu V. Der Einnahme-Rückschlag ist namentlich Folge der im Jahre 1851 erfolgten Ermässigung der Rheinzölle.

Ausserdem sind von den über Koblenz nach den oberrheinischen Zollvereinshäfen in freiem Verkehre ausgeführten überseeischen Waaren erhoben:

in 1850	. . .	45336	Rthlr.
„ 1851	. . .	35374	„
„ 1852	. . .	30142	„

Zu VI. 1. Die Einnahme an Branntweinsteuer ist in 1851 und 1852 gegen 1850 namentlich wegen der hohen Preise der Zerealien zurückgeblieben.

Zu VI. 2. Die Ueberfuhr von vereinsländischem Branntwein nach Preussen, welche grösstentheils in die Rheinprovinz stattfindet, ist in 1852 eine weit geringere gewesen.

Zu VII. 1. In 1852 ist gegen die beiden vorangegangenen Jahre namentlich in dem Verwaltungs-Bezirke Königsberg und in den Provinzen Posen, Schlesien und Sachsen weniger Bier gebraut worden.

In der Kurmark sind ausserdem zur Deckung der provinziellen Kriegsschulden an Braumalzsteuer-Zuschlag aufgekommen:

in 1850	. . .	18973	Rthlr.
„ 1851	. . .	19389	„
„ 1852	. . .	19557	„

Zu VII. 2. Der bedeutende Rückschlag der Einnahme an Uebergangsabgabe von Bier in 1852 trifft auf die Provinz Sachsen in Folge des verminderten Bezugs von vereinsländischem Bier.

Zu IX. Der Anbau von Tabak steigt, namentlich in der Rheinprovinz.

Zu X. Die Einnahme steigt theils wegen der strengeren Handhabung des Aufsichts-Dienstes; theils wegen vermehrter Anwendung der Befugniss, die steuerfreien Quanta-Minima auf 2 Pfund zurückzuführen.

Zu XI. Die strengere Handhabung des Aufsichts-Dienstes hat auf das Steigen der Einnahme einen bedeutenden Einfluss. Der Rückschlag in 1852 ist Folge der hohen Preise des Fleisches.

Zu XII. Der Rückschlag der Einnahme in 1852 gegen die beiden vorhergehenden Jahre beruht darin, dass von 1852 ab für die Steuer-Verwaltung die Einnahme von den sonst bei den Gerichten verbrauchten Stempel-Materialien fortgefallen ist.

Zu XIII. Die Einnahme steigt wegen der Zunahme des Verkehrs und wegen des Zutritts neuer Chausseestrecken.

Die Einnahme aus der Verpachtung des Grases auf den Böschungen der Staats-Chausseen etc. hat betragen:

in 1850 . . .	11307	Rthlr.
„ 1851 . . .	12306	„
„ 1852 . . .	13479	„

Zu XIV. Die Einnahme steigt wegen des zunehmenden Verkehrs.

An extraordinären Hafengeldern sind ausserdem aufgekommen:

in 1850 . . .	5272	Rthlr.
„ 1851 . . .	2287	„
„ 1852 . . .	1607	„

Zu XV. Das Steigen der Einnahme beruht im Allgemeinen in dem gestiegenen Verkehr bei den Hypotheken-Aemtern.

Zu XVI. Das bedeutende Steigen der Einnahme an Strafgeldern ist der kräftigen Handhabung des Aufsichts-Dienstes und den der Verwaltung bewilligten Mitteln zu Belohnungen des Aufsichts-Personals beizumessen. Der Rückschlag in 1852 beruht darin, dass in mehreren Provinzen in 1851 einzelne ältere bedeutende Prozesse durch Berechnung der Strafgelder Erledigung erlangten.

Zu XVII. Das Steigen der Einnahme ist namentlich Folge der höheren Beiträge der Kommunen zu den Erhebungskosten von Kommunal-Zuschlägen.

Die *Gemeinsamkeit* vieler *Ausgaben* auf die indirekten Abgaben, macht deren Trennung und Vertheilung sehr schwierig; weshalb auch die Finanzetats dieselben zusammenfassen. Nach dem Finanzgesetze für 1854 sind die Beträge der einzelnen Titel wie folgt:

A. Provinzial-Steuerverwaltungen und zwar: Gehalte und andere persönliche Ausgaben 248773, Sachliche Ausgaben 47973;

B. Kosten der Steuer- und Zoll-Erhebung und Kontrolle und zwar: Besoldung der Beamten bei den Str. und Zoll-Aemtern 2,453935, Pferdegelder derselben 207967, Sachliche Ausgaben 178201, Kosten sonstiger örtlicher Verwaltungen 265851, Remunerationen, Gratifikationen u. s. w. 277671;

C. Sonstige Ausgaben 126169; zusammen 3,806540 Thlr.

Einzelheiten der Ausgaben auf die *indirekten* Abgaben sind nach dem Etat für 1854:

I. Nachweisung

der Besoldungen der Beamten bei den Provinzial-Steuer-Verwaltungen, sowie der zu Diäten, Reisekosten und Büreau-Bedürfnissen für diese Behörden ausgesetzten Fonds.

Gegenstand der Ausgabe.	Betrag für 1854. Rthlr.
I. Persönliche Kosten.	
A. Gehalte der Beamten bei den Provinzial-Steuer-Verwaltungen:	
a) 8 Provinzial-Steuer-Direktoren, jeder 3000 Rthlr. einschl. 500 Rthlr. persönliche Zulage)	24500
52 Ober.-Regierungs- und Regierungs-Räthe mit Einschluss der Stempelfiskale mit 1000 bis 1600 Rthlr.	71050
Den 10 Ober-Regierungs-Räthen, Stellvertretungszulage, jedem 300 Rthlr.	3000
Summe	98550

Gegenstand der Ausgabe.	Betrag für 1854. Rthlr.
b) Büreaubeamte:	
16 Büreauvorsteher von 900 bis 1200 Rthlr.	
94 Sekretäre „ 500 „ 1000 „	
49 Assistenten „ 400 „ 600 „	
1 Rendant zu 1200 „	
19 Kanzlisten von . . 400 bis 650 „	
179 Beamte mit	121973
c) 29 Boten und Diener von 200 Rthlr. bis 300 Rthlr.	7350
d) Für Hülfsarbeiter und Hülfsschreiber . . .	10900
Summe A.	238773
B. Zur Remunerirung der bei den Provinzial-Steuer-Verwaltungen beschäftigten Assessoren	3000
C. Zu Remunerationen und Unterstützungen für die unter Lit. A. b., c. u. d. aufgeführten Beamten u Hülfsarbeiter	7000
Summe I.	248773
II. Sächliche Kosten.	
A. Zu Diäten und Reisekosten einschliesslich 6300 Rthlr. fixirte Fuhrkostenvergütung der Stempelfiskale	29763
B. Zu Büreaubedürfnissen	18210
Summe II.	47973
Hierzu „ I.	248773
Ueberhaupt	296746

II. Nachweisung
der Kosten der Zoll- und Steuer-Erhebung und Kontrole.

Nr.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag für 1854. Rthlr.
I.	**A. Besoldungen der Beamten bei den Zoll- und Steuerämtern.**	
	38 Ober-Zoll-Inspektoren . . . von 1000 bis 1500 Rthlr.	46100
	69 Ober-Steuer-Inspektoren . . „ 1000 „ 1500 „	90550
	38 Haupt-Zollamts Rendanten . „ 700 „ 1200 „	33200
	70 Haupt-Steueramts-Rendanten . „ 700 „ 1200 „	66770
	38 Haupt-Zollamts-Kontroleure „ 500 „ 800 „	23150
	70 Haupt-Steueramts-Kontroleure „ 500 „ 800 „	46950
	12 Packhofs-Vorsteher, Ober-Revisoren „ 800 „ 900 „	10400
	146 Ober-Grenz-Kontroleure . . „ 500 „ 800 „	81800
	294 Ober-Steuer-Kontroleure . . „ 500 „ 900 „	194300
	121 Haupt-Zollamts-Assistenten „ 300 „ 800 „	57500

Nr.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag für 1854. Rthlr.
	310 Haupt-Steueramts-Assistenten . von 300 bis 800 Rthlr.	159802
	111 Haupt-Zollamts-Diener, Bootsknechte etc. „ 100 „ 200 „	19090
	183 Haupt-Steueramts-Diener, Gewichtsetzer „ 120 „ 240 „	34902
	276 Grenzaufseher zu Pferde . . „ 250 „ 350 „	72800
	482 Steueraufseher zu Pferde . . „ 250 „ 350 „	134100
	1790 Grenzaufseher zu Fuss . . „ 240 „ 350 „	437460
	1425 Steueraufseher zu Fuss . . „ 240 „ 350 „	385929
	79 Einnehmer bei Neben-Zollämtern I. Klasse bis zu 600 „	37840
	572 Einnehmer bei Unter-Steuerämtern bis zu 600 „	238003
	58 Einnehmer bei Neben-Zollämtern II. Klasse bis zu 400 „	18243
	27 Assistenten bei Neben-Zollämtern bis zu 400 „	9525
	49 Assistenten bei Unter-Steuerämtern „ „ 400 „	15510
	25 Zollempfänger „ „ 250 „	3570
	144 Steuerempfänger „ „ 250 „	21926
	3 Ansagebeamte	288
	311 Thorkontroleure und Thorwärter bis zu . 350 „	74868
	13 Amtsdiener bei Neben-Zollämtern von 150 bis 200 „	2310
	26 Amtsdiener und Gewichtsetzer bei Untersteuerämtern bis zu 200 „	3910
	58 Legitimationsschein-Ausfertiger	2972
	49 andere, vorstehend nicht aufgeführte Beamte (beim Wechsel-Stempelamte in Berlin, bei den Rheinzollämtern in Koblenz und Emmerich, Kontrolamts-Verwalter und Baumschliesser etc.)	10856
	Tantieme für Stempel-Distributeure (5929 Rthlr.) u. von Erbschaftsstempeln an Gerichtsbehörden (4607 Rthlr.)	10536
	Hierzu kommen:	
	Kosten für die Erhebung und Beaufsichtigung der Rübenzuckersteuer:	
	Erhebungskosten (Neben-Einnahme der Steuer-Einnehmer) Rthlr. 1855	—
	7 Ober-Steuer-Kontroleure, Gehalt u. Pferdegelder 6060	—
	370 Steuer-Aufseher von 240 bis 350 Rthlr. . . 92530	—
	Zu Diäten 1720	—
	Zu Umzugs- und Versetzungskosten 2320	—
	Sonstige Ausgaben (namentlich die tägliche Zulage von 5 Sgr. für die Steuer-Aufseher während der Betriebszeit der Fabriken) 4290	—
		108775
	Summe A. .	2,453935
	B. Pferde-Unterhaltungsgelder dieser Beamten.	
	Für 38 Ober-Zoll-Inspektoren von 330 bis 360 Rthlr. 12780 Rthlr.	—
	„ 131 Ober-Grenz-Kontroleure von 135 bis 270 Rthlr. 20470 „	—

Nr.	Gegenstand der Ausgabe.		Betrag für 1854. Rthlr.
	Für 1 Ober-Grenz-Kontroleur à 50 Rthlr.	50 Rthlr.	—
	„ 276 reitende Grenz-Aufseher von 120 bis 150 Rthlr	34005 „	—
	„ 64 Ober-Steuer-Inspektoren von 330 bis 360 Rthlr.	21780 „	—
	„ 1 Ober-Steuer-Inspektor	400 „	—
	„ 2 „ „ Inspektoren von 150 bis 200 Rthlr.	350 „	—
	„ 256 Ober-Steuer-Kontroleure von 150 bis 300 Rthlr.	56210 „	—
	„ 1 Ober-Steuer-Kontroleur à 135 Rthlr.	135 „	—
	„ 1 „ „ „	100 „	—
	„ 4 „ „ Kontroleure von 30 bis 60 Rthlr.	190 „	—
	„ 482 reitende Steuer-Aufseher von 120 bis 150 Rthlr.	61497 „	—
	Summe B. . .		207967
	C. Sächliche Ausgaben.		
	1. Amtsunkosten:		
	Für die Haupt-Zollämter	13170 Rthlr.	—
	„ „ Haupt-Steuerämter	27506 „	—
		150 „	—
	„ „ Neben-Zollämter I. Klasse .	5191 „	—
	„ „ Unter-Steuerämter	38927 „	—
	„ „ Neben-Zollämter II. Klasse .	2457 „	—
	Summe I.	87401 Rthlr.	
	2. Papier-, Druck- und Buchbinderkosten	22450 „	—
	3. Utensilien und kleine bauliche Einrichtungen	28500 „	—
	4. Diäten, Fuhr- u. Schiffsbegleitungskosten (Die Fonds unter 2. 3. und 4. übertragen sich gegenseitig.)	39850 „	—
	Summe C. . .		178201
	D. Kosten sonstiger Lokal-Verwaltungen.		
	1. Aus den Zollvereins-Verhältnissen:		
	a) An 5 Vereins-Bevollmächtigte, Gehalt à 1600 Rthlr.	8000 Rthlr.	—
	b) Denselben an Zuschüssen für den Aufenthalt im Auslande, für Büreaubedürfnisse etc. jedem 800 Rthlr.	4000 „	—
	c) An 4 Sekretäre derselben zu 600 Rthlr. u. für Beschaffung d. Kanzleihülfe eines der Bevollmächtigten 180 Rthlr.	2580 „	—

Nr.	Gegenstand der Ausgabe.		Betrag für 1854. Rthlr.
	d) An 26 Stations Kontroleure-Besoldungen, einschliesslich der Entschädigung für den Aufenthalt im Auslande, von 800 bis 1100 Rthlr.; ferner zu Amtsunkosten jedem 30 Rthlr. u. an Pferdegeldern bis höchstens 240 Rthlr.	31470 Rthlr.	—
	e) An 2 Sekretäre im Zentralbüreau des Zollvereins	2100 „	—
	Summe 1. .	48150 Rthlr.	—
	2. Der Rheinzoll-Erhebung	5231 „	—
	3. „ Chaussegeeld-Erhebung	131406 „	—
	4. „ Erhebung der sonstigen Kommunikations-Abgaben	22224 „	—
	5. „ Hypothekenbewahrer u. Gerichtsschreiber	58840 „	—
	Summe D. . .		265851
	E. Remunerationen, Gratifikationen u. Unterstützungen und ausserordentliche Ausgaben.		
	1. Remunerationen, Gratifikationen u. Unterstützungen der Zoll- u. Steuerbeamten (Mit Ausschluss derjenigen, welche bei den Provinzial-Steuerverwaltungen angestellt sind.)	118000 Rthlr.	—
	2. Unterstützungen an Wittwen u. Waisen der Zoll- u. Steuerbeamten 80000 Rthlr. Dazu an Zinsen von den dem Steuerbeamten-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds zugehörigen 169872 Rthlr. Kapitalien 7671 „	87671 „	—
	(Die Fonds E. 1. und 2. übertragen sich gegenseitig.)		
	3. Extraordinäre Ausgaben, einschliesslich von 1000 Rthlr. für hülfsbedürftige Inhaber des eisernen Kreuzes	72000 „	—
	Summe E. . .		277671
	Ueberhaupt I. . .		3,383625
II.	**Sonstige Ausgaben.**		
	1. Abgaben und Lasten, welche auf dem Elb- u. Rheinzolle haften		39369
	2. Ausgaben für die Zentral-Stempelsteuer-Verwaltung, und zwar:		

Nr.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag für 1854. Rthlr.
	a) für Anschaffung des erforderlichen Stempelmaterials, für Unterhaltung der Maschinen und an Versendungskosten 21500 Rthlr. b) Besoldungen d. Beamten des Haupt-Stempelmagazins 5300 „	26800
	3. Zu Bauten und Hauptreparaturen der Steuer-Dienstgebäude	60000
	Summa II . .	126169

Die gemeinsamen vergleichenden Zusammenstellungen, welche ich — hinsichtlich *aller* Einnahmen oben Seite 142 ff. und 163 ff. bearbeitet und in Beziehung auf die *indirekten* Abgaben oben Seite 276 ff. — geliefert habe, gestatten mir, bei der jetzt folgenden Darstellung der *einzelnen Zweige der indirekten* Abgaben deren *Ertrags*-Verhältnisse nur oberflächlich zu berühren. Dagegen wird eine gedrängte Entwickelung der *Geschichte* und des *Systems* der einzelnen Steuerarten an dieser Stelle nöthig.

11. *Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben.*

Meine Erwerbs- und Verkehrs-Statistik von Preussen (Darmstadt 1853/54) enthält Seite 73 ff., 164, 205 ff., 1912 ff., 2031 ff., 2109 ff., so erschöpfende Mittheilungen über *alle* Verhältnisse des Zollvereins, woraus die Einnahmen dieses Titels entspringen, dass ich darauf verweisen darf; um so mehr, weil ohnehin über den Zollverein schon mehr geschrieben ist, als über irgend einen andern Gegenstand dieser Schrift. — Deshalb beschränke ich mich auf einige Angaben aus den Anlagen zum Etat für 1854.

Im *Durchschnitt* der Jahre 1850/52 berechnet sich der *Rohertrag* der bei Preussischen Kassen und der für Preussische Gebietstheile unter Hannov. und Braunschw. Verwaltung (10444 Thlr.) erhobenen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben zu 16,488835 Thlr. Davon sind, auf Grund der Verträge und der Abrechnungen, an die andern Regierungen des Zollver-

eins herausbezahlt 3,772602 Thlr. oder fast 23 %; mithin als *Antheil Preussens* verblieben 12,716233 Thlr. Auf den Etat für 1854 sind nur 11,530000 Thlr. gebracht und dieses ist dadurch erläutert, dass jener Durchschnittsertrag von 1850/52 zwar um etwa 154000 sich *erhöhen* werde (durch Wiederzunahme der Kaffeverzollung); dagegen sich *verringern* werde für 1854:

	um etwa Thlr.
a. durch die Zollermässigungen vom 12. Juni und 21. Juli 1851	78750
b. als Folge des Handelsvertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853	170000
c. wegen des (durch den Vertrag vom 4. April 1853) vom 1. Januar 1854 ab eingetretenen veränderten Theilungs-Maassstabes der Aus- und Durchgangs-Abgabe im *östlichen* Verbande des Zollvereins	27685
d. wegen Ermässigung der Durchgangs-Verkehrabgabe gegen Russland und Polen, auf 3½ Sgr. von 1 Ztr.	58935
e) wegen der, — in Folge der Verträge mit dem Steuerverein (vom 7. Septbr. 1851 und 1. März 1852) und behuf Erneuerung des Zollvereins (v. 4. April 1853) — eingetretenen *Ermässigung der Eingangs*abgaben von: Franzbranntwein, Wein und Zider in Fässern, von rohem Kaffe u. Kaffe-Surrogaten, von Syrup, von unbearbeiteten Tabaksblättern und Stengeln, von Thee (*Gesammt*ausfall des Zollvereins 1,564000 Thlr., wovon auf Preussen)	850012
f. wegen der Ermässigung des *Ausgang*zolls auf Schafwolle (Vertrag vom 4. April 1853) . .	71601
g. wegen Erlasses des Eingangzolls für Reis (Kab. Ord. vom 5. November 1853) . . .	80354
Zusammen um	1,337337

12. *Rübenzucker-Steuer.*

Ausführliche Darstellungen der jetzigen Verhältnisse der Zuckerfabrikation, sind: in meiner Erwerbs- und Verkehrs-Statistik Preussen (Seite 1865 ff.) und in meiner vergleichenden Statistik von Deutschland und dem übrigen Europa (Wiesbaden 1854 S. 472 ff.) enthalten. Hinzufügen will ich noch, dass über die *Besteuerungs*frage, sowohl die Zeitschrift für Rübenzucker-Industrie (z. B. Jahrg. 1853 S. 129 ff.), als die Annalen der Preuss. Landwirthschaft (namentlich Juli 1852 S. 1 und 1853 S. 130) erschöpfende Erörterungen enthalten. Durch eine *Uebereinkunft* unter den Zollvereinsregierungen v. 4. April 1853, sind die *Verhältnisse der Rübenzucker-Besteuerung* wie folgt festgestellt:

„Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer und Erweiterung „des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrage ist zwischen den „betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung „des Rübenzuckers getroffen worden.

„Art. 1. Der im Umfange des Zollvereins aus Rüben verfertigte „Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden. In Absicht „dieser Steuer findet eben so, wie solches hinsichtlich der gemeinschaft„lichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle der Fall ist, eine „völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen „Vereinsstaaten Statt. Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine „weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staats, „noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

„Art. 2. Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach fol„genden Grundsätzen verfahren werden:

„a. die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den „Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger „gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation „einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die „Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte „des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende „Weise zu beschränken, es sollen jedoch

„b. der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die „Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den „Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich min„destens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage „jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung „im Durchschnitt der drei Jahre 1847/49 gleichkommt.

„Art. 3. Demgemäss soll die Steuer vom inländischen Rübenzucker „von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre an mit

„sechs Silbergroschen oder einundzwanzig Kreuzern vom Zentner der zur „Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben und demnächst jedes-„mal nach Ablauf von zwei Betriebsjahren, unter den im Nachfolgenden „angegebenen Voraussetzungen, um einen halben Silbergroschen oder einen „und dreiviertheil Kreuzer erhöht werden.

„1. In jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird

„a. diejenige Summe festgestellt, welche sich ergibt, wenn der Be-„trag von 6,0762 Sgr. mit der Kopfzahl der jeweiligen Bevölke-„rung des Zollvereins vervielfältigt wird. Als jeweilige Bevöl-„kerung wird im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854, „in jedem der späteren Jahre der Durchschnitt aus der Bevölke-„rungszahl der beiden Vorjahre angesehen. Das Ergebniss der „regelmässigen Bevölkerungsaufnahme mit einer Vermehrung um „ein halbes Prozent stellt die Bevölkerung des Jahres, welches „auf die Aufnahme folgt, mit einer Vermehrung um ein und ein „halbes Prozent die Bevölkerung des zweiten Jahres, und mit „einer Vermehrung um zwei und ein halbes Prozent die Bevöl-„kerung des Jahres dar, in welchem die neue Aufnahme Statt „findet.

„Zugleich wird

„b. der Betrag festgestellt, welcher an Rübenzuckersteuer und Ein-„gangs-Abgaben von ausländischem Zucker und Syrup, nach „Abzug der Bonifikation für ausgeführten raffinirten Zucker auf-„gekommen ist, und zwar im Jahre 1855 für die zwölf Monate „vom 1. April 1854 bis zum 31. März 1855, in jedem der spä-„teren Jahre für den Durchschnitt der zwei Jahre vom 1. April „des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahres.

„2. Erreicht oder übersteigt dieser Betrag (1 b.) jene Summe (1 a.), „so bleibt der jeweilig bestehende Satz der Steuer vom inländischen Rü-„benzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert; ist dagegen „dieser Betrag geringer, als jene Summe, so erfolgt die Erhöhung des „alsdann bestehenden Steuersatzes.

„Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für auslän-„dischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, so wie des für aus-„ländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der „Rübenzuckersteuer nach einem andern Massstabe, als nach dem Gewichte „der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so „werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden „Verabredungen verständigen.

„Art. 4. In den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird spä-„testens am 6. Juli derjenige Steuersatz bekannt gemacht, welcher in der, „mit dem 1. September des nämlichen Jahres beginnenden zweijährigen „Periode für den Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben „zu entrichten ist. Gleichzeitig mit diesem Steuersatze werden auch die

„Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bekannt ge- „macht und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der üb- „rigen, mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

„Art. 5. Der Ertrag der Rübenzuckersteuer ist gemeinschaftlich und „wird vom 1. Januar 1854 ab nach den nämlichen Grundsätzen unter den „Vereinsstaaten getheilt, welche im Artikel 22 des im Eingange erwähnten „Vertrages für die Vertheilung der Eingangs-Abgaben verabredet sind.

„Art. 6. Alle durch die Zollvereinigungs - Verträge oder in Folge „derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den „Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme „an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrole der Ver- „waltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Anstellung der „Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleurs und wegen der jähr- „lichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in „dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. „Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzuckersteuer volle An- „wendung finden.

„Art. 7. Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1. „September 1853. Mit demselben Tage tritt die Uebereinkunft zwischen „Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Gross- „herzogthum Hessen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine „verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der „Besteuerung des Runkelrübenzuckers, vom 8. Mai 1841, welcher Braun- „schweig durch Art. 11 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. Oktober „1841 beigetreten ist, ausser Kraft."

(Verordnung vom 11. Juni 1853, Ges. Sam. S. 441).

Die bisherige *Entwicklung der Rübenzucker-Industrie* des deutschen Zollvereins, ergibt nachstehende vergleichende Zusammenstellung:

Betriebsjahr v. 1. Sept.	Fabrik-Zahl.	Verarbeitete Rübenmenge Zollztr.	Wahrscheinlicher Rohzucker-Ertrag Zollztr.	Zuckerausbeute in Prozenten.
1837/38	156	2,763942	138197	5 Prozt.
1841/42	136	5,131516	256576	5 „
1845/46	96	4,455692	222757	5 „
1846/47	107	5,633848	309856	5½ „
1847/48	127	7,676772	460608	6 „
1848/49	145	9,896718	659781	6,66 „
1849/50	148	11,525671	823000	7 „
1850/51	184	14,788800 (berichtigt)	1,090000	7,4 „
1851/52	234	18,381411	1,414000	7,7 „
1852/53	238	21,717096	1,700000	7,7 „

Und zwar verarbeiteten im Jahre vom 1. September 1852/53 Ztr. Rüben: in Preussen 206: 18,493908; in Baden 2: 1,135592; in Braunschweig 8: 726390; in Württemberg 4: 620451; in Bayern 5: 320811; im Königreich Sachsen 4: 157357; in Thüringen 4: 153549: in Kurhessen 4: 81808; in Frankfurt a. M. 1: 27230 Zentner. — Mithin kamen:

auf	*Przt.-Antheil* der Rübenmenge.	auf 1 Fabrik *durchschn. Rüben.* Ztnr.
Preussen	85,16	89776
Baden	5,24	567796
Braunschweig . . .	3,34	90799
Württemberg	2,86	155113
Bayern	1,48	64162
Sachsen	0,72	39339
Thüringen	0,71	38387
Kurhessen	0,37	20452
Frankfurt	0,12	27230
Zusammen	100,00	91248

Für das Betriebsjahr vom 1. September 1853/54 legt der Preussische Staatshaushalts-Etat eine verarbeitete Rübenmenge von 21 Mill. Ztr. zum Grunde, wovon in Preussen etwa 15,760000 Ztr. Die Rechnung *kann* zutreffen, *wenn* die Preuss. Finanzverwaltung dabei ebenso viel Glück hat, als bisher mit der Maischsteuer, wo jede Erhöhung des Steuersatzes eine mindestens entsprechende Vermehrung der Erzeugung bewirkte. Allein die geschehene Steigerung der Rübenzucker-Steuer um 100 % (von 3 auf 6 Sgr. von 1 Ztr. Rüben), *könnte* auch *die* Folge haben, dass eine beträchtliche Anzahl von Fabriken ihren Betrieb einstellen *müsste*, weil sie (nach ihren örtlichen Verhältnissen) nunmehr die Rüben zu theuer bezahlen, um mit entsprechendem Vortheile zu arbeiten. Die Steigerung der Steuer könnte mindestens (wie bei der Branntweinverfertigung) veranlassen, dass die Rübenzucker-Fabrikation, anstatt (wie bisher häufig) ein landwirthschaftliches Nebengewerbe zu sein, gänzlich dem *grossen* Kapitale verfiele; was ihren allgemeinen und vielseitigen Nutzen beeinträchtigen würde. Derartige Umgestaltungen wären zu bedauern, denn der hohe Werth, welchen die Rübenzucker-Industrie in ihrer bisherigen Verfassung hatte, ist sogar in Zahlen, unwider-

legbar vor Augen zu bringen. Auf 220000 Morgen Bodenfläche (über 10 □Meilen und 100 Ztr. von 1 Morgen) werden jetzt 22,000000 Ztr. Rüben gewonnen, welche 1,500000 Ztr. Rohzucker liefern, zum Werthe von 15,000000 Thlr. Nach genauen Einzelberechnungen kostet jeder Ztr. Rüben an Anbau- und sonstigem *Arbeitslohn* 1/4 Thlr.; und die sonstigen *Ausgaben* und Nutzungen, welche dem Ackerbau, Bergbau, Handel, Handwerk und anderen Zweigen auch der Fabrikation durch die Rübenzucker-Industrie zufliessen, sind gleichfalls auf 1/4 Thlr. für 1 Ztr. Rüben zu veranschlagen. Hiernach haben die jährlichen Leistungen der Rübenzucker-Industrie im Zollvereine jetzt bereits einen *Gesammtwerth* von 26,000000 Thaler.

13. *Schifffahrts-Abgaben auf Elbe, Weser, Rhein und Mosel.*

Im Jahresdurchschnitt von 1850/52 betrug die Roheinnahme an Zöllen 340766 Thlr., an Rekognitionsgebühren 84351 Thlr., zusammen 425117 Thlr. Dazu kamen durch Herauszahlungen von: Lützemburg 2620, Grossh. Hessen 1247, Nassau 2401 Thlr., wodurch die gesammte Einnahme auf 431385 Thlr. stieg. — Zu dieser Summe kommt noch die *durchlaufende* Einnahme von der über Koblenz im freien Verkehre nach den *ober*rheinischen Vereinsstaaten rheinwärts *aus*gehenden *ausser*deutschen Erzeugnissen. Dieselbe hat in den Jahren 1850 bis 1852 im Durchschnitt jährlich 36951 Rthlr. betragen. Statt dieser Summe kommen jedoch, — mit Rücksicht auf die in Folge der Verordnung vom 21. Juli 1851 (Gesetz-Sammlg. S. 520) vom 1 Oktober 1851 ab eingetretenen *Rheinzoll-Ermässigungen*, — die im Etat des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Ausgabe nachgewiesenen 30000 Rthlr. in Ansatz. Die durchschnittliche Jahres-Einnahme beläuft sich hiernach auf 461385 Rthlr. Hiervon ist jedoch abzusetzen der Einnahme-*Ausfall*, welcher in Folge der vorgedachten Verordnung vom 21. Juli 1851 bei den *Rhein*schifffahrts-*Abgaben* eingetreten ist. Im Etat für 1852 wurde dieser Ausfall zum Jahresbetrage von 180000 Rthlr. angenommen. Unter Beibehaltung dieser Summe, sind sonach

in Abzug zu bringen für das Jahr 1850		180000 Rthlr.
für die drei ersten Quartale des Jahres 1851		135000 „
	Also zusammen	315000 Rthlr.

Mithin im Durchschnitt 105000 Rthlr. Wo alsdann noch bleiben 356385 Rthlr. An Stelle dieses Betrages sind als *muthmasslicher Ertrag* der Schifffahrts-Abgaben in 1854, ebenso wie für das Jahr 1853 geschehen ist, 400000 Rthlr. auf den Etat übernommen, indem „seit Ermässigung der Rhein-„schifffahrts-Abgaben der *Schifffahrts-Verkehr* auf dem Rheine „*zugenommen hat.*" —

14. *Branntweinsteuer und Uebergangs - Abgabe von Branntwein.*

Der *Rohertrag der Preussischen Branntweinsteuer* (nach Abzug der Vergütungen und Erstattungen) war im

Jahresdurchschnitt von 1820/22:	4,285376 Thlr.
„ „ 1832/38:	5,273098 „
Jahr 1845	5,288207 „
Jahresdurchschnitt von 1850/52:	4,718169 „

(wovon erhoben durch Preuss. Kassen 5,030384, dann herausbezahlt an andere Vereinsstaaten 379362, dagegen von and. V. St. empfangen 67147)

Etatansatz für 1855	5,100000 Thlr.
„ „ 1854	4,300000 „

(wovon etwa 3500 Thlr. Uebergangsabgabe).

Also seit zehn Jahren Stillstand und dann Abnahme des Ertrages, welche als Folge der Kartoffelmissernten, der Einwirkung der Mässigkeitsvereine, der Abnahme der Spiritusausfuhr u. s. w. bezeichnet wurde. Die Regierung fand darin eine Veranlassung zur *Erhöhung* der Steuer. Diese Abgabe trat bekanntlich zuerst in Form eines *Blasenzinses* durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 ins Leben, allein die sehr raschen und grossen Verbesserungen, welche das Verfahren dieser Fabrikation erfuhr, namentlich die Erzeugung von Branntwein von 80 bis 84 % mittelst *eines* Blasenabtriebes, erschütterten die Grundlage jenes Gesetzes. Das Regulativ vom 1. Dezember 1820 (durch Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 zum Gesetz erhoben) verwandelte deshalb die Steuer vom Rauminhalt der Blasen in eine Abgabe von den *Maischbot-*

tichen, ihrem Rauminhalt und der Zahl der Einmaischungen nach. Die ursprüngliche Absicht jedoch, den Eimer Branntwein zu 50 % Alkohol nach Tralles indirekt mit einer Erzeugungssteuer von 3 Rthlr. 3 ggr. zu treffen, wurde festgehalten; denn von der damaligen Erfahrung ausgehend, dass 25 Quart Maische 1 Quart Branntwein von 50 % geben, belegte es 20 Quart Maischraum bei jedesmaliger Maischung mit 1 ggr. Da weder ein Unterschied der Besteuerung nach dem verwendeten Materiale, noch eine Beschränkung hinsichtlich der Menge der trockenen Substanz in ihrem Verhältniss zur Flüssigkeit bei der Maischung Statt fand; so lag für den Branntweinbrenner, um wenig Steuer zu zahlen, die *Aufgabe* vor:

> in möglichst kleinem Raume möglichst viel trockene Substanz zu maischen, diese Maische auch in der vom Regulativ gestatteten längsten Frist dergestalt zur Reife zu bringen, dass aller darin enthaltener durch die Gährung in Alkohol verwandelter Zuckerstoff gewonnen werde.

Die Lösung dieser Aufgabe machte (namentlich durch Anwendung von Kartoffeln als Rohstoff) solche Fortschritte, dass schon die Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 die Steuer für 20 Quart Maischraum auf 1 Sgr. 6 Pf. *erhöhte;* jedoch zugleich die Erhebung der Gewerbesteuer von diesem Industriezweige abstellte und die kleinen landwirthschaftlichen Brennereien etwas erleichterte (1 Sgr. 4 Pf. von 20 Q. M.) Durch die *Zollvereinsverträge* mit Sachsen und Thüringen kam diese Steuerart auch dort in Anwendung und durch Kabinetsordre vom 16. Juny 1838 wurde die Abgabe auf 2 Sbgr. von 20 Quart Maischraum *erhöht.* Eine fernere *Erhöhung* auf 3 Sbgr. von 20 Q. M. (2 Sbgr. 6 Pf. für kleine landwirthschaftliche Brennereien) erfolgte im Jahre 1848. — Allein die Abnahme schien Regel zu werden, was die Regierung veranlasste, im Jahr 1853 (Sitzung II. Kammer am 11. April, stenogr. Ber. S. 811) einen *Gesetzentwurf* vorzulegen, wodurch sie ermächtigt wird, den (durch Erlass vom 16. Juni 1838 eingeführten) „Steuersatz von 2 Sgr. für jede 20 Quart der zur Einmai„schung oder Gährung der Maische benutzten Gefässe und „für jede Einmaischung, auf 3 Sgr. zu erhöhen; desgleichen „den Satz für landwirthschaftliche Brennereien von 1 Sgr.

„8 Pf. auf 2 Sgr. 6 Pf.; auch die bei der Ausfuhr von Brannt„wein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken „bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem dem „Bedürfnisse entsprechenden Betrage zu bewilligen.“ — In dieser Fassung hat II. Kammer am 11. Mai 1853 (Stenogr. Ber. S. 1516, z. vergl. auch S. 1486 ff.) mit 162 gegen 112 Stimmen den Gesetzentwurf angenommen, welcher damals in jener Lage verblieb. Aus der Statt gehabten Verhandlung ergibt sich unter Andern, dass seit dem Jahre 1838 der Branntweinsteuersatz von durchschnittlich für 1 Kopf der Bevölkerung 12 Sgr. 5,8 Pf. auf 7 Sgr. 7,9 Pf. herabgegangen ist. Der *Steuerertrag*, welcher an Pfennigen für 1 Quart Branntwein jetzt durchschnittlich bezahlt wird, ist in Ostpreussen 8 Pf., Westpreussen 9 Pf., Pommern 10 Pf., Reg.-Bez. Frankfurt 7½ Pf., Potsdam 8 Pf., Posen 8⁴⁄₇ Pf., Schlesien 8¾ Pf., Sachsen 8 Pf., Westfalen 13⅕ Pf., Rheinprovinz 10½ Pf.; während er nach dem Gesetze vom 8. Febr. 1819: 1 Ggr. oder 1 Sgr 6¾ Pf. sein soll. — Seit dem Jahre 1824 (Kabinetsordre vom 10. Januar) sind die kleineren Brennereien, die täglich bis 900 Quart maischen, durch einen niedern Steuersatz begünstigt; die mittleren Brennereien aber den grossen Fabriken gleichgestellt und diese Einrichtung hat folgende Ergebnisse gehabt. Im Jahre 1838, wo die Steuer um 33⅓ % erhöht wurde, waren im Preussischen Staate an *Kartoffel*brennereien auf dem Lande vorhanden 7910; im Jahre 1851 bestanden nur noch 4509. Es sind also in 12 Jahren überhaupt 3401 Brennereien *eingegangen*, also 43 %. Dieser *Untergang* der Anstalten bezieht sich aber lediglich auf die *mittleren* Brennereien. Die *grossen* Fabriken, welche über 5000 Rthlr. Steuer zahlen, haben sich von 78 auf 111 *vermehrt*, das sind also 42 %; auch die *kleineren* Brennereien, welche weniger als 900 Quart Maischraum benutzen (und die in der Steuer etwa um 17 bis 18 % begünstigt sind), haben sich nicht vermindert, sondern von 2255 auf 2453, also um 9 % *vermehrt*. Dagegen sind die *mittleren* Brennereien (d. h. diejenigen, welche, ohne durch den Steuertarif begünstigt zu sein, weniger als 5000 Rthlr. Steuer zahlen) von 5575 auf 1945 zurückgegangen; d. h. sie sind genau auf ⅓ reduzirt. Es sind 3632 mittlere Brennereien verschwunden. Dies

ist die Wirkung einer steuergesetzlichen Begünstigung sehr grosser Kapitalkräfte, gegen welche, wie mir scheint mit Grund, mehrseitige Bedenken erhoben sind.

Jener Gesetzentwurf wurde (in etwas veränderter Fassung) am 4. Januar 1854 den Kammern abermals vorgelegt (Stenogr. Berichte II. Kam. I. S. 45. 380, 400, 421, II. S. 731, 809; Anlagen Nummer 49, 51 und 115), ist angenommen und unter dem 19. April 1854 als Gesetz wie folgt verkündet worden:

„Die Regierung wird ermächtigt:

„1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung „S. 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen „zu entrichtenden Abgabe und zwar:

„a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefässe und „für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom „1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.;

„b) den Ersatz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur „vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, „im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 „bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf „2 Sgr. 6 Pf.

„zu erhöhen, und

„2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung „zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch „ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.“

Durch Gesetz von demselben Tage wurde der Eingangzoll für *Hefe* von 8 auf 11 Thlr. für 1 Ztr. erhöht; Bier- und Weinhefe ausgenommen.

15. *Braumalzsteuer und Uebergangs-Abgabe von Bier.*

Die rohe *Staats-Einnahme* von der *Braumalzsteuer* (nach Abzug der Vergütungen und Erstattungen) war: im Jahresdurchschnitt von 1832/38: 1,283926 Thlr.; im Jahre 1845: 1,268113 Thlr.; im Durchschnitt der Jahre 1850-52: 1,177720 Thlr.; im Staatshaushaltsetat für 1853 angenommen zu 1,190000;

für 1854 zu 1,180000 Thlr., worunter etwa 7000 Thlr. an Uebergangsabgaben für Bier. Ab- und beziehungsweise zugerechnet jenen Summen sind: 16000 Thlr. welche Preussen anderen Vereinsregierungen herausbezahlt und 27000 Thlr. die es von denselben empfängt. Nur *vor* der Linie nachgewiesen, werden 19300 Thlr. Kurmärkische Braumalz-Steuer-Zuschläge, zur Tilgung der Provinzial-Kriegsschulden. — Die *Grundlage und Formen der Bierbesteuerung* in Preussen, dem Königreich Sachsen und dem Thüring'schen Zollverein sind: Fabrikationssteuer von inländischem, ausgemalztem oder umgemalztem Getreide gefertigtem Bier, nach im Wesentlichen übereinstimmender Gesetzgebung. Die Erhebung erfolgt nach dem Rohgewichte des zu verwendenden Brauschrotes in Preussen u. Sachsen mit 19⁴/₉ Sgr. der Zollzentner; in Thüringen mit 19 Sgr. 5 Pf. der Zollzentner, als mittlerer Steuersatz der in den einzelnen Staaten des Thüringischen Vereins bestehenden abweichenden Steuersätze. *Uebergangsabgabe,* die in Preussen u. s. w. mit Lützemburg, Sachsen, Thüringen und Braunschweig von dem aus andern Zollvereinsländern eingehenden Biere nach dem Satze von $7^{3}/_{4}$ Sgr. pr. Zollzentner erhoben wird. Jeder Brauereibesitzer hat seine Betriebsräume und Betriebsgeräthe (gleichwie der Brennereibesitzer) anzumelden. Vor dem Beginne des Braugeschäfts ist eine Betriebserklärung dem Bezirkssteueramte einzureichen. Die deklarirten Räume und Geräthe stehen unter fortwährender amtlicher Aufsicht und werden häufig revidirt. In der Regel ist das zu verwendende Malzschrot in Gegenwart eines Steuerbeamten zu verwiegen und einzumaischen. Hat sich kein Beamter eingefunden, so ist der Brauende befugt, die Verwiegung und Einmaischung vorzunehmen, doch muss er der Regel nach einen Zeugen zuziehen, welcher den Befund in die Deklaration einträgt. Die Menge des gezogenen Biers unterliegt ebenfalls der Kontrole. Uebrigens können die Brauerei-Inhaber unter gewissen Bedingungen fixirt werden, welchenfalls die Kontrole in obiger Weise aufhört (ist vielfach geschehen). Z. vgl. meinen Kommissionsbericht an die deutsche Reichsversammlung (Anlage zum Prot. der Sitzung vom 19. April 1849).

In meiner Erwerbs- und Verkehrs-Statistik Preussens habe ich (S. 1859 ff.) nachgewiesen, dass die *eigene* Bier*erzeugung* des Preussischen Staats im Allgemeinen zurückgeblieben ist, während der Bier*verbrauch* ansehnlich sich vermehrt hat. Neben dem schwachen Hopfenbau scheinen auch einzelne Bestimmungen des Braumalzsteuer-Gesetzes der Bierfabrikation ungünstig zu sein.

16. *Steuer vom inländischen Weinbau.*

Die Steuer von dem in Preussen gewonnenen Wein wird nach der verschiedenen örtlichen Beschaffenheit auf 35 Sgr.; 25 Sgr., $17\frac{1}{2}$ Sgr., $12\frac{1}{2}$ Sgr., 10 Sgr. und $7\frac{1}{2}$ Sgr. für 1 Eimer bestimmt. Die Weinberge und Weingärten werden nach ihrer Lage und Beschaffenheit in Bezirke eingetheilt und für jeden derselben *ein für allemal* die ihm zugehörige Steuerklasse festgesetzt. Die Regierung macht jährlich den Zeitraum öffentlich bekannt, wo jeder Weinbauer verpflichtet ist, den Betrag seines Gewinnes, nach *Eimern*, der Steuerbehörde anzuzeigen; der Wein mag sich noch in Butten befinden oder auf Fässer geschlagen sein. Ieder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungs-Ortes und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung zu verbinden. Unerhebliche Verschiedenheiten (von $\frac{1}{10}$ oder weniger), zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme, werden nach Letzterer berichtigt. Eine *Ermässigung* der Steuer bis auf den geringsten Satz findet insoweit Statt, als gehörig erwiesen wird, dass noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen und untrinkbar geworden ist. So lange Wein im Besitze dessen, der ihn gewonnen, und in der Gemeinde verbleibt, in deren Heberegister er eingetragen ist; soll die Versteuerung desselben nicht erfordert werden. Nur wenn der Weinbauer als Gast- und Schenkwirth oder als Weinhändler gewerbesteuerpflichtig ist, liegt ihm ob, am 1. Mai nach der Lese von dem gewonnenen Weine so viel, als bis dahin verkauft oder verbraucht ist, und am folgenden 1. November den ganzen Ueberrest zu versteuern. Am 1. Mai und 1. Nov. tritt auch für alle übrigen Weinbauer die Verbindlichkeit zur

Versteuerung *desjenigen* Weins ein, welchen sie bis zu jedem dieser Zeitpunkte verzehrt, oder aus der Gemeinde, in deren Steuer-Register derselbe eingetragen steht, weggebracht haben. Wein, der von dem ersten Besitzer an einen anderen übergeht, muss von diesem bei 1 bis 10 Thlr. Strafe sofort versteuert werden. Die Berechnung der Steuer erfolgt unter Gewährung eines Abzuges von 15 % des gewonnenen Mostes. Die unversteuert gebliebenen Weinvorräthe werden in die Steuer-Register des folgenden Jahres übertragen. Die Weinbauer haben diese Vorräthe zugleich bei Anmeldung des Weingewinnes aus der Lese des laufenden Jahres, oder wenn keine Wein-Ernte Statt findet, in jedem Jahre bis zum 1. November anzuzeigen. Von dem sofort bei der Kelterung zu *Essig* deklarirten Traubensafte, sowie von dem vor dem ersten Abstich oder bis zum 1. März des auf die Lese folgenden Jahres unverkauften, in Gewahrsam des Produzenten untrinkbar gewordenen oder in Essig übergegangenen Wein findet bei rechtzeitiger Deklaration Steuer-Erlass Statt. — Der *Ertrag der Steuer* ist begreiflich eben so wechselnd und ungewiss wie die Weinernte selbst, weshalb auch die Voranschläge selten zutreffen; ohnehin wird die Steuer in Missjahren regelmässig erlassen oder doch ermässigt. Die wirkliche Einnahme war z. B. im Jahresdurchsch. von 1845/47: 101000 Thlr., von 1850/52 aber nur 58876 Thlr.; auf den Etat für 1854 sind 60000 veranschlagt. — Zur Kenntniss der durchschnittlichen *Bodenverwerthung* des Weinlandes in den einzelnen Provinzen, ist folgende von mir gemachte Berechnung nicht ohne Interesse:

	Prozentantheil	
	an der mit Reben bepflanzten Fläche.	am Weinertrage.
Rheinprovinz . . .	78,59	93,15
Schlesien	7,87	3,03
Brandenburg . . .	6,48	1,28
Sachsen	5,81	2,11
Posen	1,25	0,43

Der *Flächengehalt* der Weinberge im Preussischen Staate ist 62000 Morgen, *ihr Ertrag* war im Jahresdurchschn. von 1846 bis einschl. 1851: 524215 Eimer (meine Erwerbs- und Verkehrs-Statistik Preussens S. 81 ff.).

17. *Steuer vom inländischen Tabaksbau.*

Die mit Tabak bepflanzten Bodenflächen werden nach Massgabe ihrer Ertragsfähigkeit und Güte in *vier Klassen* getheilt, wovon in der ersten Klasse 6 Thlr., in der Zweiten 5 Thlr., in der Dritten 4 Thlr., in der Vierten 3 Thlr. für einen Morgen an Steuer zu entrichten sind. Die Klassifikation erstreckt sich in der Regel auf einen ganz landräthlichen Kreis, für welchen es daher auch immer nur eine und dieselbe Steuerklasse gibt. Dabei wird angenommen, dass in den Kreisen, wo vom Morgen nur 4½ Ztr. getrockneter Blätter in Mitteljahren gewonnen zu werden pflegen, die *vierte* Klasse; wo aber in guten Mitteljahren ein Ertrag bis zu 6 Zentnern an getrockneten Blättern für einen Morgen zur Zeit der Abnahme von dem Faden erzielt wird, die *dritte* Klasse; ferner, wo unter den bemerkten Umständen bis 7½ Zentner getrockneter Blätter vom Morgen eingeerntet werden, die *zweite* Klasse, und endlich wo in guten Mitteljahren bis zu 9 Zentnern und mehr vom Morgen gewonnen werden, die *erste* Klasse, — zur Anwendung kommen. Der Klassifikationszeitraum erstreckt sich jedesmal auf drei Jahre. Jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von mehr als 6 □ Ruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke nach ihrer Lage und Grösse in Morgen und □ Ruthen Preussisch, genau und wahrhaft, schriftlich (nach einem gedruckten Formulare) oder auch mündlich anzugehen. Die Steuer wird von der *Grösse* der mit Tabak bepflanzten Grundfläche berechnet, und die dabei zum Grunde zu legende *Einheit* beträgt 6 □ Ruthen. Soweit die Zahl der □ Ruthen der Gesammtfläche nicht durch sechs theilbar ist, bleibt das unter 6 □ Ruthen betragende Mass unberücksichtigt. Von jeden 6 □ R. Preussisch ($1/_{30}$ Mg.) *beträgt die jährliche Steuer:* in der ersten Klasse 6 Sgr., in der Zweiten 5 Sgr., in der Dritten 4 Sgr., in der Vierten 3

Sgr. Die Zahlung muss erfolgen, sobald der Steuer-Schuldner die Hälfte seines Ernte-Gewinnes in andere Hände bringt, oder wenn eine Veräusserung nicht früher Statt gefunden hat, zu Ende Juli des nach der Ernte folgenden Jahres, und findet eine Bonifikation für ins Ausland verkauften Tabak *nicht* Statt. Wird mit Tabak bepflanztes Feld, bevor ein Einsammeln der Tabaksblätter Statt gefunden hat, wegen Misswachses oder Beschädigung des Tabaks (nach vorheriger Anzeige beim Steuer-Amte unter Aufsicht eines Steuerbeamten) umgepflügt, so wird die Steuer ganz erlassen. — Der *Durchschnittsertrag* der Jahre 1829—30 war 160000, 1834/38: 140000, 1845/47 137000, 1850/52: 122430 Thlr.; in den Etats für 1853 u. 1854 sind 130000 Thlr. veranschlagt. Dazu trägt die Provinz Brandenburg 37 %, Pommern 18½ %, Schlesien und Sachsen je 11 % u. s. w. bei. Der Flächengehalt der steuerpflichtigen Grundstücke ist 32-34000 Morgen; die gesammte mit Tabak bepflanzte Fläche 34-35000 Morgen, welche im Mittel 216000 Ztr. Blätter, an Werth 1,500000 Thlr. liefern; der Tabaks*verbrauch* soll 3,1 bis 3,5 Pfd. durchschn. für 1 Kopf betragen. — In meiner Erwerbs- und Verkehrs-Statistik des Preuss. Staats habe ich (Seite 78 ff. u. 1891 ff.) die Verhältnisse des Tabaksbaus in Preussen und dem Zollverein dargelegt, auch die Ursachen des Zurückbleibens von Preussen entwickelt. In meiner Finanz-Statistik des Oesterreichischen Kaiserstaats (S. 199 ff.) sind die Gründe für eine *anderartige* und *höhere Besteuerung* des wichtigen Verbrauchsartikels „Tabak" entwickelt. Darauf verweisend, begnüge ich mich hier nur den *Rath* zu wiederholen — dass man, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Menschlichkeit, die Abgaben, Lasten und Hemmnisse der *Brodfrüchte abschaffen*, den Einnahme-Ausfall aber durch eine Tabaks-Fabrikationssteuer decken möge.

18. *Mahl- und Schlacht-Steuer.*

Die durch Gesetz vom 30. Mai 1820, mit Ergänzung vom 2. April 1852 (Sts. Anz. Nr. 93) — verordnete *Mahl- und Schlacht-Steuer* wird als Regel vor allem in den steuerpflichtigen Städten zum Verbrauch gelangenden Mahlwerk und

Fleisch erhoben. Der Durchschnitt der Verzehrung auf den Kopf war in diesen Städten im Jahre 1831: 75 Pfd. 3 Lth., im Jahre 1840/2 83 Pfd. 20 Lth. (im ganzen Staate 35 Pfd.) Fleisch, so wie 78 Pfd. 29 Lth. Weizen und 237 Pfd. 27 Lth. Rocken.

Die *Mahlsteuer* ertrug im Jahre 1844: 1,868000, 1845: 1,872000, 1846: 1,711000 Rthlr., 1847 (wo die Erhebung eine Zeit lang eingestellt war) 1,274000 Rthlr. Der Anschlag für 1849 mit 1,087000 Rthlr. war so gering, weil im Jahre 1848 an vielen Orten eine Umwandlung der Mahlsteuer in eine andere Steuer geschehen ist. Ihr wirklicher Ertrag war im Durchschnitt von 1851/2: 1,156207 Thlr., wofür in den Etat für 1854 (mit 2400 Thlr. Beischlag in der Rheinprovinz behuf der Justizkosten) 1,160000 Thlr. aufgenommen sind. — Aus obigem Grunde ist der Anschlag der *Schlachtsteuer* für 1849 nur 1,307000 Thlr., obgleich deren Roheinnahme 1844: 1,383000 Thlr., 1845: 1,417000 Thlr., 1846: 1,427000 Thlr. gewesen war. Ihr Ertrag ist ferner im Durchschnitt von 1851/2: 1,322560 Thlr. und ihr Etatsansatz für 1854: 1,320000 Thlr. (mit Einschluss von 3250 Thlr. Beischlag in der Rheinprovinz behuf der Justizkosten).

Reihefolge der Provinzen nach ihrem Prozentantheile an

dem Ertrage der *Mahl*steuer.		dem Ertrage der *Schlacht*steuer.		dem Ertrage *beider* Steuern.		der Gesammtzahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen *Bevölkerung*.	
Sachsen	13,92	Rheinlande	15,66	Rheinlande	14,61	Schlesien	15,59
Rheinlande	13,83	Schlesien	13,47	Schlesien	13,14	Rheinlande	15,08
Schlesien	12,90	Sachsen	11,93	Sachsen	13,07	Sachsen	13,62
Brandenburg	10,09	Brandenburg	11,29	Brandenburg	10,60	Brandenburg	8,05
Pommern	7,77	Pommern	6,34	Pommern	7,14	Pommern	7,38
Posen	6,97	Posen	5,74	Posen	6,45	Posen	6,92
Preussen	5,62	Preussen	4,96	Preussen	5,34	Preussen	6,39
Westfalen	3,10	Westfalen	3,08	Westfalen	3,09	Westfalen	3,47

Die Mahl- und Schlachtsteuer ist immer ein von Zeit zu Zeit wieder auftauchender Gegenstand des Angriffs und der Vertheidigung gewesen; namentlich seit 1846 ist darüber ausserordentlich viel geschrieben und gesprochen. Die Regierung legte dem vereinigten Landtage im Jahre 1847 eine sehr

lesenswerthe Denkschrift über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und deren Ersetzung durch eine Einkommensteuer vor. Eine Maassregel, welche bekanntlich damals nicht zur Ausführung gelangte, später einigemal ihrer Verwirklichung näher gerückt zu sein schien, bisher aber noch in der Schwebe blieb und auch keine nahe Aussicht zum Gelingen haben dürfte.

Das Für und Gegen dieser Steuerarten ist beispielsweise erörtert in:

von Holzendorf, Gemeinde-Steuern 1844; Hansemann, Die Mahl- u. Schlachtsteuer in Achen 1846; Die Mahl- und Schlachtsteuer im Vergl.

Provinzen.	Zahl der mahlsteuerpflichtigen Städte.	Seelenzahl im eigentlichen Stadt-Bezirke.	Nach Ab- u. Zurechnung der mit Versendungsscheinen ein- und ausgegangenen Mengen ergibt sich mit Anwendung der reglementsmässigen Sätze der Körner-Verbrauch		
			zum 1. Satz (Weizen) Ztr.	zum 2. Satz (Rocken) Ztr.	Zusammen Ztr.
1) Ostpreussen	5	119356	81511	233431	314942
2) Westpreussen . . .	6	116634	62515	250526	313041
3) Posen	12	116795	71365	246962	318327
4) Pommern	10	155383	90416	329043	419459
5) Schlesien	16	260845	247658	580867	828525
6) Brandenburg . . .	18	600998	494372	1,104325	1,598697
7) Sachsen	6	129686	83122	214773	297895
8) Westfalen	—	Vacat	—	—	—
9) Rhein	8	258425	168360	507609	675969
Ueberhaupt .	81	1,738122	1,299319	3,467536	4,766855
Insbesondere Berlin .		411277	355974	619021	974995

mit der Klassensteuer, Halle 1846; Lindke, Die Schlacht- u. Mahlsteuer und die Armen, Berlin 1847; Werther, Umwandlung der Schlacht- und Mahlsteuer, Leipzig 1847; Ueber die Nothwendigkeit der Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer, Halle 1847; Kries, im Archiv der polit. Oekon. 1848. VIII. S. 179; die im Jahre 1850 vom Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen veranlassten Schriften; Rhens, Das Preuss. Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetz, Berlin 1853 (eine vollständige Darstellung der jetzt gültigen Bestimmungen); Bergius, Die Grundsteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer, Breslau 1853 (besonders lesenswerth).

Aus den statistischen Tabellen für 1849 hebe ich noch einige diese Steuern betreffende *Einzelnachweise* wie folgt hervor.

Von diesem Körner-Verbrauch treffen auf den Kopf der Bevölkerung						Die Mahlsteuer-Einnahme betrug		
Weizen		Rocken		Zusammen		Staats-Antheil	Antheil der Kommunen	
							1/3 der Roh-Einnahme	Kommunal-Zuschlag
Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
75	4	215	4	290	8	63793	31827	37045
58	30	236	9	295	7	60861	27855	34180
67	6	232	19	299	25	72213	33764	38065
73	15	267	11	340	26	78188	39335	22932
104	14	244	31	349	13	150095	77213	75170
90	15	202	4	292	19	366559	177135	233795
70	16	281	4	351	20	66390	33285	28987
—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	21	216	2	287	23	134163	65752	68523
82	7	225	12	307	19	992262	486166	538697
95	7	165	18	260	25	243242	116541	169259

Der höchste und der niedrigste Verzehr pro Kopf kommt in folgenden Städten jeder Provinz vor:

		Weizen		Rocken		Zusammen.	
		Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
1) Ostpreussen	Insterburg	78	1	237	26	315	27
	Memel	79	16	165	—	244	16
2) Westpreussen	Graudenz Stadt u. Festung	92	28	364	9	457	5
	Marienburg	52	28	176	17	229	13
3) Posen	Bromberg	145	15	551	18	697	1
	Kempen	21	9	193	28	215	5
4) Pommern	Stralsund	62	30	337	17	400	15
	Treptow a. d. R.	8	4	201	8	209	12
5) Schlésien	Gr. Glogau	78	21	316	18	395	7
	Oels	47	17	213	13	260	30
6) Brandenburg	Rathenow	66	23	751	—	817	23
	Königsberg i. d. Neum.	34	2	224	17	258	19
7) Sachsen	Wittenberg	61	18	338	28	400	14
	Merseburg	30	31	310	26	341	25
8) Westfalen	Vacat.						
9) Rhein	Saarlouis	273	19	181	15	455	2
	Düsseldorf	45	6	146	22	191	28

Nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 wird die Schlachtsteuer von allem geschlachteten Rindvieh, Schaafen, Ziegen, Schweinen, mit Einschluss der Kälber, Lämmer und Ferkel entrichtet. Von einem Zentner Fleisch wird 1 Thlr. erhoben.

Die Resultate der Schlachtsteuer pro 1849 zeigt die folgende Tabelle nach den Provinzen.

Provinzen.	Zahl der schlachtsteuerpflichtigen Städte.	Seelenzahl im eigentlichen Stadtbezirk.	Nach Zu- und Abrechnung der mit Versendescheinen ein- und ausgegangenen Mengen sind verbraucht			Die Schlachtsteuer-Einnahme hat betragen		Ertrag d. Staatssteuer pro Kopf, unter Berücksichtigung der mit Versendescheinen ein- und ausgegangenen Mengen.	
			überhaupt.	per Kopf der Bevölkerung		an Staatssteuer	an Kommunal-Zuschlag		
			Ztr.	Pfd.	Lth.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Ostpreussen	6	126125	68747	59	31	70357	28029	16	7
2) Westpreussen	6	116634	63891	60	8	66236	27617	17	—
3) Posen	12	116795	63124	59	14	63819	24728	16	5
4) Pommern	10	135383	71009	57	22	71225	15483	15	9
5) Schlesien	16	260845	154599	65	6	159630	53823	18	4
6) Brandenburg	18	600998	416967	76	10	426901	198520	21	4
7) Sachsen	8	153329	86834	62	9	88604	25915	17	5
8) Westfalen	Vacat.								
9) Rhein	11	275436	177374	70	27	180537	76445	19	8
Ueberhaupt .	87	1,785545	1,102545	67	30	1,127309	450560	18	11
Insbesondere: Berlin .	—	411277	302443	80	29	304334	152084	22	8

Es sind hier 6 Städte mehr, welche die Schlachtsteuer, nicht aber die Mahlsteuer entrichten, nämlich Gumbinnen in Ostpreussen, Naumburg und Weissenfels in Sachsen, Kleve, Emmerich und Saarbrücken in der Rheinprovinz.

Der höchste und niedrigste Verbrauch an Fleisch pro Kopf hat in jeder Provinz in folgenden Städten Statt gefunden:

Ostpreussen . . .	Pillau	69	Pfd.	4	Lth.
	Gumbinnen	36	„	22	„
Westpreussen . .	Marienburg	74	„	9	„
	Marienwerder	37	„	18	„
Posen	Posen	79	„	21	„
	Kempen	23	„	18	„
Pommern	Stettin mit Damm . . .	85	„	14	„
	Treptow a. d. R.	21	„	27	„
Schlesien	Breslau	74	„	18	„
	Hirschberg	33	„	21	„
Brandenburg . .	Kottbus	112	„	4	„
	Krossen	39	„	4	„
Sachsen	Magdeburg	84	„	3	„
	Zeitz	34	„	5	„
Rhein	Koblenz u. Ehrenbreitstein	93	„	5	„
	Trier	37	„	16	„

19. *Stempel-Steuer.*

Die Stempelsteuer wird ursprünglich nach Massgabe des Gesetzes und des Tarifs vom 7. März 1822 erhoben und trifft hauptsächlich Verträge, Atteste, Bittschriften, Erbschaften, Kalender, Pässe, Protokolle, Prozesse, Quittungen, Wechsel, Spielkarten.

1. Enthält eine *schriftliche Verhandlung* verschiedene stempelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände und *jedes* dieser Geschäfte nach den darauf Bezug habenden Vorschriften besonders zu berechnen, und die Verhandlung mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zu belegen. Ist der Stempel tarifmässig in einem *Prozent*satze zu entrichten, so wird der Betrag desselben nur nach dem *Werthe* des Gegenstandes berechnet. Da jedoch der *niedrigste* Stempelbogen 5 Sgr. kostet, so muss ein solcher Stempelbogen wenigstens zu jeder stempelpflichtigen Verhandlung genommen werden, wenn auch der vorgedachtermassen berechnete Betrag des Stempels geringer ausfällt. Ebenso steigt der Betrag der höheren Stempel von 5 zu 5 Sgr., weil das käufliche Stempelpapier nur nach diesen Abstufungen vorhanden ist. Es wird daher, wenn der berechnete Betrag des Stempels 5 Sgr. übersteigt, aber nicht über 10 Sgr. hinausgeht, ein Stempelbogen von 10 Sgr. wenn der berechnete Betrag des Stempels 10 Sgr. übersteigt,

aber nicht über 15 Sgr. hinausgeht, ein Stempelbogen von 15 Sgr. u. s. w. verbraucht.

2. *Gesuche,* Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, welche ein Privat-Interesse zum Gegenstande haben und bei solchen Staats- und Gemeindebehörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt, unterliegen einem Stempel von 5 Sgr.

3. *Amtliche Atteste* müssen auf 15 Sgr. Stempel ausgefertigt werden. Zeugnisse, welche, von wem es auch sei, nur allein zu dem Zwecke ausgestellt werden, um auf den Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen, sind nicht stempelpflichtig. Amtliche Atteste, die nur deshalb angefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und andere Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, sind stempelfrei; u. s. w.

4. In *Bausachen* ist zu allen im Betrage von 50 Thlr. und darüber bestehenden Bau-Unternehmungs-Verträgen, zu dem tarifmässigen Stempel von 15 Sgr. noch der Werthstempel von $^1/_3$ $^0/_0$ vom Lieferungspreise derjenigen Baumaterialien hinzuzurechnen, welche der Bau-Unternehmer zu liefern etwa übernimmt.

5. *Erbschaften,* Vermächtnisse oder Legate, Schenkungen von Todes wegen oder unter Lebendigen, sofern letztere durch schriftliche Willenserklärung erfolgen, mit Einschluss der remuneratorischen Schenkungen, Lehns- und Fideikommiss-Anfälle, sind unter bestimmten vom Gesetze angegebenen Voraussetzungen, entweder stempel*pflichtig* oder stempel*frei.*

6. *Gesinde-Entlassungsscheine* für alles Gesinde ohne Unterschied, wenn sie einzeln ertheilt werden, sind mit 5 Sgr. stempelpflichtig. Entlassungsscheine, welche von Bezirks- und Orts-Obrigkeiten, Gemeinden, Korporationen und Zünften ausgefertigt werden, bedürfen, als amtliche Atteste des Stempels von 15 Sgr.

7. *Inventarien* über eine Nachlass-Masse sind mit 15 Sgr. stempelpflichtig, die Erbschaft mag dem Erbschaftsstempel unterworfen sein oder nicht.

8. *Kaufverträge* über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten zahlen *Ein* Prozent des Kaufwerths; über alle anderen Gegenstände ohne Unterschied, sofern wegen, des Kaufs derselben ein besonderer schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, *ein Drittel* Prozent des vertragsmässigen Kaufpreises.

9. *Kundschaften* welche von Zünften und Gewerks-Korporationen den Gesellen und Gehülfen ertheilt werden, sind mit 15 Sgr. stempelpflichtig. Ebenso

10. die *Lehrbriefe* der Handlungsdiener, Künstler, Fabrik- und Gewerks-Gehülfen, Jäger, Gärtner und Köche.

11. *Mäckler*-Atteste, welche vereidete Mäckler auf den Grund ihrer Bücher den Interessenten zu ihrer Nachricht ertheilten, bedürfen nur dann eines Stempels von 15 Sgr.; wenn davon vor einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde Gebrauch gemacht werden soll. Wie die Mäckler-Atteste sind auch die *Schlusszettel* der Mäckler besteuert *Kauf-* und Lieferungs-*Verträge* im Kaufmännischen Verkehr über *bewegliche* Gegenstände, (mit Einschluss der Aktien und anderer geldwerthen Papiere) unterliegen einem Stempel von 15 Sgr. für jedes vollzogene Exemplar.

12. *Quittungen*, welche zum Rechnungsbelege von irgend einer öffentlichen Behörde dienen sollen, zahlen $^1/_{12}$ %. *Rechnungen* sind nur dann stempelpflichtig, wenn sie zugleich die Stelle der Quittung vertreten.

13. *Schuldverschreibungen* aller Art sind mit $^1/_{12}$ % stempelpflichtig. Der Stempel zu gezogenen *Wechseln* beträgt bei Summen bis 400 Thlr. 5 Sgr.; bis 800 Thlr. 10 Sgr. Derselbe Betrag wird für *trockene Wechsel* entrichtet, welche nach drei Monaten in kürzerer Frist zahlbar sind. (Kab. Ord. v 3. Jan. 1830). Der Stempelsteuer für gezogene Wechsel unterliegen auch alle eigenen (trockenen) Wechsel; die unter den Benennungen „Promessen“ oder „Handels-Billets“ vorkommenden Handelspapiere; so wie Anweisungen aller Art. Jedoch bedürfen *Anweisungen*, welche am Orte der Ausstellung entweder am Tage der Ausstellung selbst oder im Laufe des unmittelbar darauf folgenden Tages zahlbar sind, keines Stempels (Ges. v 26. Mai 1852). Die im Giro-Verkehr der Bank auf „Jeden“ ausgestellten Anweisungen, sind gleichfalls stempel*frei* (Kab. O. v. 21. Jan. 1841; Ges. v. 26. Mai 1852).

14. Einer Stempelsteuer unterliegen endlich von den im Inlande periodisch in regelmässigen und unregelmässigen Fristen erscheinenden *Blättern*: a. die nach dem Pressgesetz kautionspflichtigen Zeitungen und Zeitschriften, Letztere, insofern sie öfter als einmal monatlich erscheinen, und b. Anzeigeblätter aller Art, welche Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, es mögen diese Blätter in Verbindung mit anderen steuerpflichtigen oder nicht steuerpflichtigen Blättern erscheinen, oder ausschliesslich zur Aufnahme von Anzeigen bestimmt sein. Ferner diejenigen Blätter der bezeichneten Art, welche ausserhalb des Preuss. Staats erscheinen und in Preussen gehalten werden. Die *Steuer* von den im *Inlande* erscheinenden *Blättern* ist nach *acht Abstufungen* zu entrichten, welche mit Rücksicht auf die Bogenzahl der Blätter (des Hauptblattes nebst Beilagen) während eines bestimmten Zeitraumes zu bemessen, und wobei Bogen von vierhundert Quadratzoll angenommen, andere Formate aber nach diesem *Normal*mass zu berechnen sind. Demgemäss soll die Steuer von jedem Jahrgang eines Exemplars betragen: für Blätter welche vierteljährlich weniger als 12 Bogen liefern, 4 Sgr., für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschliesslich 30 Bogen liefern 10 Sgr.; für Blätter, welche dergleichen 60 Bogen liefern 20 Sgr.; für Blätter, welche dergl. 90 Bogen liefern, 1 Thlr.; für

Blätter, welche dergl. 120 Bogen liefern 1 Thlr. 10 Sgr.; für Bl. welche dergl. 150 Bogen liefern, 1 Thlr. 20 Sgr.; für Blätter, welche dergl. 180 Bogen liefern, 2 Thlr.; für Blätter welche vierteljährlich 180 Bogen und darüber liefern, 2 Thlr. 15 Sgr. — Für die *ausserhalb* des Preuss. Staats erscheinenden Blätter, beträgt die *Steuer* zehn Prozent des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, mindestens aber für Blätter, welche nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, 15 Sgr.; für Blätter, welche zwei oder dreimal wöchentlich erscheinen 1 Thlr.; für Blätter welche viermal oder öfter wöchentlich erscheinen, 2 Thlr. 15 Sgr.; von jedem Jahrgange eines Exemplars. Bei Berechnung der für die Beförderung durch die Postanstalten zu erhebenden Gebühr (*Post-Provision*) ist von dem Abonnements-Preise der einer Steuer unterliegenden Blätter der Betrag dieser Steuer in Abzug zu bringen (Ges. v. 2. Juni 1852).

15. Der Gebrauch des *Stempelpapiers* bei den *Gerichten* hat aufgehört. Die Stempelbeträge, deren Erhebung der Gerichtskosten-Tarif noch beibehält, werden wie Gerichtskosten verrechnet, auch in allen übrigen Beziehungen als Gerichtskosten behandelt. Wo der Tarif nicht ausdrücklich die Erhebung von Stempelbeträgen anordnet, findet eine solche auch nicht mehr Statt (Ges. v. 10. Mai 1852. Ges. Sammlg. S. 622).

Der *Rohertrag der Stempelsteuer* war im Durchschnitt der Jahre

		Zunahme in Prozenten
1823/28:	2,756000	
1829/34:	3,083000	11,84
1835/38:	3,445000	11,75
1845:	4,368000	26,80
1846:	4,484000	2,66
1847:	4,747000	5,87

In den 12 Monaten vom 1. Juli 1852 bis dahin 1853 (wo der gerichtliche Stempelverbrauch geändert, aber der Zeitungs-Stempel hinzugekommen war) betrug die Roheinnahme 3,357754 Thlr., wofür in den Etat für 1854: 3,360000 Thlr. aufgenommen sind. *Darunter* war der Ertrag des Stempels von *politischen* und *Anzeige-Blättern* 246208 Thlr. — In den amtlichen Tafeln findet sich die folgende vergl. *Zusammenstellung des Ertrages* der einzelnen *Arten* der Steuer für 1849 berechnet:

	Rthlr.	Przt.-Anthl.
1. Gewöhnliche Verhandlungen . . .	2,038271	54,45
2. Immobiliar-Kontrakte	966869	25,83
3. Zu Prozessen	368062	9,83

		Rthlr.	Przt.-Anthl.
4.	Spielkarten	101576	2,71
5.	Wechsel	88760	2,37
6.	Kalender	53881	1,44
7.	Vollmachten	47943	1,28
8.	Gesinde- und Dienstbücher . . .	30398	0,81
9.	Sonst zufällige	22221	0,59
10.	Pass-Formulare	19424	0,52
11.	Wander-Passbücher	5742	0,15
12.	Aufführungszeugnisse für Steuerleute und Matrosen, Dienstbücher für Schiffsleute	609	0,02
	Summe	3,743756	100,00

20. ***Einnahme von den Staats Steinstrassen.***

Um das allmählige *Anwachsen* und den jetzigen *Bestand* der Steinstrassen in den einzelnen Landestheilen vor Augen zu bringen, habe ich, aus amtlichen Quellen, in meiner Erwerbs- und Verkehrs-Statistik des Königst. Preussen (S. 2199 ff.) eine vergleichende Zusammenstellung seit 1816 gemacht. Darauf verweisend, wiederhole ich nur die Bemerkung, wie auffallend es ist, dass in einzelnen Regierungsbezirken der Steinstrassenbau überhaupt so spät begonnen hat. Die Provinzen: Preussen, Posen und Pommern besassen im Jahre 1826 zusammen erst 23 Meilen; während schon 1816 in Schlesien 90, Brandenburg 28, Sachsen 62, Westfalen 92, Rheinland 147 Meilen Staats-Chausseen vorhanden waren. Im Regierungsbezirk Posen hat der Steinstrassenbau erst 1829, im Regierungsbezirk Stralsund sogar erst 1835 begonnen. In einem Theil der östlichen Regierungsbezirke ist durch *Privat*anstrengungen für den Steinstrassenbau gar nichts geschehen; während Schlesien, Westfalen und vorzüglich die Rheinprovinz der Thätigkeit von Gesellschaften, Gemeinden verhältnissmässig viele Steinstrassen verdanken. Zur tieferen Beurtheilung der *Leistungen der einzelnen Landestheile* für den Steinstrassenbau, sowie deren jetziger Ausstattung damit, dürfte nachstehende Zusammenstellung dienen.

Ordnungsnummer nach dem

Prozentantheil an der Gesammtfläche des Staats.		Durchschnitt auf 1 [] M. des Fl.-Geh. Steinstr.		Prozentantheil an allen Steinstrassen.		Vermehrung seit 1816 Meilen.	
1. Königsberg	8,00	20. Düsseldorf	1,48	16. Arnsberg	9,85	16. Arnsberg	119,6
2. Potsdam	7,50	16. Arnsberg	1,39	20. Düsseldorf	7,31	2. Potsdam	119,1
3. Frankfurt	6,89	23. Achen	1,01	2. Potsdam	7 00	18. Trier	102,8
4. Posen	6,30	18. Trier	0,93	9. Breslau	6,47	9. Breslau	93,7
5. Marienwer-		24. Köln	0,88	8 Liegnitz	6,15	20. Düsseldorf	86
der	6,26	25. Erfurt	0,87	18. Trier	6,12	14. Merseburg	74,3
6. Gumbinnen	5,84	19. Koblenz	0,85	14. Merseburg	5,49	13. Magdeburg	72
7. Köslin	5,06	21. Minden	0,78	19. Koblenz	4,66	8 Liegnitz	70,7
8. Liegnitz	4,91	14. Merseburg	0,58	13. Magdeburg	4,38	23. Achen	65,7
9. Breslau	4,86	9. Breslau	0,52	23. Achen	3,83	1. Königsberg	64,2
10. Oppeln	4,76	8. Liegnitz	0,49	21. Minden	3,74	21. Minden	61,9
11. Stettin	4,68	17. Münster	0,42	10. Oppeln	3,26	10. Oppeln	61,4
12. Bromberg	4,19	13. Magdeburg	0,41	1. Königsberg	3,22	5. Marienwer-	
13. Magdeburg	4,12	2. Potsdam	0,36	24. Köln	3,20	der	60,2
14. Merseburg	3,70	10. Oppeln	0,27	3. Frankfurt	3,02	4. Posen	58,1
15. Danzig	2,99	11. Stettin	0,24	5. Marienwer-		11. Stettin	57,6
16. Arnsberg	2,75	15. Danzig	0,24	der	3,02	19. Koblenz	55
17. Münster	2,59	22. Stralsund	0,23	4. Posen	2,92	17. Münster	52,9
18. Trier	2,57	7. Köslin	0,19	11. Stettin	2,89	3. Frankfurt	52,4
19. Koblenz	2,15	5. Marienwer-		17. Münster	2,79	7 Köslin	50,7
20. Düsseldorf	1,93	der	0,19	25. Erfurt	2,72	24. Köln	43,3
21. Minden	1,87	4. Posen	0,18	7. Köslin	2,55	25. Erfurt	42,1
22. Stralsund	1,56	3. Frankfurt	0,17	15. Danzig	1,89	15. Danzig	36,1
23. Achen	1,48	1. Königsberg	0,16	12. Bromberg	1,36	12. Bromberg	27,2
24. Köln	1,42	12. Bromberg	0,12	6. Gumbinnen	1,24	6. Gumbinnen	24,8
25. Erfurt	1,21	6. Gumbinnen	0,08	22. Stralsund	0,93	22. Stralsund	18,5

Der *jetzige* Bestand der Steinstrassen wird am zweckmässigsten unten in der entsprechenden *Ausgabe*-Abtheilung nachgewiesen. Hier dagegen ist zu bemerken, dass die *Verwaltung des Land-, Wasser- und Chaussee-Bauwesens* die III. Abtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bildet. Dieser dritten Abtheilung unterstehen: die technische Baudeputation, die Bauakademie, die Bau-Gewerbeschule, das Schinkel'sche Museum. Die *Wegbau*beamte in den Provinzen sind von den Königl. Regierungen, namentlich deren Abtheilung III. abhängig. — In Beziehung auf die *Kommunikations*-Abgaben ist die Verordnung vom 16. Juni 1838 maassgebend, zu deren Ausführung unter dem 18. März 1841 eine Anweisung erging. Von Zeit zu Zeit werden durch Zirkularverfügungen der Königl. Ministerien des

Innern und der Finanzen Nachträge zum Verzeichnisse derjenigen Strassen, auf welche die Bestimmungen jener Verordnung Anwendung finden, bekannt gemacht.

Grosses praktisches Interesse würde in mehrfacher Hinsicht eine Erörterung *der* Frage: „über den *Einfluss konkurrirender* Eisen- und Wasserstrassen, sowie auch der Zollbestimmungen auf die Benutzung der Steinstrassen“ haben — *wenn* das dazu erforderliche Material veröffentlicht wäre.

Die wirkliche *Chausseegeld-Roh-Einnahme* ist gewesen 1845: 1,332000, 1846: 1,393000, 1847: 1,323000, im Jahresdurchschnitt von 1850/2: 1,288000; im Etat für 1854 sind 1,300000 Thlr. veranschlagt. Der *Roh*ertrag von 1 Meile ist im grossen Durchschnitt 701 Thlr.; dagegen in Ostpreussen 837, Westpreussen 749, Posen 787, Pommern 490, Schlesien 904, Brandenburg 911, Sachsen 772, Westfalen 591, Rheinland 466 Thlr.; die eigentlichen *Gewinnungskosten* betragen im grossen Durchschnitt für 1 Meile 91 Thlr., also 12 — 13 % der Roheinnahme. Von den Kosten des Unterhalts und Neubaus später.

21. *Brück-, Fähr- und Hafen-Gelder.*

Nur die *nicht* in Chausseezügen befindlichen Brücken kommen *hier* in Betracht; da für Chausseebrücken die Abgabe in der Regel nach dem betreffenden Tarif (für grössere Brücken etwa gleich ½ Meile Chaussee) *mit* dem Chausseegelde erhoben und auch vereinnahmt wird. Die Einnahme an den *hier* in Betracht kommenden Gefällen hat (mit Ausschluss der Ruhrschifffahrts-Abgabe) betragen im Jahresdurchschnitt von 1850/1: 675220 Thlr. Die Einnahme an *Ruhrschifffahrts*-Abgaben, welche auf Grund der Kabinets-Ordre vom 24. März 1852 (Gesetz-Sammlung S. 86) vom 1. April 1852 ermässigt worden, hat betragen:

	Rthlr.
a) in den 3 letzten Quartalen des Jahrs 1852 .	107186
und b) im dem 1. Quartal 1853	13347
Also zusammen für das Jahr vom 1. April 1852 bis Ende März 1853	120533
macht zusammen	795753

	Rthlr.
Dazu treten als *durchlaufende* Einnahme die *aussergewöhnlichen* Hafengelder in den Ostseehäfen. Dieselben haben in den Jahren 1850—1852 im Durchschnitt jährlich sich auf etwa	3050
belaufen, welcher Betrag im Etat des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachgewiesen wird. Die Gesammtsumme der Einnahme stellt sich sonach auf	798803

Statt dieser ist der durchschnittliche Ertrag in den beiden Jahren 1851 und 1852 abgerundet mit 820000 Rthlr. auf den Etat für 1854 übernommen.

Zu den Einnahmen der Verwaltung der indirekten Abgaben gehören endlich: *Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer-Zuschläge u. s. w.; Miethe für Dienstwohnungen, Pensions-Beiträge u. s. w.*, welche im Jahresdurchschnitt von 1850/2: 155037 Thlr. ertragen haben und für 1854 mit 171540 Thlr. auf den Etat gebracht sind. Weshalb nicht ein Theil dieser Einnahmen unter *andern* Spezial-Titeln verrechnet wird, ist mir nicht klar geworden.

An verschiedenen Stellen meiner bisherigen Darstellung (z. B. S. 158 ff., S. 174 ff.) habe ich „Beiträge" zur Beurtheilung des *Antheilverhältnisses der einzelnen Landestheile an den Staatslasten* geliefert. Ohne den zur Vergleichung gewählten *Maasstäben* zu viel Gewicht beizulegen, ist doch auch nicht zu leugnen, dass es keine bessere gibt, sowie, dass Bevölkerung und Grund und Boden bis jetzt bei allen Steuerumlagen vorzugsweise maassgebend gewesen sind. Daher darf man es wohl auffallend nennen, wenn die Provinz *Posen*, bei einer grösseren Bodenfläche und einer halb so starken Bevölkerung als die Rheinprovinz, doch nur ein Viertheil dessen zu den Staatslasten beiträgt, was Rheinland aufbringt. Dasselbe hohe Beitragsverhältniss der *Rheinprovinz* zeigt sich bei den einzelnen Theilen der Staatslasten, indem sie z. B. zu den direkten Steuern fast 1/5, zu den indirekten mehr als 1/4 beiträgt; nur die (nicht schwer ins Gesammt-

gewicht fallende) Domanialeinnahme ist verhältnissmässig unbedeutend. Die Provinz *Preussen* dagegen ist in den Einnahmeabtheilungen: Domänen und Forsten verhältnissmässig fast am stärksten vertreten und wenn dennoch ihr Gesammtbeitrag zu den Staatslasten weit unter dem Verhältniss der Grösse und Bevölkerung bleibt, so ist daran die noch mangelhafte Entwicklung fast aller wichtigsten Erwerbszweige, vorzüglich aber die für den Aufschwung der Verkehrsverhältnisse so höchst ungünstige Nachbarschaft Schuld; welches ihr (ungeachtet der ausgedehnten Küstenentwicklung) nicht völlig 10 % ausmachender Beitrag zu den indirekten Steuern hinreichend andeutet. Dieselben Ursachen bewirken, dass *Schlesien*, welches 19 % der Bevölkerung enthält, zu den indirekten Abgaben nur 9¾ % liefert, während es bei den direkten Steuern die ihm gebührende erste Stelle einnimmt und dadurch, so wie durch starken Beitrag aus Domänen und Forsten, zur Gesammtsumme ziemlich entsprechend beisteuert. Die Provinz *Sachsen* ist eigentlich *verhältnissmässig* der finanziell wichtigste Landestheil, denn ihr Beitrag zu den Staatseinnahmen ist in *allen* Einnahmeabtheilungen grösser, als ihr Antheil an Grundfläche und Bevölkerung. Dass die Provinz *Brandenburg* eine so hohe Stelle einnimmt, kann man vorzugsweise ihrem Beitrage zu den indirekten Abgaben (23⅓ %) zuschreiben und dieser fliesst zum überwiegenden Theile aus der Residenz Berlin. *Pommerns* Beitrag zu den direkten Steuern ist zwar unverhältnissmässig gering; da es aber, durch die Regsamkeit seines Verkehrs, zu den indirekten Abgaben fast 11 % liefert, auch einträgliche Domänen und Forsten besitzt, so wird seine Stellung zur Gesammtheit der Staatslasten nicht unbillig. *Westfalen*, welches 7¼ % der Grundfläche und fast 9 % der Bevölkerung des Staats enthält, zeigt nur bei seinem Beitrage zu den direkten Steuern ein angemessenes und selbst günstiges Verhältniss (nahe an 11 %); hinsichtlich aller übrigen Einnahmezweige bleibt es bedeutend zurück, am auffallendsten bei den indirekten Abgaben, zu denen es nicht völlig 5 % liefert.

Am wenigsten Gewicht ist auf die Ergebnisse der *letzten* Spalte der obigen Tafel zu legen, obgleich diese Berechnung

des *Kopf*antheils, allenthalben der erste statistische Versuch zu sein pflegt. Allerdings würde den gefundenen Zahlen ein bedeutender Werth beizumessen sein, *wenn* sie auch die Lasten für *alle* öffentliche Zwecke, für Gemeinde, Kirche, Schule u. s. w. umfassten. Dazu ist aber für Preussen bis jetzt kein Material vorhanden und man kann nur im Allgemeinen annehmen, dass, bei Anrechnung *aller* Lasten zu öffentlichen Zwecken, der Kopfantheil nicht nur bedeutend grösser werden, sondern auch in den einzelnen Provinzen ein noch mehr abweichendes Verhältniss zeigen würde.

Die *Hauptergebnisse* der Staatshaushalts-Etats für *1855* und *1856*, trage ich — soweit die Einnahmen in Frage kommen — hier nach; weil der Druck der betreffenden Tafel bereits vollendet war als sie veröffentlicht wurden.

Vergleichende Zusammenstellung der *Einnahmen* nach den Finanzetats für 1851 und 1855 und dem Voranschlage für 1856.

Gegenstand der Einnahme.	*Geldbetrag* in Thaler Kour. *Staatshaushaltsetat* für 1851	1855	*Voranschlag* für 1856
1. Von den Domänen	5,791864	4,980730	4,920910
2. Aus den Forsten	5,048498	5,484700	5,602300
3. Aus Domänen-Ablösungen und Verkäufen	1,000000	1,500000	1,500000
4. Aus der Zentralverwaltung .	1832	1770	1766
Zusammen Domänen und Forsten	11,842194	11,967200	12,024976
5. Directe Steuern:			
a. Grundsteuer	10,109525	10,084182	10,086826
b. Klassifizirte Einkommensteuer einschliesslich 622000 Thlr. Zuschlag	—	2,928000	3,118000
c. Klassensteuer	7,666003	7,884000	8,163000
und Zuschlag	—	2,036000	2,036000
d. Gewerbesteuer	2,567714	2,897000	2,894000
e. Eisenbahnabgabe	—	367127	491248
f. Verschiedene and. Einnahmen	18508	22813	25123
Zusammen direkte Steuern . . .	20,361750	26,219122	26,814197
6. Indirekte Abgaben:			
a. Eingangs-, Aus- und Durchgangsabgaben	13,500000	11,610000	11,610000
b. Uebergangsabgabe von vereinsländischem Wein, Most u. Tabak	200000	210000	200000
c. Rübenzuckersteuer	800000	2,050000	2,000000
d. Niederlage, Krahn, Zettel-, Wage-, Blei- u. Siegelgelder	40000	45000	47000

Gegenstand der **Einnahme.**	*Geldbetrag* in Thaler Kour. *Staatshaushaltsetat* für 1851	1855	*Voranschlag* für 1856
e. Konventionsmässige Schifffahrtsabgaben	520000	400000	450000
f. Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	5,100000	5,800000	6,300000
g. Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier . .	1,100000	1,150000	1,100000
h. Steuer vom inländischem Weinbau	40000	73000	91000
i. Steuer vom inländischen Tabaksbau	130000	140000	144000
l. Mahlsteuer	1,060000	1,144410	1,184410
und Zuschlag	—	295590	295590
m. Schlachtsteuer	1,230000	1,320826	1,280826
und Zuschlag	—	319174	319174
n. Stempelsteuer	4,000000	3 400000	3,450000
o. Chausseegelder	1,200000	1,310000	1,310000
p. Brücken-, Fähr- und Hafengelder, Strom und Kanalgefälle	800000	840000	870000
q. Hypotheken u. Gerichtsschreibereigebühren	160000	170000	170000
r. Strafgelder wegen Umgehung des Zolles u. s. w. . . .	62000	70000	80000
s. Gebühren von den Kalender-Verlegern	2012	—	—
t. Verschiedene Einnahmen .	121688	183158	183167
Zusammen indirekte Steuern . .	30,066300	30,531587	31,085167
7. Aus dem *Salz*monopol . . .	8,289684	8,310570	8,564720
8. Aus der *Lotterie*	1,068303	1,201300	1,236000
9. Von dem *Seehandlungs*-Institut	100000	100000	100000
10. Antheil am Gewinn der preuss. Bank	110000	191500	225600
11. Von der *Darlehnskassen*verwaltung	53700	—	—
12. Von der *Münze*	77960	77960	77960
13. Allgemeine Kassenverwaltung . (darunter 1856 : 10395 Thlr. von der Staats-Druckerei, welche zu deren Ausgaben verwendet werden).	379784	320508	272535
Zusammen *Finanzministerium* . .	72,349675	76,346648	77,828056
14. Post-, Gesetz-Sammlungs, Zeitungs- u. Telegrafenverwaltung:			
a. Von der *Post*	6,692669	7,978388	8,884820
b. „ „ Gesetzsammlung .	72200	76900	78100
c. „ „ Zeitungen . . .	153236	142780	169240

Gegenstand der **Einnahme.**	*Geldbetrag* in Thaler Kour. *Staatshaushaltsetat* für 1851	1855	*Voranschlag* für 1856
d. Von der *Telegrafie* . . .	80058	312376	473652
e. „ „ Erträge der *Dampfschiff*verbindungen	—	126750	142850
f. Sonstige Einnahmen . . .	—	113790	112714
Zusammen 14	6,998163	8 750984	9,861376
15. Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten:			
a. Von der *Porzellan*-Manufaktur in Berlin }		140116	141000
b. Von der Gesundheitsgeschirr-Manufaktur in Berlin . . }	107687	70546	74000
c. Verschiedene Einnahmen . .	94280	49537	52278
Zusammen 15	201967	260199	267278
16. Aus der Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen:			
a. von den *Gruben*	2,156058	3,702759	6,194279
b. „ „ *Hütten*	2,002352	2 467387	2,855795
c. „ „ *Salinen*	1,229900	11,190583	1,240698
d. Gefälle und Sporteln . .	719777}	695984 / 39130	791393 / 48662
e. Sonstige Einnahmen . . .	12864	46789	108693
Zusammen 16	6 120951	8,052632	11,239520
17. Aus der Verwaltung der *Eisenbahn*-Angelegenheiten . . .	—	4,470626	5,758964
Zusammen Ministerium für *Handel-*, *Gewerbe-* u. öffentliche Arbeiten	13,321081	21,534441	27,127138
18. Einnahmen aus den Verwaltungszweigen des *Justiz*-Ministeriums	5,496662	8,849675	8,851323
19. Aus der Verwaltung des Ministeriums des *Innern*	601573	715882	751345
(*Davon* aus der Verwaltung der Straf-Besserungs- u. Gefangen-Anstalten)	(347825)	(487458)	(512608)
20. Ministerium für *landwirthschaftliche* Angelegenheiten .	1,217522	1,138856	1,212619
(*Davon* aus der Gestütverwltg.	(250053)	(250344)	(250344)
21. Ministerium der *geistlichen Unterrichts*- und Medizinal-Angelegenheiten	77403	87385	87020
22. *Kriegs*-Ministerium	224433	250542	264560
23. Ministerium der *auswärtigen* Angelegenheiten	6610	7840	8530
Gesammteinnahme	93,294959	108,931269	116,130591
In den *Hohenzollern'schen* Landen (361000 fl.)	—	201143	206286

Die Faktoren dieser, für einen Zeitraum von fünf Jahren, sehr bedeutenden *Einnahmevermehrung* von fast 23 Millionen Thaler, sind verschiedenartig. Indem ich versuche, dieselben zu klassifiziren, bemerke ich im Voraus, dass dieses Verfahren nur annähernd richtige Ergebnisse liefern kann, weil einzelne Einnahmezweige, streng genommen, eine Zerlegung in Unterabtheilungen erfordert haben würden. Die Einnahme-Vermehrung ist entstanden:

1) durch die *natürliche Entwicklung* eines Theils der Einnahmequellen und zwar der: Forsten um 554000, Gewerbesteuer um 326000, Mahlsteuer (alte Sätze) um 124000, Schlachtsteuer (desgl.) um 50000, Chausseegelder um 110000, Salzabgabe um 275000, Lotterie um 168000, Bankrente um 116000, Postroheinnahme um 2,192000, Telegrafenroherträgnisses um 394000, Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Fabrik um 107000, der Bergwerke um 4,038000, Hütten um 854000, Salinen um 11000, Verwaltungszweige des Ministeriums des Innern um 150000 Thlr. Der *Gesammtbetrag* der Erhöhung der Roheinnahme der Staatshauptkasse in dem Zeitraume von 1851 bis 1856 durch *natürliche Entwicklung* der Einnahmequellen ist 9,469000 Thlr.;

2) durch *Erhöhungs-Anordnungen* und zwar bei den: Domänenverkäufen um 500000, Klassensteuer durch Zuschläge um 2,036000, Rübenzuckersteuer durch Erhöhung um 1,200000, Branntweinsteuer desgleichen um 1,200000, Mahlsteuer durch Zuschläge um 296000, Schlachtsteuer desgleichen um 319000, Einnahme der Justizverwaltung um 3,354000; zusammen um 8,905000 Thlr.;

3) durch *neue Einnahmequellen*, nämlich: aus der klassifizirten Einkommensteuer 3,118000, durch die Eisenbahn-Abgabe 491000, durch den Rohertrag der Staatseisenbahnen 5,759000, desgleichen der Dampfschifffahrt 143000, zusammen 9,511000 Thlr.

Diesen Einnahmesteigerungen — welche in runder Summe 27,885000 Thlr. betragen — stehen *Verminderungen* gegenüber, wovon ich die wichtigsten gleichfalls hervorhebe: Domänenertrag 871000, Grundsteuer 23000, Zölle 1,890000,

Stempelsteuer 550000, Schifffahrtsabgaben 70000, zusammen 3,404000 Thlr.

Auf diese Weise ist der bedeutende Einnahmeausfall bei der Restverwaltung ersetzt und auch die grossen Ausgabevermehrungen (z. B. für die Staatsschuld allein um 3,384000 Thlr. von 9,561000 in 1851 auf 12,945000 in 1856) sind gedeckt. Allein dies ist grossentheils durch das Mittel von neuen Steuern oder Abgabeerhöhungen bewirkt; was bei der starken Abgabe-Anspannung in Preussen doppelt bedenklich sein dürfte.

C. Staats-Ausgaben der Preussischen Monarchie.

a) Im Allgemeinen.

Der in den Monaten März bis Juni jeden Jahrs verkündete Staatshaushalts-Etat hat in neuester Zeit auch hinsichtlich der Ausgaben eine sehr zweckmässige Einrichtung empfangen. Er besitzt jetzt die (nur wenigen ähnlichen Etats anderer Staaten gleichfalls beiwohnenden) *vortrefflichen Eigenschaften:* leichter Uebersichtlichkeit, ungeschminkter Klarheit, richtiger und zweckmässiger Eintheilung und grosser Vollständigkeit. Wenn die letztere Eigenschaft hinsichtlich der *Gewinnungs*-Kosten (Ausgaben behuf Erlangung der *Rein*einnahme, also Unterschied zwischen Roh- und Reinertrag) Veranlassung zum Tadel geworden ist, so muss ich mich entschieden auf die Seite des jetzigen Systems des Preussischen Etats stellen, denn dieser Tadel bezieht sich auf die Staats-Gewerbe-Anstalten, hinsichtlich deren die Regierung lediglich in der Lage ähnlicher Privatanstalten sich befindet; welche doch ohne Zweifel bei guter Verwaltung *sämmtliche* Einnahmen und Ausgaben durch die Hauptrechnung laufen lassen. Wollte man dabei Ausnahmen zulassen, so gibt es keine systematische Grenze mehr. — Der Preussische Staatshaushalts-Etat führt die einzelnen nach Dienstzweigen geordneten Ausgabe-Abtheilungen durch zwei Hauptarten:

Fortdauernde Ausgaben
und
Einmalige oder ausserordentliche Ausgaben.

Auch die Etats anderer Staaten enthalten eine ähnliche Sonderung; da aber dieselbe mit strenger, logischer Folgerichtigkeit durch alle Einzelheiten selten verfolgt ist, so erscheinen in vielen Etats Ausgaben unter dem ersten Abschnitt, die *nicht* fortdauernd sind, oder mindestens als aussergewöhnlich oder vorübergehend betrachtet werden. Der *ordentliche* Ausgabe-Etat *Oesterreichs* z. B. würde durch scharfe Einhaltung dieses Grundsatzes in die Grenzen des Ertrages der ordentlichen Einnahmen gebracht werden können. Das bei der jetzigen Einrichtung herausgerechnete Defizit würde dadurch ein Defizit im *ausser*ordentlichen Etat werden; ein Eigenschaftswechsel, der für dessen Beurtheilung und Behandlung keinesweges so unwichtig sein dürfte, als auf den ersten Blick scheint.

Die fortdauernden Ausgaben des *Preussischen* Etats zerfallen in drei Hauptabtheilungen:

A. *Betriebs-Erhebungs-Verwaltungs*-Kosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige (Gewinnungs-Kosten); nach Dienstzweigen.

B. *Dotationen* (öffentliche Schuld. Kammern). Hier füge ich, wie in meinen früheren finanziellen Aufstellungen, die Ausgabe für die Königliche Familie hinzu. *Ohne* dadurch dieser Krondotation (welche ohnehin nur einen Theil der Einnahme der Königlichen Familie bildet) die Eigenschaft einer „Zivilliste" beilegen zu wollen, halte ich für unrichtig, dass (lediglich um auch auf dem Papiere jenen Grundsatz vor Augen zu bringen) man eine unzweifelhafte *Ausgabe* der Staatskasse unter der Einnahme-Abtheilung verschwinden lässt.

C. *Staats-Verwaltungs*-Ausgaben; nach Dienstzweigen.

Diese aus der Natur der Verhältnisse sich ergebende Eintheilung wird auch meiner nachfolgenden Darstellung als Leitfaden dienen, nachdem ich zuvor die Ausgabe-Abschlüsse der veröffentlichten Etats mitgetheilt habe; unter nochmaliger Warnung vor Vergleichungen, weil erst die Etats der letzten

Jahre nach gleichen Grundsätzen aufgestellt, mithin unter einander vergleichbar sind.

Kalender-Jahr	*Fortdauernde* Ausgaben Thlr. Kour.	*Einmalige* oder ausserordentliche Ausgaben.
1821	— 50,863000 — (wirkliche Ausgabe etwa 81,899000 Thlr.; z. v. oben S. 91).	nicht veröffentl.
1829	— 50,796000 — (wirkliche Ausgabe etwa 83,078000; z. v. oben S. 95).	desgleichen
1832	— 51,287000 — (wirkliche Ausgabe pp. 83,806000)	desgleichen
1835	— 51,740000 — (84,477000)	desgleichen
1838	— 52,681000 — (85,872000)	desgleichen
1841	— 55,867000 — (90,595000)	desgleichen
1844	— 57,677194 — (97,200000)	desgleichen
1847	— 64,033697 — (94,028000)	desgleichen
1848	— 74,376494 — (Rechenschaftsbericht vom 8. November 1849).	21,475668
1849	— 104,994257 — (Königliche Mittheilung vom 29. Dezember 1851).	3,912320
1850	— 92,150536 — (Rechensch.-Ber.-Prüfung, Aktenstück 2. Kammer. 1853/4. Nr. 136).	4,967210

Kalender-Jahr.	*Fortdauernde* Ausgaben Thlr. Kour.	*Einmalige* oder ausserordentliche Ausgaben.
1851	— 100,855579 — (Aktenstücke II. Kammer, 1853/4, Nr. 136. Rechnungs-Prüfung).	4,150789
1852	— 112,539561 — (desgl. Aktenst. II, Kam. 1854/5, Nr. 129).	3,396459
1853	— 99,568776 — (Sts.-Haush.-Etat im Staats-Anzeiger, 1853, Nr. 146 u. Rechnungsablage vom 26. November 1855).	3,460895
1854	— 103,068422 — (Sts.-Haush.-Etat im Sts.-Anzgr., 1854, Nr. 116).	4,921647
1855	— 107,248367 — (Sts.-Haush.-Etat im Sts.-Anzgr., 1855, Nr. 115).	4,579418
1856	(Voranschlag vom 15. Dez. 1855) — 113,308218 —	5,555853.

Wenn man das Jahr 1851 als ein Normaljahr neuster Zeit betrachtet, in welchem die formelle Neugestaltung des Voranschlags im Wesentlichen vollendet war; so zeigt eine Vergleichung desselben mit dem Jahre 1856 eine Vermehrung der ordentlichen Ausgaben um 12½ Million Thlr. Da aber in den folgenden Jahren bedeutende Schwankungen Statt fanden, so vergleiche ich ferner den fünfjährigen Durchschnitt 1851/5: 104,656000 Thlr. (ohne Berücksichtigung der bei der Rechnungstellung von 1854/5 wahrscheinlich wie bisher sich ergebenden Mehrbeträge gegen das Finanzgesetz) — mit dem Jahre 1856 und finde dadurch eine Ausgabevermehrung um 8,652000 Thlr. oder von 8,27%. Die *Ursachen* dieser verhältnissmässig bedeutenden *Ausgabe*-Steigerung im ordentlichen Etat werden bei den einzelnen Abtheilungen entwickelt werden; allein einige allgemeine Bemerkungen darüber gehören hierher.

Wenn man die *Deckungsmittel* jener ordentlichen Ausgaben im Einzelnen durchgeht, so wird man finden, dass der preussische Staatshaushalts-Etat hinsichtlich der *Einnahmen* die strengen Grundsätze zwischen ordentlichen und aussergewöhnlichen Einkünften *nicht* festhält. Denn beispielsweise findet sich die Einnahme von 1½ bis 2 Millionen Thaler für den Erlös von Verkäufen und Ablösungen aus dem Domanium und den Forstgrundstücken alljährlich unter den *ordentlichen* Einnahmen. Auch in der Abtheilung I. besteht die Einnahme zum Theil aus „veräusserten Domänen-Objekten“ und im Etat für 1855 sind sogar alle einmaligen und ausserordentlichen Zuschläge (25 % zur Einkommen-, Klassen-, Mahl- und Schlacht-Steuer), im Gesammtbetrage von 3,179100 Thlr., in den ordentlichen Etat aufgenommen. Dasselbe ist im Voranschlage für 1856 geschehen. Nur durch diese Mittel konnte das beabsichtigte Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen auf dem Papiere bewirkt werden. Dass die Rückstände an Einnahmen der *Rest*verwaltung im ordentlichen Etat verrechnet sind, halte ich dagegen für vollkommen richtig, sobald es Reste ordentlicher Einnahmen sind; obgleich die Finanzkommissionen dagegen einige Mal Anstände erhoben haben. — Wenn man (wie in dem einleitenden Berichte der Kommission vom 21. April 1855 geschehen ist) einen *Rückblick* auf die finanziellen Ergebnisse, der Jahre 1849 bis einschliesslich 1855 wirft, durch Vergleichung der Ausgaben mit den regelmässigen Einnahmen; so gelangt man zu dem nachfolgenden Ergebniss. Dabei sind jedoch die Einnahmen und Ausgaben des Reg.-Bez. *Hohenzollern* ausser Berechnung geblieben, weil dieselben im Voranschlag für 1855 zuerst erscheinen; gewissermassen als getrennt gehaltener durchlaufender Posten mit 201143 Thlr. Auch die Rente für den *Kronfideikommiss-Fonds* (2,573099 Thlr.) kann für den vorliegenden Zweck ausgeschieden werden; weil sonst, der Vergleichbarkeit wegen, eine Umrechnung stattfinden müsste, indem jene Rente bis 1852 in Rechnungsausgabe stand, seitdem aber (wie bereits erwähnt) vorweg von der Einnahme abgesetzt ist. — Nach Ausscheidung dieser Posten stellt sich nach den vorliegenden Etats:

	Die Ausgabe im Ordinarium. Rthlr.	im Extraordinarium. Rthlr.	in *Summa.* Rthlr.	Die regelmässige Einnahme. Rthlr.	Der Mehrbetrag der Ausgabe. Rthlr.
für 1849 auf	85,932962	5,668319	91,601281	85,993281	5,608000
„ 1850 „	88,401294	4,925213	93,326507	88,765349	4,561158
„ 1851 „	90,467840	3,326593	93,794433	90,721860	3,072573
„ 1852 „	93,628261	3,282752	96,911013	94,277300	2,633713
„ 1853 „	97,698668	3,460895	101,159563	97,558668	3,600895
„ 1854 „	101,410477	4,921647	106,332124	102,090484	4,241640
„ 1855 „	105,072459	4,575826	109,648285	108,945065	703220
Zusammen auf	662,611961	30,161245	692,773206	668,352007	24,421199
Von 1849—1855 beträgt die Zunahme . .	19,139497	—	18,047004	22,951784	—
die Abnahme	—	1,092493	—	—	4,904780

Die *regelmässigen* Ausgaben und Einnahmen sind daher in diesen 7 Jahren fortwährend gestiegen. Die *ausser*gewöhnlichen Ausgaben haben sich zwar von 1849 bis 1852 von Jahr zu Jahr vermindert und auch später niemals wieder den Betrag des Jahres 1849 erreicht. Auch in jener ersten Periode (1849—1852) kam indess die Verminderung der ausserordentlichen Ausgaben in keinem Jahre der Zunahme der ordentlichen Ausgaben gleich.

Die *Steigerung* hat betragen

	bei der Gesammt-Ausgabe.	bei der regelmässigen Einnahme.
von 1849 zu 1850	1,725326 Rthlr.	2,772068 Rthlr.
„ 1850 „ 1851	467926 „	1,956511 „
„ 1851 „ 1852	3,116580 „	3,555440 „
„ 1852 „ 1853	4,248550 „	3,281368 „
„ 1853 „ 1854	5,172561 „	4,531816 „
„ 1854 „ 1855	3,316161 „	6,854581 „

Von 1852 zu 1853 und von 1853 zu 1854 war die Zunahme der Ausgaben beträchtlicher als diejenige der Einnahmen; in den übrigen vier Jahren war die Vermehrung der Einnahmen erheblich beträchtlicher, als die Erhöhung der Ausgaben.

Der *Mehrbetrag der Ausgaben:*

	im *Betrage* von	ist im Etat *gedeckt* worden				ist im Etat ungedeckt geblieben mit
		durch die Ueberschüsse der Rest-Verwaltung mit	durch die Einnahme-Rückstände des Vorjahres mit	durch ausserordentliche Hülfsmittel (Anleihen, Bestände) mit	in Summa mit	
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
im Jahre:						
1849	5,608000	1,000000	—	4,608000	5,608000	—
1850	4,561158	—	—	—	—	4,561158
1851	3,072573	1,500000		—	1,500000	1,572573
1852	2,633713	200000	—	—	200000	2,433713
1853	3,600895	140000	—	—	140000	3,460895
1854	4,241640	176640	500000	3,565000	4,241640	—
1855	703220	203220	500000	—	703220	—
Summa	24,421199	3,219860	1,000000	8,173000	12,392860	12,028339

Hiernach ergeben also die Etats für 1849 bis 1855, auch wenn man sowohl die Ueberschüsse der abgeschlossenen Restenverwaltung, als die Einnahme-Rückstände des unmittelbaren Vorjahres als geeignete Deckungsmittel ansieht, ein auf *ausser*ordentliche Hülfsmittel angewiesenes ***Defizit*** von

	8,173000 Rthlr.
und	12,028339 „
zusammen von .	20,201339 Rthlr.
oder jährlich von	2,885905 „

Dieser ***Mangel ordentlicher Deckungsmittel*** würde aber um etwa 17½ Millionen Thlr. für obige sieben Jahre sich vermehren, wenn man (wie *ich* für gerechtfertigt halte) auch die Erlöse aus veräusserten Vermögenstheilen vom ***ordentlichen*** Einnahme-Etat absetzt. Die Endsumme des ***Unterschieds*** der Gesammt-Ausgaben und der ordentlichen Einnahmen würde dann auf 37,700000 Thlr. steigen und für den Durchschnitt *eines* Jahrs zu 5,380000 Thlr. sich stellen.

Die Ausgaben sind mithin von Jahr zu Jahr und zwar sehr erheblich gestiegen. So lange die ordentlichen Einnahmen der Staatskasse damit gleichen Schritt hielten, war kein Grund zur Besorgniss vorhanden. Dies ist aber in den letzten Jahren *nicht* mehr der Fall gewesen, und diese Thatsache des Stillstandes oder langsamen Fortschreitens der wichtigsten ordentlichen Einnahmen ist um so unangenehmer, weil *dauernde Mehrausgaben* bevorstehen; z. B. für die Kriegsmarine jährlich 1,300000 Thlr. (im Voranschlag für 1856 ordentlich 554531, ausserordentlich 750000 Thlr.) — für die Verzinsung und Tilgung der Staats-Anleihe vom 24. November 1854 von 15,000000 Thlr. u. s. w. Daneben ist dieser Einnahme-Stillstand bedenklich, wegen der Anforderungen, welche man, schon für den ordentlichen Etat, an die Steuer*kraft* der Bewohner zu machen genöthigt ist; doppelt bedenklich, wenn man jene *ferneren* Ansprüche an die Steuer*fähigkeit* erwähnt, welche jedes unvorhergesehenes politisches Ereigniss, in bedeutendem Umfange nöthig machen würde. — Jedenfalls dürfte ein wenig beruhigender Gedanke sein, dass, — nachdem der frühere Kriegsschatz in den Jahren 1848/9 fast aufgezehrt ist, und nachdem nicht einmal für die regelmässigen Ausgaben hinreichende ordentliche Deckungsmittel vorhanden sind — jeder Krieg die Preussische Regierung zu Ausgaben nöthigen würde, welche nachhaltig nur durch *Anleihen* herbei zu schaffen wären: durch Anleihen, zu deren Verzinsung und Tilgung nur erhöhte Steuern die Mittel darbieten können. Dass hierdurch die sonst musterhafte Wehrhaftigkeit des Preussischen Staats sehr beeinträchtigt wird, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, und auch das politische Verhalten der Regierung den jetzigen Kriegszuständen gegenüber findet schon darin eine genügende Erklärung.

Die Staatshaushalts-Kommission von 1855 hat das *Ergebniss* ihrer Untersuchungen über den *Zustand des Preussischen Staatshaushalts* wie folgt zusammengefasst:

„1) **In dem Preussischen Staatshaushalt haben seit 1848 die regel-„mässigen Einnahmen in keinem Jahre genügt, um die gewöhn-„lichen und regelmässigen Ausgaben zu decken; die Mittel zur „Deckung des Defizits haben daher theils durch die Aufzehrung**

„früher kapitalisirter Bestände, theils durch Vermehrung der ver-
„zinslichen oder unverzinslichen Staatsschuld beschafft werden
„müssen.

„2) Es lässt sich auf keine Weise erwarten, dass das Gleichgewicht „zwischen der Ausgabe und Einnahme des gewöhnlichen Staats- „haushalts im gewöhnlichen Lauf der Dinge sich von selbst wie- „derherstellen wird. Ebensowenig kann dieses Ziel durch Pallia- „tivmittel, z. B. durch temporäre Zuschläge zu einzelnen der „bestehenden Steuern erreicht werden. Es dürfen daher durch- „greifend und nachhaltig wirkende Mittel nicht länger auf sich „warten lassen, wenn die Preussischen Finanz-Zustände auf die „ihnen bisher gezollte Anerkennung fernerhin Anspruch machen „wollen.

„3) Die erste und dringendste Aufgabe wird darin bestehen, zu prü- „fen, ob die Ausgaben bei den verschiedenen Verwaltungen eine „erhebliche Beschränkung zulassen. Dabei wird vor Allem die „*Militär*-Verwaltung ins Auge gefasst werden müssen, indem „bei dieser vorzugsweise Ersparnisse in dem Umfange möglich „sind, wie sie hier zur Erreichung des Zieles in Aussicht ge- „nommen werden müssen. Für alsbaldige Ersparnisse bei dem „Militär-Etat ist allerdings der gegenwärtige Zeitpunkt nicht „der geeignete. Es kann sich nur fragen, ob nach der Wieder- „herstellung eines gesicherten Friedenszustandes eine erhebliche „Verminderung der Ausgaben zulässig sein wird. Sollte ein „dazu führender Plan schon jetzt entworfen und festgestellt wer- „den können, dann würde nur für die Zwischenzeit nach andern „Auskunftsmitteln zu suchen sein.

„4) Insoweit sich das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und „Ausgaben nicht durch eine Verminderung der letzteren herbei- „führen lässt, muss nothwendig auf eine Vermehrung der Ein- „nahmequellen unter Anlehnung an die Vorschriften des Art. 101 „der Verfassung Bedacht genommen werden“.

Schon früher (oben Seite 115 ff.) ist bemerkt worden, dass die allgemeinen, bei *Berathung* und zur *Beurtheilung des Staatshaushalts* befolgten *Grundsätze*, allmählig durch Einverständniss zwischen Regierung und Kammern sich ausgebildet haben. Sie sind dann auch ausdrücklich als massgebend anerkannt worden (Sitzung I. Kammer vom 13. Mai, II. Kammer vom 14. Mai 1854) und lauten in der jetzigen Fassung wie folgt. Im Allgemeinen ist festgestellt worden:

„1) dass auf eine möglichst systematisch gleichförmige Eintheilung „des Staatshaushalts-Etats in Titel, wie solches bisher mit gutem „Erfolge geschehen, auch ferner hinzuwirken sei;

„2) dass als von den Kammern zu genehmigende Etats-Ueberschrei- „tungen solche Ausgaben anzusehen, welche als Ausgabe bei „denjenigen einzelnen Kapiteln resp. Titeln hervortreten, die in „dem durch das Gesetz festgestellten und in die Gesetz-Samm- „lung aufgenommenen Staatshaushalts-Etat ausgebracht worden, „ingleichen dass Ersparnisse gegen den Etat nicht aus einem „Jahre in ein folgendes übertragen werden dürfen, wenn dies „nicht im Etat selbst nachgelassen ist, oder auf feststehenden „allgemeinen Grundsätzen beruht;

„3) dass das Staats-Einkommen überall mit seinen Brutto-Erträgen „in Einnahme, die Betriebs- und Erhebungs-Kosten in Ausgabe „zu stellen, diejenigen Einnahmen aber, welche der Staat nur „für Rechnung von Gemeinden, Korporationen oder Instituten er- „hebt, nur vor der Linie zu vermerken;

„4) dass bei grösseren Neubauten oder anderen umfassenden Unter- „nehmungen, deren Herstellungskosten auf mehrere Jahre ver- „theilt werden, zugleich Voranschläge behufs der Beurtheilung „beizubringen: auf welchen Betrag die Kosten des Unternehmens „nicht nur für ein Jahr, sondern überhaupt sich belaufen;

„5) dass bei den Gehalts-Positionen der Beamten auch sämmtliche „Emolumente und Neben-Einnahmen derselben, soweit sie vom „Staate gewährt werden, und zwar an derjenigen Stelle ersicht- „lich zu machen, wo das Hauptamt des Beamten erscheint;

„6) dass ebenmässig auch bei allen Beamten-Kategorien der höchste „und der niedrigste Normalsatz der Besoldung ersichtlich zu „machen;

„7) dass auf die Gleichstellung der Besoldungen für die gleichen „Beamten-Kategorien in den verschiedenen Ressorts hinzuwirken;

„8) dass das System der persönlichen Zulagen — ausser in ganz „singulairen Fällen — grundsätzlich zu verlassen, und die Nor- „malbeträge der Besoldungen inne zu halten;

„9) dass bei jeder noch nicht beseitigten Ueberschreitung des norma- „len Besoldungs-Betrages der überschiessende Betrag ausdrücklich „als: „künftig wegfallend" (Aussterbe-Gehalt) zu bezeichnen;

„10) dass bei den sämmtlichen Central-Verwaltungen:

„a) nachstehende Normalsätze der Besoldungen für angemessen „und auskömmlich zu erachten:

„für einen Staatsminister ohne Unterschied des Ressorts „bei freier Wohnung 10,000 Rthlr.

„für einen Unter-Staats-Secretär: die Besoldung eines „Ministerial-Direktors und eine Stellvertretungs-„Zulage von höchstens 500 Rthlr.

„für einen Ministerial-Director 3500 — 4000 Rthlr.

„für einen Ministerial-Rath ohne Unterschied des „Ranges 2000—2800 Rthlr.

„für einen Ministerial-Expedienten, Kalkulator, Regi-„strator, ohne Unterschied, ob derselbe im Central-„Büreau des Ministers beschäftigt wird oder nicht 600 — 1500 Rthlr.

„für einen Ministerial-Kanzlei-Vorsteher 1000 — 1200 Rthlr.

„für einen Ministerial-Kanzlisten . 400 — 800 Rthlr.

„für einen Kanzlei-Diener . . . 240 — 360 Rthlr.

„für einen Botenmeister 400 — 450 Rthlr.

„für einen Kastellan 400 — 450 Rthlr.

„b) dass in jedem Ministerium, der Regel nach, nur Ein „Kanzlei-Vorsteher erforderlich;

„c) dass freie Wohnung, ohne Mieths-Abzug, nur den Mini-„stern zuzugestehen, bei allen übrigen Ministerial-Beamten „aber der vorschriftsmässige Mieths-Abzug für die Dienst-„wohnung in Ansatz zu bringen;

„11) dass in dem Etat besondere Fonds

„a) zu Gratificationen und Remunerationen, soweit letztere nicht „für ungewöhnliche Leistungen gegeben werden, nicht „weiter auszubringen, vielmehr, soweit ein Bedürfniss „dazu hervortritt, für auskömmliche Besoldungssätze zu „sorgen;

„b) dass von dieser allgemeinen Regel Ausnahmen nur da zu-„zulassen, wo dieselben durch die Eigenthümlichkeit der „Dienstverrichtungen und der sonstigen Lebens-Verhält-„nisse der betreffenden Beamten besonders begründet „werden;

„c) dagegen besondere Unterstützungs-Fonds auch fernerhin „auszubringen, und diese Fonds für bedürftige Beamten „zu bestimmen, deren jährliches Dienst-Einkommen den „Betrag von 1000 Rthlrn. nicht übersteigt, höher besol-„deten Beamten aber Unterstützungen aus diesen Fonds „nur ausnahmsweise, in aussergewöhnlichen Bedarfsfällen „zu gewähren;

„12) dass bei der Berathung jedes einzelnen Etats die Nothwendigkeit „der im zugehörigen Extraordinarium vorgesehenen, einmaligen, „ausserordentlichen Ausgaben zwar vorläufig zu prüfen, eine

„Beschlussnahme darüber aber: ob die Verwendung der ausge-„brachten Summen für das Etatsjahr gut zu heissen sei, hinsicht-„lich aller Extraordinarien erst alsdann zu fassen, wenn die Prü-„fung der Einnahmen und der sämmtlichen fortlaufenden Aus-„gaben zu Ende gebracht worden".

Wie hinsichtlich der Einnahmen (oben Seite 142 ff. 163 ff. und 323 ff.) geschehen ist, stelle ich auch die ***Staatsausgaben Preussens*** nach den Etats für 1829, 1841, 1844, 1847, 1848 bis 1856 im Nachfolgenden vergleichend zusammen; mittelst der Urzahlen und statistisch bearbeitet zur Grundlage der Erörterungen in den einzelnen Abschnitten.

Rechenschafts Bericht von 1849. Rthlr. Krt.
22,577620
2,573099
5,023674
2,525541
7,549215
385906
1,144975
1,224120
1,223456
2,447576
396667
230363
—
40,283689
80227
429853
124414
634494
103910
776959

[illegible] der Ausgaben	[illegible] 1846.	[illegible] 1847.	[illegible]	[illegible] 1849.
	Rthlr. Kr.	Rthlr. Kr.		Rthlr. Kr.

A. Fortdauernde Ausgaben.

I. Abgaben an Ablösungskassen

II. Für die Königliche Familie (Zuschuß an die Kron-Fideikommiß-Verwaltung, vom [illegible])

III. Für den Staatsschatz und zwar:
1. Für Verzinsung und zu den Verwaltungskosten
2. Zur Schuldentilgung

Zusammen

IV. Für die Ritterschaft.

V. Für Schuldverschreibungen der General-Staatskasse [illegible] [illegible] der Ablösungskassen, umgelegter Ablösungen

VI. An Pensionen, Kompetenzen und Gebührnissen und zwar:
1. Zu Ruhegehalten für Staatsdiener und deren Familien, sowie sonstige Gnaden-Unterstützungen
2. Für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen (Schulen-Ausstattungen)

Zusammen

VII. Zuschuss zur Civil-Wittwenkasse (aus der Gewährleistung v.

VIII. Für die Staatsverwaltung und zwar:
1. Für das geheime Kabinet, das Staatsministerium, die Verwaltung des Staatsschatzes und des Münzwesens, die Gen. Ordens-Kommission, Archive, Oberrechnungskammer, den Chef der Presse, [illegible]
2. Für die Bürgerkasse und Münze
3. Für das Kriegsministerium und die Militairverwaltung
4. Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:
a. Ministerium selbst
b. Gesandtschaften und Konsulate
c. Verschiedene Ausgaben

Zusammen

5. Für das Ministerium des Innern:
a. Ministerium, statistisches Bureau und meteorologisches Institut
b. Verwaltung des Innern, landrätliche Behörden etc.
c. Für die Polizei-Verwaltung
d. Für Straf-Besserungs- und Gefangen-Anstalten
e. Für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten
f. Zu verschiedenen polizeilichen Zwecken und andern Bedürfnissen
g. Für die Regierungs-Amtsblätter

Zusammen

6. Für das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten:
a. Ministerium
b. Revisions-Kollegium für Landeskulturgeschäfte
c. Auseinandersetzungsbehörden
d. Für die Rentenbanken
e. Zur Förderung der Landeskultur
f. Für das Gestütwesen
g. Zur Viehzucht und zwar
[illegible] zur Förderung derselben
b. für das Haupt- und Landgestüt
[illegible]

Zusammen

7. Für das Ministerium für Handel, [illegible]
a. Zentral-Verwaltung des Ministe[illegible]

Rechenschafts Bericht von 1849. Rthlr. Krt.	Przt.-Antheil an
133195	0,
326043	0,
723683	0,
1,435529	1,
528876	0,
293874	0,
—	—
3,441200	3,
168894	0,
130107	0,
94567	(0,(
138673	(0,1
—	—
1,512078	(1,4
4,696548	(4,3
879192	(0,8
634134	(0,5
89364	(0,(
416	—
8,044972 *)	(7,3
1,355218	1
375047	0
38636	0
1,768901	1

b) Einzelne Staatsausgaben.

1. *Betriebs-Erhebungs-Verwaltungskosten und Lasten* der einzelnen Dienstzweige (Gewinnungskosten).

Die nachfolgende, aus dem Etat für 1855 berechnete, vergleichende Darstellung der einzelnen Einnahmezweige — nach Rohertrag, Gewinnungskosten und Prozentantheil der Letzteren an Jenen — gewährt, im Vergleich mit den entsprechenden Ausgaben anderer Staaten, die Ueberzeugung, dass die Kosten der Finanzverwaltung in Preussen mässig sind, obgleich die Anstalten dafür ihre Zwecke genügend erfüllen. Die anscheinend ungewöhnlich hohen Gewinnungskosten bei der Eisenbahn-Verwaltung werden durch eigenthümliche Verhältnisse erläutert.

Verwaltungszweig.	*Roh-* ertrag	*Gewinnungskosten,*	Gewinnungskosten sind *Prozente* vom Rohertrg.
	Thaler Kourant.		
I. Finanzministerium:			
1. Domänen	4,980730	809760	16,3
2. Forsten	5,484700	2,691500	49,0
3. Aus Ablösung von Domänengefällen aus Verkäufen von Forstgrundstücken etc.	1,500000	—	—
4. Aus der Zentralverwaltung der Domänen und Forsten . . .	1770	80250	—
Zusammen *Domänen und Forsten*	11,966500	3,581510	29,9
5. Grundsteuer	10,084182	201091	2,0
6. Klassifizirte Einkommensteuer, einschliesslich 584000 Thlr. Zuschlag	2,928000	81107	2,7
7. Klassensteuer, einschliesslich 1,980000 Thlr. Zuschlag	9,920000	396800	4,0
8. Gewerbesteuer	2,897000	115844	4,0
9. Eisenbahnabgabe	367127	—	—
10. Verschiedene andere Einnahmen .	22813	—	—
Zusammen *direkte Steuer*	26,219122	1,058843	4,0
11. Sämmtliche *indirekte* Abgaben .	30,531578	3,871587	12,7
12. *Salz*monopol	8,310570	2,8[illegible]3970	34,7
13. Lotterie	1,201300	103700	8,6
14. Seehandlungs-Institut	100000	(62459)	(62,4)
15. Antheil am Gewinn der Preuss. Bank	191500	—	—
16. Münze	77960	77960	—
17. Allgemeine Kassenverwaltung . .	334304	—	—

Verwaltungszweig.	Roh-ertrag	Gewinnungskosten,	Gewinnungskosten sind Prozente vom Rohertrg
	Thaler Kourant.		
II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:			
18. *Post*verwaltung	8,218328	7,253990	88,3
19. Gesetzsammlungs-Verwaltung . .	76900	32998	43,0
20. Zeitungsverwaltung	143380	23608	16.0
21. *Telegrafen*verwaltung . . .	312376	210945	67,6
22. Verwaltung für Handel, Gewerbe u. Bauten (Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Fabriken . . .	260199	185500	71,3
23. Von den *Gruben*	3,702759	2,721127	73,5
24. „ „ *Hütten*	2,467387	2,398500	97,2
25. „ „ *Salinen*	1,190589	1,121920	94,3
26. Sonstige Einnahmen d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen . . .	691903	—	—
Zusammen Berg-, Hütten- u. Salinenw.	8,952632	6,704232	83,5
27. Von der Niederschlesisch-Märkischen Bahn	2,562000	1,627194	63,5
28. „ „ Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen in Berlin .	26300	23900	91,0
29. „ „ Ostbahn	1,304000	949300	72,7
30. „ „ Westfälischen Bahn . .	366700	291100	79,0
31. „ „ Saarbrücker Bahn . .	192000	130800	69,0
32. „ „ Zinsen und Dividenden des Eisenbahn Amortisationsfonds	19626	—	—
Zusammen *Eisenbahnen*	4,470626	3,064854	68,6

2. Dotationen.

a. a. Oeffentliche Schuld.

Die Ausgabe dafür war in den letzten 25 Jahren nach Hauptabschnitten wie folgt:

Jahr.	Zur Verzinsung und zu den laufenden Verwaltungskosten.	Zur Tilgung.	Zusammen Thlr. Kour.	Unterschied + mehr — weniger.
1829	7,452000	3,485000	10,937000	—
1841	5,808000	2,866000	8,674000	— 2,263000
1844	5,002805	2,351000	7,353920	— 1,320080
1847	4,868047	2,451273	7,319320	— 34600
1848	—	—	6,973842	— 345478
1849	5,023674	2,525541	7,549215	+ 1,575373
1850	4,969800	2,605431	7,575231	+ 26016
1851	6,177688	3,456912	9,634600	+ 2,059369
1852	6,029522	3,702678	9,732200	+ 97600
1853	7,419934	3,258866	10,678800	+ 946600
1854	7,454556	3,384394	10,838950	+ 160150
1855	8,960036	3,735324	11,695360	+ 856410
1856	8,736288	4,205562	12,941850	+ 1,246490

Hieraus ergibt sich für den Zeitraum von 1829 bis 1848 eine *Abnahme* der Verwendungen für die Staatsschuld von 3,963000 Thlr.; dagegen für den Zeitraum von 1849 bis 1855 eine *Zunahme* von 4,146000 Thlr., wovon auf Verzinsung u. s. w. 3,936000, auf Tilgung 1,209000 Thlr. kommen. Bis einschliesslich 1856 beträgt die Zunahme sogar 5,392635 Thlr. im Jahre 1855 erforderte mithin die Staatsschuld 758000 Thlr. mehr als 1829 und 4,721000 Thlr. mehr als 1848. Jenes ist eine *Zunahme* von 6,92 %, dieses von 43,18 %. Im Jahre 1856 ist die Ausgabe auf die Staatsschuld um 2,004850 Thlr. grösser als 1829 und um 5,968008 Thlr. grösser als 1848; also Zunahme beziehungsweise 18,4 % und 85,6 %. Der *Antheil* der Ausgaben auf die Staatsschuld an der Gesammtsumme der ordentlichen Ausgaben war in den Jahren: 1841: 11,28 %, 1847: 8,52 %, 1855: 10,90 %, 1856: 11,42 %. — Sonstiges im Abschnitt: Staatsschuld.

Seit dem Jahre 1853 erscheint als neue Ausgabe der Posten für die *Staatsdruckerei* und zwar für 1853 mit 20650

1854: 20700, 1855: 19550, 1856: 2900 Thlr. (und durch eigene Einnahme 10395) — einbezogen in den Etat der Staatsschuld (diese Beträge sind oben abgesetzt). Ihre Errichtung, so wie der Bau der für sie erforderlichen Räume, ist durch die Königl. Kabinetsordern vom 3. April und 3. Juli 1851, ferner vom 28. Novbr. 1851, 3. Mai und 21. Juni 1852 verfügt. Die Ausgabe dafür war überhaupt 166073 Thlr., wovon 131891 Bau- und 34182 Einrichtungskosten. Wesshalb diese Anstalt nicht (gleich den übrigen Staats-Gewerbe-Anstalten) in Einnahme und Ausgabe vorgeführt wird, ist nicht ersichtlich.

Die Staatsdruckerei soll nach dem ursprünglichen Plane nur mit „Anfertigung von Staatspapieren sich befassen"; für sonstige amtliche Druckarbeiten sorgt die „geheime Oberhofbuchdruckerei", eine halbstaatliche, halb Privat-Anstalt. Mir scheint, es sei zweckmässiger gewesen, entweder das frühere Verfahren der Staatspapier-Anfertigung nur zu verbessern; oder wenn man etwas Neues schaffen wollte, nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben. Im letzteren Falle hätte man vielmehr Einrichtungen treffen sollen, welche eine solche Staatsanstalt als Muster für die Druckkunst in allen Verzweigungen hinstellte. Dies ist der Zweck und das Streben der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, welche deshalb auch die höchste Anerkennung in ganz Europa gefunden hat. Dass, ungeachtet solcher Leistungen, eine Muster-Anstalt dieser Art der Staatskasse nicht zur Last zu fallen braucht, beweist abermals die Wiener Staatsdruckerei; indem sie mit ihren Einnahmen (760000 fl.) die Erfordernisse aller ihrer Arbeiter vollständig bestreitet.

bb. *Für die beiden Häuser des Landtages*

wirft das Finanzgesetz für 1855: 237789 Thlr. aus, was 0,22 % aller Staatsausgaben sind, und zwar für das Herrenhaus (in seiner früheren Zusammensetzung) 38070, für das Haus der Abgeordneten 199719 Thlr. Die entsprechende Summe dieser Dotation war nach den Etats für 1850: 222500, 1851: 223907, 1852: 236627, 1853: 236777, 1854: 236777, 1856 (Voranschlag): 239769 Thlr.

Unter den Ausgaben für 1855 sind für Druckkosten 33000 und für die Stenografie 12440 Thlr. vorgesehen; über den Absatz der stenografischen Berichte (welche ich seit deren Beginn gehalten habe) finden sich Nachweisungen nicht. Die Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten betragen 3 Thlr.; der Präsident bekommt eine Repräsentations-Kosten-Entschädigung von monatlich 1000 Thlrn. und eine Dienstwohnung. — Hier scheint ein passender Ort zu der Bemerkung zu sein, dass die (vollständig mir vorliegenden) Aktenstücke der Stände ein sehr rühmliches Zeugniss von der Umsicht und Ausdauer geben, welche die Mitglieder, namentlich bei den kommissarischen Arbeiten, entwickelt haben.

Unter den Dotationen befand sich bis einschliesslich 1851 die *Kronfideikommiss-Rente*, über deren veränderte Stellung der nachfolgende Bericht II. Kammer-Finanzkommission vom 5. Februar 1852 Auskunft ertheilt:

„Die an das Kronfideikommiss zu zahlende Rente erscheint in dem „vorliegenden Staatshaushalts-Etat mit dem unveränderten Betrage von „$2^1/_2$ Millionen Thalern, einschliesslich 548240 Rthlr Gold. Sie erscheint „aber nicht wie in den Etats der Jahre 1849, 1850 und 1851, unter den „Dotationen in Ausgabe, sondern vielmehr auf dem Titel der Domainen „und Forsten in Abgang von der Einnahme. —

„Rechtsgrnnd und Betrag der Rente sind von den Kammern, mit Hin-„sicht auf §. 3 der Verordnung wegen Behandlung des Staatsschulden-„wesens vom 17. Januar 1820 und Artikel 59 der Verfassung, bereits „wiederholentlich anerkannt. Die Kommission beschränkt daher ihre Be-„urtheilung auf die veränderte Stellung dieser Post. Dieselbe wird in den „Erläuterungen durch die Bemerkung motivirt, dass die Kronfideikommiss-„Rente nicht die Natur einer Dotation habe, sondern nach gesetzlicher „Vorschrift auf den Domainen- und Forst-Einkünften dergestalt ruhe, „dass nur Dasjenige, was von letzteren nach Abzug der Rente übrig bleibt, „der Staatskasse gebühre.

„Die Kommission erkennt an, dass die Kronfideikommiss-Rente nach „ihrem rechtsgeschichtlichen Ursprunge sowohl als nach der späteren „Gesetzgebung allerdings eine der Krone vorbehaltene Revenue aus den „Domainen und Forsten darstellt. Denn nicht nur dass dieselbe ursprüng-„lich aus der Vereinigung fürstlicher Chatoullgüter mit den eigentlichen „Kammergütern hervorgegangen ist (vergl. historische Beiträge, die Kö-„niglichen Preussischen und benachbarte Staaten betreffend, Berlin 1781—„1785. Ergänzungen und Erläuterungen der Preussischen Rechtsbücher), „das Staatsschuldengesetz v. 17. Januar 1820 setzt auch in §. 3 die Anweisung „dieser Rente auf die Domainen und Forsten als ein bestehendes Rechts-„verhältniss voraus, und eximirt von diesem Standpunkte aus die Rente „von derjenigen Garantie für die Staatsschulden, welcher im Uebrigen die „Domainen und Forsten unterworfen werden.

„Dieser Auffassung entsprechend findet sich die Rente in den frühe-„ren Staatshaushalts-Etats bis zum Jahre 1848 einschliesslich stets bei

„den Einkünften aus der Domainen- und Forst-Verwaltung aufgeführt „und von den Ueberschüssen derselben abgesetzt.

„Mit dieser Auffassung stimmt auch ein früherer Beschluss der Zwei„ten Kammer überein, welchen dieselbe auf einen, bei Revision der Ver„fassung eingebrachten Antrag zu Artikel 59 gefasst hat. Der Antrag „bezweckte die Uebernahme einer Garantie für die Kronfideikommiss„Rente auf das gesammte Staatseinkommen, — eine Masregel, durch „welche die Rente zugleich zu einer Civilliste würde qualifizirt worden „sein. Die Kammer lehnte aber damals diesen Antrag ab. (Sten. Ber. „II. Kammer 1849/50. I. 359.) —

„Wenn nun die Rente in der That eine der Krone vorbehaltene Re„venue aus den Domainen und Forsten darstellt, so muss auch anerkannt „werden, dass durch Uebertragung derselben auf den Etatstitel der Do„mainen und Forsten das obwaltende Rechtsverhältniss zu seinem entspre„chenden Ausdrucke kommt und besser ersichtlich gemacht wird, als dies „in den letzten Jahren durch Verweisung der Rente unter die Dotationen „und einen dort gegebenen Erläuterungsvermerk zu geschehen pflegte. „Die Uebertragung erscheint daher zweckmässig. Sie ist auch unbedenk„lich, insofern nichtsdestoweniger die von der Staatsregierung projektir„ten Erträge der Domainen und Forsten in ihren vollen, ungekürzten „Beträgen auf dem Etat erscheinen und die beabsichtigte Verwendung „derselben daher der Prüfung nicht entzogen ist. Mit der innern Oeko„nomie des Etats stimmt zwar dies neue Verfahren insofern nicht ganz „überein, als in der Einnahme überall die Brutto-Erträge ausgebracht „werden und die Rente daher, wenn zur Einnahme verwiesen, von dem „Brutto in Abgang gebracht werden muss, während doch streng genom„men die Erhebung einer Rente nur aus dem reinen Einkommen, d. i. aus „dem Ueberschusse der Einnahme über die (in der Ausgabe erscheinenden) „Kosten der Domainen- und Forst-Verwaltung denkbar ist. Indessen „kann über diesen formellen Mangel hinweggegangen werden, in Betracht „dass durch dies Verfahren eine dem Rechtsverhältnisse entsprechendere „Stellung der Rente gewonnen wird.

„Und so trägt denn die Kommission darauf an,

„den Abzug der Kronfideikommiss-Rente im Betrage von $2^1/_2$ Mil„lionen Thalern, einschliesslich 548240 Rthlr. Gold, mit 2,573099 „Rthlr. von der Einnahme aus der Domainen- und Forst-Ver„waltung für gerechtfertigt anzuerkennen".

3. *Staats-Verwaltungs-Ausgaben.*

aa. *Staatsministerium.*

Das Bereich des Staatsministeriums hat mehrfach weitere und engere Grenzen gehabt. Jetzt umfasst es die nachbezeichneten Behörden, mit dem aus dem Etat für 1855 beigesetzten Geldbedarfe (1856 Voranschlag).

Behörden.	*Persönliche* Ausgaben.	*Sachliche* und vermischte Ausgaben.	*Zusammen* Thlr. Kour.
1) *Büreau des Staatsministeriums*	33525 —	8500 —	42025
	(32625)	(7500)	(40125)

Minister-Präsident 10000 Thlr.

Behörden.	*Persönliche* Ausgaben.	*Sachliche* und vermischte Ausgaben.	*Zusammen* Thlr. Kour
und freie Wohnung; 2 vortragende Räthe 4500 und 2500 Thlr.; 2 expedirende Sekretäre 1500 u. 1200 Thlr.; 4 Registratoren 1700, 1300, 1200, 900 Thlr.; 1 Kanzlei-Inspektor 1000 Thlr., 3 Kanzlei-Sekretäre 900, 800, 600; 8 Kanzlei-Diener, Portiers und Hausdiener 400 bis 200; Zentralstelle für Press-Angelegenheiten 1800 Thlr. u. s. w.; Zuschuss zu den Kosten des Preussischen Staatsanzeigers 5000 Thlr. u. s. w.			
2) *Staats-Archive*	12500 — (12900)	4375 — (3975)	16875 (16875)
Geheimes Staats-Archiv in Berlin und Provinzial-Archive zu: Königsberg, Breslau, Stettin, Magdeburg, Münster, Koblenz, Düsseldorf, mit je 2 Beamten von 1000 bis 400 Thlr. Gehalt.			
3) *Staats-Sekretariat*	8300 — (8300)	3000 — (3000)	11300 (11300)
bestehend aus 1 Staats-Sekretär mit 4500, 1 Büreau-Vorsteher mit 1200, 1 Registrator mit 900, 1 Kanzlei-Sekretär mit 600 und 3 Kanzleidienern mit 360, 300 und 240 Thlrn. Gehalt; seit 1848, gleich dem Staatsrathe, wofür es besteht, ausser Thätigkeit gewesen, dann mit demselben wieder ins Leben gerufen und auf dem Etat für 1855 zuerst wieder erscheinend; angefochten von der Staatshaushalts-Kommission			

Behörden.	*Persönliche* Ausgaben.	*Sachliche* und vermischte Ausgaben.	*Zusammen* Thlr. Kour.
im Berichte vom 29. Januar 1855 und durch dessen Anlagen von der Regierung gerechtfertigt.			
4) *General-Ordens-Kommission*	6600 — (6300)	20300 — (20300)	26900 (26600)
unter den sachlichen Ausgaben: für Anschaffung und Unterhalt der Ordenszeichen 12000 Thlr., vor 1853 nur 6000; an Ehrensold für die Senioren des eisernen Kreuzes I. Kl. 150, II. Kl. 50 Thlr.; die Zahl der Orden sowohl als ihrer Mitglieder ist in neuster Zeit sehr vermehrt, bis zu welchem Stande, ist nicht bekannt.			
5) *Verwaltung des Staatsschatzes und Münzwesens*	12480 — (12480)	2500 — (2500)	14980 (14980)
Eine Königliche Kabinetsorder vom 17. Januar 1820 verfügte die Bildung eines *Staatsschatzes* und überwies demselben bestimmte Einnahmequellen — z. v. oben Seite 99 und 128 — welche jedoch manchen Abbruch erlitten zu haben scheinen, weil sonst der Staatsschatz ungleich stärker hätte anwachsen müssen. In einem Berichte der Zentral-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1849 und 1850, vom 19. Januar 1850, finden sich interessante Angaben darüber. Aus einem beigefügten Rechnungs-Auszuge ergibt sich namentlich, dass die *Einnahme* von 1820			

Behörden.	*Persönliche* Ausgaben.	*Sachliche* und vermischte Ausgaben.	*Zusammen* Thlr. Kour.

bis 1840: 24,388347 Thlr. betrug, vom 1. Juli 1840 ferner bis Ende 1847: 9,858481 Thlr.; zusammen von 1820 bis 1848: 34,246828 Thlr. Davon *ausgegeben* wurden von 1820 bis 1840: 12,792421 Thlr. (fast sämmtl. zu Kriegsrüstungen in den Jahren 1830/1); vom Juli 1840 bis Ende 1847 aber 2,020439, zusammen 14,812860 Thlr. Mithin war *Bestand des Staatsschatzes* am 1. Juli 1840: 11,595926, am 31. Dezember 1847: 19,433967 und ausserdem ein zur Einlösung der Kassen - Anweisungen angesammelter Staatsfonds von 4,000000 Thlr.; welcher jedoch baar nicht vorhanden, sondern der General-Staatskasse vorgeschossen war. Leider schwanden diese langsam und mühevoll angesammelten Nothbestände in den Jahren 1848/9 so rasch, dass davon Ende 1849 nur noch 4,571010 Thlr. vorhanden waren. Der *jetzige Bestand* des Staatsschatzes liesse sich annähernd berechnen. Da aber Regierung und Stände die Oeffentlichkeit in dieser Beziehung nicht rathsam halten, unterbleiben auch hier dessfallsige Andeutungen.. Es versteht sich übrigens von selbst, dass die Nachweisungen über den Staatsschatz der ständischen Kommission offenstehen.

Nach dem unverändert beibehaltenen Betriebsplane der *Münze* in Berlin ist die Ausmünzung wie bisher zu 4,000000 Thlr. angenommen, und zwar:

1) in Friedrich-Wilhelmsd'or			500000 Thlr.
2) in Silbergeld:			
a. Zweithalerstücke . .	2,000000 Thlr.		
b. Einthalerstücke . .	800000 „		
c. 1/6 Thalerstücke . .	500000 „		
			3,300000 „
3) in Silberscheidemünzen			1,750000 „
4) in Kupferscheidemünzen			25000 „
		Zusammen .	4,000000 Thlr.

Die *im Jahre 1854* wirklich Statt gehabten *Ausmünzungen* in der Königlichen Münze betrugen nach der Angabe des Regierungskommissärs:

1) an Vereins- und Doppelthalern (einschliesslich 28000 Thlr. für fremde Regierungen	321984 Rthlr.	— Sg.	— Pfg.
2) an Einthalerstücken . .	3,524250 „	— „	— „
3) „ 1/6 Thalerstücken . .	19640 „	25 „	— „
4) „ 1/2 „ . .	149207 „	17 „	6 „
5) „ Silbergroschen . .	62628 „	13 „	— „
6) „ Kupfermünzen preuss. Gepräges	27676 „	29 „	— „
Ueberhaupt Silber und Kupfer	4,105387 Rthlr.	24 Sg.	6 Pfg.
während die Ausprägungen nach 1853 nur	1,057966 Rthlr.	25 Sg.	6 Pfg.

betrugen.

Ausserdem sind an den zur Einziehung gekommenen, zu leicht gewordenen und beschädigten Preuss. Friedrichsd'ors eine Summe von 155565 Thlrn. in neuen Friedrichsd'ors und für fremde Regierungen an Kupfer-Scheidemünzen 1046 Thlr. ausgeprägt worden. — Die *Betriebseinrichtungen* der Königl. Münzanstalt in Berlin sind so befriedigend, dass von 2 Thlr. und 1 Thlr. Stücken täglich 100000 Thlr. geliefert werden könnten; 50 bis 60000 Thlr. sind die gewöhnliche tägliche Leistung. Daraus ergibt sich aber auch die Nothwendigkeit eines hohen Betriebskapitals, welches Ende 1854: 788587 Thlr. betrug.

Behörden.	Persönliche Ausgaben.	Sachliche und vermischte Ausgaben.	Zusammen Thlr. Kour.
6) *Geheimes Zivil-Kabinet* . .	16650 — (16750)	2000 — (2000)	18650 (18750)

Die ursprüngliche und wesentlichste Bestimmung des Geheimen Kabinetsraths war, dem Könige die s. g. Gnadensachen vorzutragen, wohin namentlich die sehr zahlreichen Begnadigungsgesuche in Strafsachen gehören; dann, in einigen minder wichtigen oder besonders eiligen Verwaltungssachen die Entschliessung des Königs einzuholen. (Vierter Bericht der Staatshaushalts - Kommission für 1849 und 1850). Dasselbe besteht aus 1 Geheimen Kabinetsrath mit 5000 Thlr. und freier Wohnung; 3 Geh. Kabinets - Sekretären, 1800, 1400, 800; 6 Registratoren und Journalisten, 1500 bis 500; 4 Kabinets-Dienern und Portiers 400 bis 250, u. s. w.

7) *Ober-Rechnungs-Kammer* (z. v. oben Seite 135)	108920 — (109105)	5900 — (5900)	114820 (115005)

Chef-Präsident 6000, 2 Direktoren zu 3000, 10 Räthe zu 2500 bis 1800, 49 Revisoren und Kalkulatoren 1500 bis 700, 1 Expeditor 1500, Registratur und Journal 8 zu 1200 bis 700, Kanzlei 8 zu

Behörden.	*Persönliche* Ausgaben.	*Sachliche* und vermischte Ausgaben.	*Zusammen* Thlr. Kour.
1000 bis 400, Unterbedienten 12 zu 400 bis 200 Thlr. — Das im Art. 104 der Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Aussicht gestellte besondere Gesetz über die Einrichtung und die Befugniss der Ober-Rechnungs-Kammer, ist noch nicht ergangen. Die Thätigkeit dieser Behörde ist im Allgemeinen befriedigend, wie nicht nur aus den Kammerverhandlungen sich ergibt, sondern auch aus der verhältnissmässig raschen Erledigung der Geschäfte gefolgert werden darf. So konnte z. B. die von der Ober-Rechnungs-Kammer geprüfte und bescheinigte allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1853 schon unter dem 26. Novbr. 1855 dem Landtage vorgelegt werden.			
8) *Ober-Examinations-Kommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungs-Aemtern* . .	970 — (970)	—	970 (970)
Remuneration für die 4 Mitglieder zu 200 Thlr. u. s. w. Eigene Einnahme der Kommission durch die Prüfungsgebühren der bestandenen Kandidaten (zu je 20 Thlr.)			

Behörden.	*Persönliche* Ausgaben.	*Sachliche* und vermischte Ausgaben.	*Zusammen* Thlr. Kour.
340 Thlr. für 17 Fälle. — Um zum höheren Staats-Dienste zugelassen zu werden, sind dreijährige Universitäts-Studien und das Bestehen der Staatsprüfungen unerlässlich. Demnächst muss der Kandidat einige Jahre lang bei einer Provinzial-Behörde unentgeltlich arbeiten und sich praktisch für den Dienst ausbilden. Die höchste und letzte Prüfung derer, welche Mitglieder der Regierungen, Provinz.-Steuer-Direktionen, Ober-Kommissarien bei den General-Kommissionen, Ober-Forstbeamte, weltliche Mitglieder der Konsistorien etc. werden wollen; erfolgt durch die Ober-Examinations-Kommission zu Berlin nach den Grundsätzen des Regulativs vom 14. Febr. 1846 (Gesetz-Sammlung, Seite 206).			
9) *Disziplinarhof* Nebenamt mit 2 Thlr. Diäten, zu vergl. Disziplinargesetz für Richter vom 7. Mai 1851; für nicht richterliche Beamte vom 21. Juli 1852.	1760 —	220 —	1970 (1970)
Zusammen für das Staatsministerium und die demselben unmittelbar untergebenen Behörden	201705 —	46795 —	248490 (246575)

bb. *Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.*

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist in seinem Geschäftskreise bereits 1808 festgestellt worden, und bearbeitet in zwei Abtheilungen Alles Dasjenige, was die Verhältnisse mit fremden Mächten, die Unterhandlungen mit den Regierungen anderer Staaten und den Vertretern dieser Regierungen anbetrifft. Die *erste* Abtheilung beschäftiget sich nur mit dem Allgemeinen der äussern Angelegenheiten des Staates, also mit dem Verkehr mit den fremden Geschäftsträgern, der politischen Anweisung Preussischer Gesandtschaften etc. Die *zweite* Abtheilung hingegen hat alle diejenigen Angelegenheiten des auswärtigen Departements, welche sich auf Verfassung, Verwaltung, Handel, Privat-Angelegenheiten der Unterthanen etc. beziehen, in ihrem Bereiche. Das Departement für die Angelegenheiten von Neuenburg-Valeugin steht unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten.

Eigene Einnahmen der *Legationskasse:*

	Rthlr.
1) Für die beim Ministerium ausgefertigten Reisepässe	160
2) Passvisa-Gebühren und für Beglaubigung amtlicher Unterschriften (als Wiedervergeltungsmasregel gegen die französische Erhebung solcher Gebühren):	
a. bei der Gesandtschaft in Brüssel	500
b. „ „ „ „ Paris	3240
3) Konsulats-Intraden, und zwar:	
a. beim Generalkonsulat in Antwerpen . . .	910
b. „ „ „ Bukarest	1160
c. „ Konsulate in Damaskus	150
d. „ „ „ Galatz	630
e. „ „ „ Jassy	970
f. „ „ „ Jerusalem	30
g. „ „ „ Smyrna	70
4) Aus dem Gehalte des Botenmeisters für das demselben bewilligte Feuerungs-Material	20
Summe .	7840

Die *Normalbesoldungen* betragen: für die vortragenden Räthe 2800 Thlr. bis 2000 Thlr.; die Expedienten 1500 bis 600 Thlr.; die Beamten im Büreau des Ministers, im Chiffrirbüreau und in der geheimen Registratur 1500 Thlr. bis 600 Thlr.; den Rendanten 1500 Thlr., den Kassen Sekretär 800 Thlr., den Kanzleivorstand 1200 Thlr., die Kanzlei Sekretäre 800 Thlr. bis 400 Thlr., den Botenmeister 450 Thlr.; die Kanzleidiener 360 Thlr. bis 240 Thlr.

Die persönlichen Ausgaben *vertheilen sich* nach dem Etat für 1855 wie folgt: Chef des Ministeriums (einschl. 6000 Thlr. Repräsentationskosten) 16000 Thlr. und freier Dienstwohnung; Unterstaatssekretär 5000 Thlr.; 8 vortragende Räthe zu 2800 bis 2000 Thlr.; 12 Expedienten zu 1500 bis 600 Thlr.; Büreau des Ministers, 3 Beamte zu 2000 Thlr., 1200 und 600 Thlr.; Chiffrir-Büreau: 1 Vorstand mit 1600 Thlr., 6 Chiffreurs m. 1300 bis 600 Rhlr.; Geheime Registratur und Journal: 1 Vorstand mit 1500 Thlr.; 1 Journalist mit 1300 Thlr., 3 Registratoren mit 1000 bis 500 Thlr.; Legationskasse: 1 Rendant mit 1800 Thlr., 1 Kassensekretär mit 1000 Thlr.; Geheime Kanzlei: 1 Vorstand mit 1200 Thlr., 9 Kanzlei-Sekretäre, wovon 1 mit 1200 Thlr., 8 mit 850 bis 400 Thlr.; Kanzleidiener u. Unterpersonal: 1 Botenmeister mit 450 Thlr. (ausserdem Brennholz Berechtigung gegen 20 Thlr. Abzug), 10 Kanzleidiener m. 360 bis 240 Thlr.; 5 Portiers und Hausdiener mit 300 bis 150 Thlr.

Das *Gesandtschafts-* und *Konsulats-Personal* sammt dessen Diensteinnahmen, ergiebt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung:

Bezeichnung der			*Diensteinnahme*
des *Orts* der Sendung.	*Dienststelle* und des Ranges.		Thlr. Kour.
1. Athen:	Minister Resident		5000
	Secrétaire interprête		800
2. Brüssel:	Gesandter		10000
	Legationssekretär		1500
	Legatious-Kanzlist		800
3. Karlsruhe:	Geschäftsträger		4000
	Legationskanzlist		800
4. Kassel:	(zugleich für Lippe, Detmold und Waldeck)		
	Gesandter		7000
	Legationskanzlist		800
5. Konstantinopel:	Gesandter, Gehalt	14000	
	Miethsentschädigung	2500	16500
	Legationssekretär		1200
	Kanzler		1900
	2 Dolmetscher à 1900 u. 1300		3200
	Gesandtschaftsprediger		1800
	Legationskanzlist		1000
6. Kopenhagen:	Gesandter		10000
	Legationssekretär		800
7. Darmstadt:	(zugleich für Frankfurt a. M. u. Nassau)		
	Geschäftsträger		4000
	Legationskanzlist		600
8. Dresden:	(zugleich für Weimar u d. Sächs. Herzogthümer) Gesandter		9000
	Legationssekretär		800

Bezeichnung des *Orts* der Sendung.	der *Dienststelle* und des Ranges.		*Diensteinnahme* Thlr. Kour.
9. Frankfurt a. M.:	Bundestagsgesandter, Gehalt	18000	
	Miethsentschädigung . .	3000	21000
	Gesandschafts-Rath		3000
	2 Legationskanzlisten à 1500 u. 1100 Thlr.		2600
	Für die Bundesmilitärkommission Zulagen:		
	dem Militärbevollmächtigten . . .		3000
	1 Stabsoffizir		1000
	1 Hauptmann		800
	1 Premierlieutnant		600
10. Haag:	Gesandter		14000
	Legationssekretär		1500
11. Hamburg:	(zugleich für Lübek, Bremen und beide Meklenburg) Geschäftsträger . . .		5000
	Legationskanzlist		1000
12. Hannover:	(zugl. für Braunschweig, Lippe-Schaumburg und Oldenburg) Gesandter . .		10000
	Legationssekretär		1000
13. Lissabon:	Geschäftsträger		5000
	Legationskanzlist		800
14. London:	Gesandter, Gehalt . . .	25000	
	Miethsentschädigung . . .	8000	33000
	Legationssekretär		3000
	2 Legationskanzlisten 1550 Thlr. u. 1450 Thlr. einschliesslich 250 Thlr. Miethsentschädigung für Jeden		3000
	Gesandschaftsprediger		350
	Kanzleidiener 72 Pfd. Sterling . . .		500
15. Madrid:	Gesandter		15000
	Legationssekretär		1500
16. Mexiko:	Ministerresident		8400
	Legationskanzlist		1500
17. München:	Gesandter		10000
	Legationssekretär		800
18. Neapel:	Gesandter, Gehalt . . .	10000	
	Miethsentschädigung . . .	1750	11750
	Legationssekretär		1000
	Gesandschaftsprediger		1000
19. Paris:	Gesandter, nebst freier Dienstwohnung .		25000
	Legationssekretär		2900
	Kanzlei-Vorstand		1500
	Legationskanzlist		1200
20. Petersburg:	Gesandter, Gehalt . .	25000	
	Miethsentschädigung . . .	8000	33000
	Militärbevollmächtigter Zulage . .		6000
	Legationssekretär		2500
	Kanzlei-Vorstand		1500
	Secrétaire interprête		1500
21. Rio de Janeiro:	Geschäftsträger		8400
	Legationskanzlist		1500

Bezeichnung der des Orts der Sendung.	Dienststelle und des Ranges.		Diensteinnahme Thlr. Kour.
22. Rom (zugleich für Toskana und Parma)	Gesandter, nebst freier Dienstwohnung		10000
	Legationssekretär		1200
	Gesandtschatsprediger		1000
	Organist- und Kirchendiener à 250 Thlr. und 100 Thlr.		350
23. Schweiz:	Gesandter		10000
	Legationskanzlist		1000
24. Stockholm:	Gesandter		11000
	Legationssekretär		1000
25. Stuttgart:	Gesandter		8000
	Legationssekretär		800
26. Turin:	Gesandter, Gehalt	10000	
	Miethsentschädigung	1600	11600
	Legationssekretär		1000
	Gesandtschaftsprediger		370
27. Washington	Gesandter		12000
	Legationssekretär		1500
	Legationskanzlist		1000
28. Wien:	Gesandter, Gehalt	18000	
	Miethsentschädigung	3000	21000
	Legationssekretär		2000
	Kanzleivorstand		1600
	Legationskanzlist		800

29. Alexandrien:	General-Konsul für Aegypten, einschl. 2000 Thlr. Repräsentationskosten	5000
30. Antwerpen:	Gen.-Konsul, einschl. 600 Thlr. Lokalzulage, Reisegelder und Büreaukosten 500 Thaler	3100
31. Beiruth:	Konsul, einschl. 1800 Thlr. Lokalzulage	3000
	Für den Dragoman 400 Thlr. u. für 2 Kavassen 300 Thlr.	700
32. Bukarest:	General-Konsul, einschliesslich 3000 Thlr. Repräsentationskosten	6000
	Kanzler, einschl. 900 Thlr. Lokalzulage	1500
	Für den Dragoman	800
	„ „ Schreiber	400
	„ zwei Exekutoren oder Boten	600
	Zu Büreaukosten	700
33. Chili:	General-Konsul, einschl. 5400 Thlr. Repräsentationskosten	8400
34. Copenhagen:	General-Konsul, einschl. 1500 Thlr. Lokalzulage und Reisegelder	3500
35. Galatz:	Konsul einschl. 1500 Thlr. Repräsentations-Kosten	3000
	Für den Dragoman	600
	„ 2 Unterbeamte	500
	Zu Büreaukosten	500
36. Hamburg:	Gen.-Konsul, Büreaukosten-Entschädigung	1500

Bezeichnung der des *Orts* der Sendung.	*Dienststelle* und des Ranges.	*Diensteinnahme* Thlr. Kour.
37. Jassy:	Gen.-Konsul, einschl. 1500 Thlr. Repräsentations-Kosten	3000
	Für den Kanzler, einschl. 700 Thlr. Lokal-Zulage	1500
	Für den Dragoman	800
	„ 2 Unterbeamte	600
	Zu Büreaukosten	700
38. Jerusalem:	Konsul, einschl. 1500 Thlr. Lokalzulage und freier Wohnung	3000
	Für 1 Dragoman , ...	240
39. London:	General-Konsul	1800
40. Madrid:	Gen.-Konsul, einschl. 3000 Thlr. Repräsentations-Kosten	6000
	Für den Kanzler einschl. 900 Thlr. Lokal-Zulage	1500
41. Mittel-Amerika:	Gen.-Konsul, einschl. 5400 Thlr. Repräsentations-Kosten	8400
	Für einen Büreaugehülfen . . .	1500
42. New-York:	Gen.-Konsul, Büreaukostenentschädigung	500
43. Rotterdam:	Gen.-Konsul, einschl. 600 Thlr. Lokalzul.	2600
	Reisegelder und Büreaukosten . . .	1000
44. Smyrna:	Konsul, einschl. 1600 Thlr. Lokalzulage und Repräsentationskosten . . .	2600
	Für den Kanzler 500, für den Dragoman 400, für den Kavassen 200 und Miethe für das Kanzleilokal 300 Thlr. . . .	1400
45. Warschau:	Gen.-Konsul einschl. 3000 Thlr. Repräsent-Kosten	6000
	Für den Kanzleivorstand	1100
	„ 1 Kanzlisten	750
	„ 1 Kanzleiboten	360

Bei den diplomatischen Agenten ist schon bisher zwischen dem persönlichen Gehalte und den Repräsentations-Kosten unterschieden worden. Ersteres beträgt für die Gesandten ohne Unterschied jährlich 6000 Thlr.; für die Ministerresidenten und Geschäftsträger 3000 Thlr. Der Ueberrest ihrer, nach Verschiedenheit des ihnen anvertrauten Postens wechselnden, Dienst-Einnahme wird als Ersatz für die Repräsentationskosten betrachtet. Bei der Pensionirung werden übrigens die Gesandten und Geschäftsträger nach denselben Grundsätzen behandelt, welche für andere Zivilstaatsdiener bestehen.

Bei Besetzung erledigt gewesener Stellen sucht man allmählig dem Normal-Etat sich zu nähern; welcher jedoch auch neue Ueberschreitungen in Form örtlicher oder persönlicher Zulagen erfährt.

Die sechs *Haupt-Abtheilungen* des Staatshaushalts-Etats für 1855, verglichen mit den entsprechenden Ziffern der Etats für 1850/4, stellen sich, wie folgt, in Thlr. Kour.:

Gegenstand der Ausgabe.	1850 (Rechnung).	1851	1852	1853	1854	1855	1856 (Voranschl.)
1. Ministerium persönliche Ausgb.	81500	89460	89860	89210	88610	88785	88785
2. Dasselbe sachliche Ausgb. . .	41839	26000	26000	31500	31500	31500	43500
3. Besoldungen des Gesandtschafts-Personals . . .	365042	374720	405120	405120	420020	424820	443520
4. Besoldungen und Dienstaufwand-Entschädigung d. Konsulat-Beamten	54766	54650	68550	77450	78950	85150	91730
5. Amtliche Ausgaben bei den Gesandtschaften und Konsulaten . .	63956	60000	61200	73000	74500	73000	84000
6. Sonstige Ausgaben	109638	47590	51300	52875	51775	51315	58170
(Davon für die Bundes-Kanzlei-Kasse . .	—	—	4000	4000	4000	4000	—
(Davon zu geheimen Zwecken	6000	6000	6000	6000	6000	6000	—
Zusammen:	717154	639420	691030	729155	745355	754570	809705

Auf dem *ausserordentlichen* Etat befinden sich für dieses Ministerium die nachbezeichneten Ausgaben, deren Höhe daraus sich erklärt, dass in Preussen wie in den mehrsten Staaten des Deutschen Bundes die *deutschen* Angelegenheiten zu den *aus*ländischen Geschäften gerechnet werden.

1) Beitrag zu den Kosten der Vervollständigung und Verstärkung der Festungsbauten zu Ulm und Rastatt 247542 fl. 4 kr.	141455 Thlr.
	(141455) „
2) Beitrag zur Erstattung der an den Zentral-Verwaltungsfonds des deutschen Bundes aus verschiedenen Festungsfonds in der Zeit vom 1. September 1848 bis Ende des Jahres 1851 geleisteten Vorschüsse 140947 fl. 56 kr.	80545 „
3) Beitrag behufs Reïntegrirung der Bundesfonds zu den Kosten der deutschen Flotte 145532 fl. 19 kr.	83165 „
4) Beitrag zu der Umlage für den Zentral-Verwaltungsfonds des deutschen Bundes im Betrage von 60000 fl. = 15810 fl. 14 kr.	9035 „
	(9035) „
5) Zu Reparaturen an dem Gesandtschaftshotel in Paris	18000 „
Zusammen .	332200 Thlr.
	(150490) „

cc. *Finanz-Ministerium.*

Zur Grundlage einiger Erörterungen diene die nachfolgende Zusammenstellung der 6 Kapitel des Etats des Finanz-Ministeriums (ausser den oben bereits dargelegten Gewinnungskosten) und ihrer Unterabtheilungen, so weit die Anlagen zu den Staatshaushalts-Gesetzen von 1850/5 dieselben enthalten. Ausserdem hat auch das Finanzministerium seinen *ausserordentlichen* Etat, welcher für 1855 die Gesammt-Summe von 284000 Thlrn. zeigt; wovon auf die Domänenverwaltung 14000, auf die Forstverwaltung 150000 (wovon 30000 für Strassen), auf die Zentral-Verwaltung Beider 70000, auf Umprägungskosten 50000 Thlr. u. s. w. kommen. —

Gegenstand der Ausgabe. (Voranschl. für 1856).	1851.	1852.	1853.	1854.	1855.
1. *Zentral - Finanz - Verwaltung*, General - Verwaltung der Steuern u. Generalstaatskasse	168420	160920	160920	160920	160920 (160770)
2. Allgemeine *Wittwen-Verpflegungsanstalt*, an Zuschuss .	578700	600000	621800	643800	650600 (653800)
3. *Passiva* der General-Staatskasse :					
a Renten u. Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen	308939	319210	321168	330610	338833
b. Zuschuss zur Verzinsung u. Tilgung verschiedener vom Staate nicht übernommener Provinzial - und Komunalschulden	23700	23700	23700	23700	22134
Zusammen :	332639	342910	344868	354310	360967 (351397)
4. *Pensionen* u. Kompetenzen :					
a. Pension für Zivilbeamte (Zivilbeamten Pensionsfonds, dessen Einnahme durch Pensionsbeiträge für 1856 zu 296560 Thlr. veranschl. ist.)	1,4677 67	1,448117	1,674148	1,644500	1 620000 (1,604000)
b. Pensionen für Wittwen und Waisen von Zivilbeamten und Unterstüzungen . .	149185	154085	154085	152085	152085 (157585)
c. Wartegelder f. Zivilbeamte	71878	60370	60008	57558	69134 (64407)
d. Pensionsaussterbefonds .	809766	767176	709481	639900	588000 (530000)
Zusammen :	2,498596	2,429748	2,597722	2,494013	2,429219 (2,355992)
5. *Oberpräsidien u. Regierungen :*					
a. Besoldungen u andere persönliche Ausgaben . .	1,367834	1,386902	1,389502	1,389340	1,412535
b. Diäten, Fuhrkosten und Geschäftsbedürfnisse . .	369650	346595	346675	346675	346675
c. Verschiedene Ausgaben .	39528	28502	27194	27480	27905
Zusammen :	1,777012	1,761999	1,763371	1,763495	1,787115 (1,783238)
6. *Allgemeiner* Fonds :					
a. *Zur Ablösung* von Passivrenten u. and. Verpflichtung.	50000	50000	50000	50000	50000
b. Dispositionsfonds zu *Gnaden* Bewilligungen aller Art .	300000	350000	350000	400000	400000
c. Zu *unvorher*geseh. Ausgab	300000	300000	300000	300000	300000
Zusammen :	650000	700000	700000	750000	750000 (750000)
Gesammtsumme für die Etatzweige d. Finanzministeriums	6,005367	5,995577	6,188681	6,166568	6,138821 (6,055197)

Als ein *Ganzes* genommen macht dieser Etat den Eindruck einer den Verhältnissen entsprechenden, sorgsamen Wirthschaftsführung, denn er zeigt weder ein rasches, noch ein stetiges Anschwellen, steigt und fällt vielmehr nach Massgabe des unabweisbaren Bedürfnisses. Diess kann jedoch von einigen seiner *Theile,* ohne vorgängige genauere Prüfung, nicht bezeugt werden. Denn die *Zunahme:* des Zuschusses zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt von 579000 auf 651000 Thlr.; der Pensionen für Zivilbeamte von 1,468000 auf 1,620000; des Gnaden-Fonds von 300000 auf 400000 Thlr.; — ist für den Zeitraum von fünf Jahren und unter den jetzigen finanziellen Verhältnissen zu bedeutend: um nicht eine Aufforderung zur Erforschung der Ursachen zu enthalten. Dazu fehlen allerdings mir die erforderlichen Nachrichten, weil solche nicht veröffentlicht sind.

Das Ministerium der Finanzen ist 1808 neugestaltet und durch spätere Kabinets-Order abgeändert worden; zuletzt durch diejenige vom 17. April 1848, welche die Verwaltung der Domänen und Forsten an das Finanzministerium zurückgibt. — Das Finanzministerium besteht gegenwärtig aus *drei Abtheilungen*, und zwar:

Die *erste* für Domänen und Forsten, in deren Bereich auch die höhere Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde gehört;

die *zweite* für die Verwaltung der Steuern, von welcher das Hauptstempel-Magazin, das Stempel-Fiskalat und die Erbschaftsstempel-Verwaltung für Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam, die Provinzial-Steuerkasse für die Provinz Brandenburg und die Realisationskasse der Kassenanweisungen, die Salz-Faktorei in Berlin, das Haupt-Steueramt für inländische und dasjenige für ausländische Gegenstände, sowie das Gewerbe-Steueramt u. a. m. abhängen;

die *dritte* Abtheilung für Kassen und Etats, unter welcher die General-Lotterie-Direktion, die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und das geheime Ministerial-Archiv stehen.

Dem Finanz-Ministerium sind noch im Allgemeinen die Seehandlung und das Königliche Leih-Amt untergeordnet; der Oberleitung des Finanzministers unterliegt ausserdem (jedoch

in dem Karakter einer vom Finanz-Departement gesonderten und selbstständigen Verwaltungs-Behörde) die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Diese ist in ihrem gegenwärtigen Karakter durch das Gesetz vom 24. Februar 1850, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und die Bildung einer Staatsschulden-Kommission, errichtet. — Welche ausserordentlich grosse Vortheile die *Zentralisation der Steuerverwaltung* gewährte, habe ich bereits dargelegt.

Einzelheiten über diese Dienstzweige sind:

ad 1. Aus dem Besoldungsetat der *Zentral-Verwaltung* des Finanz-Ministeriums.

Der Minister ausser freier Wohnung 10000 Thlr.; *Mitglieder* a. der Generalverwaltung der Steuern: 1 Direktor neben freier Wohnung 4000; 10 vortragende Räthe à 2800 bis 2000 Thlr. 24100 Thlr. Ein Rath ist im Genusse einer Dienstwohnung gegen einen Abzug von 5 % seiner Besoldung; — b. Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen: 1 Direktor 4000 Thlr., 3 vortragende Räthe à 2800, 2500 und 2000 Thlr., 7300 Thlr. Ein Rath bezieht als Kurator der General-Staatskasse 300 Thlr. und als Vorgesetzter der Lotterie-Verwaltung 400 Thlr. Gehalt. *Subalternbeamte*: a. Ministerial-Büreau: 2 Beamte 3000 Thlr.; b. General-Verwaltung der Steuern: 19 Expedienten und Kalkulatoren, und zwar: 1 mit 1800 Thlr., 18 mit 1500 bis 600 Thlr., zusammen 22900 Thlr. Einer dieser Beamten bezieht ausserdem aus der Haupt-Kalenderkasse 550 Thlr. Gehalt; — c. Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen: 11 Expedienten und Kalkulatoren à 1650 Thlr. bis 800 Thlr., zusammen 24050 Thlr.; ausserdem beziehen zwei dieser Beamten als Lotterieziehungs-Kommissarien bezüglich 160 und 120 Thlr. Diäten, 5 Registratoren und Journalisten à 1500 bis 600 Thlr., zusammen 5100 Thlr; — d. für beide Verwaltungen gemeinschaftlich 1 Kanzlei-Director 1200 Thlr., 11 Kanzlisten mit 900 bis 550 Thlr., zusammen 7900 Thlr.; *Dienerschaft*: 1 Botenmeister neben freier Wohnung 450 Thlr., 14 Kanzleidiener mit 360 bis 240 Thlr, 4270 Thlr. (3 davon haben eine Dienstwohnung und zwar 2 frei, 1 gegen 10 % Abzug vom Gehalte). — *General-Staatskasse:* der Kurator 300, der Rendant 2500, der Oberbuchhalter 1800, 9 Buchhalter und Kassensekretäre à 1500 bis 500 Thlr., zusammen 8300 Thlr.; 2 Kassirer 2500 Thlr., 2 Kassendiener zu 360 und 300 Thlr., 660 Thlr. — *Ministerial-Archiv:* 1 Vorsteher, neben freier Wohnung, welche jedoch nur widerruflich bewilligt ist, 1200 Thlr., 2 Registratoren zu 950 und 800 Thlr., zusammen 1750 Thlr. — *Andere persönliche Ausgaben:* zu Unterstützungen für Beamte 2000 Tlr., zu Kopialien 3980 Thlr. — *Sachliche und vermischte Ausgaben:* zu Diäten und Reisekosten 6000, für Schreibmaterialien, Holz, Licht, für die Bibliothek 6680, vermischte Ausgaben 1500, zur baulichen Unterhaltung des Diensthauses und der General-Staatskasse 2000 Thlr.

ad 2. Aus dem Etat für die allgemeine *Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.*

An Wittwen-Pensionen sind zu bezahlen 1,180000 Thlr.; zurückzuzahlendes Antrittsgeld 38000 Thlr.; Verwaltungskosten: a. Remuneration für den Direktor 300 Thlr. (der jetzige Direktor bezieht ausserdem bei der General-Kommission 1400 Thlr. und bei der Haupttritterschafts-Direktion

800 Thlr. Gehalt); Remuneration des Rechtskonsulenten 200 Thlr.; 3 Subalternbeamte mit 1400, 900 und 500 Thlr., zusammen 2800 Thlr.; der Rendant 1500 Thlr., ausserdem 200 Thlr. Wohnungsentschädigung, welche nur für die Dauer der Amtszeit des gegenwärtigen Rendanten gewährt wird; 4 Buchhalter, Kassirer à 900 bis 600 Thlr., zusammen 3100 Thlr.; 1 Kassediener und 1 Hausknecht mit 350 und 120 Thlr. Ersterer hat gegen 10 % Gehaltsabzug eine freie Dienstwohnung und Heizung gegen 30 Thlr. Entschädigung. Für Büreaubedürfnisse sind 1050 Thlr. vorgesehen.

Im Vergleiche zu dem Etat für 1848 ergibt sich, dass der *Staatszuschuss* zn den Kosten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in den letzten 7 Jahren nach und nach um 137200 Thlr. erhöht worden ist und zwar in folgendem Fortschreiten:

1848:	513400 Thlr.					
1849:	560800	„	also	mehr	47400	Thlr.
1850:	579000	„	„	„	18200	„
1851:	578700	„	„	weniger	300	„
1852:	600000	„	„	mehr	21300	„
1853:	621800	„	„	„	21800	„
1854:	643800	„	„	„	22000	„
1855:	650600	„	„	„	6800	„

Zusammen nach Abzug der Minderung
von 1851 137200 Thlr.

Diese fortwährende Steigerung der vom Staate zu den Wittwen-Pensionen zu leistenden Zuschüsse hat die Kammer schon wiederholt zu der Erklärung veranlasst, dass durch eine *Reform der Anstalt* und ihres Reglements auf Verminderung jener Zuschüsse hingewirkt werden möge, wenn gleich erkannt wurde, dass die zu leistenden Zuschüsse in der Wirklichkeit nicht ganz so hoch sind, als sie erscheinen; weil darin auch ein Betrag von 130106 Thlr. 20 Sgr. Zinsen von dem im Jahre 1852 zur Staatskasse eingezogenen Anstalts-Kapitalien von 2,684000 Thlr. Gold mit einbegriffen ist. — Der Kommissarius der Regierung gab dieserhalb im Jahre 1854 die nachfolgende Erklärung den Kammern ab:

„die Herbeiführung einer Reform der Anstalt sei, „wie schon seit Jahren, so insbesondere auch gegen-„wärtig ein Gegenstand der besonderen Aufmerk-„samkeit der Regierung. Die dabei hervortretenden

„grossen Schwierigkeiten wären schon früher hervor-
„gehoben und anerkannt worden. Indessen sei die „Hoffnung begründet, dass die eingeleiteten Verhand„lungen noch im Laufe dieses Jahres zu einem Ab„schlusse geführt und den Kammern bei deren Wie„derzusammentritt die entsprechenden Eröffnungen „und Vorlagen gemacht werden könnten."

Da auch im Jahre 1855 wieder eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Wittwen-Verpflegungs-Anstalt im Etat ausgebracht war, ohne dass den Kammern die wiederholt in Aussicht gestellten Eröffnungen und Vorlagen gemacht worden sind; so wurde der frühere Antrag der Kammer von der Kommission wieder aufgenommen und einer weitläufigen Besprechung unterworfen. — Der Vertreter der Staatsregierung versicherte hierbei abermals, dass die Regierung mit allem Ernste die Sache betrieben, und obgleich gegenwärtig noch kein Abschluss vorliege, so beruhe dies in der Schwierigkeit des Gegenstandes selbst, er glaube desshalb mit grösserer Bestimmtheit als früher die Hoffnung aussprechen zu dürfen, dass in der nächsten Zusammenkunft dem ausgesprochenen Wunsche Genüge geleistet werden könne. Die Absicht der Regierung sei entschieden darauf gerichtet.

Im Laufe der Besprechung wurde auch die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt zweckmässig sei, dass der Staat als solcher die Anstalt fortführe, oder ob es nicht vielmehr rathsamer sei, dass die Beamten ihre Wittwen bei einer vom Staate bestätigten Kasse, z. B. einer Lebensversicherungs-Gesellschaft, einkauften. Dadurch würden die Verwaltungskosten bei der Regierung erspart und den Betheiligten vielleicht noch grössere Vortheile gebracht. Der Regierungskommissär hielt diesen angedeuteten Ausweg für so bedenklich, dass er schwerlich gewählt werden könne; nichts destoweniger müsse auch diese Frage Gegenstand der Erörterung werden. Er erinnerte ferner, dass die gegenwärtigen hohen Zuschüsse von den Vermögensverlusten mit herrühren, welche die Kasse zu verschiedenen Zeiten erlitten habe. Von einem Mitgliede der Kommission wurde noch bemerkt, dass der Hauptschaden der in Rede stehenden Anstalt in dem unrich-

tigen Plane liege, der bei ihrer Stiftung zu Grunde gelegt worden sei, und dass ein befriedigendes Ergebniss der Umgestaltung sich nur durch Erhöhung der Beiträge herbeiführen lasse.

ad 3. *Passiva der Generalstaatskasse.* Renten und Entschädigungen an Fürsten und *Standesherren* für abgetretene Rechte und Besitzungen 160345 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.; an die Tilgungskassen zur *Erleichterung der Ablösung* der Reallasten in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis, in den Kreisen Paderborn, Brüxen, Warburg und Höxter und in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein Zuschuss zur *Tilgung* der ausgegebenen Schuldverschreibungen 45238 Thlr.; an sonstigen Renten und *Entschädigungen* für aufgehobene Zölle und andere Berechtigungen 133250 Thlr. Zur Tilgung der *ständischen* Schulden der Niederlausitz 3434 Thlr.; zur Verzinsung und Abtragung der Schulden der *Stifte* Merseburg und Naumburg 6700 Thlr.; der *Stadt* Königsberg zur Regulirung ihres Schuldenwesens bis 1862; 12000 Thlr. Dieser Zuschuss zur Verzinsung und Abtragung verschiedener vom Staate nicht übernommener Provinzial- und Komunalschulden im Betrage von 22134 Thlr. (oben 3 b.) wird künftig wegfallen. Die Verminderung derselben gegen die Vorjahre beruht in der durch die bisherigen Tilgungen eingetretenen Verminderung des Schuldkapitals der ständischen Schuld der Niederlausitz.

ad 4 *a.* *Pensionen* und Kompetenzen. Die am 1. Juli 1854 zahlbar gewesenen Pensionen nach den *einzelnen Zweigen* der Zivilverwaltung ergeben die nachfolgende Zusammenstellung:

		Dauernd. Thlr.	Kour.	*Künftig wegfallend.* Thlr.	Kour.
a.	Für die Hauptverwaltung der Staatsschulden	2051	—	—	
b.	„ das Staats-Ministerium . . .	4154	—	—	
c.	„ die Verwaltung des Staatsschatzes und Münzwesens . . .	442	—	—	

	Dauernd. Thlr. Kour.		Künftig wegfallend. Thlr. Kour.
d. Für die Oberrechnungskammer . .	13709	—	10372
e. „ das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	21887	—	4650
f. Für das Finanz-Ministerium und zwar:			
Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen mit Einschluss der Regierungen	149002	—	37336
Abtheilung für Domänen und Forsten	112705	—	11913
Abtheilung für die Steuern . . .	350483	—	64192
g. Für das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und zwar:			
Postverwaltung	95738	—	31090
Telegrafenverwaltung	3985	—	2334
Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten	41815	—	2304
Verwaltung für Bergwerke, Hütten und Salinen	36213	—	6213
h. Für das Justiz-Ministerium . . .	393786	—	37013
i. „ „ Ministerium des Innern .	100709	—	11664
k. „ „ Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten . . .	29522	—	1444
l. Für das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten	43799	—	10986
	1,400000	—	231511
Ferner:			
Zivil-Staatsdiener-Pensionen, über welche bei eintretender Erledigung nicht wieder verfügt wird	220000	—	220000

Der an dieser Zusammenstellung ersichtliche, künftig wegfallende Betrag von 231511 Thlr. konnte für das Jahr 1855 noch um weitere 11511 Thlr. herabgesetzt werden, weil die jährlichen Heimfälle der letzten Jahre erfahrungsgemäs etwa 23000 bis 24000 Thlr. betrugen.

b. Pensionen für *Wittwen und Waisen* verstorbener Zivil-Staatsdiener 72585 Thlr. und Unterstützungen für arme Beamten und Beamtenwittwen im Resort des Finanz-Ministeriums 2000 Thlr.; Gnadenpensionen 50000 Thlr. sowie Unterstützungen für dürftige Beamtenwittwen während der Zeit, in welcher sie Wittwen-Pension entbehren, 27500 Thlr. Die Positionen dieses Titels (b.) sind unverändert aus dem vorjährigen Etat entnommen und betragen zusammen 152085 Thlr.

c. *Wartegelder* für Zivilbeamten.

1) Staats-Ministerium: 4 Staatsminister à 2000 Thlr. = 8000 Thlr.; 3 Oberpräsidenten à 2000 Thlr. = 6000 Thlr.; 1 Bankchef 2000; 1 Regierungspräsident 1650; 1 Geheimer Kanzleidiener 262, zusammen 17912 Thlr; 2) Staats-Sekretariat: 1 Geheimer Kanzlei-Secretär 400 Thlr.; 3) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten: 1 Unterstaats-Sekretär 2000; 7 Gesandte und Geheime Legationsräthe mit 1000 bis 2000 Thlr. 11700 Thlr; 1 Rath 1000 Thlr., zusammen 14700 Thlr.; 4) Kriegs-Ministerium: 1 Litograf (Zuschuss) 200 Thlr.; 5) Finanz-Ministerium: 2 Regierungs-Subalterne 400 und 420 Thlr. = 820 Thlr.; 1 Domänen-Rentbeamter und 1 Förster mit 460 und 339 Thlr. = 806 Thlr; 26 Grenzaufseher mit 180 bis 207 Thlr. (welche in Folge Anschlusses des Steuervereins an den Zollverein entbehrlich geworden sind); 1 Salinen-Kontroleur 268 Thlr.; 2 Thor-Kontroleure mit 48 und 128 und 1 Diener mit 188 Thlr. = 5393 Thlr., zusammen 7419 Thlr.; 6) Verwaltung der Staatsschulden: 1 Rechtskonsulent mit 225 Thlr.; 7) Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: 1 Geheimer Registrator der Postverwaltung 560 Thlr.; 1 Inspektor und Stations-Vorsteher der Telegrafen-Verwaltung 500 Thlr.; 1 Torffaktor mit 500 Thlr.; 3 Obertorfmeister mit 300 bis 384 Thlr. und 1 Torfmeister mit 161 Thlr.; zusammen 1705 Thlr.; 8) Ministerium des Innern: 1 Geheimer Oberregierungsrath 2000 Thlr.; 4 Polizei-Präsidenten und Direktoren mit 400 bis 1500 Thlr. = 3060 Thlr.; 6 Polizei-Inspektoren und Kommissarien mit 306 bis 467 Thlr. = 2307 Thlr.; 20 Polizei-Serganten mit 60 bis 225 Thlr. = 3555 Thlr.; 6 Landräthe mit 500 bis 600 Thlr. = 3340 Thlr.; 1 Kreis-Sekretär 300 Thlr, zusammen Ministerium des Innern 14562 Thlr.; 9) Justiz-Ministerium: 4 Räthe des ehemaligen Konsistoriums in Greifswald von 150 bis 300 Thlr., 750 Thlr.; 1 Staats-Prokurator und 1 Hoffiskal mit 560 und 150 Thlr., 295 Thlr.; 1 Kanzleidiener (Zuschuss) 50 Thlr., zusammen 1805 Thlr. 10) Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: 5 Ministerial- u. s w. Räthe mit 750 bis 1300 Thlr., 4850 Thlr.; 11 Professoren, Lehrer u. s. w. von 225 bis 800 Thlr., 4455 Thlr., 1 Universitätsrentmeister 240 Thlr. — zusammen 9545 Thlr.

d. *Pensions-Aussterbe-Fonds.*	Thlr.
1) Pensionen für ausgediente Beamte	275820
2) dsgl. für hülfsbedürftige Witwen und Waisen .	106103
3) dsgl. für Gnadenbewilligungen	21915
4) dsgl. für Geistliche und Schulbediente	9561
5) dsgl., welche sich auf den Reichsdeputations-Hauptschluss gründen	28650

		Thlr.
6)	Kompetenzen für aufgehobene Nutzungen . . .	99317
7)	Stiftspensionen	21220
8)	Fremdherrliche Militärpersonen	42902
9)	Wartegelder für Gendarmen	3815
10)	Gehaltszuschüsse	173
11)	Unterstützungen für hülfsbedürftige, gering pensionirte Klostergeistliche	3500
	zusammen .	612966
	Davon noch ab die muthmasslichen Heimfälle im II. Semester 1854	24976
		588000

ad 5. *Oberpräsidien und Regierungen.* a. Besoldungen 1,200425 Thlr. (darunter 12465 Thlr. künftig wegfallend);

nämlich 8 Oberpräsidenten 6000 Thlr., 25 Regierungs-Präsidenten und Vice-Präsidenten (ausser freier Wohnung oder 600 Thlr. Miethentschädigung) 3500 bis 2500; 268 Ober- und Regierungs-Räthe 1600 bis 1000 (ausser Zulagen als Abtheilungs-Vorstände); 532 Büreaubeamte 1000 bis 400; 154 Kanzlisten 600 bis 350; 26 Kassen-Rendanten 1400 und 1300; 159 Oberbuchhalter, Kassirer und Buchhalter 1000 bis 550; 26 Kassen-Assistenten 500 bis 400; 225 Kassen- und Kanzlei-Diener 300 bis 200 Thlr.

Dispositionsfonds 212110 Thlr. b. Unter den vermischten Ausgaben kommen vor: Prozesskosten 11585 Thlr.; zu Stipendien behufs Erlernung der polnischen Sprache 1000 Thlr.; zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben 15320 Thlr., zusammen 27905 Thlr.

Die *Oberpräsidenten* (welche zwar 1808 eingeführt, aber erst durch die Verordnung vom 30. April 1815 in allen Provinzen eingesetzt wurden) haben einen ungemein umfassenden Wirkungskreis, welcher bereits durch die erste Instruktion vom 23. Dezember 1808 allgemein angezeigt, später durch die Instruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezbr. 1825 auf maassgebende Weise genauer festgestellt und für das Einzelne erweitert wurde. — Der Oberpräsident einer jeden Provinz ist für dieselbe ein oberhalb der Befugnisse der Regierungen befindlicher Vereinigungspunkt aller ihrer Verwaltungszweige, die höchste polizeiliche Autorität, die erste berathende, beaufsichtigende und ausführende Behörde, —

Er verwaltet diejenigen Angelegenheiten, welche die Gesammtheit der Provinz betreffen, und diejenigen überhaupt, welche über den Bereich der Regierungen hinausgehen. Er beaufsichtiget die Verwaltung der Regierungen; beobachtet die gesammte Verwaltung der Behörden, ohne an ihren Einzel-Geschäften Theil zu nehmen; überwacht die lautere Dienstführung der Beamten; ist ermächtiget, bei ausserordentlichen Ereignissen die den Umständen nach erforderlichen ungewöhnlichen Maassregeln zu treffen. Auch darf er Genehmigungen und Konzessionen zu gewissen Unternehmungen innerhalb seiner Provinz ertheilen.

Unmittelbar unter dem Oberpräsidenten stehen:

Die Provinzial-Schul- und Medizinal-Collegien, die General-Kommissionen, Provinzial-Steuer-Direktionen, Provinzial-Feuer-Sozietäten; auch verschiedenerlei andere Anstalten, wenn dieselben nicht einem einzelnen Regierungs-Bezirke zugetheilt sind, namentlich Armen-, Straf-, Besserungs-, Irren-Anstalten, Taubstummen-Institute etc. In gerader Linie der grossen und allgemeinen Landes-Verwaltung befinden sich unterhalb des Oberpräsidenten zunächst die Regierungen.

Die *Regierungen* sind die höchsten Verwaltungs-Behörden der einzelnen Bezirke, traten 1808 mit neuer Organisation in die Stelle der früheren Kriegs- und Domänen-Kammern, und erhielten die Instruktionen für ihren Geschäftskreis im Wesentlichen durch die darüber ergangenen gesetzlichen Bestimmungen von 1808, 1815, 1817, 1825 und 1845. Ihrem weiten, alle Geschäfte der inneren Landes-Verwaltung umfassenden Wirkungskreise entsprechend, zerfallen die Regierungen in die drei oder vier Abtheilungen.

ad 6. *Allgemeiner Fonds.* b. Dispositionsfonds zu *Gnaden*bewilligungen aller Art.

Dieser, der Verfügung des *Königs* allein unterliegende Fonds ist, wie aus dem dem Staatshaushalts-Etat für 1849 (Anl. B. I. S. 323) beigefügten Promemoria hervorgeht, zu Gnadenbewilligungen aller Art bestimmt und vorzugsweise verwendet zur Erbauung von Kirchen und Schulgebäuden und zur Gründung von Kirchen- und Schul-Systemen, wenn die Kräfte der betheiligten Gemeinden nicht ausreichen.

Ferner zur Unterstützung von Kunst und Wissenschaft, Förderung künstlicher und wissenschaftlicher Unternehmungen und Instituten, wo dem betreffenden Minister die erforderlichen Mittel gefehlt; endlich zur Unterstützung verarmter oder verunglückter Personen.

Der Fonds betrug bis zum Jahre 1831: 500000 Thlr. In diesem Jahre wurde er zwar auf 350000 Thlr. durch Anordnung des Königs zurückgebracht; allein durch eine gleichzeitige andere Verfügung desselben weitere 100000 Thlr. als jährlicher Beitrag zu Bauunterstützungen aus dem Gewinne der Seehandlung überwiesen. Ebenso wurde auf Anordnung des Königs demselben Fonds ein fernerer jährlicher Beitrag von 210000 Thlr. zugewendet aus den Beständen des Staatsschatzes der sogenannten Mildthätigkeitsfonds, gebildet aus den Zinsen von den für ausgegebene Kassen-Anweisungen hinterlegten 6 Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen. — Durch diese Zuweisungen erlangte der Fonds eine Höhe von 660000 Thlr. Seit dem Jahre 1849 sind diese beiden Nebenbezüge weggefallen, indem jener Gewinn-Antheil der Seehandlung dem angegebenen Zwecke entzogen, die bei dem Staatsschatze hinterlegten Staatsschuldscheine aber zur Deckung des Ausfalls beim Staatshaushalte verwendet wurden. Gleichwohl erheischte die bedrängte Finanzlage gleichzeitig eine Verminderung des Hauptfonds auf 300000 Thlr., und erst im Jahre 1852 ist dessen Wiederherstellung auf 350000 Thlr. erfolgt. Gegen die schon für 1854 beantragte Erhöhung dieses Fonds um weitere 50000 Thlr. wurden zwar von einigen Seiten Bedenken erhoben, allein eine Erläuterung des Finanz-Ministers, in welcher er namentlich hervorhob, dass der Fonds zwar unter alleiniger und freier Verfügung des *Königs* stehe, aber gleichzeitig auch unter fortdauernder und alleiniger Kontrole des Finanz-Ministers sich befinde, ohne dessen Gegenzeichnung keine Bewilligungen aus demselben bewerkstelligt würden, und dass ferner nicht, wie hervorgehoben worden war, konfessionelle Rücksichten bei den Bewilligungen maassgebend gewesen — beseitigte die Bedenken, und es wurde beschlossen, der Kammer die beantragte Erhöhung des Fonds auf den Betrag von 400000 Thlr. zu empfehlen.

c. Zu *unvorhergesehenen* Ausgaben wurden, wie in den Vorjahren, 300000 Thlr. in Ansatz gebracht; bestimmt zu solchen nothwendigen Ausgaben, für welche in den Etats der einzelnen Verwaltungen die erforderlichen Deckungsmittel nicht vorgesehen sind.

Der Abschnitt: Finanz-Ministerium dürfte die geeignete Stelle sein, um über die Ausgaben auf das *Personal aller* Staatsverwaltungszweige (mit Ausnahme des Landheers und der Kriegsflotte) einige Bemerkungen zu machen. Diese Ausgaben betragen in allen Staatshaushalts-Etats zwischen 20 und 25 % der Gesammt-Ausgabe. In Preussen beziehen etwa 45000 Personen (mit ungefähr 200000 Familien-Gliedern) diese Summe, welche — so gross sie als Ganzes erscheinen mag — dennoch nur einem sehr geringen Theile der Staatsdienerschaft ein sorgenfreies Leben sichert.

Die Diensteinnahmen sind allerdings in Preussen im Allgemeinen höher als in der Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten; allein dessenungeachtet tritt die Nothwendigkeit ihrer durchgängigen Revision und Aufbesserung immer dringender in den Vordergrund. Mit Gratifikationen, Beihülfen, Unterstützungen oder einer andern der vielen verschiedenen Formen, in denen das Gefühl der Nothhülfe sich ausdrückt, ist es nicht mehr abgethan. Die Theuerungs-Zulagen sind fast dauernd geworden, und da die Ursachen dazu fortdauern und sich mehren werden, so bekehrt man sich allmählig zu der Anschauung, dass die Beamten mit ihren vorzeitigen knappen Gehalten den Preisen und Ansprüchen der Gegenwart nicht mehr gewachsen sind. Man gewöhnt sich ferner allmählig (trotz des Staats-Einnahme-Mangels und Steuerdrucks) an den Gedanken, dass die Beamten sorgenfrei gestellt werden *müssen,* wenn man von ihnen Diensttreue und die genügende Erledigung der jetzigen Arbeitslast verlangt. Hoffentlich wird die Preussische Regierung mit dieser nothwendigen Maassregel nicht so lange zögern, bis in ihren *Beamten*reihen ein *Proletariat* geschaffen ist, wie es in einigen süddeutschen

Staaten — zum Nachtheil des Dienstes und zur Untergrabung des Ansehens der Staatsverwaltung — bereits besteht.

Für manche Untersuchungen kann von Interesse sein, die Zahl und die Diensteinnahme der Angestellten in den einzelnen Verwaltungszweigen zukennen; weshalb ich aus den betreffenden Spezialetats die nachfolgende Zusammenstellung gemacht habe.

Behörden. (Landheer und Kriegsflotte ausgenommen).	Beamtenzahl Etats von 1849	1855	Personal-Kosten Etats von 1849	1855
			Thaler.	
I. Büreau des Minister-Präsidenten	24	20	32400	33525
II. Geheimes Zivilkabinet .	14	14	15700	16650
III. Staatssekretariat . .	—	7	—	8300
IV. General-Ordenskommission	8	9	5800	6600
V. General - Verwaltung des Staatsschatzes und Münzwesens	11	10	13280	12480
VI. Hauptmünze . . .	25	17	19000	17150
VII. Staatsschuldenverwaltung .	60	62	52000	55700
VIII. Oberrechenkammer . .	90	91	112048	102980
IX. Staats-Archiv . . .	3	5	4800	5000
X. Provinzial-Archive . .	14	12	8350	7500
XI. Wittwenverpflegungs - Anstalt	12	12	10720	8570
XII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Gesandtschaften, Konsulate . .	155	186	534000	509970
XIII. Finanz-Ministerium:				
1. Zentralverwaltung .	120	112	147280	144740
2. Domänenverwaltung .	786	804	273617	292773
3. Forstverwaltung . .	3405	3289	1,014054	1,146791
4. Zentralverwaltung der Domänen und Forsten .	58	51	71270	70960
5. Direkte Steuern . .	365	423	243000	236401
6. Indirekte Steuern .	7815	7781	3,086000	3,264099
7. Salzmonopol . .	477	977	107427	108711
8. Lotterieregal . .	16	17	128000	79673
9. Bergwerks-, Hütten- u. Salinen-Verwaltung .	567	546	400000	397572
10. Porzellan Manufaktur in Berlin	25	10	21000	11700
11. Gesundheitsgeschirr-Verwaltung . . .	—	8	—	5030
12. Postverwaltung . .	15812	10522	1,979000	2,557943
13. Zeitungsverwaltung .	—	40	—	13485
14 Telegrafenverwaltung .	—	301	—	133665
15. Seehandlungs-Institut .	42	(30)	55000	(53759)
Zusammen XIII	29488	24881	7,525648	6,879241

Behörden. (Landheer und Kriegsflotte ausgenommen).	Beamtenzahl Etats von 1849	1855	Personal-Kosten Etats von 1849 Thaler.	1855
XIV. Ministerium des Innern:				
1. Zentralverwaltung .	60	56	75620	76756
2. Statistisches Büreau und meteorologisches Institut	9	12	10890	17815
3. Ober-Präsidien und Regierungen . . .	1507	1423	1,346449	1,412535
4. Landrath-Aemter .	1004	1003	513429	784851
5. Polizeiverwaltung in den grossen Städten .	2160	1929	662292	721402
6. Zu sonstigen polizeilichen Zwecken . . .	126	135	60350	80000
7. Landgendarmerie .	1983	2147	733545	914914
8. Straf- und Besserungs-Anstalten . . .	773	1241	192246	355628
9. Unterstützungen . .	52	53	14000	14500
Zusammen XIV	7674	7999	3,608821	4,378401
XV. Ministerium für Landwirthschaftliche Angelegenheiten:				
1. Zentralverwaltung .	18	22	28940	35699
2. Revisionskollegium in Landes-Kultur-Sachen .	16	12	21200	23000
3. Generalkommissionen u. Rentenbanken . .	469	367	162408	261620
4. Landes-Oekonomie-Kollegium . . .	38	41	10997	11200
5. Gestüt-Verwaltungen .	80	94	97538	42491
Zusammen XV	621	536	321083	374010
XVI. Ministerium für Handel-, Gewerbe- u. öffentl. Arbeiten:				
1. Zentralverwaltung etc.	76	88	104890	132090
2. Bautechnisches Beamtenpersonal, Hafen- und Schifffahrtsbeamten .	973	346	471603	551091
3. Chausseepersonal .	1210	1141	229210	204519
4. Personal der Bezirksstrassen der Rheinprovinz	150	154	15981	16800
5. Eisenbahnverwaltung .	19	22	25450	26160
6. Schifffahrtsschulen .	12	15	9330	9840
7. Provinzial - Gewerbeschulen . . .	80	86	18605	19765
8. Königl. Bau - Akademie	10	13	10165	13635
9. Normal - Aichungskommission . . .	3	3	625	663
10. Abgesonderte Verwaltungszweige . .	27	29	2193	2380
Zusammen XVI	2460	1797	887952	976943

Behörden. (Landheer und Kriegsflotte ausgenommen).	Beamtenzahl Etats von 1849	1855	Personal-Kosten Etats von 1849	1855
			Thaler.	
XVII. Iustiz-Ministerium:				
1. Zentral-Verwaltung .	61	63	86250	92900
2. Geh. Ober-Tribunal .	50	111	104000	181536
3. Rheinischer Kassationshof . . , .	16	(unter Nr. 2)	32240	(unter Nr. 2)
4. Obergerichte . .	1901	1155	1,604335	1,110515
5. Untergerichte . .	6172	9395	3,676000	6,171846
6. Allgemeine Ausgaben .	—	—	32000	—
Zusammen XVII	8200	10724	5,534825	6,556797
XVIII. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:				
1. Zentralverwaltung .	90	83	96972	97490
2. Konsistorien . .	91	94	80000	82250
3. Für die Geistlichkeit u. das Unterrichtswesen .	2437	2789	983000	1,123000
4. Für das Medizinalwesen	988	987	198900	165305
	3606	3953	1,358872	1,468045
Hauptsumme	52465	50335	20,045298	21,417862

Von besonderem Interesse dürfte diese Zusammenstellung deshalb sein, weil die neusten Organisationen zwischen den Jahren 1849 und 1855 liegen. Schon diese Ziffern bezeichnen bei einzelnen Dienstzweigen, fast ohne Erläuterung zu bedürfen, dass man den richtigen *Grundsatz* verfolgt hat, das Personal möglichst zu verringern, aber dessen Diensteinnahme möglichst zu erhöhen, wovon die Etats der Forst-, Post- und Chausseeverwaltung Beispiele darbieten. Dagegen wird in den Etats für Rechtspflege eine sehr bedeutende Zunahme, sowohl des Personals als der Ausgaben dafür, bemerkbar (z. v. XVII und XIV, 8). Auch die Polizei-Verwaltung ist dieser Richtung gefolgt; während andere Vermehrungen oder Verringerungen auf „Ressort“-Veränderungen beruhen. Für die bürgerliche Staatsverwaltung werden hiernach 50335 Personen oder 3,33 % der männlichen Bevölkerung zwischen 25 und 60 Jahren aus Staatskassen besoldet; mit einem Auf-

wande von jährlich mehr als 21,400000 Thlr. oder 20,4 % aller Ausgaben. Dazu kommt noch die Ausgabe für den Ruhestand der Beamten und ihrer Familien, dann Gnadengaben u. s. w., mit jährlich etwa 3,256000 Thlr. Hierdurch wird die *Gesammtsumme* der *Personal*kosten der *bürgerlichen* Verwaltung auf 24,674000 Thlr. oder 23,5 % aller ordentlichen Staatsausgaben gesteigert. Dieser Betrag wächst noch durch sonstige indirekte Ausgaben, z. B. die bedeutenden Kosten der Dienstwohnungen, Rationen, Sporteln u. s. w., wogegen der Betrag der von den Besoldungen aufkommenden Pensionsbeiträge mit etwa 260000 Thlr. abzusetzen wäre. Im Allgemeinen noch die Bemerkung, dass, wenn auch die *Gesammtsumme* der Personal-Ausgaben hoch erscheinen mag, doch deren Individualbeträge (mit seltenen Ausnahmen) mit den jetzigen Dienstansprüchen und Bedürfnissen in keineswegs günstigem Verhältnisse stehen.

dd. *Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.*

Gegenstand der **Ausgabe.** (1856 Voranschlag).	1851	1852	1853	1854	1855
1. Zentral-Verwaltung des Ministeriums; Abtheilungen desselben für die: Eisenbahn-Angelegenheiten; für das Bauwesen; für Handel und Gewerbe; technische Baudeputation; technische Deputation für Gewerbe:					
a *Persönliche* Ausgaben . . .			117140	129890	132090 (135540)
b. *Sachliche* und vermischte Ausgaben .	169693	169693	30403	20403	20403 (20403)
2. Für das Bautechnische Beamtenpersonal, die Hafen- und Schifffahrts-Beamten:					
a. *Persönliche* Ausgaben . . .			536364	541955	551091 (553130)
b. *Sachliche* und vermischte Ausgaben .	482624	541379	5844	5865	5764 (5967)
3. Zum Unterhalt der Wasserwerke, der unchaussirten Wege u. der Dienstgebäude der Regierungen (Kollegienhäuser) . .	1,083371	1,074285	1,075376	1,089672	1,085571 (1,097897)
4. Zum Unterhalt der Chausseen . . . (u. für die Bezirksstrassen auf dem linken Rheinufer	2,104089 149743)	2,134200 (187879)	2,171075	2,206100	2,222875 (2,230225)
5. Zu Chaussee-Neubauten	1,040000	1,040000	1,040000	1,040000	1,040000 (1,040000)
6. Zuschuss für die Bau-Akademie . . .	—	8500	8560	8560	8560 (8560)
7. Zur Förderung allgemeiner gewerblicher u. Handels-Zwecke . . .	281024	168900	184070	169250	176900 (170300)
8. Zur Beförderung des Eisenbahn-Baues . .	1,525088	1,564501	—	—	—
Zusammen	6,685889	6,701518	5,168832	5,211695	5,237254 (5262022)
Nach Absatz von Nr. 8 aber nur . . .	5,160801	5,137017	also *Zunahme* seit 1851: 76453 Thaler.		

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist erst durch Königl. Erlass vom 17. April 1848 (Gesetz-Sammlung, 1848, S. 109) gebildet worden; allein schon durch Verordnung vom 27. Oktober 1810 wurden im Ministerium des Innern besondere Abtheilungen für Handel und Gewerbe, sowie für das Postwesen bestimmt. Durch Kabinetsorder vom 3. Juni 1814 wurde das Letztere selbstständig dem General-Postmeister überwiesen. Die Handelssachen gingen nach der Kabinets-Order vom 2. Dezember 1817 auf ein eigenes Handels-Ministerium über, welches aber durch die Kabinets-Order vom 8. Juni 1825 wieder aufgelöst und dem Ministerium des Innern einverleibt wurde; soweit nicht einzelne Gegenstände an das Finanz-Ministerium fielen (Gesetz-Sammlung für 1817, S. 304, für 1825 S. 151). Für die Gewerbe-Angelegenheiten wurde am 12. Januar 1835 ein eigenes Ministerium errichtet, indessen schon durch Kabinetsorder vom 13. Dezember 1837 wieder aufgehoben (Reglement vom 25. Februar 1835 [v. Kamtz Jahrbücher, Bd. XLV, S. 237], Kabinets-Order vom 11. Januar 1838, Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1838, Gesetz-Sammlung S. 10, 11). Der zum Ersatze eingeführte Handelsrath und das *Handelsamt* (Verordnung vom 7. Juni 1844, Gesetz-Sammlung S. 148) befriedigten das Bedürfniss *nicht;* weil ein geistreicher und praktisch sehr zu befruchtender Gedanke durch Selbstsucht, Neid und persönliche Rücksichten verkümmert wurde. Deshalb der durch wiederholte Anträge der Provinzialstände und eine Petition des vereinigten Landtags von 1847 (z. v. die Allgemeine Preussische Zeitung, 1847, Nr. 149), beim König angeregte Entschluss, ein *Ministerium* für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bilden, welches vorzugsweise auch den arbeitenden und gewerbetreibenden Klassen der städtischen, wie der ländlichen Bevölkerung seine Fürsorge widmen sollte. Nach der Kabinetsorder vom 27. März und dem Erlasse an das Staatsministerium vom 17. April 1848 (Gesetz-Sammlung S. 159) wurde das neue Ministerium aus den in sein Bereich fallenden Geschäfts-Zweigen des Finanz-Ministeriums, sowie des Ministeriums des Innern gebildet, ihm auch das Postdepartement und die Geschäfte des Handels-

Amtes einverleibt. Die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind bald wieder abgezweigt. Das Ministerium bearbeitet seinen Wirkungskreis jetzt in 5 Abtheilungen, deren Mehrzahl neben allgemein staatswissenschaftlicher Auffassung und Kenntniss eine besondere *technische* Befähigung voraus setzen. Die *erste Abtheilung* nimmt das *General-Postamt* ein, welches unter einem General-Direktor steht und zu dessen Geschäftskreis die *Telegrafen*-Direktion (Verordnung vom 23. März 1849, betreffend die Einsetzung der Telegrafen-Direktion, Gesetz-Sammlung S. 146); die Oberpostdirektion mit dem Zeitungs-Komptoir in Berlin; dem Hofpostamt, den Eisenbahn-Postspeditionsämtern und dem Immediat-Oberpostamt zu Hamburg, sowie die Provinzial-Postbehörden gehören. Die *zweite* Abtheilung für die *Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten* hat die verschiedenen Königlichen Direktionen, Kommissionen, Kommissariate der Eisenbahnen unter sich. Der *dritten* Abtheilung für die *Verwaltung des Land-, Wasser- und Chausseebaues* (z. v. die Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens vom 22. Dezember 1849, Kabinetsorder vom 14. Januar 1850, Gesetz-Sammlung für 1850, S. 13 ff.) sind untergeben: die technische Baudeputation (Geschäfts-Regulativ vom 28. Februar 1850, Ministerialblatt für innere Verwaltung S. 34 ff.), die Bauakademie, die Bau- und Gewerbeschulen, das Schinkel'sche Museum. Der *vierten* Abtheilung liegt die Verwaltung der Angelegenheiten für *Handel* und *Gewerbe* ob; zu ihr gehören die technische Deputation für Gewerbe, das technische Gewerbe-Institut, die Normal-Aichungs-Kommission, die Porzellan- und Gesundheits-Manufaktur und die Navigationsschulen. Die *fünfte* Abtheilung bildet die Verwaltung für *Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen*, welcher die Provinzial-Bergbehörden untergeben sind.

Hinsichtlich einiger der neu errichteten Verwaltungs-Behörden und ihren Unterabtheilungen mögen die nachbezeichneten Einzelheiten Erläuterungen geben.

Verwaltung der *Eisenbahn*-Angelegenheiten:

Das Aufsichtsrecht des Staats, wie dieses in dem §. 46 des Eisenbahngesetzes vom 3. Novbr. 1838 seine Begründung

findet, wurde anfänglich über jedes Eisenbahn-Unternehmen von einem besonderen Commissarius ausgeübt. Nachdem indess das Preussische Eisenbahnnetz sich mehr und mehr ausgebildet hatte, die Anfangs vereinzelt und theilweise in grosser Entfernung von einander bestehenden Eisenbahnen allmählig Anschluss erhielten und die gegenseitigen Beziehungen der einzelnen Gesellschaften, namentlich in Beziehung auf die Feststellung der Fahrpläne, gemeinschaftlicher Tarife, das Durchgehen der Wagen etc. sich mehrten, trat das Bedürfniss hervor, die seither von verschiedenen Kommissarien oft nur nebenbei geführte Aufsicht mehr zu vereinigen, nämlich mehrere in näherem Zusammenhange stehenden Bahnen der Aufsicht eines und desselben Kommissarius anzuvertrauen und demselben zugleich einen Techniker beizugeben, damit auch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht durch sachverständige, technisch ausgebildete Staatsbeamte die Eisenbahnen in grösserer Nähe fortdauernd überwacht werden konnten. Auf diese Weise wurden im Jahre 1848 *vier Eisenbahn-Kommissariate* errichtet, und zwar zu *Köln* für alle Bahnen in den westlichen Provinzen, zu *Erfurt* für die Bahnen der Provinzen Sachsen und Brandenburg, zu *Berlin* für die Niederschlesisch-Märk., die Berlin-Hamburger, die Berlin-Stettiner und die Stargard-Posener Bahn, zu *Breslau* für die übrigen Schlesischen Bahnen. — Ein von den Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 24. Novbr. 1848 erlassenes Regulativ, sowie das Rescript des Ministeriums für Handel etc. vom 17. November 1848 bestimmen das Nähere über den Geschäftskreis der Eisenbahn-Kommissariate, sowohl den Eisenbahn-Gesellschaften als dem Publikum gegenüber. — Durch die Kabinetsorder vom 31. Dezember 1842 wurde bestimmt, dass als ein fortlaufender Fonds zur Beförderung des Eisenbahnbaues jährlich 500000 Thlr. etatmässig vorgesehen und ausserdem die erhöhte Einnahme aus dem Salz-Monopol gegen das Jahr 1843 zu demselben Zwecke verwendet werden solle.

Wie der Eisenbahnfonds seit dem Jahre 1843, — nachdem durch die Kabinetsorder vom 23. April 1843 sechs Millionen Thaler behufs Betheiligung des Staats am Anlage-Kapital der

wichtigeren Bahnunternehmungen ausgeworfen worden, — sich gebildet hat, und wie derselbe bis zum Schlusse des Jahres 1848 verwendet worden ist, weist die Denkschrift der Regierung über die Ostbahn etc. vom 29. August 1849, Seite 23 — 25 und S. 63 — 67 näher nach. Dieser fortlaufende Fonds betrug für Ende 1849: 1,663900 Thlr.

Nach dem Voranschlag für 1856 stellen die Geldangelegenheiten der Eisenbahnen sich wie folgt:

Im *allgemeinen* Staatsfonds (durch Erträge der Staatseisenbahnen gebildet) wird sein:

Einnahme . . .	5,711097 Thlr.
Ausgabe . . .	3,693918 „
Reinertrag .	2,017179 Thlr.

Da jedoch hiervon abgehen die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Aktien der Niederschlesisch-Märk. Eisenbahn mit 884797, der Münster-Hamm Eisenbahn mit 57582, dann eine Zahlung von 215500 (aus dem Ertrage der Niederschles.-Märk. Eisenbahn) an den zweiten Fonds; so bleiben für den allgemeinen Staatsfonds nur 859300. — Der für *besondere Zwecke* des Eisenbahnwesens bestimmte (zweite) Fonds empfängt aus dem allgemeinen Staatsfonds 500000 und obige 215500 Thlr., so wie 1,325100 aus dem Ueberschusse des Salz-Monopols. Aus seiner Gesammteinnahme von 2,040600 werden bestritten: die Kosten der Zentral-Verwaltung mit 44700, das Kapital zur Deckung gewährleisteter Zinsen mit 100000, die Kosten der Vorarbeiten für neue Eisenbahnen mit 20000, zur Verzinsung und Tilgung der durch das Gesetz vom 21. Mai 1855 genehmigten Anleihe für Eisenbahnzwecke 429000, zur Ergänzung der Staatseisenbahnen 1,446000 Thlr.

Als Nachtrag zur Schilderung der Staats-Eisenbahnen (oben Seite 192 ff.) noch einige Angaben. Die *Gesammtlänge* der Preussischen Eisenbahnen im vollen Betriebe betrug Anfangs 1856: 506,003 Meilen, wovon doppelgeleisig 131,968 Meilen. Die darunter befindlichen *Staats*bahnen sind:

Bahnbenennung.	*Länge.*	*Anlage-Kapital* im *Ganzen.*	*Anlage-Kapital* für 1 *Meile.*	*Rohertrag* 1854 (Vorl. Rechnungsabschluss).	*Rohertrag* 1855 (Vorl. Rechnungsabschluss).	*Rohertrag* 1856 im Ganzen (Voranschlag.)	Thlr. Kour. auf 1 Meile.
1. Königl. Ostbahn	59,78	17,200000	288000	1,198695	1,433845	1,608000	26898
2. Berliner Verbindungs-Bahn .	1,32	289000	218000	28801	36418	41000	31066
3. Königl. Niederschles. Märkische Eisenb.	51,71	20,975000	406000	2,572275	2,908186	3,082097	59603
4. Königl. Westfälische Eisenb	17,95	8,548000	476000	360131	415022	480000	27131
5. Königl. Münster-Hamm-Eisenb.	4,64	1,500000	323000	115993	133345	150000	32328
6. Königl. Saarbrücker Eisenb.	6,28	3,116000	548000	222974	316219	350000	55734
Zusam.:	141,68	51,628000	364000	4,498869	5,243035	5,711097	40309

Nach der im Staatsanzeiger Nr. 19 von 1856 befindlichen Uebersicht betrug hinsichtlich der (im vollen Betriebe befindlichen) *Eisenbahnen des Preussischen Staats* das Anlagekapital 206,922059 Thlr., also auf 1 Meile durchschnittlich 480083 Thlr., die Gesammt-Einnahme im Jahre 1854: 18,776309, 1855: 21,700473 Thlr. Die Einnahme brachte daher auf 1 Meile Bahnlänge 42881 Thlr. Rohertrag. (z. v. auch die, vom technischen Eisenbahn-Büreau des K. Minist. für Handel u. s. w., herausgegebenen „Statistischen Nachrichten von den Preussischen Eisenbahnen." Bd. I. Berlin 1855). —

Wenn man die Ergebnisse der einzelnen Privatbahnen (zu deren Mittheilung hier keine Veranlassung vorliegt) mit den entsprechenden Ziffern der obigen Staatsbahnen vergleicht, auch (wie der Verfasser dieser Zeilen) fast alle Bahnen aus eigener Anschauung kennt; — so wird dis Ueberzeugung be-

festigt, dass die Bauten und Einrichtungen der Staatsbahnen den Verhältnissen entsprechend bewirkt sind, auch deren Betrieb mit Umsicht und Sparsamkeit geleitet wird.

Die unter der vierten Abtheilung des Handels-Ministeriums stehende *technische Deputation für Gewerbe* ist dazu bestimmt, auf Erfordern dem Ministerium für Handel u. s. w. in den dazu geeigneten gewerblichen Angelegenheiten wissenschaftliche und technische Gutachten zu erstatten, Untersuchungen durch Versuche und Beobachtungen anzustellen und über die Ergebnisse zu berichten. Die Mitglieder derselben erhalten ferner im Interesse der vaterländischen Gewerbsamkeit Aufträge zu Reisen im Inlande, sowie ins Ausland; zur Prüfung der Fortschritte der Ausländer in den verschiedenen Zweigen der Fabrikation, zum Besuche fremder Fabriken, Gewerbe-Ausstellungen u. s. w. Auch über sämmtliche Anträge auf Ertheilung von Erfindungs-Patenten hat die Deputation ihr Gutachten zu erstatten. Die Natur des Geschäftskreises dieser Behörde, welcher sämmtliche Fächer des technischen Gewerbewesens umfasst, bedingt ebensowohl die Anstellung einer hinreichenden Zahl, als insbesondere solcher Mitglieder, welche durch gründliche, oft sogar seltene Fähigkeiten im Stande sind, die verschiedenen Industriezweige nach den angegebenen Richtungen hin genügend zu vertreten. Die Zahl der Mitglieder anlangend, weist der Etat deren 5 nach, wovon 4 technische Mitglieder zu 1100 bis 1450 Thlr. und 1 Stelle als Nebenamt mit 500 Thlr. Für diese Gehalte würden sich voraussichtlich Männer von der erforderlichen wissenschaftlichen und technischen Ausbildung nicht finden lassen, wenn ihnen nicht, wie dieses geschehen, durch Uebertragung anderer Aemter eine erhöhte Einnahme zugesichert worden wäre.

Mit Bezugnahme auf meine oben gemachte Zusammenstellung der Ausgaben des Ministeriums für Handel u. s. w. gehe ich in Nachfolgendem auf die *Einzelheiten* der verschiedenen Titel näher ein:

1) *Zentralverwaltung* des Ministeriums: Gehalt des Ministers 10000 Thlr., Unterstaatssekretär 5000 Thr., 3 Beamte im Zentralbüreau 1700, 1400 und 800 Thlr. Direktoren und Mitglieder der Ministerial-Abthei-

lungen für die Eisenbahn-Angelegenheiten, das Bauwesen, Handel und Gewerbe, technische Bau-Deputation und technische Deputation für Gewerbe: 2 Direktoren à 3500 Thlr., 19 Räthe mit 2000 bis 2800 Thlr., ausserdem beziehen 1 Rath (Mitglied der Akademie der Wissenschaften) einen Gehalt von 200 Thlr., 1 Rath für die obere Leitung der Postbau-Angelegenheiten eine Remuneration von 400 Thlr., 1 Rath für die Bearbeitung der Chaussee-Angelegenheiten eine Remuneration von 300 Thlr., letztere Beide bis zur Ergänzung ihres Gehaltes auf bezüglich 2600 und 2400 Thlr. — Expedition, Kalkulatur, Registratur und Karten-Sammlung: 27 Beamte von 600 bis 1500 Thlr, 1 Registratur-Assistent 500 Thlr., 1 Aktenhefter (Aussterbe-Gehalt) 300 Thlr., 1 Beamter bezieht ausserdem für die Verwaltung der Büreaukasse 100 Thlr. Remuneration, 1 Beamter, welcher zugleich Kastellan der Bau-Akademie ist, hat als solcher in derselben freie Dienstwohnung. — 1 Kanzlei-Direktor 1200 Thlr, 11 Kanzlei-Sekretäre zusammen 6950 Thlr. — Techniker der Bauabtheilung: 2 Bau-Inspektoren und 1 Land-Baumeister zum Zeichnen und zu technischen Kalkulatur-Arbeiten 700 bis 900 Thlr. 1 Bau-Inspektor bezieht ausserdem als erster Redakteur der Zeitschrift für das Bauwesen eine Remuneration von 500 Thlr. jährlich, der andere als Baumeister der Seehandlungs-Sozietät eine Remuneration von etwa 100 Thlr., der Land-Baumeister als etatmässiger Lehrer bei der Bau-Akademie einen Gehalt von 750 Thlr. jährlich. — Kanzlei- und Hausdienerschaft: 1 Botenmeister 450 Thlr., 11 Kanzleidiener mit 240 bis 360 Thlr., 1 Portier 240 Thlr., 1 Hausdiener 120 Thlr. — Technische Bau-Deputation: 4 technische Mitglieder zu 1100 bis 1450 Thlr., 1 Stelle als Nebenamt 500 Thlr. Die Einnahmen der Mitglieder aus ihren Nebenämtern betragen bezüglich 2200, 1400 und 414 Thlr. jährlich — Zu Remunerirungen von Hülfsarbeitern: zu Diäten der Hülfsarbeiter im Ministerium und dem Büreau 6000 Thlr., zu Kopialien 4000 Thlr., zu Remunerationen und Unterstützungen ohne Berücksichtigung der Beamten-Kategorien 2500 Thlr. — An *sächlichen* Ausgaben sind 20403 Thlr. vorgesehen; davon sind bestimmt zu Reise- und Versetzungskosten 6500, zu Schreib- und Zeichen-Materialien, Holz, Licht 8000, vermischten Ausgaben 3300, zur baulichen Unterhaltung des Dienstgebäudes 1470 Thlr., für Kanon an das grosse Potsdam'sche Militär-Waisenhaus von dem Dienstgrundstücke jährlich 1000 Thlr. Gold oder 1133 Thlr. Die sächlichen Ausgaben für das Zentral-Büreau werden auf die einzelnen Ministerial-Büreau's vertheilt.

2) Besoldungen und Fuhrkosten für das *bautechnische Beamten-Personal*, der Hafen- und Schifffahrts-Beamten, zum Unterhalt der Leuchtfeuer u. s. w.: 41 Regierungs-Bauräthe mit einem Gehalte von 1000 bis 1600 Thlr., sowie Fahrkosten-Entschädigung von 200 bis 450 Thlr. und Schreib- und Zeichen-Materialien-Vergütung von 50 bis 100 Thlr.; ausserdem beziehen 26 der älteren Regierungs- u. Bauräthe zur Anschaffung der nöthigen Arbeitshülfe jeder 50 bis 250 Thlr.; 10 Oberbauinspektoren, mit Einschluss des technischen Rheinschifffahrts-Inspektors in Koblenz, 800 bis 1000 Thlr., Fuhrkosten-Entschädigungen für 9 Bauinspektoren à 400 und Schreib- und Zeichnen-Materialien-Vergütung à 50 Thlr., 133 Bauinspektoren mit 550 bis 1200 Thlr (künftig 700 bis 900 Thlr.); 2 Hafenbau-Inspektoren in Pillau- und Memel zusammen 500 Thlr, Fuhrkosten-Entschädigung von 150 bis 300 und Schreib- und Zeichnen-Material-Vergütung von 25 bis 30 Thlr. 161 Kreis-, Land-, Wasser und Wege-Baumeister mit 600 bis 700 Thlr, sowie Fuhrkosten-Entschädigung von 150 bis 250 Thlr. und Schreib- und Zeichnen-Material-Vergütung von 25 Thlr. Ausserdem erhalten zu Diäten und Reisekosten-Zuschüssen innerhalb des Dienstkreises die Bauinspektoren und Baumeister 1 Thlr. für den Tag bei

Reisen von 2½ Meilen oder grösserer Entfernung vom Wohnorte, ferner zur Gewährung von mechanischer Arbeitshülfe bezüglich 120 und 80 Thlr. durchschnittlich. Die Bauinspektoren und Baumeister in Berlin erhalten ausserdem eine Lokalzulage von bezüglich 150 und 100 Thlr.

Von dem noch bis zum Jahre 1852 geltenden Grundsatze für die *Eintheilung der Baugeschäfte*, die Arbeiten ausschliesslich nach Fächern unter die Beamten zu vertheilen, ist abgegangen worden. Zwar beförderte derselbe eine grössere Vollendung in der Technik jeden einzelnen Faches, brachte aber auch eine gewisse Einseitigkeit in der Ausbildung hervor; sowie die tüchtige Ausbildung und Gewinnung von befähigten Land- und Wasserbau-Inspektoren aus den Wegbaumeistern, welche lange Jahre hindurch nur allein Chausseebausachen bearbeitet hatten, fast unthunlich gemacht wurde. Ausserdem nahm diese Eintheilung einen unverhältnissmässigen Aufwand von Kräften und Mitteln in Anspruch, und gab wegen der bedeutenden räumlichen Ausdehnung jedes Baubezirks leicht Veranlassung, die Zahl örtlicher Prüfungen auf ein geringeres Mass einzuschränken, als mit dem Interesse des Dienstes verträglich ist. Mit Ausnahme der Besorgung der Bauten an Häfen, Kanälen und an den schiffbaren Strömen, für welche besondere *Wasser*baubeamte beibehalten wurden, ist bei der neuen Organisation als Regel angenommen, dass jedem Beamten ein bestimmter (geografisch begrenzter) Bezirk zugetheilt werde, in welchem ihm *sämmtliche* vorkommenden Baugeschäfte des Land-, Wasser- und Chausseebaues obliegen sollen. Wo jedoch in demselben Kreise mehrere Baubeamte vollständig beschäftigt sind, da ist die Trennung der Geschäfte nach Fächern erfolgt oder belassen. In Folge der Umgestaltung der Bauverwaltung wurde eine gänzliche Umarbeitung der betreffenden Etat-Position vorgenommen, deren einzelne Ansätze in bedeutenden Beträgen bald in Mehr, bald in Weniger erschienen, während der Abschluss gegen den vorjährigen Etat fast gar keine Veränderung zeigte.

Vom *Personal- der Handels- und Gewerbe-Verwaltung* hebe ich hervor:

Das Beamten-Personal bestehend aus: 8 Lootsen-Kommandeuren, Direktoren etc., 82 Lootsen und Oberlootsen, 5 Hafen- und Ballastmeister, 4 Sekretären bei den Gewerbegerichten, 2 Staatskommissarien bei Banken, 3 Fabriken-Inspektoren, im Ganzen 104 Beamte.

Neu hinzugekommen sind die 6 Lootsen zu Posthaus, sowie die 3 Fabriken-Inspektoren zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 wegen Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken.

An persönlichen Ausgaben der *Unter*beamten der Bauverwaltung, mit Ausschluss der Chaussee-Aufseher und Wärter, wurden verwendet, an Besoldungen und Remunerationen für 645 Beamten 88034 Thlr., zu denen noch weitere 496 Thlr. für Fuhrkosten zu rechnen sind. Zu Stellvertretungs-, Versetzungs- und Umzugskosten bewilligt der Etat für 1855 gleich wie in 1854 3000 Thlr. und für sächliche Ausgaben bei der Handels-, Gewerbe- und Bauverwaltung 5764 Thlr.

3) Unterhalt der *Wasserwerke*, der *nichtchaussirten Wege* und der *Dienstgebäude* der Regierungen (Kollegienhäuser). Hierauf werden verwendet: 1,085570 Thlr., und zwar für Unterhalt der unchaussirten Wege, sowie der auf denselben liegenden Brücken, Unterhalt des Steinpflasters in Berlin u. s. w. 147801 Thlr., Kosten des Unterhalts der Wasserstrassen, der darin befindlichen Schleusen, Brücken, Dünen und Hafenwerke, Wethen, Seetonnen u. s. w. 587862 Thlr.; Kosten des Unterhalts der Dienstgebäude, der dazu gehörigen Gärten u. s. w. 41247 Thlr.; Zuschüsse der vorstehend bezeichneten Werke und zu Neubauten von geringerem Umfange u. s. w. 308660 Thlr.

Dem wiederholt von der Kammer ausgesprochenen Wunsche wegen Vorlegung einer *allgemeinen Wegebau-Ordnung* ist bis jetzt nicht entsprochen worden. Die Kommission gab jedoch zum Berichte für 1855 eine Erklärung dahin ab, dass die Vorlegung einer allgemeinen Wegebau-Ordnung und die Regelung der Verpflichtung des Staats zur Unterhaltung öffentlicher Strassen nach gleichen Grnndsätzen, zwar ein längst gefühltes Bedürfniss sei; aber immer noch ein Hinderniss in den mangelnden Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnungen finde, dessen baldige Beseitigung sehr wünschenswerth und für die östlichen Provinzen sogar ein dringendes Erforderniss sei.

In dem Kammer-Kommissions-Berichte für 1849 und 1850 ist sowohl auf die Natur der Kosten der Bau- und Polizei-Verwaltung für die *Ruhr und Lippe*, wie auch auf das zwischen der Schifffahrt dieser beiden Flüsse bestehende Verhältniss näher eingegangen. Bereits in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts unternahm man es, die wasserreiche Ruhr, — welche in der Richtung von Osten nach Westen die ergiebigen westfälischen Kohlen-Gebirge ihrer grösten Länge nach durchsrömt und bei Ruhrort in den Rhein mündet, — schiffbar und dadurch als Abfuhrweg für die Kohlen nach dem Rhein ganz besonders geeignet zu machen. Die Ruhr befand sich damals nicht mehr in ihrem natürlichen

Zustande, vielmehr hatte man, um das starke Gefälle derselben zu vereinigen und für den Mühlenbetrieb nutzbar zu machen, bei jeder Mühle eine sogenannte Schlacht, d. h. ein Wehr durch den Strom gebaut, wodurch das Wasser aufgestaut, zugleich aber auch eine Reihe von künstlichen Wasserfällen gebildet wurde, welche nicht von Schiffen befahren werden konnten. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, musste bei jeder Mühlenschlacht eine Kammerschleuse angelegt werden, so dass gegenwärtig 14 Schleusen, und zwar 9 herrschaftliche, 4 private und 1 beiden gehörig auf dem Ruhrstrome sich befinden. Mit Ausnahme der Mühlheimer Schleuse, wo das Gefälle durch eine Schleuse überstiegen wird, befindet sich bei jeder Schleusse eine Schlacht, weshalb im Ganzen 15 Schlachten auf demselben vorhanden sind. Wie viel das Anlage-Kapital dieser Schleusen betragen, lässt sich ebensowenig ermitteln, als ob die 9 Königlichen Schleusen nur aus Staatsmitteln angelegt sind. Der Umstand, dass die Ruhrschifffahrtkasse noch im Jahre 1805 beträchtliche Schulden hatte, lässt die Vermuthung zu, dass jene Kosten, die für jede der 7 oberen Schleusen zu 10000, für jede der unteren zu 15000 Thlr., also zusammen etwa zu 200000 Thlr. angenommen werden können, soweit sie die Anlage der Königlichen Schleusen betreffen, theilweise durch eine Anleihe beschafft und demnächst durch die von der Ruhrschifffahrt erhobenen Abgaben allmählig gedeckt worden sind.

Am 10. Mai 1781 erliess Friedrich der Grosse eine *Strom- und Uferordnung für den Ruhrstrom* in der Grafschaft Mark; ihr folgte die neue Regelung des Abgabenwesens auf diesem Strome durch die Verfügung der Interims-Verwaltung und Organisations-Kommission zu Essen vom 27. April 1803. Erst 1810, als die Ruhr noch unter die Grossherzoglich Bergische Regierung kam, wurden die Schifffahrts-Abgaben auf derselben zu den Zöllen eingezogen, dagegen die Strombauten auf den allgemeinen Bau-Etat genommen. Als jedoch 1814 die ganze schiffbare Ruhr wieder unter Preussische Hoheit kam, stellte man die früheren Zustände wieder her, bis am 27. Juni 1823, nach den in den Jahren 1803 und 1805 angenommenen Grundsätzen, ein Tarif erlassen wurde, welcher bis zum

Jahre 1839 massgebend gewesen ist. Eine weitere wesentliche Veränderung in der Abgaben-Erhebung wurde durch den Tarif vom 23. März 1839 (Gesetz-Sammlung S. 39) herbeigeführt. Die Frage, in wie weit der Staat nach den bestehenden Bestimmungen und der Natur der geschichtlichen Verhältnisse in der Verfügung über die Ruhr- und Lippeschifffahrts-Abgaben und die daraus erwachsenen Bestände beschränkt sei, ist durch Kabinets-Order vom 23. März 1839 entschieden worden. Durch Königlichen Erlass vom 9. Okt. 1848 wurden die Ruhrschifffahrts-Abgaben um $1/3$ ermässigt, worauf eine weitere Herabsetzung mittelst Königlicher Entschliessung vom 24. März 1852 erfolgte.

Die *Lippe* mündet bei Wesel in den Rhein und ist seit 1835 auf 31 Meilen Länge von Lippstadt mit Hülfe von 12 Schleusen schiffbar. Im Juni 1831 kamen die ersten 3 Schiffe aufwärts bis Neuhaus im Kreis Paderborn. Ein Regulativ vom 19. Mai 1823 ordnet die Schifffahrts-*Abgaben* auf der Lippe, welche durch die Verfügung und Tarif vom 21. September 1848 eine erste und mittelst Königlichen Erlasses vom 13. Dezember 1852 eine fernere Ermässigung erfuhren. (Z. v. meine Erwerbs- und Verkehrs-Statistik von Preussen III, 1961 ff.)

Zu Nr. 3 muss noch der *General-Baufonds* erwähnt werden. Derselbe ist zu ausserordentlichen Instandsetzungen, welche nicht aus den jährlichen Unterhaltsmitteln der drei übrigen Fonds bestritten werden können, sowie zu kleineren Neubauten bestimmt.

4) Unterhalt der *Staats-Chausseen* u. s. w. Aus diesem Fonds werden bestritten: die Vermessungs- und Veranschlagungskosten von Chausseen, sowie die Prämien für das Auffinden neuer Stein- und Kiesgruben 5000 Thlr.; die Besoldungen der Chaussee-Aufseher und Wärter, sowie die Kosten der Bekleidung derselben (einschliesslich 24 Thlr. Pensions-Beiträgen) 204519 Thlr., die Pensionen der Chaussee-Aufseher und Wärter, sowie die Unterstützungen an deren hinterlassene Wittwen und Kinder 13987 Thlr.; die Kosten des materiellen Unterhalts selbst mit 1,985868 Thlr.; zu Belohnungen und Unterstützungen für verdiente Chaussee-Aufseher und Arbeiter

dient der Ertrag der Grasnutzung aus den Chausseegräben und auf den Böschungen, sowie aus den Weidepflanzungen mit 13500 Thlr.

Die *Länge der Staats-Chausseen* betrug in den Jahren:

1849: 1616 Meilen,
1852: 1698 „
1853: 1727½ „
1854: 1755 „
1855: 1767½ „

Zum Unterhalt der Staats-Chausseen einschliesslich der Besoldung, Bekleidung, Pensionirung u. s. w. der Wege-Aufseher und Wärter sind durch Königlichen Erlass vom 16. Sept. 1847 als feststehend 1250 Thlr. *für die Meile* etatmässig gemacht worden, als nämlich nach dem Etat für 1849 eine Meile sich auf jene Summe berechnete. Nach dem Etat für 1855 reicht jedoch diese Summe nicht aus und war daher ein Zuschuss von 520 Thlr. erforderlich, so dass jetzt die Unterhaltskosten *für eine Meile* auf durchschnittlich 1770 Thlr. sich stellen. Vergleicht man die zur Erhaltung der Chausseen erforderliche Summe mit der Einnahme der Chausseegelder, welche zu 1,285304 Thlr. veranschlagt ist, so ergibt sich, dass die Chausseegelder nur 58% der Unterhaltskosten decken.

Als Zuschuss zum Unterhalt und zum Ausbaue der *linksrheinischen Bezirksstrassen* sind im Etat für 1855 gleich wie im Vorjahre 160947 Thlr. aus Provinzialfonds aufgeführt. Diese Summe entsteht durch die Beischläge, welche im Betrage von 4 — 5 Prozent zur Grund-, Gewerbe-, Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer erhoben werden und im Etat betreffenden Orts in Einnahme gestellt sind. Die Verwaltung der Bezirksstrassen hat mittelst des Regulativs vom 20. Januar 1841 eine durchgreifende Umänderung erfahren. Die Verwaltung und Verwendung der Bezirksstrassen-Baufonds geschieht unter Mitwirkung der Provinzial-Stände. Jeder Regierungsbezirk hat aber seinen abgesonderten Fonds und seine besonderen Ausgaben daraus zu bestreiten. Da überhaupt die Verwaltung und Verwendung dieser Fonds angemessener durch eine Bezirks-Vertretung als durch die Provinzial-Vertretung geschehen würde, wonach eine Abführung der Ein-

nahmen derselben an die General-Staatskasse für die Zukunft nicht mehr erforderlich wäre, so wurde von der Kammer-Kommission vom Jahre 1850 beschlossen, diesen Titel vom Etat abzusetzen. Ein revidirtes *Regulativ* für die Verwaltung der *Bezirksstrassen-Fonds* in der Rheinprovinz vom 17. Sept. 1855 steht im Staats-Anzeiger von 1856, Nr. 19.

Die *Länge* derjenigen Chausseestrecken, worauf in den Jahren 1853 und 1854 (mit Ausnahme der Staatsstrassen) *Weggeld* erhoben wurde, vertheilte sich auf die *einzelnen Provinzen* wie folgt:

	1853.	1854.	1854 *mehr.*
	Meilen.		
Prov. Preussen . .	36,4 —	37,7 —	1,3
„ Posen . . .	43,8 —	47,4 —	3,6
„ Pommern . .	30,0 —	32,9 —	2,9
„ Schlesien . .	133,5 —	172,3 —	38,8
„ Brandenburg .	104,4 —	111,5 —	7,1
„ Sachsen . .	43,2 —	58,9 —	15,7
„ Westfalen . .	109,3 —	123,8 —	14,5
„ Rheinprovinz .	258,4 —	327,6 —	69,2
	759,0 —	912,1 —	153,1

Im Jahre 1853 ist für die Land-, Wasser- und Chausseebauten, sowie zum Unterhalt derselben die Summe von 5,696712 Thlr. verwendet worden.

Die *Aufsichts- und Unterhalts*-Kosten vertheilen sich auf die *einzelnen Regierungsbezirke* in folgender Art:

No.	Regierungs-Bezirk.	Chausseelänge in Meilen.	Zahl der Chaussee-Aufseh.	Zahl der Chaussee-Wärter.	Aufsichts-Kosten Thaler.	Unterhalts-Kosten. Thaler.	Zusammen. Thaler.	Im Durchschnitt auf 1 Meile. Thlr
1	Königsberg . .	79,5	39	6	7917	87450	95367	1200
2	Gumbinnen . .	60,7	31	—	5561	56180	61741	1017
3	Danzig . . .	45,8	23	12	5731	50380	56111	1225
4	Marienwerder .	62,7	22	11	5679	37620	43299	691
5	Posen	48,5	23	—	4173	29100	33273	686
6	Bromberg . . .	41,3	18	4	3863	20650	24513	593
7	Stettin	64,9	31	13	7813	42185	49998	770
8	Köslin	72,5	34	9	7440	39875	47315	652
9	Stralsund . . .	19,3	9	—	2057	13510	15567	806
10	Breslau . . .	89,7	48	10	10711	98670	109381	1219
11	Liegnitz . . .	118,4	49	11	11622	100640	112262	948
12	Oppeln	55,5	24	12	5552	67180	72732	1310
13	Berlin (Minist. Bau-Kommission)	4,4	5	—	1151	11880	13031	2962
14	Potsdam . . .	125,1	76	—	15308	125100	140408	1122
15	Frankfurt . . .	57,6	30	15	7422	51840	59262	1029
16	Magdeburg . .	86,5	53	12	12356	112450	124806	1443
17	Merseburg . .	102,2	41	39	12690	112420	125110	1224
18	Erfurt	55,0	23	6	5399	60500	65899	1198
19	Münster . . .	54,1	22	9	5573	62215	67788	1253
20	Minden	63,2	33	16	8560	60040	68600	1085
21	Arnsberg . . .	157,9	71	43	20613	197375	217988	1381
22	Koblenz . . .	72,2	31	9	7692	50540	58232	806
23	Düsseldorf . .	102,6	46	26	13104	123120	136224	1328
24	Köln	35,1	17	11	5410	31590	37000	1055
25	Trier	63,1	27	25	7962	50480	58442	962
26	Achen	29,7	14	2	3161	28215	31376	1056
	Zu extraordinären Instandsetzungen	—	—	—	—	264663	264663	—
	Zusammen:	1767,5	840	301	204519	1,985868	1,190388	1240

5) Zu *Chaussee-Neubauten* sind, wie auch in den Vorjahren, 1,040000 Thlr. vorgesehen, von denen 1,000000 Thlr. zu neuen Chaussee-Anlagen und zur Fortsetzung und Beendigung angefangener Chausseen verwendet werden. Zum Bau chaussirter Bezirksstrassen in der Provinz Posen ist ein bis zum Jahre 1858 währender Zuschuss von 40000 Thlr. bewilligt. — (Auch hinsichtlich der Chausseen findet sich in meiner Erwerbs- und Verkehrs-Statistik von Preussen, Darmstadt 1854, S. 2195 ff. weitere Auskunft).

6) Der Zuschuss für die *Bau-Akademie* hat in den letzten Jahren keine Veränderung erfahren (Vorschriften vom 1. Aug. 1849; 18 Lehrer, 176 Studirende).

7) Zur *Förderung allgemeiner und gewerblicher Zwecke:* zum Unterhalt des *Gewerbe-Instituts* in Berlin 44195 Thlr. (bestehend seit 29. April 1820, jetzt mit 142 Zöglingen); — Zuschüsse zum Unterhalt und Förderung der *Schifffahrt und Schifffahrts-Vorbereitungsschulen*; der *Handels-Akademie* in Danzig, der Provinzial-*Gewerbeschulen*, der *Baugewerbeschule* in Berlin, der *Spinnschulen* u. s. w. 52000 Thlr. (Näheres in meiner Erwerbs- und Verkehrs-Statistik von Preussen, III, S. 2132 ff.)

Gegenwärtig bestehen 24 Provinzial-Gewerbeschulen im Preussischen Staate, und zwar in: Königsberg, Danzig, Graudenz, Liegnitz, Görlitz, Schweidnitz, Stettin, Stralsund, Potsdam, Frankfurt, Halberstadt, Halle, Erfurt, Hagen, Iserlohn, Bochum, Bielefeld, Münster, Köln, Elberfeld, Krefeld, Achen, Trier und Koblenz. Mit Ausnahme der Schulen zu Danzig Königsberg und Elberfeld sind sämmtliche Gewerbeschulen nach dem Regulativ vom 5. Juni 1850 geordnet. Sie besitzen etwa 90 Lehrer und 820 Schüler.

Für *wissenschaftliche Versuche* im Gewerbefache werden 4000 Thlr. verausgabt; zu Prämien für Ausbildung von *Taubstummen* in Handwerken und zu unvorhergesehenen Ausgaben 6005 Thlr.; zu *Prämien* für neue Erfindungen im Gewerbewesen, zur Förderung neuer Industriezweige, Auffindung neuer Handelswege u. s. w. 26000 Thlr.; zum Besten der inländischen *Rhederei* 3400 Thlr; zur Beförderung der *Rheinschifffahrt* und des Rheinhandels, sowie zur Verbesserung der Verbindungswege in der Rheinprovinz 31300 Thlr.

Keine Staatseinrichtung in Preussen hat in verhältnissmässig kurzer Zeit so reiche Früchte getragen, als das *Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.* Neue Schöpfungen und mannichfache Verbesserungen bezeichnen seinen bisherigen Weg. Seine Bemühungen haben in der Gunst der Zeitverhältnisse und durch die kräftigste Mitwirkung der Betheiligten wesentliche Unterstützung gefunden. Um so dringender aber ist eine Neugestaltung der mit *Vertretung*

der Erwerbs-Interessen beauftragten Stellen; von denen namentlich die Handelskammern eine ihrem wichtigen Berufe und den vielen Anforderungen, welche man an sie macht, keinesweges entsprechende Stellung und Wirksamkeit haben.

cc. *Justiz-Ministerium.*

Die Gerichtsbarkeit wird in Preussen überall durch Königl. Gerichte verwaltet. Die standesherrliche, städtische, überhaupt s. g. Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist aufgehoben durch Gesetz vom $\frac{\text{2. Januar 1849}}{\text{22. April 1851.}}$ Durch dasselbe Gesetz geschah der erste Schritt zur Neugestaltung der Gerichte. Das Verfahren bei den Gerichten ist mündlich und öffentlich, sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als in Strafsachen. Bei Verbrechen wird über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten durch Schwurgerichte entschieden (Strafgesetzbuch und Einführungsgesetz dazu vom 14. April 1851 mit Ergänzungen). Ein Ausnahme-Gerichtsstand findet nur hinsichtlich der durch die Bundesakte dazu Berechtigten Statt (Gesetze vom 2. Januar 1849 und 26. April 1851). Die Gerichts-Verfassung ist im ganzen Staate — mit Ausnahme der Abweichungen der Rheinprovinz — gleichmässig. An der Spitze der Rechtsverwaltung steht der Justiz-Minister, und sämmtliche Beamte der Rechtspflege sind seiner Aufsicht unterworfen. Zu den Behörden und Beamten, welche bei der Rechtspflege mitzuwirken haben, gehören

1) die *Gerichte,* nämlich die Stadt- und Kreisgerichte mit den Gerichts-Deputationen und Gerichts-Kommissionen, die Appellations-Gerichte und das Obertribunal; — in der Rheinprovinz: die Friedensgerichte, die Landgerichte, der Appellations-Gerichtshof in Köln und der Revisions- und Kassationshof in Berlin (Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe durch Gesetz vom 17. März 1852). — Für gewisse Klassen von Personen und für gewisse Gattungen von Rechtsstreitigkeiten sind *besondere* Gerichte bestimmt; nämlich: der mit dem Kammer-Gerichte verbundene Geheime Justizrath, bei welchem die Königliche Familie ihren persönlichen Gerichtsstand hat (Gesetz vom 26. April 1851, Art. III); die Militärgerichte (Anhang zur allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 12, 20;

Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, Th. II); die Universitäts-Gerichte (allg. Ger.-Ordn. Th. I, Tit. II, §. 74 — 76); die Disciplinar-Gerichte (Gesetze vom 7. Mai 1851, 20. Juli 1852, 21. Juli 1852); Gerichtshof zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen (Gesetz vom 25. April 1853); Handelsgerichte (Gesetz vom 3. April 1847, Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 18; Verordn. vom 7. Juli 1821); Gewerbegerichte (Verordn. vom 9. Februar 1849); Elb-, Weser- und Rhein-Zollgerichte; Revisions-Kollegium für Landes-Kultursachen und General-Kommissionen; Schöppenstuhl in Halle; Schiedsrichter und Schiedsmänner (Instr. vom 1. Juli 1841); Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte; geistliche Gerichte.

2) Die Beamten der *Staatsanwaltschaft*, als Organe der Regierung, nämlich die Oberstaatsanwalte, Staatsanwalte und Polizeianwalte; — in der Rheinprovinz: die Generalprokuratoren, Oberprokuratoren und Staatsprokuratoren;

3) die *Rechtsanwalte*, als Vertreter und Beistände der Parteien; — in der Rheinprovinz: die Advokat-Anwalte und Advokaten; endlich

4) die *Notarien* zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Justizbeamten werden theils vom Könige, theils in dessen Namen vom Justiz-Minister auf Lebenszeit ernannt. Richterliche Beamte können nur durch Richterspruch ihres Amtes entsetzt werden. Die Verhältnisse der übrigen Justizbeamten sind durch besondere Gesetze geregelt. (Zu vergl. Justiz-Ministerialblatt und Jahrbücher der Preussischen Gerichtsverfassung).

Für die Geschichte der *Quellen des Preussischen Rechts* und ihrer Bearbeitung lassen drei Abschnitte sich unterscheiden, nämlich: bis zu den allgemeinen Gesetzbüchern 1782/94 (Allgem. Landrecht für die Pr. Staat. vom 5. Februar 1794 und Allg. Gerichtsordnung für die Pr. Staat. vom 6. Juli 1793); bis nach der französischen Unterjochung 1808; seit der Wiedergeburt des Staats in der neuen Gesetzgebung, also seit 1809. Eine begonnene allgemeine Gesetzrevision ist durch die Ereignisse von 1848 unterbrochen; man hat wegen der seitdem

eingetretenen Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse die Revisionsbahn verlassen und das geschriebene Landrecht wartet noch auf seine endliche Ausgleichung mit den wirklichen Rechtszuständen. Jenes ist jetzt schon so weit zurückgeblieben hinter dem wirklich geltenden Rechte, dass eine Gesetzrevision nicht mehr genügt, vielmehr das Bedürfniss einer neuen — von der heutigen Rechtsverfassung ausgehenden — Redaktion der Gesetzbücher unabweisbar geworden. Preussen gehört mithin zu den Staaten, wo — ungeachtet der besonderen Gesetzbücher — das Rechtsstudium höchst verwickelt und schwierig ist.

Die *Kosten der Rechtspflege* werden jetzt nur aus der Staatskasse bestritten, welche einen Theil derselben aus verschiedenen Quellen wieder empfängt. Zu diesen *Einnahmequellen* gehören die Hypotheken- und Gerichtschreiberei-Gebühren 160 bis 170000 Thlr., welche im Etat des Finanz-Ministeriums vorkommen. Ferner die nachbezeichneten Einnahmen des Justiz-Etats:

	1852 (Rechnungs-Ergebniss z. v. Kom. Bericht vom 31. März 1855.)	1853	1854	1855 (1856 Vor-anschl.)
1. Gerichtskosten, einschl. der von den Gerichten zu verrechnenden Stempel und baaren Auslagen . . .	8,269242	8,458395	7,877583	8,168895 (8,168895)
2. Gebühren welche den Beamten als Emolumente zustehen (durchlaufend. Posten)	223870	225450	221752	251596 (253310)
3. Strafgelder . . .	212098	238226	262072	264258 (264258)
4. Verschiedene Einnahmen .	106724	132931	140528	164926 (164860)
5. Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, aus dem Ueberschuss des Justiz-Minist. Blatts, dem Erlös durch verkaufte Akten etc (nachrichtlich 4295) 1856: 5410.				
Zusammen:	8,811934	9,055002	8,501935	8,849675 (8,851323)

Die Bestimmungen über die Sporteln, Gebühren, Kosten, Strafen in gerichtlichen Angelegenheiten sind eben so zahlreich, als verschiedenartig. Vereinfachung und zum Theil Ermässigung derselben thut deshalb Noth. Denn wenn auch keinesweges meine Ansicht ist, dass sämmtliche Staatsangehörige verpflichtet seien, für ihre prozessführenden Genossen die Kosten der Rechtspflege zu tragen, so ist doch auf der andern Seite sehr bedenklich, durch zu strenges Festhalten des Grundsatzes — dass die Rechtspflege-Anstalten von den sie Benutzenden erhalten werden müssten — die Rechtserlangung so sehr zu vertheuern, dass sie dem wenig Bemittelten dadurch erschwert wird.

Die *Ausgaben* für die Rechtspflege stellten, nach den Etats für 1852/5, sich wie folgt:

	1852	1853	1854	1855 (1856)
1. Ministerium, persönliche Ausgaben	91298	97290	93850	92900
sachliche „		6008	6050	6170 (desgl.)
2. Obertribunal, persönliche Ausgaben	109708	179271	180821	181536
sachliche „		4815	4815	5200 (desgl)
3. Rheinisch. Kassationshof	31691	—	—	—
4. Immediat-Justiz-Examinations-Kommission	6324	6324	6324	6324 (8038)
5. Obergerichte, persönliche Ausgaben	1,218040	1,119333	1,112725	1,110515 (1,107215)
sachliche „		83791	83004	82504 (desgl.)
6. Untergerichte, persönliche Ausgaben	6,538182	5,794186	5,856816	6,171846 (6,171876)
sachliche „		741379	741379	772524 (desgl.)
7. Kriminalkosten . .	1,125260	1,139120	1,679981	1,661425 (desgl.)
8. Baare Auslagen und andere Ausgaben in Parteisachen . .	615934	607335	607173	622934 (622904)
9. Sonstige Ausgaben .	61200	48200	15000	15000 (desgl.)
10. Unterhaltung d. Justiz Dienstgebäude . .	—	—	33200	40000 (desgl.)
Zusammen:	9,797637	9,827052	10,421138	10,768878 (10,767292)

Frühere Endabschlüsse der Ausgaben für die Rechtspflege sind:

1829: 5,331000 Thlr.
1841: 5,727000 „
1844: 5,985000 „
1847: 6,500000 „
1848: 6,334000 „
1849: 7,285000 „
(und ausserordentlich 770000)
1850: 9,041000 Thlr.
1851: 9,021000 „

Da der ordentliche Etat für 1855 für die Rechtspflege 10,769000 Thlr. in Ausgabe bringt — also etwa 9,5 % aller Ausgaben — so beträgt die *Zunahme der Ausgabe* seit 1829 fast genau 100 Prozent; seit 1848 aber 70,4 Prozent. Die *Ursachen* dieser ganz ungewöhnlichen Steigerung liegen zwar klar zu Tage; es sind vornehmlich die Uebernahme der ganzen Rechtspflege in Staatshände und die zeitgemässe Neugestaltung derselben. Auch sollen diese Maassregeln keineswegs getadelt, sondern durch jene Vergleichungen nur festgestellt werden, dass kein Dienstzweig in neuster Zeit so sehr der Staatsvorsorge sich zu erfreuen hatte, als die Rechtspflege.

Hinsichtlich der durch obige Zusammenstellung dargelegten Abtheilungen habe ich einige Bemerkungen über Einrichtung, Geschäftskreis, Personal und Diensteinnahme zu machen.

1. *Justiz-Ministerium.*

An der Spitze der gesammten Justiz-Verwaltung steht der Justiz-Minister, zu dessen Geschäftskreis gehören: die Oberaufsicht über die gesammte Zivil- und Kriminalrechtspflege; das Anstellungswesen der Justizbeamten und die Aufsicht über die dienstliche und ausserdienstliche Führung derselben; die Vorbereitung der in das Gebiet der Justiz schlagenden Gesetz-Entwürfe; alle Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder die Verzögerungen bei den Gerichtsbehörden betreffen; die Lehnsangelegenheiten. Ausserdem steht

dem Justiz-Minister *gemeinschaftlich* mit dem Kriegs-Minister die Oberaufsicht über die Militär-Justizverwaltung zu. *Gemeinschaftlich* mit dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat der Justiz-Minister die Aufsicht über die Geschäftsführung und das Personal des Revisionskollegiums für Landeskultursachen, und ferner *gemeinschaftlich* mit dem Minister des Innern die Bearbeitung der Adelsangelegenheiten. — Die Geschäfte des Justiz-Ministeriums werden, unter der Leitung und alleiniger Verantwortlichkeit des Justiz-Ministers, von einem Unterstaatssekretär und elf vortragenden Räthen, welche den Titel: Geheime-Oberjustizräthe bezüglich Geheime-Justizräthe führen, bearbeitet. Der Justiz-Minister wird in Verhinderungsfällen durch den Unterstaatssekretär vertreten. Dem ältesten Rath ist, in Folge eines Königlichen Dekrets vom 27. Dezember 1848 (Justiz-Ministerialblatt, 1849, S. 5), die Leitung der Bearbeitung der Beschwerde- und Kriminalsachen aus den altländischen Provinzen übertragen. Die Geschäfte des Justiz-Ministeriums sind unter die vortragenden Räthe theils nach den Gegenständen, theils nach den Departements vertheilt. Das *Büreau* des Justiz-Ministers zerfällt in 5 Hauptabtheilungen, nämlich: Expedition, Kalkulatur, Kasse, Registratur und Kanzlei. Jede derselben ist mit einem Vorstande versehen. Die *Registratur* ist in fünf Unterabtheilungen gesondert, von denen 1) die eigentlichen Generalien; 2) die Anstellungs- und Einrichtungssachen, und zwar: a. die Provinz Preussen, b. Sachsen, Westfalen, Ostrhein und Hohenzollern, c. Brandenburg und Pommern, d. Schlesien und Posen; 3) die Beschwerdesachen in Zivilangelegenheiten; 4) die Kriminalsachen und 5) die rheinischen Angelegenheiten mit Ausnahme der Generalien; — umfasst.

Die *Gehalte*, sowie die *Zahl* der Beamteten sind für:

den Justiz-Minister 10000 Thlr., ausserdem freie Dienstwohnung; 1 Unterstaats-Sekretär 4000 Thlr., 11 vortragende Räthe mit 2800 bis 2000 Thlr. — Für die Subaltern-Beamten wurde auf den Wunsche der Kammern vom Jahre 1853 von der Kommission für 1854 ein Normaletat der dauernd als nothwendig erachteten Stellen entworfen. Nach dem Etat für 1850 betrug das Personal der Subalternen 37 für deren Besoldung 36410 Thlr. vorgesehen waren; 1854 waren dagegen 38 Subalternbeamte welche einen Gehalt von 36000 Thlr. bezogen vorhanden. Im Etat für 1855 finden sich im Ganzen 50 *Subalternbeamte* zu deren Besoldung 39200 Thlr. ausgeworfen sind, die auf die einzelnen Personen wie folgt sich ver-

theilen: 6 Geheime expedirende Sekretäre mit 1500 Rthlr. bis 800 Thlr.; 2 Büreaukassen-Beamte und zwar 1 Rendant mit 1000 und 1 Kontroleur mit 1050 Thlr., (ausserdem beziehen beide aus der Justiz-Offizianten Wittwenkasse, der erstere als Rendant, der letztere als Kontroleur derselben bezüglich 1000 und 50 Thlr. Gehalt); 6 Geheime Kalkulatoren mit 1500 bis 800 Thlr.; 9 Geheime Registratoren mit 1500 bis 700 Thlr., 2 Geheime Registratur-Assistenten mit 600 Thlr, 1 Geheimer Kanzlei-Inspektor mit 1200 Thlr., 11 Geheime Kanzlei-Sekretäre mit 800 bis 400 Thlr., 1 Botenmeister mit 550 Thlr., 9 Kanzleidiener mit 360 bis 240 Thlr.; 1 Kanzleidiener und Portier mit 300 Thlr. und Wohnung gegen 10$^0/_0$ Abzug vom Gehalt, 1 Hauswächter mit 180 Thlr. — Aus dem vorgesehenen *Dispositionsfonds* werden ferner noch verwendet zu Diäten für Hülfsarbeiten im Ministerium 7600 Thlr., zur Annahme von 11 Kanzleidiätarien, für jeden 300 Thlr. gerechnet; zur Annahme von Hülfsschreibern 1200 Thlr.; zur Unterstützung an würdige und dürftige Beamte 1200 Thlr.

2) *Ober-Tribunal-* und *Rheinischer Kassationshof.* Beide früher getrennt gewesenen Behörden sind durch Gesetz vom 17. März 1852 (Ges.-Samml. S. 73) zu einem obersten Gerichtshofe vereinigt. Das Ober-Tribunal entscheidet sowohl 1) in Zivilprozessen als in Strafsachen auf das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, soweit dieselben nach den bestehenden Gesetzen zulässig sind. In gleicher Weise hat derselbe 2) auf alle Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in prozessualischen Angelegenheiten, sowohl in Zivil- als Strafsachen in letzter Instanz zu bescheiden. Nur diejenigen Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerung betreffen, sind von der Kompetenz des Ober-Tribunals ausgeschlossen und werden in letzter Instanz von dem Justiz-Minister erledigt. Das Ober-Tribunal hat 3) bei Kompetenzstreitigkeiten unter mehreren Appellationsgerichten oder unter solchen Kreis- oder Stadtgerichten, welche in den Bezirken verschiedener Appellationsgerichte sich befinden, das kompetente Gericht zu bestimmen. Dasselbe gilt unter gleicher Voraussetzung, wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand für mehrere verklagte Personen zu bestellen, oder wenn im Falle der Perhorreszenz eine Rechts-Angelegenheit von einem Appellationsgerichte an ein anderes zn verweisen ist. Das Ober-Tribunal ist 4) das kompetente Disziplinargericht für seine Mitglieder, sowie für die Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte, und entscheidet ausserdem in zweiter und letzter Instanz auf die Berufungen gegen die von den Appellationsgerichten in Disziplinar-Unter-

suchungen wider richterliche Beamte ergangene Urtheile; ebenso erkennt es 5) in zweiter und letzter Instanz gegen die Entscheidungen des Ehrenrathes der Rechtsanwalte und Notarien; sowie 6) das Ober-Tribunal in Folge besonderer Verträge auch für einige auswärtige Staaten zum obersten Gerichtshofe bestellt ist. Durch die Vereinigung des Rheinischen Kassationshofes mit dem Obertribunal traten die Mitglieder des ersteren als Obertribunalräthe in das Obertribunal ein. Der General-Prokurator und die übrigen bei dem Revisions- und Kassationshofe angestellten Beamten wurden mit Beibehaltung ihres Ranges und Diensteinkommens bei dem Obertribunal anderweit angestellt. Die bei dem Gerichtshofe anhängig gewesenen Sachen gingen in derselben Lage, in welcher sie sich befanden, an das Obertribunal über. *Durch diese Vereinigung wurde das Beamten-Personal* des Obertribunals *vermehrt* um 1 Vizepräsidenten, 9 Räthe, 2 Oberstaatsanwalte, 10 Subalternbeamte und 3 Unterbeamte. Nach dem Etat für 1855 besteht das Obertribunal aus den folgenden *Beamten*, mit dem beigesetzten *Diensteinkommen* jedes Einzelnen:

dem ersten Präsidenten mit 6000 Thlr.; 5 Vize-Präsidenten jeder mit 3500 Thlr.; 48 Ober-Tribunals-Räthe mit 2800 bis 2000 Thlr.; (6 Räthe beziehen ausserdem als Mitglieder der Immediat-Justiz-Examinationskommission an Examinationsgebühren, nach der Fraktion von 1849 bis 1851 bezügl.: 966 Thlr.; 966 Thlr., 950, 103, 103 u. 92 Thlr.); dem General-Staats-Anwalt 3500 Thlr.; 3 Oberstaatsanwalte mit 2800 bis 2000 Thlr.; Subaltern-Beamte: 5 Sekretäre mit 1200 bis 600 Thlr. und für einen derselben als Gerichtsschreiber in Rheinischen Sachen 161 Thlr Gebühren, (1 Sekretär bezieht ausserdem als Sekretär der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission aus den Examinations-Gebühren nach der Fraktion von 1849 bis 1851 146 Thlr.); 6 Registratoren mit 1000 bis 600 Thlr., von denen einer ausserdem als Registrator der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission aus den Examinations-Gebühren nach der Fraktion von 1849 bis 1851: 319 Thlr bezieht); 1 Sekretär der Staatsanwaltschaft 800 Thlr.; 1 Kanzlei-Direktor 1000 Thlr.; 10 Kanzlei-Sekretäre von 800 bis 400 Thlr.; 1 Botenmeister 500 Thlr.; (ausserdem bezieht derselbe für die Funktionen der Immediat-Justiz-Ex.-Kom. aus den Ex.-Gebühren nach der Fraktion von 1849 bis 1821: 112 Thlr.); 9 Kanzleidiener mit 360 bis 240 Thlr., und für einen derselben als Gerichtsvollzieher in Rheinischen Sachen 70 Thlr. Gebühren; 1 Kanzleidiener bezieht ferner als Kastellan freie Wohnung und 1 Kanzleidiener bezieht für die Funktionen der der Im.-Justiz-Examin.-Kommiss. aus den Exam.-Gebühren nach der Fraktion von 1849 bis 1851: 112 Thlr.; 1 Aktenträger 240 Thlr. Vom Dispositionsfonds werden verwendet: zur Stellvertretung der Obertribunals-Räthe in Abwesenheits- und Krankheitsfällen und zur Annahme zeitweiser Hülfsarbeiter 2000 Thlr.; zur Annahme von

2 Registraturgehülfen 750 Thlr.; zu aussergewöhnlicher Aushülfe in Krankheits- und Abwesenheitsfällen von Subaltern-Beamten 400 Thlr.; zu Annahme von 8 Kanzlei-Divitarien, sowie für den Zinkdrucker und dessen 3 Gehülfen 3600 Thlr.; zur Annahme der nöthigen Hülfsschreiber 400 Thlr.

3) *Die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission* wurde im Jahre 1755 errichtet und ist dazu bestimmt, die dritte juristische Prüfung mit den dazu geeigneten Kandidaten abzuhalten; sie besteht aus einem Präsidenten mit 1107 Thlr. Examinationsgebühren nach dem Durchschnitt von 1848—1850; 7 Mitgliedern mit dessgleichen, zusammen 4329 Thlr.; 3 Sekretären mit dessgleichen, zusammen 654 Thlr.; 2 Unterbeamten mit dessgleichen 234 Thlr. Die in Ausgabe gebrachten Examinationsgebühren von 6324 Rthlr. sind seit dem Jahre 1852, wo dieselben zum erstenmale auf den Etat kamen, unverändert geblieben und sind nur als durchlaufend zu betrachten.

4) *Obergerichte* oder Gerichte zweiter Instanz begreifen die Appellationsgerichte in sich. Die Zahl derselben beläuft sich mit Ausschluss der Rheinprovinz auf 21. Der Sitz derselben ist in Berlin (Kammergericht), Frankfurt, Stettin, Köslin, Greifswald, Königsberg, Insterburg, Marienwerder, Breslau, Glogau, Ratibor, Posen, Bromberg, Magdeburg, Halberstadt, Naumburg, Münster, Paderborn, Hamm, Arnsberg und der Justiz-Senat in Ehrenbreitstein. Wiederholt ist von den Kammern eine *Verminderung* der Zahl der Appellationsgerichte angeregt worden, namentlich die Aufhebung der kleinen Obergerichte beantragt; bis jetzt jedoch ohne Erfolg. In diesen Fehler, welcher in Preussen schon alt ist, sind, trotz des warnenden Beispiels, noch in neuster Zeit kleinere deutsche Staaten verfallen, welche in Folge dessen an den übelen Folgen schwacher Gerichtshöfe und schlecht bezahlter Richter leiden. Die Appellationsgerichte bilden für den Umfang ihres Bezirks: die Appellations-Instanz für alle Appellationssachen; die Rekurs-Instanz für alle Rekurssachen; die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für alle in dem Departement befindlichen Stadt- und Kreisgerichte und die dazu gehörigen Gerichts-Deputationen und Kommissionen; sie sind ferner die Disziplinargerichte für ihre Mitglieder, mit Ausschluss der Präsi-

denten und Direktoren, und für sämmtliche richterliche und nicht richterliche Justizbeamte ihres Bezirks nach näherer Bestimmung der Gesetze vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 218 ff.) und vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465 ff.). Ausserdem gehört noch zur Kompetenz der Appellationsgerichte: die Bearbeitung der Lehns-Familien-Fideikommiss- und Familien-Stiftungssachen, so lange über Lehen und Fideikommisse von der Gesetzgebung nicht anderweitig bestimmt ist, und die der Stiftungssachen, sofern die Verwaltung derselben in der betreffenden Stiftungs-Urkunde ausdrücklich dem Obergerichte übertragen ist; dann die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen rücksichtlich solcher Urkunden, von welchen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll; endlich die Justiz-Visitationen und Anstellungssachen. Nach dem Etat für 1850 waren mit Ausnahme des Appellationsgerichtes zu Köln, einschliesslich der Präsidenten, 337 Richter, 347 Subalternbeamte und 145 Unterbeamte angestellt, gegen bezüglich 352, 265 und 134 nach dem Etat für 1855. Die Letzteren haben an *Besoldungen* zu beziehen:

38 Präsidenten und Direktoren mit 4100 Thlr. (einschliesslich 600 Thlr. Wohnungsgeld) bis 2000 Thlr. Ausserdem bezieht der Vize-Präsident des Appellationsgerichts zu Magdeburg als Kommissarius und Justitiarius bei dem dortigen Bank-Komptoir 200 Thlr. Gehalt und freie Wohnung; 290 Appellationsgerichtsräthe mit 1600 (in Berlin 1800 Thlr.) bis 1000 Thlr und an Examinations-Gebühren nach der Fraktion 1850 — 52: 3780 Thlr. (ausserdem beziehen 1 Kammergerichtsrath in der gleichzeitigen Eigenschaft als Geheimer Oberpostrath 1200 Thlr.; 1 Oberappellationsrath in Stettin als Bank-Justitiar 300 Thlr.; 1 Appellationsgerichtsrath in Marienwerder eine unbestimmte Remuneration als Mitglied des Spruchkollegiums für landwirthschaftliche Angelegenheiten; 1 Appellationsgerichtsrath in Münster als Bank-Justitiar 500 Thlr.; 1 Appellationsrath daselbst als Richter bei der Akademie 60 Rthlr.; 1 Appellationsgerichtsrath in Paderborn als Mitglied der Paderborner Tilgungskasse 200 Thlr.); 21 Ober-Staatsanwalte und zwar 1 mit 2000 Rthlr. (in Berlin), 20 mit 1800 bis 1400 Rthlr.; 3 Staatsanwalte mit 1000 bis 800 Rthlr.; 4 Ober-Staatsanwalts-Gehülfen mit 600 Rthlr. (ausserdem beziehen die Ober-Staatsanwalte in Posen und Bromberg als Bank-Justitiarien bezüglich 150 und 100 Thlr.); 19 Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren mit 1000 bis 800 Thlr. und zusammen 870 Rthlr. Examinations-Gebühren nach der Fraktion von 1850—52; 86 Sekretäre mit 1000 Rthlr. (in Berlin 1200 Rthlr.) bis 500 Thlr.; 47 Büreau-Assistenten mit 500 bis 400 Thlr.; 109 Kanzlisten mit 600 Thlr. bis 400 Thlr.; 134 Unterbeamte mit 300 bis 200 Rthlr.

Bei den Obergerichten des Departements Köln: 4 Präsidenten bei dem Oberappellationsgerichtshofe mit 4100 (einschliesslich 600 Thlr. Wohngeld) bis 2000 Thlr.; 9 Präsidenten bei den Landgerichten mit 1800 bis 1600 Rthlr.; 14 Kammer-Präsidenten mit 1400 bis 1200 Rthlr.; 28 Appellations-

gerichtsräthe mit 1500 bis 1200 Rthlr., 54 Landgerichtsräthe mit 1100 bis 800 Rthlr., 31 Landgerichts-Assessoren mit 700 bis 500 Rthlr., 1 General-Prokurator (einschliesslich 500 Rthlr. zu den Büreaukosten), 3 General-Advokaten mit 2000 bis 1500 Rthlr., 9 Ober-Prokuratoren mit 1500 bis 1300 Thlr. (ausserdem beziehen die Oberprokuratoren in Köln und Elberfeld als Bank-Justitiarien bezüglich 500 und 200 Rthlr.), 28 Prokuratoren mit 1100 bis 800 Rthlr., 56 Subaltern-Beamte mit 800 bis 300 Rthlr, Gerichtsschreibergebühren 29300 Rthlr. Aus dem *Dispositionsfonds* werden verwendet für die Obergerichte mit Ausschluss des Departements Köln: zu Remunerationen an die Abtheilungs-Dirigenten 2650 Rthlr. und für Vertretung der Präsidenten 600 Rthlr., für 68 Büreau-Gehülfen 18390 und für 20 Hülfsboten 2898 Rthlr., zu aussergewöhnlicher Aushülfe in Abwesenheits- und Krankheitsfällen der etatmässigen Subaltern- und Unterbeamten 3750 Rthlr., für 79 Kanzlei-Diätarien 21600 Rthlr., für Hülfsschreiber 13650 Rthlr., zur Stellvertretung der Appellationsgerichtsräthe in Abwesenheits- und Krankheitsfällen 4000 Thlr., für Gehülfen der Oberstaatsanwalte 2000 Rthlr. und für das Büreaupersonal der Oberstaatsanwalte 8970 Thlr. — Für die Obergerichte des Departements Köln sind als *Dispositionsfonds* vorgesehen: für ausserordentliche Hülfsarbeiter 1000 Rthlr., für Assisen-Präsidenten 3000 Rthlr., für Subaltern-Gehülfen im Parket 2700, für Kanzlei-Diener und Hausaufseher 3400 Thlr. — Zu sächlichen Ausgaben werden für sämmtliche Obergerichte verwendet: zu Schreibmaterialien, Drucksachen, Holz, Licht u. s. w. 64279 Rthlr., zu Justiz-Visitationskosten 13340, zu Kosten der Revisionsreisen der Oberstaatsanwalte 3125, zu Büreaukosten derselben 1760 Thlr.

5) *Untergerichte* (Gerichte erster Instanz). Dieselben sind entweder Stadt- oder Kreisgerichte. Stadtgerichte sind nur in solchen Städten vorhanden, welche mindestens 50000 Einwohner haben; gegenwärtig gibt es deren 5 und zwar zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg. In den beiden letzten Städten führt das Gericht den Namen „Stadt- und Kreisgericht", weil es sich ausser dem städtischen Bezirk auch auf die nächste Umgebung erstreckt. Die Kreisgerichte sind für die übrigen Städte und das platte Land bestimmt; sie umfassen einen Bezirk von 50000 Einw. und schliessen sich ihrem Gebietsumfange nach im Wesentlichen den Kreiseintheilungen an. Kleinere Kreise sind mit dem benachbarten zu *einem* Gericht vereinigt. Die *Zahl* der *Kreisgerichte* beläuft sich im Ganzen auf 237; die Zahl der Stadt- und Kreisrichter war nach dem Etat für 1853: 2302, während 1855 2337 vorhanden sind. Neu errichtet sind ausserdem die beiden Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien in Königsberg und Danzig mit 5 Richtern. — Mit den Kreisgerichten sind fast überall *Gerichtskommissionen* und in einzelnen Departements auch *Gerichtsdeputationen* verbunden, welche den Zweck haben, den entfernt Wohnenden den Zutritt zum Richter zu

erleichtern und die einfachen und schleunigen Sachen, sowie diejenigen Rechtsangelegenheiten, bei denen mehrstentheils eine persönliche Verhandlung Statt findet, in grösserer Nähe zu erledigen. Ausserdem sind noch die *Gerichtstags*-Kommissionen zu erwähnen, welche aus einem Mitgliede des Kreisgerichts und einem Gerichtsschreiber bestehen und von Zeit zu Zeit nach denjenigen Orten, wo das Bedürfniss es erfordert, abgeschickt werden, um dort Gerichtstag zu halten. Die Zahl der Ortschaften, in welchen Gerichtstage abgehalten werden, beträgt im Ganzen 266. Die Kompetenz der Stadt- und Kreisgerichte ist sowohl in Zivil- als in Strafsachen unbeschränkt. Sämmtliche im Bezirk der Stadt- oder Kreisgerichte befindliche Personen und Sachen sind der Gerichtsbarkeit derselben unterworfen; ausgenommen sind nur die Glieder der Königlichen Familie, die Privilegirten der Bundesakte, Gesandten etc. fremder Mächte, Militärpersonen, Studirende; auch, dem Gegenstande nach, Lehns-, Familien-Fideikommisse und dergleichen Familien-Stiftungssachen, welche durch Stiftungs-Urkunde ausdrücklich einem Obergerichte überwiesen sind etc. Die ausführlichen Vorschriften über Geschäftseinrichtung und Kompetenz dieser Gerichte sind in dem vom Justiz-Minister erlassenen Geschäfts-Regulativ vom 18. Juli 1850 (Justiz-Ministerialblatt S. 232—248) enthalten. Unter die Gerichte erster Instanz gehören anch die *Schwurgerichte*, durch deren Einführung sowohl, als durch das damit zusammenhängende Institut der Staatsanwalte (Verordnung vom 3. Januar 1849), sowie die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, der Etat für die Untergerichte bedeutend sich hob.

Die *Besoldungs*-Verhältnisse der Kreisrichter sind, da dieselben sich als unzureichend erwiesen, schon häufig in den Kammern Gegenstand der Besprechung gewesen. Durch die Beschlüsse des Jahres 1854 wurde den Kreisrichtern ein Durchschnittsgehalt von 750 Rthlr. gewährt, und als im Jahre 1855 die Kommission für den Staatshaushalt den Beschluss gefasst hatte, die Kammer zu ersuchen, zu deren Ausführung die Regierung zu veranlassen, gab der Vertreter der Staatsregierung der Kommission die folgende Erklärung ab:

Bekanntlich seien die *Gehalte der Kreisrichter* von 500 bis 1000 Thlr. in sechs Abstufungen zu 100 Rthlr. in der Art normirt gewesen, dass die Klassen zu 600 und 700 Thlr. doppelt so stark waren, als die übrigen, so dass also $^1/_8$ aller Kreisrichter 500, $^2/_8$ 600, $^2/_8$ 700, $^1/_8$ 800, $^1/_8$ 900 und $^1/_8$ 1000 Thlr. Gehalt empfingen. Nun sei im vergangenen Jahre die Absicht gewesen, mittelst des Zuschusses von 53700 Thlr. in jede der sechs Klassen eine gleiche Anzahl von Richtern zu bringen, allein dieselbe habe eine Aenderung dahin erlitten, dass nunmehr in die Klasse von 700 und 800 die doppelte Anzahl von Richtern gebracht und so der Durchschnittsgehalt von 750 Thlr. erfüllt sei. Jetzt erhielten also $^1/_8$ aller Kreisrichter 500, $^1/_8$ 600, $^2/_8$ 700, $^2/_8$ 800, $^1/_8$ 900 und $^1/_8$ 1000 Thlr.

Bei den Untergerichten, mit Ausschluss des Departements Köln, befinden sich: 251 Stadtgerichtspräsidenten, Stadtgerichts-Direktoren und Kreisgerichts-Direktoren, mit Gehalten von 1200 bis 1600 Thlr. bei den Kreisgerichten und 1600 bis 2500 Thlr. bei den Stadtgerichten; 2337 Stadtrichter und Kreisrichter mit 1500 bis 500 Thlr. bei dem Stadtgerichte in Berlin, 1300 bis 300 bei den übrigen Stadtgerichten und 1000 bis 500 Thlr. bei den Kreisgerichten; 185 Staatsanwalte und Staatsanwaltsgshülfen und zwar für Staatsanwalte mit 1500 bis 1000 Thlr. bei dem Stadtgericht in Berlin, 1200 Thlr. bei den übrigen Stadtgerichten, 1200 bis 800 Thlr. bei den Kreisgerichten und für Staats-Anwaltsgehülfen 700 Thlr. bei dem Stadtgericht in Berlin 600 bis 500 Thlr. bei den übrigen Gerichten; 2265 Büreau- und Kassenbeamte 1 Klasse und zwar 1944 Sekretäre, Kontroleure und Sportel-Revisoren mit 1000 bis 450 Thlr., 299 Deposital- und Salarien-Kassenrendanten mit 1300 bis 600 Thlr., 22 Kalkulatoren mit 400 bis 150 Thlr. (ausserdem Kalkulaturgebühren); 1312 Büreau- und Kassenbeamte 2r Klasse und Kanzlisten, und zwar: 1081 Büreau-Assistenten und 31 Kassen-Assistenten mit 400 — 350 Thlr., 160 Kanzlisten mit 500 bis 95 Thlr.; 32 Gefängniss-Inspektoren mit 500 bis 200 Thlr., 44 Gefängniss-Oberaufseher mit 250 Thlr., 428 Gefangnenwärter mit 250 bis 180 Thlr., 2644 Boten und Exekutoren mit 300 bis 150 Thlr. Der Dispositionsfonds für diese Untergerichte ist mit 1,196736 Thlr. veranschlagt, der beispielsweise verwendet wird: für Büreau und Kassengehülfen 391640 Thlr., Hülfsboten und Hülfsgefangnenwärter 46952 Thlr, Kanzlei Diätarien und Hülfsschreiber 529524 Thlr., Allgemeiner Diätenfonds für Hülfsarbeiter in Verhinderungsfällen 54000 Thlr., für Gehülfen der Staatsanwalte und das Büreaupersonal der Staats-Anwaltschaft 61160 etc.

Bei den Friedens- und Handelsgerichten des Departements Köln: 125 Friedensrichter mit 62727 Thlr. Fixum und 21417 Thlr. Emolumenten. Die Maximalbesoldung ist mit 700 Thlr. anzunehmen; für 133 Gerichtsschreiber bei den Friedensgerichten, bezüglich Sekretäre bei den Handelsgerichten, 29700 Rthlr. Fixum und 68030 Rthlr. Emolumenten; die Maximalbesoldung eines Friedensgerichtsschreibers ist mit 400 Thlr. anzusetzen, für einen Handelsgerichts-Sekretär 500 Thlr. Für Hülfsarbeiter bei den Friedensgerichten sind 670 Thlr. vorgesehen.

Die *Theuerungsverhältnisse* der letzten Jahre erschweren den Subaltern-Beamten der Untergerichte, mit ihrem geringen

Gehalte, namentlich in den kleinen Städten, sehr das Auskommen. Eine Petition von mehreren Subaltern-Beamten an die Kammern um Gleichstellung der Gehalte der in kleinen Städten angestellten Subalternen mit den Beamten in den grossen Städten wurde dahin beschieden, dass die Mittel des Staats eine solche Verbesserung der Gehalte nicht gestatten, und müsse ein jeder Beamte und Nichtbeamte nach seiner Einnahme sich einzuschränken wissen.

6) *Kriminalkosten.* Die nähere Einzelangabe dieses Titels nach den Hauptarten ist erst seit 1854 erfolgt, wonach dieselben wie folgt sich vertheilen:

	1854.	1855.
	Thlr.	
1) Verpflegungs-, Transport- und Bekleidungskosten	977040	935940
2) Zur Instandhaltung der Gefängnisse und Utensilien	47150	50325
3) Sonstige Auslagen in Untersuchungssachen	508786	528605
4) Beim Departement Köln (Ausgaben in Untersuchungssachen)	144350	144350

Der Umstand, dass wegen unzureichender Zuchthäuser eine Menge Zuchthaussträflinge in den Gerichtsgefängnissen sich befinden, ist schon seit lange von den Kommissionen zur baldigen Abhülfe empfohlen worden, ohne dass bis jetzt diesen Anträgen entsprochen worden wäre. Aus einem Antrage vom Jahre 1853 ergibt sich, dass von den 50 bis 60000 Gefangenen im Preussischen Staate etwa die Hälfte in den Gerichtsgefängnissen untergebracht ist, sowie, dass ein grosser Theil der letzteren, bei der schlechten Beschaffenheit der Gefängnisse, des Lichts, der Luft, der Arbeit und der Seelsorge entbehrt. Das könnte man in Staaten, wo eine gute Rechtspflege noch im Kindesalter steht, oder gar mangelt, begreiflich finden. Aber *un*begreiflich ist ein solcher Zustand in Preussen, dessen Rechtspflege seit 60 Jahren geordnet ist, und welches während 30 Friedensjahren auch die Hülfsmittel zu einer guten Rechtspflege hätte schaffen können, um nicht

den *Vorwurf* hören zu müssen, dass nicht alles Gold sei, was glänze.

Die *Justiz-Offizianten-Wittwenkasse*, welche in dem Etat nur vor der Linie aufgeführt, also nicht mitgerechnet wird, hat nach den Königlichen Kabinets-Ordern vom 1. Januar 1791 und 23. März 1799 mehr die Natur einer milden Stiftung, wesshalb auch ihre Verwaltung und Kontrole ausser dem Bereiche der Kammern liegt. Der im Budget vor Augen gebrachte Theil des Fonds wird aus dem Ertrage des Verlags des Justiz-Ministerialblattes und aus dem Erlös verkaufter kassirter Akten gebildet; dadurch ist sein Bestand begreiflich auch sehr verschieden; im Jahre 1855 war er auf 4295 Thlr., 1856 auf 5410 Thlr. veranschlagt.

Was nun die *Einnahmen der Rechts-Verwaltung* betrifft, so bestehen dieselben (wie aus der oben mitgetheilten Tafel erhellt) in Gerichtskosten, einschliesslich der von den Gerichten zu verrechnenden Stempel und baaren Auslagen; Einnahmen, welche als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen, Strafen und verschiedene Einnahmen, als Zuchthausgefälle, Pensionsbeiträge u. s. w. Für die Ansätze der Gerichtskosten war der Tarif vom 10. Mai 1851 entworfen worden, nachdem dieselben nämlich häufig früher schon als zu hoch angegriffen wurden. Allein auch jener neue Tarif hat noch nicht alle Wünsche erfüllt, und obgleich durch das Gesetz vom 9. Mai 1854 eine abermalige Abänderung in dem Ansatze der Gerichtskosten Statt gefunden hat, so ist dieser Gegenstand doch immer noch nicht als erledigt zu betrachten. Die Strafgelder, die Zucht- und Armenhausgefälle, welche früher bei der Verwaltung der indirekten Steuern und allgemeinen Kassenverwaltung, sowie bezüglich im Etat des Ministeriums des Innern zur Verrechnung kamen, wurden in Gemässheit der allgemeinen Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 auf den Etat der Justiz-Verwaltung übernommen.

Nach den *Etats* der Jahre 1852 bis 1855 belaufen sich die Einnahmen der Justizverwaltung auf Thaler:

	1852.		1853.		1854.		1855.
	7,563403	—	7,588456	—	8,501935	—	8,849675
Ausgaben	9,797637	—	9,827052	—	10,421138	—	10,768878
Also *Zuschuss* erforderlich	2,234234	—	2,238596	—	1,919205	—	1,919205

Das hiervon abweichende *Rechnungs*ergebniss ist für 1852 und 1853 oben mitgetheilt; für 1854, 55 noch nicht bekannt. —

Schon im Jahre 1853 wurde von verschiedenen Mitgliedern der Staatshaushalts-Kommission hervorgehoben und empfohlen, dass in neuen organischen Einrichtungen die Mittel zu suchen seien, um die *Rechtspflege wohlfeiler* zu machen. Sie wiesen ferner darauf hin, dass die Ausdehnung der Wirksamkeit der *Schiedsmänner* und die Einrichtung von *Schiedsgerichten* schon längst als ein Bedürfniss bezeichnet, auch von dem Justiz-Minister die Verfolgung dieses Gegenstandes verheissen worden sei; dass *Handelsgerichte* in andern Ländern (und in den Rheinlanden) eine eben so wohlfeile als sachgemässe Entscheidung in Handelsstreitigkeiten herbeiführten, aber in Preussen hauptsächlich darum keinen Boden gewinnen könnten, weil es noch an einem *Handelsgesetzbuche* fehle; — dass in gleicher Weise *Fabrikgerichte* ein Bedürfniss seien; auch auf die Einrichtung der in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 gedachten *Feldpolizeigerichte* Bedacht genommen werden möge.

Zu den *Dienst-Einnahmen* der Beamten gehören die Miethswerthe der Dienstwohnungen derselben, die Examinations-Gebühren, die Gebühren für die Aufnahme letztwilliger Verfügungen ausserhalb der Gerichtsstelle, die Kalkulaturgebühren; ferner die Gerichtsschreibereigebühren im Bezirke des Appellationshofes zu Köln, welche nach der dortigen Gerichtsverfassung den grösseren Theil der Besoldung der Sekretarien bilden.

Ueber die *Statistik der Rechtspflege* ist Folgendes zu bemerken: Schon seit den 1820er Jahren erstattete der Justiz-Minister einen jährlichen Generalbericht an den König, dessen

Veröffentlichung seit 1838 begonnen hat (in Berghaus Annalen, dem Zentr. Bl. für Pr. Juristen, der Kameralist. Ztg. u. s. w.) Später brachte der Kalender für Preuss. Justiz-Beamte, dann das Justiz-Ministerialblatt werthvolle Beiträge dazu. Die erste vollständige und mit statistischem Blick bearbeitete Darstellung der Rechtspflege in Preussen enthalten die „Tabellen des Preussischen Staates für 1849.“ Vorschriften aus neuster Zeit hierüber sind die Verfügungen vom 20. Oktober 1851, die Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung betreffend, und vom 22. Oktober 1851, über die von den Vorsitzenden der Schwurgerichtshöfe zu erstattenden Berichte.

ff. *Ministerium des Innern.*

Bei der Errichtung im Jahre 1808 wurde in diesem Ministerium die gesammte innere Landesverwaltung zusammen gefasst; in 6 Abtheilungen: für die allgemeine Polizei, die Gewerbepolizei, für den Kultus und öffentlichen Unterricht, die allgemeine Gesetzgebung, die Medizinalsachen, die Angelegenheiten des Bergbaues, der Münze, Salzfabrikation und Porzellan-Manufaktur. Spätere Bestimmungen haben dieses Geschäftsgebiet nicht nur gänzlich verändert, sondern auch so wesentlich verkleinert, dass die Bezeichnung des Ministeriums seinem Wirkungskreise kaum noch entspricht. Zur Bildung des landwirthschaftlichen Ministeriums hat das alte Ministerium des Innern Alles, für das Ministerium des geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten fast Alles, zum Handels-Ministerium den grössten Theil der Geschäftsgegenstände geliefert. Die neusten, das Ministerium des Innern betreffenden Bestimmungen sind:

Durch den Königlichen Erlass vom 17. April 1848 gingen mehrere Geschäftszweige aus dem Bereich des Ministeriums des Innern in das neu entstandene Departement für Handel u. s. w. über; durch den Erlass vom 10. Juli 1848 wurde das statistische Büreau dem Ministerium des Innern untergeordnet; durch den Erlass vom 3. Oktober 1848 ist die dem Ministerium des Königlichen Hauses abgenommene Bearbeitung der Thronlehns- und Standessachen den Ministerien

der Justiz und des Innern gemeinschaftlich übertragen worden; durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 1849 wurde die gesammte Medizinal-Verwaltung mit Einschluss der Medizinal- und Sanitäts-Polizei an den Minister des Unterrichts und der Medizinal-Angelegenheiten überwiesen. Das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 betrifft den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern und ertheilt dem Minister dieses Departements gewisse Aufträge und Befugnisse; durch Erlass vom 17. März 1852 wird die Gewerbepolizei rücksichtlich bestimmter Gewerbe an das Ministerium des Innern überwiesen. In Titel X. der Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 wird die Kompetenz des Ministers des Innern in Betreff der Oberaufsicht über die Städte-Verwaltung festgestellt; durch §. 6 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Städte in Neu- und Vorpommern und Rügen vom 31. Mai 1853 wird der Minister des Innern mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Zu den *jetzigen Geschäftsgegenständen* des Ministeriums des Innern gehören also: die Landesvertretung, sowohl die allgemeine als die besondere nach Provinzen und Kreisen, die Standessachen, das gesammte Gemeindewesen, das Armen- und Heimathwesen, die Landeswohlfahrt, als: Lebensmittelpolizei, Versicherungswesen gegen Feuer, Hagel, Tod u. s. w., Sparkassen, die Ertheilung von Korporationsrechten an juristische Personen, überhaupt die Korporationssachen, insofern sie nicht, wie z. B. bei kirchlichen und ähnlichen Korporationen der Fall ist, in ein spezielles Gebiet fallen, die ganze Polizeiverwaltung im engeren Sinne des Wortes, das Militärersatzwesen, Mobilmachung, Leistungen für die Landwehr u. dgl. mehr.

Das Staatshandbuch weist für dieses Ministerium zwei *Abtheilungen* und die nachbezeichneten *Behörden*, als demselben unmittelbar untergeben, nach: Statistisches Büreau mit dem meteorologischen Institut und der Kalender-Verwaltung, Polizei-Präsidium mit sieben Abtheilungen und dem ihm untergebenen Polizeiamt in Charlottenburg und der Kommission zur Prüfung der Bauhandwerker, Domkapitel zu Brandenburg, die ritterschaftlichen Kredit-Vereine für die Kur-

und Neu-Mark, Ostpreussen, Westpreussen, Pommern, Schlesien, Posen. Sein *Ausgabe-Bedarf* stellt sich nach den Etats für 1851 — 56, wie folgt, dar:

Gegenstände.	1851	1852	1853	1854	1855	1856
1. Ministerium:						
a. persönliche A			74796	76756	76756	76156
b. sachliche A. .	105813	105061	14300	14300	14300	14300
2. Statistisches Büreau etc. . .			17877	17856	17815	18112
						(108568)
3. Landräthliche Behörden . .	761239	774569	759460	762455	784851	787651
4. Dispositionsfonds für die höhere Polizei . . .	1,718465	1,753033	80000	80000	80000	80000
5. Polizeiverwaltung			764086	752828	721402	728711
6. Land-Gendarmerie	(1850) (866832)		885250	885196	914914	923603
						(1,732314)
7. Straf-Besserungs- und Gefangen-Anstalt. .	1,147006	1,141374	1,150379	1,279168	1,602184	1,741593
8. Für Wohlthätigkeitszwecke . .	129199	128738	178780	216936	218271	216206
9. Sonstige verschiedene Ausgaben	61475	59177	102015	104094	107587	109360
10. Für die Regierungs-Amtsblätter . . .	90601	102102	102176	111922	115891	116580
Zusammen:	4,013798	4,064054	4,129119	4,301511	4,653971	4,812272

Innerhalb dieses neusten fünfjährigen Zeitraums ist also die Gesammtsumme der ordentlichen Ausgaben des Ministeriums des Innern um 798000 Thlr. *gesteigert.* Dazu tragen die Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten 595000, die Wohlthätigkeits-Anstalten 87000, die „Sonstigen Ausgaben" 48000, die Regierungs-Amtsblätter 26000 Thlr. bei.

Indem ich die zehn Hauptabtheilungen des Etats des Ministeriums des Innern einzeln durchgehe, finde ich über: Personal, dessen Diensteinnahmen, den Geschäftskreis und die bisherige Wirksamkeit der einzelnen Zweige, Folgendes zu bemerken:

1) *Ministerium*, bestehend aus: dem Minister mit 10000 Rthlr. Gehalt und freier Wohnung (für zwei noch zu ernennende Direktoren und für Vertretung des Ministers sind 4500 Thlr. vorgesehen), 9 Ministerialräthe mit 2000 bis 3400 Rthlr., 1 Rendant der Büreau- und polizeilichen Dispositionskasse 1726 Rthlr., 10 expedirende Sekretäre und Kalkulatoren von 1500 bis 600 Rthlr., 1 Kanzlei-Vorsteherstelle 1200 Rthlr., 10 Kanzlisten von 800 bis 400 Rthlr., 1 Botenmeister 510 Rthlr., 6 Kanzleidiener von 360 bis 300 Rthlr., 1 Portier und 2 Hausdienerstellen mit 240 Rthlr. Für Hülfsarbeiter und Unterstützungen sind 3500 Thlr. und für Büreaubedürfnisse etc. 13500 Rthlr. ausgesetzt.

2) *Statistisches Büreau, meteorologisches Institut und Kalender-Verwaltung.* Der Etat für 1855 bewilligt im Ganzen 17815 Rthlr., davon erhält der Direktor 2000 Rthlr., ausserdem als Professor der Universität 1000 Thlr., 1 Mitglied 2000 Rthlr., 1 Hülfsarbeiter 600 Rthlr. und als Professor der Universität 1050 Rthlr., 3 Büreaubeamte zusammen 3000 Rthlr., 1 Plan-Inspektor 1200 Rthlr., 1 Kanzleidiener 240 Rthlr., 1 wissenschaftlicher Rath für die meteorologischen Arbeiten 500 Rthlr. (ausserdem als Professor 100 Rthlr. und aus Nebenämtern 1300 Rthlr.), zu Remunerationen für die Beobachter an den meteorologischen Stationsorten u. s. w. 1600 Thlr., 1 erstes Mitglied der Kalender-Verwaltung Remuneration 500 Rthlr. (ausserdem als Mitglied der Akademie der Wissenschaften und von Nebenämtern 2300 Thlr. und als Direktor der Sternwarte freie Wohnung), 1 Mitglied und Rendant 550 Rthlr. und für Anfertigung der Jahrmarkts-Verzeichnisse in den Kalendern 350 Rthlr. Auf das statistische Büreau fallen im Ganzen 12865 Rthlr., auf das meteorologische Institut 3000 Rthlr. und auf die Kalender-Verwaltung 1950 Rthlr. Darunter sind für *sachliche* Ausgaben des statistischen Büreau's 2000 Rthlr., zur Herausgabe eines amtlichen Tabellenwerks über die statistischen Aufnahmen des Preussischen Staats und 1750 Rthlr. für Büreaubedürfnisse. — Der Voranschlag für 1856 verlangt im Ganzen 18112 Thlr.

Schon 1805 wurde von dem Könige Friedrich Wilhelm III. die Errichtung eines *statistischen* Büreau's genehmigt, allein

die darauf folgenden Kriegsjahre verhinderten die Ausführung jener Bewilligung und erst 1810 wurde das jetzige Büreau errichtet und unmittelbar unter den Staatskanzler gestellt. Mit demselben wurde eine *topografische* Abtheilung verbunden, um die Karten des Staats nach den Angaben derRegierungen über neue Bauten, Wege u. s. w. in Ordnung zu erhalten, welche noch besteht. Das dem Büreau zugewiesene *meteorologische* Institut ist besonders auf Anregung Alexanders von Humboldt gegründet und bestehen jetzt in den verschiedenen Provinzen 36 Beobachtungsorte. In neuster Zeit erst ist auch die *Kalender*-Verwaltung mit dem Büreau vereinigt worden. Durch Königlichen Erlass vom 10. Juli 1848 wurde das statistische Büreau dem Ministerium des *Innern* untergeordnet, was ohne Zweifel die passendste und zweckmässigste Stellung ist, so lange es nicht *alle* Zweige des statistischen Dienstes umfasst. Sobald aber das Büreau diese nothwendige Erweiterung erlangt haben wird, muss es eine dem *Staats*ministerium unmittelbar untergebene Behörde werden. Bis jetzt, wie gesagt, ist dasselbe nicht der oberste Sammelpunkt für alle Zweige der Statistik, indem z. B. die ganze Handelsstatistik dem Zentralbüreau des Zollvereins, die Schifffahrtsstatistik dem Handels-Ministerium, die Statistik des Bergbaues und Hüttenwesens der betreffenden Abtheilung des Handels-Ministeriums angehören. Grosse Leistungen sind mit dem geringen Arbeitspersonal und mit der oben angegebenen Summe von 3750 Rthlr. für sachliche Ausgaben allerdings nicht möglich. Diese Verwendungen stehen mit dem *wirklichen* Bedarfe des Preussischen Staats für statistische Zwecke in durchaus keinem richtigen Verhältnisse. Dessenungeachtet hat die statistische Abtheilung des Büreau's von jeher eine zweckmässige und erfolgreiche Thätigkeit entwickelt, so dass ihre Arbeiten — (Tabellen und amtliche Nachrichten über den Preussischen Staat; Mittheilungen des statistischen Büreau's; Veröffentlichungen im Staatsanzeiger u. s. w.) — vor vielen ähnlichen Leistungen sich auszeichnen. Um so mehr zu bedauern ist, dass die geringen Mittel des Büreau's keine raschere Veröffentlichung der statistischen Tafeln gestatten, wovon die Folge ist, dass sie dem laufenden Bedarfe der

Staatsverwaltung fast so wenig Nutzen schaffen, als die Arbeiten der Oesterreichischen amtlichen Statistik.

3) *Landräthliche Behörden.* Den Kreisen der Regierungsbezirke sind, zur unmittelbaren Verwaltung als Unterbeamte und Kommissarien der Regierung, die Landräthe vorgesetzt. Schon frühe kommen dieselben in der zweifachen Eigenschaft als ständische und landesherrliche Beamte vor und konnten desshalb auch bei Verfall des Ständewesens fortbestehen. Seit der Wiederbelebung der ständischen Verhältnisse wurde die ältere ständische Bedeutung der Landräthe wieder mitanerkannt, indem den Kreisständen deren Wahl überlassen wurde und die Regierung sich nur die Bestätigung vorbehielt. Dies geschah zuerst für Brandenburg und Pommern durch das Reglement vom 22. August 1826 und wurde dann den übrigen Provinzen, in welchen zum Theil bis 1806 von den Rittergutsbesitzern das Recht geübt war, ebenmässig zuerkannt. In neuster Zeit kamen viele Abweichungen davon vor, und die Verfassungs-Urkunde (Art. 105, Nr. 2) sprach sogar als allgemeinen Grundsatz aus, dass „die Vorsteher der Kreise vom Könige ernannt werden.“ Allein die Wünsche der Provinzial-Landtage von 1851/2 veranlassten die Aufhebung des Art. 105 der Verfassung mittelst Gesetzes vom 24. Mai 1853, wodurch indirekt die Herstellung des alten Rechts der Wahl der Landräthe bewirkt wurde. — Die Amtsverrichtungen des Landraths umfassen alle seinen Kreis (geografische Bezirke von 18000 bis 40000 Bewohnern) betreffenden Gegenstände der Verwaltung, sowie die Stadt-, Land- und Gewerbepolizei, und in dieser Hinsicht sind ihm sämmtliche Orts- und Gemeinde-Vorsteher der Städte (mit Ausnahme derer, wo besondere Polizeipräsidien und Direktionen bestehen), sowie die Schulzen und Richter der Dörfer untergeordnet, eben so der für den Kreis bestellte Physikus, Chirurg und Thierarzt. Im Verhinderungsfalle vertritt der Kreissekretär den Landrath. — Gegenwärtig sind 325 Landräthe im Preussischen Staate angestellt, welche ein Gehalt von 1200 bis 800 Rthlr. beziehen; 326 Kreissekretäre mit 400 bis 800 Rthlr., 25 Kreistranslateure von 100 bis 300 Rthlr. (in dem Regierungsbezirk Posen 16 und Bromberg 9), 327 Kreisboten von 150 bis 200 Thlr.

Gehalt. Die landräthlichen Büreaukosten werden nach einem Durchschnittssatze von 750 Rthlr. für jeden Kreis angenommen. Die Sporteln der Kreisbeamten, sowie die Einnahmen, welche sie aus Nebenämtern beziehen, sind verschieden, und schweben zwischen 50 bis 600 Thlr.

Die Ausgaben der *Staats*kasse für die Verwaltung in *unterster* Stelle sind auffallend geringer als in anderen Staaten, weil die landräthlichen Beamten sehr bescheidene Diensteinnahmen haben und die ganze sonstige Last der Kreis- und örtlichen Verwaltung auf den Kreisen und Gemeinden ruht. Dies ist behuf richtiger Beurtheilung dieser Verhältnisse nicht ausser Anschlag zu lassen.

Wie das *landräthliche Beamten-Personal* auf die einzelnen Regierungsbezirke *vertheilt* ist, stelle ich aus dem Etat für 1855 wie folgt zusammen:

	Flächengehalt geogr. □ M.	Zahl der Landräthe.	Auf 1 Kreis □ M.	Zahl der Kreis-Sekretäre.	Zahl der Kreis-Boten.
1. Königsberg . . .	408,13	19	21	19	19
2. Gumbinnen . . .	298,21	16	18	16	16
3. Danzig	152,28	7	22	7	7
4. Marienwerder . .	319,41	13	24	13	13
5. Posen	321,68	17	19	17	17
6. Bromberg . . .	214,83	9	24	9	9
7. Stettin	238,61	12	20	12	12
8. Köslin	258,43	10	26	10	10
9. Stralsund . . .	79,68	4	20	4	6
10. Potsdam	382,51	14	27	14	14
11. Frankfurt . . .	351,63	16	22	16	16
12. Breslau	248,14	23	11	23	23
13. Liegnitz . . .	250,54	19	13	19	19
14. Oppeln	243,06	16	15	16	16
15. Magdeburg . . .	210,13	13	16	13	13
16. Merseburg . . .	188,76	16	12	16	16
17. Erfurt	61,74	9	7	9	9
18. Münster	132,17	10	13	10	10
19. Minden	95.68	10	9	10	10
20. Arnsberg . . .	140,11	14	10	14	14
21. Koblenz	109,64	12	9	12	12
22. Köln	72,40	10	7	11	10
23. Düsseldorf . . .	98,32	13	7	13	13
24. Achen	75,65	10	7	11	11
25. Trier	131,13	13	10	12	12

4) *Dispositionsfonds für die höhere Polizei.* Diese einen geheimen Fonds begreifende Summe war im Etat für 1848 noch mit 17500 Thlr. angesetzt, für 1849 mit 25000 Thlr., für das Jahr 1850 wurde er um 55000 Thlr. erhöht und ist seitdem mit 80000 Thlr. ausgeworfen geblieben. Die Bewilligung der geheimen Fonds ist bei dem gänzlichen Mangel von Anhaltspunkten für die Prüfung der Höhe derselben lediglich ein Akt des Vertrauens. Aber gerade die Unkenntniss der Verwendung dieses Fonds ist die Ursache der heftigsten Angriffe auf denselben gewesen. Die Regierung sah sich desshalb genöthigt, durch Darlegung der Grundsätze einigermassen wenigstens die Art der Verwendung desselben zu erläutern. Diese sind der Hauptsache nach zusammengefasst wie folgt: Der Dispositionsfonds wird theils für Presszwecke, um eine angemessene Vertretung der Preussischen Interessen in der auswärtigen Presse herbei zu führen, theils für Zwecke der höheren Polizei verwendet, und zwar für die Letzteren in überwiegendem Masse. Derselbe reicht für das dringendste Bedürfniss kaum aus, obgleich mit der grössten Genauigkeit und Sparsamkeit bei der Ausgabe verfahren wird. Die Ursachen, welche dazu geführt hätten, diesen Fonds von 25000 Thlr. auf 80000 Thlr. im Jahre 1850 zu erhöhen, beruhten wesentlich in den politischen Zeitverhältnissen, die sich bis jetzt noch nicht anders gestaltet hätten, indem das Ueberwachen des Treibens einer Propaganda, deren letzter Zweck die allgemeine Revolution sei, wohl der Fürsorge des Staats bedürfe u. s. w. Auch von der Prüfungskommission für 1855 wurde jene Summe als übertrieben hoch bezeichnet und von einer Seite unter Anderm hervorgehoben, dass sie theilweise zu Zwecken verwendet würde, die nicht vollständig gebilligt werden könnten. Es wären nämlich oft Personen schlechten Rufs zu geheimen Polizei-Agenten verwandt worden, — dadurch sei viel Unheil gestiftet worden u. s. w. Die Regierung entgegnete darauf, dass die Gründe, die sie davon abhielten, die Ausgaben des Fonds offen darzulegen, darin beständen, dass man, um das Gelingen zu sichern, Rücksichten zu nehmen habe auf diejenigen Personen und Zwecke, für welche die Fonds verwandt würden, und dann kämen auch

die Ausgaben nicht lediglich im Inlande zur Verwendung. Die Kommission empfahl dessenungeachtet der Kammer, die Ausgabe dieses Titels nur bis zu 50000 Thlr. gutzuheissen; was jedoch die schliessliche Bewilligung von 80000 Thlr. nicht verhinderte. — Das *Oesterreichische* Ministerium des Innern hat gar keinen geheimen Fonds und auch für ausserordentliche Ausgaben nur 10000 Fl.; dies scheint mir ein Mangel, dessen Nachtheile ohne Zweifel oft genug fühlbar geworden sind, um dessen Abhülfe zu veranlassen.

5. *Polizei-Verwaltung.* In den Etats findet eine Trennung dieses Titels in sofern Statt, als die Ausgaben dafür einentheils für die Polizei-Verwaltung in grösseren Städten und in sonstigen einzelnen Ortschaften, anderntheils aber für die Polizeidistrikts-Kommissarien in der Provinz Posen getrennt aufgeführt sind. — Der erstere Theil der Polizeiverwaltung gründet sich auf die §§. 2 u. 3 des Gesetzes für die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. Der Etat für 1855 setzte dafür 667173 Thlr. aus, von denen auf die Polizei-Verwaltung in Berlin 453893 Rthlr. kommen. Die Zahl derjenigen Städte und Ortschaften, in welchen, obigem Gesetze zu folge die Regierung besonderen Staatsbeamten die Polizei-Verwaltung übertragen hat, beträgt 34; in denen mit einem Gehalte von 1000 bis 1800 Thlr. 17 Polizei-Präsidenten und Direktoren angestellt sind; ferner 21 Polizei-Räthe, einschliesslich Abtheilungs-Dirigenten und Assessoren mit 600 bis 1200 Thlr.; 90 Büreaubeamte mit 200 bis 700 Thlr.; 27 Boten mit 100 bis 200 Rthlr.; — als Exekutiv-Beamten: 14 Polizei-Inspektoren von 700 bis 1000 Rthlr.; 75 Polizei-Kommissarien von 400 bis 600 Rthlr.; 267 Serganten mit 200 bis 300 Thlr. zu Diäten für Hülfsarbeiter sind 6281 Thlr. zu Gratifikations- und Unterstützungsfonds 6450 Thlr. ausgesetzt. Die sonstigen örtlichen Kosten der Polizei-Verwaltung sind von den Gemeinden zu bestreiten. Die Ausgaben für die *Polizei-Verwaltung in Berlin* betragen mehr als das Doppelte der vorigen, nämlich nach dem Etat für 1855: 453893 Thlr. Personal und Gehalt der einzelnen Klassen ist wie folgt:

1 Polizei-Präsident nebst freier Wohnung und einschl. 600 Thlr. Equipagengebühren 3600 Thlr., 1 Ober-Regierungsrath für die 1te Abtheilung

1900 Thlr. und 200 Thlr. Pferde-Unterhaltungsgelder: 2 Regierungsräthe bei derselben Abtheilung mit 1300 und 1000 Thlr.; 13 Abtheilungs-Dirigenten, Polizeiräthe und Assessoren mit 1200 bis 600 Rthlr., 5 Abtheilungs-Dirigenten beziehen ausserdem à 200 Rthlr. Funktionszulage; 23 Subalternbeamte mit 1000 bis 500 Thlr.; 23 desgleichen 2r Klasse mit 450 bis 400 Thlr.; 4 Kanzlei-Beamte mit 600 bis 400 Thlr.; 1 Rendant 1300 Rthlr.; 1 Kontroleur, 3 Buchhalter und 1 Kassenschreiber mit 900 bis 500 Rthlr; 2 Kassendiener mit 300 bis 250 Thlr.; 1 Kastellan nebst freier Wohnung 400 Rthlr.; 1 Botenmeister, einschliesslich 30 Thlr. persönlicher Zulage 380 Thlr.: 10 Boten mit 250 Thlr.; 1 Aufseher des Obduktionshauses der Charité 24 Thlr. Exekutive Beamten; 1 Polizei-Oberst 1500 Thlr.; nebst 300 Thlr. Pferde-Unterhaltungsgelder; 10 Polizei-Hauptleute m. 1200 bis 1000 Thlr., für 1: 150 Thlr. Pferdegeld, Mieths-Entschädigung und zum Unterhalt eines Dienstpferdes von 9 Hauptleuten in Berlin zu 150 und 100 Thlr.; 36 Polizei-Lieutenants mit 1000 bis 700 Thlr, Jedem für Haltung 1 Schreibers 120 Thlr.; 12 Polizei-Lieutenants für den ambulanten Dienst, als für die Eisenbahnhöfe, die Märkte etc. mit 650 und 550 Thlr.; Pferde-Unterhaltungsgelder für 3 berittene Polizei-Lieutenants zu 150 Thlr.; 8 Polizei-Lieutenants für die Kriminal-Polizei zu 900 bis 600 Thlr., Miethsentschädigung für dieselben zu 100 Thlr.; 4 Polizei-Lieutenants in den Umgebungen von Berlin zu 600 Thlr., zum Unterhalt eines Pferdes und zu Büreaukosten für jeden 300 Rthlr.; 100 Wachtmeister der *Schutzmannschaft* von 300 bis 360 Thlr.; 1050 Schutzmänner (beritten und unberitten) mit 216 bis 240 Thlr, Pferde-Unterhaltungsgelder für 53 berittene zu 96 Rthlr. Für Waffen- und Bekleidung der Schutzmannschaft, Pferde-Unterhaltungsgelder und sonstige sächliche Ausgaben, hat die Gemeinde zu sorgen, dieselben sind für 1855 veranschlagt zu 60491 Thlr.

Die Einrichtung der Schutzmannschaft in Berlin geschah in Folge der Ereignisse des Jahres 1848. Durch Kabinetsorder vom 23. Juni 1848 wurde, anstatt der bisherigen uniformirten Exekutiv-Polizei, zur Aufrechthaltung der Ruhe eine Schutzmannschaft bestehend aus 1 Obrist, 5 Hauptleuten, 200 Wachtmeistern und 1800 Schutzmännern (einschliesslich 40 berittenen) mit allen Rechten und Pflichten der Staatsbeamten *provisorisch* und bis zur definitiven Umgestaltung des Berliner Polizeiwesens gebildet. Nach dem Etat für 1849 waren nur 104 Wachtmeister und 1440 Schutzmänner, neben jenen 5 Hauptleuten und dem Obristen aufgeführt, dagegen kamen 16 Lieutenants hinzu mit einem Gehalte von je 700 Thlr, ohne Pferdegelder etc. Ueber das wirkliche Bedürfniss jener Lieutenants ist lange gestritten worden, zumal solche in der oben gedachten Kabinetsorder nicht erwähnt wurden; wie bereits erwähnt, sind gegenwärtig 60 Polizeilieutenants für Berlin angestellt. In Hinblick auf den sehr bedeutenden Kostenbetrag, welchen die Berliner Polizeiverwaltung aus Staatskassen sowohl, als aus der Gemeindekasse in Anspruch nimmt, ist schon

vielseitig darauf gedrungen worden das Personal der Schutzmannschaft zu veringern und auch im Jahre 1855 stellte die Kommission den Antrag, die Regierung möge ihre Aufmerksamkeit besonders darauf richten, ob nicht durch Beschränkung in mancher Beziehung oder Vereinfachung der kontrollirenden Thätigkeit der Berliner Polizei, eine Verminderung der sehr erheblichen Ausgaben herbeigeführt werden könne. Bis jetzt ist ein Erfolg davon nicht bemerkbar geworden und wenn man die vortrefflichen Geschäftsberichte des Polizeipräsidiums in Berlin durchgeht, so wird man allerdings überzeugt werden, dass derartige Dienstleistungen mit geringeren Hülfsmitteln kaum zu beschaffen sein würden (z. vergl. auch die Anlagen zum Berichte der Staatshaushalts-Kommission II. Kam. vom 6. März 1855 und das Berliner Statistische Jahrbuch für 1856, vom Statist. Büreau des Polizei-Präsidiums herausgegeben, eine musterhaft gute Arbeit). Zu Ausgaben für die *Polizei-Distrikts-Kommissarien der Provinz Posen* sind im Etat für 1855: 54230 Thlr. ausgesetzt. Davon werden verwendet im Regierungsbezirk Posen für 75 Polizei-Distrikts-Kommissarien zu 500 Rthlr.; im Regierungs-Bezirk Bromberg für 27 Distrikts-Kommissarien zu 500 Rthlr.; 2 desgl. zu 300; 2 desgl. zu 200 und 7 von denen Jeder 150 Rthlr. bezieht. Ein jeder der Distrikts-Kommissarien empfängt aus Gemeinde-Fonds zur Bestreitung der Büreaukosten 100 Rthlr. — Die Distrikts-Kommissarien für diese Provinz wurden im Jahre 1837 an die Stelle der bis dahin bestandenen Woyts gesetzt. Diese Letzteren waren an die Stelle von Gutsbesitzern getreten, die früher die Unterbezirke der landräthlichen Kreise dieser Provinz verwalteten; ein solcher Unterbezirk begriff damals 3000 bis 6000 Seelen ländlicher Bevölkerung. Die Rathsamkeit der Vereinigung dieser Behörde mit den Domänen-Rentämtern ist schon mehrfach hervorgehoben, ebenso der künftige Wegfall dieses Titel vom Etat, beantragt worden. — Die über die gesammte Polizeiverwaltung ergangenen Bestimmungen sind systematisch geordnet und bearbeitet in *von Roenne*, das Polizeiwesendes Preussischen Staates mit zwei Suppl. Bden., Breslau.

6. Die *Landgendarmerie* kommt im Etat für 1855 mit 914914 Thlr. in Ansatz. Davon erhalten: 1 Kommandeur

der Gendarmerie 2600 Rthlr.; 7 Brigadiers à 2000 Rthlr. Reisekosten-Zulage für dieselben 2800 Rthlr.; 32 Kreis-Offiziere 900 bis 1500 Rthlr.; 101 Wachtmeister zu Pferde je 360 Rthlr.; 1 Wachtmeister zu Fuss 340 Rthlr.; 1169 berittene Gendarmen mit 260 Rthlr.; 827 Fuss Gendarmen mit 240 Rthlr. Ferner sind noch 7 Fussgendarmen angestellt, deren Gehalt jedoch lediglich aus dem Fonds bestritten wird, für welchen sie unmittelbar thätig sind; für 1 Sekretär der Kommandeurs der Gendarmerie 500 Rthlr.; 8 Schreiber der Brigadiers à 300 Rthlr.; die Fouragekosten für 1270 Pferde betragen 121920 Rthlr.; Montirungs-Leder-Reitzeuggelder, sowie zur Beschaffung und Komplettirung der Waffen 34230 Rthlr.; zu Schreibmaterialien 1900 Rthlr.; zu Pensionen für Landgendarmerie-Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen 153862 Thlr. — Die Verminderung der Ausgaben für die Gendarmerie-*Offiziere*, ist seit Jahren unausgesetzt beantragt worden; man ist so weit gegangen zu behaupten, dass dieselben überflüssig seien oder wenigstens die sehr bedeutende Ausgabe von 58000 in keinem Verhältnisse zu ihrem Nutzen stehe. Auch sei ausserdem nicht zu verkennen, dass nach gemachten Erfahrungen die doppelte Stellung der Gendarmen, einmal zum Landrathe und dann zum vorgesetzten Offizier, der freien Entwickelung ihrer Thätigkeit hinderlich ist u. s. w., hinsichtlich der Pensionirung der Land-Gendarmerie-Offiziere, Wachtmeister und Mannschaften, wurde der Regierung zur Erwägung gegeben, dass die Pensionirung (nach den Grundsätzen des Zivil-Pensions-Reglements) erst nach einer gewissen Dauer der Dienstzeit in der Gendarmerie, für zulässig erklärt werden möge. Die Einrichtungen der Gendarmerie sind in von Roenne Darstellung des Polizeiwesens (Bd. I. 12, II. 675, 1ter Nachtrag S. 1 und 2ter Nachtrag S. 2) ausführlich geschildert. Dass über die Dienstthätigkeit der Preussischen Gendarmerie keine solche Mittheilungen öffentlich erfolgen wie z. B. in Oesterreich, scheint mir schon deshalb bedauerlich; weil die grosse Anerkennung und das unbedingte Zutrauen dessen die Oesterreichische Gendarmerie sich erfreut, eine Folge ist der offenen Darlegung ihrer höchst nützlichen und erfolgreichen Wirksamkeit.

7. *Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten.* Das Ministerium des Innern ist die oberste Instanz für die Verwaltung derselben, unter welchem die Regierungen die Aufsicht über die Strafanstalten ihres Bezirks führen. Eine jede Anstalt hat ihre Direktion, welche die unmittelbare Leitung so wie die Polizei derselben übt; sie verhängt die im Reglement angeordneten Strafen nach Erforderniss und kann bei einem etwaigen Aufstande Militärgewalt herbeiführen. Unter des Direktors alleiniger Verantwortlichkeit, ist ihnen ein Büreau-Personal übergeben, welches die nicht unbedeutende Korrespondenz u. s. w. besorgt; einer derselben ist Rendant und Buchführer. Ausser diesem Personal sind bei den Strafanstalten angestellt: Werkmeister für die Aufsicht der Arbeit; 1 Hausvater, Inspektoren, von denen einer mit der Oekonomie beauftragt ist; Aufseher und dienendes Personal. — Was die Gefangenen durch ihre Arbeit erwerben, ist eine Einnahme der Anstalt. Der Ueberverdienst ist eine Ausgabe der Fonds der Anstalt, welcher den Gefangenen baar ausbezahlt wird. *Die Zahl der Anstalten* dieser Art betrug 1849: 31, wovon auf die einzelnen Provinzen entfallen: Rheinprovinz 10, Schlesien 5, Brandenburg 4, Westfalen 4, Preussen 3, Posen 2, Sachsen 2, und Pommern 1. Seit dem Jahre 1849 ist der Aufwand auf diese Anstalten im fortwährenden Steigen begriffen, wie sich aus nachstehender Zusammenstellung ergibt:

		Ausgabe.		Einnahme.		Zuschuss.
1849	—	649824	—	—	—	649824
1850	—	684857	—	—	—	684857
1851	—	1,147006	—	347825	—	799181
1852	—	1,141374	—	329832	—	811542
1853	—	1,150379	—	337789	—	812590
1854	—	1,279168	—	377694	—	901474
1855	—	1,602183	—	487457	—	1,114726

Für die Jahre 1849 u. 1850 ist nur der Zuschuss, nicht die Einnahme aus den Etats ersichtlich. — Die Ausgaben nach dem Etat für 1855 haben sich vertheilt auf 34 Direktoren und Ober-Inspektoren mit 700 bis 1000 Thlr. Gehalt; 82 Inspektoren 450 bis 600 Rthlr., 40 Büreaubeamte 360 bis 400 Rthlr., 72 Haushälter und Werkmeister 300 bis 350 Rthlr., 887 Ober-Aufseher, Aufseherinnen, Nachtaufseher und Pförtner 120 bis

300 Rthlr., 64 Geistliche und Lehrer, Geistliche einschl. freier Wohnung 600 Rthlr., Lehrer 300 Rthlr., 66 Aerzte.

Die Büreaukosten betragen 11432 Rthlr., Bau- und Reperaturkosten, Feuerschäden-Beiträge 38248 Rthlr.; zur Unterhaltung der Oekonomie und für häusliche Bedürfnisse sind erforderlich 1,040349 Rthlr. Vom allgemeinen Dispositionsfonds werden verwendet: zu materiellen Ausgaben 78050, zu Besoldungserhöhungen für Strafanstalts-Beamte innerhalb der Grenzen des Normaletats 8740 und zu Gratifikationen zu Unterstützungen für diese Beamte 5150 Thlr. Ausser den oben angeführten 31 Strafanstalten finden sich im Etat für 1855 noch weitere 7 Arrest- und sonstige Gefangenhäuser, 147 Polizei-Etappen und kleinere Gefängnisse. Eben so wie die Ausgaben für die Gefangenen-Anstalten gestiegen sind, hat auch deren *Bevölkerung* fortwährend sich vermehrt. Dieselbe hat betragen 1846: 13632, 1849: 13848, 1852: 18127, 1854: 17642 Köpfe. Für 1855 wird sie auf 23245 Köpfe angegeben. Allein auch die letztere Zahl erschöpft noch nicht den Gesammtbestand der wirklich Inhaftirten; derselbe soll für 1855 26857 Köpfe betragen, was binnen 10 Jahren fast einer Verdopplung gleich käme. Unbedingt vergleichbar sind indess diese Ziffern nicht, weil zwischen ihnen das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 liegt, dessen Bestimmungen auf die Bevölkerung der Strafanstalten direkt und indirekt Einfluss geübt haben. — Um über die Zahl der Gefangenen in den *einzelnen Strafanstalten*, sowie über den Arbeitserwerb und den Kostenaufwand eine Uebersicht zu gewähren, habe ich aus verschiedenen Tafeln der „Tabellen des Preussischen Staats für das Jahr 1849" die nachfolgende vergleichende Zusammenstellung für die Jahre 1848, 1849, 1851 und 1852 entworfen.

Ort und Bezeichnung der Anstalten.	Anzahl der in den Anstalten unterhaltenen Personen am 31. Dezember der Jahre 1848	1849	1851	1852	Voller Arbeits-Erwerb *eines* arbeitsfähigen Gefangenen im Jahre 1849.	Kosten eines Sträflings ohne Unterschied nach Abzug des eigenen Erwerbes 1849.	Auf einen Kopf der Sträflinge ohne Unterschied kommen an Arbeitserwerb 1849.
					Thlr.	Thlr.	Thlr.
1. Aachen, Gefangen-Anstalt	415	345	338	287	21	52	15
2. Berlin, Straf-Anstalt . .	—	249	772	787	42	41	42
3. Bonn, Arrest-Haus . . .	48	98	80	84	8	53	2
4. Brandenburg, Straf-Anst.	733	551	579	664	32	33	28
5. Brieg, desgl.	767	807	890	942	38	32	32
6. Cleve, Arrest- und Korrektions-Haus . . .	127	148	120	173	32	42	19
7. Coblenz, desgl.	234	240	308	330	17	48	14
8. Cöln, Straf- und Korrektions-Anstalt	1030	1223	1227	1265	46	45	15
9. Düsseldorf, Arrest- und Korrektions-Haus . .	455	482	433	484	37	38	18
10. Elberfeld, Arrest-Haus .	72	73	107	96	6	84	2
11. Görlitz, Straf-Anstalt . .	502	512	592	638	37	40	32
12. Graudenz, desgl. . . .	746	742	1141	1207	28	31	21
13. Halle, desgl.	402	409	548	822	44	43	39
14. Herford, Zuchthaus . .	345	349	474	523	43	35	26
15. Jauer, Straf-Anstalt . .	538	578	676	823	33	35	29
16. Insterburg, desgl. . . .	739	644	820	1193	32	39	22
17. Krone, (Polnisch) desgl. .	377	396	512	673	29	34	22
18. Lichtenburg, desgl. . .	717	812	908	1026	35	29	31
19. Münster, Zuchthaus . .	389	369	442	519	52	30	31
20. Münster, Kriminal-Gefangen-Anstalt	92	58	65	86	—	54	—
21. Naugard, Straf-Anstalt .	846	804	962	1223	32	22	30
22. Pützchen, Korrektions-Anstalt	31	93	66	43	24	95	15
23. Rawicz, Straf-Anstalt . .	592	641	754	757	24	28	21
24. Sagan, desgl. . . .	202	233	223	262	29	33	26
25. Schweidnitz, Korrektions-Anstalt	600	644	727	708	30	48	21
26. Sonnenburg, Straf-Anstalt	700	669	627	732	26	38	26
27. Spandau, desgl. . . .	722	772	676	941	35	31	31
28. Trier desgl.	265	322	281	341	39	52	17
29. Wartenburg desgl. . . .	281	256	573	1171	34	36	23
30. Werden, desgl.	877	899	899	964	43	38	22
	13844	14418	16820	19764	34	37	24

Der höchste Arbeitserwerb eines Sträflings wird demnach im Zuchthause zu Münster mit 52 Thlr. erreicht, der niedrigste in der Gefangenen-Anstalt zu Aachen mit 21 Thlr., 6 Thlr in dem Arresthaus zu Elberfeld und 8 Thlr. im Arbeitshaus zu Bonn; während im grossen Durchschnitte 34 Thlr. durch die Arbeit eines Sträflings jährlich aufgebracht werden. Dass der Sträfling bei dem regsten Fleisse nicht so viel verdienen kann, wie der gewöhnlichste freie Taglöhner, ist dann erklärlich, wenn man bedenkt, dass die Arten der Arbeit (auf welche man in der Regel in Zuchthäusern beschränkt ist), wie z. B. Spinnen, Spulen, Weben roher Gewebe, Federreissen u. dgl., nur einen sehr geringen Erwerb für den Arbeiter abwerfen, während der Taglöhner selbst dann, wenn er nur 1 Thlr. wöchentlich verdient, dadurch schon 52 Thlr. aufbringen kann. Die Ungleichheit des Erwerbes der Sträflinge in den einzelnen Anstalten hängt theilweise davon ab. dass manche Anstalten sich in Gegenden befinden, in denen kein wichtiger oder einträglicher Industriezweig vorherrschend ist. Deshalb muss zu Arbeiten gegriffen werden, deren Erzeugniss in entfernten Gegenden verwerthet wird, oder wozu bedeutender Aufwand nöthig ist. — Vergleicht man den Erwerb eines zum vollen Lohnsatze arbeitenden Sträflings mit den Kosten, welche auf 1 Kopf aller Sträflinge im Durchschnitt kommen, so sind die Letzteren kaum um 2 Thlr. höher als der Erwerb; ein Beweis also, dass, wenn *alle* Sträflinge arbeits*fähig* wären, der erforderliche Zuschuss Seitens der Regierung bedeutend geringer sein würde. Unter der täglichen *Durchschnittszahl* von 13848 Sträflingen des Jahres 1849 befanden sich jedoch nur 9922 zum vollen Lohnsatze arbeitende Personen, indem 801 Sträflinge in Fesseln lagen, 149 zu häuslichen Arbeiten verwendet wurden und die übrigen zum vollen Lohnsatze nicht arbeiten konnten. Im grossen Durchschnitt ist deshalb nach Spalte 8 der Tafel der Erwerb eines Sträflings nur 24 Rthlr., wodurch ein Zuschuss von 13 Rthlr. auf 1 Kopf nöthig wird. Den grössten Aufwand erfordert 1 Kopf der Korrektions-Anstalt für lüderliche Dirnen zu Pützchen mit 95 Rthlr., 83 Rthlr. im Arresthaus zu Elberfeld, 53 Rthlr. im Arresthaus zu Bonn. In Naugard

hingegen verdienen die Gefangenen mehr als der Staat zahlt, die Unterhaltskosten belaufen sich nur auf 22 Rthlr. In den Straf- und Besserungs-Anstalten am Rhein verdienen die Gefangenen am wenigsten, während der Zuschuss des Staats dort am bedeutendsten ist. — Die gesammte Straf- und Gefangen-Anstalten-Verwaltung enthielt im Jahre 1855: Direktoren und Ober-Inspektoren 34, Inspektoren 82, Büreau-Beamte 40, Hausväter und Werkmeister 72, Ober-Aufseher, Aufseher, Aufseherinnen, Pförtner u. dgl. 887, Geistliche und Lehrer 64, Aerzte 66; persönliche Ausgaben dafür 355629 Thlr., Büreaukosten 11432, zum Unterhalt der Oekonomie und für häusliche Bedürfnisse 1,040349 Thlr., Baureparatur- und Feuerversicherungs-Ausgaben 38248, Insgemein und ausserordentlich 64586; zusammen Ausgaben 1,510244 Thlr.

Schon im Jahre 1853 wurde den Kammern die Anlegung überseeischer *Verbrecher-Kolonieen* empfohlen, es wurde hervorgehoben, dass eine Besserung der Verbrecher in Gefängnissen fast nirgends erreicht worden sei, die Ueberfüllung der Gefängnisse äussere ihre unheilvolle Wirkung auf den Zustand der Sittlichkeit u. s. w. Man möge die Summen kapitalisiren, welche in der Verwaltung des Gefängnisswesens durch die Deportation jährlich erspart werden könnten und das genügende Kapital zur Erwerbung einer geeigneten Oertlichkeit würde daraus sich ergeben, Schiffe zum Transport der Deportirten seien vorhanden; gegenwärtig machten dieselben Uebungsfahrten, bei Einführung der Deportation würden dieselben von grösserem Nutzen sein. (Z. v. Sten. Berichte II. Kam. 1853 S. 998).

Weder aus den landständischen Verhandlungen, noch aus den statistischen — (übrigens sehr gründlichen) — Darstellungen in den Tabellen von 1849 Bd. IV. S. 459 ff. ergeben sich nirgends Thatsachen, welche zur Beurtheilung des Einflusses der in einigen Strafanstalten angewendeten Einzelhaft, oder der Wirkungen des neuen Strafgesetzbuches dienen könnten. Auch gehen die amtlichen Mittheilungen über 1849 rückwärts nicht hinaus. Weshalb diese Vernachlässigungen bei einem Gegenstande, der von so grosser Wichtigkeit sowohl für die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit, als für die Staatskasse ist??

8) *Fonds für Wohlthätigkeitszwecke.* Der Etat für 1855 setzt unter diesem Titel aus: zu Almosen und Unterstützungen, sowie an Zuschüssen zum Unterhalt von Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten 163259 Rthlr., zur Verpflegung verarmter ehemaliger Militärpersonen und deren Familien 3519 Rthlr., für den allgemeinen Unterstützungsfonds 1000 Rthlr., Pensions- und Unterstützungsfonds für Wittwen und verwaiste Töchter 41561 Rthlr., Fonds zur Gründung und Herstellung von Damenstiften 8932 Rthlr. Von diesem Fonds erhält auch die Stadt Berlin 29403 Rthlr. zur Unterstützung ihrer Armen, welche Bewilligung nach dem Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 6. April 1853 auf rechtlicher Verpflichtung beruht. Zur Gründung eines katholischen und evangelischen Damenstiftes für Töchter adeliger Familien oder verdienter Offiziere und höherer Beamten in Westfalen waren bereits für 1854 7876 Thlr. auf den Etat gebracht, dieselben sind jedoch bis jetzt noch nicht verwendet. Die Prüfungskommission für 1855 hat deshalb den Antrag gestellt, die Regierung möge den Gründungsplan zur Herstellung von Damenstiften vorlegen, bevor eine Zahlung für dieselben eintritt.

Es würde hier zu weit führen, auf die Einrichtungen und Bestimmungen über das *Armenwesen* einzugehen, weshalb ich mich auf die Nennung der Schrift von Heckert, die Preuss. Armengesetzgebung, Berlin 1852, beschränke.

9) *Verschiedene Ausgaben für die Verwaltung des Innern und die Polizeiverwaltung.* Im Ganzen sind im Etat von 1855 hierfür 107587 Rthlr. verlangt, und zwar zu Bedürfnissen der Verwaltung des Innern und zu polizeilichen Zwecken 63587 Rthlr., Dispositionsfonds für Verwaltung des Innern 14000 Rthlr. und Dispositionsfonds für die Polizeiverwaltung 30000 Rthlr. Dergleichen *Dispositions*fonds gibt es bei allen Preussischen Oberbehörden und dieselben sind reichlich dotirt. Allein weit entfernt, daraus einen Vorwurf zu machen, erwähne ich dieses nur, weil ich diesen Fonds in redlichen und geschickten Händen als eine wesentliche Erleichterung und Hülfe der Verwaltung betrachte. Der *Preussische* Minister des Innern hat auf diese Weise unter verschiedenen Titeln über nahe an 150000 Thlr. jährlich zu verfügen, während der *Oesterreichische*

Minister des Innern gar keinen Dispositionsfonds besitzt und nur 10000 fl. für unvorhergesehene (aber ihrem Wesen nach beschränkte) Ausgaben verwenden kann.

10) Für *aussergewöhnliche Ausgaben* sind vorgesehen:

Zum Bau von Strafanstalts-Gebäuden 60982, zur Errichtung von Hülfs-Strafanstalten 35000, Verwaltungs- und Unterhaltskosten der Hülfs-Strafanstalt in Schimischow 21500, Kosten der Polizei-Anwaltschaften 50000 und Zuschuss zu den Kosten der Polizeiverwaltung in den Domänen-Ortschaften des Regierungsbezirks Gumbinnen 6000 Thlr. Die Kosten für die *Polizei-Anwaltschaften* im Betrage von 50000 Thlr. wurden von der Kommission nicht genehmigt und gegen die Regierung der Wunsch ausgesprochen, dass durch baldige Vorlegung einer Gemeinde- und Polizei-Ordnung für die östlichen Provinzen (für die jener Betrag zur Verwendung kommen sollte) die Staatskasse von dieser Abgabe befreit werde.

11) *Staats-Nebenfonds,* welche einen *Ertrag abwerfen und andere Nebenfonds.* Die unter diesen Abschnitten angegebenen Fonds sind eigenthümliche, schon seit sehr langer Zeit bestehende Provinzialfonds, die in dem Staatshaushalte selbstredend weder in Einnahme noch in Ausgabe erscheinen können und auf den Etat des Ministeriums des Innern nur der allgemeinen Uebersicht wegen und weil die Verwaltung derselben von der Staatsregierung ausgeht, nachrichtlich gebracht werden.

Zu erwähnen endlich hier noch ist der Staatsverlag der *Regierungs-Amtsblätter* und damit verbundenen öffentlichen *Anzeiger.* Die Ablschlüsse ihres Etats in Einnahme und Ausgabe für 1855 sind wie folgt: Es werden von den Amtsblättern der 25 Regierungsbezirke gedruckt 134850 Jahres-Exemplare, vom öffentlichen Anzeiger aber 118475. Die dadurch erwachsende *Roheinnahme* ist an: Debitgeldern 66610, Insertionsgebühren 80893, Insgemein 144, zusammen 147647 Thlr. Dagegen Ausgabe für Satz, Druck und Papier 101859 Schreib- und Packmaterialien 2139, Remunerationen 11479, Insgemein 86, Restitutionen 328, zusammen 115891 Thlr., also *Ueberschuss* 31716 Thlr. Dieser Reinertrag ist um so bemerkenswerther, weil der Verkaufspreis des Amtsblatts nur 15 Sgr. ist. Allein er ist erklärlich, wenn man die Zwang-

Verpflichtungen zum Ankauf und zu den Insertionen in Anschlag bringt. Diese Amtsblätter der Regierungen und die Kreis-Amtsblätter, — welche gleichfalls in mehr als 100000 Exemplaren unter alle Klassen der Bevölkerung gelangen — bilden, neben der geschickt benutzten halbamtlichen oder unterstützten Presse, einen *sehr einflussreichen Hebel für die Zwecke der Preussischen Regierung.* Auch ausserhalb Landes ist ein solcher Einfluss durch die Geschicklichkeit der grossen Preussischen Blätter errungen, indem deren bedeutende Verbreitung ausserhalb Preussen vorzugsweise Folge ist von dem Bestreben der grösseren Blätter Preussens, gute Korrespondenten an allen wichtigen Punkten Deutschlands zu halten und deutschen Angelegenheiten eine stete Aufmerksamkeit zu widmen.

gg. *Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.*

Dieses Ministerium wurde erst durch den Königlichen Erlass vom 25. Juni 1848 begründet, indem dort unter Nr. 5 bestimmt wird, dass von dem Ministerium für Handel u. s. w. die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten getrennt und ein eigenes Ministerium dafür gebildet werden solle. Zum Geschäftskreise dieses Ministeriums gehören: das Landes-Oekonomie-Kollegium (begründet durch Kab.-Order vom 16. Januar 1842), die Angelegenheiten der Rentenbanken (angeordnet durch Gesetz vom 2. März 1850; Zentral-Kommission der Rentenbanken, gebildet in Folge Königl. Erlasses vom 21. Mai 1850), die höheren landwirthschaftlichen Institute, die Haupt- und Landgestüte, die Eindeichungs- und Deich-Sozietäts-Angelegenheiten (Letztere unter Vorbehalt der Betheiligung des Ministers für Handel u. s. w. in dazu geeigneten Fällen; Königlicher Erlass vom 26. November 1849), Revisions-Kollegium für Landes-Kultursachen (unter Mitaufsicht des Justiz-Ministeriums). Durch §. 5 des Statuts vom 21. April 1852 hat dieses Ministerium das höhere Aufsichtsrecht über die Regelung der schwarzen Elster und durch §. 62 (4) des Gesetzes vom 21. Juni 1852, eine Befugniss in Disziplinar-Untersuchungen gegen die zu seinem Wirkungskreise gehörigen nicht richterlichen Beamten erlangt. Die *Ausgaben*

des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten sind nach den Etats seit 1851 wie folgt:

Gegenstand.	1851	1852	1853	1854	1855	1856
1. Ministerium:						
a. persönl. Ausg. } b. sachliche Ausg. }	40859	40859	33659	35699	35699	35699
			7500	5700	5700	5700
2. Revisions-Kollegium für Landeskultursachen:						
a. persönl. Ausg. } b. sachl. Ausg. }	24300	24300	23000	23000	23000	23000
			1500	1500	1500	1500
3. Auseinandersetzungs-Behörde:						
a. persönl. Ausg. } b. sachl. Ausg. } c. durchlaufende Beträge }	1,103810	1,076174	272093	285636	287136	294031
			23760	28260	28260	28260
			781915	794670	734670	798074
4. Für die Rentenbanken	50000	50000	80000	100000	110000	130489
5. Landes-Oekonomie-Kolleg. } 6. Zur Förderung der Landeskultur }	98378	98380	99048	99048	99668	11975
						89093
7. Zur Förderung der Pferdezucht	24200	24200	24200	24200	24200	24200
8. Gestüt-Verwaltung	424790	424766	424531	451918	451918	451918
9. Für das Deichwesen	32302	34167	34717	34717	34717	39917
Zusammen	1,798639	1,772846	1,805923	1,824348	1,836468	1,934256

Die *Steigerung* von 1851 bis 1856 um 135000 Thaler, entspringt grösstentheils aus dem wachsenden Bedarfe der Auseinandersetzungsbehörden und Rentenbanken; auch die Ausgaben auf die Gestütverwaltung sind um 27000 Thlr. gestiegen. Zu den einzelnen Zweigen dieser Verwaltung bemerke ich Folgendes:

1. *Ministerium.* Diensteinnahme des Ministers 10000 Thlr., jedoch ist dieser Posten seit 5 Jahren unbesetzt; 4 Räthe mit 3000 bis 1859 Thaler; 9 geh. exped. Sekretäre 1500 bis 700; 1 geh. Kanz.-Insp. 900; 3 geh. Kanz. Sekret. 700 bis 400; 4 Boten 360 bis 240 Thlr.; zusammen persönliche Ausgaben für 1855: 35699 Thlr., Sachliche Ausgaben 5700 Thlr.

2. und 3. *Revisions-Kollegium* für Landes-Kultur-Sachen und *Auseinandersetzungs-Behörden.*

Das Revisionskollegium besteht aus 1 Präsidenten mit 3000, 8 Räthen mit 2000 bis 1400, 2 Unterbeamten mit 800 und 600, 1 Boten mit 300 Thlr. Diensteinnahme; für sonstige persönliche Ausgaben sind 4700, für Bureaukosten 1500 Thlr. im Etat von 1855 veranschlagt. Diese Ausgaben sind seit 1851 fast unverändert geblieben, als seltene Ausnahme von allen Oberbehörden; auch sind die Mitglieder dieses Kollegiums schlechter besoldet als alle ihnen gleichstehende Staatsdiener in andern Behörden. Weshalb? ist aus der Natur der sachlichen Verhältnisse um so weniger zu enträthseln, weil die Staatshaushalts-Kommissionen mehrfach auf diese Unbilligkeit hingewiesen haben, — Das Revisions-Kollegium und die ihm untergebenen Behörden, verfolgen die, vor 50 Jahren angebahnte, mehrfach unterbrochene und deshalb noch nicht vollendete Entfesselung des Bodens (z. v. meine Erwerbs- und Verkehrs-Statistik von Preussen I. S. 46 ff.). Den im Anfange des Jahrhunderts ergangenen desfallsigen materiellen Gesetzen, schlossen die *Organisations*-Verfügungen behuf Leitung und Ausführung des Auseinandersetzungs-Verfahrens sich an. Dahin gehören vorzugsweise die Verordnung vom 20. Juni 1817, die Behördeneinrichtung betreffend; das Gesetz vom 7. Juni 1821 zur Ausführung der Gemeinheitstheilungs- u. Ablösungsordnungen, dann (als Anhang zu Beiden) die Verordnungen vom 20. Mai und 30. Juni 1834 und vom 1. Oktober 1845. Demnach besteht jetzt, unmittelbar unter dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, als Zentralbehörde, das *Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen* in Berlin und 7 General-Kommissionen, zu: Berlin, Breslau, Stargard, Posen, Stendal, Merseburg und Münster; ferner die landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen zu Frankfurt, Danzig, Gum-

binen, Königsberg und Marienwerder; behuf Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse; unter diesen aber die erforderliche Zahl von Spezial-Kommissarien — die *Generalkommissionen* wurden durch das Edikt vom 14. September 1811 §. 59 wegen Beförderung der Landeskultur eingeführt, ihre Organisation aber ist, — durch die Verordnung vom 20. Juni 1817, die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, die Verordnungen vom 30. Juni 1834, vom 27. Juni und 4. Juli 1840 und 22. November 1844 — genauer festgesetzt worden. Sie sind bestellt zur Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Aufhebung von Grundgerechtigkeiten und Zusammenlegung von Grundstücken, der Ablösung von Diensten und anderen Reallasten, zur Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, so wie überhaupt zur Regelung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse bei Gelegenheit der Auseinandersetzungen. Die Generalkommissionen bilden Kollegia, von wenigstens 5 Mitgliedern, Regierungs- und Landes-Oekonomie-Räthen, welche entweder die höhere juristische oder administrative Prüfung bestanden haben. Jede Provinz hat ihre besondere Generalkommission, ausgenommen Preussen, die Neumark nebst der Niederlausitz und der ostrheinische Distrikt der Rheinlande (soweit er nicht der Generalkommission in Münster überwiesen ist), wo die Geschäfte dieser Behörde auf die Regierungen übergegangen sind und in einer eigenen „landwirthschaftlichen Abtheilung" bearbeitet werden.

Die Entscheidungen der dabei vorkommenden Streitigkeiten erfolgen durch ein „Spruchkollegium" das wie die Generalkommission zusammengesetzt ist.

Organe der Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Abtheilungen zur Regelung selbst und zur Verhandlung mit den Betheiligten, sind die *Spezialkommissionen*, (Oekonomiekommissarien) deren Verhandlungen als öffentliche Urkunden erscheinen; die Distriktskommissionen zur Feststellung der Normalpreise und Normalmarktorte; die Feldmesser, welche die bei der Auseinandersetzung erforderlichen Messungen vornehmen. (z. v. darüber z. B. das Jahrb. der Preussischen Gerichtsverfassung 1852 S. 285—96).

Bei diesen General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen befinden sich: 8 Dirigenten mit 2500 bis 1900 Thlr., 48 Räthe mit 1800 bis 800; 89 Unterbeamte mit 1000 bis 400 Thlr.; 14 Boten mit 300 bis 160 Thl.; 151 Spezial-Kommissarien mit 3 bis 1 Thlr. fixirten Diäten; eine Anzahl Hülfsarbeiter gegen verschiedenartige Remunerationen. Der Etat für 1855 berechnet an persönlichen Ausgaben 287136; an sachlichen Ausgaben 28260; an durchlaufenden Beträgen 734670 Thlr. Die Letzteren bestehen aus zeitlichen Diäten, Fuhrkosten und baaren Auslagen der Spezial-Kommissarien, Feldmesser und Sachverständigen in *Partei*sachen; ferner in Gebühren des Obertribunals und Porto.

4. Für die *Rentenbanken* wurden im Jahre 1851: 50000; im Jahre 1856: 130000 Thlr. verlangt; welche ganz aussergewöhnliche Steigerung lediglich eine erfreuliche Folge der steigenden Benutzung dieser wohlthätigen Anstalt ist. Die Rentenbanken sind durch Gesetz vom 2. März 1850 errichtet „zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur voll-„ständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den „bisherigen Berechtigten und Verpflichteten," (z. v. Müller, Gesetze und Verordnnngen über die Preuss. Rentenbanken, Berlin 1850). In jeder Provinz sollte eine solche Bank errichtet werden und es gibt deren jetzt in Breslau, Berlin, Königsberg, Magdeburg, Münster, Posen, Stettin. Ein Königlicher Erlass vom 24. Juni 1850 bestimmte deren Gestaltung im Einzelnen und die Wirksamkeit begann am 1. Oktober 1850. Aus den Anlagen der Haupt-Finanzetats und den halbjährlichen Bekanntmachungen im Staatsanzeiger, ergibt sich, dass der Betrag gewesen ist:

im *Jahre*	Zahl der *Berechtigten.*	Zahl der *Pflichtigen* welche Renten zahlen oder Kapital-Zahlung geleistet haben.	Zahl der übernommenen *Renten.* Thlr. Kour.	Zahl der dafür ausgefertigten *Rentenbriefe.* Thlr. Kour.
1850	58	1656	11373	252195
1851	2575	51055	406054	8,947930
1852	5744	124034	902055	19,900670
1853 Termin:	aus den Bekanntmachungen der Zentral-Kommission der Renten-Banken nicht zu entnehmen.			
1. April . .			427680	9,446687
1. Oktober .			326884	7,205946
1854 Termin:				
1. April . .			296624	6,545662
1. Oktober .			235619	5,197221
1855 Termin:				
1. April . .			165292	3,638401
1. Oktober .			146074	3,221145
Zusammen bis Ende 1855:	—	—	2,918021	64,367738

Von dieser Schlusssumme sind übernommen zu:
$^9/_{10}$ des Betrages der vollen Rente 2,703294
voll 214727

Die Berechtigten haben dafür Abfindung erhalten:
a. In Rentenbriefen 64,312515
b. Baar (Kapitalausgleichungen) . . 55223

An Renten*ablösungs*-Kapitalien sind zum 1. Oktober 1855 gekündigt, beziehungsweise eingezahlt 428496.

Die ausgelosten, am 1. Oktober 1855 fälligen Rentenbriefe betragen 1,259165

Die Kapitalien — welche die Pflichtigen mit dem 18 fachen Betrage der Rente baar an die Staatskasse eingezahlt und wofür die Berechtigten die Abfindung in Rentenbriefen gewählt haben — betragen 5,990958 Thlr.

Im Februar 1855 legte die Staatsregierung den Ständen einen Gesetzentwurf wegen *Schliessung der Geschäfte der Rentenbanken* vor (Aktenst. II. Kam. Nr. 45); in dessen Erläuterungen als Beweggründe dafür, theils das Aufhören der für

die Rentenbriefe übernommenen Staatsgewähr, theils der Wegfall der Verwaltungskosten-Last, angegeben sind. Ein desfallsiger Vorbehalt ist im §. 56 des Gesetzes vom 2. März 1850 gemacht und da, nach den darüber eingezogenen Berichten, die Zahl der noch rückständigen Provokationen (insofern dabei die Mitwirkung der Rentenbanken zulässig ist) verhältnissmässig äusserst gering ist; so konnte eine solche Maassregel unbedenklich eintreten. Ihr Zustandekommen ist jedoch durch eine Uneinigkeit zwischen beiden Kammern verzögert.

Die statistischen Nachweise über die segenreiche *Wirksamkeit der Boden-Entfesselungs-Gesetze* und ihrer Vollzieher auch in Preussen, habe ich bis Ende 1851 in meiner Erwerbs- und Verkehrs-Statistik von Preussen I. S. 50 ff., mitgetheilt. Entsprechende Nachweise für die folgenden Jahre enthält der Preuss. Staatsanzeiger 1853 Seite 1529 und 1855 I. S. 269. Bis zu Ende des Jahrs 1854 sind: *Regulirungen und Ablösungen von den Auseinandersetzungsbehörden* beendet bei 79162 Eigenthümern, deren Grundstücke 5,393252 Morgen umfassten, ausserdem aber noch bei 848564 Dienstpflichtigen. An Diensten wurden aufgehoben 6,211745 Spanndiensttage und 22,110477 Handdiensttage. Das Kapital der Entschädigungen erreichte 28,161056 Rthlr., brachte 4,414759 Rthlr. Renten und ausserdem 1,595002 Morgen Land statt der Geldrente. Bei den Gemeinheitstheilungen wurden separirt und von allen Servituten befreit 1,203449 Besitzer, deren Grundstücke 50,394624 Morgen umfassten; 52,946944 Morgen wurden vermessen.

Zu vergl. über diesen ganzen Abschnitt: Lette und von Roenne, die Landes-Kultur-Gesetzgebung des Preussischen Staats, III Bde. Berlin 1853/54; eine der gediegensten und vollständigsten Schriften ihrer Art, welche irgend ein Staat besitzt.

5. Das *Landesökonomie-Kollegium* wurde durch die Kabinetsorder vom 16. Januar 1842 begründet und mittelst der Zirkularverordnung vom 2. März 1842 (Minist. Bl. f. d. innere Verwaltung S. 21 ff.) in Wirksamkeit gesetzt. Schon im Landeskultur-Edikt vom 14. September 1811 war dem Lande

eine derartige Einrichtung verheissen. Sie soll zur Beförderung der gemeinnützigen Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine, zur Vermittlung ihrer Verbindung untereinander und mit den Staatsbehörden, so wie als technische Deputation und als Organ des betreffenden Ministeriums für einzelne Aufträge, dienen. Das Landes-Oekonomie-Kollegium lässt die „Annalen „der Landwirthschaft des Preuss. Staats“ erscheinen und veröffentlicht in denselben namentlich Berichte über seine Geschäftsthätigkeit. Allerdings wurden dadurch der Nutzen und die Erfolge dieser Einrichtung ausser Zweifel gesetzt, allein sie müsste (in Verbindung mit ihren Genossen nach oben und unten) dennoch manche Verbesserungen erfahren um als genügendes Organ des wichtigsten Erwerbszweiges, betrachtet werden zu können.

6. *Zur Beförderung der Landeskultur* sind, behuf Verwendung durch das landwirthschaftliche Ministerium, im Etat für **1855** die nachbezeichneten Ausgaben bestimmt.

Laufende Nr.	**Bezeichnung** der **Ausgaben.**	Betrag im Einzelnen. Rthlr. Sgr. Pf.	Betrag im Ganzen. Rthlr. Sgr. Pf.
	A. Zu allgemeinen Zwecken, laut Spezial-Etat.		
	Tit. I. An Besoldungen der etatsmässigen Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums.		
1	Dem Präsidenten	4000. — —	
2	Dem General-Sekretär . . .	1600. — —	
			5600. — —
	Tit. II. Zu allgemeinen rein wissenschaftlichen Zwecken, insbesondere Preis-Aufgaben, Unterstützung chemisch-agronomischer Untersuchungen, Unterstützung abzusendender Reisenden, Anlegung von Sammlungen mancherlei Art, Beförderung der Herausgabe wissenschaftlicher Werke, Stipendien für Männer, welche sich zu Lehrern an landwirthschaftlichen Lehranstalten ausbilden wollen und sich dazu qualifizieren, und zu andern ähnlichen Ausgaben .	— — —	5000. — —
	Tit. III. Auf landwirthschaftliche Lehranstalten.		
	A. Auf höhere Lehranstalten, Akademien des Landbaues.		
1	Zuschuss für die Lehranstalt zu Proskau bei Oppeln . 7000 Rthlr. Hierzu die eigenen Einnahmen: a) an Honorarien . . 2500 „ b) an Wohnungsmiethe 100 „ c) von den zu Versuchen etc. benutzten Ländereien 350 „ d) Insgemein . . 136 „ Summe der Einnahmen 10086 Rthlr. Die Ausgaben betragen: a) an Besoldungen u. Remunerationen Rthlr. 6926 b) zu Lehrmitteln 1810 c) zu verschiedenen Bedürfnissen und sächlichen Ausgab. 800 d) zur Unterhaltung der Gebäude . . 450 e) Insgemein . . 100 Summe der Ausgaben . 10086 Rthlr.	7000. — —	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag im Einzelnen. Rthlr. Sgr. Pf.	Betrag im Ganzen. Rthlr. Sgr. Pf.
2	Zuschuss für die Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn . . 5000 Rthlr. Hierzu die eigenen Einnahm.: a) an Honorarien . . 2690 „ b) Insgemein 100 „ Summe der Einnahmen 7790 Rthlr. Die Ausgaben betragen: a) an Besoldungen u. Remunerationen Rthlr. 6744 b) zu Lehrmitteln 550 c) zu verschiedenen Bedürfnissen und sächlichen Ausgab. 270 d) zur Unterhaltung des Akademiegebäudes 75 e) Insgemein . . 151 Summe der Ausgaben . 7790 Rthlr.	5000. — —	
3	Zuschuss für die staats- und landwirthschaftl. Akademie zu Eldena 4300 Rthlr. Hierzu die eigenen Einnah.: a) vom Grundeigenthum 3630 „ b) an Honorarien . . 2010 „ c) an Zuschuss von der Universitätskasse zu Greifswald 4240 „ d) Insgemein 5 „ Summe der Einnahmen 14185 Rthlr. Die Ausgaben betragen: a) an Besoldungen u. Remunerationen Rthlr. 6620 b) für Lehrmittel 945 c) zu verschiedenen Bedürfnissen und sächlichen Ausgab. 465 d) zur Verzinsung der Schulden . . 4000 e) zu Baukosten . 650 f) zur Unterhaltung der Gärten und des Versuchfeldes . . 650 g) Insgemein . . 855 Summe der Ausgaben . 14185 Rthlr. (78 Rthlr. Pensionsbeiträge der Lehrer werden für das Jahr 1855 extraordinär vereinnahmt).	4300. — —	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag im Einzelnen. Rthlr. Sgr. Pf.	Betrag im Ganzen. Rthlr. Sgr. Pf.
4	Von 1856 an für Einrichtung der dritten (im Normaletat für den Landeskultur Fonds vom 9. Februar 1844 in Aussicht gestellten) höhere landw. Lehranstalt zu Waldau bei Königsberg	5000. — —	5000. — —
	B. Auf niedere Lehranstalten,		
1	insbesondere Bauerschulen, Ackerbauschulen zur Ausbildung von Landwirthen, Meiern nnd andern Unterwirthschafts-Beamten, Lehranstalten für Schmiede, Stellmacher, sogenannte Schweizer, Rieselmeister, Schäfer u. dergleichen	20000. — —	
			86300. — —
	Die betreffenden niederen landwirthschaftlichen Lehranstalten sind:		
	A. Ackerbauschulen.		
	a) In Preussen.		
	1. Ragnit, Kreis Ragnit Reg.-Bezirk Gumbinnen.		
	2. Gross Krebs, Kreis Marienwerder Reg.-Bez. Marienwerder.		
	3. Spitzings, Kreis Königsberg Reg.-Bez. Königsberg.		
	4. Julienhof, Kreis Osterode Reg.-Bez. Königsberg.		
	b) In Brandenburg.		
	5. Gliechow, Kreis Kalau Reg.-Bezirk Frankfurt.		
	6. Haasenfelde, Kreis Lebus Reg.-Bez. Frankfurt.		
	c) In Pommern.		
	7. Schellin, Kreis Greifenberg Reg.-Bez. Stettin.		
	d) In Schlesien.		
	8. Zodel, Kreis Görlitz Reg.-Bezirk Liegnitz.		
	e) In Posen.		
	9. Kolno, Kreis Birnbaum Reg.-Bezirk Posen.		
	f) In Sachsen.		
	10. Alach, Kreis Erfurt Reg.-Bezirk Erfurt.		

Laufende Nr.	**Bezeichnung** der **Ausgaben.**	Betrag im Einzelnen. Rthlr. Sgr Pf.	Betrag im Ganzen. Rthlr. Sgr. Pf.
	11. Badersleben, Kreis Oschersleben Reg.-Bez. Magdeburg.		
	12. Reifenstein, Kreis Worbis, Reg.-Bez. Erfurt.		
	g) In Westphalen.		
	13. Riesenrodt, Kreis Altena Reg.-Bez. Arnsberg.		
	14. Botzlar, Kreis Lüdinghausen Reg.-Bez. Münster.		
	h) In der Rheinprovinz.		
	15. St. Nicolas, Kreis Grevenbroich Reg.-Bez. Düsseldorf.		
	16. Denklingen, Kreis Waldbroel Reg.-Bez. Köln.		
	17. Edingen (im Entstehen), Kreis Wetzlar Reg.-Bez. Koblenz.		
	B. Sonstige landwirthschaftliche Lehr-Anstalten.		
	1. Regenwalde in Pommern (landwirthschaftliche Lehr-Anstalt u. Ackergeräth-Fabrik), Kreis Regenwalde Reg.-Bez. Stettin.		
	C. Wiesen-Bauschulen.		
	a) In Pommern.		
	1. Gramenz, Kreis Neustettin Reg.-Bezirk Köslin.		
	b) In der Rheinprovinz.		
	2. Trier.		
	3. Simmerath, Kreis Montjoie Reg.-Bez. Aachen.		
	4. Siegen, Kreis Siegen Reg.-Bezirk Arnsberg.		
	D. Wald-Bauschulen.		
	a) In der Rheinprovinz.		
	1. Mulartshütte, Kreis Montjoie Reg.-Bez. Aachen.		
	E. Flachs-Bauschulen.		
	a) In Schlesien		
	(Wandernde Anstalten.)		
	b) In Sachsen.		
	Birkungen, Kreis Worbis, Reg.-Bez. Erfurt.		
	c) In Preussen.		
	Zwei Flachs-Bauschulen des landwirthschaftlichen Zentral-Vereins für Litthauen.		

Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag im Einzelnen. Rthlr. Sgr. Pf.	Betrag im Ganzen. Rthlr. Sgr. Pf.
	F. *Gärtner-Lehranstalt.*		
	In Erfurt.		
	In Potsdam (der Zuschuss für diese befindet sich unter den speziellen Ausgaben.		
	Tit. IV. Auf Musteranstalten		
	Zur Unterhaltung bäuerlicher Musterwirthschaften	— — —	8000 — —
	Tit. V. Beihülfen zu gemeinnützigen Zwecken, vorzugsweise an die landwirthschaftlichen Vereine.		
1	Zur Besoldung der General-Sekretäre .	4925. — —	
2	Zur Besorgung der Geschäfte d. Vereine (§. 39. des Landkultur-Edikts vom 14. Sept. 1811).	6000. — —	
3	Zur Beförderung gemeinnützig. Zwecke, insbesondere zu Prämien, Zuschüssen zu Thierschauen und Ausstellungen, zur Vertheilung von Sämereien, Maschinen, Ackerwerkzeugen, Zuchtthieren, Obstbäumen, Reben u. dgl.; zur Aufhülfe der Rindviehzucht, der Molkerei, Käsebereitung; zur Aufhülfe der Schweinezucht, desgl. des Wiesenbaues, der Flachskultur, des Futterbaues, der Heckenwirthschaft, der Maulbeerbaumzucht und dergl.; zur Aufmunterung landwirthschaftl. Nebengewerbe, vermehrter Dünger-Produktion, des Gebrauchs bewährter künstlicher Dungmittel; zur Aufmunterung in Anwendung neuer Kultur Methoden und Gegenstände, der Anstellung von Versuchen; zu Druckkosten für kleinere belehrende Druckschriften u. dergl. mehr, endlich zu landwirthschaftlich-polizeil. Zwecken	20000. — —	30925. — —
	Tit. VI. Zur Disposition des Landes-Oekonomie-Collegiums,		
	insbesondere zur Bestreitung der Kosten für kommissarische Reisen des Präsidenten und der Mitglieder desselben,		

Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag im Einzelnen. Rthlr. Sgr. Pf.	Betrag im Ganzen. Rthlr. Sgr. Pf.
	sowie der Diäten und Reisekosten der auswärtigen Mitglieder für die Reisen zu den monatl. Sitzungen und den Aufenthalt in Berlin, zur Anschaffung der erforderlichen literarischen Hülfsmittel für das Kollegium, zu Druckkosten der Zirkulare an die landwirthschaftlichen Vereine etc. . . .	— — —	4675. — —
	Bemerkung. Die Uebertragung der verschiedenen Fonds und die Deckung der Mehr-Ausgaben bei einzelnen Titeln und Unterabtheilungen dieses Etats aus den Ersparnissen anderer ist zulässig. Ferner können die Ersparnisse bei sämmtlichen Fonds aus einem Jahre in das andere übertragen werden.		
	Summe A. Zu allgemeinen Zwecken	— — —	90500. — —
	B. Zu speziellen Zwecken.		
1	Zuschuss für die Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam	— — —	1620. — —
2	Zur Unterstützung der Westfälischen Landkultur-Gesellschaft zu Arnsberg	— — —	175. — —
3	An die Regierungs-Hauptkasse zu Koblenz:		
	a Zuschuss für die Landesbaumschule zu Engers	231. 3. 4	
	b. Gehalt für den Direktor derselben	472. 15. —	713. 18. 4
4	Zur Beförderung des landwirthschaftl. Gewerbes in der Rheinprovinz, zur Disposition des Ober-Präsidenten .	— — —	1000. — —
5	An Pachtzins und Verwaltungskosten für die von der Stadt Köln angelegte, auf unbestimmte Zeit übernommene Baumschule	— — —	800. — —
6	Zu Prämien für Landeskultur-Verbesserungen in der Provinz Westfalen, so lange die ständische Bewilligung von gleicher Höhe fortdauert . . .	— — —	900. — —
7	Dem jetzigen Präsidenten des Landes-Oekonomie-Collegiums für die Dauer seiner Stellung, jährliche Entschädigung für die Reisen nach seinem Gute in Pommern	— — —	300. — —
8	Für das Königl. Kommissariat bei der Allensteiner Meliorations-Korporation, und zwar:		

Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag im Einzelnen. Rthlr. Sgr. Pf.	Betrag im Ganzen. Rthlr. Sgr. Pf.
	a. dem Landrath als Königlichen Kommissarius	200. — —	— — —
	b. dem Stellvertreter desselben an Diäten 500 Rthlr. an Büreaukosten 200 „ an Reisekosten-Entschädigung . . 200 „	900 — —	1100. — —
9	Zur Remuneration für die Stromaufseher an der schwarzen Elster im Reg.-Bez. Merseburg bis zum Jahre 1856 einschliesslich, genehmigt laut Allerhöchster Order v. 25. Oktober 1854, jährlich	— — —	570. — —
10	Gehalt, einem Wiesenbaumeister zu Gramenz zugesichert bis zum 1. Oktober 1857	— — —	700. — —
11	Gehalt, dem Fischmeister zu Lassan . Ausserdem an Dienstentschädigung 100 Rthlr., welche aus dem zur Beförderung der Landkultur ausgesetzten allgemeinen Fonds Lit. A. Tit. V. Pos. 3. gedeckt wird.	— — —	300. — —
12	Zuschuss für die Akademie des Landbaues zu Möglin	— — —	1000. — —
	Summe B. Zu speziellen Zwecken	— — —	9168. 18. 4
	Der Etat pro 1854 setzt aus	— — —	8548. 18. 4
	Mithin für 1855 mehr . .	— — —	620. — —
	bestehend aus einer unter der Position zu 1. befindlichen Mehr-Ausgabe von 620 Rthlr., welche vom Etat des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten hierher übernommen worden ist.		

7 und 8. *Zur Förderung der Pferdezucht und Gestüt-Verwaltung.* Die Haupt- und Landgestüte waren nach der Kabinets-Order vom 15. Februar 1816 einem eigenen Oberstallmeister untergeben; im Jahre 1838 wurden sie der Mitwirkung des Ministeriums des Innern überlassen; 1848 gingen sie zum Ministerium für Handel- und Gewerbe über, und

wurden später durch Kabinets-Order vom 11. August 1848 dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten überwiesen. Der *Zweck der Staatsgestüte* ist, dem Lande 1070 edle und durchaus gezüchtete Landbeschäler zu schaffen und zu unterhalten, dann für die Königlichen Marställe 40 Pferde jährlich zu liefern.

Die geschichtlichen Nachrichten über die Preussischen Staatsgestüte ergeben, dass schon seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts auf mehreren pommern'schen Domänen Gestüte bestanden, welche von den Pächtern unterhalten werden mussten, um theils die Kurfürstlichen, bezüglich Königlichen Marställe zu remontiren, theils die Pferdezucht bei den Domänenbauern zu verbessern. Diese zerstreut untergebrachten Gestüte wurden, nachdem der König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1732 das Domänen-Amt Trakehnen als ein „Königliches Stut-Amt" errichtet hatte, daselbst als erster Pferdestamm zusammengezogen und bildeten die Grundlage des künftigen Hauptgestüts. Hieraus leitet sich die rechtliche Verpflichtung für das *Hauptgestüt Trakehnen* her, wonach die Marställe des Königs von dort her mit den nöthigen Pferden ergänzt werden mussten. — In den Jahren 1787 und 1815 wurden die Domänen-Vorwerke Mattischkehmen und Danzkehmen dem Stut-Amte Trakehnen einverleibt, auch später einige kleine angrenzende Privatgüter angekauft, so dass jetzt das ganze Stut-Amt oder Hauptgestüt 12 Vorwerke: Trakehnen, Bajohrgallen, Gurdhzen, Taukenischken, Danzkehmen, Burgdorfhof, Birkenwalde, Kalpakin, Guddinn, Jonasthal, Jodsslauken und Mattischkehmen enthält. — Das *zweite Hauptgestüt* wurde in dem Jahre 1788 auf dem zu diesem Zweke abgetretenen Domänen-Vorweke Neustadt a. d. D. unter dem Namen: „Friedrich-Wilhelms-Gestüt" errichtet, wozu der Kostenbetrag lediglich aus Staatsmitteln bestritten wurde. Aus solchen ist auch in neuerer Zeit ein angrenzendes Freigut hinzugekauft und im Jahre 1844 eine Trainir-Anstalt eingerichtet. — Das *dritte Hauptgestüt* Graditz ist in seinen vier Gestütshöfen Graditz, Döhlen, Blansern und Repitz im Jahre 1815 mit dem Herzogthum Sachsen und den darin belegenen Domänen an den Preussischen Staat übergegangen. Seit 1843 ist zur

besseren Abrundung des Gestüts und seiner Wirthschaft die dazwischen liegende Domäne Kreischau in Folge eines mit der Domänen-Verwaltung abgeschlossenen Pachtvertrages dem Gestüte einverleibt.

Dass diese Hauptgestüte und sämmtliche denselben überwiesene Realitäten als Domänengut und bezüglich *Staats*-Anstalten anzusehen sind, ist auch noch durch die Kabinets-Order vom 30. März 1849 ausgesprochen, durch welche zugleich das Maass der Remontirung der Marställe auf die jährliche Zahl von 80 Pferden beschränkt wurde. Es sollen darnach jährlich kostenfrei in Berlin abgeliefert werden:

a. 3 Leibreitpferde,
b. 3 Kavalier-Menagen- und Klepperpferde,
c. 6 Pferde zur Ergänzung der Leibzüge,
d. 22 für die Stadt- und Relaiszüge,
e. 6 für die leichteren Gespanne.

Jedoch mit der Begünstigung für das Gestüt Trakehnen, dass der Bedarf an Hengsten auf eine möglichst geringe Zahl beschränkt, die Auswahl auch aus den andern Hauptgestüten erfolgen kann, das beste für die eigenen Zwecke der Zuchtgestüte nicht zu entbehrende Material der Verwaltung verbleiben soll, die ausser den Leib-Reitpferden zu stellenden Pferde immer erst nach gedecktem Bedürfnisse der Land-Beschäler-Ställe zur Auswahl zu bringen sind, und falls die Gestüt-Verwaltung die bestimmte Anzahl nicht stellen kann, für jedes fehlende Pferd 100 Stück Friedrichsd'or gezahlt werden sollen.

Die *Landgestüte* und zwar: 1. das Litthauische besteht seit 1787 und hat zur Zeit die Depots Trakehnen, Insterburg und Gudwallen; 2. das Brandenburgische hat ein Depot „Lindenau", welches bald nach Errichtung des Friedrich-Wilhelms-Gestüts auf dem Terain desselben eingerichtet ist; 3. das Sächsische besteht in Repitz und ist mit dem Hauptgestüt Graditz 1815 zugleich übernommen; 4. das Westpreussische zu Marienwerder ist im Jahr 1790 daselbst eingerichtet; 5. das Schlesische zu Leubus ist 1818 daselbst eingerichtet, zum Theil mit Benutzung der darauf befindlichen Gebäude des ehemaligen Klosters; 6. das Posens'che zu Zirke

wurde 1828 auf dem ehemaligen Rittergute gleichen Namens eingerichtet; 7. das Westfälische zu Wahrendorf wurde 1825 in der genannten Stadt durch Uebernahme verfügbarer Militär-Ställe und Ankauf eines Privathauses auf Kosten der Gestüt-Verwaltung errichtet; 8. das Rheinische zu Wickerath wurde 1840 in einem Theile des Königl. Schlosses Engers auf Kosten der Gestüts-Verwaltung eingerichtet, im Jahr 1841 aber nach Erstattung der Kosten aus der Kronfideikommiss-Kasse von dort entfernt und in die verfügbaren Räume des Schlosses Wickerath verlegt.

Die Landgestüte senden ihre Beschäler zur Veredelung der inländischen Pferdezucht in den drei Frühlingsmonaten nach Stationen auf den Domänen oder bei grösseren Gutsbesitzern im ganzen Staate vertheilt, um zur Deckung (je 46 Stuten auf 1 Hengst) der Mutterpferde der Umgegend gegen ein mässiges Sprunggeld verwendet zu werden. Die Sprunggeldtaxe wurde im Jahre 1854 von 1 und 2 Thaler auf 1, 2 und 3 Thaler und für einzelne vorzügliche Thiere auf 4, 5 und 6 Thlr. erhöht. Durch diese Erhöhung des Sprunggeldes ist auch die Mitbewerbung von Privaten, welche vorzügliche Hengste zum Decken halten, ermöglicht, während dieselben mit dem früheren niedrigen Sprunggelde der Landgestüte zu konkurriren ausser Stande waren. Die Pferdezüchter selbst aber erhalten durch jene Eintheilung eine Weisung über die vorzüglicheren Hengste. Wie sehr die Nützlichkeit jener Maassregel von den Pferdezüchtern erkannt wurde, beweist, dass seit jener Klassifikation die besseren und werthvolleren Stuten den vorzüglicheren, obwohl theueren Hengsten bei weitem mehr zugeführt wurden, wie die nachfolgende Zusammenstellung der Jahre 1853 und 1854 zeigt.

In den sämmtlichen königlichen Landgestüten deckten im Jahre:	Beschäler				Stuten				Demnach treffen auf 1 Beschäler durchschnittlich gedeckte Stuten			
	zu 1 Thlr.	zu 2 Thlr.	zu 3 Thlr	Summe.	zu 1 Thlr.	zu 2 Thlr.	zu 3 Thlr.	Summe.	zu 1 Thlr.	zu 2 Thlr.	zu 3 Thlr.	Summe.
1853	803	231	2	1036	36978	10755	72	47805	46,1	46,5	36	46,2
1854	758	273	16	1047	38037	13444	844	52325	50,2	49,2	52,7	49,7

Hinsichtlich der Bedeckung durch Hengste zu 4, 5 und 6 Thlr. ist ein Ausweis noch nicht vorhanden.

Die Gestütverwaltung ist häufig öffentlichen Rügen ausgesetzt gewesen, namentlich insofern, dass durch dieselbe bis jetzt nicht gelungen sei, die zur Fortsetzung einer konstanten und edlen Reinzucht erforderlichen Hengste und Stuten in grösserer Anzahl selbst zu ziehen. Ferner, dass die aus den Anstalten hervorgegangenen Landbeschäler, vorzugsweise wegen Mangel an genügender Stärke, den Zwecken der Landes-Pferdezucht für Handel und gewerbliche Bedürfnisse nicht überall entsprechen. Veranlasst hierdurch wurde am 18. März 1849 vom Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten ein Zirkular an sämmtliche landwirthschaftliche Vereine erlassen, in welchem dieselben zur gutachtlichen Ansicht über das Staatsgestütswesen aufgefordert wurden. — Aus den, (in Folge dieses Zirkulars) eingelaufenen Berichten, hob das Landes-Oekonomiekollegium in seinem Berichte an das Ministerium hervor, dass dieselben, (obwohl grösstentheils nicht sehr gründlich und ohne die wünschenswerthe Sorgfalt ausgearbeitet) im Ganzen doch kein günstiges Bild von der vaterländischen Pferdezucht erkennen liessen. *Die wesentlichsten Wünsche*, in denen mehrere Berichte übereinstimmten, waren: 1) dass von Privatzüchtern gezogene Hengste für die Landgestüte angekauft; 2) dass Prämien und Subventionen für gute Privat-Deck-Hengste bewilligt; 3) dass für die Remontepferde höhere Preise gegeben und sie volljährig angekauft; 4) dass für Beschaffung edler Stutenstämme im Lande mehr Sorge getragen; 5) dass den stationirten Hengsten nicht allzuviel Stuten zugeführt; 6) dass Hengst- und Stuten-Schauungen mit angemessenen Prämien eingerichtet; dass die Deckzeit auf längere Zeit, wo möglich das Ganze Jahr, ausgedehnt, jedenfalls verfrühet und schon im Januar begonnen; 8) dass die Trinkgelder an die Gestütsknechte abgeschafft; und 9) dass populäre Belehrungen über Pferdezucht abgefasst und unentgeldlich vertheilt werden mögen. — Bei den Behörden sowohl als bei einem Theile der Pferdezüchter hat indessen die überwiegende Ansicht sich Geltung verschafft, dass das Vollblut für Hebung der inländischen Pferdezucht nicht zu ent-

behren, und dass zur Vermeidung von früheren Missgriffen und unverhältnissmässigen Kosten beim Ankauf von Vollblutpferden im Auslande (namentlich in England) rathsam sei; die Bedürfnisse des Inlandes an Vollblutpferden vom Auslande möglichst unabhängig zu machen. Dass aber die Vollblutzucht einer besonderen Prüfung der zur Züchtung geeignetsten Hengste und Stuten bedürfe und die bisherigen Erfahrungen des In- und Auslandes als ein solches Prüfungsmittel kein anderes ergeben hätten, als die *Rennbahn.* Deshalb die Vorliebe und grosse Begünstigung der Pferderennen. — Nach den einzelnen Schlägen waren an *Landbeschälern* vorhanden:

	Brabanter und Percheronrasse.	Starker Wagenschlag.	Leichter Wagen- oder starker Reitschlag.	Leichter Reitschlag.	Zusammen.
1849	14	229	422	334	999
1851	14	359	431	230	1034
1852	13	381	425	215	1034
1853	19	400	426	189	1034
1854	21	423	427	193	1064

Hieraus geht hervor, dass die Zahl des begehrteren starken Wagenschlags in dem Zeitraume von sechs Jahren sich fast verdoppelt hat, die des leichten Reitschlages dagegen beinahe auf die Hälfte zurückgegangen ist. — Zur Förderung der Pferdezucht, mit Ausnahme der Ausgaben für das Gestütwesen, bringt der Etat für 1855: 24200 Thlr. und zwar: zu Prämien für Pferderennen 17800 Rthlr., dessgleichen für Züchtung guter Mutterstuten 5000 Rthlr., dessgleichen für Rennen mit Bauernpferden und zur Unterztützung der Vereine zur Dressur von Landwehr-Pferden 1000 Rthlr., dem Verein der Provinz Preussen zur Verbesserung der Pferdezucht behufs Unterhalts einer Trainir-Anstalt zu Maulen 400 Rthlr. Jene 17800 Rthlr. für Rennprämien aus Staatsmitteln sind durch Kabinetsorder vom 6. Februar 1846 auf einen Zeitraum von 6 Jahren bis 1852 bewilligt, wurden von da an aber nur von Jahr zu Jahr auf den Etat gebracht. Erfahrungsgemäss hat sich diese Summe für die Vermehrung des inländischen

Vollblutes, wie für die erfolgreiche Betheiligung der im Inlande gezüchteten Vollblutpferde bei den Rennen als sehr wirksam bewiesen. Denn seit Einrichtung der Rennen im Jahre 1829 hat nach ziemlich sicheren Angaben die Zahl der Vollblutpferde im Inlande von etwa 400 bis jetzt auf über 4000 Stück sich vermehrt. Die Prüfungskommission von 1855 hat den Wunsch ausgesprochen, dass die Regierung beim nächsten Etat eine Nachweisung vorlegen möge, aus welcher die Zahl der im Lande vorhandenen *Privat*-Vollblutpferde und die Verwendung jenes Fonds nach Provinzen zu ersehen wäre. — Ehe ich zu den einzelnen Etat-Posten der Gestütverwaltung übergehe, mache ich noch folgende allgemeine Bemerkungen. — Bezüglich der Bewirthschaftung der mit dem Gestütwesen verbundenen Güter und Grundstücke sind zu unterscheiden: a) eigentliche Gestütwirthschaften, d. h. solche, deren Wirthschaftsplan für den Zweck der Erhaltung des Gestüts eingerichtet ist, in welchem daher Wiesen und beackerte Weiden, ausserdem Futterbau, insbesondere auch Hafer-Aussaaten, eine Hauptstelle einnehmen, b) solche, deren Wirthschaftsplan dem Zwecke des Gestütwesens nicht untergeordnet ist, die vielmehr, ungeachtet ihrer Verbindung mit der Gestütverwaltung, als besondere selbstständige Landwirthschaften behandelt werden. Zur ersten Klasse gehören: das Hauptgestüt Trakehnen, das Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D., das Hauptgestüt Graditz; hingegen zur zweiten Klasse Gudwallen, nebst dem Vorwerk Astekersberg dem Litthauischen Landgestüt zugewiesen, die mit dem Hauptgestüt Graditz verbundene, aus der Pacht in Administration übernommene Domäne Kreyschau, nebst ihren 7 Vorwerken, das dem Posen'schen Landgestüt überwiesene Amt Zirke nebst seinen 3 Vorwerken. Ein Theil der bei den Gestüten benutzten Grundstücke gehört dem Gestüt-Fiskus, so dass dafür keine Pacht an den Domänen-Fiskus gezahlt wird — (als Trakehnen, mit Ausnahme eines Vorwerks Danzkehmen und einzelner Parzellen, sodann vom Friedrich-Wilhelms-Gestüt das Vorwerk Strubbergshof nebst einer Wiese, endlich das Hauptgestüt Graditz in seinem ursprünglichen Bestande, ausschliesslich nämlich der Domäne Kreyschau und Zubehör) —

wogegen alle übrigen Vorwerke und Grundstücke, (jedoch ausschliesslich Gudwallen, welches aus dem Besitz eines Privatmannes zurückgekauft und wofür noch ein vormaliger Erbpachtskanon an den Fiskus übernommen ist) — vom Domänen-Fiskus erpachtet sind und wofür an diesen Letzteren die unter der Ausgabe ausgeworfenen Pachtgelder entrichtet werden. Der zu den genannten Gestütwirthschaften gehörige *Grundbesitz* vertheilt sich auf jede einzelne wie folgt:

	Acker.	Wiesen.	Weide.	Summe.
	Morgen:			
Gudwallen . . .	1109 —	506 —	155 —	1770
Kreyschau - Graditz	4382 —	446 —	639 —	5467
Zirke	2965 —	287 —	1445 —	4697
Summe .	8456 —	1239 —	2239 —	11943

Die *Einnahmen* der einzelnen Gestütwirthschaften sind im Etat für 1855 auf 85111 Thlr. veranschlagt; davon kommen auf Gudwallen 6534 Rthlr., Kreyschau-Graditz 57961 Rthlr. und Zirke 20616 Rthlr.; von den zu 76231 Rthlr. berechneten Ausgaben kommen auf Gudwallen 5183 Rthlr., Kreyschau-Graditz 51751 und Zirke 19297 Rthlr. — Die Einnahmen der drei Hauptgestüte, sowohl aus der Verwaltung des Gestütswesens, wie auch aus der Verwaltung der bei den Hauptgestüten vorhandenen und mit dem Betriebe derselben untrennbar verbundenen Grundstücke u. s. w., sowie auch die Zahl der auf den Gestüten etatmässig zu haltenden Thiere ist aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

	Trakehnen.	*Friedrich-Wilhelms-Gestüt.*	*Graditz.*	Im Ganzen.
1. Auf den Gestüten sollen etatmässig gehalten und vorhanden sein:				
Hauptbeschäler	12	5	8	25
Mutterstuten	300	80	170	550
Junge Hengste u. Stuten	984	253	442	1679
2. Einnahme aus der Verwaltung des *Gestütwesens*.				
Erlös für zu verkaufende Pferde . . . Thaler.	13685	5379	5884	24948
Sprunggeld . . „	147	434	60	641
Verschied. Einnah. „	1431	66	99	1596
Werth der Emolumente welche von den Beamten als Gehalt bezogen werden	14271	535	1204	16010
Zusammen 2	29534	6414	7247	43195
hierzu für ausrangirte Landbeschäler . . .	—	—	—	872
				44067
3. Aus der Verwaltung der bei den Hauptgestüten vorhandenen *Grundstücke*:				
Ertrag der Viehnutzung .	2008	—	—	2008
„ „ Ackerwirthschaft . . .	23003	866	24594	48463
„ „ Mühlen, Teiche, Forsten . . .	163	1130	—	1293
Pacht und Miethe . . .	371	3357	25	1293
Verschiedene Einnahmen .	481	—	2030	2511
Zusammen 3	26027	5353	26649	58029
Summe der Einnahme	55560	11768	33896	102096

In der seit 1846 gegründeten *Trainiranstalt* beim Friedrich-Wilhelms-Gestüt befinden sich 15 junge Pferde, die jedoch unter dem oben angegebenen Bestande schon mit enthalten sind. Die bei der Trainiranstalt gewonnenen 2745 Rthlr. verschiedene Einnahmen sind obiger Summe noch zuzusetzen, so dass dieselben im Ganzen 104842 Rthlr. betragen. Die *Ausgaben* sind zu 151407 Rthlr. angegeben, davon kommen beispielsweise auf die Besoldungen der Beamten 17678 Rthlr., für die Gestütwärter 28846; Fourage der Pferde und des

Betriebsviehes 71340 Rthlr., Wirthschaftskosten für Anschaffung der Klepper, Stallgeräthschaften etc. 20113, Amtsbedürfnisse 4998, Reparatur, Feuerkassengelder etc. 9213, Pacht für Domainen-Vorwerke und einzelne Grundstücke 3433 Thlr. — Nach einer auf die wirklichen Durchschnittsausgaben der Jahre 1848 bis 1852 gemachten Berechnung *kostet ein* für die Gestüts-Verwaltung brauchbares *Pferd:* in Trakehnen 519 Rthlr.; in Graditz 794 Thlr. im Friedrichs-Wilhelm-Gestüt 886 Thlr., im ganzen Durchschnitte also 642 Thlr. Ein zwar bedeutender aber in Rücksicht auf die Anforderungen, die an einen Landbeschäler gemacht werden nicht zu hoher Betrag; besonders wenn man berücksichtigt, dass unter den gezüchteten Hengsten auch manche ganz ausgezeichnete (Haupt-Beschäler) sind, die sonst im Auslande angekauft und sehr hoch bezahlt werden mussten. In den Jahren 1848 bis einschl. 1852 sind nach den Auszügen aus den Pferde-Rechnungen *an volljährigen Pferden abgegeben* worden, von den Haupt-Gestüten zu

	Trakehnen.	*Graditz.*	*Friedr.-Wilhelms-Gestüt.*	Zusammen Stück.
Als Erfolg eines etatmässigen Mutterstuten-Stammes von . .	300	135	70	505
1. Hauptbeschäler für ein anderes Hauptgestüt . .	2	—	3	5
2. Landbeschäler	304	154	66	524
3. Mutterstuten behufs Verstärkung der Etatzahl und zwar:				
a. für die eigene Zucht .	—	14	9	23
b. für ein anderes Hauptgestüt	4	6	2	12
4. An die königl. Marställe				
a. Hengste	24	2	2	28
b. Stuten	59	10	1	70
Zusammen:	—	—	—	662

Hiernach beträgt die Zahl der von den drei Gestüten als Haupt- und Landbeschäler zur Verstärkung der etatmässigen Stutenstämme oder an die Königl. Marställe abgegebenen Pferde im Durchschnitt jährlich für Trakehnen 78³/₅, Graditz 37¹/₅ und für das Friedrich-Wilhelms-Gestüt 16³/₅ Stück,

zusammen 132²/₅ Stück. Ausserdem sind in den Hauptgestüten gezüchtete Landbeschäler *aus deren Depots* an die Königl. Marställe abgegeben worden, bezüglich 68, 27 und 8, zusammen 103 Stück. Die Aufzucht und der Unterhalt *eines* Landbeschälers kostete dem Staate im Jahre 1854: 240 Thlr.; hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in jenem Jahre eine aussergewöhnliche Ausgabe von 59419 Rthlr. zu dem nöthigen Aufwande kam, wodurch die Unterhalts- und Aufzuchtkosten sich bedeutend erhöhten. Auf Grund des Etats, wie er bis zum Jahre 1853 bestand (indess schon seit mehreren Jahren nicht mehr ausreichend war), sind diese Kosten auf 168 Thlr. jährlich berechnet, wogegen sich dieselben in einem Durchschnittsjahre neuster Zeit auf 186 Rthlr. stellten. Dies ergibt sich nach Abzug des Werthes der oben erwähnten, den Königl. Marställen jährlich zu liefernden 40 Pferde (100 Friedrichsd'or für 1 Stück), sowie unter Zurechnung des nicht bezahlt werdenden Pachtwerthes für die zu den Gestüten gehörigen Grundstücke, — zum jährlichen Staatszuschusse. — Die Einnahmen aus dem *Land*gestütwesen sind für 1855 zu 60390 Thlr. veranschlagt und bestehen hauptsächlich in dem Erlös der Sprunggelder; sie vertheilen sich auf die einzelnen Gestüte wie folgt:

	Landbeschäler.	Von denselben zu decken, die Stuten des Landes.	Sprung-Geld.	Verschiedene Einnahmen.	Werth der Emolumente der Beamten.	Summe.
		Stück.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1. Litthauensches . .	300	13800	15870	177	1500	17458
2. Westpreussisches .	100	4600	5060	120	228	5408
3. Posensches . . .	140	6440	7590	—	300	7890
4. Brandenburgisches .	140	6440	8050	26	277	8353
5. Sächsisches . . .	110	5060	5520	314	300	6134
6. Schlesisches . . .	150	6900	7820	154	313	8287
7. Rheinisches . .	50	2000	2200	246	125	2571
8. Westfälisches . .	80	3200	3600	418	181	4199
Zusammen:	1070	48440	55710	1455	3225	60390

Die Zahl, sowie der Gehalt (ohne Emolumente) der bei sämmtlichen Gestüten angestellten *Beamten* ist festgesetzt für 3 Landstallmeister mit 2000 bis 2200 Thlr., 11 Gestüts-Inspektoren und Marstall-Aufseher mit 250 bis 1160 Thlr., 8 Rossärzte mit 340 bis 570 Thlr., 5 Rendanten mit 630 bis 800 Thlr., 4 Sekretäre mit 380 bis 410 Thlr., 2 Bereiter mit 321 bis 372 Thlr., 9 Stutenmeister mit 172 bis 300 Thlr., 10 Futtermeister mit 111 bis 237 Thlr., 10 Sattelmeister mit 154 bis 287 Thlr., 1 Oberwärter mit 128 Thlr. und 1 Trainer mit 514 Thlr., 8 Schullehrer mit 45 bis 115 Thlr. Auf den Gestüts-Wirthschafts-Aemtern 3 Administratoren mit 310 bis 800 Thlr., 2 Kämmerer à 84 Thlr., 1 Schullehrer 72 Rthlr., 2 Rechnungsführer mit 136 bis 438 Thlr., 2 Verwalter mit 106 Thlr. (z. v. über Gestütwesen und Pferdezucht, Lette und von Rönne, Landes-Kultur-Gesetzgebung des Preuss. Staats, Register).

9) *Ausgaben für das Deichwesen.* Diese beim Uebergange der Leitung des Deichwesens vom Ministerium für Handel und Gewerbe auf das landwirthschaftliche Ministerium übernommenen Ausgaben (Königl. Erlasse vom 11. August 1848 und 26. November 1849) — beruhen grösstentheils auf vertragmässigen Verpflichtungen des Staats zum Unterhalt oder Herstellung von Deichen, gegenüber verschiedenen Deich-Verbänden (Sozietäten). So z. B. haben davon 25314 Thlr. die Bestimmung, die Kosten zu decken des periodischen Durchstichs der Weichsel- und Nogat-Deiche, damit dieselben bei Hochwasser nicht brechen, sowie ihrer Wiederherstellung im Sommer. Dies trifft den Reg.-Bez. Danzig, während im Reg.-Bez. Marienwerder nur 3125, Düsseldorf 2250, Magdeburg 839, Potsdam 591, Frankfurt 182 Thlr. zur Verausgabung kommen. — Ein Dispositionsfonds von 2000 Thlr. dient vornehmlich zur Unterstützung bedürftiger Deichpflichtiger. — Die Bestimmungen über das Deichwesen enthält vollständig und systematisch geordnet: Lette und von Rönne, Landes-Kultur-Gesetzgebung.

Einer eigenthümlichen, den Staatshaushalt berührenden Art von landwirthschaftlichen Hülfsanstalten muss noch geacht werden, nämlich der *Fonds zur Unterstützung landwirth-*

schaftlicher Meliorationen, oder doch zur Erreichung von verwandten Endzwecken und zur Unterstützung von Provinzial-Kassen. Dies sind folgende:

1. Der Meliorationsfonds, welcher der Provinz *Pommern* (Altpommern) und der *Neumark* durch die Kabinets-Order vom 23. Januar 1802 mit bezüglich 80000 Thlr. und 30000 Thlr., zusammen 110000 Thlr. überwiesen wurde. Nach der gedachten Kab.-Ord. sollte dieser Fonds dazu benutzt werden, einzelnen Gutsbesitzern zur Beförderung der Reparationen und zur Ausführung zweckmässiger Meliorationen hypothekarisch einzutragende, zwar *un*verzinsliche, aber jährlich mit 4 % zu amortisirende Darlehen zu gewähren. Eine Einschränkung der Stiftung auf Rittergüter war nicht ausgesprochen, wurde indess festgehalten und erst durch Kab.-Ord. vom 8. August 1849 aufgehoben. Nach dem Etat für 1855 betragen jetzt die Bestände beim Pommer'schen Fonds 101506, beim Neumärk'schen Fonds 34463 Thlr.
2. Der Meliorationsfonds für die Provinz *Preussen,* welcher aus den zur Förderung der Regelung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse landesherrlich bewilligten Vorschüssen (welche seit dem Jahre 1843 erstattet worden sind und ferner eingehen) gebildet ist und bis auf 74748 Thlr. steigen wird. Derselbe ist für die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder bestimmt, unter welchen die Einnahmen im Verhältniss der Seelenzahl der ländlichen Bevölkerung vertheilt werden. Der Zweck ist die Bewilligung auf drei Jahre zinsfreier, demnächst aber mit 10 % jährlich (wovon 4 % auf Zinsen gerechnet werden) zu amortisirender Darlehen von 50 bis höchstens 300 Thlr. und ausnahmsweise von 400 Thlr. zur Förderung landwirthschaftlicher Verbesserungen im landwirthschaftlichen Betriebe. Der Bestand dieses Fonds war nach dem Etat von 1855 : 69825 Thlr.
3. Der Meliorationsfonds für einen Theil (7 Kreise) des Regierungsbezirks *Köslin* von 300000 Thlr., errichtet

durch die Kab.-Ord. vom 8. Februar 1846, zur Bewilligung von Darlehen behuf Hebung der Kultur, namentlich auf den kleinen bäuerlichen Besitzungen. Eine ausführliche Verhandlung über denselben findet sich im Berichte der Staatshaushalts-Kommission II. Kammer von 1855. Sein Bestand ist 137328 Thlr.

4. Meliorationsfonds für die *Paderborn-Korvey'schen* Kreise: Paderborn, Büren, Warburg, Höxter; gestiftet mit 11000 Thlr. Kapital (wovon später abgezweigt 2000 Thlr.) zur Aufhülfe der bäuerlichen Wirthschaften, durch Kab.-Ord. vom 20. September 1836. Eine Kab.-Ord. vom 19. Januar 1843 gab dem Kapitale die veränderte Bestimmung eines Vorschussfonds für bäuerliche Grundbesitzer, dessen Bestand jetzt 10243 Thlr. ist.

hh. ***Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.***

Diese oberste Staatsbehörde ist erst durch die Verordnung vom 3. November 1817 geschaffen, durch Trennung ihrer Geschäftszweige vom Ministerium des Innern. Sie besteht aus vier Abtheilungen:

1. für die äusseren Evangelischen Kirchen-Angelegenheiten,
2. für die Katholischen Kirchen-Angelegenheiten,
3. für die Angelegenheiten des Unterrichts (der Wissenschaft, Künste),
4. für die öffentliche Gesundheitspflege. (Seit dem Königl. Erlass vom 22. Juni 1849 die gesammte Medizinal-Verwaltung, mit Einschluss der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, während bis dahin nur das mit dem Unterricht in Verbindung stehende Medizinalwesen dahin gehörte).

Von diesem Ministerium sind unmittelbar abhängig: das Domkirchen-Kollegium, die Akademie der Wissenschaften, die Akademien der Künste, die wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen, Gärten u. s. w., Universitäten, Sternwarten, Seminare, gelehrten und übrigen Mittelschulen (mit Ausnahme der anderen Ministerien zugewiesenen Fachschulen), namentlich

die Realschulen, während die höheren gewerblichen Lehranstalten unter dem Handels-Ministerium stehen, die Kunst-, Bau- und Handwerker-Schulen, die Elementarschulen, der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlichen Staaten, das Charite-Krankenhaus und die Thierheilanstalt in Berlin, die Ober-Examinations-Kommission für die Staatsprüfungen des Gesundheits-Personals, die sämmtlichen kleineren Anstalten für Zwecke dieser Verwaltungszweige. — Mit diesem Ministerium theilweise zusammenwirkend, jedoch durch den Königlichen Erlass vom 29. Juni 1850 als selbstständige Zentralbehörde errichtet, ist der *evangelische Ober-Kirchenrath* (z. v. das „Ressort-Reglement" in der Gesetz-Sammlung von 1850 S. 344 bis 346 — die „Aktenstücke aus der Verwaltung „des Evang. Ober-Kirchenraths", in Heften erscheinend, auch z. B. dessen Ansprache an die Gemeinden im Staatsanzeiger 1853 S. 321; ferner die Mittheil. im Staatshaush.-Komm.-Ber. II. Kammer von 1852). Er ist in der Eigenschaft als oberste leitende Behörde für die *inneren* Evangelischen Kirchensachen an die Stelle der (durch Königlichen Erlass vom 26. Januar 1849) damit beauftragt gewesenen Evangelischen Abtheilung des Kultus-Ministeriums getreten.

Wenn man die sehr grosse Verschiedenartigkeit der diesem Ministerium zugetheilten dienstlichen Arbeiten bis in alle einzelnen Zweige verfolgt, so drängt sich unwillkührlich die *Frage* auf: welche Einflüsse eine derartige bunte Zusammenstellung bewirkt und seit fast 40 Jahren erhalten haben. Eine Antwort hierauf weiss ich nicht, aber dass eine Trennung: — der öffentlichen Gesundheitspflege vom Ministerium des Innern, der Gartenbau-Angelegenheiten von der Landwirthschaft, der Bau-, Real- und Handwerker-Schulen von den übrigen gewerblichen Lehranstalten u. s. w. u. s. w. — *keine allgemeine* Gründe der Zweckmässigkeit für sich hat, dürfte (mit Hinweisung auf andere Staaten) unbedenklich behauptet werden können.

Dieser Mannichfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der Geschäfte wird es auch zuzuschreiben sein, dass die Verhältnisse der Dienstzweige des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in mehrfachen Beziehungen unaufgeklärt oder ungeordnet waren, zum Theil sogar in ihren Beziehungen zum Budget noch sind. Die Berichte der Kommission II. Kammer über den Staatshaushalt namentlich ergeben für diese Behauptung eine Menge Belege und beweisen zugleich, wie viel *diese* Verwaltung der ständischen Einwirkung verdankt. — Die *Bedarfsummen* dieses Ministeriums ergeben sich für die letzten 6 Jahre aus nach-

folgender Zusammenstellung; für die frühere Zeit aus der allgemeinen Ausgabetafel:

Gegenstände.	1851	1852	1853	1854	1855	1856
1. Ministerium:						
a. persönl. Ausg.	132407	128217	94092	97592	97490	97490
b. sachl. Ausg.			14660	11660	11660	11660
2. Evangelischer Kultus	333812	349228	403253	402673	404104	403366
3. Katholischer Kultus . . .	724605	725401	734102	733210	734054	736083
4. Provinzial-Behörden für diese Dienstzweige .			55432	56878	57178	58478
5. Universitäten .			476479	479990	473821	478994
6. Zuschuss für Gymnasien und Realschulen . .	1,397188	1,392885	292458	305495	307309	312060
7. Elementar-Unterrichtswesen . .			394838	400933	415090	417226
8. Kunst und Wissenschaft . . .			185532	185556	183060	185345
9. Für die geistl. u. Schulräthe . .			52950	54950	54950	54950
10. Patronats-Baufonds			194762	194762	194762	194762
11. Zur Verbesserung der Lage des geistl. und Lehrstandes . .	497399	496488	179455	175946	175952	174978
12. Sonstige Ausgaben			55967	69657	69232	71414
13. Provinzial-Behörden für die Gesundheitspflege			36800	36800	36800	36800
14. Kreis-Medizinal-Beamte . . .			127815	127705	128505	129005
15. Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeits-Anstalt	301883	302383	121894	121615	121675	121392
16. Sonstige Ausgab. für Zwecke der Gesundheitspflege			16639	16209	17889	17756
17. Zu unvorherg. und Mehr-Ausgaben	(19965) in Nr. 1.	(desgl.)	19965	19965	20000	20000
Zusammen	3,387294	3,394602	3,457113	3,491596	3,503522	3,522059

Die Zunahme der Gesammtsumme des Etats beträgt 135000 Thlr., wovon auf den evangelischen Kultus 70000, auf den katholischen Kultus 12000 u. s. w. kommen. Ueber die einzelnen Etatszweige ist Folgendes zu bemerken:

1. *Ministerium,* bestehend aus 1 Minister mit 10000 Thlr. und freier Dienstwohnung, 2 Abtheilungs-Direktoren mit 4000 und 3000, 10 weltlichen Räthen mit 2600 bis 2000, 2 geistlichen Räthen mit 800, 3 Medizinal-Räthen mit 1500 u. 1000, 21 Expeditions-, Registratur-, Kalkulatur- und Journal-Beamten 1600 bis 550, 4 Kassen-Beamten 1800 bis 550, 11 Kanzlei-Beamten 800 bis 400 (Vorsteher 1200), Kastellan 500, 15 Diener 360 bis 180, — wissenschaftliche Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege: 1 Direktor 1500, 9 Mitglieder 300 bis 200 Thlr.

2. *Evangelischer Kultus.*

(*Literatur*: Heckert, Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preussens, Berlin 1846; Ranke, Neun Bücher Preuss. Geschichte, namentlich Bd. I. S. 487 ff.; Sammlung Preuss. Kabinets-Ordern, I. 322 ff. Berlin 1845; Simon, Preuss. Staatsrecht, Breslau 1844, Bd. I. z. v. die reichhaltigen Literaturnachweise daselbst S. 351 ff.; Bergius Preussen in staatsrechtl. Beziehung, Münster 1843 S. 146 ff., Koch, Preuss. Privatrecht, Berlin 1851, I. S. 201 ff.; Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Preussen, seit 1847 erschienen, worin z. B. die Reglements und Instruktionen befindlich sind; Berliner allgem. Kirchenzeitung, in welcher z. B. über das *System* der Evangelischen Landeskirche Preussens, sich bemerkenswerthe Andeutungen finden, Jahrg. 1842 Nr. 39, 66, 89, 1843 Nr. 63, 67, z. v. hierüber auch Rheinwalds Repertorium Bd. 34; — Der gegenwärtige Stand der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preussen, Leipzig 1847; Zur Beurtheilung des gegenwärtigen Rechtszustandes der evangelischen Kirche in Preussen, in Bezug auf den Allerh. Erlass vom 29. Juni 1850, Berlin 1850. Als Beispiel: die Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinzen Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835, mit Zusätzen vom 25. August 1853. — Jahrbuch für die Protestantische Geistlichkeit Deutschlands, Berlin.)

Die evangelische Landeskirche ist, durch *Union* der Bekenner des Lutherischen und des Reformirten Glaubens im Jahre 1817, entstanden. Das gemeine Recht dieser Kirche beruht auf ihren anerkannten Symbolen und den (in den Grundzügen übereinstimmenden) Kirchenordnungen; ferner

sind maassgebend die landrechtlichen und übrigen allgemeinen Vorschriften; auch die provinziellen Kirchenordnungen und Agenden, so weit nicht allgemeine Bestimmungen sie abgeändert haben. Die Verfassung der evangelischen Landeskirche ist in den beiden Haupttheilen der Monarchie verschieden, indem im *Ost*theile die Presbyterial- und Konsistorial-Ordnung, im *West*theile hingegen nur Jene maassgebend ist. *Gemeinsame Organe* (auf verschiedenen Standpunkten und mit verschiedener Berechtigung) sind der Landesherr mit Episkopalrechten, der evang. Ober-Kirchenrath, die Konsistorien, die General- und Spezial-Superintendenten.

Die Bestimmungen des Allg. Landrechts über die *geistlichen Obern der evangelischen* Kirchengesellschaften (Konsistorien) finden sich II. 11. §. 143 — 149. In neuerer Zeit sind an die Stelle der Konsistorial-Abtheilungen bei den Regierungen — deren Vorsitzer der Oberpräsident jeder Provinz war, und welche aus geistlichen Mitgliedern und weltlichen Gliedern der Provinzial-Verwaltungsbehörden zusammengesetzt waren — *abgesonderte* provinzielle Konsistorien unter besonderen Präsidenten getreten: was in seinen Folgen als sehr wichtig betrachtet werden konnte (z. v. die Verordnung über die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evang. Kirchenwesen vom 27. Juni 1845; auch das Gesetz, betreffend die Form der Zusammenberufung der Kirchengemeinden vom 23. Januar 1846; dann den Königl. Erlass vom 26. Januar 1849 in Betreff der künftigen Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten; endlich den Königlichen Erlass vom 29. Juni 1850, betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des evangelischen Ober-Kirchenraths, nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchenverwaltung). Die Trennung jener 8 *Provinzial-Konsistorien* ist jedoch einstweilen hinsichtlich des Personals noch nicht eingetreten, indem ein Theil desselben den Konsistorien und Regierungen gemeinschaftlich ist. — *Ueber* den Konsist- -rien steht als selbstständige geistliche Zentralbehörde der früher erwähnte *Ober-Kirchenrath;* in ihrer Mitte befinden sich

die General-Superintendenten; *unter* ihnen sind Vorsteher der Kirchenkreise, die Spezial-Superintendenten.

Personal und Besoldungen des Ober-Kirchenraths sind nach dem Etat von 1855: Präsident 4500, 2 Mitglieder mit 2400 und 2000, 3 Mitglieder mit 800 und 400, 6 Mitglieder ohne Besoldung, 8 Unterbeamte, zusammen für persönliche Ausgaben 16100, für sachliche 2000, also 18100 Thlr.

Personal und Besoldungen der Konsistorien: 2 Konsistorial-Präsidenten (Berlin, Stettin) mit 4100, einschliesslich 600 Thlr. Miethentschädigung, 1 Konsistorial-Direktor 3000, 9 General-Superintendenten von 2500 bis 800, 14 Konsistorial-Räthe von 1600 bis 500, 8 Justiziarien von 1300 bis 800, 15 Konsistorial-Räthe (Nebenamt) von 400 bis 200, 20 Sekretäre von 1000 bis 500 u. s. w., zusammen 81792 Thlr. für persönliche und 19778 Thlr. für sachliche und vermischte Ausgaben, also 101570 Thlr,

Aus einer dem Voranschlage für 1855 beigefügten (Anlagen Bd. III. S. 219 ff.) Zusammenstellung der *aus allgemeinen Staatsfonds* zu bestreitenden Ausgaben für Geistliche, Kirchen u. s. w. ergibt sich als Gesammtsumme derartiger Verwendungen für den *Evangelischen* Kultus die Ziffer von 284434 Thlr., wovon auf Besoldungen und Zuschüsse 243592 kommen. — Im Staatsbudget erscheinen mithin hinsichtlich des Evangelischen Kultus als Ausgaben: für den Ober-Kirchenrath 18100, für die Konsistorien 101570, für Geistliche und Kirchen 284434, zusammen 404104 Thlr., gegen 63933 Thlr. eigene Einnahmen. Indem ich die *Statistik* der Evangelischen Kirche des Zusammenhanges wegen an den Schluss dieses Ministerial-Abschnitts verweise, gehe ich

3. zum *Katholischen Kultus* über.

(*Literatur*: ausser der in Simon's Preuss. Staatsrecht S. 351 ff. genannten Schriften: Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der Katholischen Kirche Preussens, Halle 1849; Rintel, Die Katholischen Interessen und die Deutsche Frage in Preussen, Breslau 1849; Rintel, Die Verluste der Katholischen Pfarrseelsorge, Breslau 1852; Thesmar, Die Stellung des Staats und der Evangelischen Kirche gegenüber der Römischen Kurie, Berlin 1853; die Hirtenbriefe der Erzbischöfe und Bischöfe; die Reden und Gegenreden in den Jahren 1852/53, in und ausserhalb der

Preussischen Kammern, über die Rechte der Katholischen Kirche, z. B. die Verhandlungen in der Sitzung II. Kammer am 12. Februar 1853; Die Berichte der Stsh. Kom. II. Kam. von 1852, 1854 und 1855 [auch die Diensteinnahmen der Pfarrer in Posen und an der linken Rheinseite betr.]; Zum Budget des Minist. d. Geistl.- u. Unterr.-Angel. in Pr., Mainz 1853; Jahrbuch der Römisch-Katkolischen Kirche von Müller, zuerst Berlin 1852, u. s. w.)

Das allgemeine Recht der Katholischen Kirche ist in Preussen durch die Landesgesetzgebung nur unbedeutend berührt worden; die jetzigen Staatsverfassungs-Gesetze haben sogar deren Unabhängigkeit noch erhöht. die Rechte und Pflichten Katholischer Geistlichen, das Bischöfliche Ansehen und die hergebrachte hierarchische Verfassung finden schon im allgemeinen Landrecht Anerkennung (II. 11. §. 66 u. 114). Dann wurde die Päbstliche Bulle „de Salute Animarum" vom 16. Juli 1821 — in ihren sachlichen Verfügungen, in Beziehung auf Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer — durch Königl. Kabinets-Order vom 23. August 1821 zum Grundgesetze dss Staats erhoben. Die Art. 11 bis 16 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezbr. 1848 haben der Kirche überhaupt und namentlich der Katholischen Kirche neue Konzessionen gemacht und die dabei zur Anwendung kommenden Grundsätze sind in den Zirkularerlassen vom 6. Januar und 1. März 1849 (Minist.-Bl. f. d. Innere, 1849, S. 265) ausgesprochen, dann in den Regulativen vom 25. Mai und 19. November 1850 für Preussen und Polen im Einzelnen ausgeführt. Die Katholische Kirche verwaltet nach Maassgabe dieser Bestimmungen ihre eigenen Angelegenheiten durch ihre Bischöfe und deren untergebene Geistlichkeit in 4 *Kirchen-Provinzen*, wo neben auch noch eine Betheiligung an fremden Kirchen-Provinzen Statt findet (Grafschaft Glatz zum Erzbisthum Prag, Distrikt Katscher in Oberschlesien zum Erzbisthum Olmütz, Regierungsbezirk Hohenzollern zum Erzbisthum Freiburg. Die 4 Kirchen-Provinzen sind:

1. Erzbisthum *Posen-Gnesen*, welches, mit Einschluss des dazu gehörigen Bisthums Kulm, den grössten Theil des Reg.-Bez. Bromberg, den grössten Theil West-

preussens, dann kleine Abschnitte der Reg.-Bez. Posen und Köslin umfasst;

2. das exemte Bisthum *Ermeland*, bestehend aus den Ermeländischen Kreisen, den zerstreuten katholischen Gemeinden Ostpreussens und denjenigen Theilen von Westpreussen, welche nicht zum Erzbisthum Posen gehören;
3. das exemte Bisthum *Breslau* umfasst Schlesien (ohne Glatz und Katscher), sowie die einzelnen Katholischen Gemeinden in Brandenbug und Pommern;
4. das Erzbisthum *Köln* zerfällt in die Diözesen: Münster, Paderborn, Köln und Trier und umschliesst mit diesen die katholischen Theile Sachsens, Westfalen, Rheinprovinz und theilweise Hannovers, Oldenburgs und Landgrafschaft Hessen.

Im *Staatsbudget* finden sich in Beziehung auf den Katholischen Kultus 148658 Thlr. eigener Einnahme, denen 734045 Thlr. (für Ausstattung der Bisthümer nebst Zubehör 351056, für Geistliche und Kirchen 382989 Thlr.) Ausgaben gegenüber stehen. Einzelheiten über *Personal* und *Besoldungen* sind: 8 Bischöfe 12000 bis 8000, zusammen 76000 Thlr., 8 Weihbischöfe 1200 bis 800, zusammen 6913 Thlr., 9 General-Vikare zu 800 Thlr., Rathe und Beamte 49218 Thlr., materielle Verwaltungskosten 10956 Thlr., für die 9 Seminare 92448, für 8 Emeriten-Anstalten 31017, für 8 Demeriten-Anstalten 13459, an 9 Dompröbste 2000, 1800, 1400, 1200, zusammen 14880, an 8 Domdechanten ebenso 12800, an Domherrn, Vikare und Beamte 88589 Thlr., zum Unterhalt der Dom-Pfarrkirchen 71319, materielle Verwaltungskosten 20606 Thlr.

Das Unterrichtswesen einstweilen übergehend, reihe ich

4. die (unter Nr. 9 — 12 meiner obigen Zusammenstellung vor Augen gebrachten) dem *Kultus und Unterricht gemeinsamen Ausgaben* hier an. Dazu gehört zunächst der Bedarf für die *geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen* mit zusammen 54950 Thlr. und zwar für: 3 mit 1600, 4 mit 1500, 3 mit 1400, 1 mit 1350, 4 mit 1300, 7 mit 1200, 4 mit 1100, 12 mit 1000, 3 mit 900, 1 mit 600, 3 mit 500, 3 mit 400,

2 mit 300, 3 mit 250 Thlr. — Von den 3 (in Potsdam und Frankfurt 4) Abtheilungen einer jeden Regierung ist die zweite *Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen* bestimmt. Es gehören dazu: 1. die Regelung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küster-Bausachen; 2. die Aufsicht über die Kirchenbücher; 3. die Sorge für die Anlegung und den Unterhalt der Kirchhöfe; 4. die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äussern kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften; 5. die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronate *nicht* unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Instituten, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte, in Ansehung der dem landesherrlichen Patronate unterworfenen Kirchen u. s. w.; 6. die Ernennung und Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbeamten, die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und Disziplin. Wo über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfanges Zweifel entstehen, ingleichen, wo es sich um die Verwendung der bei der Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen, kirchlicher Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt, haben sich die Regierungen mit den Konsistorien in näheres Einvernehmen zu setzen. — Die Regierung hat in den hier genannten Angelegenheiten, sowie in Beziehung auf das Schulwesen die Befugniss, die Geistlichen durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten. Wenn bei einer Regierung eine besondere Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen *nicht* besteht, so ist der Abtheilung für das Innere der Geschäftskreis derselben übertragen.

Die Statistik der Kirchen- und Kultus-Angelegenheiten hat in den „Tabellen über den Preussischen Staat für das „Jahr 1849, Bd. II. Berlin 1851 und Bd. IV. Berlin 1853“ werthvolle Beiträge empfangen. Auch von den früheren regelmässigen statistischen Erhebungen wurden ähnliche Zusammenstellungen gemacht. Eine interessante Arbeit dieser Art ist die im Jahrg. 1850 Nr. 1 der „Mittheilungen des statistischen

„Büreau's in Berlin" enthaltene — Statistische Uebersicht und Vergleichung der kirchlichen Verhältnisse des Preussischen Staats in dessen verschiedenen Provinzen am Ende der Jahre 1822 und 1846. Obgleich der nächste Zweck dieser Schrift ein näheres Eingehen auf die Einzelheiten dieser Arbeiten nicht gestattet, müssen doch die Ergebnisse für den ganzen Staat mitgetheilt werden:

Gegenstand.	1822	1843	1849
I. *Evangelische* Kirche:			
1. Zahl der Glaubensgenossen	7,081552	9,428911	10 016798
2. Mutterkirchen	5062	5147	5208
3. Tochterkirchen	3083	2968	2956
4. Gottesdienstl. Versammlungsorte ohne Parrochialrechte	510	861	837
5. Zusammen Gebäude für den Gottesdienst . . .	8655	8976	9001
6. Auf 1 solches Gebäude kommen evangelische Christen	818	1054	1113
7. Ordinirte Prediger . .	5714	5839	5990
8. Katecheten und nicht ordinirte Religionslehrer .	130	120	149
9. Zusammen Religionslehrer	5844	5959	6039
10. Auf 1 Religionslehrer kommen evangelische Christen	1212	1587	1662
II. *Römisch-Katholische Kirche:*			
1. Zahl der Glaubensgenossen . , ...	4,422863	5,820123	6,079613
2. Mutterkirchen	2932	3899	3927
3. Tochterkirchen	1810	1283	1229
4. Sonstige gottesdienstliche Versammlungsorte . . .	1593	1965	2082
5. Zusammen	6335	7147	7238
6. Auf 1 solches Gebäude kommen R. K. Christen .	698	814	840
7. Pfarrer	3501	3559	3600
8. Kapellane und Vikare .	1945	2018	2005
9. Zusammen Religionslehrer	5446	5577	5605
10. Auf 1 Religionslehrer R. K. Christen	812	1043	1085

Die *Zunahme* betrug mithin von 1822 bis 1849 bei der:

	Evangelischen Kirche.		*Römisch-Katholischen Kirche.*
	Prozente:		
1. Hinsichtlich der Bevölkerung	41,40	—	37,50
2. „ „ Gebäude zu gottesdienstlichen Zwecken .	4,00	—	14,20
3. Hinsichtlich der Religionslehrer	3,34	—	2,92

Durch diese und ähnliche einfache statistische Vergleichungen würde über den neuerlichen kirchlichen Budgetstreit viel nützliches Licht verbreitet worden sein, wenn man überhaupt schon dahin gelangt wäre, die Statistik am gehörigen Orte zu Rathe zu ziehen. Hier nur die einzige *Bemerkung,* dass ungeachtet der vielseitigen Anstrengungen für die Entwickelung kirchlichen Sinnes die Zunahme der *Mittel* für diese Bestrebungen, zur Vermehrung der Bevölkerung noch immer in einem ungünstigen Verhältniss steht.

Von den *Kandidaten* des *Evangelischen* Predigtamts im ganzen Staate haben

Jahr.		das Zeugniss der Wahlfähigkeit erhalten.		die Ordination zum geistlichen Amte erhalten.
1840	—	282	—	202
1841	—	238	—	192
1842	—	261	—	169
Durchschnitt		260	—	188
1848	—	138	—	179
1849	—	153	—	174
1850	—	154	—	185
Durchschnitt		148	—	179

Wahlfähige Kandidaten vorhanden Anfangs 1851 etwa 1272, wovon jedoch ein grosser Theil veraltet oder seinem früheren Berufe entzogen ist. *Theologie studirt* haben (Inländer auf Preuss. Universitäten) im Wintersemester: 1839/40: 962, 1846/7: 658, 1850/1: 576. — Von den *Katholischen*

Kuratstellen waren am Schlusse des Jahrs 1851 sogar 858 unbesetzt geblieben. Also *Mangel* an geeigneten jungen Geistlichen in der Katholischen Kirche bereits eingetreten, bei der Evangelischen Kirche nahe bevorstehend.

Zur *Staatspflege des Unterrichts, der Erziehung, der Wissenschaft und Künste* übergehend, begegnen wir im Staatshaushalts-Etats zunächst den Provinzial-Behörden für diese Dienst-Zweige, deren Geschäftskreise bereits angedeutet wurden.

(*Literatur:* Dieterici, das Unterrichtswesen im Preuss. Staate, Berlin 1838; Arendt, Die Erziehungs-Polizei. Eine Zusammenstellung u. s. w., Bielefeld 1842; Harnisch, der jetzige Standpunkt des gesammten Preuss. Volksschulwesens, Leipzig 1844; Heckert, Handbuch der Schulgesetzgebung Preussens, Berlin 1847; Müller, Handbuch der Preuss. Schulgesetze, Berlin 1853; von Roenne, das Unterrichtswesen des Preuss. Staats; Bd. I. Geschichtliche Entwicklung, Berlin 1854; Bd. II. in 5 Abtheilungen Berlin 1855; — Mitth. aus der Verwaltg. der geistl. Unterrichts- u. Medizinal-Angel. seit 1847 erscheinend; Berliner Jahrbücher für Erziehung und Unterricht; Brandenburgisches Schulbl., Schlesischer Schulbote, Schlesische Schullehrerzeitg. und andere Provinz. Bl.; Kameralistische Zeitung für Preussen; Reaube, Jahrb. der Preuss. Provinz. Stde.; Zeitschrift des Vereins für Deutsche Statistik z. B. 1847 S. 865 ff.; — Mushacke, Preuss. Lehrer-Almanach, erster Jahrg. Berlin 1852; — Biedermanns deutsche Monatschr. 1845 S. 459; Bertholdi, Das Pr. Unterrichtswesen, Braunschg. 1848; Licht- und Schatten-Seiten des Preuss. Schulwesens, Lissa 1849; Lehmann, Organisation der Schulbehörden, Marienwerder 1850; Allihn, Das Grundübel der Bildung in den gelehrten Anstalten Preussens, Halle 1850; Allihn, Die Umkehr der Wissenschaft in Preussen, Berlin 1855). —

Sodann folgen

5. *die Universitäten.* In die Klasse der ältesten Hochschulen Deutschlands gehören innerhalb des jetzigen Landgebiets Preussens: Köln 1388, Erfurt 1392, Greifswald 1456 nnd Trier 1472. Davon besteht jetzt nur noch Greifswald und die folgenden später gestifteten Universitäten zu Königsberg 1544, Halle 1694, Breslau 1702, Berlin 1810 und Bonn 1818. Mittelzahlen neuster Zeit für Lehrer und Lernende sind, in:

	Lehrer.		Studirende.
1. Greifswald	30	—	200
2. Königsberg	52	—	300

		Lehrer.		Studirende.
3.	Halle	70	—	600
4.	Breslau	80	—	700
5.	Berlin	149	—	1409
6.	Bonn	80	—	1026
	Zusammen .	461	—	4235

In Münster ist eine Akademie mit Katholisch-Theologischer und filosofischer Fakultät; in Braunsberg, gleichfalls seit 1818 eine Akademie mit Katholischer Fakultät der Theologie und Filosofie. Für die Universitäten (Dieterici, geschichtliche und statistische Notizen über die Universitäten im Preuss. Staate, Berlin 1836/8, Koch, die Preussischen Universitäten, Berlin 1839, flg. 3 Bde. 8. Im letzteren Werke finden sich die Statuten u. s. w.) gelten, ausser den allgemeinen und gemeinsamen Betimmungen, besondere Privilegien und Statuten, insbesondere auch der einzelnen Fakultäten. Was die Studirenden der Rechte betrifft, so sind durch die allgemeine Gerichtsordnung Th. III., Tit. IV., §. 1 flg. die Bedingungen der künftigen Zulassung zur Praxis bezeichnet und durch spätere Erlasse genauer bestimmt; auch der von der juristischen Fakultät zu Bonn vorgelegte Studienplan vom Ministerium unterm 30. September 1851 bestätigt. (S. Preuss. Staatsanzeiger 1851 Nr. 111.) Die durch die Reskripte vom 15. April und 24. August 1848 angeregte Reform der Universitäten (z. vgl. Verhandlungen der Konferenz zur Berathung von Reformen in der Verfassung und Verwaltung der Preussischen Universtäten, Berlin 1849 8,) wird mit dem in der Verfassungs-Urkunde in Aussicht gestellten und mehrfach bereits in Erinnerung gebrachten *Unterrichts - Gesetze* vollere Befriedigung erhalten können. Das durch den Bundesbeschluss vom 20. September 1819 — veröffentlicht am 18. Oktober dslb. J. in der Gesetzsammlung S. 218, verb. Instruktion vom 18. Nov. 1819, Kab.-Ord. vom 21. Mai 1824 u. a. in v. Kamptz Annalen Bd. VIII., S. 419 flg.) — eingeführte Institut der ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten ist in Folge des Bundesbeschlusses vom 2. April 1848 — veröffentlicht am 18. Juli dslb. J. im Ministerialblatt des Innern

S. 222) — aufgehoben und die Stellung der in Wirksamkeit gebliebenen Universitäts-Kuratoren demgemäss geändert worden. —

Im Jahre 1697 besass der Preuss. Staat die vier Universitäten Frankfurt, dotirt mit 11000 Thlr., Königsberg mit 4900, Duisburg mit 3300 und Halle mit 7000 Thlr., zusammen also mit 26200 Thlr. ausgestattet. Ein Jahrhundert später, beim Regierungs-Antritt Friedrich Wilhelms III. im Jahre 1797, war der Etat von Frankfurt 12648, Königsberg 6920, Duisburg 5527, Halle 18116 Thlr. Zu ihnen kam (in Folge des Erwerbes der Fränkischen Besitzungen Anspach und Baireuth) durch den Vertrag vom 22. Dezbr. 1791 die Universität Erlangen mit einem Etat von 17143 Thlr., so dass im Ganzen der Aufwand für die damaligen fünf Universitäten 60354 Thlr. betrug. Dazu trat 1803 die Universität Erfurt mit einem Etat von 4175 Thlr. Ausserdem erhielten auch die andern Universtäten zum Theil bedeutende Verbesserungen ihrer Einkünfte (Halle 15000, Erlangen 14700 Thlr.), so dass 1805 der Aufwand für die sämmtlichen Universitäten auf 95955 Thlr. gestiegen war. Die folgenden Jahre brachten bedeutende Veränderungen. Durch den Tilsiter Frieden *ging* mit Baireuth die Universität Erlangen, sowie mit den Besitzungen jenseit der Elbe Duisburg, Halle nnd Erfurt *verloren.* Dies gab die Veranlassung zur Gründung der Universität zu Berlin und zur Vereinigung der Frankfurter Universität mit der zu Breslau, die nun vollständig organisirt wurde. Im Jahre 1812 war der Etat: Königsberg 35585 Thlr., Berlin 54209 und Breslau 61642 Thlr., zusammen 151436 Thlr.

Dagegen kamen durch die *Landerwerbungen* Preussens nach Beendigung der Feldzüge gegen Napoleon nicht nur Duisburg, Halle und Erfurt zurück, sondern auch noch zwei Universitäten neu hinzu, nämlich mit Schwedisch-Pommern: Greifswald, und mit der Hälfte des Königsreichs Sachsen: Wittenberg, so dass der Staat unmittelbar nach dem Frieden acht Universitäten zählte.

Von diesen wurde Wittenberg mit Halle vereinigt. Erfurt, dessen Studentenzahl seit Jahrhunderten zwischen 20

und 40 geschwankt und sich 1814 auf 13 vermindert hatte, wurde durch Kab.-Ord. vom 24. Sept. 1816 unter Ueberlassung des Universitätsfonds an andere dortige Unterrichts-Anstalten aufgehoben. Dasselbe war schon 1815 mit Duisburg geschehen, wo auch seit langer Zeit die Studentenzahl nur ausnahmsweise über 50 gestiegen war. Dagegen erhob sich im Jahre 1818 alz Ersatz für die alten verkümmerten Hochschulen der westlichen Landestheile die neue Universtät zu Bonn.

Behuf vollständiger Darlegung der Verhältnisse der ***Universitäten*** sowohl zum *Slaatshaushalt* als hinsichtlich ihrer eigenen ***Hülfsmittel*** und ***Erfordernisse*** theile ich im Nachfolgenden mit:

I. Zusammen-

von den in den Haupt-Etats der Universitäten, sowie der theologischen
und Ausgaben für

Laufende Nummer.	*Bezeichnung* der *Universitäten.*	1. *Betrag* der Pensions-Beiträge. Rthl.Sgr.Pf.	Einnahme. 2. Aus Staats-fonds. Rthlr.	3. Aus Stif-tungs- und ande-ren Fonds. Rthlr.	4. An Zin-sen von Kapita-lien u. an Revenüen von Grund-stücken und Gerecht-samen. Rthlr.	5. Aus eige-nem Er-werbe. Rthlr.	6. *Summe.* Rthlr.
1.	Berlin . . .	246. 2. 4	151262	50	—	7228	158540
2.	Bonn . . .	186. 20. —	101650	277	2267	2186	106380
3.	Breslau . . .	128. 15. —	79968	—	9449	1183	90600
4.	Halle . . .	120. — —	54045	28878	134	3458	86515
5.	Königsberg . .	88. 22. 6	74901	40	3437	472	78850
6.	Greifswald . .	— — —	1200	57	62630	403	64290
7.	Münster, theologische und filosofische Akademie . .	— — —	1250	12417	—	1450	15117
	=	769. 29. 10	464276	41719	77917	16380	600292
				136016 (Sp. 3 und 4)			
	Hierzu: Aussterbegehalt für einen Professor . . .	— — —	300				
	Summe	— — —	464576				
			Hierzu die eigenen Einnahmen der Institute, Sammlungen u. Stiftungen etc. . .		45202		
			und		67607		
					248825		

stellung

und philosofischen Akademie zu Münster nachgewiesenen Einnahmen das Jahr 1855.

Ausgabe.							Dagegen nach den Etats für	
7. Kosten der akademisch. Disciplin und Verwaltung	8. Besoldungen der Professoren und Lehrer laut Anlage K.	9. Für Institute, Sammlungen und für den Universit.-Gottesdienst.	10. Für Konviktorien, Prämien, Unterstützungen und Stipendien für Studirende.	11. Baukosten, Abgaben und Lasten.	12. Zu neuen Besoldungen und Gehaltszulagen innerhalb der Normal-Etats, zu ökonomischen und Amtsbedürfnissen, Remunerationen und Unterstützungen für Lehrer und Beamte.	13. Summe.	1820	1834
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.		
9681	79900	55895	350	2000	10714	158540	80441	99846
7540	55500	27716	3300	4589	7735	106380	87687	89685
7364	44434	25137	4426	3500	5739	90600	67056	72299
6870	40344	22421	8006	3460	5414	86515	60566	70737
5648	34668	25464	8434	2000	2636	78850	53335	60912
4140 2053*	31836	18947	3726	—	3588	64290	46933	57696
310	9750	3986	500	—	571	15117	—	9600
43606	296432	179566	28742	15549	36397	600292	396019	460775

*) Pensionen.

II. Nach-

über die Besoldungs-Fonds der Professoren und Lehrer bei den Uni-

Laufende Nummer.	Universitäten.	Evangelisch-theologische Fakultäten. Zahl der Professoren. Ordentliche.	Ausserordentliche.	Gehaltssätze. Rthlr.	Betrag. Rthlr	Katholisch-theologische Fakultäten. Zahl der Professoren. Ordentliche.	Ausserordentliche.	Gehaltssätze. Rthlr.	Betrag Rthl.	Juristische Fakul- Zahl der Professoren. Ordentliche.	Ausserordentliche.	Gehaltssätze. Rthlr.
1.	Berlin . .	5	—	2500—1500	9600	—	—	—	—	8	—	1800—900
			4	700— 200	2100					1	—	m.1000Rthl. Wartegeld.
			1	ohne Gehalt.								
					11700						3	400—200
											1	ohne Gehalt.
2.	Bonn . . .	3	—	1500—800	3500	6	—	1200—800	4850	8	—	2000—600
			2	400 u. 400	800			einer 150			1	600
					4300							
3.	Breslau .	4	—	1400—200	3100	6	—	1100—800	4500	6	—	1400—700
			4	900—400	2100		2	300—200	500			
					5200			zur Disp.	179			
									5179			
4.	Halle . .	5	—	1900—600	6800	—	—	—	—	5	—	1500—1000
			4	500—200	1400						1	ohne Gehalt.
			1	ohne Gehalt.								
					8200							
5.	Königsb.	4	—	1000—600	3287	—	—	—	—	5	—	1620 —500
			2	600 u. 600	1200						1	—
					4487							
6.	Greifsw.	4	—	1200—700	3902	—	—	—	—	5	—	1500—1000
			3	400—300	1000						1	500
					4902							
7.	Münster, Akademie	—	—	—	—	5	—	950—200	3250	—	—	—
							1	—	400			
									3650			

weisung

versitäten und der Akademie zu Münster nach den Etats für **1855.**

täten.	Medizinische Fakultäten.				Filosofische Fakultäten.				Lektoren, Sprach- und Exercitienmeister.	*Summe* des Besoldungs-Etats.	*Bemerkungen.*
Betrag.	Zahl der Professoren. Ordentliche.	Zahl der Professoren. Ausserordentliche.	Gehaltssätze.	Betrag.	Zahl der Professoren. Ordentliche.	Zahl der Professoren. Ausserordentliche.	Gehaltssätze.	Betrag.			
Rthlr.			Rthlr.	Rthlr.			Rthlr.	Rthlr.	Rthl.	Rthlr.	
11000	11	—	2000—300	12900	25	—	2000—250	29250	1000	79900	
		6	500—200	1700	1	—	ohne Gehalt.				
		1	ohne Gehalt.			23	900—200	11350			
1000				14600		2	ohne Gehalt.				
12000								40600			
9100	6	—	1650—800	7200	21	—	2000—400	24300	1800	55500	
600		2	500—200	700	2	—	ohne Gehalt.				
9700				7900		7	800—100	2650			
						1	ohne Gehalt.				
								26950			
6700	6	—	1600—800	6800	14	—	1500—400	15050	1105	44434	
		1	200	200		9	600—400	4200			
				7000				19250			
6200	6	—	1500—500	5858	16	—	1500—500	16240	1096	40344	
					1	—	m. 1200 Rth. aus anderw. Fonds.				
						5	700—250	2750			
								18990			
5214	7	—	1278—300	5178	14	—	1544—800	15844	—	34668	
600		3	350—150	700		5	500—150	2050			
5814				5878			Direktor d. Sternwarte	550			
							Prof. eloquentiae.	45			
								18489			
5712	5	—	1500—600	5301	12	—	1400—800	13137	1084	31836	
500		1	300	300		2	600—300	900			
6212				5601				14037			
—	—	—	—	—	5	—	1150—800	4550	—	9750	
						3	700 300	1550			
								6100			

6. *Die Gymnasien und Realschulen,* welche im Staathaushaltsetat zusammengefasst sind, stellen sich auch ihrer Bestimmung nach passend nebeneinander; nämlich als zwei Einrichtungen, deren Zweck ist, die Pflanzstätten der *beiden Hauptrichtungen* des Lebensberufs zu sein. Sie empfangen den jungen Nachwuchs aus den Elementar-Schulen, um dessen Entwicklung zur höchsten Stufe der staatlichen Ausbildungs-Anstalten zu besorgen. — Die *Gymnasien* oder Gelehrten-Schulen sollen den Geist ausbilden zu jener wissenschaftlichen Empfänglichkeit und Kenntniss, welche die Grundlage sind der höheren Auffassung und gereifteren Einsicht bei Beurtheilung der Verhältnisse der Natur, des Staats und der Gesellschaft. Sie sind also für den s. g. Gelehrtenstand und für das höhere Beamtenthum bestimmt, welchen sie eine möglichst *allgemeine* Bildung verschaffen sollen. Als ein wichtiges, ja sogar unentbehrliches Mittel dazu betrachtet man das Studium des Alterthums und die Kenntniss der todten Sprachen.

Die *Realschulen oder höheren Bürgerschulen* hingegen haben neben der Gewährung allgemeiner Kenntnisse eine besondere *Fach*bildung zum Zweck. Sie sind eine Schöpfung neuerer Zeit; hervorgerufen durch das Bedürfniss der Erwerbs-Entwicklung und mit derselben, als deren wichtige Stütze, rasch vorgeschritten. Preussen besitzt deren bereits 104, mit 813 Lehrern und 16898 Schülern; — wogegen die Zahl der *Gymnasien* 119 ist (und 30 Progymnasien), mit 1707 (226) Lehrern und 31433 (2657) Schülern. — *Prüfungs*-Reglements sind für die Realschulen unter dem 8. März 1832, für die Gymnasien unter dem 4. März 1834 ergangen.

Eine höchst interessante „Zusammenstellung der Einnah-„men und Ausgaben des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, „der Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-„Seminare, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, welche Zu-„schüsse aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds er-„halten, nach den Etats für das Jahr 1855" — findet sich in den Anlagen des Staatshaushalts-Etats für 1855, Bd. III. Litt. L. S. 239. Sie ist leider wegen Raummangels hier nicht mitzutheilen. Nachweisungen über Schulgeld und Lehrer-Besoldungen bei den Gymnasien sind in dem Berichte der

Staatshausb.-Komm. II. Kamm. für 1849/50 S. 35 und 37 mitgetheilt. Ob seitdem die Ungleichheiten und Mängel gehoben sind, ist nicht bekannt.

7. *Elementar-Unterrichtswesen.* Die Elementarschule ist das unterste Glied des Schulwesens, wohin jedes Familienhaupt seine in den Jahren der Schulpflichtigkeit befindlichen Kinder senden muss, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Unterricht genügend zu Hause besorgt wird. Dies bestimmt schon das allg. Landrecht II. 12. §. 43, jedoch ist von dessen Vorschrift — dass das *schulpflichtige Alter* nach zurückgelegtem 5ten Jahre beginne — so vielfach Umgang genommen (z. v. z. B. Ministerial-Reskript vom 22. Februar 1826), dass man jetzt das vollendete 6te Jahr als den regelmässigen Anfang der Schulpflicht betrachten kann. In Beziehung darauf ist von Interesse, zu wissen, dass im Preuss. Staate (nach der Zählung von 1849) in dem Altersabschnitt vom Anfange des 6ten bis zum Anfange des 15ten Jahres 3,224000 Menschen leben; also 19,80% der Gesammtbevölkerung (Verhältniss wie 1 zu 5,05). Davon befinden sich in den *Städten* 815000 oder 17,82 % der ganzen städtischen Bevölkerung (Verhältn. wie 1 zu 5,10); auf dem *platten Lande* hingegen 2,409000, oder 20,57 % der ganzen ländlichen Bevölkerung (Verhältn. wie 1 zu 4,86). Dieser bedeutende Unterschied wird bei den gewöhnlichen statist. Berechnungen nicht beachtet. — Die Elementar-Schulen befinden sich (regelmässig nach den Glaubensbekenntnissen gesondert) in natürlicher Verbindung mit ihrer Kirche in Städten und Dörfern, nach Bedürfniss in grösserer oder geringerer Zahl. Die Elementar-Schulen unterliegen zunächst eigenen Schulvorständen, in grösseren Städten Schuldeputationen mit Stadtschulräthen (Städteordnung vom 30. Mai 1853 §. 29; z. v. allg. Landr. II. 12. §. 49; Verordnung vom 1. September 1811; Reskripte vom 21. Nov. 1827 u. 10. Juli 1840). Die höhere Aufsicht über die Schulen auf dem Lande und in den kleineren Städten führen die Superintendenten als Kreis-Schulinspektoren (Minist.-Reskr. vom 22. April 1823); die Seminar-Direktoren (Reskripte vom 1. Juni 1826 und 30. August 1840); auch in allgemeineren Beziehungen die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien, welche deshalb zur Erlassung geeigneter Vorschriften berechtigt sind (zu finden: in von Kamptz Annalen, dem Ministerialblatt des Innern, dem Staats-Anzeiger, den Provinzial-Amtsblättern). In einzelnen Provinzen gelten ausserdem noch besondere Schulordnungen und Instruktionen, wie für Preussen die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (mit Erläuterungen in der Kameralistischen Zeitung von 1846 Nr. 11 — 19; für

Schlesien das General-Landschul-Reglement vom 18. Mai 1801 u. s. w.). — Die *Mittel* zur Errichtung, Erweiterung und zum Unterhalt der öffentlichen Volksschulen werden (nach Art. 25 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850) von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein festes, den örtlichen Verhältnissen angemessenes Einkommen; der Unterricht in der öffentlichen Volksschule wird unentgeldlich ertheilt. Gerichtskosten-Befreiung geniessen die öffentlichen Schulen durch §. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1851; die Freiheit von Gemeinde-Abgaben ist den Dienstgrundstücken der Elementarlehrer durch §. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 beigelegt. — Ungeachtet der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ist die Stellung und das Einkommen der Elementar-Lehrer in vielen Landestheilen ihrem Berufe und ihren Leistungen noch keineswegs entsprechend. Man hilft sich mit zeitlichen Unterstützungen nothdürftig und hofft von Jahr zu Jahr auf das verheissene Unterrichts-Gesetz (z. v. Staatshaush.-Komm.-Ber. b. II. Kamm. von 1854). Nicht einmal die Quellen und Bestandtheile der Lehrergehalte scheinen klar gestellt zu sein, obgleich die Kammern darauf Anträge gestellt haben (Komm.-Ber. II. Kamm. von 1852).

Die *Gesammtzahl* der Elementar-Schulen im Preuss. Staate wird jetzt etwa 24500 sein, mit 31250 Lehrern und 2,550000 Kindern. — Die *Mittelschulen* in den kleineren Städten, welche einen etwas höheren Unterricht gewähren als die Elementar-Schulen, sind gleichfalls zahlreich. Im Jahre 1849 gab es deren 756 und zwar: für Knaben 371 mit 1240 Lehrern und 49747 Schülern, für Mädchen 385 mit 1918 Lehrern und 53570 Schülerinnen.

Von diesen Schulen für das Kindesalter von 6 bis 14 Jahren kann man *im Preussischen Staate* (ohne Hohenzollern) zu Anfang 1856 annähernd berechnen: 25600 Schulen, 36500 Lehrer und Lehrerinnen, 2,710000 Schulkinder. Die Bevölkerung beträgt zu derselben Zeit wahrscheinlich 17,445000 und die Zahl der Kinder im schulpflichtigen Alter 3,485000, mithin Schulkinder zur Bevölkerung wie 1 zu 6,44.

Wenn man nach den Kirchen- und Schul-Tafeln die *Erhebungen aus den Jahren 1816, 1831, 1843 und 1849* vergleichend zusammen stellt — (Mittheilung des statistischen Büreau's 1848 Nr. 3 flg.; Jahrbuch für wissenschaftliche Kritik 1833 II.; Statistische Tabellen des Preussischen Staates für 1843, Berlin 1845; desgl. für 1849 Bd. II. Berlin 1851) — so ergibt sich Folgendes:

	1816	1831	1843	1849
1. Gesammt-Bevölkerung	10,169899	13,038960	15,471765	16,331187
2. Davon im schulpflichtig. Alter (vom 6. bis vollendeten 14. Jahre *) . .	2,156332	2,608000	2,992124	3,223362
3. Zunahme der Gesammtbevölkerung	(21,20%)	—	(19,30%)	(19,80%)
in Przt.	—	29,23	17,72	5,55
			(1816—49 : 60,58)	
4. Zunahme der im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder, in Przt.	—	20,94	14,73	7,72
			(1816—49 : 49,49)	
5. *Elementar*schulen:				
a. Zahl der Schulen	20345	21889	23646	24201
b. Auf 1 □ Meile im Durchschnitt	3,99	4,29	4,63	4,74
c. Zu den schulpflichtigen Kindern wie 1 zu .	106	119	127	134
d. Zahl der Lehrer	21766	24919	29631	30865
e. Zahl der Schulkinder . . .	1,167350	1,917834	2,328146	2,453062
6. Bürger- od. *Mittel*-Schulen :				
a. Zahl der Schulen	2134	823	661	756
b. Zahl der Lehrer	3379	2810	2593	3148
c. Zahl der Schulkinder	114892	103477	79101	103317
7. *Elementar- und Mittel*-Schulen zusammen:				
a. Zahl der Schulen	22479	22712	24307	24957
b. Zahl der Lehrer	25145	27729	32224	34013
c. Zahl der Schüler	1,282242	2,021311	2,407247	2,556379
d. Verhältniss der Schulen zu den Lehrern wie 1 zu	1,12	1,22	1,33	1,36
e. Verhältniss der Schulen zu den Schülern wie 1 zu	57	88	99	102
f. Verhältniss der Lehrer zu den Schülern wie 1 zu	51	73	75	75
g. Verhältniss der Schüler zu den				

*) Weshalb der Schulrath Bormann, im Schulblatt für die Provinz Brandenburg (1853, IX u. X S. 570 ff.) seine Berechnungen auf anderen Grundlagen macht, errathe ich nicht.

	1816	1831	1843	1849
Kindern im schulpflichtigen Alter wie 1 zu . . .	1,67	1,33	1,24	1,26
h. Zunahme der Schulen in Przt.	—	1,02	7,02	2,67
			(1816–49: 11,24%)	
i. Desgl. der Lehrer und Lehrerinnen	—	10,23	16,21	5,55
			(1816–49: 35,23%)	
k. Desgl. der Schulkinder	—	57,64	19,09	6,19
			(1816–49: 99,50%)	
8. *Gelehrten*-Schulen:				
a. Zahl der Schulen	155	124	146	147
b Zahl der Lehrer	976	1334	1618	1763
c. Zahl der Schüler	17225	24461	26643	32370
d Auf 1 Schule, Lehrer . . .	6,30	10,76	11,09	12,00
e. Auf 1 Schule, Schüler . . .	111	197	182	220
f. Auf 1 Lehrer, Schüler . .	17	18	16	18
g. Auf 1 Gelehrtenschüler, Elementarschüler . .	67	78	87	75
h. Zunahme der Schüler in Przt.	—	42,00	8,92	21,50
9. Höhere Bürger- und *Real*schulen:			(von 1816–49: 88%)	
a. Zahl der Schulen	in Nr. 6 und 8 begriffen.		103	104
b. Zahl der Lehrer			699	813
c. Zahl der Schüler			15144	16898
d. Auf 1 Schule, Lehrer . . .	—	—	6,78	7,80
e. Auf 1 Schule, Schüler . . .	—	—	147	162
f. Auf 1 Lehrer, Schüler . . .	—	—	21,67	20,78
g. Auf 1 Realschül., Elementarschüler	—	—	153	145
10. *Universitäten*:				(1855)
a. Zahl der Hochschulen . . .	—	7	7	7
b. Zahl der Lehrer				
c. Zahl der Studi-	—	474	496	542
renden	—	5582	4437	4637
d. Auf 1 Lehrer, Studirende . .	—	11,77	9	8,55
e. Auf 1 Studirenden, Elementarschüler . .	—	343	525	584

Diese (mit einiger Mühe gemachten) Zusammenstellungen würden zu einer langen Reihe der interessantesten Bemerkungen und Schlussfolgerungen Veranlassung geben — wenn hier die dazu geeignete Veranlassung, oder auch nur der erforderliche Raum vorhanden wäre. Indess kann diese Darstellung als Versuch einer *neuartigen* statistischen Behandlung des Unterrichtswesens betrachtet werden, und ich hoffe, an einem anderen Orte Gelegenheit zu finden, ihren Geist und ihren Nutzen zu entwickeln.

Noch einige Worte über die *Fachschulen.* Das *Gewerbe-Institut* besitzt 14 Lehrer und 204 Hörer; *Gewerbe-Schulen* (Organisationsplan vom 5. Juni 1850) gibt es 22, mit (1854, z. v. Hand-Archiv von 1855 S. 159) 88 Lehrern und 1022 Schülern. Von den Letzteren gehörten der oberen Klasse 266 an, der unteren Kl. 1. Abth. 534, 2. Abth. 108, der Vorbereitungs-Klasse 114, darunter befanden sich: Maschinenbauer 264, Maurer 116, Zimmerleute 79, Chemiker 80 u. s. w. — Die im Jahre 1853 bestandenen 220 *Fortbildungsschulen* wurden von 18011 Schülern (Lehrlingen, Gehülfen, Gesellen, auch Meistern) benutzt, worüber die Einzelheiten im Preuss. Staats-Anzeiger von 1854 S. 1913 sich finden. — *Bauschulen* (Bau-Akademie, Bau- und Gewerbe-Schule, Kunst- und Gewerbe-Schule in Berlin, Provinzial-Bauschulen in Breslau, Danzig, Düsseldorf, Erfurt, Magdeburg, Königsberg) mit zusammen etwa 3600 Schülern. — Königliche *Webeschule* in Elberfeld. — *Handelsschulen* zu Danzig, Berlin, Breslau, Posen, Naumburg, Köln, Bonn, Gladbach u. s. w. (Privatunternehmungen). — *Schifffahrtsschulen* (Staatsanstalten) zu Memel, Pillau, Danzig, Stettin, Stralsund. — *Landwirthschaftliche* Lehranstalten zu Eldena mit 42, Poppelsdorf mit 42, Proskau mit 81, zusammen mit 165 Zöglingen; ferner die Akademie zu Möglin, die landw. Lehranstalt zu Regenwalde, Gärtner-Lehranstalt und Landes-Baumschule zu Potsdam. — *Forstschulen* zu Neustadt-Eberswalde, Königsberg und Düben; Jäger-Lehrinstitut zu Berlin. — *Bergwerkschulen* zu Berlin, Halle, Bonn, Tarnowitz u. s. w. — *Geografische* Kunstschule in Potsdam. — Militärbildungsschulen (z. v. Kriegsministerium). — Schulen für *Gesundheitspflege* (z. v. den folgenden Abschnitt).

8. *Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Akademien, Bibliotheken, literarischen und Kunst-Institute, nach den Etats für das Jahr 1855.*

Regierungs-Bezirk.	Laufende Nr.	*Bezeichnung* der **Anstalten etc.**	*Einnahme.* Summe. Rthlr.	*Ausgabe.* Summe. Rthlr.
Königsberg	1	Provinzial-Kunstschule in Königsberg	749	749
	2	Deutsche Gesellschaft in Königsbg.	118	118
	3	Sammlung vaterländischer Alterthümer	50	50
	4	Für Ausbildung und Prüfung von Organisten	300	300
	5	Besoldung des Wächters bei der Schlossruine zu Balga	24	24
Gumbinnen	6	Für die Bewachung von Denkmälern	87	87
Danzig . .	7	Kunst- und Bauhandwerksschule zu Danzig	1225	1225
	8	Besoldnngen des Kastellans und des Schlossdieners zu Marienburg .	350	350
		und zur Bestreitung der Diäten und Fuhrkosten des Burggrafen von Marienburg	250	250
Posen . . .	9	Naturwissenschaftlicher Verein in Posen	300	300
Breslau . .	10	Kunst-, Bau- u. Handwerksschule in Breslau	5038	5038
	11	Seminar für gelehrte Schulen in Breslau	1200	1200
	12	Zur Verbesserung d. Kirchenmusik	1200	1200
Liegnitz . .	13	Zu demselben Zwecke . . .	150	150
	14	Zur Unterhaltung der Bolko-Burg	30	30
	15	Für die Bewachung des Siegesdenkmals auf dem Schlachtfelde an der Katzbach . . .	16	16
Oppeln . . .	16	Zur Verbesserung der Kirchenmusik	450	450
Potsdam . .	17	Für einen Musikdirektor, Unterstützung	400	400
Frankfurt .	18	Für musikalische Zwecke . .	100	100
	19	Für Lese-Vereine . . .	65	65
Magdeburg	20	Kunst- u Bauschule zu Magdeburg	390	390
Merseburg	21	Dem bei dem Schlachtdenkmale zu Gr. Görschen angestellten Invaliden, Entschädigung für die Abholung seines Wasserbedarfs aus Gr. Görschen	24	24
Frfurt . . .	22	Kunst-, Bau- u. Handwerksschule in Erfurt	1026	1026
	23	Akademie nützlich. Wissenschaften	131	131
Düsseldorf .	24	Landesbibliothek in Düsseldorf .	654	654

Regierungs-Bezirk.	Laufende Nr.	*Bezeichnung* der **Anstalten etc.**	*Einnahme.* Summe. Rthlr.	*Ausgabe.* Summe. Rthlr.
	25	Für den botanischen Garten in Düsseldorf	600	600
Coblenz . .	26	Musik-Institut in Koblenz . .	630	630
	27	Zur Unterhaltung der Baudenkmale	100	100
Trier . . .	28	Zur Unterstützung der Gesellschaft für nützliche Untersuchungen in Trier	262	262
	29	Zur Unterhaltung u. weiteren Ausgrabung römischer Alterthümer .	356	356
Berlin . . .	30	Zur Unterhaltung der Gebäude der wissenschaftl. Anstalten in Berlin	5250	5250
	31	Seminar für gelehrte Schulen in Berlin	2390	2390
	32	Zur Verbesserung der Kirchenmusik (Stsh. Kom. Ber. II. Kam. von 1849—50)	2297	2297
	33	Für das Musik-Institut der Hof- und Domkirche	7436	7436
	34	Jahres-Rente für die dem Staate überlassenen Hydrarchos-Skelette, dem früheren Besitzer derselben	1000	1000
	35	Der Leopoldinisch-Karolinischen Akademie	1200	1200
	36	Einem Konversator d. Kunstdenkm. an Gehalt	1000	1000
		und an Reisekosten . .	500	500
	37	Der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde in Frankfurt a. M.	1000	1000
	38	Den Historiografen d. Brandenburgischen Geschichte u. des Preuss. Staats	600	600
	39	Zuschuss zur Erhaltung des zoologischen Gartens bei Berlin .	3000	3000
		=	41948	41948
		Hierzu:		
	40	an Aussterbe-Gehältern für zwei Gelehrte	3000	3000
		Summe	44948	44948
	1	Akademie der Künste in Berlin (Stsh. Kom. II. Kam. Ber. v. 1849-50)	34403	34403
	2	Kunst-Akademie in Königsberg .	4587	4587
	3	Kunst-Akademie in Düsseldorf .	8692	8692
		Summe 2. und 3.	13279	13279
	4	Kunst-Museen in Berl. (desgl.) .	49800	49800
	5	Akademie der Wissenschaften daselbst (desgl.)	22821	22821
	6	Königl. Bibliothek daselbst (desgl.)	24740	24740

Unter den Ausgaben auf Tit. XIII steht auch für *Missions*-Gesellschaften ein Beitrag von 500 Thlr., worüber der Bericht der Stsh. Kom. II. Kam. v. 1854 und dessen Anlagen, nähere Auskunft ertheilen.

9. *Oeffentliche Gesundheitspflege.* Schon oben ist gesagt worden, dass, unter Aufhebung der Kab.-Ord. vom 29. Jan. 1825, (welche die Sanitäts- und Medizinal-Polizei in zwei verschiedene Ministerien verlegt hatte) — die „gesammte Medi„zinal-Verwaltung, mit Einschluss der Medizinal- und Sanitäts„Polizei", durch Königl. Erlass vom 22. Juni 1849 dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zugewiesen wurde. Die vierte Abtheilung dieses Ministeriums bearbeitet jetzt die Staatseinwirkung auf die öffentliche Gesundheitspflege; sie besteht aus: 1. Abtheil.: Direktor, 4 sachverständigen Mitgliedern ärztlichen Berufs, 2 Mitgliedern aus den Beamten der allgemeinen Verwaltung und einigen Hülfsarbeitern beider Klassen. Auch der General-Inspektor des Taubstummenwesens wird in den betreffenden Fällen zugezogen. — Die Bestimmungen über diesen ganzen Dienstzweig findet man in von Rönne, das Medizinalwesen des Preussischen Staats mit Suppl. Bd.; z. v. auch Wentzel, Ergänzung des Strafgesetzbuchs für die Preussischen Staaten S. 385 ff. und Früstedt, historisch-kritische Beiträge zur Reform der Medizinal-Verfassung in Preussen, Berlin 1846; dann Heidenhain, die Medizinal-Reform, Marienwerder 1846; Sponholz, die Reform der Medizinal-Verfassung Preussens, Stralsund 1847; Brefeld, der Fortschritt in der Sanitäts-Verfassung Preussens, Münster 1848, u. s. w. — Auch die in den Jahren 1848/9 Statt gehabten Verhandlungen sowohl ärztlicher Vereine, als auch der vom Ministerium berufenen Konferenzen enthalten eine Menge wichtiges Material über die öffentliche Gesundheitspflege in Preussen. Was daraus sich entwickelt hat, enthält die eben erwähnte Schrift von v. Rönne und die ärztlichen Zeitschriften.

Unmittelbar unter dem Ministerium befinden sich: die *wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen*, deren Aufgabe ist, die Fortschritte der Gesundheitspflege dergestalt zu beobachten, dass sie dadurch in den Stand gesetzt wird, jeder Anforderung zu genügen, welche auf diesem Gebiete der Staatssorge von der Staatsverwaltung an die Wissenschaft der Heilkunde gemacht wird. Ferner die *Ober-Examinations-Kommission für die Staats-Prüfungen der höheren Medizinal-Personen*, in 2 Haupt- und mehrere Unter-Abtheilungen zer-

fallend, nämlich: Staatsprüfung für praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer (anatomische, chirurgische, medizinische, geburtshülfliche, mündliche Schlussprüfung) und Staats-Prüfung für Apotheker 1. Klasse (chemisch-pharmazeutische und mündliche Schluss-Prüfung). Die *Staats-Prüfungen* der Medizinal-Beamten erfolgen nach den Reglements von 1. Dez. 1825 und 8. Okt. 1852 (Min.-Bl. S. 252). Die Staats-Prüfung für Diejenigen, welche die Bewilligung als praktische Aerzte erlangen wollen, besteht aus der anatomischen, der medizinischen, der chirurgischen und der geburtshülflichen Prüfung. Diese Prüfungen sind für alle Kandidaten gleich. Es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Kandidat künftighin vorzugsweise sich widmen will. Die Prüfung zur Erlangung der Bewilligung nur als Arzt, medicus purus, findet nicht mehr Statt. (Reglement vom 8. Okt. 1852, §. 1. 2.) Behuf der Prüfung für Bewilligung als Wundarzt erster oder zweiter Klasse können nur Diejenigen noch zugelassen werden, welche auf den (inzwischen aufgehobenen) medizinisch-chirurgischen Lehranstalten oder in der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär nach den früheren (jetzt aufgehobenen) Anordnungen ausdrücklich für diese Klasse des Heil-Personals vorgebildet sind. Anderen Personen ist die Zulassung zu der genannten Prüfung ferner nicht gestattet. Die Prüfung zum Wundarzt erster Klasse ist in den hier zugelassenen Fällen nach Maassgabe des Prüfungs-Reglements vom 1. Dez. 1825 und der für die Staats-Prüfungen der Aerzte vorgeschriebenen Bestimmungen — jedoch unter Berücksichtigung der geringeren wissenschaftlichen Bildung des Kandidaten — abzuhalten. Für die Prüfung zum Wundarzt zweiter Klasse bleibt das Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825 maassgebend (a. a. O. §. 4). Die Prüfung des *unteren* Personals der Gesundheitspflege liegt den Medizinal-Kollegien (z. v. unten) ob. — Auch die grosse Heilanstalt der *Charité* (mit Heilanstalt für Pocken-Kranke und Krankenwärter-Schule), sowie die *Thier-Arzeney-Schule* in Berlin, stehen unmittelbar unter dem Ministerium. Die *Charité* (z. v. Ber. d. Staatshaush.-Komm. II. Kam. von 1849/50) dient zugleich als klinische Anstalt für die

Universität und die medizinisch-chirurgischen Lehranstalten in Berlin (Friedrich-Wilhelms-Institut und Akademie, z. vgl. von Rönne, Unterrichtswesen des Preuss. Staats, II. S. 363 ff.), worüber Näheres in Schulz, Preuss. Gesetzkunde, Berlin 1840 I. 246, sich findet. Die Einnahme dieser Anstalt betrug 1855 aus Staatsfonds 68441, aus eigenem Vermögen 16981, aus eigenem Erwerbe 59252, aus sonstigen Quellen 3586, zusammen 148260 Thlr.; die Ausgabe an Verwaltungskosten 13863, Besoldungen und Löhnen 21494, sachlichen Ausgaben 112903, zusammen gleichfalls 148260 Thlr. Veröffentlichte Verwaltungs-Berichte sind mir nicht bekannt. Ueber die *Thierheilanstalt* enthält gleichfalls Schulz, Preuss. Gesetzkunde II. S. 341 und von Rönne, Unterrichtswesen S. 366, die erforderliche Auskunft. Ihre Einnahmen betrugen 1855 30644 Thlr. (wovon aus Staatsfonds 15573), die Ausgaben eine gleiche Summe (wovon Verwaltungskosten 3500, Besoldungen und Löhne 10580). Eine vom Ministerium berufene Konferenz von Thierärzten hat im Januar 1850 Statt gehabt. Der Inhalt ihrer Verhandlungen ist für die Beurtheilung dieser Verhältnisse von höchster Wichtigkeit und hoffentlich wird daraus eine Reform sich entwickeln, deren dieser Zweig der Gesundheitspflege besonders bedürftig scheint. Bis jetzt ist mir keine andere Maassregel bekannt geworden, als eine Ministerial-Verfügung vom 7. Februar 1855, Bestimmungen enthaltend zur Erwerbung der Erfordernisse eines Departements-Thierarzts. — Endlich gehört auch die „perpetuirliche Kommission „zur Aufrechterhaltung der *Hof-Apotheke*“ dahin.

Mittelbehörden für die Staatsverwaltung der Gesundheitspflege sind die unter Leitung der Ober-Präsidenten stehenden *Medizinal-Kollegia*. Jede Provinz hat an dem Orte, wo das Ober-Präsidium seinen Sitz hat, ein solches, dessen Verhältnisse durch eine besondere Instruktion vom 23. Oktober 1817 und durch die Kab.-Ord. vom 31. Dezember 1825 geregelt sind. Die Medizinal-Kollegia sind wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Arzeneikunde, Darnach liegt ihnen besonders ob: 1. die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maassregeln zur Beförderung des Fort-

schreitens der medizinischen Wissenschaften und Kunst; zur Ausbildung der Medizinal-Personen und Beamten und zur Einrichtung und Vervollkommnung öffentlicher Gesundheits-Anstalten; — 2. die Entwerfung oder Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Gesundheits-Polizeiwesens der Provinz; — 3. die Prüfung gewisser Medizinal-Personen; — 4. die Beurtheilung gerichtlich-medizinischer Fälle, die Abfassung und Prüfung medizinisch-chirurgischer Gutachten, Attestate und Obduktions-Verhandlungen; — 5. die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherungsmaassregeln bei ausbrechenden Seuchen; — 6. die Untersuchung technischer Gegenstände; — 7. die Zusammenstellung von Generalwerken und Abfassung übersichtlicher periodischer Berichte. — Die Medizinal-Kollegia sollen mindestens aus fünf Mitgliedern bestehen, unter denen jederzeit ein Wundarzt und Pharmazeut, ein in der Entbindungskunst erfahrnes Mitglied und ein Thierarzt sich befinden muss. — Die *Besoldungen* der Mitglieder und Assessoren betragen 600 bis 950 Thlr. und die Gesammt-Ausgabe für diese 8 provinziellen Medizinal-Kollegia ist 10800 Thlr.

Bei jeder *Regierung* befindet sich mindestens 1 *Medizinalrath* mit 800 bis 1200 Thlr. Gehalt, wofür im Etat eine Gesammt-Ausgabe von 26000 Thlr. steht. Nach der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 bearbeitet der Medizinalrath alle in die Gesundheits- und Medizinal-Polizei einschlagenden Sachen, und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräthe. Er muss die wichtigeren Medizinal-Anstalten von Zeit zu Zeit untersuchen, auch das beachten, was aus der Instruktion für die Medizinal-Kollegien auf ihn Anwendung findet. Er darf zwar medizinische Praxis betreiben, aber nur insoweit, dass seine Amtsgeschäfte dabei nicht leiden.

Zu den provinziellen Anstalten für Gesundheitspflege gehören auch die *Hebammen-Lehrinstitute* (z. v. Schulz, Preuss. Gesetzkunde I. 440), welche eine Gesammt-Einnahme von 34944 Thlr. und eine gleiche Ausgabe nachweisen. Aus Staatsfonds empfangen dieselben 27073 Thlr. Diese 14 Anstalten

befinden sich zu: Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Posen, Stettin, Breslau, Oppeln, Frankfurt, Magdeburg, Wittenberg, Erfurt, Paderborn, Köln und Trier. Ausserdem gibt es einige ähnliche ständische Anstalten. Auch der *medizinisch-chirurgischen Lehranstalten* zu Münster, Breslau, Magdeburg und Greifswald ist hier zu gedenken (z. v. von Rönne, Unterrichtswesen S. 364 ff.), sowie der *Thierarznei*schule in Münster. — Die *Unterbeamten* für öffentliche Gesundheitspflege bestehen aus: *Kreis-Physikern, Kreis-Wundärzten* und *Kreis-Thierärzten.* Ihre Obliegenheiten ergeben sich aus Schulz, Preuss. Gesetzkunde I. S. 566, 570, 576.

Die aus allgemeinen Staatsfonds zu bestreitenden *Ausgaben für die Medizinal-Verwaltung* (ausser den Ober- und Mittel-Behörden) vertheilen auf die einzelnen Gegenstände sich wie folgt:

1.	Kreis-Physiker 337 —	68380	Thlr.
2.	„ Wundärzte 339 —	34225	„
3.	Departements- u. Kreis-Thierärzte 217 —	25900	„
4.	Für Geburtshülfe an Hebammen, Hebammen-Institute und Hebammen-Lehrer	28657	„
5.	Für Hospitäler, Irrenhäuser und Krankenhäuser	77445	„
6.	Für Thierarzneischulen	15573	„
7.	Zu Reagentien bei Apotheken-Visitationen	301	„
8.	Für verschiedene Medizinal-Beamte . .	3635	„
9.	„ pharmazeutische Lehranstalten . .	800	„
10.	„ Impfärzte und Impf-Institute . . .	2403	„
11.	Pensionen, Unterstützungen, sowie für medizinal-polizeiliche Zwecke im Allgemeinen	10750	„

Bei den *Diäten der Gesundheits-Beamten* ist zwischen Reisen in Königl. Dienst-Angelegenheiten, für deren Vergütung die Verordnung vom 28. Juni 1825 früher maassgebend war und jetzt der Erlass vom 10. Juni 1848 gilt, und zwischen Reisen in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Sachen zu unterscheiden. Für Letztere kommt die Medizinal-Gebühren-Taxe vom 21. Juni 1815, insofern diese nicht ausdrücklich abgeändert worden ist, zur Anwendung. Nach diesen

Bestimmungen haben zu erhalten an Diäten bei Reisen in Königl. Dienst-Angelegenheiten: die Kreis-Physiker 2 Thlr. 15 Sgr., die Departements-Thierärzte ausserhalb des denselben zur speziellen Verwaltung überwiesenen kreisthierärztlichen Bezirks 2 Thlr. 15 Sgr., die Kreis-Chirurgen 1 Thlr. 10 Sgr., die Kreis-Thierärzte 1 Thlr. 10 Sgr. Dagegen bei Reisen in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Sachen: die Kreis-Physiker 2 Thlr., die Departements-Thierärzte in ihrer Eigenschaft als solche 2 Thlr., die Kreis-Chirurgen 1 Thlr. 10 Sgr., die Kreis-Thierärzte 1 Thlr. 10 Sgr. Bei Reisen der Medizinal-Beamten in Angelegenheiten ihrer Privat-Praxis verbleibt es bei den Bestimmungen der Taxe für die Medizinal-Personen vom 21. Juni 1815 (Reskr. vom 12. Juni 1851. Min.-Bl. S. 132). — Zum *Hebammen-Unterricht* ist keine Lehrtochter zuzulassen, welche nicht mit dem vorschriftsmässigen, von einer Gemeinde ihr ertheilten Wahl-Atteste versehen ist; auch die Zeugnisse über Taufe, Gesundheit und Unbescholtenheit beibringt. Frauen über 30 Jahre sind in der Regel nicht zum Unterrichte zuzulassen. Zur Prüfung behufs Erlangung der Bewilligung sind nur Frauen zuzulassen, welche sich darüber ausweisen, dass sie in einem Preussischen Lehr-Institute einen vollständigen Lehr-Kursus durchgemacht und sich dabei durch Fortschritte und sittliche Führung die Zufriedenheit ihrer Lehrer erworben haben. Den Hebammen ist untersagt, vor Ablauf von 5 Jahren nach erlangter Bewilligung aus der Gemeinde, von welcher sie das Wahl-Attest erhalten haben, ohne besondere Genehmigung derselben wegzuziehen. Ueberhaupt steht keiner Hebamme frei, nach eigner Willkühr an irgend einem Orte ihren Wohnsitz zu nehmen, sondern es bleibt lediglich der Polizeibehörde und dem Kreis-Physikus vorbehalten, ob ihr (mit Bezug auf das örtliche Bedürfniss und die Möglichkeit des Unterhalts) die Niederlassung an dem gewünschten Orte zu gestatten sei oder nicht (Zirk. vom 6. Januar 1841 und 2. August und 18. Dezbr. 1845). Die Ablegung einer besonderen Prüfung bei der Niederlassung in Orten über 20000 Einwohner ist nicht mehr erforderlich (Zirk. vom 6. Januar 1841).

Von den zugelassenen *Thierärzten* unterscheidet man zwei Klassen. Diejenigen, welche sich zu Thierärzten 1ter Klasse ausbilden wollen, müssen bei ihrer Aufnahme in die Königl. Thierarzneischule hinsichtlich ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung höheren Anforderungen genügen; die Studienzeit für dieselben ist auf 7 Semester festgesetzt. Der Unterricht der Thierärzte 1ter Klasse hat eine höhere wissenschaftliche, der der Thierärzte 2ter Klasse eine rein praktische Tendenz. Die Thierärzte 1ter Klasse hören endlich besondere Vorlesungen über die gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde und die für dieselben vorgeschriebenen Staats-Prüfungen sind umfassender. Dem entsprechend erklärt das Reglement die Thierärzte 1ter Klasse für die Organe der Veterinär-Polizei und der gerichtlichen Thierheilkunde und behält denselben die Stellen der Kreis- und Departements-Thierärzte, sowie die der Veterinär-Assessoren bei den Medizinal-Kollegien ausschliesslich vor. Die Thierärzte 2ter Klasse sind dagegen zwar auch zur unbeschränkten Ausübung der Thierheilkunde befugt, sollen indess bei Seuchen zur Anordnung auf Ausführung der dagegen zu treffenden Maassregeln nur ausnahmsweise und vor Gericht nur über Vorkommenheiten ihrer eigenen Praxis als sachverständigen Zeugen zugezogen werden. Zur Abgabe eines technischen Gutachtens über Gegenstände ausserhalb ihrer eignen Praxis sind sie gar nicht befugt (Reglement vom 25. Mai 1839). Personen, welche als Thierärzte nicht zugelassen sind und sich gleichwohl mit der Behandlung ansteckender Krankheiten befassen, verfallen in Polizei-Strafe (Reskr. vom 6. Dezbr. 1840 Min.-Bl. S. 476). — Niemand, der nicht konzessionirter *Apotheker* ist, darf eine Apotheke an sich bringen. Doch ist es der Wittwe eines privilegirten Apothekers während ihres Wittwenstandes und den minderjährigen Kindern derselben bis zu ihrer Grossjährigkeit erlaubt, die Apotheke durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen. Dasselbe Vorrecht kommt den Hinterbliebenen konzessionirter Apotheker zu. Die Verpachtung der Apotheken ist unzulässig. Aerzte dürfen nicht Eigenthümer einer Apotheke sein und haben auch nicht die Befugniss, eine solche an sich zu bringen, selbst wenn sie dieselbe von

einem Andern verwalten lassen wollen. — Die Apotheker — je nachdem sie sich in grösseren oder kleineren Städten niederlassen, dann, je nachdem sie den pharmazeutischen Kursus in Berlin machen und das grosse Examen bestehen oder nicht — werden in Apotheker 1ter und 2ter Klasse getheilt. Apotheker, welche sich in den Vorstädten der grössern Städte niederlassen wollen, werden zwar als Apotheker 2ter Klasse betrachtet, müssen sich aber auf die Vorstädte beschränken, oder das Examen 1ter Klasse machen. — Die Konzessionen zur Anlegung neuer Apotheken, welche neben den in einzelnen Provinzen noch bestehenden Privilegien ertheilt werden, sind rein persönlich und werden von dem Ober-Präsidenten ertheilt, der zugleich die Entschädigung zu bestimmen hat, welche etwa den schon vorhandenen privilegirten Apothekern zu gewähren ist. Für zureichende Gründe zur Ertheilung einer Konzession werden angenommen a) eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, b) bedeutende Erhöhung des Wohlstandes. Der Physikus und die Stadt- oder Kreis-Polizeibehörde müssen von der Nützlichkeit der Anlage überzeugt sein. Sonst kann im Allgemeinen die Konzession nur ertheilt werden, wenn entweder noch gar keine Apotheke am Orte vorhanden ist, oder wenn der oder die schon vorhandenen Apotheker nach vorhergegangener Aufforderung der Ansetzung eines neuen nicht widersprechen, oder ihren Widerspruch nicht begründen können. — Zu vergl. über das Apothekenwesen: Koch, Preuss. Privatrecht I. 708; Jonas, das Apotheker-Gewerbe und dessen nothwendige Reform, Eilenburg 1848; Königl. Order vom 21. Juli 1852, die Einführung der sechsten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica betreffend; Mohr, Kommentar zur Preuss. Pharmakopoe, 2. Aufl. in 2 Bd., Braunschweig 1853; Bekanntmachung vom 17. Dezember 1854, betreffend das pharmazeutische Studium u. s. w.; Bekanntmachung vom 12. Dezember 1853, betreffend die am 1. Jan. 1854 in Wirksamkeit tretende neue Auflage der Arzneitaxe. — Hinsichtlich der *Impfungs-Anstalten* kann der Staats-Anzeiger von 1853 S. 356 und die Mittheilungen des Statist. Büreaus von 1851 Nr. 20 ff. nachgesehen werden. — In Beziehung auf *ansteckende Krankheiten* gibt es in Preussen wie allenthalben aus älterer Zeit eine Menge unwirksamer, unnöthiger und

widersprechender Verordnungen. Das jetzt noch Gültige findet sich in von Rönne, das Medizinalwesen des Preuss. Staats. Ausserdem möge bemerkt werden, dass die neueste Quarantaine-Ordnung im Handels-Archiv 1853, II. 4. sich findet; Cholera-Berichte stehen in den Mittheilungen des Statist. Büreaus von 1849 Nr. 20 ff.

Die *amtliche Statistik* hat zwar schon seit einer langen Reihe von Jahren der *öffentlichen Gesundheitspflege* einige Aufmerksamkeit geschenkt, jedoch selbst in neuster Zeit *nicht* diejenigen Gegenstände statistisch bearbeitet, deren Kenntniss der Staatsverwaltung am nothwendigsten sind. Aus den „Amtlichen Tabellen" für 1849 und den „Mittheilungen" von 1849 habe ich die folgenden vergleichenden Zusammenstellungen gemacht:

Provinzen.	Jahr.	Bevölkerung Kopfzahl.	Zahl der zur medizinischen Praxis berechtigten Zivil- u. Militär-*Aerzte.*	Auf *einen* Arzt kommen Menschen.	Zahl der *Wundärzte.*	Auf 1 Wundarzt kommen Menschen.	Zahl der *Apotheken.*	Auf 1 Apotheke kommen Menschen.
1. Preussen . .	1822	1,795510	144	15750	206	8716	151	11891
	1849	2,487293	363	6850	139	17900	195	12755
2. Posen	1822	958806	67	14311	144	6658	77	12452
	1849	1,352014	177	7763	78	17333	94	14400
3. Brandenburg	1822	1,430129	255	5608	304	4704	782	7858
	1849	2,129022	823	2587	300	7096	213	10000
4. Pommern .	1822	800738	102	7850	107	7483	84	9533
	1849	1,197701	224	5347	114	10506	100	11977
5. Schlesien . .	1822	2,194739	274	8010	475	4620	146	15032
	1849	3,061593	585	5200	417	7342	184	16641
6. Sachsen . .	1822	1,313090	323	4065	509	2580	179	7336
	1849	1,781297	427	4148	382	4640	188	9475
7. Westfalen .	1822	1,139595	239	4768	221	5157	151	7547
	1849	1,464921	404	3626	149	9830	183	8000
8. Rheinland .	1822	2,031526	311	6211	323	6234	262	7754
	1849	2,811172	743	3783	270	10412	321	8757
9. Im ganzen	1822	11,664133	1685	6022	2289	5096	1232	9468
Staat . .	1849	16,331187	3746	4360	1849	8832	1478	11050
Zunahme in Przt.	—	40,01	122	—	—	—	20	—
Abnahme in Przt.	—	—	—	—	20	—	—	—

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, wie überwiegend das jetzige Verhältniss der zur medizinischen Praxis berechtigten Aerzte gegen die Wundärzte ist, indem Erstere gegen die letzteren um 142% sich vermehrt haben, was die Folge einer früher erlassenen gesundheitspolizeilichen Maassregel ist. Die Zahl der zur medizinischen Praxis berechtigten *Aerzte* ist in sämmtlichen Provinzen (mit Ausschluss der Provinz Sachsen), weit mehr gestiegen als die Bevölkerung selbst. Am stärksten vermehrten sich die Aerzte in der Provinz Brandenburg (222 %), wobei die übergrosse Vermehrung in der Stadt Berlin von Einfluss war. In Posen fand eine Vermehrung von 164% Statt, in der Rheinprovinz von 139, in Pommern von 119, in Schlesien von 112, in Westfalen um 66, in Sachsen um 32 %. Die Zahl der *Apotheken* hat sich überall, jedoch nicht im gleichen Verhältnisse mit der Bevölkerung vermehrt. Durchschnittlich kamen 1849 mehr Menschen auf 1 Apotheke als 1822. — Rechnet man für das Jahr 1849 noch die nur zu besonderen ärztlichen Hülfeleistungen berechtigten Personen, z. B. Zahnärzte, so kommen im ganzen Preussischen Staate 2787 Menschen auf 1 *Arzt*. Trotz der Vermehrung der Aerzte kann man also keineswegs sagen, dass ihrer zu viel seien; schon desshalb nicht, weil die Vertheilung der Aerzte sehr ungleich ist. Im Reg.-Bez. Gumbinnen z. B. kommt auf 7872 Menschen erst 1 Arzt, im Reg.-Bez. Bromberg schon auf 5829, im ersten Reg.-Bez. kamen 207 Todesfälle, in Bromberg dagegen 321 Todesfälle auf 1 Arzt. Hieraus geht ferner hervor, wie man *nicht* immer sagen kann, dass, wo weniger Aerzte sind, verhältnissmässig mehr Sterbefälle eintreten. — Die im ganzen Preussischen Staate vorhandenen 1478 *Apotheken* vertheilen sich mit 1214 auf die Städte und nur mit 264 auf das Land; 1 Apotheke kommt auf 3,44 □ Meilen. Nach einem von Fachkundigen ziemlich willkührlich angenommenen Satze muss 1 Apotheke auf 10000 Menschen kommen; dies ist gegenwärtig im Preussischen Staate nicht der Fall. Im Jahre 1822 kam eine Apotheke auf 9468 Köpfe, während 1849 auf 11050. Es darf hierbei jedoch nicht übersehen werden, dass in neuerer Zeit die Aerzte nicht mehr in gleichem Grade viele Arzneimittel zu verschreiben pflegen, als früher. Homöopathie, Hydropathie, überhaupt die ganze Ansicht der Vereinfachung des Heilverfahrens, haben nicht vortheilhaft für den Absatz der Apotheker gewirkt. Dessenungeachtet werden 10000 Menschen in der Regel mindestens *eine* Apotheke bedürfen. Ob diese für das Bedürfniss hinreichend ist oder nicht, hängt sehr davon ab, ob die Menschen dicht zusammen wohnen oder nicht. In Gegenden, wo auf der □ Meile 1500 Menschen wohnen, wäre dann auf je 6 □ M. nur eine Apotheke, welche unzweifelhaft zu wenig sein dürfte.

In der nachfolgenden *Zusammenstellung* verschiedener Zählungen, ergeben sich für sämmtliche zur Gesundheitspolizei des Preussischen Staats gehörigen Personen, sowie der öffentlichen Kranken-Anstalten, die verschiedenen Verhältnisse derselben zur Bevölkerung u. s. w., wie nachstehend:

Auch die *Blinden*, die *Taubstummen* und die in den öffentlichen und Privat-, *Irren-*, Heil- und Pflege-Anstalten befind-

Personal und Anstalten für öffentliche *Gesundheitspflege.*	1822	1825	1828	1831
Einwohnerzahl (ohne Militär)	11,494173	12,075657	12,534156	12,780745
Zahl des gesammten *ärztlichen* Personals . .	3974	4087	4190	4253
Durchschnittlich kommt 1 Arzt auf Bewohner .	2892	2955	2991	3005
Desgleichen auf □ Meilen der Bodenfläche . .	1,28	1,24	1,21	1,20
Zahl aller Gestorbenen .	314524	327354	372880	462665
Auf 1 Arzt kommen Todesfälle	79	80	89	109
Ein Todesfall kommt auf gleichzeitig Lebende .	37,09	37,44	34,13	28,18
Zahl der *Apotheken* . .	1232	1245	1255	1287
Eine Apotheke kommt auf Bewohner . . .	9468	9845	10140	10131
Desgleichen auf □ Meilen der Bodenfläche . .	4,14	4,10	4,07	3,96
Zahl der *Hebammen* .	10016	10486	10815	10869
Zahl der Geburten . .	502962	523653	493749	484889
Auf 1 Hebamme kommen Geburten . . .	50	50	46	45
Eine Hebamme kommt auf Einwohner . . .	1165	1169	1177	1200
Zahl der *Thierärzte* . .	387	395	386	428
Zahl der Pferde und des Rindviehs - . .	5,610270	5,757930	5,762980	5,820962
Ein Thierarzt kommt auf Stück Vieh	14497	14577	14930	13600
Desgleichen auf Menschen .	30140	31030	32971	30465
Desgleichen auf □ Meilen .	13,13	12,87	13,17	11,88
Zahl der öffentlichen *Krankenanstalten* . . .	155	208	196	209
Auf 1 Krankenhaus kommen Einwohner . . .	75252	58927	24932	62388

lichen Kranken werden in Preussen statistisch behandelt. In Mushake's Preussischem Lehrer-Almanach für 1853 sind über Jene aus solchen Erhebungen Nachrichten mitgetheilt; z. v. Ber. der Staatshaush.-Kom. II. Kam. von 1852. Ueber die Geisteskranken enthalten die „Tabellen über den Preussi„schen Staat" für 1849 Bd. IV. S. 575 ff. ausführliche Mittheilungen.

1834	1837	1840	1843	1846	1849
13,288684	13,883612	14,723254	15,260730	15,908776	16,081821
4325	4741	4920	5306	5617	5771
3073	2928	2990	2876	2832	2787
1,18	1,07	1,03	0,96	0,91	0,88
424013	438603	418624	444573	473149	498862
98	93	85	84	84	86
31,86	32,14	35,66	34,80	34,05	32,74
1316	1351	1386	1403	1430	1478
10266	10435	10779	11740	11268	11049
3,88	3,77	3,69	3,63	3,57	3,45
10883	11155	11266	11260	11372	11203
548402	551450	580747	597912	619727	683210
50	49	52	53	55	61
1241	1264	1325	1374	1417	1458
465	514	613	749	835	843
6,196220	6,311523	6,493448	6,606564	6,876789	6,947161
13325	12279	10593	8821	8236	8241
29054	27428	24353	20656	19297	19373
10,93	9,89	2,29	6,78	6,09	6,03
241	275	291	336	409	480
56058	51266	51301	46045	39396	34023

Die Zahl der *Hebammen* im Preussischen Staate hat im Ganzen während der letzten drei Jahre etwas abgenommen, was sich daraus wohl erklären liesse, dass in der neueren Zeit die Entbindungen sehr häufig von Aerzten vorgenommen werden. Dies ist offenbar ein Fortschritt zu nennen, wie denn auch die Zahl der im Wochenbette sterbenden Mütter (mit der Bevölkerung verglichen) sich überhaupt vermindert hat; 1849 starb von 2977 Bewohnern 1 Wöchnerin, gegen 1822 von schon 2660 eine. Nach den *einzelnen Provinzen* zusammengestellt waren im Preussischen Staate 1849 an Hebammen vorhanden:

	Hebammen.		Auf 1 Hebamme kommen Geburten.		1 Hebamme kommt auf □ Meile.
Preussen	1402	—	91	—	0,84
Posen	603	—	107	—	0,93
Brandenburg . . .	1713	—	48	—	0,53
Pommern	698	—	60	—	0,70
Schlesien	2226	—	60	—	0,33
Sachsen	1641	—	42	—	0,26
Westfalen	1098	—	45	—	0,31
Rheinland	1622	—	67	—	0,31
Ganzer Staat . .	11203	—	61	—	0,45

Die Berechnungen für die □ Meile zeigen, dass die Verhältnisse der östlichen Provinzen ungünstiger stehen als in den westlichen. = Von den 11203 Hebammen befinden sich etwa $^2/_3$, nämlich 7997 auf dem platten Lande und nur $^1/_3$ mit 3206 in den Städten.

Auch hinsichtlich der Zahl der *Thierärzte* ist ein Fortschritt sichtbar; derselbe tritt besonders in den letzten Jahren hervor, in welchen durch die Staatseinwirkung, die landwirthschaftlichen Vereine u. dgl. die Verhältnisse der Landwirthschaft überhaupt sich gehoben haben, namentlich aber die Sorge für die Hausthiere immer mehr sich entwickelt. — Auch in dieser Beziehung treffen die günstigeren Zahlen im Ganzen auf die westlichen Provinzen; im Allgemeinen aber ist eine Vermehrung der Zahl der Thierärzte noch sehr wünschenswerth. — Hinsichtlich der *Kranken-Anstalten* wird eine nicht unbedeutende Steigerung, namentlich in den letzten

Jahren, bemerklich. Ueber die Kranken-Anstalten und eben so die darin im Jahre 1849 verpflegten Kranken theile ich die nachstehende vergleichende Zusammenstellung für die einzelnen Regierungs-Bezirke mit:

Regierungs-Bezirk.	Zahl der öffentlichen *Anstalten.*	Zahl der im Jahr 1849 verpflegten *Kranken.*	Durchschnittlich kommen auf 1 Krankenhaus verpflegte Kranke.	Ein in öffentl. Krankenanstalten verpflegter Kranker kommt auf Bewohner.
Königsberg	33	8939	271	95
Gumbinnen	15	1022	68	601
Danzig	6	5434	906	74
Marienwerder	13	985	76	631
Posen	23	3275	142	274
Bromberg	4	650	162	699
Potsdam mit Berlin	52	17030	327	75
Frankfurt	12	1947	162	447
Stettin	13	2070	159	272
Köslin	14	590	42	760
Stralsund	5	1411	282	133
Breslau	47	12106	258	97
Oppeln	45	10782	240	81
Liegnitz	32	2629	82	350
Magdeburg	21	4159	198	166
Merseburg	26	2161	83	344
Erfurt	12	4493	374	77
Münster	7	1973	282	214
Minden	6	1918	320	242
Arnsberg	12	1060	88	547
Köln	13	11276	867	44
Düsseldorf	36	5040	140	180
Koblenz	16	2135	133	236
Trier	6	727	121	677
Aachen	9	1244	138	331
Im ganzen Staat	478	105056	220	155

Es zeigt sich, dass der Durchschnitt der verpflegten Kranken in den Krankenhäusern ausserordentlich abweichend ist. In manchen Regierungs-Bezirken kommen mehr als 700 Kranke auf ein Krankenhaus, in manchen nicht 100. Es ergibt sich ferner, dass die Regierungs-Bezirke in Hinsicht der Anzahl der Krankenhäuser sehr verschieden sind, wie denn z. B. in einigen auf 80 bis 100000 Bewohner und mehr, in manchen andern aber schon auf 9 bis 30000 Einwohner ein Krankenhaus kommt. Von sämmtlichen Krankenhäusern befinden sich nur 36 auf dem platten Lande, die übrigen in den Städten.

ii. *Kriegs-Ministerium.*

1. *Literarische Nachweisungen.* Scholl, Systematischer Ueberblick der Militär-Literatur, Darmstadt 1842, S. 30, 40, 344, Bibliotheca juridica von 1839 — 48, Leipzig 1850, Register; von Witzleben, Militär-Literatur, Berlin 1850, S. 33; Geschichte der Brandenburgisch-Preussischen Heeresverfassung von R. de l'Homme de Courbière, Berlin 1852; Historische und Militärische Studien über Preussen von Ed. de la Barre Duparcq, deutsch von C. von Reinhard, Leipzig 1854; Ranke, Neun Bücher Preussischer Geschichte, Berlin 1847/8, I. S. 440, IV. S. 50; Stenzel, Geschichte des Preussischen Staats, Hamburg 1841, III. S. 343 ff; die Reorganisation der Preussischen Armee nach dem Tilsiter Frieden, Berlin 1855; — Zusammenstellung der dermaligen Gesetzgebung über die Verhältnisse des Militärstandes in Preussen, in Reaube's Jahrb. der Preuss. Prov.-Std., Leipzig 1834, II. 316: Preuss. Kriegsverfassung, in von Raumer England im Jahre 1835, Berlin 1836, II. 428; Skierngranat, Militär-Statistik, Afdeli Preussen, Stockholm 1840; die gegenwärtige Militär-Verfassung, in Simon, Preuss. Staatsrecht, Breslau 1844, I. 170; das Heerwesen des Preussischen Staats von Td. von Seelhorst, Erfurt 1841; das Preussische Soldatenthum, eine franz. Ansicht, Leipzig 1841; Mentzel, die Remontirung der Preuss. Armee in ihrer histor. Entwicklung und jetzigen Gestaltung, Berlin 1845; Sammlung Preussischer Kabinets-Order, Berlin 1845, I, 265; Kletke, Repertorium der Preussischen Gesetzgebung, Berlin 1846, S. 2, 27; Kattner, Militär-Gesetz-Codex für das Preuss. Heer, Trier 1845; Verordnungen für die Königl. Preuss. Armee aus den Jahren 1848 — 50, systematisch zusammengestellt aus dem Militär-Wochenblatte, Berlin 1852; Vergleichende Militär-Statistik des Deutschen Bundes vom Hauptm. C. Hoffmann in von Reden's Ztschr. d. Ver. für Deutsche Statistik, 1847, S. 727; Bekenntnisse eines Preuss. Offiziers, Hamburg 1848; Denkschrift über die Vermehrung der Wehrhaftigkeit des Volks von C. v. W., Berlin 1848; von Sydow, Stehendes Heer, Kriegsbudget und Volksbewaffnung, Berlin 1848; von Firks, Ueber Herabsetzung des Militärbudgets und Abschaffung von Missbräuchen im Preuss. Heer, Koblenz 1848; Ueber die Dauer der gesetzlichen

Dienstzeit in der Preuss. Armee, Berlin August 1848; Kritische Bemerkungen über den Entwurf einer Deutschen Wehrverfassung, Berlin 1848; Statistische Uebersicht des Preuss. Heerwesens in verschiedenen Zeiträumen, in den Mitth. des Statist. Büreaus, Berlin 1848, S. 52, 64; das Ministerium des Krieges, in den Tabellen und amtlichen Nachrichten über den Preuss. Staat für 1849, IV, Berlin 1853, S. 642; von der Nitzky, Die Preuss. Armee, Berlin 1849; Rütrow, Der Deutsche Militärstaat, Königsberg 1850; von Closen, Die Armee als militärische Bildungs-Anstalt, München 1850 S. 51, 85; Prusse, Armée im Annuaire de la Révue des deux Mondes, Paris 1850, S. 711; Die Nothwendigkeit einer Modifikation der Grundformen der Preuss. Militär-Administr.-Organisation, Berlin 1851; Grundzüge des Heerwesens und des Infanteriedienstes der K. Preuss. Armee von A. von Witzleben, Berlin 1850, 2te, und 1851 3te Aufl. unter dem Titel: Heerwesen und Infanteriedienst; Der Kriegsminister in der letzten Krisis, Leipzig 1851; W. von Luck, Geht nicht die Mittelstrasse, denn sie wird euch halsbrechend, Potsdam 1852; Die Armee und ihr Budget, Berlin 1852; Strachle, Handbuch zum praktischen Gebrauch für Offiziere, Militär-Beamte der K. Preuss. Armee, Neuwied 1852; Preussen als Militärstaat von XXXX, Berlin 1852; Harkort, Die Landwehr und das Budget von 1852, Berlin 1852; — Die Preuss. Landwehr in ihren Einrichtungen (von Flek) 2te Aufl., Berlin 1853; Lebensfragen der Landwehr, Berlin Oktober 1851 (3 Jahre unter den Fahnen, Linien-Offiziere zur Landwehr, Mehrverwendung von jährlich 1,400000 Thlr.); Die Preuss. Armee ohne Landwehr, von Hr., Glogau 1853: Frhr. von Closen, Die Preuss. Landwehr, München 1855; Preussischer Militär-Almanach, seit 1852 in Berlin bei Hempel erscheinend; Das Preussische Heer, im Illustrirten Kalender für 1853, Leipzig 1852, S. 187; Haillot, Statistique militaire, Paris 1853, Brunckow, Atlas des Preussischen Staats für die Militär-Verwaltung, Berlin 1853; Hirtenfeld, Allgem. Militär-Handbuch, Wien 1854, S. 73; Müller, Bestimmungen über die Geld-Verpflegung der Königl. Preuss. Truppen im Frieden, incl. Reise- und Vorspannkosten, sowie über Servis und Einquartierung, Posen 1850; Messerschmidt, Die Verwaltung des Militär-Haushalts in Preussen, Berlin 1853; R. von Kalkstein,

Die Preussische Armee nach ihrem reglementarischen Formen und Einrichtungen, Berlin 1855; von Kalinowsky II., Das Büreau des Landwehr-Bataillons, Berlin 1855; Neander von Petershaiden, Instruktionsbuch zur Bildung von Lehrern für den theoretischen Unterricht, sowie für Offizier-Adspiranten u. s. w., Berlin 1855; Stammliste der Königl. Preuss. Armee seit dem 16. Jahrh. bis 1840, Berlin 1840, und Fortsetzung von 1840 bis 1852, Berlin 1852; Rang- und Quartier-Liste der Königl. Preuss. Armee, Berlin bei Mittler und Sohn jährlich erscheinend; Illustrirte Stamm-, Rang- und Quartier-Liste der Kön. Preuss. Armee, Berlin bei A. Duncker 1853; die (Mitte 1854 erloschene) Preuss. Wehrzeitung, Berlin. — von Wickede, Die Landheere Oesterreichs, Preussens, Frankreichs und Englands, 1856. Die Literatur einzelner Dienstzweige weiter unten an betreffender Stelle. — Es versteht sich von selbst, dass alle diese Schriften mir bekannt sind; der grösste Theil derselben befindet sich in meinem Besitze.

2. *Geschichtliches.* Wenn überhaupt die Bezeichnung „Militärstaat“ irgendwo passend angewendet werden kann, so ist es in Preussen. Das Kriegsheer war die erste Grundlage des jugendlichen Staats; das Recht der Eroberung hat die Mehrzahl seiner Bestandtheile zusammengefügt; nur durch die Eigenthümlichkeiten seiner Wehrverfassung erhält sich Preussen in hervorragender Stellung; seine politische Zukunft ist abhängig von den Erfolgen glücklicher Kriege, denn es bedarf der Abrundung und Vergrösserung, um, dadurch allen Ereignissen gewachsen, seinen europäischen Einfluss zu sichern. Die *allgemeine Wehrpflicht* ist der wichtigste Bestandtheil des Preussischen Militärsystems und sie übt zugleich gewaltige Einflüsse, deren Wirkungen sowohl in der Staatsverwaltung als in den gesellschaftlichen Verhältnissen fühlbar werden. Manche Erscheinungen, welche Preussen eigenthümlich sind, oder doch dort schärfer hervortreten, als sonst irgendwo, erklären sich daraus. Auch das nationale und patriotische Gefühl, welches in Preussen schon mehrmals seine Kraft und Wirkungen gezeigt hat, konnte in einem so geografisch zerrissenen und aus so verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzten Staate nur unter dem Einflusse des Preussischen Militär-Systems sich entwickeln. Hieraus schon ergibt

sich die Nothwendigkeit eines starken Militär*budgets* für den Bestand des Preussischen Staats und selbst eine allgemeine Entwaffnung in Europa würde der Preussischen Staatskasse verhältnissmässig nur geringe Vortheile gewähren *können*, weil die jetzigen regelmässigen Ausgaben für den Militäretat lediglich *nothwendige* Folgen eines Systems sind, welches nicht aufgegeben werden darf, ohne die Grundfesten des Staats zu gefährden.

Die *ältere* Geschichte der Wehrverfassung hat für den vorliegenden Zweck geringes Interesse; wer darüber sich belehren will, findet namentlich in der „Landes- und Volks-„Kunde des Preussischen Staats von A. von Crousaz, Berlin „1854", Seite 466 ff. einen von Umsicht und Sachkunde zeugenden Abriss derselben. Das gegenwärtige System eines Nationalheers entstand und wurde ausgeführt während der Regierungszeit Königs Friedrich Wilhelm III.; es ist ein Kind schwerer Leiden und harter Prüfungen, dessen Jünglingsalter schon den Beweis seiner Lebensfähigkeit liefern musste. Sogleich nach dem Frieden von Tilsit 1807 wurde unter General Scharnhorst's Vorsitz und Minister Stein's Mitwirkung eine *Militär-Organisations-Kommission* eingesetzt, deren vom König genehmigte Vorschläge einen vollständigen Umwandelungs-Prozess bewirkten. So z. B. verschwand die Haushaltsführung der Kompagnie-Inhaber, um der Wirthschaft des Kriegskommissariats Platz zu machen; das Ergänzungswesen wurde auf dem Grundsatze eingerichtet, dass das Heer nur aus Inländern bestehen und alle waffenfähigen Männer zum Wehrdienste verpflichtet sein sollten; jedem Regimente wurde ein bestimmter geografischer Bezirk zugetheilt, Exerzierdepots eingerichtet und die Beurlaubung der Mannschaft nach geschehener Einübung vorgeschrieben; der Soldat bekam dadurch eine Stellung, welche der Ausbildung des Ehrgefühls und kameradschaftlichen Geistes sehr förderlich war.

Der reglementarische Dienst aller Waffengattungen, die Ausrüstung und taktische Einrichtung des Heers erfuhr die folgenreichsten Verbesserungen, denn die Kleidung des Soldaten wurde einfacher und zweckmässiger, das Paradeexerzieren trat mehr zurück, Schiess- und Felddienst-Uebungen

erhielten einen entschiedenen Vorzug, das Tirailleur-System wurde mehr ausgebildet, die Kolonnen-Formationen liessen das Stoss- und Feuer-Gefecht miteinander in Verbindung treten, die Gefechts-Aufstellung in mehreren Treffen und das Verhältniss der Vorhut und Nothhülfe (Reserve) wurden auf feste Regeln gebracht. Die Artillerie wurde aus ihrer Abhängigkeit von den anderen Waffen befreit; sie empfing eine selbstständige Entwicklungsfähigkeit durch Ausbildung ihres eigenen wissenschaftlichen Systems. Eine der wichtigsten Maassregeln war die Umgestaltung des Offizierskorps, welches seinem ganzen Wesen nach auf andere Grundsätze gebracht wurde. Durch die Königl. Verordnung vom 3. August 1808 wurden die Offfziere auf einen neuen und edleren Standpunkt gebracht, indem sie die Grundsätze ritterlicher Ehrenhaftigkeit zum Lebensfaden des Offizierthums machte; unter Aufhebung der bis dahin bestandenen, ihr persönliches Ansehen beeinträchtigenden Strafandrohungen.

Zur Anwendung und Prüfung der Güte dieser neuen Einrichtungen gab das Bündniss gegen Napoleons Weltbeherrschungs-Versuche (27. Februar 1813 mit Russland) baldige Gelegenheit. Durch ein Gesetz vom 9. Februar 1813 wurden für die Dauer des Kriegs alle Ausnahmen von der Verpflichtung zum Militärdienst aufgehoben; am 17. März 1813 erliess der König seinen unvergesslichen Aufruf an das Volk und an demselben Tage die berühmte Verordnung über die Einrichtungen der *Landwehr*. In den nunmehr folgenden mehrjährigen furchtbaren Kämpfen bewährten die neuen militärischen Schöpfungen sich so gut, dass man nach hergestelltem Frieden sie immer weiter entwickelte. Durch das Gesetz vom 3. September 1814 wurde jeder Preusse vom 20. Jahre an zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und die Landwehr des *ersten Aufgebots* für den Kriegsfall zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, um gleich diesem im In- und Auslande Dienste zu leisten. Es entstand somit die *Landwehr-Einrichtung*, welche zwar weiterhin mancherlei Aenderungen erfuhr, in der Hauptsache aber sich gleich geblieben ist. Die Landwehr-Ordnung vom 21. April 1815 gab nähere Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes vom 3. Sept. 1814.

Den Landwehr-Regimentern wurden Bezirke zugewiesen und diese in Bataillons- und Kompagnie-Bezirke eingetheilt, wobei die Reiterei keine besonderen Bezirke erhielt, sondern mit je einer Schwadron jedem Bataillons-Bezirke zugewiesen wurde. Jedes Landwehr-Regiment sollte aus zwei Bataillonen des ersten, zwei solchen des zweiten, und ebenso aus zwei Schwadronen des ersten und zwei solchen des zweiten Aufgebotes bestehen. Die im Frieden fortdauernd bei der Landwehr zu besoldenden Offiziere sollten bei dem betreffenden Landwehr-Regimente nur dienstleistend sein. Zu *Offizierstellen* der Landwehr sollten diejenigen Offiziere, welche wegen häuslicher Verhältnisse den Dienst im stehenden Heere verlassen, freiwillige Jäger, die das Zeugniss der Fähigkeit zum Offizier erhielten, Unteroffiziere, welche freie Grundeigenthümer sind, und Eingesessene des Kreises mit 10000 Thaler Vermögen gelangen. Die *Artillerie* bildete bei jedem Bataillon eine Kompagnie. Das erste Aufgebot sämmtlicher Landwehr sollte jährlich zwei, das zweite Aufgebot eine Uebung haben. Auch wurde die Errichtung von vier Garde-Landwehr-Bataillonen befohlen und im Dezember 1815 traten hierzu in den Provinzen westlich der Elbe noch vier Grenadier-Landwehr-Bataillone.

Diese Landwehr-Einrichtungen erfuhren 1819 (nachdem das Kriegs-Ministerium von dem General von Boyen auf den General von Hacke übergegangen war) im Wesentlichen eine Aenderung der Art, dass aus den zwei Landwehr-Regimentern, die bisher einem Infanterie-Regiment beigegeben waren, ein einziges zu drei Bataillonen gebildet wurde, welches dann die Nummer des entsprechenden Linien-Regimentes bekam. Sodann, dass aus den vorerwähnten vier Garde-Landwehr- und vier Grenadier-Landwehr-Bataillonen vier Garde-Landwehr-Regimenter zu je drei Bataillonen gebildet wurden. Die Uebungen der Landwehr wurden 1820 bis auf eine vierzehntägige Uebung des ersten Aufgebots verringert, während man die Uebungen des zweiten Aufgebots ganz aufhob. Später ist die Landwehr in ein immer engeres Verhältniss mit der Linie gesetzt worden. Sie erhielt ihre Kompagnieführer von der Linie, die Bataillons-Kommandeurs der Land-

wehr wurden nur aus Kompagnie-Chefs oder Stabsoffizieren der Linie ernannt, bei den Landwehr-Uebungen wurden Offiziere und Unteroffiziere der Linie zur Dienstleistung kommandirt u. s. w. In allerneuester Zeit ist die Landwehr aus ihrem Brigade-Verbande — (in welchem je zwei Landwehr-Regimenter die Landwehr-Brigade einer jeden Division bildeten) — ausgeschieden und in einem anderweitigen Brigade-Verband gebracht, wo immer das entsprechende Linien- und Landwehr-Regiment zusammen eine Infanterie-Brigade bilden. Gleichzeitig wurde eine neue Gestaltung für die Landwehr-Reiterei festgesetzt und die feststehenden Landwehr-Kadres wurden erweitert.

Je genauer und einzelner die Wechselwirkung zwischen der Linie und Landwehr sich gestaltet und je mehr die Elemente der Letzteren in militärischer Thätigkeit erhalten werden, desto gewichtiger wird die Landwehr an sich sein, und um so einheitlicher werden beide Hälften des Heeres zusammen stimmen. — Ueberhaupt trat nach Beendigung der Freiheits-Kriege eine *Neugestaltung des Heeres* ein, und das Wesentliche davon ist Folgendes:

An die Stelle der bisherigen Militär-Gouvernements kamen General-Kommando's, die Infanterie-Regimenter wurden um acht vermehrt, die Grenadier-Regimenter Kaiser-Alexander und Kaiser-Franz gebildet, viele neue Reiter-Regimenter errichtet. — Die Artillerie wurde in acht Brigaden, jede zu drei Abtheilungen eingetheilt, und zu diesen trat 1816 noch die Garde-Artillerie-Brigade; das Ingenieur-Korps wurde bedeutend vermehrt und zunächst in drei Ober- und sechs Unter-Brigaden mit neun Pionnier-Abtheilungen zerlegt. — Jm Jahre 1818 wurde die Armee in acht Armeekorps und das Garde-Korps eingetheilt, welche wieder vier Armee-Abtheilungen bildeten. — Das Jahr 1819 brachte ausser den vorhin erwähnten Landwehr-Einrichtungen noch die Bildung des *Lehr-Infanterie-Bataillons* und der Lehr-Eskadron, ferner verschiedene Umformungen oder anderweitige Bezeichnungen der Reiter-Regimenter; dann die Einrichtung der acht *Reserve-Regimenter* zu je zwei Bataillonen mit sich. Die Examinations-Komission zu Berlin wurde zur *Ober-Militär-Examinations-*

Kommission ernannt, und hierbei war die Bestimmung ausgesprochen, dass jeder Portepee-Fähnrich, um Offizier zu werden, sein Examen in Berlin abzulegen habe. — Die vereinigte *Artillerie-* und *Ingenieur-Schule* wurde 1816 eingerichtet; die *Kadetten-*Anstalten wurden neu gestaltet. Die Brigadeschulen zu wissenschaftlicher Heranbildung der auf Beförderung dienenden jungen Leute, — aus denen sich nachher Divisions-Schulen und in neuester Zeit *Korps-Schulen* gestalteten, traten 1819 ins Leben. — Im Jahre 1823 wurde die Provinzial-Bezeichnung der Truppen gänzlich aufgehoben und davon nur die Benennung der Landwehr-Bataillone nach ihren Standquartieren beibehalten. — Im Jahre 1826 wurde das Garde-Reserve-Infanterie-Regiment errichtet. Im Jahre 1836 die erste Anwesenheit bei der Fahne für die Infanterie und Fuss-Artillerie von drei Jahren auf zwei Jahre herabgesetzt. In den Jahren 1837 und 1838 wurden sämmtliche Garnison-Kompagnieen aufgelöst, und für die Halb-Invaliden der Infanterie wurde bei jedem Armeekorps ein die Nummer des Armeekorps führendes „kombinirtes Reserve-Bataillon“ errichtet, während bei der Garde-Reiterei, bei der Artillerie und Landwehr Veteranen-Sektionen eingeführt wurden. — In die Zeit des jetzt regierenden Königs, seit 1840, fällt die Verwandelung der acht Jäger-Abtheilungen in eine gleiche Zahl Jäger-Bataillone, die Vergrösserung der Landwehrstämme, die Vermehrung des Offizierkorps des stehenden Heers u. s. w. Die letzteren Maassregeln sind wahrscheinlich nur der Anfang von Einrichtungen, deren Nothwendigkeit für die stete Schlagfertigkeit aller Theile des Heers in neuster Zeit sich so überzeugend herausgestellt hat, dass man nicht anstehen darf, die dafür unerlässlichen Geldopfer zu bringen. Höchst verdienstlich sind die Aenderungen, welche während der letzten 15 Jahre allmählig in der *Bekleidung* und *Bewaffnung* eingetreten sind. Helm, Waffenrock, Uniformkragen, neues Lederzeug, Perkussions-, Zündnadel-, Minie-Gewehre, Spitzkugeln und die wichtigen Verbesserungen im Fache der Artillerie; dann die neuartigen Truppenübungen: — Alles Folgerungen des *Hauptgrundsatzes*, den Soldaten immer ausschliesslicher für seine *Kriegs*bestimmung auszubilden und selbst im Frieden

dem Paradewesen nicht mehr Geltung zu lassen, als ohne Beeinträchtigung jenes eigentlichen Zweckes der Heere geschehen darf.

Eine das *Militärbildungswesen* betreffende Königl. Verordnung vom 3. Februar 1844 veranlasste die Bestimmungen des Kriegsministers vom $\frac{\text{30. März}}{\text{2. April}}$ 1846, wodurch die Divisions-Schulen umgestaltet wurden. Unter dem 26. März 1846 ergingen die Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang der Militär-Examinations-Kommissionen für die Eintritts- und Offizier-Prüfungen. Durch Kabinets-Order vom 3. Oktober 1848 wurde das Kadettenkorps umgestaltet; Verfügungen vom 23. Januar, 18. Juli und 6. November 1849, dann vom 23. Dezember 1852 betreffen die Portepee-, Fähnrich- und Offizier-Prüfungen. Im Jahre 1847 erhielten die Truppen neue Exerzier-Reglements und durch Kabinets-Order vom 27. März 1851 hat eine Umgestaltung der Invaliden-Kompagnieen Statt gefunden. Eine Verbesserung der *Militär-Gesundheitspflege* geschah durch Kabinets Order vom. 12. Febr. 1852. Mittelst Kab.-Ord. vom 9. Dezember 1852 wurden der Armee neue Kriegsartikel verliehen, welche an die Stelle der Kriegsartikel von 1844 traten, deren Aenderung durch das *Militär-Strafgesetzbuch* von 1845 nöthig geworden war — (z. v. von Crousaz a. a. O., S. 486 bis 504). —

3. *Gegenwärtige Verhältnisse des Preussischen Heeres.* In Gemässheit des Art. 35 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 begreift die Streitmacht alle Abtheilungen des stehenden Heers und der Landwehr. In Beziehung auf den *Bestand* des Heers wird zwischen Friedens- und Kriegsstärke unterschieden, indem Jene ausser der Linie nur die Landwehr ersten Aufgebots begreift. Das zweite Aufgebot der Landwehr ist im Frieden als „Truppe" nicht vorhanden. Im Nachfolgenden ist eine kurze Uebersicht des Bestandes im Frieden und im Kriege gegeben:

I. Die *Friedens*stärke beträgt:

1. An *Linien*-Truppen:

Infanterie	144 Bataillone	mit	78500	Mann
Kavallerie	152 Eskadrons	„	22000	„

Artillerie	9 Regimenter	mit	16500 Mann
Pionniere	20 Kompagnieen	„	2500 „

Summe der Mannschaft dieser Truppenkörper 119500 Mann.

Unter der Infanterie befinden sich 4 Garde-Inf.-Regim. von je 3 Bataillonen, 1 Garde-Reserve-Inf.-Reg. von 2 Bataill. 1 Garde-Jäger- und 1 Garde-Schützen-Bataill., 32 Inf.-Reg. von je 3 Bataill., 8 Reserve-Reg. von je 2 Bataill., 8 Jäger-Bataill., 8 kombinirte Reserve-Bataill.; — unter der Reiterei: 6 Garde-Kavallerie-Reg. von je 4 Schwadronen, 8 Kürassier-Reg., 4 Dragoner-Reg., 12 Husaren-Reg., 8 Ulanen-Reg.; — jedes Artillerie-Regiment enthält 1 reitende Abtheilung, 2 Fuss-Abth., 1 Festungs-Abth., zusammen also 36 Abtheilungen, wozu die Feuerwerks-Abth. als Nr. 37 und die kombinirte Festungs-Artill.-Abth. als Nr. 38 kommt; diese 38 Abth. enthalten 99 Batterien mit der entsprechenden Zahl Geschütze und 52 Kompagnieen, wovon 9 bei den Festungs-Abth. Handwerks-Kompagnieen.

2. An *Landwehr* des 1. Aufgebots:

Infanterie .	116 Bataillons-Stämme mit	3480 Mann
Kavallerie . .	34 Regiments- „ „	578 „

Summe der aktiven Landwehr-Mannschaften 4058 Mann.

Jeder Landwehr-Bataillons-*Stamm* besteht aus: 4 Feldwebeln, 4 Capitäns d'Armes, 1 Bataillons-Schreiber, 5 Unteroffizieren und 16 Gefreiten. Der Stamm eines Landwehr Kavall.-Reg. besteht aus: 1 Regiments-Schreiber, 4 Wachtmeistern, 4 Quartiermeistern und 8 Gefreiten; durch die Königl. Kab.-Ord. vom 29. April 1852 ist die Einrichtung der Landwehr-Reiterei sehr wesentlich verbessert, namentlich dadurch, dass die Landwehr den entsprechenden Linien-Kavall.-Reg. angeschlossen wurde.

3. 9 *Train*-Stämme mit 270 Mann:

Bei jedem Armeekorps 1 Stamm aus 6 Unteroffizieren und 24 Gefreiten.

Wenn man diese verschiedenen Mannschaften zusammenzählt, und zwar:

119500 Mann Linie,
4058 „ aktive Landwehr-Mannschaft,
270 „ bei den Train-Stämmen,

so bezeichnet die Summe von 123828 Mann die wirkliche *Friedensstärke* des Heeres, mit Ausschluss der Offiziere.

Die aktiven *Offiziere* der Linie sind auf ungefähr 5300, die bei den Landwehrstämmen im steten Dienst befindlichen Landwehr-Offiziere aber auf 232 anzugeben; bei den Train-Stämmen befinden sich die 9 Führer derselben. — Das Offizierkorps würde sich also in seiner Friedensstärke auf ungefähr 5541 Köpfe belaufen.

II. Die *Kriegs*stärke beträgt:

1. An Truppen, die ins *Feld* rücken:

Infanterie . . .	228 Bataillone	mit	228456 Mann
Kavallerie . . .	292 Eskadrons	„	51344 „
Artillerie	99 Batterien mit 792		
Geschützen und			18981 „
Pionniere . . .	18 Kompagnieen mit		4100 „
	Summe der Feldtruppen	.	302881 Mann.

2. An Truppen für den *Garnison*dienst:

Infanterie . . .	178½ Bataillon	mit	178857 Mann
Kavallerie . . .	163 Eskadrons	„	19880 „
Artillerie . . .	215 Kompagn.	„	41108 „
Pionniere . . .	27 „	„	5162 „
Summe der Garnison-Truppen . . .			245007 Mann
Hierzu die Summe der Feld-Truppen .			302881 „
Gesammte Kriegsstärke . . .			547888 Mann.

Zu dieser Stärke treten hinzu nach ungefährem Ueberschlage:

Offiziere aller Grade und Waffen ungefähr	10000 Personen
Feldjäger u. Garde-Unteroffizier-Kompagn.	150 „
Train-Soldaten	45000 „
Summe . .	55150 Personen

so dass also nach deren Hinzuzählung das *Ganze* auf die Summe von 603038 Köpfe anzugeben ist.

In abgerundeten Ziffern kann man ausdrücken: die *Friedensstärke* zu 130000 Köpfen mit 25000 Pferden, den Bestand der zum *Feldgebrauch* bestimmten und geeigneten Truppen aber zu 304000 Köpfen mit 50000 Pferden aller Art und 900 Feldgeschützen.

Von der Gesammtbevölkerung beträgt die ganze Kriegsstärke 3,5 %, die Zahl der Feldtruppen 1,8 %, die Friedensstärke hingegen nur 0,8 %.

Die Armee wird in neun Armeekorps, nämlich das Garde-Korps und die acht Provinzial-Armeekorps, *eingetheilt*. Jedes dieser Armeekorps besteht im Frieden aus zwei Divisionen; zwei Armeekorps, also vier Divisionen, bilden zusammen eine Armee-Abtheilung. — Jede Division besteht aus zwei Infanterie-Brigaden und einer Kavallerie-Brigade. — Jede Infant.-Brigade setzt sich aus einem Linien-Infant.-Regimente und dem entsprechenden Landwehr-Regimente zusammen. Jede Kavallerie-Brigade besteht aus zwei Linien-Kavallerie-Regim. und den (nach der neuen Einrichtung) ihnen zugetheilten zwei Landwehr-Kavallerie-Regimentern. — Jedes Linien-Infanterie-Regiment besteht aus zwei Musketier-Bataillonen, welche weisses Lederzeug und das Perkussions-Gewehr tragen, und einem Füselier-Bataillone, welches schwarzes Lederzeug hat und mit dem Zündnadel-Gewehre bewaffnet ist. — Jedes Bataillon zerfällt in vier Kompagnieen, welche für den äussern Dienst in Züge und Sektionen, für den innern Dienst in Korporalschaften eingetheilt ist. — Die Kompagnie ist eine Einheit in allen Beziehungen des inneren Dienstes und für das kleinere Wesen des äusseren Dienstes. Im grossen äusseren Dienste aber geht sie in der taktischen Einheit des Bataillons auf; doch treten Fälle ein, wo sie aus dieser herausgezogen und als selbstständiger Faktor des Gefechts oder der Gefechts-Uebung verwendet wird. — Jedes Landwehr-Regiment besteht aus drei Bataillons-Stämmen, welche die bereits angegebene Stärke haben und deren jedem vier Kompagnie-Stäbe untergeben sind.

Zu jedem Armeekorps gehören ausser den beiden Divisionen noch:

ein Artillerie-Regiment, eine Pionnier-Abtheilung, ein Reserve-Infanterie-Regiment, ein kombinirtes Reserve-Bataillon, ein Landwehr-Bataillon des Reserve-Regiments, ein Jäger-Bataillon und eine Landwehr-Eskadron des Reserve-Landwehr-Bataillons.

Das *Garde-Korps* hat einen ausschliesslichen Etat, indem ihm das kombinirte Reserve-Bataillon, sowie das Landwehr-Bataillon des Reserve-Regiments und die Landwehr-Eskadron desselben abgeht; wogegen es ein Schützen-Bataillon und zwei Linien- (im Gegensatze zur Landwehr) Kavallerie-Regim. mehr hat, als jedes der Provinzial-Armeekorps.

Die *ganze Armee* besteht also aus 18 Divisionen, welche 36 Infanterie-Brigaden und 18 Kavallerie-Brigaden, zusammen mit 5 Garde-Infanterie- und 40 Linien-Infanterie-Regimentern (einschliesslich Reserve), 6 Garde-Kavallerie- und 32 Linien-Kavallerie-Regimentern, 4 Garde-Landwehr-Infanterie- und 32 Landwehr-Infanterie-Regimentern nebst 8 Bataillonen enthalten.

Die *General-Kommando's* haben ihren Sitz: das des Garde-Korps zu Berlin, des 1. Armeekorps zu Königsberg i. Pr., des 2. zu Stettin, des 3. zu Berlin, des 4. zu Magdeburg, des 5. zu Posen, des 6. zu Breslau, des 7. zu Münster, des 8. zu Koblenz.

In Beziehung auf die *Ergänzung des Heers* ist zu bemerken, dass jeder dienstfähige Preusse vom 20. bis 25. Jahre dem stehenden Heere angehört und zwar in den ersten 3 Jahren dem Dienst bei der Fahne, in den beiden letzten Jahren dem Reserveverhältnisse. Vom 26. bis 32. Jahre steht er in der Landwehr 1ten, vom 33. bis einschliessl. 39. Jahre in der Landwehr 2ten Aufgebots, dann tritt er zum Landsturm über. In der Regel also währt die *gesammte Dienstzeit* 19 Jahre, wovon auch für Diejenigen, welche zwischen ihrem 17. und 20. Lebensjahre als Freiwillige eintreten, nichts abgeht. Nur die *ein*jährigen Freiwilligen dienen im Ganzen 17 Jahre, weil ihr Verbleiben im stehenden Heere nur 1 Jahr währt; allein sie müssen, um dazu zugelassen zu werden, einen höheren Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen und sich selbst kleiden und verpflegen. Auch bei den Jägern

finden sich einige Abweichungen. Unter dem 5. Oktober 1854 ist ein Reglement über die *Verpflegung der Rekruten* erlassen.

Die *Militär-Bevölkerung* wird seit dem Jahre 1811 von den Militärbehörden besonders gezählt, jedoch zu gleicher Zeit mit den allgemeinen statistischen Erhebungen. Daraus ergaben sich (nach Ausweis der Tabellen für 1849, Bd. IV. S. 662) die nachfolgenden Ziffern:

Jahr.		*Militär-Personen.*		*Familienglieder, Angehörige, Dienerschaft.*		*Zusammen.*
1816	—	142639	—	36493	—	179132
1828	—	116691	—	75263	—	191954
1831	—	189650	—	68565	—	258215
1846	—	138810	—	65352	—	204162
1852	—	133913	—	46638	—	180551
Durchschnitt von 1816 bis 1852		142338	—	60873	—	203211

Hiernach verlassen bei dreijährigem Dienste im Durchschnitt jährlich 47446 Männer den Dienst bei der Fahne; von den vorhandenen 20jährigen jungen Männern wird zur gewöhnlichen Friedensergänzung nicht völlig der dritte Theil jährlich eingestellt.

Sehr interessante und ins Einzelne gehende Nachrichten über die *Ergebnisse des Ersatz-Aushebungs-Geschäfts* in den Jahren 1837, 1840, 1843, 1846, 1849, 1852, 1853 und 1854 finden sich in den Mittheilungen des Statist. Büreaus von 1855 Seite 325 ff. Der Hauptzweck dieser Darstellung aber zwingt mich, daraus nur die beiden nachfolgenden vergleichenden Zusammenstellungen zu geben; nämlich:

a. über die verschiedenen *Verhältnisse* der zur Armee-Ersatz-*Aushebung* einberufenen jungen Männer von 20 bis 24 Jahren:

Von 100 *Einberufenen*

im Jahr	Freiwillige zum Einjährigen Militärdienst.	zur Strafarbeit bestimmt wegen beflekter bürgerlicher Ehre und Selbstverstümmlung.	bleibend zum Militärdienst unfähig wegen körperlicher und geistiger Mängel.	zeitig unfähig wegen körperlicher Fehler und zu kleinen Maasses.	aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellt.	abwesend in andern Kreisen; mit Pässen nnd ohne gültigen Ausweis.	Summe der Kolonnen 1 bis 6.	zur Aushebung verblieben.	Summe der Kolonnen 7 und 8.	wirklich ausgehoben.	zur weiteren Disposition verbleiben.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1831	2,47	0,13	8,89	46,01	4,27	13,76	75,53	24,47	100	14,78	9,69
1837	2,53	0,10	5,89	55,14	2,90	12,29	78,85	21,15	100	8,24	12,91
1840	2,05	0,06	6,25	58,00	2,86	12,75	81,97	18,03	100	7,89	10,14
1843	1,89	0,09	6,35	56,24	2,72	13,95	81,24	18,76	100	8,17	10,59
1846	2,31	0,08	6,35	53,69	3,68	16,37	82,48	17,52	100	9,19	8,33
1849	2,55	0,12	6,50	51,13	4,95	16,33	51,58	18,42	100	12,58	5,84
1852	2,72	0,08	6,33	52,20	3,88	18,84	84,05	15,95	100	9,23	6,72
1853	2 77	0 07	6,00	54 09	3,25	19,24	85,42	14,58	100	9,35	5,23
1854	2,82	0,06	5,04	55,72	3,08	19,12	85,84	14,16	100	9,15	5,01
Im Durchschnitt jährl.	2,46	0,09	6,40	53,58	3,50	15,85	81,88	18,12	100	9,84	8,28

b. Die Verhältnisse der vier Klassen der bleibend und zeitig *zum Militärdienst unfähigen*, unter den überhaupt zur Einstellung berufenen jungen Männern von 20 bis 24 Jahren.

Regierungs-Bezirk.	Von 100 zur Heeres-Ersatzaushebung Einberufenen							
	sind bleibend für unfähig erklärt		sind zeitig für unfähig erklärt		sind bleibend und zeitig für unfähig erklärt		sind bleibend u. zeitig unfähig 1854 gegen 1831	
	1831	1854	1831	1854	1831	1854	mehr	weniger
1. Marienwerder	7,10	3,78	67,61	67,59	74,71	71,37	—	3,34
2. Danzig	2,42	5,51	66,61	64.03	69,03	69,54	0,51	—
3. Aachen	19,89	8,93	46,72	54,61	66,61	63,54	—	3,07
4. Königsberg	3,62	2,14	61,70	68,26	65,32	70,40	5,08	—
5. Posen	5,79	1,51	55,94	66,19	61,73	67,70	5,97	—
6. Trier	10,69	9,26	50,54	49,69	61,23	58,95	—	2,28
7. Köslin	8,27	3,58	52,50	59,72	60,77	63,30	2,53	—
8. Oppeln	6,61	4,71	52,94	55,07	59,55	59,78	0,23	—
9. Koblenz	15,43	11,58	44,10	48,46	59,53	60,04	0,51	—
10. Düsseldorf	10,50	7,04	46,69	48,84	57,19	55,88	—	1,31
11. Stadt Berlin	12,92	8,10	44,04	52,52	56,96	60,62	3,66	—
12. Stettin	7,89	5,12	47,97	52,18	55,86	57,30	1,44	—
13. Köln	13,31	6,47	41,69	59,98	55,00	66,45	11,45	—
14. Merseburg	10,33	4,22	44,34	50,39	54,67	54,61	—	0,06
15. Bromberg	6,38	2,98	47,39	65,86	53,77	68,84	15,07	—
16 Gumbinnen	4,66	1,38	48,72	78,14	53,38	79,52	26,14	—
17. Erfurt	7,75	3,60	44,36	49,45	52,11	53,05	0,94	—
18. Breslau	7,89	3,93	44,19	62,59	52,08	66,52	14,44	—
19. Liegnitz	5,77	2,59	44,35	54,46	50,12	57,05	6,93	—
20. Potsdam	6,36	4,51	43,47	48,73	49,83	53,24	3,41	—
21. Münster	11,62	8,10	37,44	38,24	49,06	46,34	—	2,72
22. Arnsberg	14,05	10,71	32,99	35,82	47,04	46,53	—	0,51
23. Stralsund	7,59	3,62	38,96	53,63	46,55	57,25	10,70	—
24. Minden	13,61	10,24	31,47	38,57	45,08	48,81	3,73	—
25. Magdeburg	13,37	6,64	31,53	49,96	44,90	56,60	11,70	—
26. Frankfurt	12,34	3,52	30,32	54,70	42,66	58,22	15,56	—
27. Hohenzollern	—	8,35	—	38,94	—	47,29	—	—
Ueberhaupt im Staate	8,89	5,04	46,01	55,72	54,90	60,76	5,86	—

Eine fernere statistische Bearbeitung des Geschäfts der Heeresergänzung betrifft den *Bildungsgrad* der eingestellten Mannschaften. Die desfallsigen Ergebnisse werden seit 20 Jahren veröffentlicht, zuletzt für 1851/2 in den Mittheilungen des Statist. Büreau's von 1853 Seite 218 ff. Allein ich bin genöthigt, darauf zu verweisen, mit der Bemerkung, dass diese Angaben ungleich höheres Interesse erlangen würden, wenn die betreffenden Untersuchungen, anstatt bei den Ein-

gestellten, hinsichtlich *aller* Militärpflichtigen gemacht würden, wovon der Nutzen weit grösser sein dürfte, als der etwa vermehrte Zeit- und Kostenaufwand.

4. *Ausgaben und Lasten für das Preussische Landheer*. Nach den in der allgemeinen Ausgabe-Tafel (oben Seite 337 bis 344) angegebenen Ziffern betrug die Ausgabe des Kriegs-Ministeriums im ordentlichen und ausserordentlichen Etat folgende Summen:

Jahr.	*Fortlaufende*	*Ausserordentliche Ausgaben.*
1829	22,165000	*Kredite*: von 18,000000 durch Gesetz vom 7. März 1850; von 11,500000 durch Gesetz vom 7. Mai 1851; von 30,000000 Thlr. durch Gesetz vom 20. Mai 1854.
1841	23,721000	
1844	24,604000	
1847	25,771000	
1848	25,501000	
1849	40,284000	
1850	25,774000	
1851	25,686000	
1852	27,572000	
1853	27,707000	923000
1854	28,033000	2,037000
1855	28,891000	1,467000
1856	28,701000	799000

Die *eigenen Einnahmen* der Militärverwaltung belaufen sich nach der im Büdget enthaltenen Spezifikation auf jährlich 245 bis 250000 Thaler.

Um den *Ausgabebetrag im Einzelnen* vor Augen zu bringen, habe ich aus den Rechnungs-Abschlüssen von 1850 und 1853 und nach dem Etat für 1856 die einzelnen Titel wie folgt vergleichend zusammen gestellt:

Etats-Titel.	Gegenstand der Ausgabe.	Geldbetrag in Thaler Kourant 1850	1853	1856	Przt.-Antheil an der Endsumme
I.	*Für das Kriegs-Ministerium und die nicht regimentirten Militärbeamten:*				
	1. Für das Kriegs-Ministerium:				
	a an persönlichen Ausgaben	181640	181445	184100	0,64
	b. an sächlichen Ausgaben .	29531	28515	22511	0,08
	2 Für die General-Militärkasse den persönlichen Ausgaben .	33964	33610	30270	0,10
	3. Für die Militär-Intendanturen	152060	130099	137632	0,49
	4. Für die Militär-Geistlichkeit	47072	46291	49179	0,17
	5 Für die Militär-Justiz-Verwaltung	82829	79869	80262	0,28
	Tit. I.	527096	499829	503954	1,76
II.	*Für die nicht regimentirten Officiere:*				
	1. Besoldung der höhern Truppen Befehlshaber	541334	397540	399428	1,39
	2. Besoldung der Adjutantur Se. Majestät des Königs . . .	16256	24655	28500	0,09
	3. Für den Generalstab:				
	a. an persönlichen Ausgaben	78670	95773	107804	0,37
	b. an sächlichen Ausgaben .	36882	28230	37536	0,13
	4. Besoldung der Adjutantur Officiere	61100	21071	19220	0,07
	5. Besoldung der Kommandanten und Platz Majore	92131	127780	129040	0,45
	6. Für das Ingenieur-Korps:				
	a. an persönlichen Ausgaben	170922	194532	200752	0,70
	b. an sächlichen Ausgaben .	648	1198	6000	0,02
	7. Besoldung der Artillerie-Offiziere in den Plätzen . . .	32170	31816	31800	0,13
	8 Besoldung der Etappen-Inspektoren:				
	a. an persönlichen Ausgaben }	5985 }	5217	5016	0,02
	b. an sächlichen Ausgaben . }			300	0,00
	Tit II.	1,046098	927813	965396	3,37
III.	*Zur Verpflegung, Ausrüstung und Ergänzung der Truppen:*				
	1. Zur Geldverpflegung . . .	12,617677	10,157131	10,347718	36,06
	2. Zur Naturalverpflegung:				
	a. an persönlichen Ausgaben	64096	76279	118000	0,40
	b. an sächlichen Ausgaben	4,658141	5,361337	5,476898	19,09
	3. Zur Bekleidung der Armee und zur Verwaltung der Montirungs Depots:				
	a. an persönlichen Ausgaben	10514	10870	10870	0,03
	b. an sächlichen Ausgaben	3,030860	1,348036	1,498070	5,22

Etats-Titel.	Gegenstand der Ausgabe.	Geldbetrag in Thaler Kourant 1850	1853	1856	Przt.-Antheil an der Fnd-summe
	4. Zur Verwaltung der Train-Depots und zur Instandhaltung der Feldequipage . , . .	81686	26923	45280	0,16
	5. Für das Servise und Garnison-Verwaltungswesen . .	1,979869	2,031402	2,544799	8,87
	6. Zur Verwaltung des Militär-Lazarethwesen	648807	494532	591466	2,06
	7. Zur Verpflegung der Ersatz und Reserve Mannschaften .	88230	71622	182760	0,63
	8. A. Zum Remonte-Ankauf .	914335	329057	404030	1,41
	B. Für die Remonte Depots	151632	172589	152000	0,53
	9. Reisekosten, Tagegelder, Zulagen und Remunerationen, so wie Vorspann- und Transportkosten	666498	432657	378935	1.32
	Tit III.	24,972275	20,512436	21,750826	75,78
IV.	*Für d. Erziehungs-, Prüfungs- und Unterrichtswesen und für den Militär-Medizinalstab:*				
	1. Für die Militär-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten . .	214756	254573	254909	0,59
	2. Pflege- und Unterrichtsgelder für Kinder der Militärs und der Militär Beamten . . .	50294	49823	48621	0,17
	3. Für den Militär-Medizinalstab und die militärärztlichen Bildungsanstalten	70449	72825	75548	0,26
	Tit. IV.	335499	377221	379078	1,32
V.	*Für Waffen und Festungen:*				
	1. Für das Artillerie Wesen, so wie die Waffen- und Pulverfabrikation	827680	441431	1,230712	4,31
	2. Für den Bau und die Unterhaltung der Festungen . .	1,305630	351079	356501	1,24
	Tit. V.	2,133310	792510	1,587213	5,55
	Zu den Truppen-Uebungen .	20246	—	—	—
VI.	*Zu Unterstützungen für solche aktive Militärs und Beamten der Militär-Verwaltung für welche keine andere besondere Unterstützungsfonds bestehen*	4798	18033	16024	0,05

Etats-Titel.	Gegenstand der Ausgabe.	Geldbetrag in Thaler Kourant 1850	1853	1856	Przt.-Antheil an der Endsumme
VII.	*Für das Invalidenwesen, so wie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen*	3,017104	3,199695	3,248355	11,32
VIII.	*Für das grosse Militärwaisenhaus zu Potsdam an Entschädigungen aus Staatsfonds*	120050	120170	127296	0,44
IX.	*Für die Militär-Wittwenkasse*	79060	85210	103120	0,36
X.	*Verschiedene Ausgaben* . .	83833	7131	19410	0,05
	Hauptsumme:	32,935854	26,540048	28,700672	100

Im Allgemeinen muss zu dieser von mir entworfenen vergleichenden Darstellung bemerkt werden, dass einige Umstände vorhanden sind, welche verhindern, dass aus jenen Ziffern alle diejenigen Folgerungen gezogen werden, zu denen deren Vergleichung sonst berechtigen würde. Dazu gehört der Uebergang einzelner Ausgaben auf andere Ministerien, z. B. für die Telegrafen mit 54196 Thlr. auf das Handels-Ministerium, für die Gendarmerie auf das Ministerium des Innern, für die Kriegsmarine seit 1854 auf deren abgesonderten Etat. Dazu gehört aber auch, dass, mit dem Jahre 1853 begonnen, der Etat der Militär-Verwaltung hinsichtlich der *Form* wesentliche Aenderungen erfahren hat, welche zwar zweckmässig sind, aber die Vergleichungen in manchen Titeln sehr erschweren.

Die *Höhe des Preussischen Militär-Etat* im Allgemeinen und dessen Steigerung in neuster Zeit hat in- und ausserhalb der Landstände-Versammlungen, namentlich seit dem Jahre 1848, nicht selten zu Ausstellungen und Bemerkungen Veranlassung gegeben. — (Z. v. z. B. der Komm.-Ber. II. Kamm. vom 1. März 1852 und dessen Beilagen). — Prüft man, mit

allem dazu erforderlichen Stoffe versehen, unbefangenen Blicks die derartigen Erörterungen, so wird man zu zwei *durchaus abweichenden* Endergebnissen gelangen; je nach dem Ausgangspunkte, welchen man inne hatte. Sieht man nämlich auf der *einen Seite* gänzlich ab von Preussens politischer Stellung und geografischer Belegenheit, von seiner militärischen Vergangenheit und nothwendigen Zukunft, so wird man mit Recht sagen können, dass für einen Staat mit 17,000000 Bewohnern und für ein Budget von 113,000000 Thalern ein Militär-Etat von 28½ Million Thaler verhältnissmässig zu hoch ist. Nimmt man auf der *anderen Seite* die jetzige Lage der Verhältnisse zum Ausgangspunkte, so wird man vielmehr sagen müssen, dass für eine Europäische Grossmacht mit so höchst unvortheilhafter geografischer Belegenheit, ein Friedensstand von 130000 Mann sehr gering, und dass für eine Kriegsstärke von 603000 Mann, wovon 320000 Mann Feldtruppen, eine jährliche Ausgabe von 28½ Mill. Thlr. sehr wenig ist. Diese Maassstäbe muss man nothwendig zur Beurtheilung anwenden, wenn man nicht in die Gefahr gerathen will, die Preuss. Heeresverhältnisse so *einseitig* zu beurtheilen, wie z. B. der Verfasser der „militärischen Briefe aus Preussen" in der Oesterr. Milit. Zeit. von 1856 Nr. 7 ff., welcher mindestens das Eine nicht hätte vergessen sollen, dass von den Mitgliedern der ständischen Militärbudget-Kommissionen (in Folge der allgemeinen Militärpflicht) nur wenige sein werden, welche nicht im Militär gedient haben, oder nicht noch Landwehr-Offiziere sind. — Die *Erhöhungen* beim Militäretat seit 1850 sind nothwendige Folgen der Erfahrungen, welche man in neuster Zeit über die Mängel in einzelnen Theilen des geltenden Systems der Volkswehrbarkeit gemacht hat. Eine 30jährige Friedenszeit hatte diejenigen Schwächen, welche erst beim Uebergange vom Friedens- auf den Kriegsfuss zu Tage treten, verborgen (Bericht der Kommission II. Kammer vom 1. März 1852 und dessen Beilagen). — Auch war durch den langen Friedenszustand der Maasstab der aktiven Diensttüchtigkeit beim Offizier- und Unteroffizier-Korps sehr milde geworden und die oben mitgetheilte Vergleichung der Familienglieder des Militärs deutet an, wie sehr die lange Dauer

des Friedens die Verehelichung begünstigt hatte. Unter diesen Umständen ist sehr begreiflich, dass der Etat der Militär-Versorgung allein um mehr als ½ Million gestiegen ist und dass eine fast gleiche Summe zur Verbesserung des Landwehrsystems verwendet werden musste (z. v. hierüber z. B. den Bericht der Komm. II. Kamm. vom 6. April 1853, worin die betreffende Maassregel im Einzelnen dargelegt ist).

Sehr erheblichen Einfluss auf die Steigerung hat auch die fortschreitende Preiserhöhung der Nahrungsmittel gehabt, wovon der Etat des Kriegsministeriums sehr empfindlich berührt wird. Endlich kann auch leicht nachgewiesen werden, dass das Budget des Kriegsministeriums sich nicht in höherem Verhältnisse vermehrt hat, als die Budgets der übrigen Ministerien.

Ein *Vergleich der Kosten des Landheers zu verschiedenen Zeiten* dürfte einige fernere Thatsachen von Interesse vor Augen bringen.

König Friedrich II. fand im Jahr 1740 an 76000 Mann stehende Truppen vor, oder 3,39 % der Bewohnerzahl, welche 4,834000 Thlr. kosteten; mithin kamen auf den Mann durchschnittlich 64 Thlr., auf jeden Kopf der damaligen Bevölkerung 2,2 Thlr.

Beim Tode Friedrich des Grossen war das Gesammtheer gegen 200000 Mann stark, d. i. 3,33 % der Bevölkerung; es kostete ungefähr 13 Millionen Thlr., also der Mann im Durchschnitt 65 Thlr. und auf den Kopf der Einwohner kamen 2,16 Thlr.

König Friedrich Wilhelm II. hinterliess bei seinem Tode 1797 ein Heer von 235000 Mann, also 2,73 % der Bevölkerung, welches 17 Millionen Thaler oder 56 % der reinen Staatseinnahme erforderte; auf den Kopf jedes Soldaten kamen davon 72 Thlr., auf den Kopf jedes Landeseinwohners 1,97 Thlr.

Im Anfang des Jahrs 1806 besass Preussen 250000 Mann Truppen, also 2,47 % der Einwohner; sie kosteten etwa 20 Millionen Thlr. oder 60 % der reinen Staatseinnahme, auf jeden Kopf des Heers kamen 80 Thlr., auf jeden Kopf der Bevölkerung 1,98 Thlr. *Jetzt* verursacht die Friedensstärke

des stehenden Heeres von 130000 Mann oder 0,8 % der Bevölkerung, eine Ausgabe von 28,700000 Thlr., was 34,17 % der reinen Staatseinnahme (84,121000) und auf den Kopf der Armee 220 Thlr., sowie auf den Kopf der Bewohner Preussens 1,70 Thlr. beträgt. Währen aber (mit Einschluss der Landwehr 1. Aufgebots) 230000 Mann vollständig das *ganze* Jahr hindurch im Dienst, so würde der Mann im Durchschnitt nur 182 Thlr. jährlich kosten, was allerdings bedeutend mehr *scheint*, als zur Zeit Friedrich des Grossen, sich aber leicht erklärt. Abgesehen davon, dass Gold und Silber seit jener Zeit sehr im Werthe gefallen und die Preise der in Betracht kommenden Bedürfnisse gestiegen sind, gibt es jetzt eine Menge neuer und vermehrter Nebenauslagen, z. B. für die Marine, die Festungen, die Artillerie. Auch sind die Anforderungen, welche für den Unterhalt gemacht werden, jetzt in allen Klassen der Bevölkerung sehr gestiegen und die Pflege des Soldaten hat begreiflich dahinter nicht zurückbleiben dürfen. Der wichtigste Grund aber der gegenwärtigen Mehrausgabe ist, dass früher Quartier- und Natural-Verpflegung eine unmittelbare Last des Bürgers war, während jetzt der Staat dafür mehr als 6 Millionen Thaler aufwendet. (Eine statistische Uebersicht des Preuss. Heerwesens in verschiedenen Zeiträumen enthalten die Mitth. d. Statist. Bür. von 1848 S. 52 und 65). — In Beziehung auf die *Leistungen für Kriegszwecke und deren Vergütung* ist unter dem 11. Mai 1851 ein Gesetz ergangen (mit Instruktion vom 8. Juni 1854 im Staats-Anzeiger Nr. 70; z. v. die Verfügung vom 21. Nov. 1852 wegen Abänderung einiger Bestimmungen über die Naturalverpflegung der Truppen), dessen Wirksamkeit von dem Tage ab beginnt, wo der Königliche Befehl zur Mobilmachung eintritt. Die Leistungen gehören zur Klasse der allgemeinen Kreis- und Gemeinde-Lasten und bestehen, neben der schon anderweit geordneten Stellung der Mobilmachungs-Pferde u. s. w.:

„a. in der Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militär- „Beamte, Mannschaften und Pferde sowohl der mobilen Truppen „auf Märschen und in Kantonirungen, als auch der nicht mobilen „Truppen in den Garnisonen und Festungen;

„b. in der Gestellung der auf Märschen und für sonstige militärische „Zwecke erforderlichen Transportmittel, der Wegweiser und Boten

„und der zum Schanzen-, Wege- und Brückenbau oder zu andern „fortifikatorischen Arbeiten erforderlichen Mannschaften, Fahrzeuge „und Pferde;

„c. in der Ueberweisung, Einrichtung und inneren Ausstattung der für „den vermehrten Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude zur Anlegung „von Magazinen, Lazarethen, Wachen, Handwerkstätten und zur „Unterbringung von Militär-Effekten, desgleichen in der Gewährung „der Lager- und Bivouaksplätze für die Truppen und den Train, „in der Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Ba- „raken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die „Lager und Bivouaks, der Materialien zum Wege- und Brückenbau „und der nöthigen Plätze zu den Uebungen der Truppen, sowie „zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge;

„d. in Verabreichung der erforderlichen Natural-Verpflegung an Offi- „ziere, Militär-Beamte und Soldaten der mobilen Truppen in den „Garnisonen, auf Märschen und in Kantonirungen, soweit diese „Verpflegung nicht aus den Magazinen gewährt wird;

„e. in Lieferung der Fourage für die zu gestellenden Mobilmachungs- „pferde von dem Tage der Uebernahme derselben seitens der Militär- „Behörde bis zum Tage ihres Eintreffens an dem Bestimmungsorte, „ferner für die Pferde der auf dem Marsche befindlichen Truppen „aller Waffen und der kantonirenden kleineren Abtheilungen der- „selben, insofern der Empfang des Fourage-Bedarfs für alle „diese Pferde ebenfalls nicht aus den Magazinen sollte stattfinden „können.

„Für die in dem vorstehenden Paragrafen unter a. b. und c. bezeich- „neten Leistungen wird *keine* Vergütung aus *Staats*fonds gewährt „Dagegen wird den Quartierträgern resp. Gemeinden für die dem Militär „nach der Bestimmung ad d. auf Märschen und in Kantonirungen etc. „verabreichte Natural-Verpflegung eine *Entschädigung* pro Kopf und Tag „und zwar nach folgenden Sätzen zugebilligt:

„a. wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen wer- „den kann 3 Sgr. 9 Pf.

„b. wenn auch das Brod vom Quartiergeber verabreicht werden „muss 5 Sgr.

„Die Hälfte dieser Sätze wird gut gethan, wenn bei eiligen Märschen, „bei Benutzung der Eisenbahnen und ähnlichen Veranlassungen nur ein „Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein, oder eine Abend- „mahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann, wobei zu- „gleich bestimmt wird, dass der Einquartirte — sowohl der Offizier und „Beamte, als auch der Soldat — in der Regel mit dem Tische seines „Wirthes sich zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten „muss demselben Dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpfle- „gungs-Regulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern be- „rechtigt sein würde. Für die nach §. 2. *e.* erfolgte Lieferung von „*Fourage* wird eine Vergütung nach den in jeder Provinz bestandenen „Durchschnitts-Marktpreisen der zehn letzten Friedensjahre — mit Weg- „lassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — gewährt.“

Um über die im Falle einer *Mobilmachung erforderlichen Maassregeln und Geldverwendungen* eine Ansicht bilden zu können, theile ich die nachfolgenden Erläuterungen aus einer Denkschrift mit, welche im Januar 1855 den Landständen vorgelegt wurde. Sie betrifft die bis zum Schlusse des Jahrs 1854 getroffenen Anordnungen:

„Um die *Kriegsbereitschaft der Armee* nach allen Richtungen hin „thunlichst zu erhöhen, sind folgende Anordnungen getroffen worden und „seit dem Monat Juli 1854 nach und nach ins Leben getreten: 1) Die „sämmtlichen *Kavallerie-Regimenter* des stehenden Heeres sind auf die „Kriegsstärke gesetzt worden; 2) die sämmtlichen *Batterien* der 9 Artil- „lerie-Regimenter sind an Bespannung und Bedienung auf die Kriegsstärke „komplettirt worden; 3) die bei der diesjährigen *Aushebung* zur Ein- „stellung im künftigen Frühjahr designirten Rekruten aller Waffen sind „den betreffenden Truppentheilen bereits Anfangs Oktober vorigen Jahres „überwiesen worden; 4) das bei einzelnen Truppentheilen etatsmässige „*Wintermanquement* ist überall ausgefallen; 5) die Kavallerie und Ar- „tillerie haben nur die des Futters unwerthen *Pferde* ausrangirt und ver- „pflegen die neuesten Remonten über den Etat; 6) die *Artillerie* hat, mit „Einschluss der Festungskompagnien von 2 Regimentern, die ausgedienten „Mannschaften nicht entlassen; 7) bei der *Kavallerie* sind zur Wartung „und Dressur der Remonten die nöthigen Mannschaften im Dienst zurück- „behalten worden; 8) bei 2 *Pionirabtheilungen* hat eine Entlassung aus- „gedienter Mannschaften nicht stattgefunden und werden die Rekruten „über den Etat verpflegt; 9) die Errichtung einer 5. 6pfündigen Fuss- „batterie für jedes der 9 Artillerieregimenter ist vorbereitet worden, um „im Fall des Bedürfnisses die *Feldartillerie* sofort angemessen verstärken „zu können, ohne die Reservevorräthe zu schwächen; 10) die Reserve- „vorräthe an *Munition* für das leichte Perkussionsgewehr werden bei der „vorschreitenden Bewaffnung der Armee mit diesem Gewehr angemessen „vermehrt; 11) die *Handwerkskompagnien* der Artillerie sind, unter „Anrechnung der bei derselben zur Zeit kommandirten Mannschaften der „Infanterie, bis zur Kriegsstärke kompletirt worden, um die Artillerie- „Handwerksstätten in den Stand zu setzen, den an sie zu machenden „bedeutenden Anforderungen genügen zu können; 12) zur Sicherung der „Landesgrenze sind die nöthig erschienenen Vorbereitungen getroffen und „die bezüglichen *Festungen* theilweise fortifikatorisch und artilleristisch „*armirt* worden. 13) Es ist Vorsorge getroffen worden, sowohl den „Festungen eine Anzahl von 25- und 50-pfündigen *Bombenkanonen* zu- „zutheilen, als auch die Zutheilung von dergleichen Geschützen an den „Belagerungstrain vorzubereiten. Die aussergewöhnlichen *Mehrkosten*, „welche der *Militärverwaltung* durch die gedachten Massregeln bis zum „Schlusse des Jahres 1854 erwachsen sind, betrugen, so weit sie sich „für jetzt übersehen und veranschlagen lassen, nach einer der Denkschrift „beigelegten Nachweisung zusammen etwa 4,135724 Rthlr."

Nach einer im Jahre 1851 gemachten Regierungsvorlage belief die Gesammtsumme der *Etats der Mobilmachung der Armee* im November 1850 sich auf 11,331665 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf., welche sich auf folgende einzelne Positionen vertheilen: Für die Armee: I. a) Mobilmachungsgelder für Offiziere und Beamte 385265 Thlr.; b) zur Anschaffung der Fahrzeuge für die Generalität etc. 24500 Thlr.; c) zur Anschaffung von Atti- rail- und Stallsachen, von andern Utensilien und Materialien 254029 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.; d) zum Nachbinden der Geschütze und Fahrzeuge, zur Anschaffung der Pferde-Arzneien, Pferde- decken etc. 68601 Thlr. 9 Sgr. II. Zur Bezahlung der gelie-

ferten und angekauften Pferde und zwar: a) der vom Lande zu liefernden, aber aus Staatskassen zu vergütenden Pferde 4,611000 Thlr.; b) der von den Offizieren und Beamten selbst anzukaufenden Pferde 483360 Thlr. III. Zur Bekleidung der Ersatztruppen, Festungstruppen, für den Reserve-Munitionspark, die Schreiber und Handwerker, Postillone und Trainsoldaten etc. und für die bei der Mobilmachung zu errichtenden zwei Garde-Landwehr-Kavallerie Regimenter 3,523872 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf. IV. Zur Ausrüstung der Feldgeräthe 27113 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. — Für die Festungen war erforderlich: V. für die vollständige fortifikatorische Kriegs-Armirung der sämmtlichen Festungen 1,054424 Thlr.; VI. für die vollständige artilleristische Armirung derselben 303000 Thlr.; VII. für die Versorgung der Belagerungs-Lazarethe mit Arzneien 55700 Thlr.; VIII. zur Verproviantirung der Festungen 50000 Thlr. und IX. zur Ergänzung der Ausstattung der Festungen mit Kriegs-Kasernen-Utensilien 40,800 Thlr.

Auch die Vorlagen der Regierung bei den Landständen in den Jahren 1854/6 zur Erlangung der Kredite behuf der ausserordentlichen Bedürfnisse der Militärverwaltung enthalten eine Menge interessanter Nachrichten über die für eine Kriegsbereitschaft erforderlichen Mehrverwendungen.

Die *Unterhalts-Kosten* für einen Gemeinen der Infanterie und einen Gemeinen der Reiterei des Preussischen Landheers sind aus verschiedenen Vorlagen in den Ständeverhandlungen und in den Tabellen für 1849 Bd. IV. S. 664 wie folgt darzustellen:

	Jährlicher Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Für einen *Infanteristen.*			
1. Löhnung monatlich 2 Thlr.	24	—	—
2. Viktualien Zulage 15 Sgr.	6	—	—
3. Kompagnie Unkosten, einschliessl. Krankenpflege	—	27	3
4. Gewehr Gelder	—	28	—
5. Kleine Montirungs-Gelder monatl. $12^{11}/_{12}$ Sgr. .	4	25	—
6. Zum Unterricht	—	5	6
7. Brod: $1^{1}/_{2}$ Pfund täglich, sind jährlich $547^{1}/_{2}$ Pfd.; auf 1 Wispel Rocken werden 2460 Pfd. gerechnet, $547^{1}/_{2}$ Pfd. sind also 5 Scheffel $7^{1}/_{2}$ Metze, Aufmaas und Mahlmetze für 1 Wispel 2 Scheffel = $^{1}/_{2}$ Metze, = 5 Scheffel 8 Metzen. Der Ankauf ist mit 1 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. für 1 Scheffel, berechnet; $5^{1}/_{2}$ Scheffel kosten also 6 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Ein- und Ausladen, Messen, Bearbeiten, Vermahlen, Verpacken, Löhnung für den Backmeister, Aufseher und Kornmesser, à 7 Sgr. 11 Pf. für 1 Scheffel, beträgt 1 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., die Mahlsteuer 1 Sgr. 8 Pf. .	7	26	10
8. Bekleidung (123284 Mann = 1,228212) . .	10	—	—
9. Wohnung	6	—	—
Zusammen	60	22	7
B. Für einen *Kavalleristen.*			
1. Löhnung monatlich $2^{1}/_{2}$ Thlr.	30	—	—
2. Viktualien-Zulage	6	—	—
3. Gewehrgelder à 3 Sgr.	1	6	—
4. Reparaturen der Montirung, Sattelzeug und Escadron Unkosten, à 3 Sgr. $11^{1}/_{2}$ Pf. monatlich	1	17	6
5. Zur Bestreitung kleiner Ausgaben . . .	—	12	3
6. Kleine Montirungs-Gelder monatl. 14 Sgr. $8^{2}/_{5}$ Pf.	5	26	5
7. Zum Unterricht	—	5	6
8. Brod wie bei der Infanterie	7	26	10
9. Bekleidung	10	—	—
10. Wohnung	6	—	—
Zusammen	69	4	6
11. Ein *Pferd schwerer Ration*:			
365 Rationen Hafer zu 3 Metz = 68 Scheffel 7 Metz Aufmaas pro Wisp. 1 Scheffel = 2 Scheffel 17 Metz = 70 Scheffel 24 Metz zu 16 Sgr. $7^{1}/_{2}$ Pf.	49	4	8
365 Rationen Heu zu 5 Pfund = 16 Zntr. 65 Pfd. zu 25 Sgr.	13	24	9
365 Rationen Stroh zu 8 Pfd. = 2920 Pfd. 1200 Pfund = 5 Thlr.	12	5	—
Unkosten bei der Bearbeitung der Fourage, Aufsicht, Verwaltung, Hechsel-Schneidelohn. Magazin-Miethe etc.	3	10	5
Zuschuss zum Hufbeschlag des Pferdes . .	1	15	—
Pferde-Arzneigeld	—	17	8
	80	17	6

	Jährlicher Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
Für den *Kavalleristen* einschliesslich *Pferd* .	149	22	—
12. Ein *Pferd leichter Ration:*			
365 Rationen Hafer zu $2^1/_2$ Metz = 57 Scheff. Aufmaass 2 Scheff. 6 Metz = 59 Scheffel 6 Metz zu 16 Sgr. $7^1/_2$ Pf.	40	24	7
365 Rationen Heu zu 5 Pfund = 16 Zentner 65 Pfund zu 25 Sgr.	13	24	9
365 Rationen Stroh zu 8 Pfund = 2920 Pfund 1200 Pfund = 5 Thlr.	12	5	—
Unkosten bei der Bearbeitung der Fourage, Aufsicht, Verwaltung, Hechsel-Schneidelohn, Magazin Miethe	3	10	5
Zuschuss zum Hufbeschlag des Pferdes . .	1	15	—
Pferde-Arzneigeld	—	17	8
	72	7	5
Dazu Unterhalts-Kosten für den Kavalleristen .	69	4	6
Zusammen	141	11	11

Hierzu einige *Erläuterungen:*

Der *Infanterist* von der Linie empfängt als reinen Sold monatlich 2 Thlr. 15 Sgr. oder $2^1/_2$ Sgr. täglich. Den Fussgarden und in einigen Garnisonorten auch der Linie wird eine s. g. Theuerungszulage von 15 bis $17^1/_2$ Sgr. monatlich gegeben, wodurch die tägliche Durchschnittseinnahme auf 3 Sgr. 1 Pf. steigt. Die Verwendung dieses Geldes geschieht, wenn die Truppen kasernirt sind und ein Gesammthaushalt (Menage) eingerichtet wird, dergestalt, dass der Mann für den Mittagstisch 1 Sgr. 3 Pf. und in einigen Garnisonen für eine Mehlsuppe des Morgens 2 Pf. einlegt. Dann bleiben ihm für Abendbrod, Putzmaterial und Wäsche (wöchentlich 1 Sgr.) noch täglich 1 Sgr. und $1^1/_2$ Pfd. Brod, welche (alle 4 Tage 6 Pfd.) geliefert werden. Der *Kavallerist* hat als Regel monatlich 3 Thlr., die Führer der Artillerie 4 Thlr.; nur der Garde du Korps empfängt 4 Thlr. 15 Sgr. monatlich, wovon für das Mittagsessen 1 Thlr. 15 Sgr. in den Gesammthaushalt gezahlt werden. Während des *Marschs* hat der Soldat in jedem Nacht- und Ruhequartier 2 Pfd. Rockenbrod, $^1/_2$ Pfd. Fleisch, Zugemüse und Salz, so viel zu einer Mittags- und

Abendmahlzeit gehört, zu fordern. Der Quartiergeber empfängt dafür 5 Sgr. und diese werden gedeckt durch das Brodgeld mit 1 Sgr. 3 Pf., einem Zuschuss des Staats von 2 Sgr. 6 Pf. und einen Abzug von der Löhnung des Soldaten mit 1 Sgr. 3 Pf. In *Kantonirungen* empfängt der Soldat ausser 2 Pfd. Brod täglich, für einen Abzug von 1 Sgr. 10 Pf. die s. g. *kleine Viktualienportion* mit $^1/_4$ Pfd. Fleisch, 6 Lth. Reis oder 8 Lth. Graupen oder Grütze, oder 16 Lth. Hülsenfrüchte oder $^1/_2$ Metze Kartoffeln, dann 2 Loth Salz und $^1/_{20}$ Quart Branntwein. Im *Lager* oder *Bivouak* wird neben 2 Pfd. Brod für einen Abzug von 1 Sgr. 3 Pf. die s. g. *grössere Viktualien-Portion* gereicht, nämlich: $^1/_2$ Pfd. Fleisch, $^1/_4$ Pfd. Reis oder $^1/_3$ Pfd. Graupen oder Grütze, oder $^2/_3$ Pfd. Hülsenfrüchte, oder $^2/_3$ Metze Kartoffeln, dann 2 Lth. Salz und $^1/_{16}$ Quart Branntwein.

Bevor ich zur Darstellung der einzelnen Zweige der Militärverwaltung und ihrer Kosten mich wende, ordne ich dieselben nach der *Grösse ihrer Ansprüche an die Staatskasse* wie folgt:

		Prozent-Antheil.
a.	Geldverpflegung (Sold, Löhnung u. s. w.) . .	41,82
b.	Natural-Verpflegung	19,49
c.	Versorgung und Unterstützung	12,17
d.	Servis, Garnisonverwaltung, Intendanturen . .	9,36
e.	Bekleidung	5,25
f.	Artilleriewesen, Pulver- und Waffen-Verfertigung	4,49
g.	Gesundheitspflege	2,32
h.	Remonte	1,94
i.	Geniewesen, Festungen	1,24
k.	Zentralverwaltung	0,82
l.	Erziehung, Ausbildung	0,76
m.	Militärrechtspflege	0,28
n.	Militär-Geistlichkeit, Kultus	0,17

u. s. w. u. s. w.

5. *Einzelne Dienstzweige der Verwaltung des Landheers und Ausgaben dafür.*

A. Das *Kriegs-Ministerium* ist in seinen Verhältnissen durch die Bekanntmachung vom 18. Februar 1809 und die

Departements - Eintheilung vom 28. August 1814 geregelt, nachmals aber durch verschiedene andere gesetzliche Bestimmungen in seiner Einzel-Errichtung geändert worden. Es ist die höchste Militärbehörde des Staates, in welcher alle Zweige der Militär-Verwaltung sich vereinigen, und besteht aus zwei Departements: dem Allgemeinen Kriegs - Departement und dem Militär-Oekonomie-Departement; sodann noch aus mehreren selbstständigen Abtheilungen. Das Allgemeine Kriegs-Departement bearbeitet alles Dasjenige, was die Organisation, Ausbildung und Verwendung der in Personen oder Dingen beruhenden Streitmittel des Staats betrifft. Es besteht aus 4 Abtheilungen, nämlich:

1. für die *Armee* - Angelegenheiten, und zwar: Mobilmachungs-, Dislokations-, Marsch-, Entlassungs- und Ersatz - Angelegenheiten;
2. für die *Artillerie* - Angelegenheiten, welche nicht nur die Depots, Werkstätten, Pulvermühlen, Geschütz-Giessereien, sondern auch überhaupt die Ausrüstung des Heeres mit Waffen und sonstigen Streitmitteln begreift;
3. für die *Ingenieur*-Angelegenheiten;
4. für die *persönlichen* Angelegenheiten. Diese letztere Abtheilung bearbeitet alle Eingaben an den König, alle Gnadensachen, wenn sie Militär - Personen betreffen, besonders aber die persönlichen Verhältnisse der Offiziere, Beförderungen, Versetzungen u. dgl. m.

Aus den ständischen Verhandlungen ergibt sich die erfreuliche Thatsache, dass gerade dieses Ministerium (welches seinen Verhältnissen nach am unabhängigsten von ständischer Kontrole ist) augenscheinlich bemüht gewesen ist, jedem begründeten Wunsche der Landstände behuf Klarstellung der militärischen Rechnungsverhältnisse möglichst vollständig zu entsprechen. Da auch gleichzeitig im Geschäftsbetriebe wesentliche Erleichterungen und Vereinfachungen Statt gefunden haben, so darf man die Dienstzweige des Kriegsministeriums im Allgemeinen als besonders gut geordnet bezeichnen. — Noch muss, als zum Kriegs-Departement gehörig, die *geheime*

Kriegs-Kanzlei genannt werden, welche sich mit der Ausführung sämmtlicher Patente, der Sammlung der Nachrichten über die Offiziere aller Grade und mit der Führung der Stamm-, Rang- und Quartierlisten beschäftigt.

Das *Militär-Oekonomie-Departement* umfasst den ganzen Militärhaushalt und sorgt für die Verpflegung, Bekleidung und Unterbringung des Heeres. Seine Abtheilungen sind:

1. die Abtheilung für *Kassen* und Etats;
2. diejenige für Natur-, *Verpflegungs-*, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten;
3. für *Bekleidungs*-Feld-Equipage und Train-Angelegenheiten;
4. für das *Servis* und Lazarethwesen.

Die ausserhalb dieser beiden Departements befindlichen selbstständigen Abtheilungen des Kriegsministeriums sind:

1. die Abtheilung für das *Invaliden*-Wesen;
2. die Abtheilung für die *Remonte*-Angelegenheiten der Armee;
3. das General-*Auditoriat;*
4. die General-Militär-*Kasse.*

(Z. v. die Denkschrift über die Gestaltung des Kriegs-Ministeriums vom 7. Januar 1850; Anlage 1 zum Berichte der Komm. II. Kamm. vom 10. Februar 1850.)

Noch gehören ausserdem in den allgemeinen Ressort des Kriegs-Ministeriums: das Militär-Erziehungs- und *Bildungs*-Wesen und Militär-*Medizinal*-Wesen.

Die Aufsicht der Militär-*Justiz*-Verwaltung führt, wie bereits früher gesagt worden, das Kriegs-Ministerium gemeinschaftlich mit dem Ministerium der Justiz.

Das *Personal* besteht nach dem Etat für 1856 aus dem Kriegsminister mit 10000 Thaler Gehalt, 2 Departements-Direktoren 4200 und 3500, 7 Abtheilungschefs vom Militär 2600 bis 2250, 3 Abtheilungschefs vom Zivil 2800, 12 Assistenzräthen vom Militär 1900 bis 720, 10 Zivilräthen 2800 bis 2000, 65 Beamten der geheimen Expedition, Registratur und des Journals 1500 bis 600, 6 Kalkulatoren bei der Kontrole für den Brod- und Fourage-Empfang der Truppen 800 bis 400, 8 Registratur-Assistenten 300 bis 250, 1 geh. Kanzleidirektor 1200, 2 Inspektoren 1000 und 900, 19 geh. Kanzleisekretäre 800 bis 450, 1 Botenmeister 450, 18 Kanzleidiener 360 bis 240, 1 Kastellan 450, 1 Portier 240 Thlr. Der Kriegsminister hat eine eingerichtete Dienstwohnung; die übrigen Offiziere beziehen ausser dem Gehalte den chargenmässigen Servis. Die *Büreauausgaben* des Kriegsministeriums betragen 22511.

B. *General-Militär-Kasse.* Zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, deren zweite die Militär-Wittwen-Kasse mit verwaltet; die Militär-Pensions-Kasse in Berlin bildet eine Unterabtheilung; detachirte Militärkassen sind in Lützemburg und Mainz. Auf Grund einer Königl. Kabinets-Order vom 21. Juni 1853 ist seit 1. Januar 1854 für einen jeden der Bereiche des 1., 2., 4., 5., 6., 7. und 8. Armeekorps eine besondere rechnungslegende Korps-Zahlungsstelle gebildet, welche durch die am Sitze der Korps-Intendantur befindliche Regierungs-Hauptkasse mit verwaltet wird. Die Geschäfte, welche gegenwärtig der General-Militärkasse allein obliegen, wurden früher von mehreren Hauptkassen verwaltet. Man hat diese zu einer Zentralkasse vereinigt, um mehr Einheit, eine bessere Uebersicht und einen geringeren Kostenaufwand zu erzielen. Die Geschäfte der General-Militärkasse bestehen gegenwärtig allgemein bezeichnet:

a. in dem *Abrechnungs*-Wesen mit der General-Staatskasse und den sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen;
b. in dem *Vorschuss*-Wesen, welches sich auf fast alle Zweige der Militär-Verwaltung erstreckt;
c. in dem *Deposital*-Verkehr, der sich auf die Niederlegung aller den Militär-Behörden gehörigen Dokumente, der Kautionen der Lieferanten und die Aufbewahrung der nicht sogleich zur Verwendung kommenden Geldvorräthe der Truppen etc. erstreckt;
d. in dem baaren *Zahlungs*-Verkehr, der besonders in den ersten Tagen jedes Monats in Berlin sehr stark ist;
e. in einer sehr ausgebreiteten *Korrespondenz* mit allen Kassen und Behörden (jährlich circa 25000 Sachen) und
f. in der *Rechnungslegung*, die von solchem Umfange ist, dass

die I. Abtheilung der Kasse jährlich	70
„ II. „ „ „ „	48
Zusammen	118 Rechnungen

von etwa 4000 Rechnungsfolien mit 1200 bis 1300 Bänden Belegen anzufertigen hat.

Das *Personal* besteht aus 2 General-Kriegs-Zahlmeistern 2500 und 2000 Thlr., 2 Kriegs-Zahlmeistern 1700 und 1500, 2 Kassiere 1500 und 1200, 9 Buchhalter 1300 bis 900, 9 geh. Sekretäre 800 bis 400, 6 Supernumeräre zusammen 1000, 5 Kassendiener 360 bis 250.

C. *Militär-Intendanturen.* Bei jedem der 9 Armeekorps befindet sich eine Intendantur zur Besorgung des Militär-Haushalts innerhalb des Korps. Bei den Truppen selbst leiten Kassen-Kommissionen das Geldverpflegungs- und Rechnungswesen; grosse (Regiments-) und kleine (Bataillons-) Oekonomie-Kommissionen, das Bekleidungswesen. Die Natural-Verpflegung und Quartier-Angelegenheiten lassen die Kommandeure durch Fourier-Offiziere und Rechnungsführer bearbeiten. Bei jeder Intendantur befindet sich 1 Intendant mit 2200 bis 1800, 3 Räthe 1400 bis 800, 2 Assessoren 750 bis 500, 8 Sekretäre 900 bis 400, 1 Registrator 750 bis 400, 5 Sekretariats-Gehülfen und 1 Registratur-Gehülfe. — In einem Promemoria vom 6. Januar 1852 (Anlage des Komm. Ber. II. Kammer vom 1. März 1852) sind die Gründe der Gehaltsverbesserung der Intendanturbeamten entwickelt.

D. *Gehalte und Löhnungen.* Die Einzelheiten dieses Etats ergeben sich aus der nachfolgenden, dem Voranschlage für 1856 entnommenen Zusammenstellung. Eine Darstellung der einzelnen Verhältnisse dieser Etats, zum Theil mit geschichtlichen Rückblicken und sehr belehrend, findet man im Berichte der Kommission II. Kammer vom 10. Februar 1850.

	Thlr.
1. Garde-Regiment zu Fuss	168905
2. " " " "	142892
Kaiser-Alexander-Grenadier-Regiment	130955
Kaiser-Franz-Grenadier-Regiment	130955
Garde-Reserve-Infanterie	88100
Garde-Jäger-Bataillon	37248
Garde-Schützen-Bataillon	32444
Lehr-Infanterie-Bataillon, nach Abzug desjenigen Betrages, welcher für die zu demselben kommandirten Mannschaften bei den Truppentheilen erspart wird	4206
Schul-Abtheilung	33197
1 Linie-Infanterie-Regiment	116668
Noch 31 Linien-Infanterie-Regimenter ebenso	3,616708
33. Infanterie-Regiment	77779
38. und 40. Regiment ebenso	155559
Noch 5 Reserve-Infanterie-Regimenter in Luxemburg und Mainz	426827
1 Jäger-Bataillon	30529
Noch 7 Jäger-Bataillone ebenso	213708
Garde-Unteroffizier-Kompagnie	6045
1 kombinirtes Reserve-Bataillon	23167
2 " " "	27032
3 " " "	23167
4 " " "	19314
5,6,7,8 " " "	77256

	Thlr.
Für die Straf-Sektionen	29866
Hafen-Gendarmerie Kommando in Swinemünde . . .	2846
Desgleichen in Memel	2649
Regiment Garde-du-Corps : . .	76789
Garde-Kürassier Regiment	52222
„ Dragoner und Garde Husaren Regiment . . .	103916
2 Garde Ulanen Regimenter	97112
8 Linien-Kürassier Regimenter	388352
4 „ Dragoner, 12 Linien Husaren Regimenter . .	772672
8 „ Ulanen Regimenter	386240
Garde-Artillerie-Regiment	144228
Ein Linien „	138136
Noch 7 dergleichen Regimenter	966952
Handwerks Kompagnie des Garde-Artillerie Regiments .	5026
8 Handwerks-Kompagnien der Linien-Artillerie Regimenter	38152
Kombinirte Festungs-Artillerie Abtheilung	53503
Feuerwerks-Abtheilung	15084
Garde-Pionnier-Abtheilung	12105
Eine Linien- „	10462
Noch 7 „ „	73239
Berliner Garde Landwehr Bataillon	5976
Noch 11 „ „ „	65546
Vereinigter Stamm für 2 Garde Landwehr Kavallerie Regimt.	3618
12 Garde Landwehr Artillerie Kompagnien . . .	2591
104 Provinzial Landwehr Bataillone	799136
4 schwere Landwehr Reiter Regimenter . . .	117358
4 desgleichen „ „ „	
12 Landwehr-Dragoner Husaren und Ulanen-Regimenter	
12 desgleichen	
4 Reserve-Landwehr-Eskadrons	
4 desgleichen	
104 Landwehr-Artillerie Kompagnien	26084
Stamm der Hohenzollernschen beiden Landwehr Kompagnien	822
Garde-Invaliden-Kompagnien	6507
3 Provinzial-Invaliden-Kompagnien	17379
3 „ „ „	21747
Reitendes *Feldjäger* Corps einschlüssig Betrag des künftig wegfallenden Kommandeur-Gehalts (seit 1740 bestehend u. mehrmals Gegenstand ständischer Erörterung über Unentbehrlichkeit und Nutzen; z. v. Komm. Ber. II. Kamm. vom 10 Febr. 1850)	10880
Für die 9 besoldeten Stämme der Trains und für die jährlichen Train Uebungen	52857

Mittelst Kab.-Ord. vom 7. April 1853 ist die Einführung eines neuen *Geld-Verpflegungs-Reglements* erfolgt, dessen Veranlassung und Begründung in einem Promemoria dargelegt wurde, welches dem Kommissions-Bericht II. Kammer vom 16. März 1854 beigefügt ist. Daselbst sind auch Vergleichungen zwischen den alten und neuen Etats in allen Einzelheiten durchgeführt. — Ueber einige *Nebenausgaben* ist Folgendes zu bemerken:

a. Die *Kompagnie-Unkosten* betragen (nach dem Bericht der Kommiss. II. Kamm. vom 10. Februar 1850) im

Durchschnitt für 1 Kopf monatlich 2 Sgr. 6 Pf. Sie werden von der Oekonomie-Kommission verwaltet und es werden aus denselben alle diejenigen Ausgaben bestritten, zu denen den Truppen kein besonderer Fonds ausgesetzt ist, insbesondere die Ausbesserung sämmtlicher Montirungs-Stücke einschliesslich der Beschaffung des Flickmaterials, die Ausbesserung des Schuhzeuges, die Reparatur und Instandhaltung des gesammten Lederzeuges, die Beschaffung und Instandhaltung der Trommeln, Pfeifen und musikalischen Instrumente, der Ersatz der verlornen Knöpfe, die Beschaffung der Abrechnungsbücher, der Kassenbücher, der Urlaubspässe und Entlassungsscheine und mancherlei derartige Gegenstände.

b. Die *Gewehrgelder* betragen für 1 Kopf monatlich 1 Sgr. 10½ Pf. Dieselben werden von einer besondern Gewehr-Reparatur-Kommission bei jedem Bataillon verwaltet und dienen zur Instandhaltung der Gewehre, Säbel u. Säbelscheiden, der Gewehrriemen etc. der Anschaffung der Stempel zum Bezeichnen der Gewehre, der Federhacken, Schraubenzieher, der Instandhaltung der Feldfahrzeuge der Truppentheile, der Kochgeschirre, Aexte, Beile etc.

c. Zur Bestreitung *kleiner Ausgaben* erhält jede Kompagnie monatlich 5 Rthlr. Aus denselben müssen beschafft werden die Schreibmaterialien der Kompagnie, die Stammrollen, Rapporte und Urlaubspässe, die Parole und Dienstbücher, sowie alle gedruckten Listen nnd Rapporte, welche für das Regiments- und Bataillons-Büreau nöthig sind.

d. *Tischgelder* für Subaltern-Offiziere erhält jedes Bataillon monatlich 30 Rthlr., die jedoch nur dann gezahlt werden, wenn das Offiziers-Korps einen gemeinschaftlichen Tisch hat, an dem von 1 Bataillon nicht weniger als 10 Personen Theil nehmen. An den Tischgeldern haben nur die unverheiratheten Lieutenants Theil, deren Zahl bei jedem Bataillon ungefähr 15—16 beträgt.

e. Die *kleinen Montirungsgelder* betragen für den Unteroffizier monatlich 16 Sgr. 3 Pf., für den Soldaten 12 Sgr. 11 Pf., aus welchen die gesammte Mannschaft mit Fussbekleidung und Hemden versehen wird. Bei jedem Bataillone besteht eine Oekonomie-Kommission, die diesen Fonds verwaltet.

f. Zum *Unterricht* der Soldaten und Unteroffiziere werden für eine einzeln stehende Kompagnie 2 Rthlr., da wo mehrere zusammenstehen, monatlich 1 Rthlr. 15 Sgr.

gezahlt. Die bei jedem Bataillon bestehende Schul-Kommission verwaltet diesen Fonds, der dazu bestimmt ist, das Schreibmaterial, die Schulbücher anzuschaffen, die Erheizung und Erleuchtung zu bestreiten und den Lehrern, insoweit sie zum Stande der Unteroffiziere gehören, kleine Remunerationen zu gewähren.

Im Allgemeinen gewinnt man bei der näheren Erörterung die Ueberzeugung, dass diese kleinen Fonds der Truppen mit grosser Sparsamkeit und steter Sorgfalt verwaltet werden müssen, wenn solche für alle diejenigen Ausgaben ausreichen sollen, für welche sie bestimmt sind.

E. *Natural-Verpflegung.* Das *Personal* dieser Verwaltung besteht aus 38 Proviantmeistern von 1500 bis 700 Thlr. Gehalt; 10 Reserve-Magazin Rendanten und 38 Kontrolleuren bei den Proviantämtern 700 bis 500; 30 Depot-Magazin-Verwaltern und 54 Assistenten bei den Proviantämtern und Reservemagazinen 400 bis 200; 148 Unterbeamte (Badmeister 36 mit monatlich 30 bis 25 Thlr., Aufseher 84 mit monatlich 25 bis 16⅔, Büreaudiener 13 und Wächter 15 mit monatlich 15 Thlr.) welche 35000 Thlr. Besoldungen erfordern. — Eine *Dienst-Ordnung* für die Militär-Magazin-Verwaltungen ist unter dem 11. Januar 1855 ergangen. — Die *sachlichen Ausgaben* sind im Etat für 1856 wie folgt berechnet:

Zum Ankauf des Naturalien-Bedarfs, als:

32871	Wispel Rocken	à 46	Thlr.	—	Sgr.	1,512066	Thlr.
92543	„ Hafer	à 23	„	—	„	2,128489	„
562131	Zentner Heu	à —	„	21	„	393492	„
81082	Schock Stroh	à 5	„	20	„	459464	„
					Zusammen	4,493511	Thlr.

1. Die vorstehenden Preisansätze ergeben sich aus dem Durchschnitte der Naturalienpreise während der 10 Jahre 1845/54. Sollten die Markt- und Handelspreise eine Ueberschreitung der nebenstehenden Anschlagssumme unumgänglich machen so bleibt dem Kriegsministerium der Anspruch auf Gewährung des nachweislichen Mehrbedarfs vorbehalten. Eine etwaige Minder-Ausgabe wird dagegen als Ersparniss nachgewiesen.

2. Wenn die Militär-Verwaltung mit Rücksicht auf etwa eintretende, ungünstige Preisverhältnisse, es vorzieht, den Naturalienbedarf im Laufe des Jahres nicht vollständig anzukaufen, sondern aus den Reservebeständen zu entnehmen; so wird die Vergütung für die auf diesem Wege beschaffte Naturalien-Menge (nach den obigen Preissätzen berechnet) zur Wieder-Ergänzung der Reservebestände verwendet.

Um einen Maasstab zur *Vergleichung der Preissätze* in den einzelnen Regierungs-Bezirken zu erlangen, theile ich im Nachfolgenden den neusten Rations-Reluitions-Tarif mit.

Die in dem Zeitraume vom 1. April bis Ende Juni 1856 von immobilen Truppen nicht in Natura empfangenen, dem Militär-Etat zuständigen *Rationen* werden, in bekannter Weise, nach folgenden *Preissätzen* vergütigt.

In den Regierungs-Bezirken.	Die monatliche Ration.									Einzelne Fourage-Beträge für kranke Dienstpferde.								
	à 3 Metzen Hafer 5 Pfund Heu 8 „ Stroh mit			à 2 Metzen Hafer 5 Pfund Heu 8 „ Stroh mit			à $2^1/_2$ Metzen Hafer 5 Pfund Heu 8 „ Stroh mit			Der Scheffel Hafer mit			Der Zentner Heu mit			Der Schock Stroh mit		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Gumbinnen . Königsbg. i. Pr. . Danzig . Marienwerder .	11	—	—	10	10	—	9	20	—	1	7	8	1	16	—	9	5	11
Stettin . Köslin . Stralsund	10	10	—	9	20	—	9	—	—	1	5	5	1	13	3	8	19	2
Berlin . Potsdam .	10	—	—	9	12	6	8	25	—	1	4	3	1	12	10	8	10	10
Frankfurt a. O. .	9	—	—	8	12	6	7	25	—	1	—	10	1	7	8	7	15	9
Posen . Bromberg	11	10	—	10	17	6	9	25	—	1	8	10	1	21	7	10	9	4
Breslau . Liegnitz . Oppeln .	9	5	—	8	17	6	8	—	—	1	1	5	1	8	4	7	19	11
Magdebg. Mersebg. Erfurt .	9	—	—	8	12	6	7	25	—	1	—	10	1	7	8	7	15	9
Münster . Minden . Arnsberg	9	15	—	8	27	6	8	10	—	1	2	7	1	9	9	7	28	4
Düsseldorf .	10	—	—	9	12	6	8	25	—	1	14	3	1	11	10	8	10	10
Koblenz . Aachen . Trier . Köln .	8	20	—	8	2	6	7	15	—	—	29	8	1	6	2	7	7	4

Zu den *Kosten* für Versendungen, an Sackträgerlohn, Messerlohn und Tagelohn bei der Einnahme und Ausgabe, zu den Kosten der Bearbeitung, zu den Vermahlungs-, Verbackungs- und Einfässerungskosten auf:

32871	Wispel	Rocken	zu 5 Thlr. 20 Sgr.	.	186269 Thlr.
92543	„	Hafer	„ 15 Sgr.		46271 „
562131	Zentn.	Heu	„ 6 Pf.		9369 „
81082	Schock	Stroh	„ 2 Sgr. 6 Pf.	. . .	6757 „

Behuf spezieller Berechnung nach dem Bedarf abgerundet 248666 Thr.

Das Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministeriums hat schon seit zwanzig Jahren die *Mittelpreise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse* in allen Theilen des Staats genau aufnehmen lassen, um dadurch Anhalte für die Vertragsabschlüsse seiner Unterbehörden zu erlangen. Der hohe Werth dieser tabellarischen Verzeichnungen auch für andere Zwecke ist mir um so genauer bekannt, weil deren Benutzung in früheren Jahren mir verstattet worden ist.

F. *Servis- und Garnison-Verwaltungswesen.* Für die Unterbringung der Truppen wird von Seiten des Staats durch *Kasernement*, durch *Naturalquartiere* (Einquartirung bei den Bürgern) und endlich durch *Servis* gesorgt. Der Servis ist also eine Geldvergütung, welche entweder den dazu Berechtigten Militärpersonen und Militärbeamten behuf der Selbstbeschaffung ihres Unterkommens (für Wohnung, Mobiliar und Heizung), oder den Quartiergebern für die Gewährung jener Wohnungsbedürfnisse gezahlt wird. Dies bezieht sich auch auf die Unterbringung der Offizier- und sonstigen Dienstpferde, wofür ein Stall-Servis zu gewähren ist. (Z. v. Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810 und Gesetz vom 30. März 1820, die Einrichtung des Abgabenwesens betreffend.) Die allgemeinen Bestimmungen darüber erleiden örtliche Abweichungen nach dem Werthe der Wohnungsbedürfnisse in den betreffenden Garnisonorten, wie der Servis-Tarif vom 30. Juni 1852 im Einzelnen nachweist. — Auf Märschen können die Truppen selbstredend nur in Naturalquartieren untergebracht werden, wogegen in den bleibenden Garnisonorten die beiden andern Arten der Unter-

bringung in Anwendung kommen. Im Allgemeinen sucht man die Truppen in Kasernen zu legen und nur da, wo keine oder nicht hinreichend Kasernen vonhanden sind, finden die Naturalquartiere Anwendung. Die Kasernen sind von je her, aber namentlich in unsern Zeiten ein vorzügliches Mittel gewesen, den Soldaten gegen schlechte Einflüsse von Aussen zu schützen. Das Zusammenwohnen in denselben erweckt und erhält den militärischen Geist; der Soldat gewöhnt sich in ihnen am leichtesten an Ordnung, Gehorsam und Disciplin. Die Wohnungen in denselben sind im Allgemeinen besser und gesunder als die Mehrzahl der Naturalquartiere; die Konzentrirung der Truppentheile endlich vereinfacht und erleichtert vielfach den Dienst und ist in unruhigen Zeiten von unberechenbarem Vortheil.

Alle Garnisoneinrichtungen, Kasernen, Wacht- und Arrestlokale, Montirungskammern, Exerzierhäuser, Exerzierplätze u. s. w. werden von *Garnison-Verwaltungen* besorgt, welche entweder Königliche oder Gemeinde-Behörden sein können, je nachdem sie für Rechnung des Staates eingesetzt oder den Magistraten und Gemeinde-Beamten übertragen sind. In beiden Fällen sind die Garnison-Verwaltungen den Militär-Intendanturen und durch diese dem Militär-Oekonomie-Departement untergeordnet. — Die Zahl der vorhandenen *Kasernen* ist 263, für etwa 70000 Mann Raum gewährend; der Intendantur-Dienstgebäude 8, Militär-Gerichtslokale 21, Reitbahnen 117, Exerzierhäuser 23; der *Wachgebäude* 536, besonderen Militär-Gefängniss-Gebäude 18, Sträflings-Kasernen 27, Landwehr-Zeughäuser über 100, Pulverhäuser 71, Heergeräth-Wagenschuppen 56, Oekonomie-Gebäude 65, Holzplätze 23, Feuerungs-Material-Schuppen 22, Offizier-Speiseanstalten 44, Schmieden 13. Der Unterhalt dieser Militärgebäude nebst Inventar erfordert jährlich etwa 925000 Thlr.

Personal und Besoldungen dieses Verwaltungszweiges sind: 7 Garnison-Verwaltungs-Direktoren 1500 bis 800, 17 Garn.-Verw.-Oberinspektoren 800 bis 550, 16 Garn.-Verw. Inspektoren 550 bis 400; 113 Garn.-Verw.-Kontroleure und Kasernen-Inspektoren 400 bis 200 Thlr. u. s. w. — Auch 3 Militär-Baubeamte in Berlin, Potsdam und Köln mit 1450

bis 800 Thlr., sowie 2 Rendanten der Invalidenhäuser in Berlin und Stolp stehen mit 500 und 300 Thlr. auf diesem Etat. — Die *sachlichen Ausgaben* dieses Verwaltungszweiges bestehen nach dem Voranschlage für 1856: in den Kosten der Büreau-Bedürfnisse, Wärter u. s. w. mit 40543 Thlr., Kasernements- und Stallkosten 749328; — Wachen 42900, Militärgefängnisse 10800, Militär-Sträflings-Kasernen 13200; — Exerzierhäuser 2300, Reitbahnen 7800, Landwehrzeughäuser 11500, Montirungskammern 10200, Handwerksstuben 15000, Heergeräth-Schuppen 1200, Offizier-Speiseanstalten 3800, Feuermaterial-Schuppen 600, Holzplätze 600, Garnison-Schmieden 400, Schwimm-Anstalten 200, Pulverbehältnisse 1100, Feuerlösch-Geräthe 600, Latrinen 1100; — Kosten der Dienstwohnungen und Militär-Gerichtslokale 28615; — für Garnisonkirchen, Begräbnissplätze, Kirchengeräth 5300; — für Militär-Uebungsplätze 17500 u. s. w. — Auch die *Manöverkosten* werden hier verrechnet mit 43200 Thlr. für Feuerung, Lagerstroh Vergütung der Flurbeschädigungen u. s. w. Die Manöver bestehen regelmässig in 3tägigen Feld- und Vorposten-Uebungen, 3tägigen Feldmanövern der Divisionen und 5tägigen Feldmanövern des Armeekorps. — Endlich kommen noch die Kosten der *Invalidenhäuser* in Berlin (mit 8459) und Stolp (mit 2262) hier vor; — sowie die Ausgaben für den laufenden baulichen Unterhalt der Militär-Erziehungs- und *Bildungs-Anstalten*, dann der Garnisonschulen mit zusammen 4259 Thlr.

G. *Bekleidung der Armee und Verwaltung der Montirungs-Depots.* Das Bekleidungswesen steht unter der Abtheil. III. des Militär-Oekonomie-Departements. Die 4 Montirungs-Depots, welche in Berlin, Breslau, Düsseldorf und Graudenz angelegt sind, haben den Zweck, Bekleidungs-Gegenstände für den Kriegs- und Friedensbedarf aufzunehmen und zu verwalten. Es liegt ihnen besonders ob, die *Tuche*, welche den Truppen in Natura verabfolgt werden, von den Lieferanten in Empfang zu nehmen, sie rücksichtlich ihrer Probemässigkeit zu prüfen und den Truppen ihren Bedarf zu übersenden. Die Anschaffung der übrigen Materialien, sowie die Verarbeitung derselben besorgen sich die Truppentheile selbst aus den ihnen dazu überwiesenen Geldern.

Die Anfertigung des *Tuchs* wird nach Maassgabe des jährlichen Bedarfs und fester Proben ohne Versteigerung gegen Gewährung der *Etatspreise* durch die verschiedenen Tuchmacher-Gewerke und geeignete Fabrikanten bewirkt. Lieferanten und Kaufleute, welche nicht selbst fabriziren, sind von der Tuchbeschaffung ausgeschlossen.

Die erforderlichen Tuchmengen betragen jährlich im Durchschnitt:

196789	Ellen	dunkelblau Tuch		1 Elle	1	Thlr.	5	Sgr.	—	Pf.	
11534	„	dragonerblau		„	1	„	5	„	—	„	
583	„	karmoisin		„	1	„	25	„	—	„	
12013	„	dunkelgrün	Nr. 1	„	1	„	17	„	6	„	
			„ 2	„	1	„	8	„	9	„	
			„ 3	„	1	„	5	„	—	„	
2265	„	gelbes		„	1	„	5	„	—	„	
487223	„	grau		„	1	„	—	„	—	„	
823	„	krapproth		„	1	„	8	„	—	„	
38122	„	ponceau		„	1	„	12	„	6	„	
520	„	rosa und orange		„	1	„	12	„	6	„	
10275	„	schwarz und weiss		„	1	„	—	„	—	„	
100	„	hellgrün		„	1	„	10	„	—	„	
760247	Ellen.										

Dreiviertel Jahre vor dem Fälligkeits-Termine werden die erforderlichen Bedürfnisse zu den Grossen-Montirungsstücken, sowie die jährlichen Kontingente an Leder und Reitzeug den Truppen durch die betreffendeu Korps-Intendanturen angewiesen und zwar:

a. das Tuch in natura auf die zunächst gelegenen Montirungs-Depots und

b. das Geld zur Selbstbeschaffung der Futterleinwand und der Leder-Kontingente, sowie der Macherlohn auf die General-Militär-Kasse.

Die *jährlichen Kosten* an grossen Montirungs- und Lederzeugstücken betragen nach den dem Bekleidungstitel zum Grunde liegenden Spezial-Etats:

	Rthlr.	Sgr,	Pf.
im Minimo			
für 1 Gemeinen (der Infanterie)	8	—	11
im Maximo			
für 1 Gemeinen (der Kavallerie, Husaren)	10	14	5
im Minimo			
für 1 Unteroffizier (der Infanterie) . . .	11	20	7
im Maximo			
für 1 Unteroffizier (der Kavallerie, Husaren)	14	12	11

Alljährlich findet von Seiten der Brigade-Kommandeure im Verein mit der Intendantur eine *Musterung* Statt, um den Zustand der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung zu prüfen und sich von der vorschriftmässigen Selbstbewirthschaftung der Truppen zn überzeugen. Bei den Truppen selbst wird das Bekleidungswesen durch grosse und kleine *Oekonomie-Kommissionen* und in letzter Instanz bei den Kompagnieen durch die *Kapitändarms* verwaltet. Die Militärschneider werden für ihre Arbeit stückweise bezahlt. Sie erhalten jedoch nicht den vollen etatsmässigen Macherlohn, -- weil aus einem Theile desselben Knöpfe zu Hosen und Jacken, Oefen, Watte, Wachs etc. beschafft werden müssen, — sondern nur die in der nachfolgenden Tafel angeführten *Preise:*

Bezeichnung der Stücke.	Etatspreis des fertigen Stückes.			Macherlohn.									Zusammen		
				Etats-macherlohn.			Es dürfen gezahlt werden								
							dem Militär-schneider			dem Meister und Zu-schneider.					
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
Ein Waffenrock für die Garde- und Grenadier Regimenter *) Hautboisten	7	9	3	—	—	—	—	13	$7^1/_2$	—	1	$4^1/_2$	—	15	-
Unteroffiziere	6	7	1	—	—	—	—	12	—	—	1	3	—	13	3
Gemeine	5	1	1	—	18	—	—	11	6	—	1	3	—	12	9
Ein Waffenrock für die übrigen Regimenter	4	20	1	—	16	—	—	10	$7^1/_2$	—	1	3	—	11	[illegible]
„ Paar Tuchhosen . .	2	22	$8^{11}/_{32}$	—	10	—	—	4	$4^1/_2$	—	—	$11^1/_4$	—	5	[illegible]
„ Drillichjacke (Linien-Rgmtr. 18 Sg. 9 Pf.	—	19	$^9/_{16}$	—	4	6	—	2	6	—	—	6	-	3	—
„ Paar tuchene Fausthandschuhe . . .	—	12	$^3/_8$	—	1	3	—	—	$7^1/_2$	—	—	$2^1/_2$	-	—	10
„ Pr. leinene Hosen **) (Linien Regimenter 25 Sgr.)	—	27	6	—	—	—	—	2	6	—	—	5	—	2	11
„ Mantel	5	28	3	—	10	—	—	5	—	—	1	3	-	6	3
„ Wachtmantel . . .	7	16	6	—	10	—	—	6	3	—	1	3	—	7	6
„ Feldmütze mit Kokarde ausschl. Tuch	—	8	$4^{11}/_{32}$	—	4	$4^1/_2$	—	1	$10^1/_2$	—	—	5	—	2	$3^1/_2$
„ Garnitur Kragen u. Aufschläge für die Garde- u. Grenadier Regimenter . . .	—	—	—	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	3	9
Desgleichen für die übrigen Regimenter . . .	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	2	6
Ein einzelner Kragen .	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	1	3
Eine Halsbinde	—	4	$^3/_4$	—	—	—	—	—	$6^1/_2$	—	—	—	—	—	—
Ein Brodbeutel	—	2	$9^3/_4$	—	—	—	—	—	4	—	—	1	—	—	5

*) Bei der Garde-Landwehr 17 Sgr. 6 Pf.

**) Bei Brodbeuteln und leinenen Hosen ist kein Etatsmacherlohn ausgeworfen. Für Feldmützen wird kein Tuch geliefert, dasselbe liegt im Material zu den Waffenröcken. Ohrenklappen werden aus den Ersparnissen angeschafft: $^4/_{16}$ Ellen Tuch, 2 Pf. Macherlohn und 2 Pf. zu Band. Das Macherlohn der Kochgeschirrbeutel beträgt wie bei den Brodbeuteln 4 Pf. u. 1 Pf.

Die hierdurch entstehenden *Ersparnisse* verbleiben den Truppen zur besondern *Verwendung* und zwar:

a. zu nicht etatsmässigen, jedoch erlaubten Verzierungen,
b. zur Anschaffung von musikalischen Instrumenten,
c. zur Verbesserung des Unterrichts,
d. zur Errichtung gemeinschaftlicher Speiseanstalten für Unteroffiziere und Gemeine;
e. zur Zahlung kleiner Gratifikationen an besonders dürftige Invaliden,
f. desgleichen an die als Oekonomie-Schreiber dienstleistenden Unteroffiziere,
g. zur Unterstützung heruntergekommener Familien der Unteroffiziere und Gemeinen.

Etatssätze.

Jeder *Soldat* erhält:

einen Waffenrock ($2^{15}/_{32}$ Ellen Tuch, 4 Ellen Futterleinwand), eine Mütze und eine Drillichjacke alle 2 Jahre; —
ein Paar Tuchhosen alle Jahre ($1^{3}/_{4}$ Ellen Tuch, $3^{1}/_{4}$ Ell. Futterleinwand); —
ein Paar leinene Hosen alle 15 Monate ($1^{3}/_{4}$ Ell. Leinwand); —
einen Helm alle 10 Jahre; Tuchhandschuhe, Säbeltroddeln alle 3 Jahre und Brodbeutel alle 10 Jahre.

Unteroffiziere erhalten alljährlich einen Waffenrock und ein Paar lederne Handschuhe (17 Sgr. 6 Pf.), eine Säbeldrottel (die Feldwebel ein Portepee, 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.) und alle 5 Jahre einen Helm. — Ausserdem erhält ein *Bataillon* folgende Aushülfe: alle 2 Jahre 10 Drillichjacken, 20 Waffenröcke und ausserdem $^{1}/_{20}$ Elle Zuschuss zu Ausbesserungs-Material auf Tuch und Leinwand. Alle Jahre 10 Paar Tuchhosen und ebenso Zuschuss an Ellenmaass auf Mäntel 1 Prozent.

In *Kontingenten* werden geliefert: Tuchhandschuhe, jährlich $^{1}/_{3}$ Mäntel, jährlich $^{1}/_{8}$ Garnitur und sämmtliche Lederzeugstücke und Signal-Instrumente. An Schuppenketten erhält jede Kompagnie als Aversum jährlich 4 Paar.

Für die *Umänderung* der Paradeanzüge der Rekruten wird für den Mann 2 Sgr. 6 Pf. vergütet. — Um auch im

Fall eines Krieges hinsichtlich der Bekleidung vorbereitet zu sein, müssen auf den *Augmentations-Kammern* Helme, Mäntel und Tornister, Lederzeugstücke für die Kriegs-Augmentation aufbewahrt werden, d. h. für diejenigen Leute, welche zur Kriegsstärke an der Effektivstärke fehlen. Damit diese Stücke nicht durch langes Liegen dem Verderben anheimfallen, müssen sie bei jeder Neulieferung für den Friedensstand in Gebrauch genommen und durch Niederlegung einer gleichen Anzahl neuer Stücke ergänzt werden.

Der *Soldat erhält jährlich* 2 Hemden, 2 Paar Schuhe oder Statt derselben 1 Paar Stiefeln, und 1 Paar Vorschuhe und 2 Paar Sohlen. Unteroffiziere erhalten 1 Paar Schuhe (Stiefeln) mehr. Für 1 Paar Schuhe werden 1 Thlr. 10 Sgr., für 1 Paar Stiefeln 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., für 1 Paar Vorschuhe 1 Thlr. 5 Sgr. und für 1 Paar Sohlen 15 Sgr. gezahlt. — Der Macherlohn ist beim Schuhwerk nicht gesetzlich bestimmt. Gewöhnlich werden den Militärschuhmachern das Handwerkzeug und alle Materialien geliefert und ihnen dann ausserdem für 1 Paar Stiefel oder Vorschuhe 5 Sgr. bis 6 Sgr. 3 Pf., für 1 Paar Sohlen 1 Sgr. 6 Pf. Macherlohn bezahlt. Für das Hemd ($4^1/_8$ Ellen Leinwand) werden 22 Sgr. 6 Pf. gut gethan und davon in der Regel 2 Sgr. 6 Pf. für Macherlohn verwendet. Die *Ausbesserung* schadhafter Stücke ist Sache der Kompagnieen, die, je nach der Stärke, dazu Flickschneider und Flickschuhmacher haben, welche vom Kapitändarms beaufsichtigt werden. Die Truppen haben zu dem Ende mit den Schustern oder Schneidern der Kompagnieen über die Besorgung dieser Ausbesserungen gegen Vergütung einer festen Summe Kontrakte abzuschliessen. Gewöhnlich erhält der Flickschuster, sowie der Flickschneider 2 Thlr. monatlich, welche aus den Kompagnie-Unkosten gezahlt werden. Für den beurlaubten Stand der *Landwehr*-Truppen sind folgende *Tragezeiten* festgestellt:

die Helme	zu	einer	Dauer	von	30	Jahren,
„ Feldmützen	„	„	„	„	10	„
„ Waffenröcke	„	„	„	„	10	„
„ Tuchhosen	„	„	„	„	8	„
„ Mäntel	„	„	„	„	40	„

Stiefel, Hemden, leinene Hosen haben eine Tragezeit von 4, Halsbinden von 8 Uebungen.

Mit Ausnahme der ausgetragenen Anzüge, in denen die Reserven entlassen werden, verbleiben die grossen Monturstücke dem Truppentheil und so besitzt die Armee durch eine langjährige weise Sparsamkeit oft 3- bis 4fache Garnituren der verschiedenen Bekleidungs-Gegenstände. Dies gewährt den grossen Vortheil, dass im Fall einer Mobilmachung die zu errichtenden Ersatz-Bataillone von dem Bestande eingekleidet werden und die Truppen mit der Kriegsstärke in einer völlig guten Bekleidung ins Feld rücken können, wie dies die Erfahrung neuster Zeit gelehrt hat.

Das *Personal* der 4 Montirungs-Depots besteht aus 4 Rendanten mit 1050 bis 700 Thlr., 4 Kontroleuren mit 700 bis 450, 7 Assistenten mit 400 bis 240, 3 Packmeistern mit 210, 15 Magazin-Arbeitern mit 168 bis 150 Thlr. Diensteinnahme. — Die Ansätze für Löhnung und Kleidung sind durch das *Reglement* vom 18. Januar 1855 über die Bekleidung der Truppen im Frieden, zum Vortheile des Dienstes wesentlich verändert. Eine diesen Gegenstand betreffende Denkschrift ist dem Berichte der Kommission des Hauses der Abgeordneten vom 10. März 1856 beigefügt.

H. *Versorgung der Ausgedienten des Landheers und ihrer Angehörigen.* Abgesehen von den Militär-Waisen- und Erziehungs-Häusern, welche in einen späteren Abschnitt verwiesen sind; auch abgesehen von den unbedingten und bedingten Ansprüchen auf *Zivil-Versorgung*, wovon weiter unten, bestehen die nachfolgenden Anstalten für Versorgung:

1. Die *Invalidenhäuser* zu Berlin mit 3461 Thlr. eigener Einnahme und 12420 Thlr. Ausgabe; zu Stolp mit 399 Thlr. eigener Einnahme und 2562 Thlr. Ausgabe.
2. Der Fonds des Titel VI.: Zu *Unterstützungen* für solche aktive Militärs und Beamte der Militärverwaltung, für welche keine anderweiten besonderen Unterstützungs-Fonds bestehen, 16024 Thlr., wovon zur Königl. Verfügung vorbehalten 11094 Thlr. Ausserdem auf den Ausgabe-Titeln I., III. und V., zusammen 35645 Thlr.,

so dass der Gesammtbetrag dieser Art von Unterstützungen 51669 Thlr. ist. (Z. v. über die Entstehung des Militär-Unterstützungs-Fonds den Bericht der Kommiss. II. Kamm. vom 10. Februar 1850.)

3. Für das *Invalidenwesen*, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für *Wittwen* und *Waisen* und zwar:

		Thlr.
a.	an Pensionen für invalide Militärs vom Feldwebel und Wachtmeister einschliesslich abwärts	720865
b.	an Pensionen für Offiziere und Beamte	2,393097
c.	an Pensionen für Wittwen und Kinder-Erziehungsgelder	50000
d.	an Inaktivitäts-Gehalten für Offiziere und Beamte	4590
e.	Pensions-Prozent-Zuschüsse für altpensionirte Offiziere	19499
f.	Zu Unterstützungen	60303
g.	Insgemein , ...	1200
	Zusammen . . .	3,248355

(Z. v. die „Grundsätze und Bestimmungen über das „Pensions- und Versorgungswesen der Militär-Invaliden vom „Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts" — genehmigt durch Kabinets-Order vom 28. April 1849 beim Kommiss.-Ber. II. Kamm. vom 10. Februar 1850.) —

Die *Einzelheiten* dieses Etats, — dessen Höhe mehrfach von den ständischen Kommissionen in Frage gestellt wurde — ergibt nachfolgendes Aktenstück des Voranschlags für 1856:

Nr.	Bezeichnung der Chargen.	Kopfzahl.	Betrag für 1856. Thlr.	Sg.	Pf.
	Abschnitt A. *Invaliden-Pensionen für Unteroffiziere und Gemeine.*				
1	Für Chirurgen und Unterärzte von 3 bis 15 Thlr. monatlich	142	8134	—	—
2	Für Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker von 3 bis 15 Thlr. monatlich .	471	35279	—	—
3	Für Serganten und Unteroffiziere von 2 Thlr. bis 9 Thlr. 15 Sgr. monatlich . . .	6083	249743	—	—
4	Für Spielleute und Gemeine von 1 Thlr. bis 7 Thlr. monatlich	18796	427709	16	3
	Summa A.	25492	720865	16	3
	Abschnitt B. *Pensionen für Offiziere und Beamte.*				
1	Generale der Infanterie und Kavallerie mit Pensionen von 6000 Thlr. bis 2500 Thlr. jährlich	26	88260	—	-
2	General-Lieutenants v. 4000 Thlr. bis 1750 Thlr.	86	219700	—	—
3	General-Majors von 2700 Thlr. bis 800 Thlr.	124	230860	—	—
4	Obersten von 1750 Thlr. bis 400 Thlr. . .	123	170240	—	—
5	Oberst-Lieutenants von 1750 Thlr. bis 375 Thlr	465	487056	25	
6	Majors von 1250 Thlr. bis 120 Thlr. . .	1052	721711	10	—
7	Hauptleute und Rittmeister von 745 Thlr. bis 96 Thlr.	625	184878	25	—
8	Premier- und Seconde-Lieutenants v. 360 Thlr. bis 60 Thlr.	796	114225	13	5
9	Reitende Feldjäger, Portepeefähnriche, Feldwebel und sonstige Militärpersonen von 441 Thlr. bis 60 Thlr.	21	3099	—	—
10	Auditeure und Regiments-Quartiermeister von 750 Thlr. bis 150 Thlr. . . .	13	7050	—	—
11	General-, Oberstabs- und Regiments-Aerzte von 1250 Thlr. bis 120 Thlr. . . .	41	32775	—	—
12	Bataillons-, Staabs-, Garnison-, Staabs- und Assistenzärzte von 450 Thlr. bis 108 Thlr.	78	17656	—	—
13	Militär-Geistlichkeit und Administrations-Beamte mit 2063 Thlr. bis 12 Thlr. . .	387	115584	29	—
	Summa B.	3837	2,393097	12	5

Nr	Bezeichnung der verschiedenen Klassen.	Kopfzahl.	Betrag für 1856. Thlr.	Sg.	Pf.
	Abschnitt C.				
	Pensionen für Wittwen- und Erziehungsgelder für Kinder.				
	a) Pensionen für Wittwen von:				
1	Generalen der Infanterie oder Kavallerie	3	1600	—	—
2	General-Lieutenants	21	7350	—	—
3	General-Majors	26	5900	—	—
4	Obersten	4	700	—	—
5	Oberst-Lieutenants	5	892	—	—
6	Majors	17	2434	—	—
7	Hauptleute und Rittmeister	14	1378	—	—
8	Lieutenants	22	1689	—	—
9	Aerzten, Militär- und Civilbeamten der Militär-Verwaltung	50	3280	—	—
	Summa	162	25223	—	—
	b) Pensionen und resp. Erziehungsgelder für Kinder verstorbener Offiziere und Militärbeamte.				
1	Offizier-Töchter à $333^1/_3$ Thlr.	3	1000	—	—
2	„ „ 200 „	1	200	—	—
3	„ „ 150 „	2	300	—	—
4	„ „ 120 „	1	120	—	—
5	„ „ 100 „	3	300	—	—
6	„ „ 96 „	2	192	—	—
7	„ „ 75 „	1	75	—	—
8	„ „ 60 „	5	300	—	—
9	„ „ 50 „	13	650	—	—
10	„ „ 48 „	1	48	—	—
11	„ „ 40 „	5	200	—	—
12	„ „ $37^1/_2$ „	1	37	15	—
13	„ „ 25 „	2	50	—	—
14	Offizier-Söhne „ 100 „	1	100	—	—
15	„ „ 30 „	276	8280	—	—
16	Offizier-Töchter „ 24 „	253	6072	—	—
17	Kinder à 20 Thlr. bis 2 Thlr. 18 Sgr.	44	716	—	—
	Summa	614	18640	15	—
	Hierzu die Pensionen für die Wittwen	162	25223	—	—
	Summa C.	776	43863	15	—

Nr.	Bezeichnung der Chargen.	Kopf-zahl.	Betrag für 1856. Thlr.	Sg.	Pf.
	Abschnitt D. *Inaktivitätsgehälter und Wartegelder für Offiziere und Beamte.*				
1	Majors	1	900	—	—
2	Hauptleute und Rittmeister . . .	2	576	—	—
3	Lieutenants	4	686	—	—
4	Kriegs-Kommissariatsbeamte . . .	2	596	—	—
5	Sonstige Militärbeamte . . .	—	1620	—	—
6	Ehemalige Beamte der Servisparthie . .	6	212	—	—
	Summa D.	18	4590	—	—
	Abschnitt E. *Pensions-Prozentzuschüsse für altpensionirte Offiziere und Militärbeamte.*				
1	Generale	1	250	—	—
2	Obersten	2	836	—	—
3	Oberst-Lieutenants	9	1905	—	—
4	Majors	35	5040	—	—
5	Hauptleute und Rittmeister . . .	79	7242	21	—
6	Lieutenants	81	4103	24	—
7	Militärbeamte etc.	3	121	6	—
	Summa E.	210	19498	21	—

4. Für die *Militär-Wittwenkasse.* Ist durch Reglement vom 3. März 1792 mit einem Grundkapital von 350000 Thlr. dotirt. Am Schlusse des Jahrs 1847 betrug die Zahl der Interessenten 6224, welche Pensionen zum Gesammtbetrage von 1,304450 Thlr. jährlich versichert hatten. Die vorhandenen 2018 pensionsberechtigten Wittwen empfingen zusammen 422275 Thlr. in Pensionen von jährlich 25 bis 500 Thlr. Für das Jahr 1856 sind die eigenen Einnahmen zu 440765 Thlr.

berechnet, — wovon Kapitalzinsen 124898 (3,099042 Thlr. Kapital) und laufende Beiträge 281343 Thlr.; — der Staatszuschuss ist zu 103120 Thlr. veranschlagt, so dass die *Gesammt-Einnahme* 543885 Thlr. beträgt. Unter einer gleichen Summe der *Ausgaben* sind 538835 Thlr. Pensionen für Wittwen. Diese Ausgabe erhöhte sich nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre um jährlich 14240 Thlr. Ein neues Reglement wird für die Militär-Wittwenkasse dringend nothwendig gehalten (z. v. die Kammerverhandlungen von 1853/5), um so mehr, als deren Grundlagen irrig sein sollen.

Der *Gesammt-Aufwand* für die Versorgung ist hiernach 3,858891 Thlr.

In Beziehung auf die zur Sicherung eines tüchtigen Unteroffiziers-Korps sowohl, als zur Erlangung geeigneter und zuverlässiger Unterbeamten so höchst wichtige *Zivil-Versorgung* gelten die folgenden Bestimmungen (von Witzleben, Heerwesen und Infanteriedienst, S. 133):

Sämmtliche Königliche und Gemeinde-Behörden sind verpflichtet, die Unterbeamtenstellen in der Regel durch berechtigte Militärpersonen zu besetzen. Der Beschluss des Staatsministeriums vom 12. November 1837 bezeichnet im Einzelnen die Anstellungen, zu denen die mit dem Zivilversorgungsschein versehenen Militärpersonen berechtigt sind. Alljährlich werden auf amtlichem Wege den Zivilbehörden diejenigen Personen namhaft gemacht, welche bei den verschiedenen Dienstzweigen eine Anstellung erbitten. Wo eine Prüfung zu machen ist, z. B. bei der Gendarmerie, der Steuer-Partie etc., werden die Kandidaten dazu vorgeladen und sodann der Ausfall der Prüfung, sowie ihre etwaige Notirung den Truppen mitgetheilt. Die Besitzer des Zivilversorgungsscheines, meist im Begriff, aus dem Dienststande auszuscheiden, oder bereits ausgeschieden, suchen in der Regel ihre Anstellung entweder direkt oder durch Verwendung ihrer nächsten Vorgesetzten. Bei der Anstellung in Zivil geht in der Regel eine 6 monatliche Probe-Dienstleistung voraus, zu welcher ein 7ter Monat zur Hin- und Herreise gerechnet wird. Bei Anstellung als Postexpedienten kann die Probe-Dienstzeit

auf 1 Jahr verlängert werden (Kabinets-Order vom 15. Aug. 1850). Erfolgt die Anstellung hierauf nicht, so tritt der Betreffende, sobald er noch nicht aus dem militärischen Dienststande geschieden ist, wieder in sein früheres Dienstverhältniss und Einkommen, erfolgt aber die feste Anstellung, so scheidet er sofort aus dem Militär. Die Verpflichtung zur Landwehr wird durch die Anstellung im Zivil nicht aufgehoben, weshalb die Ausscheidenden, je nach ihrem Alter, der Landwehr (*Halbinvaliden* jedoch nie dem 1. Aufgebot derselben), überwiesen werden. *Ganzinvaliden* sind selbstredend zur Landwehr nicht verpflichtet.

I. *Generalität*, *Generalstab*, *Adjutantur*, *Kommandanten und Platzmajore, Etappen-Verwaltung* (Tit. II. Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 8). Die höheren Truppen-Befehlshaber bestehen aus 9 kommandirenden Generalen (Korps-Befehlshabern) mit je 9444 Thlr. Diensteinnahme, 18 *Divisions*-Kommandeuren mit 5400 bis 5600, wovon 216 Büreaugeld, 36 Kommandeuren von Infanterie-*Brigaden* mit 3300 bis 3600 und 216 Büreaugeld, 18 Kavallerie-Brigade-Kommandeuren 3300 und 108 Büreaugeld, 1 General-Inspektor der *Artillerie* 6000 und 564 Büreaugeld, 4 Artillerie-Inspektoren 4200 und 216 Büreaugeld. —

Adjutantur des Königs, bestehend aus 2 General-Lieutenants zu 5200 und 4000, 2 General-Majoren zu 3000, 4 Stabsoffizieren zu 1900, 3 Hauptleuten und Rittmeistern zu 1300 Thlr. und der chargenmässige Servis.

Der *Generalstab* ist zusammengesetzt aus folgenden Generalstabs-Offizieren: 1 General 6000, 9 Abtheilungschefs 2600, 4 dergl. 2250, 32 Stabsoffizieren 1900 und 1300, 19 Hauptleuten mit 1000 und 500 Thlr. Gehalt und dem chargenmässigen Servis. Ferner 5 Lieutenants und Ingenieur-Geografen (welche künftig wegfallen) mit 600 bis 400, 1 Oberdrucker der Metallografie mit 400 u. s. w. Der Generalstab hat zum *Zweck*, die höheren Befehlshaber in ihren vielverzweigten Dienstobliegenheiten, namentlich insofern sie sich auf taktische und strategische Verhältnisse beziehen, zu unterstützen. Der Generalstab der Armee hat einen besonderen Chef, zählt im Frieden 50 Offiziere aller Grade und wird in den grossen

Generalstab und in die Generalstäbe der Armeekorps eingetheilt. Der *grosse Generalstab* hat den Zweck, alle Hülfsmittel zu sammeln, welche zur Kenntniss der eigenen wie der fremden Armeen, sowie zur Kenntniss der möglichen Kriegsschauplätze dienen können. Die *Plankammer*, welche eine Sammlung aller wichtigen Karten und Pläne enthält, und die zur Landesvermessung bestimmte trigonometrische und topografische Abtheilung, sowie das lithografische Institut, stehen unter dem grossen Generalstabe. Durch die erwähnten Vermessungs-Abtheilungen wird der Preussische Staat im Maassstab von $1/_{25000}$ durch dazu eigens kommandirte Offiziere der Armee aufgenommen und diese Aufnahme durch das lithografische Institut in einem Maasstabe von $1/_{50000}$, $1/_{80000}$ und $1/_{100000}$ vervielfältigt. Der *Generalstab* eines Armeekorps besteht aus einem Stabsoffizier als Chef des Generalstabes und einem Generalstabsoffizier. Dem Generalstabe liegt ob, die wichtigeren Büreaugeschäfte zu vollziehen und den kommandirenden General bei der Truppenführung so zu unterstützen, wie es die oben gegebene Erklärung besagt. Im Kriege werden auch den einzelnen Divisionen Generalstabsoffiziere zugetheilt, weshalb dann die Zahl derselben bedeutend vermehrt werden muss.

Die Gesammt-*Ausgabe* für den Generalstab beträgt nach dem Etat für 1856: 145340 Thlr., wovon auf persönliche Kosten 107804 kommen. Unter den 37536 sachlichen Ausgaben sind 28540 für den *Dispositionsfonds* bestimmt, aus welchem die topografische Abtheilung 10280, die trigonometrische Abth. 4000, die Plankammer 1700, die Bibliothek 1200, die Anstalt für Karten-Vervielfältigung 4660 Thlr. empfängt.

Die *Adjutantur* hat die Bestimmung, den Büreaugeschäften der einzelnen Truppentheile zum Theil oder ganz vorzustehen und die Befehle der höheren Offiziere an die ihnen untergebenen Truppen zu befördern. Unter der Adjutantur im engeren Sinne werden jedoch die Regiments- und Bataillons-Adjutanten nicht mit einbegriffen, sondern nur die Adjutanten bei Königl. Prinzen, bei den Armeekorps, Divisionen, Inspektionen und Brigaden. Die Rangliste gibt 50 zur Adjutantur gehörige und etwa 100 dazu kommandirte Offiziere an.

Die im Etat für 1856 (II. 4) aufgeführten Adjutantur-Offiziere empfangen ausser dem chargenmässigen Servis 8 Stabsoffiziere 1900 bis 1800, 5 Hauptleute und Rittmeister 1300 bis 720 Thlr. Die Adjutantur hat im Jahre 1853 eine neue Gestaltung erfahren, weil deren abgesonderte Stellung sich nicht bewährte (z. v. Kommiss.-Ber. II. Kamm. vom 6. April 1853).

Der Gesammtbetrag der Ausgabe für *Kommandanten* und *Platzmajore* ist 129040 Thaler. Von Jenen befinden sich in Residenzen und Plätzen, welche keine Festungen sind, 5 (Berlin, Breslau, Potsdam, Memel, Swinemünde); in Festungen erster Klasse (Lützemburg, Mainz, Stettin, Köln, Koblenz, Magdeburg, Posen, Danzig, Königsberg) 11; in Festungen zweiter Klasse (Saarlouis, Wesel, Jülich, Minden, Erfurt, Torgau, Glatz, Glogau, Neisse, Thorn, Stralsund, Kolberg) 12; in Festungen dritter Klasse (Kosel, Wittenberg, Schweidnitz, Graudenz, Silberberg, Spandau, Küstrin, Pillau, Weichselmünde) 9, mit 3600 bis 2000 Thlr. Gehalt, Servis und Büreaukosten-Vergütung. In 32 obiger Plätze sind Platzmajore, welche ausser dem Servis 800 bis 500 Thlr. Gehalt empfangen.

Die *Etappen-Inspektoren* in Hildesheim, Hersfeld, Wetzlar, Koblenz und Erfurt veranlassen 5316 Thlr. Ausgaben. Sie haben die Etappenstrassen zu beaufsichtigen, das Marsch- und Einquartierungswesen in den fremdherrlichen Staaten zu vermitteln und zu ordnen, auch in Betreff der vertragmässigen Entschädigungen mit den betreffenden fremden Regierungen abzurechnen.

K. *Festungen.* Eine kurze aber bezeichnende Karakteristik der 27 Festungen des Preussischen Staats findet sich in der Landes- und Volks-Kunde von v. Crousaz Seite 539 ff. Sie sind im vorenthaltenen Abschnitte genannt und erfordern nach dem Etat für 1856 eine regelmässige jährliche Ausgabe von 356502 Thlr., wozu ein Extraordinarium von 539886 Thlr. kommt. Die Gründe für den militärischen Herstellungsbau der Burg *Hohenzollern*, sind im Jahre 1852 vor den Ständen erörtert; (z. v. Nr. 32 und 167 der Drucksachen.)

L. *Ingenieur-Korps.* Dieses Korps besteht aus einer Gesammtheit von Offizieren aller Grade, welche theils mit

dem Neubau und dem Unterhalt der Festungen beschäftigt, theils bei den Pionieren als Truppenoffiziere kommandirt sind. Es zerfällt in den Stab des Ingenieur-Korps (24 Stabs-Offiziere) und eine Anzahl Hauptleute nnd Lieutenants (jetzt 245), dann die Garde-Pionnier- und 8 Linien-Pionnier-Abtheilungen, sowie 2 Reserve-Pionnier-Kompagnieen in Lützemburg und Mainz. Das gesammte Ingenieur-Korps steht unter einem General-Inspekteur der Festungen und Chef der Ingenieure und Pionniere und ist in drei Ingenieur-Inspektionen getheilt. Jede Ingenieur-Inspektion besteht aus 2 Festungs- und einer Pionnier-Inspektion. Eine Pionnier-Inspektion besteht aus drei Pionnier-Abtheilungen.

Eine *Pionnier-Abtheilung* hat im Frieden 2 Kompagnien und ist ohne Offiziere 231 Mann stark. Die Landwehr-Pionniere bilden keine besonderen Truppenkörper, ihre Stärke beträgt etwa 2100 Mann. Die Stärke der 8 Pionnier-Abthl. und der 2 Reserve-Kompagnien beträgt im Frieden ohne Landwehr 2500 Mann mit 89 Offizieren. Im Kriege erhöht sich die Stärke einer Abtheilung auf 452 Mann, ausserdem wird eine jede derselben durch eine dritte Ersatz-Kompagnie vermehrt, welche 225 Köpfe zählt und aus der Landwehr 1. und 2. Aufgebotes gebildet wird. Zur vollständigen Besatzung aller Festungen gehören ferner noch 1400 Pionniere 2. Aufgebotes, so dass die Hauptsumme der *Kriegsstärke* beträgt:

9 Abtheilungen	4068 Mann
9 3te Kompagnien	2025 „
2 Reserve-Pionnier-Kompagnien . .	250 „
zur Besatzung der Festungen . . .	1400 „
zusammen .	7743 Mann

Der *Etat* für 1856 führt 1 General-Inspektor der Festungen und Chef der Ingenieure und Pionniere mit 6564 Thlr. Gehalt auf, wovon 564 Büreaugeld. Drei Ingenieur-Inspektoren empfangen je 4200 Thlr. und 216 Büreaugeld, 9 Festungs- und Pionnier-Inspektoren 2600 bis 2250, 12 Stabsoffiziere 1900 Thlr. 89 Hauptleute stehen in 3 Gehaltsklassen von 1300, 720 und 480 Thlr., 38 Oberlieutenants empfangen 360 Thlr., von 118 Unterlieutenants haben 74 je 336 und 44 ausseretatsmässige 204 Thlr. Gehalt; die Lieutenants bekommen

ausserdem je 36 Thlr. Tischgelder. — Das Gesammterforderniss für das Ingenieur-Korps (ohne die Pionniere) ist 206752, wovon 200752 persönliche Ausgaben.

M. *Artilleriewesen, Waffen- und Pulver-Verfertigung.* Der Hauptetat dieses Dienstzweiges ist V. 1. mit 1,230712 Thlr. ordentlicher und 44000 Thlr. ausserordentlicher Ausgaben; allein auch die *Artillerie-Offiziere in den Plätzen*, 29 Hauptleute mit 1300 bis 840 Thlr. Gehalt, welche einen abgesonderten Etat (II. 7) haben, mit 31800 Thlr. Gesammtbedarf, scheinen passend unter diese Hauptabtheilung gebracht werden zu können, obgleich sie zum Festungsstabe gehören. Ihnen liegt die Artillerie-Bewaffnung der Festungen, sowie die Oberaufsicht über das in denselben vorhandene, höchst werthvolle Kriegsgeräth ob.

Dieser Titel nimmt in Verbindung mit Nr. 2 für Festungen bezüglich der Höhe der Ausgaben im Militärbudget die dritte Stelle ein. Der Staat tritt bei Beschaffung des Haupt-Kriegs-Materials grossentheils selbst als Fabrikant auf und da er hierbei mit Privaten konkurrirt, so ist Gelegenheit zu Vergleichungen geboten, welche zu mehrfachen sachkundigen Ausstellungen gegen die Art des Staatsbetriebes geführt hat. Die ständischen Kommissionsberichte von 1853 und 1856 erkennen übrigens an, dass diese Bemerkungen genügende Beachtung gefunden haben. — Die beiden *Pulverfabriken* des Staats sind zu einer jährlichen Fabrikation von 12000 Zrt. eingerichtet, jedoch ist die jährliche Lieferung im Frieden auf 4600 Ztr. festgesetzt. Die Fabrikationskosten betragen (ohne die Ausgaben für das Personal) für 1 Ztr. durchschnittl. 19½ Thlr.; die Militärverwaltung übernimmt von den Fabriken das Pulver gegen eine Abfindung nach feststehenden Preissätzen. Ungeachtet diese Selbst-Fabrikation sehr theuer kommt, ist doch, wegen der Unentbehrlichkeit und Eigenthümlichkeit des Fabrikats, die Fortsetzung rathsam. — Der jährliche Bedarf an neuen *Gewehren* stellt sich zu 5 % der im Gebrauche befindlichen. — Der Friedensbedarf für das *Schiessmaterial* (ausser dem Pulver) stellt für 1 Mann sich durchschnittl. auf jährlich 21 Sgr.

Die Artillerie besteht aus 9 Regimentern, dem Garde-Artillerie- u. den 8 Artillerie-Regimentern der Linie, 5 Festungs-Reserve-Artillerie-Kompagnien, welche dem 8ten Artillerie-Regimente zugetheilt sind und aus einer Feuerwerks-Abtheil. von 2 Kompagnien.

Die gesammte Artillerie steht unter einem General-Inspektor und wird in 4 Inspektionen eingetheilt, von denen die zweite drei Artillerie-Regimenter und die Feuerwerks-Abtheil., die übrigen nur zwei Artillerie-Regimenter umfassen.

Ein Artillerie-Regiment besteht im Frieden aus 3 Abtheilungen und aus einer Handwerks-Kompagnie. Letztere fertigen das Material für die Artillerie in den *Artillerie-Werkstätten* zu Berlin, Danzig, Deutz und Neisse an. Eine Abtheilung besteht aus 1 reitenden und 4 Fuss-Kompagnien, worunter eine Festungs-Kompagnie mit 2 bespannten Geschützen, mithin sind bei einem Regimente 3 Kompagnien für den Dienst in den Festungen und 12 für den Dienst im Felde bestimmt. Letztere bedienen im Frieden 48 Geschütze und zwar 12 reitende und 36 Fussgeschütze. Die *Friedens*stärke *eines Artillerie*-Regiments beträgt 75 Offiziere, 1664 Mann, 48 Geschütze (die 6 Geschütze der 3 Festungs-Kompagnien nicht mitgerechnet), und 600 Pferde, mit Einschluss von 133 sogenanten Krümperpferden. Die Friedensstärke aller Artillerie-Regim., der 5 Festungs-Reserve-Kompagnien und der Feuerwerks-Abtheilung beträgt 780 Offiziere, 16500 Mann mit 5400 Pferden und 432 Geschützen.

Die *Landwehr-Artillerie* besteht aus 12 Garde- und 104 Provinzial-Landwehr-Kompagnien in einer Uebungsstärke von 105 Mann. Die *Kriegs*stärke eines Artillerie-Regim., mit Ausschluss von 950 Mann Train, beträgt 2600 Mann mit 96 Geschützen, etwa 3500 Pferden und 333 Wagen. Die 96 Geschütze werden in 12 Batterien zu 8 Geschützen eingetheilt und diese bestehen bei dem neuen Material aus: 3 zwölfpfündigen Batterien zu je 8 zwölfpfündigen Kanonen = 24 Geschütze, 1 siebenpfündige Haubitzbatterie von 8 Geschützen, 3 reitenden Batterien mit 6 sechspfündigen Kanonen und 2 siebenpfündigen Haubitzen = 24 Geschütze, 5 leichten Fussbatterien zu 6 sechspfündigen Kanonen und 2 siebenpfündigen Hau-

bitzen = 40 Geschütze, zusammen 96 Geschütze. — Für jedes Artillerie-Regiment bleibt eine Ersatz-Abtheilung zu 500 Mann in 3 Kompagnien zurück.

Die Landwehr-Artillerie I. Aufgebots wird zur Vervollständigung der Regimenter und der Ersatz-Abtheilungen auch (mit dem 2. Aufgebote) zur Bildung von Festungs-Kompagnien, die im Durchschnitte 200 Mann stark sind, benutzt.

Die *Kriegsstärke der Artillerie* ist hiernach:

9	Regimenter mit 864 Geschützen	23400	Mann
5	Festungs-Res.-Artill.-Komp. (mit 32 Gesch.)	1250	„
9	Ersatz-Abtheilungen mit 108 Feldgeschützen	4500	„
116	Landwehr-Kompagnien 1. und 2. Aufgebots	23000	„
	Zusammen 1004 Feldgeschütze und	52200	Mann

Die gesammten *Artillerie-Vorräthe*, unter denen allein etwa 19000 Laffeten, Fahrzeuge und Maschinen aller Art sich befinden, haben einen Werth von ungefähr 14,000000 Thlr., Pulver und Handwaffen ungerechnet. Ein Exerziergeschütz kostet ohne den Metallwerth des Rohrs im Durchschnitt etwa 455 Thlr. und bedarf alle 9 — 10 Jahre der Erneuerung. Zu jedem Geschütz gehören, mit Einschluss der Reitpferde, der Geschützführer und der Vorrathspferde, im Durchschnitt 8 Pferde, wovon die Bekleidung, Stall und Putzgeräth für 1 Kopf jährlich $6^1/_4$ Thlr. erfordert.

Die *Unterabtheilungen des Artillerie-Etats* sind und zwar zunächst hinsichtlich der persönlichen Ausgaben:

		Thaler.
a.	Für die Artillerie-Festungs-Inspektionen . . .	15223
b.	Für die Artillerie-Zeughaus-Beamten (Das Art.-Zeugh.-Personal, in 33 Artill.-Depots vertheilt, hat die daselbst niedergelegten Vorräthe an Streitmitteln aller Art zu verwalten und zu verrechnen. Die Zeugoffiziere gehören zu den Garnisontruppen, laut Kab.-Ord. vom 7. Mai 1826).	44447
c.	Für die Inspektion der Artillerie-Werkstätten (in Berlin, Neisse, Danzig und Deutz)	6400
d.	Für die Pulverfabriken zu Spandau und Neisse .	7592
e.	Für die Geschützgiesserei in Spandau (die in Breslau ruht zur Zeit)	2112
f.	Für das Feuerwerks-Laboratorium in Spandau .	236
g.	Für die Inspektion der Gewehrfabriken (Von der Abtheilung für das Artillerie- und Waffenwesen des allgemeinen Kriegs-Departements abgezweigt, weil die Uebernahme der Gewehrfabriken	4661

und die wesentlichen Verbesserungen neuster Zeit in Einrichtung der kleinen Feuerwaffen eine getrennte Aufsicht nöthig gemacht haben).	Thlr.
h. Für die Gewehrfabriken in Spandau, Saarn, Danzig, Neisse, Sommerda und Suhl (die beiden Letzten sind Privateigenthum)	29053
i. Für die Artillerie-Prüfungs-Kommission . . .	8080
Zusammen *persönliche* Ausgaben .	122104

Dazu kommen die *sachlichen* Ausgaben wie folgt:

Allgemeine Verwaltungskosten der Artillerie-Depots . .	15000
Für Instandhaltung der Prahmspritze hinter der Artillerie-Werkstatt zu Berlin	179
Zur Beschaffung des Friedensbedarfs an Pulver für die ganze Armee	90000
Zur eigenen Anfertigung etc. der kleinen Feuer- und Handwaffen	444500
Zur Umänderung der Steinschloss-Schiesswaffen zur Perkussionszündung	150000
Für die den Truppen Behufs ihrer Ausbildung zu gewährenden Bedürfnisse ohne Pulver, Blei und Eisenmunition .	120000
Zur Anschaffung metallener Geschütze	10000
Zur Beschaffung des Bedarfes an Blei	40000
Zur Beschaffung des Ersatzes der bei den Schiesssübungen der Artillerie verloren gehenden Eisenmunition . .	10000
Zuschüsse zu dem Waffen- und Reparaturfonds der Truppen	4200
Zur Unterhaltung der Artillerie-Gebäude	40000
Zur Erhaltung der Vorräthe für den Krieg	38000
Zur Einführung der im Geschützwesen gemachten Verbesserungen etc., in die Ausrüstung der Festungen und zum Retablissement der Defensions-Artillerie . . .	58000
Zu Versuchen im Bereiche des Artillerie- und Waffenwesens, zu Büreau-Ausgaben für die Artillerie-Prüfungs Kommiss. und zur Heizung der Geschäftslokale derselben . .	7510
Zur Fabrikation besonderer Munitions-Gegenstände . .	3000
Zu Prämien für Lösung von Preisaufgaben im Gebiete der Artillerie-Wissenschaft	600
Zum Transport der Waffen und Munitions-Gegenstände aus den Fabriken nach den Artillerie-Depôts etc. . . .	25000
Zu Unterstützungen für die Zeughaus- und Unterbeamten bei den Gewehr- und Pulverfabriken	2000
Zur Anschaffung von Material neuerer Konstruktion etc. .	50619
	1,108608

N. *Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feld-Equipage der Truppen.* Der Train hat die Bestimmung, im Kriege das Gepäck und überhaupt die Bedürfnisse des Heers, als: Lazareth-Utensilien, Ponton-Trains, Feld-Bäckereien u. s. w. nachzuführen; ausserdem aber auch die zur Bedienung der Offiziere erforderliche Mannschaft abzugeben. Jetzt besteht als Folge der im Jahre 1853 Statt gehabten neuen Train-Einrichtung (genehmigt durch Königliche Order vom

21. April 1853) — bei jedem Armeekorps ein Trainstab, gebildet aus je 2 Trainoffizieren und 1 Train-Schirrmeister, als Kern für die Kriegsausrüstung, wodurch der Uebergang vom Friedens- zum Kriegs-Verhältnisse sehr erleichtert wird. Sobald der Train eines Armeekorps kriegsmässig ausgestattet ist, besteht er aus dem: Verpflegungs-Train, dem Feld-Lazareth, dem Pferde-Depot, dem Train bei den Truppen, dem Ponton-Train und dem Fuhrwesen der Artillerie, also aus 6 Abtheilungen, deren jede ihre entsprechenden Mannschaften, Pferde, Wagen und Geräthe hat. Der Train empfängt seinen Ersatz durch solche Männer, die eben so brauchbar sind, als alle anderen Soldaten, daneben aber mit Pferden und Fuhrwerk umzugehen wissen und dazu in den Reiter- und Artillerie-Regimentern ausgebildet werden. Der Train-Soldat dient zwar nur 6 Monate im stehenden Heere, bleibt aber um so viel länger im Reserve-Verhältnisse. — Die gesammte ordentliche *Friedens-Ausgabe* für den Train ist 45280 Thlr., wovon 10358 persönliche Ausgaben; auf dem ausserordentlichen Etat stehen 10000 Thlr. — Es sind im Ganzen etwa 2309 *Fahrzeuge* zu unterhalten, worunter an Feldfahrzeugen z. B. 9 Feldkriegskassen, 72 Feldproviant-Aemter, 9 Feldbäckerei-Aemter, 9 Trainkompagniegeräthe, 63 Proviantkolonnen, 9 Feldbäckereikolonnen, 9 Haupt-Feldlazarethe, 27 leichte Feldlazarethe, 9 Feldpostämter u. s. w.

O. *Remontirung der Armee.* Ueber die Art der Beschaffung des Pferdebedarfs für das Heer gibt es von dem Remonte-Depot-Direktor Mentzel eine Schrift: „Die Remontirung „der Preuss. Armee in ihrer historischen Entwicklung und „jetzigen Gestaltung, Berlin 1845“, welche als eine der musterhaftesten Darstellungen ihres Fachs betrachtet werden kann. Obgleich vor 10 Jahren erschienen, ist sie doch noch eine brauchbare Quelle, da die Grundsätze dieses Dienstzweiges sich nicht geändert haben. Es ist nur erforderlich, die einzelnen, seitdem ergangenen Bestimmungen im Auge zu behalten, z. B. die Verordnung vom 19. Dezember 1849 wegen Verwendung der Krümperpferde bei der Mobilmachung; die Kabin.-Order vom 4. April 1850 wegen Auswahl der Offizier-Chargenpferde; die Kabin.-Order vom 12. Febr. 1850 wegen

Ersatzes der Mobilmachungs- und eigenthümlichen Pferde; die Kabin.-Order vom 12. Dezbr. 1850 und 28. Januar 1851 wegen Rückgabe von Pferden bei einer Demobilmachung; das Gesetz vom 12. Septbr. 1855, betreffend eine Abänderung der Verordnung (vom 24. Februar 1834) über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung (Beschränkung auf die Taxe von 100 beziehungsweise 120 Thlr. aufgehoben); die Kabin.-Order vom 5. Februar 1856, die Vergütung für die den Freiwilligen zu überlassenden Dienstpferde betreffend. — Die Kammerverhandlungen von 1850, 1853 und 1854 und namentlich die betreffenden Kommissionsberichte, geben über frühere und gegenwärtige Verhältnisse gute Auskunft.

Das jetzt bestehende *Remontirungs-System* ist unter Benutzung der ältern Erfahrungen aus sorgfältiger Erwägung der betheiligten wichtigsten Interessen hervorgegangen und durch die Prüfungen einer ziemlich langen Reihe von Jahren geläutert worden.

Dasselbe erfüllt in seiner gegenwärtigen Gestaltung nach dem Anerkenntniss kompetenter Urtheile folgende Hauptbedingungen:

1. dass die Armee mit guten gebrauchsfähigen Pferden versorgt wird — und zwar mit besseren, als je zuvor;
2. dass der Kostenaufwand dafür nicht mehr ganz oder zum Theil dem Auslande, sondern einzig und allein dem Inlande zu Gute kommt;
3. dass die Anschaffungskosten nicht zu hoch ausfallen und den wahren Werth der Pferde mindestens nicht übersteigen;
4. dass der Pferdezucht des Landes aus dem Remonte-Ankauf und der durch ihn gesteigerten Kauf-Konkurrenz ein kräftiger Hebel erwachsen ist;
5. endlich und hauptsächlich, dass die Armee mit ihrem Pferdebedarf vom Auslande völlig unabhängig geworden ist, indem sie denselben für Krieg und Frieden im Vaterlande gedeckt findet, auch für ausserordentliche Fälle stets eine volle Jahres-Remonte in den *Depots* zur Reserve hat.

Nach den gegenwärtig geltenden und seit Einführung des jetzigen Remontirungs-Systems stets eingehaltenen Regeln, empfängt die schwere Garde-Kavallerie, die Garde-Artillerie und die Lehr-Eskadron $5\frac{1}{2}$ Jahr alte Pferde; die gesammte übrige Reiterei $4\frac{1}{2}$jährige und nur soweit welche vorhanden sind auch einige $5\frac{1}{2}$jährige; die Linien-Artillerie so viel als möglich $5\frac{1}{2}$jährige, sonst auch um ein Jahr jüngere Pferde. Ausnahmsweise in Folge ältern Ankaufs, oder zufälliger längern Verbleibs in den Depots, kommt auch das Alter von $6\frac{1}{2}$ Jahren vor. — Als Regel für die *Einstellung* in der Armee gilt also das Alter von $4\frac{1}{2}$ und $5\frac{1}{2}$ Jahren. Für den Remonte-*Ankauf* dagegen gilt das Alter von 3 und $3\frac{1}{2}$ Jahren; indem die Pferde die noch fehlende körperliche Entwickelung in den Depots erhalten sollen. Der Ankauf beschränkt sich jedoch keineswegs auf dies jugendliche Alter allein, sondern erstreckt sich auch auf vier- und fünf-, selbst sechsjährige Pferde in dem Umfange, als sie in annehmbarer Beschaffenheit zum Kauf dargeboten werden, ja sogar unter Bevorzugung vor den Jüngern. Es darf wohl angenommen werden, dass mit der gegenwärtigen *Grösse*, die sich nach den Maasslisten für 1844 durchschnittlich berechnet.

	Fuss.	Zoll.
Für das Regiment Garde du Korps auf	5	$5\frac{2}{3}$
„ „ „ „ „ Kürassiere	5	4
„ die 8 Regimenter Linien- „	5	$3\frac{2}{3}$
„ „ „ Garde-Dragoner und Husaren	5	2
„ „ 16 „ Linien- „ „ „	5	$\frac{1}{2}$
„ „ „ Garde-Ulanen auf . . .	5	2
„ „ 8 „ Linien- „ „ . . .	5	$1\frac{3}{4}$
„ „ Zugpferde der Garde-Artillerie auf . . .	5	$3\frac{1}{2}$
„ „ „ „ Linien- „ „ . . .	5	3
„ „ Reitpferde „ Garde- „ „ . . .	5	$1\frac{1}{2}$
„ „ „ „ Linien- „ „ . . .	5	$1\frac{1}{3}$

ein Maximum erreicht worden ist, dessen fernere Steigerung der Kriegstüchtigkeit der Pferde ebenso wenig förderlich, als überhaupt nützlich und rathsam und zugleich der nicht mitgestiegenen Ration entsprechend sein möchte. — Jedes Soldatenpferd hat im Durchschnitt allemal über 250 Pfund *zu*

tragen. Es leistet also ganz allgemein das, was von Privatpferden nur selten gefordert wird. Man kann eben behaupten, dass dieser wichtige Umstand nicht gebührend genug anerkannt wird.

Ein *Kürassier*pferd trägt:	Pfund.	Loth.
den Mann durchschnittlich zu	160	—
dessen Bekleidung	43	14
die Pferdebekleidung	89	12
eintägige Ration und Portion	13	—
Summa . .	305	26
Dazu:		
der Büchsenschütze mehr	6	17
bei dreitägiger Verpflegung mehr . . .	24	28
Maximum . .	337	7
Ein *Dragoner*pferd:		
den Mann durchschnittlich zu	130	—
dessen Bekleidung	22	16
die Pferdebekleidung	88	18
eintägige Verpflegung	12	8
Summa . .	253	10
bei dreitägiger Verpflegung mehr . . .	23	12
Maximum . .	276	22
Ein *Husaren*pferd:		
den Mann durchschnittlich zu	130	—
dessen Bekleidung	23	21
die Pferdebekleidung	92	18
eintägige Verpflegung	12	8
Summa . .	258	15
bei dreitägiger Verpflegung mehr . . .	23	12
Maximum . .	281	27
Ein *Ulanen*pferd:		
den Mann durchschnittlich zu	130	—
dessen Bekleidung	22	9
die Lanze	4	—
die Pferdebekleidung	82	3
eintägige Verpflegung	12	8
Summa . .	250	20

der Büchsenschütze mehr	6	17
bei dreitägiger Verpflegung mehr . . .	23	12
Maximum . .	280	17

Nach angestellten Ermittlungen finden folgende *Verhältnisse der Fortbewegung, zwischen der Zeit und Entfernung* bei den verschiedenen Gangarten statt: In einer Minute legt eine Schwadron zurück, den Schritt zu 2 Fuss 4 Zoll gerechnet:

120 Schritt im Schritt,
300 „ „ Trabe,
500 „ „ Galopp,
750 „ in der Karriere.

(Der Fanfaro-Galopp ist eine blosse Verstärkung des gewöhnlichen Galopps, und steht zwischen diesen und der Karriere. Im gewöhnlichen Galopp kommen 30 bis 31 Sprünge auf 100 Schritt Entfernung.) Zu einem Angriff von 800 Schritt Länge werden 2 Minuten 12 Sekunden gebraucht, nämlich:

zu 500 Schritt Trab	1	Minute	40	Sekunden,
„ 120 „ Galopp rund . .	—	„	15	„
„ 100 „ Fanfaro „ . .	—	„	10	„
„ 80 „ Karriere „ . .	—	„	7	„
Summe . .	2	Minuten	12	Sekunden.

In den *Remonte-Depots* hat nach genauen Berechnungen für die letzt verflossenen 10 Jahre der *Verlust* nach Prozenten des Besatzes jährlich betragen:

an Rotz und Wurm	0,57 %,
„ Influenza	0,53 „
„ sonstigen Todesursachen .	1,51 „
Summa .	2,61 %.

Der jährliche *Abgang durch Ausmusterung* ist seit 1815 genau verzeichnet und ebenso der Erlös für diese Absetzer. So betrug beispielsweise im Jahresdurchschnitt

von		die Zahl der *verkauften Pferde*		der Durchschn.-Preis für 1 Pferd
1815—19	—	2896	—	23 Thlr.
1820—24	—	2522	—	12 „
1825—29	—	2093	—	11 „

von		die Zahl der verkauften Pferde		der Durchschn.-Preis für 1 Pferd
1830—34	—	2328	—	21½ Thlr.
1835—39	—	2555	—	27½ „
1840—44	—	2448	—	29⅓ „

Da der Bestand der Königl. Militärpferde ungefähr 25000 ist, so beträgt der jährliche Abgang davon etwa 10 %.

Ueber die *Anschaffungskosten der Remontepferde* ergibt sich aus Menzels Schrift (S. 224 ff.) und den neusten ständischen Aktenstücken Folgendes:

Zur Zeit Friedrich Wilhelm III. kamen, abgesehen von ausserordentlichen Verhältnissen, in verschiedenen Zeitabschnitten folgende Preissätze als Regel in Anwendung: Im Jahre 1806 für Holsteinische Kürassier-Remonten 14 bis 16 Friedrichsd'or, für dergl. Dragoner-Pferde 12 bis 14 Friedrichsd'or für Moldauische Dragoner-Pferde 17 Dukaten und für Husaren-Pferde 15 Dukaten; bei den inländischen Ankäufen beziehungsweise für die drei Waffen 16 Friedrichsd'or, 20 und 15 Duk., mithin zu Gunsten des Vaterlandes die höchsten für ausländische Lieferungen gewährten Preise.

Unmittelbar nach dem Kriege wurden für Holsteinische Remonten bezahlt: 18 bis 20 Friedrichsd'or für Kürassiere, 17 bis 18 für Artillerie-Pferde, dagegen für Moldauische Dragoner- und Husaren-Pferde durcheinander 85 Thlr., auch 83 Thlr. und ganz zuletzt (bis 1827) 78⅓ Thlr. Für die inländische Remontirung wurde vom Jahre 1817 an der Preis eines Kürassier-Pferdes auf 100 Thlr., für leichte Garde, Dragoner und Ulanen auf 85 Thlr. und für Husaren auf 80 Thlr. festgestellt; 1818 kamen die Artillerie-Pferde mit 85 Thlr. hinzu. — Vom Jahre 1821 an trat folgende, bis in die neuste Zeit noch beibehaltene *Preis-Bestimmung für die Remonten* etatsmässig ein:

für die Garde du Korps . . .	120 Thlr.
„ „ Kürassiere	100 „
„ „ leichte Garde-Kavallerie und Ulanen	85 „
„ „ Dragoner und Husaren	80 „
„ „ Artillerie-Kapitänspferde	150 „
„ „ Artillerie-Zugpferde . .	100 „
„ „ Artillerie-Reitpferde . .	80 „

Diese Preise sind nun nicht gerade vollständig auf jedes Pferd der verschiedenen Waffen angewendet worden, wie es vormals im Wege der Lieferung oder bei dem alten Ankaufsverfahren der Fall war, sondern sie haben nur zum allgemeinen Anhalt gedient. Späterhin — und namentlich seitdem die Pferde durch die Depots gegangen sind und ihre Bestimmung für die verschiedenen Waffen erst bei dem Austritt aus jenen definitiv erhalten haben — hat nur noch der gesammte jährliche Durchschnittspreis in Betracht gezogen werden können. Einer jeden der Remonte-Ankaufs-Kommissionen werden — nach Maassgabe der in ihrem Sprengel erfahrungsgemäss geltenden Weise und der mehr oder weniger guten Beschaffeuheit der von ihr zu erlangenden Pferde — gewisse Preise festgestellt, innerhalb deren sie sich zu bewegen hat. Angebot und Güte der Waare bedingen dabei natürlich Abweichungen, die niemals vorherzusehen sind. In letzter Zeit haben dieselben sich zu einer ziemlich regelmässigen Preissteigerung gestaltet, welche einerseits in den Zeitverhältnissen überhaupt liegt, andererseits sich durch die immer besser gewordene Beschaffenheit der Pferde rechtfertigt. — Die *Ergebnisse der neusten Jahre* sind in dem Kommiss.-Bericht des Hauses der Abgeordneten vom 10. März 1856 wie folgt dargestellt.

In dem ersten den Kammern zur Prüfung vorgelegten Etat für 1849 war der Kaufpreis für 1 Pferd nach einem sechsjährigen Durchschnitt zu 94 Rthlr. 20 Sgr. berechnet.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1851 war der Preis gleichfalls nach einem 6 jährigen Durchschnitt	95	13	6
1852	95	24	2
1853	97	7	7
1854	99	11	—
1855	102	6	—
1856	120	—	—

Diese ungewöhnliche Steigerung des Preises für 1 Pferd und die Erläuterung in den „Bemerkungen“, derzufolge im Jahre 1854 der Durchschnittspreis 112 Rthlr. 1 Sgr. 9 Pf. betragen haben soll, während er nach der obigen Zusammenstellung zu 99 Rthlr. 11 Sgr. angegeben ist, machen eine

nähere Auskunft erforderlich. Bis einschliesslich 1853 beruheten die Ansätze des Einheitspreises für ein Pferd in den Etats auf 6 jährigen, seit 1854 aber auf 3 jährigen Durchschnittspreisen. Da der Etat schon im Juli, also zu einer Zeit aufgestellt wird, wo der Remonte-Ankauf noch nicht beendet ist, so kann die dreijährige Durchschnittszeit nur mit dem vorhergehenden Jahre schliessen, also pro 1856 nur die Jahre 1852—1854 umfassen. Der Durchschnittspreis dieser 3 Jahre ergibt 106 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf. Die Preise der Remonten sind aber in den letzten 7 Jahren und in neuester Zeit erheblich gestiegen:

im Jahre	1853	betrugen sie	105 Rthlr.	12	Sgr.	—	Pf.
„ „	1854	„ „	112 „	1	„	9	„
„ „	1855	„ „	131 „	17	„	3	„

Nach diesen Erfahrungen würde es zu einer Täuschung geführt haben, wenn die Verwaltung für 1856 den Durchschnittspreis für 1852/4 zum Ansatz gebracht hätte.

Es ist hier nicht der Ort, die Gründe auseinander zu setzen, weshalb die *Preise der Pferde so sehr gestiegen sind*, die angeführten Zahlen und Thatsachen genügen hinreichend, um den Ansatz von 120 Rthlr. im Etat zu rechtfertigen.

Aus dem *Etat des Remontewesens* für 1856 hebe ich nachfolgende Ansätze hervor: Die Gesammtausgabe des Ordinariums ist 556030 Thlr., wovon der Ankauf der Remonten (Abschnitt A.) 404030 Thlr., die Kosten der Remonte-Depot-Verwaltung (Abschnitt B.) aber 152000 Thlr. erfordern. Abschnitt A. enthält nur 6608 persönliche Kosten und unter den sachlichen Ausgaben 390720 Thlr. zum Ankauf von 3256 Remonten im Alter von 3 bis einschliesslich 6 Jahren. Die Ankaufsumme ist also (mit den Unkosten) durchschnittlich 120 Thlr. für 1 Pferd. Der Bedarf wird zum neunten Theile der etatmässigen Stärke der Dienstpferde der Reiterei und Artillerie berechnet, mit Abzug von 4 Stück für jedes Reiter-Regiment. Hierzu treten die Offizier-Chargen-Pferde mit 5jähriger Dauer und ausserdem 82 Stück behuf ausserordentlicher Bewilligungen; endlich 2 % zur Deckung des Abgangs der Remonten in den Depots.

In Beziehung auf die *Kosten der Remonte-Depot-Verwaltung* ist zu bemerken, dass im Ganzen 8 Depots bestehen. Davon sind 5 in der Provinz Preussen, 1 in Pommern, 1 in der Mark und 1 in Westfalen, welche zusammen mindestens 3400 Remonten aufnehmen können. Für die Ernährung dieser Pferde während mindestens 7½ monatl. Stallfütterug — die Ration zu 2 Metzen Hafer, 12 Pfund Heu und 16 Pfund Stroh berechnet — werden, mit Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit der Depots seit dem Jahre 1839, von der Staatskasse nur 45 Thlr. jährlich für 1 Pferd in Anspruch genommen. Die Depots sind Königl. Domänen-Grundstücke, welche landwirthschaftlich benutzt werden, und für welche die Militär-Verwaltung an die Domänen-Verwaltung eine Pachtrente von überhaupt rund 31463 Thlr. entrichtet; die unter den Ausgaben der Remonte-Depot-Verwaltung vorkommt.

Das *Personal* dieser Depots besteht aus 8 Administratoren, welche ausser freier Wohnung und einem Natural-Deputat 1000 bis 600 Thlr. Besoldung haben, 27 Oekonomie-Inspektoren beziehen 613 bis 213 Thlr., 18 Rossärzte haben gleich grosse Einnahmen.

Der *Rohertrag* aller 8 Depots ist 122421 Thlr., wovon aus dem Ackerbau 92233, aus der Viehzucht aber 21957 Thlr.; die *Ausgabe* (für 3394 Pferde) ist 254461, wovon für Verwaltungskosten 97612, Bauten 15990, Betriebskosten 105445, Pachtrente, Lasten, Abgaben 34834 Thlr. — Die *durchschnittlichen* jährlichen *Unterhaltskosten* eines Remontepferdes in den Depots während der Zeit ihres Bestehens bis Ende 1854 haben betragen 42 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. Der durchschnittliche Ankaufpreis eines Remontepferdes (mit den Unkosten) war im Jahre 1854: 112 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., mithin hat 1 Pferd bei der Einstellung in die Armee gekostet 154 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.

Die Verhältnisse der *einzelnen Depots* ergeben sich aus nachfolgendem Rechnungs-Auszuge:

Ordnungs-Nummer.	Namen der Remonte-Depots.	*Einnahme* Thaler.	*Ausgabe* Thaler.	Mithin sind an Unterhalts-*Zuschuss* erforderlich Thaler.	In der Wirklichkeit sind im Jahre 1854 ernährt worden *Pferde*	*Durchschnitt* der Ausgabe für 1 Pferd Thlr.
1	Treptow a. R., Kreis Greifenberg Reg.-Bez. Stettin	21453	39553	18100	475	83
2	Bärenklau, Kreis Guben, Reg.-Bez. Frankfurt	21092	45892	24800	472	98
3	Ragnit, Kreis gl. N., Reg.-Bez. Gumbinnen	13595	34795	21200	520	67
4	Jurgaitschen, Kreis Darkehmen, Reg.-Bez. Gumbinnen . . .	26849	44949	18100	686	65
5	Sperling, Kreis Angerburg, Reg.-Bez. Gumbinnen	8781	18241	9460	304	60
6	Kattenau, Kreis Stallupönen, Reg.-Bez. Gumbinnen	14369	27069	12700	450	60
7	Brakupöhnen, Kreis Gumbinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen . . .	12636	23196	10560	312	74
8	Mentzelsfelde, Kreis Lippstadt, Reg.-Bez. Arnsberg	3646	20566	16920	175	119
	Zusammen	122421	254261	131840	3394	76

Die Ursachen der bedeutenden Unterschiede der Kosten, sowie die Gründe der Beibehaltung auch der theueren Depots sind in den ständischen Berichten (namentlich von 1855) dargelegt.

P. *Militär-Seelsorge.*

(*Literatur:* Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832; eine bereits 1852 vollendete neue Abfassung derselben, in welcher die inzwischen erfolgten Abänderungen und namentlich die Ergänzungen des Katholischen Gottesdienstes berücksichtigt worden sind, ist noch nicht veröffentlicht, weil die Unterhandlungen über den letzteren Gegenstand mit dem heiligen Stuhle noch nicht erledigt sind; — Agende für die Evangelische Kirche in den Königl. Preussischen Landen mit besonderen Bestimmungen für das

Königl. Kriegsheer, Berlin 1829; — Kirchenbuch für das Königl. Preuss. Kriegsheer, Berlin 1850; — Sammlung der im Königl. Garde-Korps bestehenden Dienstvorschriften, Theil I. und Nachträge; — von Witzleben, Heerwesen und Infanteriedienst der Königl. Preuss. Armee, Berlin 1851, Seite 43, 273, 524, — über deren Bestimmung und Nutzen ist der Bericht der Kommission II. Kammer vom 10. Februar 1850 zu vergleichen.

Die oberste Militär-Kirchenbehörde ist für die Militär-Geistlichkeit Evangelischen Glaubens der Feldprobst; für die Militär-Geistlichkeit Katholischen Glaubens der (zu ernennende) Armee-Bischof. Sie haben die militär-kirchlichen Interessen in oberster Instanz zu vertreten und im Falle des Krieges für die im Felde stehenden Truppen alle Befugnisse und Pflichten der Konsistorien zu übernehmen. Bei jedem Armeekorps befindet sich ein Militär-*Ober-Prediger*, welcher die beim General-Kommando vorkommenden kirchlichen Angelegenheiten besorgt und zu der militärischen Geistlichkeit des Armeekorps in dem Verhältnisse steht, wie ein Superintendent zur Geistlichkeit seiner Diözese, indem er zugleich Sitz und Stimme im Konsistorium der Provinz hat. Diese Stellen werden nach dem Abgange der zeitigen Inhaber derselben nicht mehr besetzt. Die Mitverwaltung derselben wird vielmehr bei jedem Armeekorps einem Divisions-Prediger gegen eine pensionsfähige Zulage von 300 Thlr. jährlich übertragen. Jedem Divisions-Kommando ist mindestens ein, zuweilen auch noch ein zweiter Divisions-Prediger beigegeben, welchen die geistlichen Verrichtungen bei der Division obliegen. Die Festungen und sonstige bedeutende Garnisonorte haben ausserdem *Garnison-Prediger*. Die Feldprobste und Divisions-Prediger begleiten die Truppen ins Feld. Alle Militär-Geistliche stehen zu den Militär-Befehlshabern, bei welchen sie angestellt sind, *nicht* aber zu den Befehlshabern der einzelnen, ihre Gemeinden bildenden Truppen, in einem *Subordinations*-Verhältnisse. Auch Jenes erstreckt sich nicht auf die eigentliche Verwaltung *ihrer Amts*geschäfte, sondern beschränkt sich auf Anordnungen der Vorgesetzten für die Militär-*Gemeinde* in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten nach den bestehenden äusserlichen kirchlichen Einrichtungen und auf das Verhältniss des Predigers als eines *Militär*-Beamten. —

Zu der Militärgemeinde gehören, ausser sämmtlichen, im aktiven Dienste befindlichen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, auch die mit Pension etc. entlassenen Offiziere, so lange sie den Militärgerichtsstand behalten und alle Militärbeamten mit ihren Frauen und Kindern, so lange diese im väterlichen Hause sich aufhalten. Mit dem Tode einer Militär-Person treten deren Wittwen und Kinder zur Zivil-Gemeinde über.

Jeder Truppentheil soll im Laufe des Monats wenigstens einmal in die Kirche geführt werden, und müssen die Sonntags-Paraden (deren in der Regel nicht mehr als vier im Jahre abgehalten werden sollen) vor dem Gottesdienste abgemacht sein. Militär-Personen Katholischer Konfession brauchen an dem Evangelischen Gottesdienste nur dann Theil zu nehmen, wenn derselbe bei Truppen-Zusammenziehungen oder feierlichen Gelegenheiten im Freien abgehalten wird. Das Abendmahl wird viertel- oder halbjährlich, nach vorhergegangener Beichtandacht abgehalten. An denjenigen Sonn- und Festtagen, an welchen strenge Kälte einen kürzeren Gottesdienst wünschenswerth erscheinen lässt, ist eine abgekürzte Liturgie gestattet, wie denn auch die Predigt nicht über 20 Minuten dauern darf; während im Allgemeinen der Haupt-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen nie das Zeitmaass einer Stunde (davon die Predigt die Hälfte) überschreiten darf. An hohen Festtagen wird auch da, wo sonst der Gemeindegesang mit der Orgel-Begleitung geschieht, derselbe mit Trompeten und Posaunen begleitet.

Der Etat für 1856 enthält für die militärische Seelsorge 49179 Thlr., wovon auf sachliche Ausgaben nur 2940. Von der persönlichen Bedarfsumme erfordert die Evangelische Geistlichkeit 31954, die Katholische Geistlichkeit 9300 und 4985 Thlr. werden zu Vergütungen für die mit der Militär-Seelsorge beauftragten Zivil-Geistliche verwendet. Von der Evangelischen Armee-Geistlichkeit empfängt der Feldprobst 3100 Thlr., 3 Ober-Prediger je 800, 32 Divisions-Prediger je 500, 11 Garnison-Prediger 1000 bis 400 Thlr., 33 Divisionsküster je 100, 8 Garnisonküster je 100, sämmtlich ausserdem den chargenmässigen Servis. Von der *Katholischen* Armee-

Geistlichkeit empfängt der Feldprobst 1500, 10 Divisions-Geistliche je 500, 3 Garnison-Geistliche 500 und 400, 11 Divisions- und 2 Garnisonküster je 100 Thlr.

Q. *Militär-Erziehung, Ausbildung, Befähigungs-Prüfungen.*

(*Literatur:* von Witzleben, Heerwesen und Infanteriedienst, Berlin 1851, S. 38 und 486; von Krousatz, Landes- und Volkskunde des Preuss. Staats, S. 519; Hoffmann, Vergl. Milit.-Statist. des Deutschen Bundes, in von Redens Zeitschrift des Vereins für Deutsche Statistik, namentlich Jahrg. 1848, S. 142; Stammliste der Königl. Preuss. Armee von 1840—52, Berlin 1853, S. 126; Verordnungen für die Preuss. Armee, Berlin 1852, S. 79, namentlich enthaltend die in den Jahren 1848/9 Statt gehabten Verhandlungen über Umgestaltung der Kadetten-Anstalten; Die Preuss. Kadettenhäuser in Biedermann's Deutscher Monatschrift, 1845, II. 155; Das Kadettenkorps sonst und jetzt, Berlin 1848, Decker; von Selasinsky, Die Leistungen des Kadettenkorps in der neusten Zeit, Berlin 1849; Bestimmungen über die Umgestaltung des Kadettenkorps, Berlin 1849, Decker, genehmigt durch Königl. Kab-Ord. vom 3. Oktober 1848, geändert durch Kab.-Ord. vom 27. Dezember 1849, April 1850 und 20 März 1851; — Bekanntmachung vom 15. Januar 1852, die Schulabtheilung in Potsdam zur Ausbildung von Unteroffizieren für die Linien-Infanterie betreffend; Verfügungen vom 1. und 24. Februar 1853, die Prüfung und Ernennung der Portepee-Fähnriche betreffend; Kab.-Ord. vom 20. Dezember 1855 wegen Abänderungen in der Einrichtung der Militär-Studien-Kommission, deren Inhalt unten mitgetheilt wird.)

Die Erziehung und Ausbildung zum Militärberufe muss in Preussen nach ganz andern Grundsätzen beurtheilt werden, als in denjenigen Staaten, welche keine allgemeine Wehrpflicht ohne Stellvertretung besitzen. In Preussen hängen die militärischen Pflichten mit dem Staats-Bürgerthume so innig zusammen, sie ergänzen sich gegenseitig so sehr, dass in jeder Lehranstalt (welches deren sonstige besondere Bestimmung auch sein möge) zugleich für den künftigen Militärberuf mitgearbeitet wird. Auf der anderen Seite ist die gesammte Friedensthätigkeit des Heers, dessen geistige und körperliche Vorbildung namentlich, eine Kette von Erziehungsmitteln, deren Früchte eben so dem bürgerlichen als dem militärischen Leben zu Gute kommen. Das System der Ausbildung zum militärischen Berufe umfasst nicht allein die eigentlichen Erziehungs- und Lehr-Anstalten nebst den Anstalten für körperliche Ausbildung, sondern ein (in seinen

Wirkungen) eben so wichtiger Theil dieses Systems sind die Einrichtungen inmitten der einzelnen Truppentheile selbst. Jede Preussische *Kompagnie* bildet bereits in sich eine *Schule* und wenn dies im allgemeinen Sinne — vermöge der Zucht und Ordnung, des Gehorsams und der Regelmässigkeit, welche den Soldaten eingeprägt werden — der Fall ist, so kommt auch der Begriff der Schule durch die theoretische Unterweisung, welche die Soldaten empfangen, und durch den Unterricht, welcher ihnen nöthigenfalls im Lesen, Schreiben und Rechnen ertheilt wird, noch spezieller zu seiner Erfüllung. Man betrachte denjenigen der ankommenden Rekruten, dessen Bildungsgrad besonders gering ist, sogleich nach seiner Ankunft und dann nach abgeleisteter Dienstzeit nochmals. Man wird eine Veränderung seiner Sitten und Begriffe eingetreten finden, welche sich sogar in äusseren Kennzeichen sogleich bemerken lässt. Eine günstige Wandlung, welche Dasjenige öffentlich bezeugt, was die Schule der Kompagnie leisten kann und wirklich leistet.

In den *Regiments- und Bataillons-Schulen* ist bereits die eigentlich schulmässige Form zu finden. Diese bei den Regimentern und den detachirten Bataillonen gebildeten Schulen werden meistens nur von Kapitulanten und Unteroffizieren besucht und dienen vornehmlich zur theoretischen Förderung des Unteroffiziersstandes an sich, sowie zur Beschaffung der für die Stellungen der Feldwebel und verschiedenen militärischen Schreiber erforderlichen Grundkenntnisse. Dann setzen sie auch die Unteroffiziere in die Möglichkeit, die ihnen später beim Uebergange in die Zivil-Versorgung obliegenden Prüfungen bestehen zu können. Auf solche Weise sorgen diese Schulen in gleichmässiger Nützlichkeit und Wohlthätigkeit für eine sehr wichtige Abtheilung des aktiven Militärstandes, für den Zivildienst und für zahlreiche Personen, die ohne diese Hülfe ein ungleich schwereres Fortkommen finden würden. Die Regiments- und Bataillons-Schulen werden von Offizieren, die für diese Verrichtung ausgewählt und kommandirt sind, geleitet. Sie ertheilen ihren Unterricht im Lesen, Schreiben, den gewöhnlichen Rechnungsarten, den mit dem Zwecke der Schule verhältnissmässigen Aufsätzen; dem Listen-

und Rapportwesen und bringen die in dem Horizonte des Unteroffiziers liegenden Kunstwörter, sowie die wichtigsten Thatsachen der vaterländischen Erd-Völker-Kunde und Geschichte zur Verständigung etc. Im Ganzen halten sie sich an das nahe liegende und mit der praktischen Sphäre des Unteroffiziers unmittelbar zusammenhängende Wissen, und vermeiden Dasjenige, was über die gegenwärtig oder in nächster Zukunft den Unterrichteten direkt nutzbaren Kenntnisse hinausgeht. — Bei der *Artillerie* gibt es Regiments- und Batterie-Schulen, welche je nach dem besonderen Bedürfnisse der Waffe und den Vorschriften der General-Inspektion der Artillerie eingerichtet sind. Die Batterie-Schulen haben nur den Zweck, brauchbare Kanoniere und angehende Bombardiere auszubilden; die Regiments-Schulen aber bilden in ihrer niederen Klasse Unteroffiziere und Feuerwerker, in der oberen Klasse Oberfeuerwerker und Fähnriche. — Die *Schulabtheilung* in Potsdam ist bestimmt, Unteroffiziere für die Armee auszubilden; sie erhält ihren Ersatz aus dem Militär-Waisenhause und durch Freiwillige, welche das 17. Jahr erreicht, aber das 20. noch nicht überschritten haben. Nur die vorzüglichsten der aus dieser Anstalt in die Armee übergehenden Zöglinge werden in letzterer sogleich als Unteroffiziere eingestellt, die Uebrigen treten als Gemeine ein und werden erst, wenn sie sich bewährt haben, zu Unteroffizieren befördert.

Die Ständeverhandlungen der letzten Jahre enthalten (jedes Jahr wiederkehrend) eine Darlegung der verschiedenen Ansichten darüber, ob den bestehenden Vorschriften über *Gleichberechtigung der Konfessionen* (z. v. z. B. die Instruktion vom 17. September 1834) auch hinsichtlich der Staatssorge für Militär-Ausbildung ein Genüge geleistet sei. Allerdings hat dabei sich ergeben, dass allerlei nachzuholen war, jedoch hat die Regierung ihre Bereitwilligkeit dazu mehrfach bethätigt.

Die *Militär-Waisenhäuser* sind: das grosse Militär-Waisenhaus zu Potsdam und Schloss Pretsch, welches sowohl Knaben als Mädchen, und das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, welches nur Knaben enthält. Diese Anstalten

dienen hauptsächlich als Wohlthätigkeits-Institute für die Kinder verdienter Soldaten. In das grosse Militär-Waisenhaus zu Potsdam und Pretsch sollen nur ganz verwaisete und erst in zweiter Reihe und bei vorhandenem Spielraume auch halb verwaisete Soldatenkinder aufgenommen werden. Zur Aufnahme in Annaburg sind die Söhne solcher Militär-Personen berechtigt, welche Anspruch auf die Invaliden-Wohlthat haben.

Bis hierher ist von Anstalten die Rede gewesen, deren Bildungs-Grundsatz sich nur auf die *unter*halb des Offizierthums befindlichen Militär-Stellungen erstreckt. Auf der obern Stufe des Preussischen Militär-Bildungswesens finden wir aber diejenigen Einrichtungen, welche dazu bestimmt sind, den Ersatz des *Offizierstandes* hervorgehen zu lassen. Die Maassregeln für Erziehung des Offizierstandes sind allmählig gestaltet; die darin ausgedrückten Grundsätze haben zwar allen wirklichen Fortschritten des Zeitgeistes Einfluss gestattet, jedoch dabei sich von *einem Grund*gedanken und *einer Haupt*richtung niemals entfernt. Dadurch vorzüglich ist in dem Preussischen Offizierkorps ein eigenthümlicher Geist geweckt und erhalten worden, welcher eben so sehr zu seiner Ehre als zum Vortheile des Dienstes gereicht.

Die militärische Schule, welche den Offizierstand erzieht, ist ihren äusseren Einrichtungen nach nicht ein Ganzes, sondern vielmehr aus zwei wesentlichen Abtheilungen zusammengesetzt, von denen das Kadetten-Korps die eine und die Gesammtheit der kombinirten Divisions-Schulen die andere Hälfte bildet. Diese zwei unterscheiden sich wesentlich in dem Umfange ihrer Erziehungsthätigkeit, während sie doch zu dem gleichen letzten Ziele, nämlich der Offizier-Prüfung, hineinführen. Das *Kadetten-Korps* empfängt seine Zöglinge in zarter Jugend und beschäftigt sich während eines siebenjährigen Zeitraumes gleichzeitig mit ihrem Unterrichte, ihrer sittlichen und körperlichen Erziehung, ihrer steten Ueberwachung in jeder Hinsicht. Die *Divisions-Schulen* hingegen empfangen ihre Schüler erst mit der beginnenden Soldaten-Laufbahn, also nach vollendetem 17. Jahre; die reale und sprachliche Bildung muss schon vorhanden sein. Die Divisions-Schule hat also nur die militär-wissenschaftliche Bildung auf

diese Grundlagen zu stellen. Sie nimmt ihre Zöglinge nur ein Jahr lang in Anspruch, und ertheilt ihnen nur Lehren, bildet aber nicht wie das Kadetten-Korps die gesammte Lebenssphäre für den jungen Nachwuchs des Offizierkorps. Unter solchen Umständen ist man berechtigt, das Kadetten-Korps für die engere und eigentliche Schule zur Erziehung Preussischer Offiziere anzusehen, und (bei aller Beachtung der von andern Seiten herkommenden schätzbaren Beiträge) den Kern des Offiziersthumes von dem Kadetten-Korps abzuleiten.

Im Jahre 1854 befanden sich in den 5 *Kadetten-Anstalten* 1003 Zöglinge (936 Evangelische, 67 Katholische), 57 Lehrer und 47 Erzieher.

Die *Divisions-Schulen*, aus den Brigade-Schulen hervorgegangen und jetzt eigentlich zu Korps-Schulen, die als kombinirte Divisions-Schulen bezeichnet werden, gestaltet; haben die Bestimmung, Portepee-Fähnriche der Infanterie und Kavallerie für das Offizier-Examen vorzubereiten. Die Divisions-Schule steht unter Leitung eines als Direktor bestellten Stabs-Offiziers oder Hauptmanns. Sie ertheilte bis 1846 ihren Unterricht in Realien, Sprachen und Kriegswissenschaften und ertheilt ihn seitdem nur noch in den verhältnissmässig erweiterten Kriegswissenschaften, so dass jetzt ihre Lehrkräfte lediglich aus dem Offizierkorps hervorgehen. Der Kursus der Divisions-Schule dauert vom 15. Oktober bis 15. Juli, die ersteren 6½ Monate dieses Zeitraumes werden dem theoretischen, die letzteren 2½ Monate dem praktischen Unterrichte gewidmet. Zum Besuche der kombinirten Divisions-Schule sind die schon wirklich zu Fähnrichen ernannten oder die in der sicheren Anwartschaft zu dieser baldigen Ernennung befindlichen jungen Leute der betreffenden Divisionen berechtigt, ohne dass ihnen aber der Besuch der Schule, der sich nur als Wohlthat darbietet, geboten ist. Beharrlicher Unfleiss und übles Betragen sind die Gründe, aus denen ein auf der Divisions-Schule befindlicher junger Mann während der Lehrzeit daraus entfernt werden kann. Am Schluss des Kursus werden sämmtliche Divisions-Schüler einer *Vorprüfung* des Offizier-Examens unterworfen; nur Diejenigen, welche sich

hierin bewährt haben, und denen auch das Zeugniss des Wohlverhaltens von Seiten der Divisions-Schule zu Theil wird, dürfen zur Ablegung ihrer wirklichen Offizier-Prüfung nach Berlin abgehen. Die auf Privatwegen für das Offizier-Examen vorbereiteten Fähnriche müssen gleichfalls bei der betreffenden Divisions-Schule vorgeprüft werden.

Zur Ausbildung der Artillerie und Ingenieur Offiziere dient die vereinigte *Artillerie- und Ingenieur-Schule* zu Berlin. Die der Offizier-Laufbahn der Artillerie, oder dem Ingenieurwesen sich widmenden jungen Leute, müssen, nach günstig abgelegtem Fähnrich- oder Abiturienten-Examen, ein Jahr praktisch dienen; werden dann auf Vorschlag ihrer Kommandeure zur Schule einberufen, und haben hier eine dreijährige Lehrzeit, welche mit dem 1. Oktober beginnt, durchzumachen.

Den ersten Rang unter den militärischen Bildungs-Anstalten Preussens nimmt die *Allgemeine Kriegs-Schule* zu Berlin ein. Dies ist die militärische Hochschule, und sie befindet sich, in Beziehung auf die Lernenden wohl über dem Standpunkte der wirklichen Hochschulen da sie keinen Uebergang in das Berufs-Leben mehr gestattet, sondern bereits gediente, in ihr von Beruf ganz eingeweihte Offiziere mit dem geistigen Elemente der höheren militärischen Regionen bekannt machen und sie auf den Standpunkt einer allgemeinen und umfassenden Standesbildung stellen soll. Zur Kriegsschule werden nur solche Offiziere verstattet, die mindestens drei Jahre als Offiziere bei einem Truppentheile gedient, das Zeugniss einer mit ihrem Standpunkte verhältnissmässigen Ausbildung, so wie des Wohlverhaltens erworben und eine besondere Prüfung in Realien, Sprachen und Kriegs-Wissenschaften günstig bestanden, auch in selbiger nicht nur positive Kenntnisse, sondern hauptsächlich Urtheilsfähigkeit und militärische Umsicht an den Tag gelegt haben.

Die Kriegsschule hat einen dreifachen Kursus; ihre Direktion und Studien-Direktion, sowie ihr Lehrer-Personal besteht grösstentheils aus höheren Offizieren des grossen Generalstaabes und Kriegs-Ministeriums. Die auf die 3 Abtheilungen verschiedenartig eingetheilten Vorträge, erstrecken sich auf Kriegs-Geschichte, Generalstaabs-Geschäfte, Militärrecht, Militär-

Verwaltung, Mathematik, Geodäsie, Chemie, Erdkunde, Logik, Literatur-Geschichte u. n. m. Die ganze Lehrzeit dauert 3 Jahre, indem jedem der zu 9 Monaten abgetheilten Lehrabschnitte, eine 3 monatliche Zeit praktischer Uebungen, oder der Dienstleistung bei den Regimentern, nachfolgt. Nach Erledigung der ganzen dreifachen Lehrzeit kehren die mit Reife-Zeugnissen Offiziere, zu den Regimentern zurück und können sich nun zum Kommando beim *topografischen Büreau* melden, zu welchem sie, je nach Bedürfniss einberufen, und wo sie dann drei Jahre lang zu Aufnahmen und Büreau-Arbeiten verwendet werden.

Die Kriegsschule und das topografische Büreau geben die normalmässige Ausbildung für den *Generalstab*, und aus denjenigen, welche diese Stufen durchlaufen haben, werden zumeist die Offiziere des Generalstabs entnommen.

Zu einer Gesammtwirkung mit allen genannten Bildungsmassregeln, ist die Thätigkeit der verschiedenen militärischen *Prüfungs-Kommissionen* verbunden. Es bestehen die mit den vereinigten Divisionsschulen zusammenhängenden Examinations-Kommssionen für Portepe-Fähnriche; von denen die zum Eintritt auf Beförderung sich meldenden jungen Leute, in so fern sie von einem Truppentheile angenommen wurden, dann geprüft werden, wenn sie nicht durch die von ihnen erworbene Abiturienten-Reife dessen gesetzlich überhoben sind. Die Prüfung findet (nach den früher angegebenen Bestimmungen) in der deutschen, lateinischen und französischen Sprache, Mathematik, Geografie, allgemeinen und vaterländischen Geschichte und im Planzeichnen, mündlich und schriftlich, Statt; fast in denselben Grenzen, in denen früher die Offizier-Prüfung für diese Gegenstände bestimmt war. Die Erfahrung lehrt, dass nach Maass und Art dieser Prüfung, welche dem militärischen Wesen genau angemessen sind, die Vorbereitungen auf allgemeinen Schulen häufig nicht zum Zwecke führen, sondern noch eine privative Vorbereitung dafür nothwendig erscheint.

Die *Ober-Militär-Examinations-Kommission* zu Berlin übt in Bezug auf diese Prüfungs-Thätigkeit der vorgenannten Kommissionen die oberste Leitung und Kontrole; doch aber hat sie

ausserdem noch eine zwiefache Wirksamkeit, nämlich: Die Abhaltung sämmtlicher Prüfungen zum Offizier und die Abhaltung der Fähnrichs-Prüfungen mit den Schülern der Prima des Kadettenhauses zu Berlin, welche am Schlusse der Lehrzeit in die Armee zu treten oder nach Selecta überzugehen bestimmt sind; sodann mit den in Berlin und Umgegend ausgebildeten Offizier-Aspiranten, welche bei Truppentheilen entfernter Armeekorps einzutreten beabsichtigen. Ausserdem befindet sich noch zu Berlin eine Prüfungs-Kommission für die Artillerie-Premier-Lieutenants und eine eben solche für Ingenieur-Hauptleute und Premier-Lieutenants. (Z. v. von Crousaz a. a. O. Seite 519 ff.)

An der Spitze des gesammten Militär-Erziehungs- und Bildungswesens befindet sich der *General-Inspekteur* desselben und unmittelbar unter diesem steht die *Militär-Studien-Kommission*, welche ebenso die Oberleitung aller höhern militärischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten hat, wie die Ober-Militär-Examinations-Kommission die Oberleitung des Examinations-Wesens. Hinsichtlich dieser Behörde ist unter dem 20. Dezember 1855 eine Kabinets-Order folgenden wesentlichen Inhalts ergangen:

„1. Die durch die Order vom 9. September 1816 eingesetzte Militär-„Studien-Kommission wird aufgehoben, die bisherigen Mitglieder „dieser Kommission bilden von jetzt ab: „„„die Studien-Kommis-„sion für die Divisions-Schulen.“““

„2. Die durch die Ordre vom 3. Mai 1810 errichtete Studien-Direk-„tion für die Kriegsschule, führt künftig die amtliche Bezeichnung: „„„Studien-Kommission für die Allgemeine Kriegsschule.“““

„3. Die Aufgabe der Kommissionen ad 1 und 2, sowie der Studien-„Kommission für das Kadetten-Korps ist, die systematische und „dem Geiste der ertheilten Vorschriften entsprechende Ausführung „der Lehrpläne, und demzufolge die Tüchtigkeit der Lehrer, so „wie den Fleiss und die Fortschritte der Schüler, und dem aus „dem Ergebniss des Unterrichts hervorgehenden Gesammtzustand „der betreffenden Unterrichts-Anstalten zu überwachen.“

„4. Aus den Mitgliedern der ad 1 und 2 genannten Kommissionen, „so wie aus den Mitgliedern der Studien-Kommission für das Ka-„detten-Korps, den Direktoren der Ober-Militär-Examinations-„Kommission, der Allgemeinen Kriegsschule, der Artillerie und „Ingenieur Schule und dem Kommandeur des Kadettenkorps, wird „eine unter die unmittelbaren Befehle des General-Inspekteurs des „Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens gestellte Kommission, „welche die amtliche Benennung: „„„Ober-Militär-Studien-Kom-„mission“““ führt, gebildet. Ihre Aufgabe ist, entweder in ihrer „Gesammtheit oder in ihren Theilen nach dem Ermessen des Ge-„neral-Inspekteurs, zu Berathungen und gutachtlichen Berichter-

„stattungen über die Organisation der Militär-Unterrichts-Anstal-„ten überhaupt, so wie über die Zweckmässigkeit und den Zu-„sammenhang der Lehrpläne dieser Anstalten, und über den Um-„fang, den Geist und die Methode des Unterrichts insbesondere „zusammen zu treten.“

Indem ich zu den *finanziellen Verhältnissen* des Militär-Erziehungs- und Unterrichtswesens mich wende, sende ich die Bemerkung voraus, dass die Kadettenhäuser, die allgem. Kriegsschule, die vereinigte Artillerie und Ingenieur-Schule, die Kassen-Kommission für die Militär-Kurschmied-Zöglinge und für die Zentral-Turnanstalt, so wie die Divisionsschulen, die Soldatenkinder-Erziehungs-Anstalten und Garnison-Schulen, nach ihren Spezialetats selbstständig Rechnung legen. Die Ersparnisse der nicht übertragungsfähigen Fonds fliessen zur Staatskasse zurück. — Die *Ausgaben*, nach den Etats IV. 1 und 2 für 1856, sind:

		Thlr.
a.	General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens	6122
b.	Ober-Militär-Examinations-Kommission . .	5700
c.	Militär-Studien-Kommission	848
d.	Prüfungs-Kommission fur Artillerie-Ober-Lieutenants	60
e.	Kadettenhaus in Berlin (280 Zöglinge) . .	12944
f.	„ „ Potsdam (150 Zöglinge) .	40091
g.	„ „ Kulm (130 Zöglinge . . .	34175
h.	„ „ Wahlstadt (140 Zöglinge) .	38959
i.	„ „ Bensberg (140 Zöglinge) .	40788
k.	Allgemeine Kriegsschule (115 Offiziere der Armee und 6 fremdherrliche Offiziere.)	21565
l.	Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule	16935
m.	Militär-Kurschmieds-Eleven-Fonds	12679
n.	Zentral-Turnanstalt	4766
o.	Divisions-Schulen	16995
p.	Divisions-Bibliotheken	1600
q.	Pflegegeld für 33 Kinder der Garde-Unteroffizier-Kompagnie	132
h.	Unterrichtsgelder für 2326 Kinder in Zivil-Schulen	5498

i. Militär-Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Annaburg (400 Zöglinge je 75 Thlr. jährlich, z. v. Bericht der Kommission II. Kammer vom 10. Februar 1850) 32151
k. Soldaten-Kinderhaus in Stralsund 1005
l. Garnison- und vereinigte Militär- und Zivil-Schulen (22, mit mindestens 3000 Schülern) 9635

Die *Gesammt-Ausgabe* ist 303530 Thlr.

Dazu kommen die *Militär-Waisenhäuser*, welche mehr Erziehungs- als Versorgungs-Anstalten sind, vom Titel VIII. mit 127296 Thlr. Staatszuschuss. Im Jahre 1850 befanden sich im Militär-Waisenhause zu Potsdam 776 männliche Zöglinge, deren jeder im Durchschnitt 103,25 Thlr. jährlich kostete; im Militär-Waisenhause für Mädchen zu Pretzsch 200 Zöglinge mit einem Durchschnitt-Aufwande von 96,33 Thlr. für 1 Kopf. Ausserdem wurden für 4 bis 5000 Militärwaisen ausserhalb dieser Anstalten jährlich 24000 Thlr. bezahlt.

R. *Militär-Rechtspflege.*

(*Literatur*: von Witzleben, Heerwesen und Infanteriedienst, Berlin 1851 Seite 49, 238, 275; Verordnungen für das Preuss. Heer, Berlin 1852 S. 112; Jahrbuch der Preussischen Gerichtsverfassung, Berlin, in jedem Jahrgange; Wentzel, Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, Leipzig 1851 S. 34 und Register; Leidler, Katechismus des Preuss. Militär-Strafrechts, Koblenz 1848; Fleck, Das Strafverfahren der Preuss. Militärgerichte, Neue Aufl., Berlin 1852; Fleck, Erläuterungen zu den Kriegs-Artikeln für das Preuss. Heer, 2te Aufl., Berlin 1850; Kattner, Militär-Gesetz-Codex für das Preussische Heer, Trier 1845; Kriegs-Artikel für die Unteroffiziere und Soldaten des Preuss. Heers, Berlin 1844 und neue Kriegsartikel vom 9. Dezember 1852; Strafgesetzbuch für das Preuss. Heer, Berlin 1845; Gesetz vom 15. April 1852, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militär-Strafgesetzen betreffend, mit Ausführungs-Verordnung vom 18. Mai 1852).

Gesetzbücher für die Armee sind die Kriegsartikel, welche auf der Grundlage der allgemeinen Landesgesetzgebung beruhen; das Strafgesetzbuch, die Strafgesetze und die Strafgerichtsordnung enthaltend; die Verordnung über die Disziplinarbestrafung vom 21. Oktober 1841 nebst späteren Abänderungen; die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843; die Verordnung über Bestrafung des Zweikampfs unter

Offizieren vom 20. Juli 1843, mit Nachtrag vom 27. Sept. 1845; die Verordnung wegen Rehabilitirung der in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzten Personen vom 3. Okt. 1845; das Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 mit Abänderungen seitdem; das Militärwittwen-Kassereglement vom 3. März 1792. Ausserdem haben Militärs und Militärgerichte diejenigen *Bestimmungen allgemeiner Landesgesetze*, welche auf die zivilrechtlichen Verhältnisse der Militär-Personen sich beziehen, zu befolgen. Dahin gehören: die Vorschriften über den Gerichtsstand der Militär-Personen in Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit; über Sportelfreiheit der Militär-Personen; über die Schulden der Offiziere; über die Vollstreckung der Exekution gegen Militär-Personen; über die Beschlagnahme des Gehalts oder der Pension von Militär-Personen; über deren Verhaftung durch bürgerliche Beamten; über die Behandlung ihres Nachlasses und militärische Testamente; über die Benutzung der Verkehrs-Anstalten durch Militär-Personen; über die Steuerverhältnisse des Militärs; über die Ausübung politischer Rechte; über die Behandlung militärpflichtiger Zivilbeamten; die sämmtlichen sehr umfangreichen Vorschriften über die Landwehr. Endlich dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass auch das Heer den Grundgesetzen des Staats unterworfen ist, indem die Bestimmung in Art. 103 der Verfassung: „Eine Vereidigung des Heers auf die Verfassung findet nicht Statt“ lediglich den Zweck haben kann, vorzubeugen, dass im einzelnen Falle nicht etwa Zwiespalt entstehe zwischen den Verfassungs-Bestimmungen und den militärischen Pflichten, ein Zwiespalt, welcher den ganz nothwendigen, unbedingten Gehorsam des Heers gefährden könnte. — Die ferneren auf das Heer bezüglichen Bestimmungen der *Verfassung* befinden sich in den Art. 46, 47, 34, 35, 36, 37, 38, 11, 39, 5, 6, 29, 30, 32. — Sammlungen der Militärgesetze sind oben unter Literatur angezeigt.

Die Gesammtheit der Behörden für militärische Rechtspflege heisst das *Auditoriat*. Der oberste Gerichtshof in Militär-Angelegenheiten ist das General-Auditoriat, welches aus dem General-Auditeur und 4 Ober-Auditeuren besteht und sowohl

die vorgesetzte Dienst-Behörde aller Auditeure der Armee, als auch die Appellations- und Rekurs-Instanz und für Erkenntnisse zur Königlichen oder kriegsministeriellen Bestätigung die begutachtende Behörde bildet.

Die *Militär-Gerichte,* vor welche — ausser im Kriegs- und Belagerungszustande — nur alle Strafsachen von Militär-Personen gehören, bestehen aus den Bataillons- und Regiments-Gerichten, welche die niedere, den Divisions- und Korps-Gerichten. welche die höhere, und den Garnison-Gerichten, welche die niedere und höhere Gerichtsbarkeit verwalten. Zur *höheren* Gerichtsbarkeit gehören alle Strafsachen der Offiziere und höheren Militär-Beamten, sowie die Strafsachen der Unteroffiziere, Gemeinen und niederen Militär-Beamten, wenn das bei einer Untersuchung abzusehende Strafmaass über Arrest, Degradation und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes hinausgeht. Alle übrigen Fälle gehören zur *niedern* Gerichtsbarkeit. Diese Gerichte führen die Untersuchungen; wenn aber die Akten spruchreif geworden sind, so wird für die Fälle der höhern Gerichtsbarkeit ein Kriegs-Gericht und für diejenigen der niederen Gerichtsbarkeit ein Standgericht eingesetzt. Der Vorsitzende eines *Stand-Gerichtes* ist ein Hauptmann; unter ihm stehen die Richter-Klassen der Lieutenants, Unteroffiziere und Gemeinen. Je nach der Charge des zu Beurtheilenden tritt eine Abänderung ein. Dem *Kriegs-Gerichte* steht mindestens ein Major als Präses vor, je nach Umständen aber auch ein höherer Offizier, bis zur höchsten Offizier-Charge hinan. Die Richter des Kriegsgerichts bestehen auch aus mehreren Klassen, die ihren Chargen nach je nach dem militärischen Standpunkte Desjenigen, über welchen gerichtet werden soll, gewählt sind. Bei Stand- und Kriegs-Gerichten steht das entscheidende Urtheil lediglich den Richtern zu, die dasselbe durch Stimmen-Einheit oder Stimmen-Mehrzeit fällen; der untersuchungsführende Offizier oder Auditeur hat nur die Akten zu verlesen, die Umstände zu beleuchten, die auf den Fall bezüglichen Gesetze anzuführen und eine rathgebende Ansicht auszusprechen. Die Erkenntnisse sind unangreifbar; sie bedürfen aber in Sachen der Offiziere und im

Allgemeinen bei härtern Bestrafungen der Bestätigung durch den König.

Die *militärischen Strafen* (von Witzleben a. a. O. S. 54) bestehen in der Todesstrafe, der Baugefangenschaft, Festungsstrafe, Festungsarrest, Arreststrafen (strenger, mittler, gelinder, Stuben-, Kasernen-, Quartier-), Ehren-Strafen (Verlust der Ehrenzeichen, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, Degradation, Ausstossung, Kassation, Entfernung, unfreiwillige Dienst-Entlassung). Ueber die Art der Vollstreckung der Todesstrafe ist v. Witzleben a. a. O. S. 275 und über den militärischen Gerichtsdienst derselbe S. 238 zu vergleichen.

Die *Ausgaben* für die Militär-Rechtspflege sind im Etat für 1856 zu 80262 Thlr. veranschlagt, wovon nur 700 auf sachliche Verwendungen kommen. Von den persönlichen Ausgaben erfordert das General-Auditoriat 14350, worunter der General-Auditeur mit 3900, 4 Ober-Auditeure mit 1800 bis 1200, 5 Büreaubeamte mit 1150 bis 550, 2 Kanzleidiener mit je 300 Thlr. Die Zahl und Besoldung (wozu noch der Servis kommt) der übrigen Auditeure ist wie folgt: 9 Korps-Auditeuren 1000 bis 900 und 180 Thlr. für Büreaukosten, 67 Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure mit 850 bis 500 und 180 bis 60 Thlr. Büreaukosten-Entschädigung, 5 Aktuarien mit 400 bis 96 Thlr. Gehalt (z. v. Etat-Titel I. 5).

S. *Militärische Gesundheitspflege.*

(*Literatur:* Die Medizinal-Einrichtungen des Königlich Preuss. Heers historisch und systematisch dargestellt vom Frhr. v. Richthofen, 2 Bde., Potsdam 1837, ein sehr tüchtiges Buch, welchem eine neue Auflage zu wünschen ist; Scheller, Die amtlichen Zirkulare, welche von dem Chef des Militär-Medizinalwesens erlassen worden sind, 2 Thle., Berlin 1842; Bericht der Kommission zur Einleitung einer Reform des Militär-Medizinalwesens, Berlin 1848; Richter, Welche Maasregeln hat Preussen in militärärztlicher Beziehung zu ergreifen, Düsseldorf 1848; Wellenhaupt, Ideen zur Reform des Militär-Medizinalwesens in Preussen, Breslau 1849; Betschler, Ueber den Bericht der Kommission zur Einleitung einer Reform des Militär-Medizinalwesens, Breslau 1848; von Witzleben, Heerwesen und Infanteriedienst, Berlin 1851 S. 45, 502, 521; Messerschmidt, Preussens Militärhaushalt, Berlin 1853 S. 137; Die Königl. Kabinetsorder vom

25. Juli 1848 als Anfang der Reformen; die Königliche Order vom 12. Febr. 1852, wesentliche Reformen des Militärwesens enthaltend, weshalb ich dieselbe weiter unten mittheile; einzelne spätere Bestimmungen, z. B. vom 25. Januar 1853, die Anstellung der Militär-Rossärzte betreffend; über die Einrichtungen in dem grossen Zentral-Militär-Lazareth zu Berlin, welches im Jahre 1853 vollendet wurde; über die Krankenträger-Kompagnieen, deren im Jahre 1855 bei jedem Armeekorps eine errichtet ist, bestehend aus 4 Offizieren, 3 Aerzten, 203 Soldaten und 8 Trainsoldaten; wegen Vermehrung des ärztlichen Personals bei der Linie, im Jahre 1855; u. s. w.

Die Untersuchungen über die *Umgestaltung* der militärischen Gesundheitspflege in den Jahren 1848 bis 1852 hatten gezeigt, dass die Ausführung der für „erspriesslich“ erachteten Verbesserungen in ihrer vollen Ausdehnung nicht ohne eine namhafte Erhöhung des Etats durchzuführen seien. *Deshalb* stand man davon ab und verordnete nur, was die Königl. Entschliessung vom 12. Februar 1852 enthält. (Z. v. über die dadurch bewirkten Etatsänderungen der Kommiss-Ber. II. Kamm. vom 16. März 1854 und dessen Beilage D.) — Hätten damals bereits die neusten Kriegserfahrungen vorgelegen, — wonach eine mangelhafte oder doch für den Kriegszustand nicht genügende Einrichtung der militärischen Gesundheitspflege veranlasst hat, dass die *Verluste* der Verbündeten 30 %, der Russen sogar 50 % der eingestellten Mannschaft betragen, — so würde wahrscheinlich die Rücksicht der Ersparung vor den Pflichten der Menschlichkeit in den Hintergrund getreten sein. Auch hoffe ich, dass (bei allen Heeren) die aus den letzten Feldzügen abzuleitenden Lehren auch im Glanze der Friedenssonne *den* Einfluss haben werden, die *Werth*schätzung eines Vertheidigers des Vaterlandes auf den *richtigen* Standpunkt zu bringen. Namentlich aber die *heilige Pflicht* des Staats zur thatsächlichen Anerkennung zu fördern, dass kein Mittel für die Gesundheitspflege zu kostbar sein darf, wenn der Staat von seinen Bürgern die Einsetzung des *Lebens* verlangt.

Die Königliche Order vom 12. Eebruar 1852 ist folgenden Inhalts:

„1. Das obere militärärztliche Personal besteht künftig ausser dem „Chef des Militär-Medizinalwesens, welcher den Titel: „General-„Stabsarzt der Armee", mit dem Range eines Obersten anzunehmen „hat, nur aus General-Aerzten mit dem Range eines Majors, Ober-„Stabsärzten mit dem Range eines Hauptmanns, Stabsärzten mit „dem Range eines Premier-Lieutenants, Oberärzten und Assistenz-„ärzten mit dem Range eines Seconde-Lieutenants. Neben diesen „Titeln führen aber die Militärärzte beziehungsweise noch die Be-„nennungen Korpsärzte, Regimentsärzte, Garnisonärzte, Bataillons-„ärzte, nach Maassgabe der Funktionen, für welche sie ernannt „werden. Die gegenwärtig bereits angestellten General-Aerzte, „Regiments- und Bataillons-Aerzte haben diejenigen Titel und Be-„nennungen anzunehmen, welche ihnen hiernach mit Berücksichti-„gung ihres bisherigen Rangverhältnisses zukommen.

„2. Die bisherigen Regimentsärzte der Artillerie gehen ein. Dagegen „werden 3 Ober-Stabsärzte mit 700 Rthlr. Gehalt in Königsberg „in Pr., Breslau und Münster als Garnisonärzte neu angestellt, „und ausserdem in Stelle der bisherigen Garnison-Stabsärzte in den „übrigen 6 grösseren Garnisonorten der Artillerie-Regimenter eben-„falls Ober-Stabsärzte mit 700 Rthlr. Gehalt ernannt, so wie die „Garnison-Stabsärzte der Festungen, in welchen sich Artillerie-„Abtheilungen befinden, in ihrem Gehalte um je 100 Rthlr. ver-„bessert, wogegen nach Eintritt der Gehalts-Erhöhungen für die „Garnison-Aerzte alle übrigen, denselben bisher gewährten extra-„ordinären Zulagen für ärztliche Mühwaltungen fortan wegfallen.

„3. Bei dem Garde-Reserve-Infanterie-Regiment wird ein Ober-Stabsart „ neu angestellt.

„4. Das Einkommen von 50 Stabsärzten der Landwehr-Bataillone wird „ um je 60 Rthlr. verbessert.

„5. Die bisherigen Stabsärzte bei dem medizinisch-chirurgischen „Friedrich-Wilhelms-Institute sterben aus, und es werden „statt derselben 18 Assistenzärzte mit dem Titel „Oberarzt" und „den Kompetenzen der Assistenzärzte, mit Bewilligung der golde-„nen Litze als äusseres Abzeichen, angestellt.

„6. An Assistenzärzten sollen künftig nur 525 bei der Armee verblei-„ben und davon 312 ein pensionsfähiges Gehalt von 240 Rthlr., „nebst dem Offizier-Servis erhalten, insoweit zu letzterem die „Mittel disponibel werden.

„Die Vertheilung der Assistenzärzte bei den Truppen erfolgt „dergestalt, dass

„bei jedem Infanterie-Regiment zu 3 Bataillonen . : 7
„Bei jedem Reserve-Infanterie Regiment 5
„Bei jedem Kavallerie-Regiment 2 bis 3

„angestellt, und dem entsprechend auch der Bedarf der übrigen „Truppentheile der Armee gedeckt wird.

„7. Die jetzt noch überzähligen Unterärzte sterben aus und werden bis „dahin aus den allgemeinen Ersparnissen des Geldverpflegungs- „Etats — Titel III. A — mit 180 Rthlr. Gehalt und dem Brodgelde „ verpflegt. Der Feldwebel-Servis für dieselben bleibt bis zu ihrem „sukzessiven Ausscheiden auf dem Servis-Etat.

„8. Die bisherigen einjährigen freiwilligen Chirurgen erhalten die Be- „nennung: „einjährige freiwillige Aerzte". Die Aufnahme dersel- „ben wird an die Bedingung geknüpft, dass sie zuvor Promotionen „und Staatsprüfungen absolvirt haben.

„9. Die bisherigen Chirurgen-Gehülfen werden künftig „Lazareth - Ge- „hülfen" genannt. Bei der zweiten Kapitulation erhalten dieselben „fortan eine Zulage bis zur Erreichung des Unteroffizier - Gehalts, „mit dem dieser Charge entsprechenden Range. Sämmtliche Laza- „reth - Gehülfen ohne Unterschied der Waffe, der sie angehören, „erhalten eine ihren Dienstleistungen entsprechende Bekleidung, „nämlich einen blauen Waffenrock mit dunkelblauem Kragen und „Aufschlägen und rothem Paspoil, ohne Achselklappen; ausserdem „ein Infanterie-Seitengewehr mit schwarzledernem Koppel und wol- „lener Troddel nach Massgabe ihres Ranges.

„10. Die gegenwärtig noch vorhandenen Stabsärzte erster Klasse des „medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts sind bei „Besetzung der Ober-Stabsarzt-Stellen, und die Stabsärzte zweiter „Klasse bei Besetzung der Stabsarzt-Stellen vorzugsweise zu be- „rücksichtigen.

„11. Neu anzustellende Assistenzärzte sind künftig zu Meiner Ernen- „nung in Vorschlag zu bringen; wogegen die Besetzung der Ober- „arzt - Stellen bei dem Friedrich - Wilhelms - Institut und das Auf- „rücken der Stabsärzte der Landwehr-Bataillone in vakante Stabs- „arzt-Stellen der Linien-Bataillone, auf den Vorschlag des Chefs „des Militär - Medizinalwesens mit Genehmigung des Kriegs - Mini- „steriums erfolgt."

Im Staatshaushaltsetat finden die Ausgaben für die militärische Gesundheitspflege sich unter Titel III. Nr. 6. „Kosten der Militär - Krankenpflege" 1856 ordentlich mit 591466, und ausserordentlich (für Lazareth-Bauten) mit 60000 Thlr.; dann unter Titel IV. Nr. 3. „Für den Militär-Medizinalstab und die militärärztlichen Bildungs-Anstalten", mit 75548 Thlr. — *Einzelheiten* jenes Ausgabetitels III. 6. sind: 28 Ober-Lazareth- und beziehungsweise Lazareth-Inspektoren (ausser Naturalien zu 80 Thlr. geschätzt) 800 bis 400 Thlr.; 40 Lazareth-Inspek-

toren (ausser Naturalien im Schätzungswerthe von 60 Thlr. und Schreibvergütung) 400 bis 300; Löhnung der 324 Wärter im Ganzen 34732 Thlr.; für baulichen Unterhalt und die Ergänzung des Inventars 119600; sachliche Ausgaben für die Krankenpflege 335720; für die Versorgung der Armee mit Heil- und Verbandmitteln 44892 (worüber der Inhalt des, dem Berichte der Kommission II. Kammer vom 19. Februar 1855 beigefügten Promemoria zu vergleichen ist). —

In Beziehung auf die beiden letzten Posten ist zu bemerken, und zwar: 1. zu Krankenpflege, dass

a. überhaupt 169 Garnison-Lazarethe vorhanden sind, unter denen 51 in gemietheten Räumen,
b. dass diese Lazarethe normalmässig im Ganzen 10878 Kranke aufnehmen können,
c. dass im Jahr 1854 im Durchschnitt täglich 5247 Kranke in den Lazarethen wirklich verpflegt worden sind — gegen 5069 im Jahre 1853,
d. dass die durchschnittlichen Verpflegungskosten für 1 Kopf und Tag rund 8 Sgr. 4 Pf. — 1853: 8 Sgr. 7 Pf. — betragen,
e. dass die Kosten für die Heilmittel für 1 Kopf und Tag 8 Sgr. — 1853: 9 Sgr. — betragen.

Ueber die *Sterblichkeit in der Preussischen Armee* finden sich in: Caspar's Denkwürdigkeiten zur medizinischen Statistik und Staatsarzneikunde, Berlin 1846, S. 195, so wie in Riecke, Kriegs- und Friedens-Typhus in der Armee, interessante Mittheilungen. Nach der vom Letzteren zusammengestellten Todtenliste der Preuss. Armee aus den Jahren 1820 bis 1844 belief sich die Gesammtsumme der Erkrankungen innerhalb dieses Zeitraums auf 3,778579, und davon starben 39148, also 1,04 Prozent. Die Sterblichkeit betrug mithin im Jahresdurchschnitt 1566; dagegen im Cholerajahre 1831 allein 4956; in den Jahren 1840/3 durchschnittlich 1350; 1844 aber nur 1108. Da in diesem Jahre der Waffenrock in der Armee eingeführt wurde, so hat man auf eine Verminderung der Sterblichkeit durch denselben schliessen wollen. Obgleich an und für sich wohl glaublich, würde doch diese Behauptung noch einer näheren Begründung bedürfen, weil in neueren

Jahren wieder stärkere Sterbeziffern vorkommen. So z. B. im Jahre 1849, wo von der 133532 Köpfe betragenden Militärbevölkerung 1450 oder 1,09 % starben (Tabellen für 1849 Bd. II. S. 392). — Ueber die Ergebnisse der *Impfung* und wiederholten Impfung in der Preuss. Armee sind im „Aerztlichen Intelligenzblatt für Bayern“ 1854 S. 117, und 1855 S. 280 Mittheilungen gemacht. —

Der *Militär-Medizinal-Stab* kostet 27546 Thlr., und besteht aus 1 General-Stabsarzt der Armee mit 2500 Thlr., 9 Korps-Generalärzten mit je 1560 Thlr. und 60 Thlr. für Schreibbedarf; 1 Generalarzt beim Stabe 1500; 1 Ober-Stabsapotheker 900; 1 Stabsapotheker 500; 2 Apothekergehülfen mit je 500; 1 Ober-Feldlazareth-Inspektor mit 700; 1 Rechnungs-Revisor mit 905; 2 expedirenden Sekretären mit je 600; 1 Registrator mit 550; 3 Kanzlisten mit 450, 350 und 200; 1 Kanzleiboten mit 270; 9 Assistenzärzten mit 240 und 187½ Thlr. Gehalt. — Unter den *Garnison-Aerzten* sind 9 Ober-Stabsärzte mit je 700, und 23 Stabsärzte mit 500 bis 400 Thlr. —

Die *militärärztlichen Bildungs-Anstalten* verursachen einen Kostenaufwand von 31842 Thlr., wovon durch eigene Einnahmen 887 Thlr. gedeckt werden. Das Personal derselben besteht aus 1 Direktor mit 500, 1 Generalarzt und Subdirektor mit 1200, 1 militärischen Mitglied der Charité-Direktion mit 800, 1 Stabsarzt 1. Kl. mit 380, 2 Stabsärzten 2. Kl. mit je 276, 15 Oberärzten mit je 240, 1 Rendant mit 700, 1 Sekretär der Akademie mit 100, 1 Ober-Inspektor der Anatomie mit 150, 1 Anatomiewärter mit 96, 1 Portier mit 180, 7 sonstigen Hausdienern mit 168 bis 48; — 81 Zöglingen mit 96 und 40 Thlr.; — 10 Professoren mit 300 bis 200, 1 Prosektor mit 100; 3 sonstige Lehrer mit 355 bis 120 Thlr. Gehalt. — Die gesammten persönlichen Ausgaben betragen 26110, die sachlichen 6619 Thlr. —

Diese militärärztlichen Bildungsanstalten sind das: „Medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut“ und die „Medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär“. Ueber ihre Benutzung geben die folgenden *Nachweise* Auskunft, welche im Staatsanzeiger von 1852 Nr. 182. sich finden.

Uebersicht

der Studirenden des Königlichen medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts seit dessen Stiftung am 2. August 1795 bis zum 2. August 1852.

	Gesammtzahl der Studirenden seit dem 2. August 1795	Hiervon sind abgegangen, und zwar: In den königlichen militärärztlichen Dienst ein-, resp. zurückgetreten.	Theils vor, theils nach beendeter Ausbildung anderweitig ausgeschieden.	Im Laufe der Studienzeit gestorben.	Gegenwärtiger Bestand der Studirenden.
Eleven . .	1256	933	187	46	90
Volontärs .	134	41	87	5	1
Attachirte Chirurgen	1503	1437	11	19	36
Ueberhaupt	2893	2411	285	70	127

Hiervon sind später als Aerzte und resp. Chirurgen grösstentheils ins Zivile des Inlands, zu einem kleineren Theile ins Zivile oder Militär des Auslandes, oder in anderweitige Verhältnisse getreten: 384 Eleven, 33 Volontärs und 637 attachirte Unterärzte; überhaupt (vor ihrem Abgange durch Pensionirung oder Tod) aus dem militärärztlichen Dienst wieder ausgeschieden: 1054.

Das Oberpersonal besteht aus einem Direktor, einem Subdirektor und (einschliesslich der im Königl. Charité-Krankenhause und Königl. Invalidenhause fungirenden) aus 9 Stabsärzten erster und 9 Stabsärzten zweiter Klasse.

Uebersicht

der Studirenden der Königl. medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär seit deren Stiftung am 2. August 1811 bis zum 2. August 1852.

Gesammtzahl der Studirenden seit dem 2. August 1811.	Hiervon sind abgegangen, und zwar: In den Kön. mil.-ärztlich. Dienst eingetreten.	Als Zöglinge in das med.-chirug. Friedrich-Wilhelm-Institut aufgenommen.	Vor beendeter Ausbildung entlassen.	Im Laufe der Studienzeit gestorben.	Gegenwärtiger Bestand der Studirenden.
823	486	97	158	13	69

In obiger Uebersicht sind die bei der Garnison zu Berlin angestellten Unterärzte, welche ihr Studium bei der medizinisch-chirurgischen Akademie fortsetzen, nicht einbegriffen.

kk. *Preussische Kriegsflotte.*

Die älteren Versuche einer Preussischen Kriegsflotte zu beschreiben, überlasse ich dem Hauptmann A. Jordan vom Seebataillon für seine (nächstens erscheinende) „Geschichte der Brandenburg-Preussischen Kriegsmarine". Auch in dem „Liederbuch für Preussens Marine, von H. Smidt, Berlin 1855" — findet sich manches Geschichtliche. — Deshalb erwähne ich nur, dass schon im Jahr 1650 der grosse Kurfürst von den Dänen das heutige Tranquebar auf der Koromandelküste kaufte. In die Jahre zwischen 1670 und 1690 fällt der Bau von 6 Fregatten von 20—40 Kanonen; deren Verwendung gegen die Spanier; dann die Gründung der Kolonie Friedrichsburg auf der Goldküste, so wie deren Verlust an die Niederländer. Friedrich der Grosse liess im Jahre 1758 eine Anzahl Handelsfahrzeuge bewaffnen und bemannen, um das Eindringen der Schweden in die Binnengewässer zu verhindern, was auch vollständig erreicht wurde. Ein Vorschlag zur Bildung einer ständigen Kriegsmarine kam nicht zur Ausführung, und so blieb an bewaffneten Fahrzeugen bis zum Jahr 1848 nichts als einige Zollwachtschiffe, einige Kanonenboote und die im Jahr 1844 entstandene Korvette Amazone.

Seit 1848 galten zunächst die Anstrengungen auch Preussens der Schaffung einer deutschen Flotte, und erst nachdem diese unter dem Versteigerungshammer gefallen war, wendete die thätige Aufmerksamkeit der Regierung und Bevölkerung sich der Schaffung einer selbstständigen *Preussischen* Kriegsflotte zu. Ein reiflich durchdachter Plan und die Bereitwilligkeit der Landstände zur Bewilligung der erforderlichen Geldmittel sichern die Ausführung des Gedankens, dem Preussischen Staate eine Kriegsmarine zu bilden, welche seiner Küstenentwicklung, seiner Seehandelsthätigkeit und seiner Handelsflotte von 900 Seeschiffen mit 140000 Normallast Tragfähigkeit, entspricht.

Der *Bestand des Personals* ist aus den jährlich erscheinenden Rang- und Quartierlisten der Königl. Preuss. Armee

und Marine; der *Bestand des Materials* aus den Budgetvorlagen zu entnehmen.

Die neueste *Rangliste* der Königl. Preuss. Marine weist nach: 1 Admiral, 1 Konteradmiral, 2 Kapitäns zur See, 3 Korvettenkapitäns, 10 Lieutenants z. S. I. Klasse, 19 Lieutenants z. S. II. Klasse, 3 Seeoffiziere à la suite, 19 Kadetten I. Klasse (von denen 7 zu ihrer Ausbildung in fremde Marinen beurlaubt sind), 10 Kadetten II. Klasse und 9 Volontärkadetten; ferner 13 Aux.-Offiziere, deren Einberufung nur im Kriege erfolgt. — Das Seebataillon zählt: 1 Stabsoffizier, 4 Hauptleute, 3 Premierlieutenants und 8 Sekondelieutenants, dazu 4 Offiziere à la suite. — An Aerzten sind: 1 Oberstabsarzt, 4 Stabsärzte und 7 Assistenzärzte vorhanden; ausserdem 1 Auditeur der Admiralität und 1 Marineauditeur in Danzig. — Das Matrosenkorps zählt mit den Werftmatrosen u. s. w. 950 Köpfe, das See-Bataillon 440 Köpfe; zusammen 1541, die Beamten ungerechnet.

Der *Bestand der Preussischen Kriegs-Marine* ist gegenwärtig folgender:

2	Segel-Fregatten („Gefion“ und „Thetis“) von resp. 48 und 38 Geschützen . .	86	Geschütze.
1	gedeckte Schraubenkorvette („Arcona“) im Bau begriffen	28	„
1	Dampfkorvette, Raddampfer („Danzig“)	12	„
1	Segelkorvette („Amazone“)	12	„
1	Wachtschiff („Barbarossa“)	9	„
1	Transportschiff („Mercur“)	6	„
3	Schoner („Hela“, „Frauenlob“ und „Iltis“), beide erstere zu 3 Kanonen	6	„
1	Dampfer („Royal Victoria“), Bugsirboot	—	„
36	Kanonen-Schaluppen à 2 Kanonen . .	72	„
6	Kanonen-Jollen à 1 Geschütz	6	„
	Zusammen	237	Geschütze.

Ueber die Absichten der Regierung hinsichtlich der *Entwicklung der Kriegsflotte* giebt der nachfolgende Auszug einer Mittheilung des Ministerpräsidenten von Manteuffel in der Staatsbaushalts-Kommission für 1855 die beste Auskunft.

„Zunächst müsse die Staatsregierung erklären, dass sie die Noth„wendigkeit und Nützlichkeit einer Marine als feststehend ansehe; denn, „abgesehen von allen andern Gründen, werde es genügen, dass Preussen „durch den Vertrag mit Oldenburg vom 20. Juli 1853 verpflichtet sei, eine „Flottenstation an der Jade zu unterhalten, und den, Oldenburg zugesag„ten Küsten- und Schifffahrts-Schutz zu leisten, was selbstverständlich „ohne Marine nicht möglich sei. Der Vertrag vom 30. Juli 1853 sei fast „einstimmig von beiden Kammern genehmigt worden, und könne daher „nicht mehr die Rede davon sein, durch Aufgabe der Marine sich den „vertragsmässigen Verpflichtungen zu entziehen.

„Was den gewünschten Plan der künftigen Entwickelung der Ma„rine anbetreffe, so sei ein solcher bereits im Jahr 1850 von dem König„lichen Kriegs-Ministerium ausgearbeitet worden, welcher die Kosten für „Herstellung der Flotte und Kriegshäfen, so wie für die laufenden Aus„gaben, während einer Gründungszeit von 10 Jahren, auf jährlich drei „Millionen Thaler und von da ab auf jährlich zwei Millionen veranschlagt „habe; demselben sei indess vorläufig keine weitere Folge gegeben wor„den, weil damals die bekannten politischen Verhältnisse, welche eine „Mobilmachung des Heeres und demnächst ausserordentliche Ausgaben in „Aussicht stellten, überall Reduktionen der Etats nöthig gemacht hätten „und deshalb, namentlich auch die Ausgaben für die Marine auf das, für „die Erhaltung des vorhandenen Nothwendigsten und damit auf 353488 „Thlr. beschränkt worden seien.

„In den Jahren 1852 bis 1854 habe sich der Marine-Etat successive „bis auf 631000 Thlr. erhöht und im gegenwärtigen Etat werde eine Er„höhung bis auf 1,217000 Thlr. vorgeschlagen. — Seitdem habe auch die „Kammer wiederholt die Mittheilung desjenigen Planes, welchen die Staats„regierung bei der Erweiterung der Marine zu befolgen gedenke, be„antragt.

„Schon die Erfahrung der letzten Jahre habe indess bewiesen, dass „die Wahl der Gattungen und der Zahl der Kriegsschiffe gegen die in „der Denkschrift von 1850 gewählte Aufstellung mancherlei Modifikatio„nen wünschenswerth gemacht, und es liege auf der Hand, dass es äus„serst gewagt erscheinen würde, in einer Zeit, wo sich, namentlich „durch den gegenwärtigen, zwischen drei Seemächten ersten Ranges fort„dauernden Krieg, die nautische Kriegswissenschaft in dem Stadio der „schnellen Entwickelung resp. Umgestaltung befinde, einen Plan festzu„setzen, welcher als Grundlage für eine lange Reihe von Jahren dienen „solle. — Die Staatsregierung habe daher bei den Aufstellungen, die sie „sich bei ihren Etats-Vorschlägen zu ihrem eigenen Anhalte gemacht, die„jenigen Modifikationen, welche die neuesten Erscheinungen an die Hand „geben werden, jedenfalls vorbehalten, und deshalb ihr Augenmerk haupt„sächlich nur darauf richten müssen, diejenigen Ausgabe-Quanten zu er„mitteln, welche, so weit sich irgend die Verhältnisse übersehen lassen,

„auch bei veränderten Verhältnissen, als die Maximal-Beträge anzunehmen sein möchten.

„Die Staats-Regierung glaube daher, dass die Kommission diejenigen Darlegungen für ausreichend halten werde, welche ihr die Ueberzeugung zu gewähren geeignet erscheinen, einerseits, dass die Finanzkräfte des Staats nicht über die Gebühr herangezogen würden, andererseits, dass die Staatsregierung nicht aufs Gerathewohl, sondern planmässig bei der Weiterentwickelung der Marine verfahre.

„Bei dieser Weiter-Entwickelung der Marine handle es sich hauptsächlich um dreierlei:

„1) Herstellung von Kriegshäfen, d. h. befestigten, mit Arsenälen, Werften etc. versehenen Häfen für die Flotte;

„2) Erbauung von Kriegsschiffen;

„3) Herbeischaffung der Bemannung.

„Was die Kriegshäfen anbelange, so sei die Staatsregierung der Ansicht, dass die geographische Lage unseres Vaterlandes deren wenigstens zwei, Einen für die Ost- und Einen für die Nord-See, nothwendig mache. Die Nothwendigkeit eines Kriegshafens in der Ostsee brauche nicht erst nachgewiesen zu werden, sobald überhaupt eine Marine geschaffen werden solle. Ueber die Nothwendigkeit eines Kriegshafens an der Nordsee könne füglich auf die Denkschrift Bezug genommen werden, welche mit dem Vertrage vom 20 Juli 1853 den Kammern vorgelegt worden sei.

„Die Stipulationen dieses Vertrages hätten es nothwendig gemacht, mit der Herstellung des Nordseehafens *zunächst* zu beginnen und die Staatsregierung habe es, mit Rücksicht auf die dadurch erforderlich gewordene Frhöhung des Marine-Budgets und im Hinblick auf die Finanzlage des Staates, nicht für zulässig gehalten, gleichzeitig auch schon die Bewilligung der Mittel zur Herstellung eines Ostseehafens zu beantragen. Sie habe sich vorläufig damit begnügt, durch entsprechende Voruntersuchuug feststellen zu lassen, dass die Anlage eines Kriegshafens in der Ostsee möglich und sogar mit verhältnissmässig nicht allzu grossen Kosten ausführbar sei. — Sobald es irgend die Finanz-Verhältnisse gestatten, werde die Staatsregierung nicht verabsäumen, mit motivirten Anträgen für Herstellung eines Ostseehafens hervorzutreten. Bis dahin werde man sich, so gut als möglich, theils mit dem provisorischen Etablissement in Danzig, theils mit andern vorläufigen Arrangements zu behelfen suchen müssen.

„Ein Kosten-Anschlag für den Jahde-Hafen könne noch nicht vorgelegt werden, weil dazu die Vorarbeiten noch nicht hätten beendigt werden können. Mit Wahrscheinlichkeit lasse sich indessen schon jetzt annehmen, dass, wenn auch an der Jade Manches sich günstiger, als an der Ostsee herausstellen dürfte, andererseits auch wieder manche

„Schwierigkeiten obwalten, die, obwohl sie bei allen Nordseehäfen vor-
„kommen, doch in der Ostsee nicht vorhanden seien. Vorzugsweise be-
„ständen diese in den Ebbe- und Fluth-Verhältnissen und in der ungün-
„stigeren Natur des aus Schlick- und Marsch-Boden bestehenden Bau-
„grundes.

„Bei Beurtheilung der für den Nordseehafen auf den Etat gebrach-
„ten Position werde indessen von einem förmlichen Anschlage abgesehen
„werden können, weil die Verwendung von 400000 Thlr. bis zum Au-
„gust 1856 *vertragsmässig stipulirt* *), und daher die Summe von 150000
„Thlr. wohl das Wenigste sei, was für das laufende Jahr auszuwerfen
„gewesen. Dass diese Verwendung auf eine zweckentsprechende und
„möglichst ökonomische Weise erfolgen werde, liege in der Pflicht der
„obersten Marine-Behörde und dürfe ihr daher wohl zugetraut werden.

„In Betreff der Herstellung von Kriegsschiffen sei die Staatsregie-
„rung sich klar bewusst, in welcher Weise sie mit derselben vorzuge-
„hen habe. Sie werde zunächst suchen, die Zahl derjenigen Fahrzeuge
„zu vermehren, die vorzugsweise zum Schutze des Handels bestimmt
„seien, d. h. Fregatten und Korvetten.

„Im Verhältnisse der disponiblen Geldmittel werde in der Herstel-
„lung von Kriegsschiffen fortgefahren werden, bis die Flotte eine Stärke
„erlangt habe, wie sie die Sicherheit des Vaterlandes und die Aufrecht-
„haltung seiner Machtstellung erheische.

„Nach einem vorläufigen Ueberschlage würde für eine Gründungs-
„periode von 15 Jahren, und unter der Voraussetzung, dass für circa
„2,000000 Thlr. Vorräthe und Material angesammelt würden, eine Summe
„von durchschnittlich 800000 Thlr. jährlich genügen, um eine Flotte her-
„zustellen, welche den obigen Zwecken entsprechen dürfte.

„Was endlich die Bemannung anbetreffe, so habe die Marine-Ver-
„waltung das bisherige System, für jedes vorhandene Schiff die volle Be-
„satzungsstärke auf den Etat zu bringen, als die Staatskasse zu sehr
„belastend, aufgegeben In der Einrichtung der Seedienstpflichtigkeit und
„der Seewehr finde einerseits die Flotte für den Fall der Noth die genü-
„gende Bemannung, andererseits die Handelsmarine die längst gewünschte
„Erleichterung, durch die Befreiung der befahrnen Matrosen von der
„Dienstpflicht im Landheere. Ihren Stamm an Matrosen entnehme die Ma-
„rine hauptsächlich aus selbst gezogenen Schiffsjungen, einem Institute,
„dessen sorgfältige Pflege wiederum der Handelsmarine zu Gute komme.

„Alles zusammengefasst, und unter der Voraussetzung, dass die
„Herstellung der Kriegshäfen noch einige Millionen mehr, als diejenige
„der Kriegsfahrzeuge kosten werde, lasse sich schon gegenwärtig über-
„sehen, dass der durchschnittliche Marine-Etat während einer Gründungs-

*) Diese Vertragsbestimmung scheint *nicht* erfüllt zu sein, da der Hafenbau noch sehr in den Anfängen ist.

„periode von etwa 15 Jahren kaum jemals die Ziffer von $2^1/_2$ Million „und später wahrscheinlich nicht diejenige von 2 Millionen Thaler über- „steigen werde.

„Der Marine - Etat pro 1855 setze 1,217000 Thlr. aus. Es würde „sich daher nur um die Mehr-Beschaffung von 1,233000 Thlr. und später „von nur 732000 Thlr. handeln. — Die Staatsregierung glaube nun, dass „eine solche Summe, zumal wenn die herbeizuführende Erhöhung suc- „cessive erfolge, auch neben den andern Staatslasten wohl zu beschaffen „sein werde. Indess könne die Staatsregierung selbstverständlich keine „Verpflichtung übernehmen, in der angegebenen Zeit auch wirklich jene „Durchschnittssumme alljährlich disponibel zu stellen, vielmehr würde „dies immer von der finanziellen Lage des Staates abhängig bleiben „müssen.

„Der Herr Minister-Präsident erklärte ausserdem sich bereit, um „der Kommission die Ueberzeugung zu gewähren, dass die Staatsregie- „rung bei der Weiter-Entwickelung der Marine planmässig und im steten „Bewusstsein des erstrebten Zieles verfahre, und da es sich hier um „einen neu ins Leben tretenden Verwaltungszweig handle, der sowohl der „Staatsregierung selbst, wie den Kammern noch mehr oder weniger fremd „sei, — eine Uebersicht der Verwaltungsthätigkeit der Admiralität wäh- „rend des verflossenen Etats - Jahres zu geben, um der Kommission ge- „wissermassen ein Bild dieses Verwaltungszweiges vorzuführen. — Die „desfallsigen Mittheilungen waren sehr ausführlicher Natur und betrafen „die vielerlei organisatorischen Arbeiten, die Maassregeln für die Aus- „Bildung der Offiziere und Mannschaften, die Sorge für die Armirung der „Kriegs-Fahrzeuge und zweckmässige Bewaffnung der Mannschaften, die „Vermehrung der grösseren Kriegsschiffe durch Eintausch einer Engli- „schen Fregatte (Thetis), die Einrichtung eines für den Schiffbau auf „eigenen Werften nothwendigen, militärisch organisirten Werft-Korps, „die Einleitungen zu dem in nächster Zeit zu beginnenden Baue grösserer „Kriegschiffe durch Beschaffung von Zeichnungen, Herstellung von Hellin- „gen, die gesammte Verwaltung des Jade - Gebietes, so wie die Vorar- „beiten zu dem dort zu erbauenden Kriegshafen u. a. m. und zeigten, „wie die neue Centralbehörde nach allen Richtungen hin bemüht gewesen „ist, für die Entwickelung der Marine feste Grundsätze zu gewinnen, „diesem entsprechend, das Vorhandene zu ordnen und auszubilden und „überall, nach Maassgabe der vorhandenen Geldmittel, das nach jenen „Grundsätzen zunächst Erforderliche zu schaffen.“ *)

Der *Haupt-Etat der Marine-Verwaltung* für 1856 enthält die folgenden Sätze:

*) Das Gefecht der Dampfkorvette Danzig im August 1856 bei Melilla mit den Riffpiraten hat der jungen Flotte die Bluttaufe gegeben.

Gegenstand der Ausgabe.	*Geldbetrag.*
A. Fortlaufende Ausgaben:	Thlr. Kour.
1. Für die Admiralität	30300
2. Für die Marine-Stations-Intendanturen etc.	20914
3. Für das Militär-Personal	217134
4. Für Indiensthaltung der Fahrzeuge . . .	146533
5. Für Krankenpflege	14086
6. Für Mund- und Bekleidungs-Vorrath . .	5000
7. Serviskosten	11464
8. Reisekosten	9000
9. Für Rechtspflege, Seelsorge, Unterrichtswesen und wissenschaftliche Zwecke . .	12160
10. Für das Material	77940
11. Insgemein	10000
Zusammen	554531
B. Einmalige Ausgaben	750000
Gesammtsumme	1,304531

Beispiele persönlicher Ausgaben: Admiral 5000 und 2000 für Repräsentation; Konter-Admiral 3000; Kapitän zur See 2500; Korvetten-Kapitän 1800; Lieutenant zur See 1300 bis 500; Fähnrich zur See 225; Seekadetten 66 Thlr. Ferner die Deck-Offiziere I. Klasse: Ober-Steuerleute, Ober-Feuerwerker, Ober-Bootsleute, Ober-Maschinisten, Ober-Meister 500; Deck-Offiziere II. Klasse 360 Thlr. Matrosenkorps: Unteroffizier I. Kl. 240, II. Kl. 180; Matrosen in 4 Klassen 144, 120, 90, 60; Schiffjungen 36 Thlr. Maschinisten-Maate 240 und 180; Heizer 144, 120, 90 und 60. Handwerks-Meister-Maate 240 und 180; Handwerker 144, 120, 90; Lehrlinge 60 Thlr. u. s. w.

Alle wichtigen *Verfügungen* hinsichtlich der Kriegsflotte werden durch den Staatsanzeiger veröffentlicht.

Die Abtretung eines Küstenstrichs im Herzogthum *Oldenburg* an Preussen, behuf Anlage eines *Kriegshafens*, hat eine so weit hinaus reichende Wichtigkeit, dass ich die betreffenden Verträge vom 20. Juli und 1. Dezember 1853 nachfolgend mittheile:

„Art. 1.

„Preussen stellt den oldenburgischen Seehandel und die oldenbur-
„gische Seeschifffahrt dergestalt unter den Schutz seiner Kriegs-Marine,
„das es sich verpflichtet, alle Schiffe, welche oldenburgisches Eigenthum
„sind und unter oldenburgischer Flagge fahren, überall ebenso zu schüz-

„zen und zu vertheidigen, wie diejenigen Schiffe, welche preussisches „Eigenthum sind und unter preussischer Flagge fahren.

„Es bleibt selbstverständlich Oldenburg jederzeit unbenommen, auf „diesen Schutz zu verzichten.

„Art. 2.

„Preussen verpflichtet sich, so oft die Umstände nach dem Ermes„sen Oldenburgs es erheischen und Oldenburg es beantragt, den Schutz „der oldenburgischen Küsten gegen feindliche Angriffe von der Wasser„seite zu übernehmen.

„Art. 3.

„Mit Rücksicht auf die in den Artikeln 1. und 2. übernommenen „Verbindlichkeiten wird Preussen eine Flottenstation im Jadebusen unter„halten und zu diesem Zwecke daselbst einen Kriegshafen auf eigene „Kosten herstellen.

„Art. 4.

„Zu dem Ende tritt Oldenburg an Preussen mit voller Staatsho„heit ab:

„I. An der westlichen Seite der Jahde ein Gebiet, dessen Grenze nach„stehend bestimmt wird:

„a) Anfangend beim Bandter Aussentief, folgt die Grenze diesem „durch den Bandter Groden, dann durch den Bandter Siel dem „Bandter Binnentief bis zu demjenigen Punkte in der Biegung „des Tiefs, welcher von dem inneren Rande der Deichkappe „über dem Siel in gerader Lienie 1310 (geschrieben; Eintau„send, drei hundert und zehn Fuss Oldenburgischen Kataster„maasses (=1234,$_{075}$ Fuss Rheinländisch) entfernt liegt.

„b) Von diesem also bestimmten Punkte wird die Grenze durch „eine gerade auf den Heppenser Deich gerichtete Linie gebildet, „welche 552 (geschrieben: Fünf hundert zwei und fünfzig) Jück „(à 64000 □Fuss) oldenburgischen Katastermaasses (= 1211 „Morgen magdeburgisch 57 □Ruthen 12,$_5$ □Fuss) Binnendeich„land abschneidet und ungefähr auf das Grenzzeichen zwischen „der Heppenser und der Neugrodener Sprenge trifft.

„c) Von hier ab beschreibt die Grenze eine Linie, welche senk„recht auf dem wahren Meridian steht, und folgt derselben bis „bis zu dem Punkte an der Jeverschen Seite des Hauptfahr„wassers der Jahde, wo die Tiefe, nach dem bisherigen Be„tonnungssysteme, die Legung einer Tonne erheischen würde.

„d) Von dort läuft die Grenze südlich in gerader Linie bis zu „dem Punkte an der Nordseite des Steinhäuser Tiefs (Salze„Brake), wo das Fahrwasser desselben nach dem bisherigen „Systeme durch eine Bake oder Tonne bezeichnet werden „müsste.

„e) Die weitere Grenze bildet von hier aus eine gerade Linie, „welche, den von dem Marientief gebildeten Aussenhafen bei „Fährhuck, bisher Fährhucker Rhede genannt, vollständig ein- „schliessend, sich längs des südlichen Randes desselben fort- „setzt, bis sie von der verlängerten Richtung des Bandter Aus- „sentiefs geschnitten wird, und folgt demnächst

„f) der letzteren Richtung bis zu dem in dieser Grenzbeschreibung „bezeichneten Anfange.

„II. An der östlichen Seite der Jahde ein Gebiet, enthaltend vier Jück „oldenburgischen Katastermaasses (= 8 Morgen magdeburgisch 139 „[]Ruthen $97,_{91}$ []Fuss) Binnendeichland in der Ecke des Eckwarder „Steindeichs, den davor liegenden Deich und den Flügeldeich, nebst „deren Bermen und Watte, so weit solche durch rechtwinklich auf „die abgetretenen Deichtheile gezogene Linien begrenzt werden, des- „gleichen die zwischen den Fortsetzungen dieser Linien belegene „Wasserfläche in einer Breite von 500 (geschrieben: Fünfhundert) „Fuss oldenburgisch von dem Rande des bei Ebbezeit trocken laufen- „den Watts.

„Die Form, welche das, die vier Jück Binnendeichland bildende „Areal erhalten wird, bleibt der Bestimmung Preussens bei der Grenz- „regulirung überlassen.

„Durch die angeschlossene, von den beiderseitigen Bevollmächtig- „ten unterzeichnete Karte, auf welcher der Anfangspunkt der Grenzbe- „schreibung mit A. bezeichnet ist, wird die sub I. beschriebene Grenze „des abgetretenen Gebiets an der westlichen Seite der Jahde erläutert „und diejenige des sub II. beschriebenen Gebiets an der östlichen Seite „derselben vorläufig angedeutet.

„Art. 5.

„Sollte der von Preussen für das Marine-Etablissement angenom- „mene Plan an einzelnen Stellen kleine Erweiterungen des abgetretenen „Areals erfordern, so verspricht Oldenburg, die Abtretung der Staatsho- „heit auf diese Erweiterungen auszudehnen, sobald Preussen sich ver- „pflichtet, den Plan in dem angegebenen Umfange auszuführen.

„Art. 6.

„Falls Preussen später beabsichtigen möchte, zu mehrerem Schutze „der Rhede in der Richtung des Eckwarder Flügeldeichs auf der dort in „der Jahde belegenen Plate (Feldsteert) ein Festungswerk anzulegen, wird „Oldenburg auch den dazu benöthigten Raum mit voller Staatshoheit an „Preussen abtreten.

„Art. 7.

„Rücksichtlich der in den abgetretenen Gebietstheilen belegenen „Deiche, Deichbermen, Groden und Watte überträgt Oldenburg an Preus- „sen ausser der vollen Staatshoheit auch das Privateigenthum, so weit „solches dem Oldenburgischen Staate zusteht. Die Erwerbung des Pri-

„vateigenthums an den Binnendeichsländereien bleibt Preussen überlassen, „auf eigene Kosten zu bewirken.

„Art. 8.

„Die Bewohner der abgetretenen Gebietstheile werden nicht als „sofort mit abgetreten angesehen, sondern als oldenburgische, im Preus-„sischen angesessene Unterthanen erachtet, sofern sie nicht selbst wün-„schen, in den preussischen Unterthanen - Verband aufgenommen zu wer-„den, worüber sie sich innerhalb Jahresfrist nach der preussischen Be-„sitzergreifung zu erklären haben. Geben sie diese Erklärung ab, so „sind sie dadurch ohne Weiteres in den preussischen Unterthanen - Ver-„band aufgenommen.

„Art. 9.

„Die Uebergabe der nach Artikel 4. abgetretenen Gebietstheile soll „unmittelbar nach der in dem Einen oder dem Andern der beiden kon-„trahirenden Staaten erfolgten Publikation dieses Vertrages stattfinden. „Zu dem Ende werden Preussen und Oldenburg Kommissarien ernennen, „welche zugleich die Regulirung der Grenzen an Ort und Stelle vorzu-„nehmen haben, und ermächtigt sein sollen, sich, mit Festhaltung des „durch die Grenzbeschreibung (Art. 4.) bestimmten Flächeninhalts, über „Abweichungen im Einzelnen, den gegenseitigen Wünschen entsprechend, „zu verständigen. In Entstehung einer Vereinbarung verbleibt es bei den „in der Grenzbeschreibung angegebenen Linien.

„Die solchergestalt festgestellten Grenzen sind zu Lande durch „Versteinung oder Abpfählung, zu Wasser durch Legung entsprechender „Seezeichen auf gemeinschaftliche Kosten zu bezeichnen und zu unter-„halten.

„Art. 10.

„In Betracht des wesentlichen Interesses, welches sich für Oldenburg „an die baldige Gewährung der von Preussen gemachten Zusagen knüpft, „verspricht Preussen, unmittelbar nach Publikation des gegenwärtigen „Vertrages mit den Arbeiten zur Herstellung des Kriegshafens in mög-„lichst ausgedehntem Maasse zu beginnen, in gleicher Weise mit densel-„ben ununterbrochen bis zur Vollendnng des Werks fortzufahren, und „zu diesem Zwecke in den ersten drei Jahren, von der Ratifikation des „Vertrages an gerechnet, mindestens 400000 Thlr. (geschrieben: Vier-„hundert Tausend Thaler) preuss. Kourant auf die Ausführung zu ver-„wenden.

„Sollte die Verwendung dieser Summe der 400000 Thlr. in den ge-„nannten drei Jahren nicht stattgefunden haben, so kann Oldenburg als-„dann diesen Vertrag insoweit als wieder aufgehoben betrachten, dass „die laut Art. 4. abgetretene Staatshoheit eo ipso an Oldenburg zurück-„fällt, sobald Oldenburg erklärt, dass es diesen Rückfall wolle.

„Dasselbe gilt, wenn Preussen später das Marine - Etablissement „wieder aufgeben sollte.

„Art. 11.

„Abgesehen von dem im Art. 10. vorgesehenen Falle, erfolgt die „Uebertragung der vollen Staatshoheit über die oldenburgischen Gebiets- „theile, deren Grenzen im Art. 4. dieses Vertrages bestimmt sind, an „Preussen unwiderruflich, und kann namentlich durch einen etwaigen „Verzicht Oldenburgs auf den See- und Küstenschutz Preussens (Art. 1. „und 2.) nicht rückgängig gemacht werden. Dagegen darf Preussen „diese Staatshoheit weder ganz, noch theilweise und unter keiner Bedin- „gung irgend einem dritten Staate ohne Genehmigung Oldenburgs einräu- „men oder übertragen.

„Art. 12.

„Die Abtretung des Wassergebiets erfolgt mit der von Preussen „übernommenen Verpflichtung, die Handelsschifffahrt dort nicht mit Abga- „ben zu belasten, dieselbe auch, so weit es nicht die nothwendigen, mit „möglichster Schonung zu übenden marinepolizeilichen Rücksichten erhei- „schen, weder zu stören, noch zu erschweren.

„Art. 13.

„In Betracht, dass die im Art. 4. stipulirte Gebietsabtretung ledig- „lich behufs der Anlegung eines Kriegshafens erfolgt, verzichtet Preus- „sen ausdrücklich darauf, dort einen Handelshafen oder eine Handels- „stadt anzulegen oder entstehen zu lassen, und verheisst zugleich, die „Ansiedelung von Handwerkern und Gewerbtreiben daselbst über das „Bedürfniss des Marine-Etablissements und der Flotte hinaus zu verhin- „dern, so weit solches die preussischen Landesgesetze irgend gestatten.

„In dem an der Eckwarder Seite abgetretenen Areal bleibt jede „Privat-Ansiedelung ausgeschlossen.

„Art. 14.

„In Betreff derjenigen Ländereien, welche die Krone Preussen bis „zu dem Abstande einer viertel geographischen Meile von dem mit Staats- „hoheit erlangten Gebiete als Privat-Eigenthum erwerben sollte, wozu „ihr die Befugniss auch durch die künftige Gesetzgebung Oldenburgs „nicht genommen werden darf, wird derselben das Recht beigelegt, dass „rücksichtlich dieses Privat-Eigenthums niemals eine Expropriation, mit „Ausnahme der zu Abwässerungs-Anlagen und öffentlichen Wegen etwa „erforderlichen, stattfinden darf, nnd die darauf befindlichen Gebäude „ohne Verpflichtung zum Wiederaufbau abgebrochen werden können.

„Art. 15.

„Mit Rücksicht darauf, dass die Ausdehnung des an Preussen ab- „getretenen Areals die Freilassung eines genügenden Festungsrayons nicht „gestattet, verpflichtet sich Oldenburg, im Abstande einer geographischen „Meile von den Grenzen jenes Areals keine Festungswerke anzulegen.

„Art. 16.

„Oldenburg sichert den nach der preussischen Flottenstation „bestimmten oder von dort herkommenden Schiffen seinerseits freie,

„von allen Abgaben unbeschwerte und ungehinderte Fahrt auf der „Jahde zu.

„Art. 17.

„Desgleichen gesteht Oldenburg Preussen auf der Rhede zwischen „der Heppenser Ecke und der Eckwarder Hörne, unbeschadet der Ol- „denburg verbleibenden Staatshoheit, das Recht der Marinepolizei zu, „welches jedoch Preussen mit möglichster Schonung, insbesondere der „Handelsschifffahrt und der Fischerei zu üben verspricht. Ein von bei- „den Theilen zu vereinbarendes Regulativ wird das Nähere hierüber be- „stimmen.

„Art. 18.

„Oldenburg räumt Preussen die Befugniss ein, die auf der Jahde „vom Aussenhafen bei Fährhuck bis zur offenen See erforderlichen Ton- „nen, Baken, Leuchtfeuer und sonstigen Schifffahrtszeichen, mit Aus- „nahme derer auf der Insel Wangerooge, auf eigene Kosten zu bestim- „men, herzustellen und zu unterhalten; Preussen übernimmt hierzu die „Verpflichtung und verspricht, dabei etwaige Anträge Oldenburgs im In- „teresse der Handelsschifffahrt möglichst zu berücksichtigen.

„Preussen macht sich verbindlich, für keinerlei Schifffahrtszeichen „irgend eine Abgabe zu erheben, so lange Oldenburg für das Leuchtfeuer „auf Wangerooge und sonstige von ihm in oder an der Jahde künftig „etwa errichtete Schifffahrtszeichen keine Abgabe bezieht.

„Das gegenwärtig vorhandene Betonnungs-Material übernimmt „Preussen gegen Erstattung des taxmässigen Werthes.

„Art. 19.

„Es ist Preussen unbenommen, eigene Lootsen für seine Kriegs- „und Transportschiffe aller Art zu halten, und sich ihrer im Bereich der „Jahde zu bedienen.

„Art. 20.

„Ueber die etwaige Theilnahme Preussens an Oldenburgischen „Quarantaine-Anstalten an der Jahde bleibt besondere Verständigung vor- „behalten. Auf demselben Wege soll das Nöthige wegen der einzurich- „tenden Post-Kommunikation mit dem Hafen-Etablissement geregelt „werden.

„Art. 21.

„Falls Preussen das Trockendock bei Brake für seine Marine zu „benutzen wünschen sollte, verspricht Oldenburg, auf Verhandlungen mit „möglichster Berücksichtigung der desfallsigen Wünsche einzugehen.

„Art. 22.

„Oldenburg räumt Preussen nach und von den abgetretenen Ge- „bietstheilen für diejenigen Truppen und technischen Korps, welche dort „ein Unterkommen finden können, so wie für die Bemannung dortiger „preussischer Kriegs- und Transportschiffe, die nöthigen Militärstrassen „ein, und zwar, wenn nicht ein Anderes verabredet wird, Eine von der

„Jeverschen Seite des Jahdebusens in der Richtung nach Minden, die An-
„deren von der Eckwarder Hörne nach Fedderwarder Siel und Grossen Siel.

„Eine besonders zu schliessende Konvention wird die Etappen dieser Militärstrassen bestimmen und die Verhältnisse auf den Grundlagen, „welche für andere schon vorhandene preussische Militärstrassen bestehen, jedoch dergestalt ordnen, dass für die preussischen Mannschaften „wenigstens eben so hohe Vergütungssätze bezahlt werden müssen, wie „Oldenburg für das eigene Militär im eigenen Lande bezahlt.

„Art. 23.

„Preussen erhält hierdurch die Konzession zur Anlegung einer „Chaussee auf eigene Kosten, um das Marine-Etablissement mit dem „nächsten Punkte der von Varel nach Jever führenden Landes-Chaussee „in einer noch näher zu vereinbarenden Richtung zu verbinden, und Oldenburg verspricht, das dazu etwa nöthige Expropriations-Verfahren „zu veranlassen; Preussen verpflichtet sich dagegen, diese Chaussee „gleichzeitig mit dem Bau des Marine-Etablissements in Angriff zu „nehmen.

„Die Chaussee soll dem Publikum in derselben Weise zur Benuzzung offen stehen, wie die oldenburgischen Chausseen.

„Der Tarif für diese Chaussee ist nach den für Oldenburg geltenden „Sätzen zu bestimmen.

„Wird das Chausseegeld in Oldenburg allgemein aufgehoben, so „soll für die gedachte Chaussee dasselbe gelten, wie für andere im Oldenburgischen belegene Privat-Chausseen.

„Art. 24.

„Desgleichen ertheilt Oldenburg an Preussen die Konzession, eine „Eisenbahn von seinem Marine-Etablissement über Varel und Oldenburg „in südlicher Richtung zum Anschluss an die Köln-Mindener Eisenbahn „auf eigene Kosten zu bauen, und verspricht, auch das hierzu etwa „erforderliche Expropriations-Verfahren zu veranlassen.

„Dagegen verpflichtet sich Preussen, diese Eisenbahn, sobald seine „Finanz-Verwaltung es irgend gestattet, zu bauen, und zuzugeben, dass „etwaige oldenburgische Zweigbahnen, seien es Staats- oder Privatbah-„bahnen, in dieselbe münden dürfen.

„Die weiteren Bestimmungen wegen dieser Bahn bleiben einer besonderen Vereinbarung vorbehalten. Dieselbe soll nach Analogie des „zwischen Preussen und Braunschweig über die Herstellung einer Eisenbahn „von Magdeburg nach Braunschweig abgeschlossenen Staats-Vertrages „vom 10. April 1841 getroffen werden, so weit nicht der gegenwärtige „Vertrag Abweichungen davon bedingt, jedoch steht Oldenburg nicht das „Recht zu, die käufliche Ueberlassung der Eisenbahn von Preussen zu „verlangen.

„So lange Preussen die in Vorstehendem gedachte Eisenbahn nicht „begonnen oder sich verpflichtet hat, dieselbe in einer bestimmten, Olden-

„burg konvenirenden Frist zu bauen, bleibt es Oldenburg unbenommen, „diesen Bau oder einen anderen in ähnlicher Richtung selbst vorzunehmen „oder dazu an Privaten die Konzession zu ertheilen.

„Vor einem desfallsigen Beschlusse wird Oldenburg jedoch Preus- „sen seine Absicht mittheilen und eine angemessene, mindestens dreimo- „natliche Frist zur Erklärung darüber bewilligen, wann preussischerseits „der Bau in Angriff genommen und in welcher Zeit derselbe zu Ende „geführt werden solle.

„Erklärt sich Oldenburg mit den demnächstigen Vorschlägen Preus- „sens einverstanden, so darf dasselbe für die Zukunft keine Konkurrenz- „bahn der hier in Rede stehenden Eisenbahn — wozu jedoch Zweigbah- „nen nach Bremen, Ostfriesland, Brake und andern Orten des Herzog- „thums Oldenburg nicht zu rechnen sind — zulassen, wogegen die im „gegenwärtigen Artikel ertheilte Konzession erlischt, sobald Preussen es „dazu kommen lässt, dass diese Südbahn von Oldenburg oder Dritten ge- „baut wird.

„Art. 25.

„Das Eigenthum und die Verwaltung der von Preussen in Ge- „mässheit der Art. 23. und 24. im oldenburgischen Gebiete zu erbauenden „Chaussee und Eisenbahn stehen, ohne dass dadurch die Staatshoheit Ol- „denburgs berührt wird, Preussen zu; doch sollen diese Verkehrsstrassen, „so wie die dabei von Preussen etwa einzurichtenden Telegraphenlinien, „auch von der oldenburgischen Staatsregierung und dem Publikum benutzt „werden können. Zu dem Ende wird Preussen solche Einrichtun- „gen treffen, dass dieser Mitgebrauch thunlichst erreicht und erleichtert „werde.

„Art. 26.

„Damit das Deichschutz- und Abwässerungssystem nicht gefähr- „det, desgleichen die Verschlickung des Fahrwassers der Jahde, so wie „einerseits des preussischen Kriegshafens und dessen Fahrwassers bis „zum Jahdeschlauch, andererseits der oldenburgischen Häfen und deren „Fahrwasser bis zum Jahdeschlauch nicht gefördert werde, verpflichten „sich Preussen und Oldenburg gegenseitig, von den in der Strecke von „Mariensiel bis zum Rüstringer Siel und in dem an Preussen abgetretenen „Gebiete an der Budjadinger Seite der Jahde beabsichtigten Ufer- und „Wasserbauten sich vor der Ausführung Kenntniss zu geben, so wie „dieselben dem obigen Zwecke entsprechend auszuführen.

„Die in den an Preussen abgetretenen Gebietstheilen belegenen „Deiche müssen, als zu dem allgemeinen oldenburgischen Deichsysteme „gehörig, auch bei einer etwaigen, an sich zulässigen Verlegung alle- „zeit mindestens in demjenigen Bestick erhalten werden, welcher für die „benachbarten oldenburgischen Deiche angenommen ist oder angenommen „werden wird.

„Zur Sicherung alles dessen versprechen beide Theile, gemeinschaft-„liche Schauungen innerhalb der im ersten Absatz dieses Artikels ange-„führten Strecken eintreten zu lassen, worüber das Nähere in einem zu „vereinbarenden Regulativ festgesetzt werden soll.

„Weitere Einwirkungen auf die oldenburgischen Ufer- und Was-„serbauten, als in dem gegenwärtigen Artikel festgesetzt sind, kann „Preussen nur auf Grund etwaiger neuer Vereinbarungen ansprechen.

„Art. 27.

„Sollte durch die Anlagen auf dem an Preussen abgetretenen Areal „in der Eckwarder Hörne die Verlegung des gegenwärtig auf dem Deiche „laufenden Fahrwegs nöthig werden, so verspricht Preussen, diese auf „seine Kosten zu bewirken. Wegen der Unterhaltung des etwaigen neuen „Weges bleibt Verständigung vorbehalten,

„Art. 28.

„Die an die Krone Preussen abgetretenen Gebietstheile scheiden „aus den politischen Gemeinden Heppens, Neuende und Eckwarden, so „wie überhaupt aus jedem politischen Verbande mit oldenburgischen Ge-„meinden.

„Desgleichen scheiden dieselben aus der Konkurrenz der betreffen-„den Deichbände und aus den bisherigen Armenverbänden.

„Dagegen verbleiben die gedachten Gebietstheile in den Sielachten, „wozu sie bisher gehörten, unter der bisherigen Sielachtsverfassung. Die „Regulirung dieses Verhältnisses wird besonderer Verständigung, unter „Aufrechthaltung des Prinzips nachbargleicher Konkurrenz und im Hinblick „auf die bestehenden ähnlichen Kommunionen zwischen oldenburgischen „und hannoverschen Liegenschaften vorbehalten.

„Der bisherige Kirchen- und Schulverband wird aufrecht erhalten, „jedoch Preussen das Recht eingeräumt, gegen Kapital-Abfindungen für „die von den abgetretenen Ländereien bisher geleisteten Kirchen- und „Schulabgaben und Dienste, aus dem oldenburgischen Kirchen- und Schul-„verbande auszuscheiden.

„Art. 29.

„Die Regulirung der Zollverhältnisse der an Preussen abgetretenen „Gebietstheile, als preussischer, im Oldenburgischen belegener Enklaven, „bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

„Art. 30.

„Sollten zwischen den kontrahirenden Staaten Differenzen über die „Auslegung dieses Vertrages entstehen, so werden sie mittelst schieds-„richterlichen Spruchs des obersten Landesgerichts eines dritten Staates „entschieden, welches Oldenburg aus drei von Preussen vorgeschlagenen „wählt.

„Betrifft die Differenz Gegenstände des Artikels 26., so erfolgt der „schiedsrichterliche Spruch in gleicher Weise durch eine höhere technische „Behörde.

„Art. 31.

„Die Ratifikationen dieses Vertrages sollen binnen 6 Wochen nach „der Unterzeichnung ausgewechselt werden.

„Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiger Vertrag doppelt ausge- „fertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und mit „deren Insiegel versehen.

„So geschehen und vollzogen Berlin, den 20. Juli 1853.

(L. S.) Dr. *Ernst Gaebler.*

(L. S.) *Albrecht Johannes Theodor Erdmann.*"

Nachträgliche Bestimmung
zu dem Vertrage vom 20. *Juli* 1853.

„Bei Eingehung des zwischen Preussen und Oldenburg unter dem „20, Juli 1853 abgeschlossenen Vertrags, betreffend die Uebernahme des „maritimen Schutzes des oldenburgischen Seehandels und der oldenburgi- „schen See-Schifffahrt durch Preussen und die dagegen von Oldenburg „an Preussen geleistete Abtretung zweier Gebietstheile am Jahdebusen „zur Anlegung eines Kriegshafens, ist verabredet worden, dass Preussen „für die oldenburgischen Gebiets - Abtretungen ausser den im gedachten „Vertrage ausdrücklich übernommenen Verbindlichkeiten noch eine baare „Geldentschädigung an Oldenburg zu leisten habe, deren nähere Fest- „setzung weiteren Verhandlungen und einer demnächstigen Nachtrags-Be- „stimmung zu dem Hauptvertrage vorbehalten bleiben sollte. Nachdem „diese Verhandlungen beendigt worden, haben die beiderseitigen Bevoll- „mächtigten sich über die folgende nachträgliche Bestimmung verständigt, „welche dieselbe Dauer, Kraft und Geltung haben soll, als wäre dieselbe „in den Hauptvertrag mit aufgenommen.

„Art. 1.

„Die von Preussen an Oldenburg für die Abtretung zweier Ge- „bietstheile am Jahdebusen zur Anlegung eines Kriegshafens ausser den „im Vertrage vom 20. Juli 1853 ausdrücklich übernommenen Leistungen „zu gewährende Geldentschädigung beträgt eine halbe Million (500000) „Thaler Preussisch Kourant.

„Art. 2.

„Diese Summe von 500000 Thlrn. Kourant ist innerhalb dreier „Jahre, von Publikation des Vertrages vom 20. Juli 1853 an gerechnet, „von Preussen an Oldenburg zu bezahlen und vom 1. Mai 1855 ab mit „jährlich vier Prozent zu verzinsen.

„Vorstehende nachträgliche Bestimmung soll landesherrlich ratifi- „zirt und es sollen die Ratifikations - Urkunden innerhalb 3 Wochen aus- „gewechselt werden.

„Dessen zur Urkunde ist Gegenwärtiges doppelt ausgefertigt, von „den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel „versehen worden.

„So geschehen und vollzogen Berlin, den 1. Dezember 1853.

(L. S.) Dr. *Ernst Gaebler*.

(L. S.) *Albrecht Johannes Theodor Erdmann*.“

„Vorstehender Vertrag nebst der dazu gehörigen nachträglichen „Bestimmung ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations - Ur- „kunden bewirkt worden.“

Frühere Schriften über jenen Landestheil sind: Der Jahde-Meerbusen und seine Wichtigkeit, Oldenburg 1848; Der Kriegshafen an der Jahde, Oldenburg 1848; Oldenburgischer Beitrag zu den Vorarbeiten für die Anlegung eines Kriegshafens an der deutschen Nordseeküste, Oldenburg 1848; Preussen an der Nordsee, Oldenburg 1854. —

Bevor ich zum letzten Haupt-Abschnitt dieser ganzen Arbeit übergehe, wird nützlich sein, aus dem *Schlussberichte der Kommission* zur Prüfung des Haushalts-Etats für 1856 einige Abschnitte hervorzuheben, weil dadurch meine früheren, nicht immer schmeichelhaften Bemerkungen über die allgemeine Lage des Staatshaushalts Preussens, eine sehr unverdächtige Bestätigung bekommen. In diesem Berichte vom 22. April 1856 spricht die Kommission beispielsweise wie folgt sich aus:

„Der Etat für 1856 stellt sich in soweit günstiger gegen seine Vor- „gänger, als es für dies Jahr, seit 1848 zum ersten Mal, gelungen ist, „die Deckung der sämmtlichen — dauernden und einmaligen — Ausgaben „aus den für 1856 veranschlagten Einnahmen ohne Rückgriff auf die Reste „aus abgeschlossenen Rechnungsjahren nachzuweisen.

„Der Vorbericht zum Etat lässt ersehen, dass die ordentlichen Ein- „nahmen des Jahres 1856 nach Abzug der Mehrausgaben an Betriebs- „und Erhebungskosten einen um 3,542854 Thlr. gegen das Vorjahr er- „höheten Ueberschuss erwarten lassen und es ist, wenn nicht ganz uner- „wartete Ereignisse eintreten, kaum zu befürchten, dass diese Erwar- „tung täuschen werde, da im Allgemeinen anerkannt werden muss, dass „bei der Veranschlagung der Einnahmen mit Vorsicht verfahren ist.

„Von den veranschlagten Mehreinnahmen werden 703220 Thlr. da- „durch absorbirt, dass ein Betrag von dieser Höhe im Etat von 1855

„als aus Resteinnahmen zu decken in Einnahme gestellt war, während „der jetzige Etat auf dies Hülfsmittel verzichtet hat.

„Die Verwendung der dann noch bleibenden Mehreinnahmen 2,839634 „Thlr. vertheilt sich

„a) auf Mehrausgaben bei den Dotationen, insbesondere bei der öffent- „lichen Schuld, um 1,231420 Thlr.

„wovon etwa $^2/_3$ auf die 1855 aufgenommene „Prämien-Anleihe der 15 Millionen Thaler tref- „fen, während das bleibende $^1/_3$ auf Eisen- „bahn-Anleihen trifft, deren Verzinsung und „Amortisation aus dem Ertrage der Eisen- „bahnen, resp. aus dem abgezweigten Eisen- „bahnfonds gedeckt wird.

„b) Mehrausgaben bei den laufenden Staatsverwal- „tungs-Ausgaben 631711 „

„c) Mehrbedarf zu einmaligen extraordinären Aus- „gaben 976503 „

Summa 2,839634 Thlr.

„Zum Anschluss an die in dem allgemeinen Etatsbericht der Bud- „get-Kommission vom 21. April v. J. gelieferte Zusammenstellung der „Haupt-Etats-Resultate für 1849 — 1855 wird hier angeführt:

„die Einnahme für 1856 beträgt 118,864071 Thlr.

„während der Etat für 1855 in Einnahme ab- „schloss mit 111,841581 „

„so dass also pro 1856 Mehr-Einnahme ist 7,022490 Thlr.

„Da die Ausgabe mit der Einnahme balancirt, so ergiebt sich in „gleichem Maasse eine Erhöhung der Ausgaben.

„Vergleicht man demnach den Etat des Jahres 1856 gegen das „Jahr 1849, so haben sich die Ausgaben des Jahres 1856 gegen 1849 er- „höhet:

„im Ordinarium um 24,659096 Thlr.

„dagegen vermindert

„im Extraordinarium um 129786 „

„also erhöht im Ganzen um 24,529310 Thlr.

„Die etatsmässige Einnahme des Rechnungs-Jahres 1856 nach Ab- „zug der *Rest*-Einnahmen und des Etats von Hohenzollern zu

116,130591 Thlr.

„verglichen gegen 1849 85,993281 „

„übersteigt letztern um 30,137310 Thlr.

„welcher Mehrbetrag gerade ausreicht, um die gestiegenen Ausgaben von

	24,529310	Thlr.
„und das für 1849 hervortretende Defizit von	5,608000	„
zusammen	30,137310	Thlr.

„zu decken

„Es würde interessant sein, die Ursachen dieser Einnahme- und „Ausgabe-Steigerungen im Einzelnen verfolgen zu können, indess würde „es dazu mannigfacher Vorarbeiten bedürfen, welche nur von Seiten der „Staats-Verwaltung geliefert werden können und zu deren Aufstellung „die bis zum Schluss des jetzigen Sitzungs-Jahres übrige Zeit nicht hin„reichen würde. Deshalb möge es genügen, hier nur darauf hinzuweisen, „dass bei weitem nicht die gesammte Einnahme-Steigerung als Neubela„stung der Staats-Bevölkerung und eben so bei weitem nicht die ge„sammten Mehrausgaben als Erhöhung des eigentlichen Staats-Verwal„tungs-Aufwandes anzusehen sind.

„Abgesehen von den in Folge formeller Veränderungen des Etats „bei der Einnahme und Ausgabe gleichmässig eingetretenen Erhöhungen „haben sich, um nur die Beispiele aus der Verwaltung des Ministerii für „Handel anzuführen, die Einnahmen der Post-Verwaltung auf

	9,387724	Thlr.
„gegen 1849	6,941310	„
also um	2,446414	Thlr.

„erhöhet, unerachtet 1849 das Porto auf 1, 2 und 3 Sgr. (Gesetz vom „21. Dezember 1849) herabgesetzt worden.

„Die Brutto-Einnahmen aus der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-

„Verwaltung stehen im Etat für 1856 mit	11,239520	Thlr.
„gegen 1849	5,959226	„
„also mehr	5,280294	Thlr.

„unerachtet seitdem durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 eine bedeutende „Herabsetzung der Bergwerks-Abgaben eingetreten ist.

„Einnahmen aus der Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten „kommen im Etat für 1849 gar nicht vor, während sie im Etat für „1856 mit . 5,758964 Thlr. „figuriren, unter welchen die neu eingeführte Eisenbahn-Steuer nicht be„griffen ist.

„Werden die Netto-Einnahmen und Ausgaben für 1856 verglichen, „so ergiebt sich folgendes Resultat:

„Die Einnahmen, nach Abrechnung der Betriebs- und Erhebungs„kosten betragen:

„für 1849	63,504692	Thlr.
„ 1856	83,212733	„
„mithin für 1856 mehr	19,708041	Thlr.

„Die Ausgaben belaufen sich dagegen:

„für 1849 auf . . . 69,112692 Thlr.
„ 1856 „ . . . 83,212733 „

„mithin beträgt die Erhöhung für 1856 . 14,100041 Thlr.

„Die Differenz zwischen der Mehr-Einnahme und Mehr-Ausgabe „besteht in denjenigen 5,608000 Thlrn., welche, wie vorerwähnt, pro1849 „als Defizit hervortraten.

„Es wird einleuchten, dass diese erhöheten Einnahmen nicht haben „beschafft werden können, ohne eine entsprechende Erhöhung der Betriebs- „und Erhebungs-Kosten in den Etats-Ausgaben zu erfordern. Immerhin „würde es wünschenswerth sein, eine erläuternde Vergleichung des Etats „für 1857 gegen den Etat für 1849, — als des ersten Jahres, in wel- „chem die Mitwirkung der Landesvertretung bei Feststellung des Etats „eintrat — von Seiten der Königlichen Staatsregierung der Etats-Vorlage „für 1857 beigefügt zu sehen. Weiter oben ist schon bemerkt, dass es „im Etat für 1856 zum ersten Mal seit 1849 gelungen ist, die ordentli- „chen und ausserordentlichen Ausgaben durch die Einnahmen des Rech- „nungsjahres zu decken. Aber das Resultat hat nur dadurch herbeige- „führt werden können, dass der Zuschlag der 25 % Einkommen-, Klas- „sen-, Mahl- und Schlachtsteuer für das ganze Jahr, also über den vor- „jährigen Bewilligungs-Termin hinaus, berechnet und in Einnahme ge- „stellt worden. Nach den Beschlüssen beider Häuser wird dies für 1857 „nicht wieder geschehen.

„Der Betrag dieses Zuschlags beläuft sich nach Abrechnung der „Erhebungs-Kosten für die Einkommen- und Klassensteuer auf

3,179687 Thlr.

„Anderweite Etats-Erhöhungen lassen sich, nachdem das Haus der „Abgeordneten den Haupt-Paragraphen der Novelle zum Gewerbesteuer- „Gesetz abgelehnt hat und demnächst das ganze Gesetz zurückgezogen „worden, mit Sicherheit kaum in Aussicht nehmen. Zwar lässt sich „hoffen, dass die Einnahme-Ueberschüsse bei den Bergwerks-, vielleicht „auch bei der Post- und Telegraphen-Verwaltung sich steigern werden, „nachdem in dem letztverflossenen und noch im laufenden Jahre sehr be- „deutende Verwendungen zur Erweiterung des Betriebes gemacht sind. „Indess bleibt es fraglich, ob diese Ueberschuss-Erhöhungen sich schon „für 1857 erwarten lassen, da wenigstens an einem Hauptwerke, bei „welchem Betriebs-Erweiterungen eingeleitet sind (Königshütte), der Zeit- „punkt, wo die extraordinären Verwendungen aufhören können, für 1857 „noch nicht eintreten wird.

„An extraordinären Ausgaben belaufen sich die für 1856 zum Etat „gebrachten Beträge höher, als in einem der Vorjahre seit 1850, — nur „1849 war es auch nur um ein Geringes höher. Geht man indessen die „einzelnen für 1856 liquidirten Posten durch nnd vergleicht dieselben mit

„den Vorjahren, so wird es schon viel sein, wenn hierbei eine Minder-„ausgabe von 1 Million Thaler gegen das laufende Jahr erzielt werden „könnte. Es wird daher einer sehr sorgfältigen und strengen Prüfung „auch der fortdauernden Ausgaben bedürfen, um durch Mindern der letz-„tern das Gleichgewicht gegen den durch Wegfall der 25 % Zuschläge „verminderten Einnahme-Etat herzustellen.

„Die Budget-Kommission ist weit entfernt davon, hier den im ver-„flossenen Jahre erstatteten allgemeinen Bericht zu rekapituliren; sie darf „erwarten, dass die Mitglieder des Hauses sich mit demselben vertraut „machen werden. Allein aus dem Vorgesagten, aus der ganz bedeuten-„den abermaligen Steigerung der Einnahmen und Ausgaben, folgt schon „von selbst, dass sich eigentlich alle dazumal ausgesprochenen Betrach-„tungen und Erwägungen wiederholen, und dass also auch der Schluss-„Antrag wiederholt werden könnte:

„die Kammer wolle gegen die Staats-Regierung die bestimmte Er-„wartung aussprechen:

„dass in dem nächstjährigen Staatshaushalts-Etat die Herstel-„lung eines sichern Gleichgewichts zwischen den dauernden „Staats-Einnahmen und den laufenden Staats-Ausgaben vor „Allem durch die sorgfältigste Bedachtnahme auf Herbeiführung „von Ausgabe-Ersparungen in allen Zweigen der Verwaltung „sich werde ermöglichen lassen, dass aber, wenn die durch-„aus nöthige Ausgleichung sich auf diesem Wege nicht her-„stellen lasse, den Häusern gleichzeitig die erforderlichen Vor-„schläge zu einer entsprechenden Erhöhung der dauernden „Staats-Einnahmen im Sinne des Art. 101. der Verfassung „werde vorgelegt werden.

„Indess legt die Kommission diesen Antrag jetzt nicht vor, da „theils die bereits bei Prüfung des Budgets ausgesprochenen und in dem „Hause angenommenen Erwartungen, z. B. wegen Regulirung der Grund-„steuer, und der Beschluss der beiden Häuser wegen Nichterhebung des „Zuschlags der 25 pCt. vom 1. Januar k. J. ab in Verbindung mit den „bei dieser Berathung gefassten Resolutionen die Königliche Staats-Regie-„rung schon von selbst zu diesen Erwägungen führen.“

Interessante Kommentare zum Inhalt dieser Schlussrede finden sich in den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, aus welchem auch namentlich die Reden und Gegenreden über: die Grenzen des Bewilligungsrechts der Stände; über die Form der Staatshaushalts-Etats; über dreijährige Finanz-Abschnitte u. s. w. — besonders bemerkenswerth sind.

Ueber den oben erwähnten *Etat für die Hohenzollernschen Lande* noch einige Worte:

„Der Haupt-Etat von den Einnahmen und Ausgaben der Hohen„zollernschen Lande wurde für das Jahr 1855 zum ersten Male den Kam„mern zur Prüfung vorgelegt. Die Königliche Staats-Regierung hatte „früher Bedenken getragen, diese Etats vorzulegen, weil die Verwal„tungs-Organisation jener Landestheile erst durch die Verordnung vom „18. Januar 1854 festgestellt worden. Indessen ist bereits auf einen An„trag der Hohenzollernschen Abgeordneten im Jahr 1854 der Kommission „zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, der Kassen-Etat für 1853 mitge„theilt, derselbe auch in der Kommission unter Zuziehung jener Abgeord„neten durchgegangen, worüber der Kommissions-Bericht vom 30. März „1854 (Anlage zu den stenographischen Berichten S. 467) und die Kam„mer-Verhandlung vom 22. April 1854 (stenographische Berichte S. 923) „das Nähere ersehen lassen.

„Bei der Prüfung des den Kammern vorgelegten Haupt-Etats der „Hohenzollernschen Lande pro 1855 hat die Kommission für angemessen „erachtet, die beiden Abgeordneten jener Lande zur Theilnahme an den „Berathungen einzuladen, bei welchen die Königliche Staats-Regierung „durch Kommissarien des Staats-Ministerii, so wie des Justiz-, des Fi„nanz- und des Handels-Ministerii vertreten war.

„Der Etat schliesst in der Einnahme auf

	1855.	1856.
	352000 Fl.	361000 Fl.
„und in Ausgabe:		
„an fortdauernden . .	321570 Fl.	330691 Fl.
„an einmaligen und aus„serordentlichen auf	30430 „	30309 „
„Hauptsumme:	352000 Fl.	361000 Fl.

„Die Einnahme wie die Ausgabe sind im Staatshaushalts-Etat des „Gesammt-Staatskörpers gewissermaassen durchlaufend übertragen.

„Bevor die Kommission zur Prüfung der einzelnen Einnahme- und „Ausgabe-Titel überging, wurde von mehreren Seiten die Frage ange„regt:

„ob es in der Absicht der Regierung liege, die Anfertigung eines „besondern Etats für die Hohenzollernschen Lande auch für die „Zukunft beizubehalten, und welche Gründe eventuell einem „solchen Verfahren zur Seite ständen?

„Eine derartige getrennte Etatsführung, wurde bemerkt, scheine „allerdings wesentlich im Interesse dieser neu erworbenen Lande zu lie„gen, indem gegenwärtig viele früher von den Fürstlichen Kassen zu „tragen gewesene Verwaltungskosten, wie namentlich die Ausgaben für „das Militär, für die diplomatische Vertretung, für die Zentral-Behörden, „Obergerichte u. s. w. ganz wegfielen und beziehungsweise auf die allge„meinen Preussischen Staatsfonds übernommen seien. Andererseits aber „scheine es geboten und eine nothwendige Konsequenz des Staatsvertrages

„vom 7. Dezember 1849, zufolge welchem die Hohenzollernschen Für-„stenthümer nicht etwa durch eine *Personal*-, sondern durch eine *Real*-„Union mit dem Preussischen Staatskörper verbunden und demselben „völlig einverleibt seien, dass dieselben auch rüksichtlich der Etatsfüh-„rung und in Betreff sämmtlicher Staatslasten ganz wie die übrigen „preussischen Landestheile behandelt würden. Von Seiten der Regierungs-„Kommissarien wurde hierauf bemerkt, dass bereits in dem Vorbericht „zum Sttaatshaushalts-Etat pro 1855 (Staatshaushalts-Etat Bd. I. S. 1) „die Gründe näher entwickelt worden seien, weshalb es zweckmässig „erscheine, die nunmehr in den Staatshaushalts-Etat übernommenen Ein-„und Ausgaben der Hohenzollernschen Landeskasse *nicht* bei den betref-„fenden Ministerien, von welchen dieselben verwaltet werden, aufzuneh-„men, vielmehr in einen abgesonderten Etat für alle Einnahme- und Aus-„gabezweige zusammenzufassen, und insoweit also das Finanzwssen der „gedachten Lande getrennt von dem allgemeinen Staatshaushalte zu be-„handeln. Diese Verfahrungsweise empfehle sich schon deshalb, weil „nicht allein das Münz-System in den Hohenzollernschen Landen ein von „dem in den alten Landen verschiedenes sei, sondern auch weil fast alle „das Staaseinkommen betreffenden dortigen Einrichtungen und Verhältnisse „wesentlich andere seien, an denen bisher nur wenig geändert worden „wäre. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse habe die Regie-„rung bisher auch an dem Gesichtspunkte festgehalten, dass die Bedürf-„nisse dieser Landestheile durch ihre eigenen Einnahmen gedeckt werden „müssten. Dies werde im Allgemeinen auch erreicht; nur die Rente, „welche die beiden Fürsten vertragsmässig mit resp. 25000 Thlr. und „10000 Thlr. zu beziehen haben, könnten zur Zeit nicht aus den Einnah-„men der Hohenzollernschen Lande bestritten werden und müsse es ledig-„lich als eine Folge der veränderten staatlichen Verhältnisse betrachtet „werden, wenn einzelne Verwaltungskosten-Beträge, welche früher von „der Fürstlichen Landeskasse zu tragen gewesen seien, gegenwärtig ganz „in Wegfall gekommen seien. Hierin in nächster Zeit eine Aenderung „zu treffen, liege für jetzt nicht in der Absicht der Staats-Regierung, ob-„wohl andererseits eine Verpflichtnng, es bei dieser abgesonderten Reve-„nüen-Verwaltung für jene Landestheile zu belassen, aus dem Rechts-„titel, auf welchen die Vereinigung beruht, allerdings nicht herzuleiten „sei. Diese Erklärung wurde von Seiten der Kommission für genügend „erachtet.“

D. Staatsschuld.

Der Staatschulden-Verwaltung sind durch Art. VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820: die Einnahmen von Do-

mänen, Forsten, aus dem Verkaufe der Staatsgüter und vom Salzregal, so viel von Letzterem erforderlich, zugewiesen. Sie werden, nach einem unter dem 24. Oktober 1826 auf Wiederruf getroffenen Uebereinkommen, durch die General-Staatskasse zur Staatsschulden-Tilgungs-Kasse abgeführt. Schon das Finanzgesetz vom 27. Oktober 1810 hatte den Grundsatz ausgesprochen, dass die verschiedenen Titel der Staatsschuld (mit Ausnahme der Bankobligationen) durch eine einzige Gattung von Dokumenten: *Staats-Schuldscheine* verbrieft werden sollten und seit dem 1. Januar 1820 wurde eine besonders verantwortliche Behörde, die *Haupt-Verwaltung der Staatsschulden*, mit der Gesammtleitung des Schuldenwesens beauftragt. Zur Tilgung sind durch Art. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 bestimmt:

1. Ein Prozent des berichtigten wirklichen Schuldkapitals;
2. die Zinsen der durch die Mittel des Tilgungsfonds eingelösten Obligationen, *jedoch nur* in Zeitabschnitten von 10 Jahren;
3. diejenigen Zinsen, deren Erhebung die Gläubiger nicht binnen vier Jahren vom Fälligkeitstage ab bewirkt haben (§. 17, d. V.).

Die Tilgung selbst findet dergestalt Statt, dass die Staats-Schuldscheine durch freien Ankauf zum Tageskurse herbeigeschafft werden, so lange sie unter ihrem Nennwerthe an der Börse zu erhalten sind; erreicht aber oder übersteigt der Börsenkurs den Nennwerth, so tritt die Auslosung ein.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat über ihre Wirksamkeit fünf *Berichte* veröffentlicht, welche die Zeitabschnitte vom 1. Januar 1820 bis Ende 1832, vom 1. Januar 1833 bis Ende 1842, vom 1. Januar 1843 bis Ende 1846, vom 1. Januar 1847 bis Ende 1848, und seit dem 1. Januar 1849 — umfassen, und daraus ergiebt sich Folgendes.

Nach dem Gesetz vom 17. Jan. 1820 betrugen die Schulden der Preussischen Monarchie, mit Ausnahme der unverzinslichen Kassenanweisungen:

35,738311	Thlr.	Anleihen im Ausland,
3,234891	„	alte kurmärkische landschaftliche Obligationen,

598536	Thlr.	einzelne Passiva auf besondere Verschreibungen,
5,527245	„	Domänen-Pfandbriefe,
119,500000	„	Staats-Schuldscheine,
15,249039	„	noch in Liquidation und Verhandlung begriffene Schulden.
25,914694	„	provinzielle Staatsschulden, durch Kabinetsorder vom 2. Novemb. 1822 festgesetzt.
726756	„	Agio bei der Umwandlung höherer Valuten in Kour.
Dazu *un*verzinslich 11,242347	„	
217,731819	Thlr.	

Davon waren bis zu Ende des Jahrs 1832

42,774787 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.	durch die Mittel des gesetzlichen Tilgungsfonds und
161940 „ — „ — „	auf ausserordentlichem Wege abgetragen,
40000 „ — „ — „	aber als eine Rente auf den General-Staatskassen-Etat übernommen, also im Ganzen
42,976727 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.	abgegangen und hiernach *am*

1. Januar 1833:

Anleihen im Auslande (zu 4 und 5 %)	25,277144 Thlr.	19 Sgr.	3 Pf.
Kurmärkische landschaftliche Obligationen (mit Einschluss ihrer Agioerhöhung) . . ,	2,307143 „	17 „	11 „
Kurmärk. Kriegsschulden (4 %)	2,785970 „	— „	— „
Neumärk. Kriegsschulden (4 %)	515118 „	— „	— „
Staats-Schuldscheine (4 %) .	114,970625 „	— „	— „
Domänen-Pfandbriefe (4 %) .	1,077725 „	— „	— „
Provinzielle Staatsschulden . .	17,822716 „	21 „	10 „
Zusammen verzinsliche Staatsschuld	163,756442 Thlr.	29 Sgr.	— Pf.

Am 1. Januar 1843 war die Kapitalschuld:

Schuld im Auslande (4 %) .	21,449475 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Kurmärkische Schuldverschreibungen ($3^1/_2$ %)	2,364267 „	— „	— „
Neumärk. Schuldverschreibungen ($3^1/_2$ %)	440133 „	— „	— „
Staats-Schuldscheine ($3^1/_2$ %)	99,916275 „	— „	— „
Provinzielle Staatsschulden .	14,690937 „	14 „	4 „
Zusammen verzinsliche Staatsschuld	138,861087 „	14 „	4 „

Zu bemerken ist, dass im Jahre 1830 für die *auswärtige* Schuld der Zinsfuss von 5 auf 4 % herabgesetzt worden war und dass im Jahre 1845 der Rest dieser Schuld im Betrage von 19,655325 Thlr. gegen Staatsschuldscheine von $3^1/_2$ umgetauscht wurde, wodurch sich eine Zinsersparniss von jährlich 98276 Thlr. ergab. Am Schlusse des Jahres 1847 war (nach den Anlagen des Kommissions-Berichtes II. über die öffentliche Schuld vom 10. Februar 1850) der *verzinsliche* Schuldbestand wie folgt:

Staats-Schuldscheine ($3^1/_2$ %)	116,599625 Thlr.
Kurmärk. Schuldverschreibungen ($3^1/_2$ %)	2,174519 „
Neumärk. „ „ ($3^1/_2$ %)	405495 „
Einzelne Verbriefungen (Verschd.)	6,766203 „
Zusammen	125,945842 Thlr.

Der *Aufwand auf diese Schuld* war:

1. Für Zinsen	4,334400 Thlr.
2. Zur Tilgung	1,994034 „
Zusammen	6,328434 Thlr.

Die *verzinsliche* Staatsschuld hatte sich also seit 1820, d. i. binnen 27 Jahren, um 80,787329 Thlr. oder 39,07 % vermindert.

Durch Berücksichtigung der *unverzinslichen* Staatsschuld, der *Gewährleistungen* und der *Passiva* der General-Staatskasse stellt die Sache sich etwas anders.

Das preussische *unverzinsliche Papiergeld* entstand im Jahre 1806, und schon der Staatsschulden-Etat von 1820 gab den Betrag der unverzinslichen Staatsschuld zu 11,242347 Thlr. an. Diese sog. *Kassenanweisungen* lauten auf Kourant nach dem Münzfusse von 1764 und sind ein zum öffentlichen Um-

laufe für den Umfang der ganzen Monarchie bestimmtes, gemünztes, dem baaren Kurantgelde gleich zu achtendes Papier, welches bei allen Staatskassen als baares Geld in Zahlung angenommen wird, auf Verlangen gegen Silber umgesetzt wird, und zu manchen Zahlungen an Staatskassen benutzt werden *muss* (Verordnung vom 21. Dezember 1824). Ein besonderer Fonds zur Einlösung ist nicht vorhanden, auch die frühere Deckung eines Theils durch Staats-Schuldscheine besteht nicht mehr. Die Inhaber der Kassenanweisungen finden also nur in den *verfügbaren* Geldern des Staats ein Befriedigungsmittel für Zeiten der Vertrauenslosigkeit, des Misskredits und der Geldkrisen. Zu jener Summe kamen auf Grund der Verordnung vom 22. April 1827 6,000000 Thlr. Kassenanweisungen, welche gegen Niederlegung eines gleichen Betrages von Staats-Schuldscheinen ausgegeben wurden; ferner 5,500000 Thlr., wogegen Kassenscheine der Bank (3 Mill.), der Seehandlung (2 Mill.) und der Pommerschen Bank (½ Mill.) eingezogen und ein gleicher Betrag von Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe niedergelegt wurde (Kab.-Ord. vom 5. Dezember 1836 und 11. Dezember 1837). Endlich verfügte die Kab.-Ord. vom 9. Mai 1837 die Einziehung von 3,000000 Thlr. Staats-Schuldscheinen oder Obligationen der Anleihe von 1830 gegen abermalige Ausgabe einer gleichen Summe in Kassenanweisungen. Der Gesammtbetrag des in Umlauf befindlichen Papiergeldes dieser Art würde mithin 25,742347 Thlr. sein, wenn nicht §. 29. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 dieses Geldinstitut verpflichtete, 6,000000 Thlr. Kassenanweisungen, welche der Staat demselben geliehen hat, gegen eine gleiche Summe Staats-Schuldscheine einzuliefern. Die zurück gelieferte Summe beträgt bis jetzt 4,900000 Thlr. Auch von der bleibenden Summe können nur die ursprünglichen 11,242347 Thlr. als *Vermehrung* der Staatsschuld betrachtet werden, da für den Mehrbetrag eine dem Nennwerthe nach gleiche Summe, welche in der etatmässigen verzinslichen Staatsschuld bereits enthalten ist, ausser Kurs gesetzt und bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt ist (bis zum Jahre 1850).

Eine andere Art von Papiergeld sind die *Darlehn-Kassenscheine*, ausgegeben auf Grund des Getetzes vom 15. April 1848, mit der Bestimmung, zur Beförderung des Handels- und Gewerbsbetriebes gegen Sicherheit zinstragende Darlehen zu geben. Am 28. Februar 1851 waren davon noch 7,725422 Thlr. im Umlauf, jedoch hat damals die Regierung mit Zustimmung der Kammern beschlossen, dieses Papier, welches bis dahin als eine eigentliche Staatsschuld nicht zu betrachten war, *nicht* wieder einzuziehen, vielmehr den Gesammtbetrag der ausgefertigten Darlehns-Kassenscheine mit 10 Mill. Thlr. unter die unverzinsliche Staatsschuld aufzunehmen.

Die *Passiva der General-Staatskasse* bestehen in

1. *Entschädigungen* für aufgehobene Rechte und Nutzungen zum Betrage von 263474 Thlr. für 1848 (308939 Thlr. für 1851), grösstentheils durch die Ordnung der Steuer- und Zollverhältnisse entstanden. Sie stellen ein Kapital von 6,587000 Thlr. dar.

2. *Zinsen der Amtskautionen*, welche im Jahre

1845 :	218528 Thlr.
1846 :	220609 „
1847 :	223925 „

betrugen und für 1850 zu 227000 Thlr. berechnet sind, was 1847 einem Kapitale von 5,600000 Thlr. entspricht. Die wichtigsten Bestimmungen über die Behandlung der als Amtskautionen eingezahlten, bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden wie ein besonderes *Depositum* verwalteten, mit 4 % verzinsten Kapitalien, enthalten die Kab.-Ord. vom 11. Febr. 1832 und 15. April 1837.

3. Zur Verzinsung und Tilgung der *zum Chaussee-Neubau aufgenommenen Kapitalien* (Prämien-Anleihe) für 1848 : 648000 Thlr., für 1850: 684000 Thlr. Diese durch Kab.-Ord. vom 27. Juli 1832 genehmigte Anleihe geschah, um einen von der Seehandlung zum Neubau von Kunststrassen gemachten Vorschuss von 12 Mill. Thlr. (anstatt aus den Einkünften der Chausseen verzinst und amortisirt zu werden) sofort flüssig zu machen. Insofern der Tilgungsplan genau eingehalten ist, wird die Kapitalschuld Ende 1847 noch etwa 4,000000 Thlr.

betragen haben; mit Ablauf des Jahres 1857 sollte die Rückzahlung geschehen sein.

4. *Zuschuss zur Verzinsung und Tilgung verschiedener Provinzial- und Kommunal-Schulden*, welche vom Staate *nicht* übernommen sind, für 1848: 40920, für 1851: 23700 Thlr. Als Schuldverpflichtung des *Staats* ist davon nur die Schuld des Landkastens in Stralsund zu betrachten, deren Kapitalbetrag Anfangs 1849 noch 213304 Thlr. war.

5. Zinsen von früher eingezogenen Kapitalien und Grundstücken der Zivil- und Militär-*Wittwenkasse* 130107 Thlr., oder in Kapital zu 4 % 3,252675 Thlr.

6. Zuschuss an die Zivildiener-*Wittwenkasse* aus der Gewähr von 1775 (für 1851 mit 578700 Thlr. für 5 und 6 zusammen), 1848 mit 383293 Thlr., also in Kapital 9,582325 Thlr.

Die *nicht schwebende Staatsschuld Preussens* wird hiernach *für Anfang 1848* wie folgt zu berechnen sein:

1.	Verzinsliche Schuld unter der Hauptverwaltung der Staatsschulden	125,945842
2.	Kassenanweisungen	11,242347
3.	Kapitalbetrag der Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen . . .	6,587000
4.	Amtskautionen	5,600000
5.	Rest der Prämien-Anleihe, etwa . . .	4,000000
6.	Rest der vom Landkasten in Stralsund übernommenen Schuld	213304
7.	Kapitalwerth der früher eingezogenen Kapitalien und Grundstücke	3,252675
8.	Kapitalwerth der Bürgschafts-Verpflichtung für die Zivilwittwenkasse	9,582325
	Zusammen	166,423493 Thlr. Kour.

Hierbei sind *un*berücksichtigt geblieben die vielen (weiter unten näher zu bezeichnenden) *Gewährleistungen* der Staatskasse für Eisenbahnen u. s. w.; dann der Fonds zur Ablösung der Passivrenten u. s. w., welche gleichfalls auf Schuldverpflichtungen des Staats sich beziehen.

Seit Anfang des Jahres 1848 hat die preussische Staatsschuld wie folgt sich vermehrt:

1. Um die *freiwillige Staatsanleihe* vom 25. April 1848 (zu 5%) mit dem Nennbetrage von 15,000000 Thlr.

2. Durch die, mittelst Gesetzes vom 7. März 1850, verfügte Vermehrung der *unverzinslichen* Staatsschuld um 9,600000 Thlr. (also bis auf 20,842347).

3. Durch die Aufnahme von 10,000000 Thlr. Darlehn-Kassenscheine unter die *unverzinsliche* Staatsschuld.

4. Um die durch das Gesetz vom 7. März 1850 vorgesehene Anleihe von 18,000000 Thlr. (4½ %), welche, in Gemässheit Bekanntmachung des Finanzministers vom 16. Mai 1850, zum vollen Betrage benutzt ist, auch mit ihrem *ganzen* Nennwerthe hier in Rechnung gebracht werden muss, obgleich die Bank die Verpflichtung übernommen hat, die davon ihr überlassenen 6 Mill. erst nach zwei Jahren an die Börse zu bringen (Gesetz vom 7. Mai 1851 wegen Tilgung der Anleihen von 1848 und 1850).

5. Um denjenigen Theil des Kredits zu Eisenbahnbauten vom 7. Dezember 1849 (21 Mill. Thlr.), welcher bereits benutzt ist, was mit etwa 10 Mill. Thlr. der Fall sein wird.

Durch den *ferneren ausserordentlichen Geldbedarf der Militär-Verwaltung* für die Jahre 1850 und 1851 (Gesetz vom 7. Mai 1851), welcher auf 11½ Mill. Thlr. sich belaufen soll, ist bis jetzt die Staatsschuld nicht vermehrt, weil dieser Bedarf theils durch einzuziehende Ausstände der Darlehnkasse (z. v. Nr. 3.), theils durch die Baarbestände des Staatsschatzes gedeckt werden soll. Dagegen wird es ohne Zweifel noch manche *sonstige Verringerungen* des Staatsvermögens geben (z. B. an Betriebsfonds, durch definitiv nicht gedeckte Defizits u. s. w.), welche, seit 1848 entstanden, erst später an's Tageslicht traten. Auch einige hunderttausend Thaler *Zeitungskautionen*, so wie ein Theil der vom Staate übernommenen *Garantien* würden in Rechnung zu bringen sein, wenn der Geldwerth ihrer wirklichen Belastung bekannt wäre.

Für jetzt ist die *Vermehrung der Staatsschuld seit Anfang 1848* bis Ende 1851 auf etwa 62,000000 Thlr. zu berechnen

und demnach deren *Gesammtbetrag* Anfangs 1852 zu etwa: 228,500000 Thlr. Kour. —

Der *Aufwand auf die Staatsschuld* ist, nach dem Staatshaushalts-Etat der *fortdauernden* Ausgaben für das Jahr 1851 vom 7. Mai 1851, wie folgt:

1. Für die Darlehn-Kassen-Verwaltung . . .	53700
2. Durch die Staatsschulden-Verwaltung, und zwar:	
a) Zur Verzinsung	6,095938
b) Zur Tilgung	3,384446
c) Kosten der Kassenanweisungen . . .	6000
d) Renten zur Tilgung von Provinzialschulden und ausserordentlich	16466
e) Verwaltungskosten	58050
3. Zuschuss zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	578700
4. Renten und Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen	308939
5. Zuschuss zur Verzinsung und Tilgung verschiedener, vom Staate nicht übernommener Provinzial- und Kommunal-Schulden . . .	23700
6. Zur Ablösung von Passiv-Renten und andern Verpflichtungen	50000
Zusammen	10,575939

oder 11,36 % der auf 93,040939 Thlr. festgestellten Gesammtsumme aller fortdauernden Ausgaben und 0,65 Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung nach der Zählung Ende 1849.

Auf einen Kopf der gleichzeitigen Bevölkerung kommen durchschnittlich von der *Kapitalsumme* aller Staatsschulden

im Jahre 1820: 20,96 Thlr.
1847: 10,33 „
1851: 13,99 „ .

Das damalige Kapital der Staatsschuld verhielt sich zum Betrage der ordentlichen Roheinnahmen des Staats (für 1851: 93,294959 Thlr.) wie 2,45 zu 1.

Das Vertrauen der Börse und überhaupt der Kapitalisten zu der Staatswirthschaft Preussens hat mehr als eine glänzende Probe in den schwierigsten Zeiten bestanden. Als

durch Kabinetsorder vom 27. März 1842 fast 99 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine zur baaren Rückzahlung nach 6 Monaten, oder Herabsetzung der Zinsen von 4% auf 3½ %, gekündigt worden waren, wurden nur 6825 Thlr. zurück verlangt. Der Kurs wurde durch diese Maassregel fast gar nicht geändert; im April 1842 zahlte man 104 bis 105 für 100. Ein fernerer grosser Beweis des Vertrauens ist unter den damaligen Verhältnissen das Zustandekommen der freiwilligen Anleihe von 15 Mill. Thlr. Der *Kurs* der Staats-Schuldscheine hat hinsichtlich der Schwankungen das Schicksal aller Staatspapiere getheilt. Kurz nach dem europäischen Frieden stand dieses Papier 60 bis 65 %, hob sich im Verlauf der nächsten Jahre bis auf 80 %; fiel im März 1821 auf 66 bis 67; erreichte aber im November 1825 eine Höhe von 90 %; wogegen es schon im Februar 1826 nur 77 galt. Vom Jahre 1828 an regelmässiges Steigen bis über 90 %, im Dezember 1829 zu pari und im März 1830 zu 101 bis 102 %. Die Krisis des Jahrs 1830 vernichtete die hohen Kurse, so dass von Dezember 1830 bis Juli 1831 der Stand unter 84 blieb; kaum aber war der Frieden gesichert, so erreichten sie wieder den Parikurs und standen lange Zeit noch höher. In den ersten Tagen des März 1848 war der Kurs der Staats-Schuldscheine 83 bis 84, am Ende desselben Monats und noch mehrere Monate weiter zwischen 66 und 70 %, im September 75; im Dezember 81 und in der ersten Hälfte des Jahres 1849 war der Kurs nicht unter 79 und nicht über 84 %. Im Juli 1849 bewegte der Kurs der Staats-Schuldscheine sich zwischen 80 und 82, Anfangs September hat er bereits wieder 90 % erreicht. Die 5 % freiwillige Anleihe wurde mit 105 bis 106 % bezahlt.

Zum Schluss dieser geschichtlichen Skizze noch einige Worte über den Staatsschatz wegen seines genauen Zusammenhanges mit dem vorliegenden Gegenstande; obgleich der geheimnissvolle Schleier, welcher in der öffentlichen Meinung dessen Betrag zu schwindelnder Höhe hinauftrieb, längst gelüftet ist.

Bei Ordnung und schliesslicher Feststellung des gesammten preussischen Staatshaushalts wurde durch die Kabinets-

order vom 17. Januar 1820 bestimmt, dass Ersparnisse, welche im Laufe der Verwaltung ermittelt werden, so wie auch (nach vorheriger Deckung der Restausgaben) die Resteinnahmen bis Ende 1819, nebst allen dem Staate zugehörenden Beständen der Hauptkassen in baaren Geldern oder Effekten, ferner die für den Staatshaushalt entbehrlichen Mehreinnahmen bei der laufenden Verwaltung — gesammelt und mit noch andern zufälligen Einnahmen, zur Bildung eines Staatsschatzes abgeliefert werden sollten. Die wesentlichste *Bestimmung* des Staatsschatzes ist, „die Streitfähigkeit der Preus-„sischen Monarchie gegen Angriffe von Aussen, ihre politische „Macht inmitten von Staaten, die ihr an Grösse und Bevöl-„kerung weit überlegen sind, zu erhöhen und die Mittel stets „zur Hand zu haben, um mit ihren Heeren wo möglich über-„all zuerst auf dem Kampfplatz sein zu können, ohne in „einem solchen Augenblick das Volk sogleich mit der vollen „erdrückenden Last beschweren zu müssen, welche sonst „mit einer Kriegsbereitung verbunden sein würde.“ — Leider konnten diese schönen Absichten bei den neuesten Kriegsbereitschaften *nicht* in Erfüllung gesetzt werden.

Grundsätze und Vorschriften bei der Verwaltung des Staatsschatzes waren deshalb, dass seine Bestände stets *baar* in *gemünztem* Gelde vorhanden sein sollen, und dass aus demselben keine Ausgabe irgend einer Art anders, als für den oben bezeichneten *Zweck der Kriegsrüstung* geleistet werden darf (fast keine dieser Bestimmungen ist genau befolgt worden zur grossen Benachtheiligung des Zwecks der Einrichtung). —

Die *Einnahme* des Staatsschatzes seit seiner Errichtung im Jahre 1820 bis Ende Juni 1840 war 24,388357 Thlr., vom 1. Juli 1840 bis Ende 1847: 9,858481 Thlr., zusammen also 34,246828 Thlr. Davon sind unter der Regierung Friedrich Wilhelm III. *ausgegeben* 12,792421 Thlr. (worunter 11 Mill. Thlr. in den Jahren 1829 bis 1831 zu den Kriegsrüstungen), also blieb Ende Juni 1840 Bestand 11,595926 Thlr. Vom 1. Juli 1840 bis Ende 1847 ferner wurden verausgabt 2,020439 Thlr. (worunter 2 Mill. an die Bank zur Deckung ihres Defizit); wonach Ende 1847 der Baarbestand des Staatsschatzes

19,433968 Thlr. war, wovon 3,642325 Thlr. Staats-Schuldscheine.

Zum Vermögen des Staatsschatzes gehörte *ausserdem* noch ein zur Einlösung der Kassenanweisungen angesammelter Fonds von 4,000000 Thlr., welcher indess Ende 1847 nicht baar vorhanden, sondern an die General-Staatskasse zu Getreide-Ankäufen verliehen war. Ferner aus dem Staatsschatze entnommen bis Ende Juni 1848 wurden 7,000000 Thlr. und zwar zur Einlösung der Kassenanweisungen 3 Mill., zur Erweiterung des Geschäftsverkehrs der Bank 3 Mill., zur Errichtung von Lombard- und Diskonto-Kassen 1 Mill. Thlr. Von den verbliebenen $8\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. waren bestimmt: zur Ergänzung des Heeres und für Maassregeln zur Herstellung der Ruhe im Innern des Landes 2 Mill., zur ausserordentlichen Beschäftigung brodloser Arbeiter 1 Mill., zur Deckung von Einnahmeausfällen 2 Mill. Thlr. Der Bestand des Staatsschatzes war dadurch um die Mitte des Jahres 1848 auf 2,527288 Thlr. herabgesunken, hob sich jedoch etwas wieder durch Rückerstattung der der Bank vorgeschossenen 3 Mill. Thlr., so dass der *Baarbestand* Ende 1848: 2,793735, das Vermögen aber (mit 4,562298 Thlr. ausstehender Forderungen) 7,355933 Thlr. betrug. Weder in dem Voranschlage für 1849, noch in dem Vortrage des Finanzministers vom 29. August 1849 findet sich eine Andeutung, dass die aus dem Staatsschatze für seiner Bestimmung durchaus fremde Zwecke entnommenen Summen demselben erstattet sind, obgleich die Anleihe theilweise dazu bestimmt war. So kann es denn auch nicht befremden, dass Ende 1849 das Vermögen des Staatsschatzes nur noch 3,857494 Thlr., und *davon* der Baarbestand nur noch 2,172494 Thlr. war. Auch dieser kleine Ueberrest eines Schatzes, wie kein Staat in Europa besass, ist jetzt für ausserordentliche Militär-Bedürfnisse ausgegeben. Wenn man als bewiesen annehmen wollte, dass alle seit Anfang 1848 von der Preussischen Regierung gemachten ausserordentlichen Verwendungen unvermeidlich gewesen seien, so würde doch sehr schwer zu beweisen sein, dass deshalb der Staatsschatz seinem *alleinigen* Zwecke entfremdet werden musste. Jedenfalls ist die baldige *Ergänzung*

des Staatsschatzes eine eben so sehr durch dessen Gesetz, als durch die Zeitverhältnisse gebotene Pflicht, und sie muss selbst durch eine Anleihe bewirkt werden, wenn, wie es den Anschein hat, in nächster Zeit die ordentlichen Mittel des Staatshaushalts dazu nicht ausreichen sollten.

Den *gegenwärtigen Zustand der Staatsschuld Preussens* schildere ich nach dem Etat der Staats-Schulden-Verwaltung für 1856. — Zunächst die 5 *Einnahme*-Titel sind wie folgt zu karakterisiren.

Titel I.

Der gesammte Reinertrag an Domänen- und Forstrevenüen der Monarchie, ausschliesslich derer, welche gemäss Artikel 59. der Verfassungs-Urkunde dem Kron-Fideicommissfonds zufliessen, nach §. VII. Nr. 1. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsamml. S. 12) aus den Regierungs-Hauptkassen und der Kasse des Rentamts zu Berlin.

Die Summe dieses Ertrages ist Behufs der Rechnungslegung der Staatsschulden-Tilgungskasse durch Bescheinigung der General-Staatskasse näher nachzuweisen.

Titel II.

Der gesammte Erlös aus den veräusserten Domänen- und Forstgrundstücken, Renten, Diensten und Gerechtsamen u. s. w., nach §. VII. Nr. 2. der Verordnung vom 17. Januar 1820, soweit die Summe dieses Erlöses, welche beim Rechnungsschlusse näher nachzuweisen ist, den nach gegenwärtigem Etat zur Kapitalstilgung erforderlichen Bedarf nicht übersteigt, wogegen das Mehraufgekommene in der Rechnung des folgenden Jahres zu vereinnahmen bleibt.

Titel III.

Der Ueberschuss aus dem Salzmonopole, soweit derselbe zur Ergänzung des Bedarfs erforderlich ist, nach §. VII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820.

Titel IV.

Aus dem Ertrage der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn und nöthigenfalls aus dem durch

die Verordnung vom 31. Dezember 1842 dotirten Eisenbahnfonds:

die zur Verzinsung und Tilgung der Aktien und Obligationen dieser Bahnen nach Titel I. Litt. C. und Titel II. Litt. C. erforderlichen Beträge, in Gemässheit der §§. 3. der Gesetze vom 31. März 1852 und 30. April 1855.

Sämmtliche vorstehende Einnahmen werden gemäss §. 8. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wegen Verwaltung des Staatsschuldenwesens (Gesetzsamml. S. 59) durch Vermittelung der General-Staatskasse zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, und sofern sie zur Deckung der gesammten Ausgabesumme dieses Etats nicht hinreichen, durch den in diesem Falle erforderlichen Zuschuss aus der General-Staatskasse ergänzt.

Titel V.

Zur Tilgung der freiwilligen Anleihe diejenigen Renten-Ablösungs-Kapitalien, welche von anderen, als Domänen-Prästantiarien, durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages der Rente entrichtet, von den Berechtigten aber nicht angenommen worden sind (§. 9. und 62. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850. Gesetzsamml. S. 113 und 127 und §. 1. des Gesetzes vom 7. Mai 1851. Gesetzsammlung S. 237).

Aus den *Ausgabe*-Titeln ergeben sich: Entstehung, Rechtsverhältnisse, Kapitalbetrag, Verzinsung und Tilgung der einzelnen Schuldposten folgendergestalt.

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Bei Kapital. Thlr. Sgr. Pf.	Prozent.	Für 1856. Thlr. Sgr. Pf.	Fällig am 1856.
I.		*Zur Verzinsung.*				
		A. Der allgemeinen Staatsschulden.				
	1	*Der konsolidirten Staatsschuld* (Staats-Schuldscheine vom 2. Mai 1842). Von den am Schlusse des Jahres 1855 muthmaasslich noch vorhandenen .	97,526300. — —	$3\frac{1}{2}$	3,418420. 15. —	2. Jan. / 1 Juli
	2	*Der freiwilligen Anleihe vom Jahr* 1848 (Schuldverschreibungen vom 11. Sept. 1848), negociirt in Gemässheit des Allerhöchsten Erlasses vom 25. April 1848 (Gesetzsamml. S. 117), cfr. Gesetz vom 7. Mai und Allerhöchsten Erlass vom 10. Septemb. 1851 (Gesetzsamml. S. 237 und 606)).				
		Am 1. April 1856 von den ult. 1855 muthmaasslich noch vorhandenen . . .	8,942820. — —	$2\frac{1}{4}$	201213. 13. 6	1. April
		Am 1. Oktober 1856 nach der am 1. April stattfindenden Tilgung von 1,170000 Thlr. von noch 7,772820 Thlr.	— — —	$2\frac{1}{4}$	174888. 13. 6	1. Okt.
					376101. 27. —	
	3	*Der Anleihe vom Jahre* 1850 (Schuldverschreibungen vom 1. Juli 1850), negociirt in Gemässheit des Gesetzes vom 7. März und des Allerhöchsten Erlasses vom 7. Mai 1850 (Gesetzsamml. S. 173 u. 322), cfr. Getetz vom 7. Mai 1851 (Gesetzs. S. 237). Von den am Schlusse des Jahres 1855 noch vorhandenen	16,994400 — —	$4\frac{1}{2}$	764748. — —	Desgl.
	4	*Der Anleihe vom Jahre* 1852 (Schuldverschrei-				

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Bei Kapital. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozent.	Für 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.	Fällig am 1856.
I.		bungen vom 2. Januar 1852), negociirt in Gemässheit des Gesetzes v. 7. Dezember 1849 (Gesetzs. S. 437) und des Allerhöchsten Erlasses v. 28. Nov. 1851) Gesetzs. S. 758), cfr. Gesetz vom 23. März 1852 (Gesetzs. S. 75.).								
		Am 1. April 1856 von dem Ende 1855 noch vorhandenen	15,310100.	—	—	2¼	344477.	7.	6	1. April
		Am 1. Oktober 1856 nach der am 1. April stattfindenden Tilgung von 100,000 Thlr. von noch 15,210100 Thlr.	—	—	—	2¼	342227.	7.	6	1. Okt.
							686704.	15.	–	
	5	*Der Anleihe vom Jahre* 1853 (Schuldverschreibungen vom 24. März 1853), negociirt in Gemässheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 (Gesetzs. S. 537) und des Allerhöchsten Erlasses vom 14. März 1853 (Gesetzs. S. 68), cfr. Gesetz vom 23. März 1852 (Gesetzs. S. 75).								
		Von den am Schlusse des Jahres 1855 noch vorhandenen	4,892900.	—	—	4	195716.	—	—	1. April 1. Okt.
	6	*Der Anleihe vom Jahre* 1854 (Schuldverschreibungen vom 6. Juli 1854), negociirt in Gemässheit des Gesetzes vom 20. Mai und des Allerhöchsten Erlasses vom 17. Juni 1854 Gesetzs. S. 313 u. 316).								
		Am 1. April 1856 von dem Ende 1855 noch vorhandenen	14,839500.	—	—	2¼	333,888.	22.	6	1. April
		Am 1. Oktober 1856 nach								

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Bei Kapital. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozent.	Für 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.	Fällig am 1856.
I.		der am 1. April stattfindenden Tilgung von 80,000 Thlr.								
		von noch 14,759500 Thlr.	—	—	—	$2^1/_4$	332088.	22.	6	1. Okt.
							665977.	15.	—	
	7	*Der ersten (Prämien) Anleihe vom Jahre* 1855 (Schuldverschreibungen v. 2. Januar 1855), negociirt in Gemässheit des Gesetzes vom 20. Mai u. des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Nov. 1854 (Gesetzs. S. 313 u. 585), cfr. Gesetz vom 7. Mai 1855 (Gesetzs. S. 269). Von dem am Schlusse des Jahres 1855 noch vorhandenen Gesammtbetrage von	15,000000.	—	—	—	—	—	—	—
		nach Abzug der am 1. April 1856 mit Prämien incl. Zinsen zur Zahlung kommenden . 150000 Thlr.								
		also von 14,850000 Thlr.	—	—	—	$3^1/_2$	519750.	—	—	1. April
	8	*Der zweiten (Eisenbahn-) Anleihe vom Jahre* 1855 Schuldverschreibungen v. 22. Nov. 1855), negociirt in Gemässheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855 (Gesetzs. S. 310) und des Allerhöchsten Erlasses v. 22. Okt. 1855 (Gesetzs. S. 684).	7,800000.	—	—	$4^1/_2$	351000.	—	—	1. April 1. Okt.
		Zu 1., 3., 5. *und* 8. Die durch die Tilgung im 1. Semester 1856 erspart werdenden Zinsen fliessen den betreffenden Tilgungsfonds zu.								
	9	*Der Kautionen der Staatsbeamten und der Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften* . . .	7,066000.	—	—	4	282640.	—	—	30. Juni 31. Dez.

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Bei Kapital. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozent.	Für 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.	Fällig am 1856.
I.	10	*Der Prämien-Anleihe der Seehandlung*	1,619935.	—	—	5	80997.	—	—	15. Jan. 15. Apr. 15. Juli 15. Okt.
	11	*Der Forderungen der Militär-Witttwenkasse an zur General-Staatskasse eingezogenen Kapitalien*	890400.	—	—	4	35616.	—	—	30. Juni 31. Dez.
	12	*Der von dem Steuerbeamten-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds der General-Staatskasse vorgeschossenen*	183000.	—	—	5	9150.	—	—	Desgl.
		Summa A. Allgemeine Staatsschulden	191,065355.	—	—	—	7,381821.	12.	—	
		B. Der provinziellen Staatsschulden.								
	1	*Der Kurmärk. Kriegsschuld* (Schuldverschreibungen vom 1. Novemb. 1839). Von den am Schlusse des Jahres 1855 noch vorhand. 4,971350 Thlr. Antheil des Staats Die durch die Tilgung im 1. Semester 1856 erspart werdenden Zinsen wachsen dem Tilgungsfonds II. B. 1. zu.	1,776299.	—	—	$3^1/_2$	62170.	14.	—	1. Mai 1. Nov.
	2	*Der Neumärk. Kriegsschuld* (Schuldverschreibungen vom 1. Juli 1839). Von den am Schlusse des Jahres 1855 noch vorhandenen 1,239800 Thlr, Antheil des Staats . . . Die durch die Tilgung im 1. Semester 1856 erspart werdenden Zinsen wachsen dem Tilgungsfonds II. B. 2. zu.	331323.	—	—	$3^1/_2$	11596.	9.	2	2. Jan. 1. Juli
	3	*Der Schulden des Herzogthums Sachsen* (nach der Konvention vom 28. August 1819).								

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Bei Kapital. Thlr.	Sgr	Pf.	Prozent.	Für 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.	Fällig am 1856.
I.		a) *Kammer-Kredit-Kassen-Scheine* Litt. E. Am 1. April 1856 von noch und nach Abzug der davon am 1. April 1856 zu tilgenden . . . 215 Thlr.	11548.	—	—	ohne	—	—	—	—
		am 1. Oktober 1856 von noch . 11,333 Thlr.	—	—	—	ohne	—	—	—	—
		b) *Steuer-Kredit-Kassenscheine,* Am 1. April 1856 von noch 2,898900 Thlr. und nach Abzug der davon am 1. April 1856 zu tilgenden 61300 „	2,898600. 300	— —	— —	$1\frac{1}{2}$ ohne	43479. —	— —	— —	1. April
		am 1. Oktob. 1856 von noch . . 2,837600 Thlr. und zwar 2,837300 Thlr. 300 „	— —	— —	— —	$1\frac{1}{2}$ ohne	42,559. —	15. —	— —	1. Okt.
							86038.	15.	—	
	4	*Der Danziger Freistaats-Schulden*	282177.	—	—	ohne	—	—	—	—
	5	*Des Reservefonds für noch unbekannte Ansprüche einzelner Gläubiger von provinziellen Staatsschulden*	467860.	11.	7	ohne	—	—	—	—
		Summa B. Der provinziellen Staatsschulden . .	5,768107.	11.	7	—	159805.	8.	2	—
		C. Der Eisenbahnschulden.								
	1	*Der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn-Aktien und Obligationen* . a) *Der Stamm-Aktien vom Jahre* 1843 von noch	8,110000.	—	—	4	324400.	—	—	2. Jan. 1. Juli
		Mit den für das Jahr 1856 am 15. Dez. zu tilgenden 65900 Thlr. werden zu-								

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Bei Kapital. Thlr. Sgr. Pf.	Prozent.	Für 1856. Thlr. Sgr. Pf.	Fällig am 1856.
I.		gleich die für das 2. Semester 1856 aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt mit	— — —	2	1318. — —	15. Dez.
					325718. — —	
		b) *Der Prioritäts-Aktien Ser. I. und II. vom Jahre* 1845 über noch	4,036550. — —	4	161462. — —	2. Jan. 1. Juli
		c) *Der Prioritäts-Obligationen Ser. I. und II. vom Jahre* 1846 am 2. Januar 1856 von noch	3,357550. — —	2	67151. — —	2. Jan.
		und nach der an diesem Tage erfolgen Tilgung von 24650 Thlr. am 1. Juli 1856 von noch . . 3,332900 Thlr.	— — —	2	66658. — —	1. Juli
					133809. — —	
		d) *Der Prioritäts-Obligationen Ser. III. vom Jahre* 1847	2,300000. — —	4	92000. — —	2. 7an. 1. Juli
		e) *Der Prioritäts-Obligationen Ser. IV. vom Jahre* 1851 am 2. Januar 1856 von noch .	984300. — —	2½	24607. 15. —	2. Jan.
		und nach der an diesem Tage erfolgenden Tilgung von . . . 5800 Thlr. am 1. Juli 1856 von noch 978500 Thlr.	— — —	2½	24462. 15. —	1. Juli
					49070. — —	
		Ueberhaupt für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahnschulden . . .	18,788400. — —	—	762059. — —	—
	2	*Der Münster-Hammer-Eisenbahn-Aktien und Obligationen* in Gemässheit des Gesetzes vom 30. April 1855 (Gesetzs. S. 251).				
		a) *Der Stamm-Aktien*, creirt nach dem Privilegium vom 4. März 1846 (Gesetzs. S. 108) mit noch	1,189300. — —	4	47572. — —	2. Jan. 1. Juli

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Bei Kapital. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozent.	Für 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.	Fällig am 1856.
I.		b) *Der Prioritäts-Obligationen*, emittirt auf Grund des Privilegiums vom 23. August 1851 (Gesetzs. S. 599) über noch	198000.	—	—	$4\frac{1}{2}$	8910.	—	—	2. Jan. 1. Juli
		Ueberhaupt für die Münster-Hammer Eisenbahn . .	1,387300.	—	—	—	56482.	—	—	—
		Summa C. Der Eisenbahnschulden	20,175700.	—	—	—	818541.	—	—	—
		Dazu:								
		Summa A. Der allgemeinen Staatsschulden	191,065355.	—	—	—	7,381821.	12	—	—
		Summa B. Der provinziellen Schulden	5,768107.	11.	7	—	159805.	8	2	—
		Summa Titel I. Zur Verzinsung der Staatsschulden	217,009162.	11.	7	—	8,360167.	20.	2	—
		Zur Tilgung.								
		A. Der allgemeinen Staatsschulden.								
	1	*Der Staatsschuldscheine* .	97,526300.	—	—	—	—	—	—	—
		a) Ein Prozent des ursprünglichen Kapitals von 167,326439 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. . . .	—	—	—	1	1,673264.	—	—	Letzten jedes Monats
		b) Die Zinsen-Ersparnisse durch die Tilgung, muthmasslich . . .	—	—	—	—	209954.	15.	—	
		c) Die durch Präklusion erloschenen Zinsen. .	—	—	—	—	—	—	—	
	2	*Der freiwilligen Anleihe vom Jahre* 1848 . .	8,942820.	—	—	—	—	—	—	—
		a) Ein Prozent des ursprünglichen Kapitals von 15,000000 Thlr. .	—	—	—	1	150000	—	—	—
		b) Die Zinsen-Ersparnisse durch die Tilgung, muthmasslich	—	—	—	—	38845.	3.	9	1. April 1. Okt.
		c) Die durch Präklusion erloschenen Zinsen. .	—	—	—	—	—	—	—	

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Bei Kapital. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozent.	Für 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.	Fällig am 1856.
II.		d) Die Renten-Ablösungs-Kapitalien, nach Tit. V. der Einnahme. . . .	—	—	—	—	—	—	—	1. April 1. Okt.
	3	*Der Anleihe vom Jahre* 1850	16,094000.	—	—	—	—	—	—	—
		a) Ein Prozent des ursprünglichen Kapitals von 18,000000 Thlr. .	—	—	—	1	180000.	—	—	Desgl.
		b) Die Zinsen-Ersparnisse durch die Tilgung . .	—	—	—	—	45252.	—	—	
		c) Die durch Präklusion erloschenen Zinsen .	—	—	—	—	—	—	—	
	4	*Die Anleihe vom Jahre* 1852	15,310100.	—	—	—	—	—	—	—
		a) Ein Prozent des ursprünglichen Kapitals von 16,000000 Thlr.	—	—	—	1	160000.	—	—	1. April 1. Okt.
		b) Die Zinsen-Ersparnisse durch die Tilgung . .	—	—	—	—	33205.	15.	—	
		c) Die durch Präklusion erloschenen Zinsen .	—	—	—	—	—	—	—	
	5	*Der Anleihe vom Jahre* 1853	4,892900.	—	—	—	—	—	—	—
		a) Ein Prozent des ursprünglichen Kapitals von 5,000000 Thlr. .	—	—	—	1	50000.	—	—	Nach Massgabe der zu ermöglichenden Ankäufe.
		b) Die Zinsen-Ersparnisse durch die Tilgung . .	—	—	—	—	4284.	—	—	
		c) Die durch Präklusion erloschenen Zinsen . .	—	—	—	—	—	—	—	
	6	*Der Anleihe vom Jahre* 1854	14,839500.	—	—	—	—	—	—	—
		a) Ein Prozent des ursprünglichen Kapitals von 15,000000 Thlr. .	—	—	—	1	150000.	—	—	1. April 1. Okt.
		b) Die Zinsen-Ersparnisse durch die Tilgung . .	—	—	—	—	9022.	15.	—	
		c) Die durch Präklusion erloschenen Zinsen . .	—	—	—	—	—	—	—	
	7	*Der ersten (Prämien-) Anleihe vom Jahre* 1855 nach dem, dem Allerhöchsten Erlasse vom 24. November 1854 beigefügten Verloosungsplan (Gesetzs. S. 587) bei der Tilgung von 150000 Thlr.	15,000000.	—	—	—	305000.	—	—	1. April

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Bei Kapital. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozent.	Für 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.	Fällig am 1856.
II.	8	*Der zweiten (Eisenbahn-) Anleihe vom Jahre* 1855	7,800000	—	—	—	—	—	—	
		a) Ein Prozent des mit 7,800000 Thlr. negociirten Kapitals . . .	—	—	—	1	78000.	—	—	1. April
		b) Die Zinsen-Ersparnisse durch die Tilgung . .	—	—	—	—	—	—	—	1. Okt.
		c) Die durch Präklusion erloschenen Zinsen . .	—	—	—	—	—	—	—	
	9	*Der Kautionen von Staatsbeamten und Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften*	7,066000.	—	—	—	—	—	—	—
	10	*Der Prämien-Anleihe der Seehandlung*	1,619935.	—	—	—	711003.	—	—	—
	11	*Der Forderungen der Militär-Wittwenkasse an zur General-Staatskasse eingezogenen Kapitalien*	890400.	—	—	—	—	—	—	—
	12	*Der von dem Steuerbeamten-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds der General-Staatskasse vorgeschossenen* . . .	183000.	—	—	—	—	—	—	—
		Summa A. Der allgemeinen Staatsschulden	191,065355.	—	—	—	3,797920.	18.	9	—
		B. Der provinziellen Staatsschulden.								
	1	*Der Kurmärkisch. Schuldverschreibungen* . . .	1,776299.	—	—	—	—	—	—	halbjährlich.
		a) Ein Prozent des ursprüngl. Kapitalantheils von 3,335725 Thlr. .	—	—	—	1	33357.	—	—	
		b) Die Zinsen-Ersparnisse durch die Tilgung . .	—	—	—	—	4341.	10.	11	
		c) Die durch Präklusion erloschenen Zinsen . .	—	—	—	—	—	—	—	
	2	*Der Neumärkisch. Schuldverschreibungen* . . .	331323.	—	—	—	—	—	—	
		a) Ein Prozent des ursprünglichen Kapital-Antheils v. 619993 Thlr.	—	—	—	1	6200.	—	—	
		b) Die Zinsen-Ersparnisse durch die Tilgung . .	—	—	—	—	789.	12.	9	
		c) Die durch Präklusion erloschenen Zinsen . .	—	—	—	—	—	—	—	

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Bei Kapital. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozent.	Für 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.	Fällig am 1856.
II.	3	*Der Sächsischen*								
		a) *unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheine*	11548.	—	—	—	516.	—	—	1. April 1. Okt.
		b) *Steuer-Kredit-Kassenscheine*, und zwar:								
		der dreiprozentigen .	2,898600.	—	—	—	123600.	—	—	Desgl.
		der zinslosen . . .	300.	—	—	—	—	—	—	
	4	*Der Danziger Freistaatsschulden*	282177.	—	—	—	—	—	—	Am Jahresschluss
		a) Ein Prozent des veranschlagten Aversums von 2,300000 Thlr. .	—	—	—	1	23000.	—	—	
		b) Die Zinsen dieser Summe	—	—	—	4	92000.	—	—	
	5	*Des Reservefonds für noch unbekannte Ansprüche einzelner Gläubiger von provinziellen Staatsschulden*	467860.	11.	7	—	—	—	—	—
		Summa B. Der provinziellen Staatsschulden . .	5,768107.	11.	7	—	283803.	23.	8	—
		C. Der Eisenbahnschulden.								
	1	*Der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Aktien und Obligationen.*								
		a) *Der Stamm-Aktien* .	8,110000.	—	—	—	—	—	—	15.Dez.
		½ Prozent des ursprünglichen Kapitals von 10,000000 Thlr. . . .	—	—	—	½	50000.	—	—	
		Die Zinsen-Ersparnisse .	—	—	—	—	15900.	—	—	
		b) *Der Prioritäts-Aktien Ser. I. und II.* . . .	4,036550.	—	—	—	—	—	—	1. Juli
		½ Prozent des ursprünglichen Kapitals von 4,175000 Thlr.	—	—	—	½	20875.	—	—	
		Die Zinsen-Ersparnisse .	—	—	—	—	5512.	15.	—	
		c) *Der Prioritäts-Obligationen Ser I. u. II.*	3,357550.	—	—	½	—	—	—	2. Jan.
		½ Prozent des ursprünglichen Kapitals von 3,500000 Thlr.	—	—	—	½	17500.	—	—	
		Die Zinsen-Ersparnisse .	—	—	—	—	7150.	—	—	

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Bei Kapital. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozent.	Für 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.	Fällig am 1856.
II.		d) *Der Prioritäts-Obligationen Ser. III.* von .	2,300000.	—	—	—	—	—	—	—
		e) *Der Prioritäts-Obligationen Ser. IV.* . .	984300.	—	—	—	—	—	—	—
		1/2 Prozent des ursprünglichen Kapitals von 1,000000 Thlr.	—	—	—	1/2	5000.	—	—	2. Jan.
		Die Zinsen-Ersparnisse .	—	—	—		800.	—	—	
		Ueberhaupt für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Schulden . . .	18,788400.	—	—	—	122737.	15.	—	—
	2	*Der Münster-Hammer Eisenbahn-Aktien und Obligationen*, übernommen in Gemässheit des Gesetzes vom 30 April 1855.								
		a) *Der Stamm-Aktien* .	1,189300.	—	—	—	—	—	—	—
		b) *Der Prioritäts-Obligationen*	198000.	—	—	—	—	—	—	—
		1/2 Prozent des ursprünglichen Kapitals von 200000 Thlr	—	—	—	1/2	1000.	—	—	1 Juli
		Die Zinsen-Ersparnisse .	—	—	—	—	100.	—	—	
		Ueberhaupt für die Münster-Hammer Eisenbahn . .	1,387300.	—	—	—	1100.	—	—	—
		Summa C. Der Eisenbahn-Schulden	20,175700.	—	—	—	123837.	15.	—	—
		Dazu:								
		Summa A. Der allgemeinen Staatsschulden . .	191,065355.	—	—	—	3,797920.	18.	9	—
		Summa B. Der provinziellen Schulden	5,768107.	11.	7	—	283803.	23.	8	—
		Summa Titel II. Zur Tilgung der Staatsschulden	217,009162.	11.	7	—	4,205561.	27.	5	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Bei Kapital. Thlr. Sgr. Pf.	Für 1856. Thlr. Sgr. Pf.
III.		*Für die unverzinsliche Staatsschuld,* und zwar:		
		Die in Folge des §. 1. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 335) ausgefertigten neuen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851	30,842347. — —	— — —
		Zur Verfolgung der Verfertiger und Verbreiter falscher Kassen-Anweisungen, zur Ersatzleistung für dieselben in besonderen, dazu geeigneten Fällen, und zur Bestreitung der Ausfertigungskosten der für beschädigte Kassen-Anweisungen zu gewährenden Ersatzstücke	— — —	6000. — —
		Summa Tit. III. Für die unverzinliche Staatsschuld	30,842347. — —	6000. — —
IV.		*Renten.*		
		An die Tilgungsfonds der Kur- und Neumärkischen Kriegsschulden.		
		Ersatz für Vorschüsse aus den Kommunal-Accisefonds:		
		a) der Kurmärkischen Städte . .	— — —	9771. 25. 6
		b) der Neumärkischen Städte . .	— — —	4347. — 11
		An die Regierungs-Hauptkassen 5 Prozent von den nach Maassgabe des Titels V. der Einnahme eingehenden Privat-Rente-Ablösungs-Kapitalien zur Ueberweisung an die Rentenbanken, behufs der Verzinsung und Tilgung der dagegen ausgegebenen Rentenbriefe mit $4^1/_2$ Prozent nach den §. 59 bis 62. des Gesetzes vom 2. März 1850, und zwar:		
		a) von den in den Jahren 1850 bis incl. 1854 an die Staatsschulden-Tilgungskasse gezahlten Privat-Rente-Ablösungs Kapitalien zum Betrage von 5,227946 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf.		

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Bei Kapital. Thlr. Sgr. Pf.	Für 1856. Thlr. Sgr. Pf.
		Transport 5,227946 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. b) von den im Jahre 1855 muthmasslich eingehenden Beträgen, u. zwar: pro 1. April 345339 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. pro 1. Oktober 254592 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf. — 599932 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. — überhaupt von 5,827879 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.	— — —	291393. 28. 7
		Für die am 1. April 1856 eingehenden Privat-Rente-Ablösungs-Kapitalien wird die am 1. Oktober 1856 zahlbare Rente von $2^1/_2$ Prozent als Mehr-Ausgabe berechnet.		
		Summa Tit. IV. An Renten	— — —	305512. 25. —
V.		*Extraordinär.*		
		Zur Abrundung des Etats	— — —	22. 17. 5

Tit.	**Wiederholung der Ausgaben.**	Für 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.
	1. Für die Staatsschuld.			
I.	Zur Verzinsung	8,360167.	20.	2
II.	Zur Kapitalstilgung	4,205561.	27.	5
III.	Kosten der Kassen-Anweisungen	6000.	—	—
IV.	An Renten	305512.	25.	—
V.	Extraordinär	22.	17.	5
	Summa für die Staatsschuld	12,877265.	—	—
	2. Verwaltungskosten nach dem besonderen Etat.			
VI.	*Persönliche.*			
	A. Zu Besoldungen der Beamten der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, einschliesslich 660 Thlr. persönlicher Zulage . . .	50350.	—	—
	B. Zu Diäten und Kopialien etc. für temporäre Arbeiten, so wie an fixirten Remunerationen	4900.	—	—
	C. Zu Unterstützungen der Beamten . . .	1000.	—	—
VII.	*Sächliche.* =	56250.	—	—
	Zu Amtsbedürfnissen, auf besondere Anweisung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden . .	8335.	—	—
	Summa der Verwaltungskosten	64585.	—	—
VIII.	*Zuschuss zu den Kosten der Staatsdruckerei,* nach dem besonderen Etat	2900.	—	—
	Summa aller Ausgaben	12,944750.	—	—

Für 1856 ergiebt sich also der *Kapitalbetrag* der

1. Allgemeinen Staatsschuld zu . . .	191,065355
2, Provinziellen Schulden zu	5,768107
3. Eisenbahn-Schulden zu	20,175700
Insgesammt zu	217,009162
4. Unverzinsliche Staatsschuld zu . .	30,842347
Wenn man diese Gesammtsumme von . .	247,851509
gegen Anfangs 1848 . . . ,	166,423493
abwägt, so ergiebt sich binnen 8 Jahren eine Vermehrung von	81,428016
	Thlr. Kour.

was allerdings geeignet ist, sehr ernste Betrachtungen zu erregen. Allein im Jahre 1855 hat eine Vermehrung um 20,082891 Thlr. Statt gefunden.

Dazu kommt noch ein Verzeichniss von Staats-Gewährschaften, dessen Länge und hoher Betrag immerhin bedenklich bleibt, obgleich wahrscheinlich ein Theil derselben (selbst unter ungünstigen Zeitumständen) kaum wirklich die Staatskasse belästigen dürfte. Ihren Zustand am Schlusse des Jahrs 1854 ergiebt das nachfolgende Verzeichniss.

Nr.	Gegenstand.	Gesammt-Kapital. Betrag.	Zu verzinsen mit pCt.	Zu tilgen mit jährlich.	Davon hat der Staat Kapital-Antheil.	zur Kapital-Tilgung.
1.	2.	3. Thlr.	4. Thlr.	5. Thlr.	6. Thlr.	7. Thlr.
1	Offizier-Wittwenkasse . . Reglement vom 3. März 1792 §. 25. (N. E. S. 9. S. 859.)	—	—	—	—	—
2	Seehandlungs-Societät . . Laut Allerh. Kabinets-Order vom 17. Januar 1820 §. 5. (Gesetzsamml. S. 25.)	—	—	—	—	—
3	Preussische Bank . . . Gemäss Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §. 21 und 33. (Gesetzsamml. S. 435) und Allerh. Kabinets-Order vom 9. Juni 1847 (Gesetzsamml. S. 238).	—	—	—	—	—

übernommen die Garantie für das Kapital von 8. Thlr.	für die Zinsen von 9. Thlr.	Amortisirt sind bis ultimo Dezember 1854 vom Staate. 10. Thlr.	Sgr.	Pf.	vom Institute. 11. Thlr.	Sgr.	Pf.	An Zinsenzuschuss hat der Staat bis ult. 1854 gewährt. 12. Thlr.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Für die Erfüllung aller von der Anstalt übernommenen Verbindlichkeiten leistet der Staat Gewähr. Der Umfang der Garantie kann in Zahlen nicht bezeichnet werden, und hört dieselbe mit der Auflösung der Anstalt auf. Im Staatshaushalts-Etat für 1855 ist ein Zuschuss von 89978 Thlr. zahlbar gemacht worden.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Für die von dem Institute übernommenen Geschäfte und die für dasselbe daraus hervorgehenden Verpflichtungen hat der Staat Garantie geleistet. Der Umfang derselben kann in Zahlen nicht angegeben werden. Die Prämien - Scheine der Seehandlung werden mit dem Jahre 1857 incl. ganz eingezogen.
21,000000	—	—	—	—	—	—	—	—	Für die von den Gerichts- und Vormundschaftsbehörden und den Verwaltern von Kirchen, Schulen, Hospitälern und andern milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten bei der Bank zu belegenden Gelder hat der Staat Garantie geleistet. Der Umfang der Garantie kann in Zahlen nicht angegeben werden. Die nach §. 29. bis zum Betrage von 21,000000 Thalern auszugebenden Banknoten sind bei

Nr.	Gegenstand.	Gesammt-Kapital. Betrag.	Zu verzinsen mit pCt.	Zu tilgen mit jährlich.	Davon hat der Staat Kapital-Antheil.	zur Kapital-Tilgung
1.	2.	3. Thlr.	4. Thlr.	5. Thlr.	6. Thlr.	7. Thlr.
4	Die vom Königl. Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten Pfandbriefe Lit. B. . Gemäss Verordn. vom 8. Juni 1835 (Gesetzs. S. 101. §. 3. 4. u. 86.). Kabinets-Order vom 31. März 1843 (Gesetzs. S. 185) Kabinets-Order vom 11. Juni 1845 (Gesetzs. S. 487).	8,338175	$3^1/_2$ resp. 4	$1^1/_2$ pCt. resp. $^3/_4$ pCt.	—	—
5	Die Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösungen in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg, Höxter Gemäss §. 9. des unterm 20. Sept. 1836 Allerhöchst bestätigten Reglements vom 8. August ejusd. (Gesetzs. S. 235).	1,993550	4	1 pCt. aus der Staatskasse.	—	1,993550
6	Die Verbriefung der Wittgensteinschen Tilgungskssse . In Gemässheit des §. 6. des Gesetzes vom 22. Dez. 1839 (Gesetzs. S. 6. für 1840).	406000	4	desgl.	—	406000
7	Die Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösungen in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis Gemäss §. 10. des unterm 18. April 1845 Allerhöchst bestätigten Reglements vom 9. ejusd. m. et a. (Gesetzs. S. 410).	1,145915	$3^1/_2$ und 4.	1 resp. $^1/_2$ pCt. aus der Staatskasse.	—	1,145915
8	Die Obligationen der Allenstei-					

Den Tilgungsfonds wachsen die Zinsen der getilgten Kapitalien zu.

übernommen die Garantie für das Kapital von	übernommen die Garantie für die Zinsen von	Amortisirt sind bis ultimo Dezember 1854 vom Staate.	Amortisirt sind bis ultimo Dezember 1854 vom Institute.	An Zinsen-zuschuss hat der Staat bis ult. 1854 gewährt.	*Bemerkungen.*
8.	9.	10.	11.	12.	
Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf	Thlr.	
					sämmtlichen öffentlichen Kassen zum vollen Betrage in Zahlung anzunehmen
8,338175	8,338175	— — —	1,969875. — —	—	Das Institut besass ultimo Dezember 1854 ausser der als getilgt angegebenen Summe noch einen Bestand von 819484 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf. als aufgesammelten Amortisationsfonds.
1,993550	1,993550	254044. 18. 3	260530. 11. 9	—	Die endlichen Ueberschüsse der Tilgungskasse kommen dem Staate zu Gute. An Geschäfts-Unkosten hat der Staat bis ultimo Dezember 1854 47148 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. gewährt (§. 9. des Reglements vom 8. August 1836).
		514575 Thlr.			
406000	406000	99795. — —	230. — —	21784	Wie ad 5. Die Amortisation hat den 1. Juli 1840 begonnen und endigt den 1. Juli 1881. An Geschäfts-Unkosten-Zuschuss hat der Staat bis ultimo Dezbr. 1854 gewährt 8440 Thlr. Ausseretatsmässig sind in 1854 getilgt 5975 Thl.
		100025 Thlr.			
1,145915	1,145915	31821. 2. 8	29638. 27. 9	—	Wie vor. An Geschäfts-Unkosten-Zuschuss hat der Staat bis ultimo Dezember 1854 15445 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. gewährt.
		61460 Thlr.			

Nr.	Gegenstand.	Gesammt-Kapital.			Davon hat der Staat	
		Betrag.	Zu verzinsen mit pCt.	Zu tilgen mit jährlich.	Kapital-Antheil.	zur Kapital-Tilgung
1.	2.	3. Thlr.	4. Thlr.	5. Thlr.	6. Thlr.	7. Thlr.
	ner Kreis-Korporation für Meliorationen:					
	d. d. 5. Juli 1845 .	62500	3½	1—2 pCt. von 1856		
	d. d. 24. Juli 1847 .	137500	3½	„ 1858 ab.		
	Laut des Allerhöchst bestätigten Statuts vom 15. Mai 1843 §. 11. (Gesetzs. S. 273); so wie des Allerhöchst bestätigten revidirten Statuts vom 30. Mai 1853 §. 18. (Gesetzs. S. 325).	299999	—	—	—	—
9	Die Aktien der Oberschlesischen Eisenbahn bis an die Oesterreichische Grenze.				Sämmtlichen Tilgungsfonds wachsen die Zinsen und	
	a) *Stamm-Aktien Lit. A.* . In Gemässheit des mittelst Allerh. Kabinets-Order v. 2. Aug. 1841 bestätigten Gesellschafts-Statuts Gesetzs. S. 233) und der Allerh. Order vom 7. März 1843 (Gesetzs. S. 170).	1,429700	3½	—	—	—
	b) *Stamm-Aktien Lit. B.* . Gemäss dem durch Allerh. Kabinets-Order vom 11. August 1843 bestätigten zweiten Statuten-Nachtrage (Gesetzs. S. 310).	2,400000	3½	Den Zinsen d. v. Staate übernommenen 343000 Thlr. mit 12000 Thlr. von 1847 ab.	343000	2,400000
	c) *Ferner Lit. A.* . . Gemäss dem mittelst Allerhöchster Kab.-Order vom 12. Februar 1847 bestätigten vierten Statuten-Nachtrage (Gesetzs. S. 110).	823400	3½	—		—

übernommen die Garantie für das Kapital von	übernommen die Garantie für die Zinsen von	Amortisirt sind bis ultimo Dezember 1854 vom Staate.			Amortisirt sind bis ultimo Dezember 1854 vom Institute.			An Zinsen-zuschuss hat der Staat bis ult. 1854 gewährt.	Bemerkungen.
8.	9.	10.			11.			12.	
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	
200000	200000	—	—	—	—	—	—	—	Es ist noch ein Bestand des Tilgungsfonds von 326 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. vorhanden. Die durch das Statut vom 15. Mai 1843 genehmigte Staats-Anleihe bis zum Betrage von 500000 Thl. ist nach erfolgter Emission neben bemerkter 200000 Thlr, Kreis-Obligationen durch §. 18. des Statuts vom 30. Mai 1853 für geschlossen erklärt. Die Amortisation der am 5. Juli 1845 emittirten 62500 Thlr. Kreis - Obligationen beginnt nach §. 20. des Statuts vom 30. Mai 1853 erst mit dem Jahre 1856.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Mit Zinsen - Priorität aus dem Reinertrage der ganzen Bahn zu $3^1/_2$ pCt.
—	2,400000	—	—	—	—	—	—	—	Die Amortisation hat mit dem Jahre 1847 begonnen. Dem Staate ist das Recht vorbehalten, die sämmtlichen Aktien zum Nennwerthe an sich zu bringen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Diesen Aktien ist dieselbe Zinsen - Priorität wie den Stamm-Aktien Lit. A. zugesichert.

Nr.	Gegenstand.	Gesammt-Kapital.			Davon hat der Staat	
		Betrag.	Zu verzinsen mit pCt.	Zu tilgen mit jährlich.	Kapital-Antheil.	zur Kapital-Tilgung.
1.	2.	3. Thlr.	4. Thlr.	5. Thlr.	6. Thlr.	7. Thlr.
	d) *Lit. A.* . . . In Gemässheit des durch Allerh. Kabinets-Order vom 1. Sept. 1848 bestätigten fünften Statuten-Nachtrags (Gesetzs, S. 252).	1,650000	$3^1/_2$	—	—	—
	e) *Prioritäts-Aktien Lit. A.* Gemäss dem durch Allerh. Kab.-Order vom 7. März 1843 bestätigten ersten Nachtrage zum Statute (Gesetzs. S. 170).	370300	4	1800 von 1845 ab.	—	—
	f) *Prioritäts-Aktien Lit. B.* Gemäss dem mittelst Allerh. Kabinets-Order vom 8. Februar 1846 bestätigten dritten Nachtrage zum Statute (Gesetzs. S. 73.)	1,276600	$3^1/_2$	$^1/_2$ pCt. 6300 Thlr. von 1853 ab.	—	—
	g) *Prioritäts - Obligationen Lit. C.* Nach dem mittelst Allerh. Kabinets-Order vom 24. März 1851 bestätigten sechsten Statuten-Nachtrage (Gesetzs. S. 86.)	1,000000	4	5000 vom 1. Juli 1853 ab.	—	—
	h) *Prioritäts - Obligationen Lit. D.* Nach dem mittelst Allerh. Order vom 24. Mai 1853 bestätigten siebenten Sta-	6,500000	4	32500 jährlich vom 1. Juli 1856 ab.	—	—

Dividenden der durch ihre Mittel getilgten Kapitalien zu.

übernommen die Garantie für das Kapital von 8. Thlr.	übernommen die Garantie für die Zinsen von 9. Thlr.	Amortisirt sind bis ultimo Dezember 1854 vom Staate. 10. Thlr.	Sgr.	Pf.	Amortisirt sind bis ultimo Dezember 1854 vom Institute. 11. Thlr.	Sgr.	Pf.	An Zinsen-zuschuss hat der Staat bis ult. 1854 gewährt. 12. Thlr.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Diesen Aktien ist dieselbe Zinsen-Priorität wie den Stamm-Aktien Lit. A. zugesichert
—	—	—	—	—	21200.	-	—	—	Mit Priorität der Zinsen vor denen der Stamm-Aktien und der Prioritäts-Aktien Lit. B.
—	—	—	—	—	6300.	—	—	—	Der Gesellschaft ist die Kündigung der Aktien zum Nennwerthe vorbehalten. Die Amortisation gründet sich auf den 7. Statuten-Nachtrag §. 3. (Gesetzs. S. 246 pro 1853). Sie hat pro 1853 erst im Jahre 1854 stattfinden können, wie die pro 1854 im Jahre 1855 erfolgt u. s. w. Die im vorigen Tableau nachgewiesene Tilgung hätte also erst in den gegenwärtigen aufgenommen werden sollen und kann daher pro 1854 keine weitere Amortisation nachgewiesen werden.
—	—	—	—	—	10100.	—	—	—	Die Amortisation hat mit dem 1. Juli 1853 begonnen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Der Gesellschaft ist vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken, auch ausserhalb des

Nr.	Gegenstand.	Gesammt-Kapital. Betrag.	Zu verzinsen mit pCt.	Zu tilgen mit jährlich.	Davon hat der Staat Kapital-Antheil.	zur Kapital-Tilgung.
1.	2.	3. Thlr.	4. Thlr.	5. Thlr.	6. Thlr.	7. Thlr.
	tuten-Nachtrage (Gesetzs. S. 245.)				Sämmtlichen Tilgungsfonds wachsen die Zinsen u. Dividenden der durch ihre Mittel getilgten Kapitalien zu.	
	i) *Prioritäts - Obligationen Lit. E.* Nach dem durch die Allerh. Order vom 20. August 1853 bestätigten achten Statuten-Nachtrage (Gesetzs. S. 738) und dem Gesetze vom 20. Februar 1854 (Gesetzs. S. 94) zum Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn.	8,000000	3½	½ pCt. der über 3½ pCt. vom Anlage-kapital jährlich aufkommenden reinen Betriebseinnahme der Breslau-Posen-Glogauer Bahn.	—	—
10	Die Aktien der Rheinischen Eisenbahn, und zwar:					
	a) *Stamm-Aktien* . .	4,500000	—	—	—	—
	Gemäss dem unterm 31. August 1837 Allerhöchst bestätigten Statut und der unterm 19. August und 4. Oktober 1844 genehmigten Abänderung desselben (Amtsblatt der Regierung zu Aachen 1837 S. 501, Amtsblatt der Regierung zu Cöln 1844 S. 271 und 305).	1,250000	4	—	—	—
	b) *Prioritäts-Obligationen.* Nach dem Allerh. Privilegium vom 12. Oktob. 1840 (Gesetzs. S. 295) . .	2,500000	4	½ pCt. vom Jahre 1846 ab.	—	—
	und laut Privilegium vom 8. Sept. 1843 (Gesetzs. S. 326).	1,250000	3½	Desgl. vom Jahre 1844 ab.	—	—
11	Die Aktien der Cöln-Mindener Eisenbahn, und zwar:					

übernommen die Garantie für das Kapital von	übernommen die Garantie für die Zinsen von	Amortisirt sind bis ultimo Dezember 1854 vom Staate.			Amortisirt sind bis ultimo Dezember 1854 vom Institute.			An Zinsen-zuschuss hat der Staat bis ult. 1854 gewährt.	*Bemerkungen.*
8.	9.	10.			11.			12.	
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	
									Amortisations - Verfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts - Obligationen zu kündigen und gegen Zahlung des Nennwerths einzulösen. Die Amortisation beginnt mit d. 1. Juli 1856.
—	8,000000	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor, und kann die Summe der 8,000000 Thlr. erhöhet werden, wenn dieselbe zum Bau dieser Bahn nicht ausreichen sollte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Stamm-Aktien tragen keine Zinsen, sondern es wird der sich herausstellende disponible Reinertrag an die Aktionäre vertheilt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Mit Zinsen-Priorität vor den vorstehenden Stamm-Aktien.
—	—	—	—	—	129500.	—	—	—	Verzinsung und Tilgung geht der Zinsen- und Dividenden - Zahlung an die Aktionäre vor.
—	1,250000	—	—	—	80600.	—	—	—	Die Gesellschaft kann den Tilgungsfonds verstärken, und die Obligationen zum Nominal-Betrage kündigen.

Nr.	Gegenstand.	Gesammt-Kapital. Betrag.	Gesammt-Kapital. Zu verzinsen mit pCt.	Gesammt-Kapital. Zu tilgen mit jährlich.	Davon hat der Staat Kapital-Antheil.	Davon hat der Staat zur Kapital-Tilgung
1.	2.	3. Thlr.	4. Thlr.	5. Thlr.	6. Thlr.	7. Thlr.
	a) *Stamm-Aktien* . . In Gemässheit des mittelst Allerh. Kabinets-Order vom 18. Dezember 1843 bestätigten Statuts (Gesetzs. 1844 S. 21).	13,000000	$3^1/_2$	Den Zinsen d. Staatsantheils 65100 Thlr. v. J. 1848 ab. Die Dividenden v. J. 1850 ab werden nach dem Gesetz v. 24. Mai 1853 (Gesetzs. S.254) auf eine gewisse Reihe von Jahren zur Bildung eines Garantiefonds für die Oberhausen-Arnheimer Eisenb. verwendet.	1,860000	13,000000
	b) *Prioritäts-Obligationen* 1. I. Emission . . Ser. I. à 500 Thl. 1,500000 Thl. „ II. à 200 „ 1,200000 „ „ III. à 100 „ 974500 „ Laut Privilegium vom 8. Oktober 1847 (Gesetzs. S. 363).	3,674500	$4^1/_2$	20586 vom Jahre 1849 ab.	—	—
					Sämmtl. Tilgungsfonds wachsen die Zinsen u. Dividenden der durch ihre Mittel getilgten Kapitalien zu.	

übernommen die Garantie		Amortisirt sind bis ultimo Dezember 1854						An Zinsen-zuschuss hat der Staat bis ult. 1854 gewährt.	Bemerkungen.
für das Kapital von	für die Zinsen von	vom Staate.			vom Institute.				
8. Thlr.	9. Thlr.	10. Thlr.	Sgr.	Pf.	11. Thlr.	Sgr.	Pf.	12. Thlr.	
—	13,000000	669000.	—	—	—	—	—	—	Die Tilgung der vom Staate nicht übernommenen Actien wird von ihm aus den dazu bestimmten 65100 Thlr. selbst dann fortgesetzt, wenn der Reinertrag der Bahn nicht 3½ Prozent Zinsen giebt. Andererseits kann der Staat den Tilgungsfonds bis auf 1 Prozent des ursprünglichen Kapitals erhöhen und, hat er alle Actien erworben, alles Eigenthum der Bahn an sich bringen.
—	—	—	—	—	112300.	—	—	—	Mit Zinsen-Priorität vor den Stamm-Aktien. Es steht der Gesellschaft frei, vom Jahre 1854 ab den Tilgungsfonds zu erhöhen und das ganze Kapital zu tilgen. Wenn in diesem Tableau kein höherer Amortisations-Betrag ausgebracht ist, als bereits im vorjährigen Verzeichniss nachgewiesen war, so hat das seinen Grund darin, dass irrthümlich pro 1849 bereits 20586 Thlr. als amortisirt nachgewiesen worden sind, während nach dem §. 3. des Statuts im Jahre 1849 erst die Verloosung und mit dem 1. Januar 1850 die erste Tilgung zu beginnen hatte. Dem Til-

Nr.	Gegenstand.	Gesammt-Kapital. Betrag.	Zu verzinsen mit pCt.	Zu tilgen mit jährlich.	Davon hat der Staat Kapital-Antheil.	zur Kapital-Tilgung.
1.	2.	3. Thlr.	4. Thlr.	5. Thlr.	6. Thlr.	7. Thlr.
	2. II. Emission . . Gemäss Privilegium vom 30. März 1849 (Gesetzs. S 147).	3,500000	5	16720 vom Jahre 1854 ab.	—	—
	3. III. Emission . . Gemäss Privilegium vom 14. Februar 1853 (Gesetzs. S. 57.).	2,000000	4	13105 vom Jahre 1858 ab.	—	—
	4. III. Emission Lit. A. Gemäss Privilegium vom 1. Sept. 1853 (Gesetzs. S. 808) zum Bau der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn.	3,000000	4	Dem jährlichen Reinertrage dieser Bahn über 4 pCt. des Anlagekapitals bis zur Höhe von $^1/_2$ pCt.	—	—
12	Die Aktien der Stargardt-Posener Eisenbahn, und zwar:					
	a) *Stamm-Aktien* . . Gemäss dem durch die Allerh. Kabinets-Order v. 4, März 1846 bestätigten Statute und dessen Nachtrage, bestätigt den 8, März 1847 (Gesetzs. S. 89 und für 1847 S. 177).	5,000000	$3^1/_2$	Der Dividende des Staatsantheils vom Jahre 1849 ab.	714300	5,000000
	b) *Prioritäts-Obligationen* . Nach dem Allerh. Privilegium vom 27. Dez. 1852 (Gesetzs. 1853 S. 6).	500000	4	$^1/_2$ pCt. des Kapitals vom Jahre 1854 ab.	—	—

Sämmtl. Tilgungsfonds wachsen die Zinsen u. Dividenden der durch ihre Mittel getilgten Kapitalien zu.

übernommen die Garantie für das Kapital von 8. Thlr.	übernommen die Garantie für die Zinsen von 9. Thlr.	Amortisirt sind bis ultimo Dezember 1854 vom Staate. 10. Thlr	Sgr.	Pf	vom Institute. 11. Thlr.	Sgr.	Pf	An Zinsenzuschuss hat der Staat bis ult. 1854 gewährt. 12. Thlr.	Bemerkungen.
									gungsplan zufolge sind daher im Jahre 1854 überhaupt erst 112300 Thlr. als amortisirt nachzuweisen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen. Doch gehen diesen Obligationen die der vorigen Ausgabe vor.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
—	3,000000 à $3^{1}/_{2}$ pCt.	—	—	—	—			—	Desgleichen. Das Anlage-Kapital kann nöthigenfalls erhöht werden, und ist der Gesellschaft das Recht vorbehalten, sämmtliche Obligationen nach 6monatlicher Kündigung, die vom 1. April 1858 ab zulässig ist, gegen Pari-Zahlung einzulösen.
—	5,000000	163700	—	—	—	—	—	Von 1849 bis 1851 jährl. 175000 Thl. pro 1852: 169199 Thl. 2 Sgr. 1 Pf.; pro 1853: 127733 Thl. 18 Sgr. 5 Pf.; pro 1854: 32657 Thl. 22 Sgr. 9 Pf.	Wenn sämmtliche vom Staate nicht übernommene Aktien eingelöset sind, wird die Bahn Eigenthum des Staats. Erreicht der Reinertrag der Bahn 5 Jahre nach einander nicht die Höhe der garantirten Zinsen, so hat der Staat das Recht, die Bahn in Verwaltung zu nehmen.
—	—	—	—	—	2500.	—	—	—	Wenn die Ueberschüsse des Reinertrages mehr als 5 Prozent betragen, kann von dem Mehrertrage die Hälfte zur Tilgung verwendet werden, doch hat der Staat die Wahl, solchen Ueber-

Nr.	Gegenstand.	Gesammt-Kapital.			Davon hat der Staat	
		Betrag.	Zu verzinsen mit pCt.	Zu tilgen mit jährlich.	Kapital-Antheil.	zur Kapital-Tilgung
1.	2.	3. Thlr.	4. Thlr.	5. Thlr.	6. Thlr.	7. Thlr.
					Sämmtlichen Tilgungsfonds wachsen die Zinsen u. Dividenden der durch ihre Mittel getilgten Kapitalien zu.	
13	Die Aktien der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn, und zwar:					
	a) *Stamm-Aktien* . . , Gemäss dem unterm 21. August 1846 Allerhöchst bestätigten Statute, so wie dem zwischen dem Staate und der Gesellschaft geschlossenen Vertrage (mit seinen Zusatz-Artikeln) v. 29. Sept. 1849 (Gesetzs. für 1846 S. 404, und für 1850 S. 151).	4,000000	$3\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$ der Ueberschüsse des Reinertrags über $3\frac{1}{2}$ pCt. bis incl. 5 pCt.	—	4,000000
	b) *Prioritäts-Obligationen*					
	1. I. Emission . . Nach dem Allerh. Privilegium vom 8. Nov. 1852 Gesetzs. S. 706).	1,600000	4	$\frac{1}{2}$ pCt. vom 1. Jan. 1854 ab.	—	—
	2. II. Emission . . Nach dem Allerh. Privilegium vom 9. Januar 1854 (Gesetzs. S. 57).	1,500000	4	Desgl. vom 1. Juli 1856 ab.	—	—
14	Die Aktien der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn, und zwar:					
	a) *Stamm-Aktien* . . Gemäss dem unterm 8. Januar 1847 Allerh. bestätigten Statute, so wie dem zwischen dem Staate und der Gesellschaft geschlossenen Vertrage vom	1,500000	$3\frac{1}{2}$	Wie ad 13 a.	—	1,500000

übernommen die Garantie für das Kapital von	übernommen die Garantie für die Zinsen von	Amortisirt sind bis ultimo Dezember 1854 vom Staate.			Amortisirt sind bis ultimo Dezember 1854 vom Institute.			An Zinsen-zuschuss hat der Staat bis ult. 1854 gewährt.	Bemerkungen.
8.	9.	10.			11.			12.	
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	
									schuss zur Deckung seiner etwa geleisteten Zinsen-Zuschüsse zu verwenden. Auch ist ihm vorbehalten (§. 16.), die Aktien zu kündigen und einzulösen. Wenn der Staat sämmtliche Aktien erworben hat, wird die Bahn sein Eigenthum; bis dahin übernimmt derselbe die Verwaltung.
—	4,000000	—	—	—	—	—	—	in 1853. 134337 Thlr. in 1854: 133558 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf.	
—	—	—	—	—	7000.	—	—	—	Die Amortisation hat nur erst von den bis ultimo 1854 emittirten Obligationen zum Betrage von 1,399200 Thaler eintreten können.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	1,500000	—	—	—	—	—	—	in 1852: 47754 Th. 1sgr. 7pf. in 1853. 48079 Th. 15 Sgr.	

Nr.	Gegenstand.	Gesammt-Kapital. Betrag.	Zu verzinsen mit pCt.	Zu tilgen mit jährlich	Davon hat der Staat Kapital-Antheil.	zur Kapital-Tilgung.
1.	2.	3. Thlr.	4. Thlr.	5. Thlr.	6. Thlr.	7. Thlr.
	26. Sept. 1849 und der Allerh. Kabinets-Order v. 16. Nov. 1850 (Gesetzs. 1847 S. 46, und 1850 S. 151 und 508).				Sämmtlichen Tilgungsfonds wachsen die Zinsen und Dividenden der durch ihre Mittel ge-	
	b) *Prioritäts-Obligationen*					
	1. I. Emission . . Nach dem Allerh. Privilegium vom 16. Nov. 1850 (Gesetzs. S. 503).	612000	$4^1/_2$	Mindestens $^1/_2$ pCt. nebst den Zinsen der amortisirten Obligationen.	—	—
	2. II. Emission . . Nach dem Allerh. Privilegium vom 29. August 1853 (Gesetzs. S. 731).	550000	4		—	—
15	Die Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.					
	a) Gemäss Verordnung vom 22. August 1848 und Privilegium vom 5. Nov. 1849 (Gesetzs. S. 281 für 1848 und 408 für 1849) .	800000 500000	$4^1/_2$ —	1 pCt. nebst Zinsen-Ersparniss.	—	—

übernommen		Amortisirt sind bis ultimo Dezember 1854						An Zinsen-zuschuss hat der Staat bis ult. 1854 gewährt.	*Bemerkungen.*
die Garantie									
für das Kapital von	für die Zinsen von	vom Staate.			vom Institute.				
8.	9.	10.			11.			12.	
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	
								in 1854: 42314 Th. 12 Sgr. 1 Pf.	
—	—	—	—	—	6400.	—	—	—	Die Amortisation ist vom Jahre 1853 ab erfolgt, und kann jetzt nach 6monatlicher Kündigung allgemein geschehen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen vom Jahre 1856 ab unter derselben Modalität.
—	1,300000	—	—	—	—	—	—	168279 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.	Der Staat hat ausserdem einen Beitrag v. 200000 Thlr. zu den Gesammtkosten übernommen. Die Tilgung beginnt erst nach Beendigung des Meliorations-Werks; und die Verbindlichkeit der einzelnen Interessenten zur Entrichtung der Zinsen erst von dem Zeitpunkte an, wo der Eine oder Andere, je nach dem Vorschreiten des Meliorations-Werks in den Genuss des grösseren Schutzes seiner Grundstücke eintritt, Die Verzinsung der inzwischen verwendeten Baukapitalien erfolgt bis dahin aus Staatsfonds.

Nr.	Gegenstand.	Gesammt-Kapital.			Davon hat der Staat	
		Betrag.	zu verzinsen mit pCt.	zu tilgen mit jährlich	Kapital-Antheil.	zur Kapital-Tilgung.
1.	2.	3. Thlr.	4. Thlr.	5. Thlr.	6. Thlr.	7. Thlr.
	b) Nach dem Allerhöchst bestätigten Privilegium vom 26. Juli 1854 (Gesetzs. S. 416).	100000	$4\frac{1}{2}$	Desgl.	tilgten Kapitalien zu. —	—
16	Die durch das Gesetz vom 2. März 1850 (Nr. 3234.) den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen: An Rentenbriefen sind ausgegeben seit dem 1. Oktober 1850	57,465130	4	$\frac{1}{2}$ und 1 pCt. vom 1. Oktob. 1851 ab.	—	5,811165
17	Die im Jahre 1808 creirte Elbinger Kriegsschuld: a) Kapital . . .	900000	$3\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$ pCt. nebst den ersparten Zinsen von den getilgten Obligationen.	—	—
	b) Kapitalisirte Zinsen pro Juli 1809 bis ult. 1821 Thlr. Sgr. Pf. 64766. 27. 10 c) unverzinsliche Zinsscheine, worüber Coupons nicht ausgefertigt sind 209247. 15. — In Gemässheit der Allerh. Order vom 30. Mai 1839 (Gesetzs. S. 217).	274014 th. 12 sgr. 10 pf.		—	—	—

Wenn ich aus den betreffenden amtlichen Aktenstücken im Nachfolgenden die *Endsummen* der verzinslichen und unverzinslichen *Staatsschuld Preussens* vergleichend zusammenstelle, so bevorworte ich ausdrücklich, dass die daraus abzuleitenden Folgerungen nicht durchaus genau zutreffend sind; weil bei Aufstellung der amtlichen Nachweise zu verschiedenen Zeiten *un*gleiche Grundsätze befolgt wurden.

Zeit des Abschlusses.	*Gesammtsumme* in Thlr. Kour.
1797 November 16., zur Zeit des Regierungs-Antritts Königs Friedr. Wilhelm III. . . .	48,054903

übernommen die Garantie		Amortisirt sind bis ultimo Dezember 1854						An Zinsenzuschuss hat der Staat bis ult. 1854 gewährt.	*Bemerkungen.*
für das Kapital von	für die Zinsen von	vom Staate.			vom Institute.				
8.	9.	10.			11.			12.	
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	
—	—	—	—	—	—	—		—	
51,653965	51,653965	785285 Thlr.						—	
402950 (Der im Jahre 1839 noch bestandene Rest.)	402950	—	—	—	550490.	—	—	—	
—	—	—	—	—	17612.	7.	6	—	

1807 Januar 1. 53,494914
1820, Etat vom 17. Januar 217,845558
1833 Januar 1. , ... 174,868839
1843 „ 1. 150,103434
1848 „ 1. , ... 166,423493
1856 „ 1. 247,851509

Zur Zahlung der letzteren Summe sind 2,09 Jahres-Roh- und fast 3 Jahres-Rein-Einnahmen erforderlich. Auf 1 Kopf der Bevölkerung kommen im grossen Durchschnitt 14,53 Thaler Kour.

Aus der hiermit beendigten Darstellung der Verhältnisse des Preussischen Staatshaushalts wird im Allgemeinen das *Anerkenntniss* sich rechtfertigen lassen, dass die Finanzverwaltung zweckmässig geordnet und sparsam ist, dass die desfallsigen Einrichtungen viele Lichtseiten darbieten; dass namentlich die Kontrole, ohne zu weitläuftig oder zu kostbar zu sein, ihrem Zwecke genügt; dass die Finanzlage Preussens an und für sich befriedigend ist; dass in der Ausgabe-Abtheilung diejenige Sparsamkeit geherrscht hat, welche mit dem bisherigen Systeme der Staatsverfassung und Verwaltung verträglich war. Zugleich aber dürfte die Ueberzeugung gewonnen werden, dass sowohl bei manchen Ausgaben Ersparung möglich, als hinsichtlich der Einnahmen eine genaue Prüfung behuf möglichst gerechter Vertheilung der Lasten nothwendig ist. Möchte namentlich das rasche Anwachsen der Staatsschuld in allerneuester Zeit ein mahnender Fingerzeig *der* Gefahr sein, welche der Mangel aller *ausser*gewöhnlichen Hülfsmittel, in Zeiten ausserordentlicher Ereignisse, hervorruft.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Inhalts-Uebersicht.

Seite

1. Abriss der Geschichte, der Fürsten und des Landes vom Preussischen Staat 1
2. Allgemeine Literatur 22
3. Flächengehalt, Bevölkerung 25
 a) Flächengehalt der einzelnen Regierungsbezirke . . 26
 b) Wohnplätze, Wohnstellen der einzelnen Reg.-Bezirke . 26
 c) Bevölkerung der einzelnen Regierungs-Bezirke . . 26
 d) Flächengehalt und Bevölkerung zu verschiedenen Zeiten . 28
 e) Jährliche Durchschnittszunahme der Bevölkerung . . 29
 f) Bewegung der Bevölkerung (Geburten, Sterbefälle, Ehen) 29
 g) Volksdichtigkeit 29
 h) Einzelheiten über Geschlecht und Altersklassen . . 30
 i) Einzelheiten über die in den Städten, Flecken, Dörfern u. s. w. sich befindlichen Gebäude, nebst der darin befindlichen Bewohner 31
 k) Werth-Versicherung der Gebäude 33
 l) Bevölkerung nach Sprachstämmen 34
 m) Bevölkerung nach Religions-Verschiedenheit . . . 35
 n) Art der Benutzung des ertragenden Bodens im ganzen Staate 36
 o) Desgleichen in den einzelnen Regierungs-Bezirken . . 38
 p) Vergleichung des ertragenden Bodens gegen einander . 40
 q) Zahl der vom Landbau sich nährenden Personen . . 45
4. Ertrag des Bodens an Getreide und Kartoffeln 46
 a) Zahl und Umfang der landwirthschaftlichen Besitzungen 49
 b) Verhältniss einzelner Theile des angebauten Bodens unter sich und zur Bevölkerung 53
5. Hausthierstand:
 a) in den einzelnen Regierungs-Bezirken 54

Seite

b) Vergleichungen zu der Bevölkerung in verschiedenen Zeiten 56 57 60

c) (Durchschnitts-Wollpreise in verschiedenen Zeiten) . . 59

6. Zur Geschichte des Staatshaushalts und Abgabenwesens . . 61

7. Staats-Einkünfte und Ausgaben in den verschiedenen Landestheilen und zu verschiedenen Zeiten (von 1688 bis auf die neueste Zeiten) 67

(Zusammenstellung der *Rein*einnahmen des *veröffentlichten* und *geheimen* Etats der *wirklichen* etatsmässigen *Rein*einnahmen, und der Rohertrag aller Staats-Einnahmen von 1821 bis 1852) 95

8. Ständische Mitwirkung im Staatshaushalte 117

9. Behörden des Staatshaushalts 119

10. Finanzministerium 123

(Abtheilungen, welche dem Finanz-Ministerium untergeordnet sind) 124

11. Verwaltung des Staatsschatzes 128

12. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten . 128

13. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten . . 129

14. Unabhängige Generalkassen, als:
Legationskasse, Generalkasse des Kultusministeriums und Oberberghauptmannskasse 129

15. Preussische Bank 130

16. Ober-Rechnungs-Kammer 135
(Deren Zweck, Wirkungskreis u. s. w.)

17. Literatur des preussischen Staatshaushalts 139

18. Staats-Einnahmen.

a) Im Allgemeinen 140
(Zu verschiedenen Zeiten.)
(Roh-Einnahmen der verschiedenen Einnahmen-Zweige) 156
(Beitrag der einzelnen Regierungsbezirke) . . . 160

b) Einzelne Staats-Einnahmen.

1. Aus der Verwaltung der Domänen . . . 173

2. „ „ „ „ Forsten . . . 179

3. „ „ „ „ Staats-Eisenbahnen . . 192

4. „ „ „ „ Bergwerke, Hütten, Salinen 206

4a. „ „ „ „ Porzellan-Manufaktur . 215

5. „ „ „ „ Post-, Gesetzsammlung-, Zeitung- und Telegrafen-Verwaltung . . . 216

6. „ „ „ „ Lotterie . . . 243

Seite

Vergleichende Zusammenstellung aller Arten der *direkten* Steuern und ihres Rohertrages in sämmtlichen Regierungsbezirken für 1854 . . . 247

Zahl und *Diensteinnahme* des bei der Verwaltung der *directen* Steuern beschäftigten *Personals* nach dem Etat für 1854 253

7. Einnahme aus der Grundsteuer 255
8. „ „ „ Klassensteuer 264
9. „ „ „ klassifizirten Einkommen-Steuer 266
10. „ „ „ Gewerbe-Steuer . . . 271

Vergleichende Zusammenstellung aller Arten der *indirekten* Abgaben, im Ganzen für 1854, nebst den betreffenden Lasten und Ausgaben, so wie ihres Rohertrages in den einzelnen Provinzen nach den Rechnungs-Ergebnissen für 185⁰/₂ . . . 276

Zahl und *Diensteinnahme* des bei den *Provinzial*-Steuer-Verwaltungen angestellten Personals nach dem Etat für 1854 278

Nachweis der *Kosten* der Zoll- und Steuer-*Erhebung* und *Kontrole* durch alle Einzelheiten, nach dem Etat von 1854 286

11. Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben . . . 291
12. Rübenzucker-Steuer 293
13. Schifffahrts-Abgaben auf Elbe, Weser, Rhein u. Mosel 297
14. Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe vom Branntwein 298
15. Braumalzsteuer und Uebergangs-Abgabe von Bier . 301
16. Steuer vom inländischen Weinbau 303
17. Steuer vom inländischen Tabacksbau . . . 305
18. Mahl- und Schlacht-Steuer 306
19. Stempel-Steuer 312
20. Chausseegelder 316
21. Brück-, Fähr- und Hafengelder 318

Bemerkungen über das *Beitrags-Verhältniss* der einzelnen Landestheile 319

C. **Staats-Ausgaben** der Preussischen Monarchie.

a) Im Allgemeinen 325

b) Einzelne Staats-Ausgaben.

1. Betriebs-Erhebungs-Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Dienstzweige (Gewinnungskosten) . . . 353

Seite

2. Dotationen.

aa. Oeffentliche Schuld 355
(Staatsdruckerei) 355

bb) Für die beiden Häuser des Landtages . . . 356
(Kronfideikommiss - Rente) 357

3. Staats - Verwaltungs - Ausgaben.

aa. Staatsministerium.

(Bureau des Staatsministerium, Staats-Archive, Staats-Sekretariat, General-Ordens-Kommission, Verwaltung des Staatsschatzes und Münzwesens, Geheimes Zivil-Kabinet, Ober-Rechnungs-Kammer, Ober-Examinations-Kommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungsämtern, Disziplinarhof) . 358

bb) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . 366

cc) *Finanz* - Ministerium 372

1. Zentral - Finanz - Verwaltung, General-Verwaltung der Steuern und General-Staatskasse . 373
2. Allgemeine Wittwen - Verpflegungsanstalt . 373
3. Passiva der General - Staatskasse . . . 373
4. Pensionen und Kompetenzen . . . 373
5. Oberpräsidien und Regierung . . . 373
6. Allgemeiner Fonds 373

(Vergleichende Zusammenstellung des Personals und der Dienstbezüge aller Zivil - Angestellten 1849 und 1855) . . . 385

dd) Ministerium für *Handel, Gewerbe* und öffentliche *Arbeiten*.

1. Zentral - Verwaltung 389
2. Bautechnisches Beamtenpersonal . . . 389
3. Unterhalt der Wasserwerke . . . 389
4. Unterhalt der Chausseen 389
5. Chaussee - Neubauten 389
6. Zuschuss für die Bauakademie . . . 389
7. Förderung allgemeiner gewerblicher und Handels - Zwecke 389
8. Förderung des Eisenbahn - Baues . . . 389

	Seite
ee) *Justiz* - Ministerium	405
1. Ministerium	409
2. Ober - Tribunal	411
3. Immediat-Justiz-Examinations-Kommission .	413
4. Obergerichte	413
5. Untergerichte	415
6. Kriminalkosten	418
ff) Ministerium des *Innern*:	
1. Ministerium	424
2. Statistisches Bureau, meteorologisches Institut und Kalender - Verwaltung	424
3. Landräthliche Behörden	426
4. Dispositionsfonds für die höhere Polizei . .	428
5. Polizei - Verwaltung	429
6. Landgendarmerie	431
gg) Ministerium für *landwirthschaftliche* Angelegenheiten	440
1. Ministerium	442
2. Revisions - Kollegium für Landes - Kultursachen	442
3. Auseinandersetzungs - Behörden	442
4. Rentenbanken	444
5. Landes - Oekonomie - Kollegium	446
6. Zur Förderung der Landeskultur	447
7. „ „ „ Pferdezucht	454
8. Gestütverwaltung	454
9. Für das Deichwesen	465
hh) Ministerium der *geistlichen*, *Unterrichts* - und *Medizinal* - Angelegenheiten	467
1. Ministerium	470
2. Evangelischer Kultus	470
3. Katholischer Kultus	572
4. Provinzialbehörden für den öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft . . .	474
5. Universitäten	478
6. Zuschuss für Gymnasien und Realschulen .	486
7. Elementar - Unterrichtswesen	487
8. Kunst und Wissenschaft	492
Anstalten und Ausgaben gemeinsam für Kultus und Unterricht	492
9. Oeffentliche Gesundheitspflege	494

Seite

ii) *Kriegs*-Ministerium:

1. Literarische Nachweisungen 508
2. Geschichtliches 510
3. Gegenwärtige Verhältnisse des Preussischen Heeres (Bestandtheile, Eintheilung, Stärke, Ergänzung des Heeres.) 516
4. Ausgaben und Lasten für das Preuss. Landheer 524
5. *Einzelne Dienstzweige* der Verwaltung des Landheeres und Ausgaben dafür:
 - A. Kriegsministerium 536
 - B. General-Militär-Kasse 539
 - C. Militär-Intendanturen 540
 - D. Gehalte und Löhnungen 540
 - E. Naturalverpflegung 543
 - F. Servis- und Garnison-Verwaltungswesen 545
 - G. Bekleidung der Armee und Verwaltung der Montirungsdepots 547
 - H. *Versorgung* der Ausgedienten des Landheeres und ihrer Angehörigen 553
 1. Invalidenhäuser 553
 2. Unterstützungsfonds . . . , . 553
 3. Invalidenwesen 554
 4. Militär-Wittwenkasse 557
 5. Zivil-Versorgung 558
 - I. *Generalität*, Generalstab, Adjutantur, Kommandanten und Platzmajore, Etappenverwaltung 559
 - K. Festungen 561
 - L. Ingenieur-Korps 561
 - M. Artilleriewesen, Waffen- und Pulververfertigung 563
 - N. Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldequipage der Truppen . 566
 - O. Remontirung der Armee 567
 - P. Militär-*Seelsorge* 576
 - Q. *Militär*-Erziehung, *Ausbildung*, Befähigungsprüfungen 579
 1. Regiments- und Bataillionsschulen . 580
 2. Militär-Waisenhäuser 581
 3. Kadettenkorps 582
 4. Divisionsschulen 583
 5. Artillerie- und Ingenieurschule . . 584
 6. Allgemeine Kriegsschule 584

Seite

7. Prüfungskommissionen . . . 585
8. Ober-Militär-Examinations-Kommission 585
9. Militär - Studien - Kommission . . 586
R. Militär - *Rechtspflege* 588
S. Militärische *Gesundheitspflege* . . . 591

kk) *Preussische Kriegsflotte*:
Allgemeines aus dem Schlussberichte . . 598

Etat des Regierungsbezirks Hohenzollern 618

D. Staatsschuld.

1. Geschichtlich - statistische Einleitung 620
2. Jetziger Zustand, und zwar
a. eigentliche Staatsschulden, deren Rechtsverhältnisse, Betrag, Verzinsung, Tilgung u. s. w. 622
b. Gewährleistungen des Staats 626
3. Vergleichungen und Schluss 666

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei
in Darmstadt.

[illegible]
[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum
Digitale Bibliothek

Reden, Friedrich Wilhelm <<von>>,

Allgemeine vergleichende Finanz-Statistik vergleichende Darstellung des Haushalts, Abgabenwesens und der Schulden Deutschlands und des übrigen Europa
Bd.: 2,2

Darmstadt 1856

Cam. 112 cw-2,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10619978-0